Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .
Das PDF wurde erstellt am: 21.02.2025, 23:53 Uhr.

Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande

4. Band : Cameralsachen

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage der früher im Verlage der Hinstorff'schen Buchhandlung in Parchim erschienenen sogenannten Parchim'schen Gesetzsammlung, Wismar: Rostock: Ludwigslust: Druck und Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung, 1869

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1882344022

Band (Druck) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN OCR-Volltext

Gesetzsammlung

für

die Mecklenburg-Schwerinschen Lande.

Erste Sammlung,

vom Anbeginn der Thätigkeit der Gesetzgebung bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts.

In 5 Bänden.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage der früher im Verlage der Hinstorff'schen Buchhandlung in Parchim erschienenen sogenannten Parchim'schen Gesetzsammlung.

Vierter Band.

Cameralsachen.

Wismar, Rostock und Ludwigslust.
Druck und Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung.
1869.



BIBLIOTHEK D. MECKLENB. RITTER U. LANDSCHAFT.

Systematisch-chronologisches

Inhalts-Verzeichniß zu Band IV.

Cameralsachen.

A. Domanialsachen.

A. Verhältnisse der Domanialbeamten.

Seite.

1005. Amtsordnung. 6. Mai 1583 1
1006. Amtsordnung vom 19. December 1660 nebst Publicationsverordnung vom 11. Februar 1661 10
1007. Amtsordnung. 24. Juli 1674 23
1008. Beamten- und Pensionarienordnung. 24. Mai 1687 25
1009. Gestellung auf Vorladung der Kammer. 15. Mai 1713 29
1010. Sporteltaxe der Kammer. 12. Juli 1737 29
1011. Verbot anderen als von den Beamten erlassenen Befehlen zu gehorsamen. 11. Februar 1751 30
1012. Kammer- und Rentereiordnung. 28. August 1751 30
1013. Versiegelung der Officialpapiere verstorbener Cameralbedienten. 29. März 1784 . 36
1014. Von dem Zeuge zu der Kleidung der Amtsunterbedienten. 3. November 1788 . 38
1015. Verhältnisse der Beamten zu einander beim Votiren. 1. Februar 1797 . . 38
1016. Rangverhältniß der Beamten und Forestalen zu einander. 4. Januar 1798 . 39
1017. Sicherstellung der Officialpapiere verstorbener Cameralbedienten. 25. October 1800 39
1018. Auseinandersetzung der Wittwe und Erben der Cameralbedienten mit dem Amtsnachfolger rücksichtlich des Dienstackers. 1. October 1802 41

B. Von den Domanialeingesessenen.

1. Von den Hofpächtern.

1019. Eid der Pensionarien 42
1020. Vorschriften wegen der Fuhren und Handdienste. 23. October 1670 . . . 43
1021. Von dem Scheffelmaaße bei Berechnung des Pachtkorns. 26. Juli 1706 . . 43
1022. Verhältniß der ab- und zuziehenden Pächter hinsichtlich der Schäfereien. 12. October 1708 44
1023. Von Auszahlung und Verzinsung der Inventariensaaten und Pfluglohngelder. 1773 44
1024. Erlaubniß dem hofdienstleistenden Gesinde Erntebier zu geben. August 1774 . 44
1025. Recht der Pächter ihr Deputatholz zu verkaufen. 19. Juni 1784 45
1026. Erklärung des Ausdrucks „allerlei Abfallholz" in den Pachtcontracten. 13. August 1801 45
1027. Pflicht der Pächter ihre Holländer, Schäfer, Einlieger ꝛc. holen zu lassen. 13. April 1802 45

2. Von den Bauern (Hauswirthen) und Erbpächtern.

1028. Formular des Schulzeneides 46
1029. Schulzen- und Bauernordnung. 1. Juli 1702 46
1030. Diensteinkommen der Dorfschulzen. 2. Januar 1705 48
1031. Einladung zu Erbpachten mit Erlassung der Leibeigenschaft. 19. Februar 1715 . 49
1032. Unterstützung der Hauswirthe bei ihren Bauten. 10. September 1767 . . 50
1033. Verhütung der Verschlechterung und Verschuldung der Bauerhufen. 8. Januar 1770 50
1034. Ablieferung der überflüssigen Inventarienpferde der auf Pacht gesetzten Hauswirthe. 28. August 1778 52
1035. Recht der Hauswirthe an dem Holz auf ihren Wohrten. 9. April 1802 . . 52

Seite.

3. Von den Büdnern.

1036. Ansetzung von Büdnern. 14. März 1753 53
1037. Regulativ für die Verhältnisse der Büdner. 19. Januar 1754 54
1038. Formular eines Büdnerbriefes 54
1039. Beförderung der Niederlassung von Büdnern. 7. Januar 1765 55

C. Amtsrechnungswesen.

1040. Vorschriften wegen Ablegung und Justificirung der Rechnungen Seitens der Beamten. 4. Mai 1706 56
1041. Rechtzeitige Beitreibung aller Intraden zwecks rechtzeitiger Rechnungsablegung. 25. August 1710 56
1042. Befehl an die Beamten zur Nachlebung der Verordnung vom 5. Juni 1784 (vergl. Bd. III. Nr. 988, S. 639) wegen Ablegung der Rechenschaft von anvertrauetem Gut. 15. Juli 1784 57
1043. Erlassung des Schutz- und Gartendienstgeldes. 12. Juni 1795 57
1044. Vom Rechnungswesen der Aemter, Forsten und Posten. 18. März 1800 . . 57

D. Bauwesen.

1045. Zeit der anzustellenden Zimmerbesichtigung. 17. September 1707 . . . 58
1046. Zeit der Zimmerbesichtigung und Ueberschlag des nothwendigen Nutz- und Bauholzes. 18. Juli 1712 59
1047. Bestimmungen wegen der Bauten und Reparaturen. 1769 59
1048. Verbot des Richtens der Gebäude vor gelegtem Fundament. 1771 . . . 61
1049. Verbot, Kinder zu Bauarbeiten zu gebrauchen. 25. Februar 1779 . . . 61

E. Außergerichtliche Amtssporteln.

1050. Gebühr für Trau- und Umzugsscheine. 20. December 1779 61
1051. Gebühr für die Pachtcontracte der Dorfschaften über ihre Hufen. 1. August 1801 61
1052. Amtssporteltaxe in ökonomischen und Polizeisachen. 2. Juli 1802 . . . 62

F. Von den Hofdiensten.

1053. Hofdienstordnung für das Amt Dömitz. 2. Juli 1634 66
1054. Hofdienstordnung für das Amt Neustadt. 10. Januar 1692 67
1055. Hofdienstordnung für das Amt Bützow. 23. April 1699 67
1056. Gehörige Vertheilung der zu leistenden Hofdienste. 16. Mai 1702 . . . 69
1057. Hofdienstordnung. 1705 70
1058. Hofdienst- und Fuhrordnung für das Amt Doberan. 6. April 1709 . . . 74
1059. Berechnung der Spanntage beim Verfahren des Korns. 13. November 1725 . 80
1060. Hofdienstordnung. 4. Juni 1753 81
1061. Bestimmung der weiten und kurzen Reisen bei Spanndiensten. 1768 . . . 83
1062. Vergütung der Extradienste. September 1768 83
1063. Erneuerung der Hofdienstordnung vom 4. Juni 1753. 17. August 1776 . . 84
1064. Vorschriften wegen der Hofdienste bei grassirender Viehseuche. 4. August 1777 . 84

G. Salzzwang.

1065. Verbot der Einfuhr und des Debits fremden Salzes. 9. October 1669 . . 85
1066. Desgleichen. 8. October 1703 85
1067. Prompte Abholung der Salzquoten aus den Niederlagen. 1774 87
1068. Salzzwang der Geistlichen, Küster und Schullehrer. 14. November 1777 . . 87
1069. Verzeichnisse der Salzpflichtigen nebst Angabe ihrer Salzquoten. 7. April 1778 87
1070. Aufhebung der Verordnung vom 14. November 1777 wegen des Salzzwanges der Geistlichen, Küster und Schullehrer. 15. April 1778 88
1071. Salzzwang sämmtlicher Cameralbedienten. 8. September 1777 88
1072. Salzzwang der Pächter und Cameralbedienten. 5. Juli 1779 88
1073. Verbot der Einfuhr und des Handels mit fremdem Salz und Bescheinigungen über die Ladungen Sülzer Salzes. 26. September 1788 89
1074. Conservirung des Schwarzdorns für die Sülzer Saline. 12. Januar 1797 . . 89
1075. Verbot der Einfuhr und des Handels mit fremdem Salz. 5. August 1803 . . 90

H. Incamerata.

1076. Uebergang der incamerata cum sua causa et onere (Extract aus den von Ritter- und Landschaft im October 1651 auf dem Landtage zu Güstrow übergebenen gravaminibus d. d. Güstrow den 18. October 1651 und de praes. den 20. ejusd. 1651) 91
1077. Incamerirung der Rossewitzer Güter. 26. September 1796 91

Seite.

J. Umfang und einzelne Jurisdictionsverhältnisse der Domänen.

1078. Einfluß der Veränderungen im Bestande der Domänen des Fürstenthums Schwerin und des Herzogthums Güstrow auf die Jurisdictionsverhältnisse vom 27. October 1788 nebst Communicativrescript 92
1079. Aufhebung der Communion in mehren Dörfern zwischen der Kammer und dem gräflich Bothmer'schen Fideicommiß. 25. Februar 1797 92
1080. Jurisdictionsgrenzen zwischen dem Amt zu Grabow und dem Gericht zu Ludwigslust. 4. September 1800 93
1081. Anordnung eines eignen Gerichts für Ludwigslust und Jurisdictionsverhältnisse desselben vom 22. Juni 1801 nebst zwei Rescripten 93

K. Polizeiliche und landwirthschaftliche Bestimmungen.

1082. Vorschriften wegen des zu gebenden Vorspannes. 4. März 1681 100
1083. Desgleichen. 10 October 1701 100
1084. Abstellung des Unfugs während der Erntezeit. 2. August 1706 100
1085. Beförderung der Bienenzucht und Lieferung von Wachs an das fürstliche Hoflager. 20. August 1706 101
1086. Von dem Uebermaaße bei Einnahme und Abgabe von Korn. 14. October 1707 . 101
1087. Beschränkung des übermäßigen Aufwandes bei feierlichen Anlässen. 10. Juli 1750 102
1088. Vorschriften wegen Behütung der Wiesen. 6. September 1751 103
1089. Beschränkung des übermäßigen Aufwandes bei feierlichen Anlässen. 23. October 1756 104
1090. Vorschriften wegen Behütung der Wiesen. (Erneuerung der VO. vom 6. September 1751 s. Nr. 1088). 22. März 1757 105
1091. Maßregeln zur Beförderung der Bienenzucht. 31. December 1763 . . . 106
1092. Beförderung der Weidenzucht. 1769 107
1093. Anschaffung fremder feinhaariger Widder. August 1769 107
1094. Einlieferung von Sperlingsköpfen Seitens der Domanialeingesessenen. 25. September 1769 108
1095. Verbot des Haltens von Schießgewehren für die Domanialeingesessenen. 25. September 1769 108
1096. Beschränkung des übermäßigen Aufwandes bei feierlichen Anlässen. 30. December 1769 108
1097. Strafbefehl an die Beamten wegen strenger Einhaltung der vorhergehenden VO. 21. Juli 1774 110
1098. Maßregeln gegen die Proceßsucht und das Queruliren der Domanialeingesessenen vom 17. September 1776 nebst Rescript 110
1099. Einsendung von passenden Steinen an die Schweriner Schleifmühle. 27. December 1781 113
1100. Vorsichtsmaßregeln bei starkem Eisgange. 1. März 1784 113
1101. Erneuerter Strafbefehl an die Beamten wegen der VO. vom 30. December 1769 (s. oben Nr. 1096) und Excitirung des Consistorialfiscals auf die säumigen Beamten zu vigiliren. 21. Juli 1786 114
1102. Berichte über den Stand der Bienenzucht. 17. December 1787 115
1103. Aussetzung von Prämien im Amte Boizenburg. 22. October 1788 . . . 115
1104. Unentgeltliche Anweisung von Plätzen zu Bienenställen. 13. März 1790 . . 115
1105. Maßregeln zur Veredlung der Schäfereien. 27. October 1792 116
1106. Anzeige außerordentlicher Vorkommenheiten. 30. Mai 1797 117
1107. Jährliche Verzeichnisse der vorhandenen Bienenstöcke. 12. April 1798 . . . 117

B. Jagd- und Forstsachen.

1108. Forst-, Holz-, Jagd- und Wildordnung. 29. April 1706 117

A. Jagdsachen.

1109. Bestrafung der Wilddieberei. 26. Mai 1628 130
1110. Befehl zur Ausrottung der Wölfe. 16. December 1662 131
1111. Vorschriften für die Ausübung der Jagdgerechtigkeit. 5. Juni 1667 . . . 131
1112. Jagdordnung. 5. März 1674 132
1113. Schonung der aus der Mark Brandenburg übergetretenen Elenthiere. 7. April 1685 134
1114. Bestimmungen zur Schonung der Wildbahnen 135
1115. Befehl zur Schonung des ausgetretenen Damwildes. 2. Mai 1693 . . . 136
1116. Befehl zur Ausrottung der Raubthiere nebst Bestimmung des Fanggeldes. 22. Mai 1693 137
1117. Verbot des Wegfangens der Dachse. 17. November 1693 137

Seite.

1118. Verbot des Fahrens in den Forsten bei Spürschnee und des Fangens der Dachse, Marder und dergl. 29. November 1697 138
1119. Verbot Hunde ohne Knittel frei laufen zu lassen. 28. März 1702 . . . 138
1120. Berechtigung der Ritter- und Landschaft zur Hirschjagd. 19. Juli 1702 . . 139
1121. Verbot des unbefugten Jagens auf Wild- und Flügelwerk um Schwerin. 31. Mai 1704 140
1122. Einhaltung der verbotenen Jagdzeit. 1. Februar 1712 141
1123. Verfahren gegen Jagdfrevel. 6. September 1748 141
1124. Respectirung des fürstlichen Vorjagdrechts. 24. März 1750 142
1125. Instruction für die fürstlichen Jagdbedienten. 23. September 1750 . . . 142
1126. Befehl zur Schonung des Dammwildes. 12. November 1751 143
1127. Schonung der Vögel während der Heckzeit um Schwerin. 28. Mai 1757 . . 144
1128. Verbot Trappen zu schießen. Mai 1768 144
1129. Schonung der Vögel während der Heckzeit um Schwerin. 16. Juni 1769 . . 145
1130. Vigilirung auf die Wilddiebe. 7. October 1775 145
1131. Verbot Hunde ohne Knittel frei laufen zu lassen. 2. Juli 1778 145
1132. Von der fürstlichen Jagdgerechtigkeit auf ritterschaftlichen Gütern (nebst Verzeichniß der ritterschaftlichen Güter ohne hohe Jagd vom 28. December 1756). 12. März 1787 146
1133. Befehl zur Schonung der austretenden weißen Hirsche. 3. Juni 1789 . . 151
1134. Theilweise Erhöhung des Schießgeldes. 6. Februar 1797 152

B. Forstsachen.

1. Verhältnisse der Forstbedienten.

1135. Anrecht der Forstbedienten an der gemeinen Weide. 17. November 1762 . . 152
1136. Vom Deputathafer der Forstbedienten. 1773 153
1137. Einreichung von Verzeichnissen der Forstbedienten für den Staatskalender. 1775 153
1138. Befehl an die Aemter den Oberförstern das Prädicat: Herr zu geben. 27. October 1800 153

2. Bestimmungen zur Geschäftsordnung.

1139. Holztabelle 154
1140. Forstrechnungstabelle 155
1141. Holzordnung. 1. Juli 1792 156
1142. Zeit der Zimmerbesichtigung und Termin zur Einreichung der Holzspecificationen. Mai 1769 158
1143. Prompte Einreichung der Forstrechnungen. 1772 158
1144. Valvirung der Neuzweidrittel zu Valeur für die Forstcasse. 1777 . . . 159
1145. Mitaufsicht der Beamten auf das Forstwesen. 6. December 1777 . . . 159
1146. Vorschriften wegen der Generalholzspecificationen und der Ratificationsgesuche. 10. März 1781 160
1147. Von den Hand- und Spanndiensten zu Forstarbeiten. 9. März 1784 . . . 160
1148. Desgleichen (Erläuterung der vorhergehenden Verordnung). 8. April 1784 . 161
1149. Befugniß des Forstcollegium auf abgeholzten Stellen wieder Holz zuzuziehen. 18. Februar 1786 161

3. Von Holzfällungen und dem zu verkaufenden und unentgeltlich abzugebenden Holz-, Torf- und Forstnebenproducten.

1150. Vorschriften wegen Benutzung der Mast. 22. August 1677 161
1151. Von dem den Domanialeingesessenen anzuweisenden Nutz- und Radeholz. 24. Januar 1702 162
1152. Consens zu Holzfällungen in den ritter- und landschaftlichen Forsten. 16. Juni 1702 163
1153. Ansetzung bestimmter Tage zum Fällen und Abfahren des Holzes. 10. November 1702 164
1154. Erläuterung der VO. vom 16. Juni 1702 wegen der Holzfällungen in den ritter- und landschaftlichen Forsten (Nr. 1151). 16. Februar 1703 164
1155. Vorschriften wegen des Holzsammelns der Schweriner Einwohner. 30. März 1769 165
1156. Vorschriften wegen Anweisung des Eichenpfahlholzes. November 1769 . . 166
1157. Abstellung des Unfugs beim Holzsammeln der Schweriner Einwohner. 28. März 1772 166
1158. Desgleichen. 4. Juni 1772 167
1159. Von dem an die Domanialeingesessenen zu überlassenden Nutz-, Rade- und Zaunholz. 1775 167
1160. Recht der Commüne an dem harten Holze auf den Privatäckern des Grabower Stadtfeldes. 22. Juni 1780 168
1161. Vorschriften wegen des Fadenholzes. 28. Juli 1783 169
1162. Einführung von Forstschreibtagen. 12. November 1785 169

Seite.
1163. Vom Holzfällen zum Verkauf in den Stadtforsten. 21. November 1789 . . 170
1164. Verweigerung des Holzes zu Wagenschauern. 27. November 1792 . . . 170
1165. Zeit der Abgabe von Holz und Torf von der Schweriner Wadewiese. 5. Juli 1798 170

4. Holz- und Torfpreise.

1166. Holz- und Torfpreise für die Schweriner Wadewiese und die benachbarten Forsten. 25. Juni 1798 171
1167. Fadenholztaxe für die fürstlichen Forsten. 18. Februar 1801 171
1168. Holztaxe für die fürstlichen Forsten. 4. August 1801 172

5. Maßregeln zur Erhaltung und Vermehrung der Forsten.

1169. Verbot des Ruinirens der Nußsträuche in der Lewitz. 25. August 1707 . . 176
1170. Befehl zur Abschaffung der Ziegen. 24. September 1707 176
1171. Verbot des Heidebrennens ohne vorgängige Erlaubniß. 27. August 1712 . . 177
1172. Anlegung neuer Holzzuschläge und Remuneration der Forstbedienten für dieselbe. 1773 178
1173. Schonung und Vermehrung des Eichenholzes vom 5. October 1773 nebst Rescript 178
1174. Verbot der Verwendung von Eichenholz zu Särgen in den Domänen. 11. Januar 1774 180
1175. Schonung und Erhaltung der Waldungen. 19. August 1775 181
1176. Befehl zur Ausbesserung der fleckenweise verdorrten Tannenkämpe. 7. Januar 1784 182
1177. Vorschriften wegen Berechnung der Remunerationsgelder für besaamte Holzzuschläge. 23. Januar 1786 182
1178. Einschärfung der Verordnungen wegen Schonung und Vermehrung des Eichenholzes. 24. November 1786. 184
1179. Verbot des Ruinirens der jungen Eichhester. 29. Juli 1789 184
1180. Verhütung der Einschleppung der Kieferraupen. 6. October 1792 . . . 185
1181. Schonung des Eichenholzes bei den Bauten in den Domänen. 8. Februar 1802 185

6. Controle des Verkehrs mit Holz zur Verhütung von Holzdiebereien und Steuerdefraudationen.

1182. Verbot von nicht dazu legitimirten Personen Holz zu kaufen. 23. Juli 1714 . 186
1183. Producirung von Passirzetteln für das in die Städte gebrachte Holz. 4. März 1763 186
1184. Anzeige von Holzverkäufen an die Steuercommission. 12. Januar 1767 . . 186
1185. Scheine der Forstbedienten oder der Gutsherrn für das in die Städte gebrachte Holz. 10. December 1772 187
1186. Von der Einrichtung der Holzpassirzettel. 15. April 1774 187
1187. Scheine der Forstbedienten oder der Gutsherrn für das in die Städte gebrachte Holz. 10. Februar 1776 187
1188. Verbot von verdächtigen Leuten Holz zu kaufen. 13. December 1777 . . . 187
1189. Verbot, Holz ohne Bescheinigung in Schwerin einzubringen. 7. April 1784 . 188

7. Forstfrevel.

1190. Bestrafung des unerlaubten Holzfällens und Heidebrennens. 8. April 1693 . 188
1191. Strafe des Holzfällens ohne vorgängige Anweisung. 20. Juni 1701 . . . 189
1192. Bestrafung der Passage durch das Buchholz bei Schwerin. 20. Januar 1708 . 190
1193. Verfahren der Forstbedienten gegen widersetzliche Holzfrevler. 14. August 1710 . 191
1194. Verbot des Holzfällens ohne vorgängige Anweisung. 12. März 1717 . . . 192
1195. Von den Strafen für Holzfrevler. 14. April 1750 192
1196. Erneuerung der vorhergehenden Verordnung. 22. März 1757 193
1197. Ansetzung von Holzsammeltagen und Pfändung der Holzfrevler. 14. Mai 1780 . 194
1198. Bestrafung des Ruinirens der Tannenwurzeln. 1. März 1787 194
1199. Prompte Abhaltung der Forstgerichte und Einsendung der Forstgerichtsprotokolle. 17. März 1787 195
1200. Competenz in Forstwrogensachen. 24. März 1792 195
1201. Bestimmungen wegen der Forstfrevel beurlaubter Soldaten. 22. August 1796 . 196
1202. Verfahren und Strafen bei Forstbrüchen. 26. Juni 1800 196
1203. Bestrafung der Forstfrevel an gepflanzten Bäumen. 24. October 1800 . . 197
1204. Convention mit Preußen wegen der Holzfrevel in den Grenzforsten. 27. Januar 1801 198
1205. Verhältniß der Strafen der Einlieger und Hauswirthe bei Forstbrüchen zu einander und Recht der Hauswirthe an dem Holz auf ihren Wohrten. 9. April 1802 . 198

C. Steuer- und Zollsachen.

A. Steuersachen.

1. Ordentliche städtische Steuer.

1206. Verbot der Abläger aufgekaufter Wolle auf dem platten Lande. 13. Juli 1757 199
1207. Ordnung der Steuer-, Polizei- und städtischen Kämmereicommission. 2. Februar 1763 200

*

Seite.

1208. Adressirung und Frankirung der Eingaben an die Steuer-, Polizei- und städtische Kämmereicommission. 9. October 1775 208
1209. Von der Losungssteuer fremder Kaufleute. 10. December 1777 208
1210. Von der Steuerfreiheit geistlicher Gebäude. 13. April 1778 209
1211. Von der Steuerfreiheit der Waaren zum eigenen Gebrauch. 7. December 1779 . 210
1212. Beitreibung der fixen Quartalsteuern. 5. November 1781 210
1213. Resolutiones ad gravamina der Städte in Steuersachen. 6. Januar 1783 . 211
1214. Erhöhung der Steuer um den vierten Theil. 31. Mai 1783 228
1215. Von der Rückzahlung der Steuer an die Eximirten. 22. Juli 1783 . . . 229
1216. Erneuerung der VO. vom 7. December 1779 wegen der Steuerfreiheit der Waaren zum eignen Gebrauch. 27. September 1783 229
1217. Freiheit der Soldaten von der Nahrungssteuer. 4. October 1787 . . . 229
1218. Bedingte Steuerfreiheit der Bienenstöcke. 15. November 1787 230
1219. Resolutiones ad gravamina der Städte in Steuersachen. 22. November 1787 . 230
1220. Von der Steuer der Sülzer Salzfahrer und der in den Städten wohnenden fürstlichen Müller. 22. November 1787 235
1221. Von der Steuerfreiheit durchpassirender Pferde. 3. Juni 1788 236
1222. Competenz des Regierungsfiscals in Steuersachen. 21. November 1788 . . 236
1223. Anschaffung neuer Steuersiegel. 15. Februar 1790 237
1224. Von der Erwerbsteuer der Handwerker mit und ohne Gesellen. 18. Mai 1790 . 238
1225. Desgleichen vom 13. September 1791 nebst Rescript 238
1226. Von Auszahlung der Bauhülfsgelder. 15. August 1796 239
1227. Wegfall der obrigkeitlichen Zeugnisse für steuer- und zollfreie inländische Wollfabricate. 28. October 1797 239
1228. Rechtliches Erkenntniß über mehre Steuerbeschwerden der Städte. 15. Januar 1798 240
1229. Anwendung des städtischen Modus auf Ludwigslust. 24. und 31. October 1801 und 15. Januar 1802 243

2. Ordentliche Steuer der Ritterschaft, der Klöster, Kämmereien und Oekonomien.

1230. Vergleich zwischen der Kammer und der Ritterschaft wegen Vermessung der ritterschaftlichen Hufen vom 22. September 1762 nebst der landesherrlichen Bestätigung vom 4. November 1762 254
1231. Agnition des Katasters der ritterschaftlichen Hufen. 20. October 1769 . . 257
1232. Hufensteuer der Klöster, Kämmereien, Oekonomien und des Rostock'schen Districts. 24. Juni, 4. August, 16. December 1777 257
1233. Steuerpflichtigkeit der Predigerwittwenhäuser. 13. April 1778 259
1234. Vereinbarung zwischen der Regierung und der Ritter- und Landschaft wegen der Principia remissionis an der Hufensteuer vom 16. März 1781; nebst der landesherrlichen Bestätigung vom 17. März 1781 und dem Rescript de eod. dato . 260

3. Ordentliche Steuer des Domanium.

1235. Nebensteueredict. 5. October 1767 266
1236. Besteuerung der Pfarrcolonen. (Extract.) 30. August 1782 268
1237. Classificirung der Contribuenten nach ihrer Qualität zur Zeit der Receptur. 13. Januar 1795 268
1238. Bestimmungen wegen der Hufen- und Nebensteuer. 28. Mai 1799 . . . 269
1239. Steuerpflichtigkeit der im Domanium wohnenden Adlichen. 18. Juli 1799 . . 270

4. Steuerverhältnisse der Stadt Rostock.

1240. Rostock'sche Acciserolle. 28. Juni 1748 270
1241. Accisereglement für Rostock. 12. April 1749 273
1242. Rostock'sche Accisezulage. 26. Mai 1772 (30. Juni 1772) 283
1243. Accisesatz für Speditionswaaren. 15. October 1776 286
1244. Vergleich über einige Accisedifferenzen. 17. März 1780 286
1245. Accisevergleich von Sachen, welche Fremde zu Schiffe ausführen. 18. September und 9. October 1782 289

B. Zollsachen.

1246. Instruction für die Zollerheber. 10. December 1766 291
1247. Einführung gedruckter Zollzettel. 22. December 1766 295
1248. Vorschriften für die Erhebung und Berechnung des Zolls. December 1774 . 295
1249. Vergleichung der Ladungen mit den Frachtbriefen. 14. December 1776 . . 296
1250. Vorzeigung der Frachtzettel bei den Zollstätten. 21. December 1776 . . 296
1251. Bestrafung der rollenwidrigen Erhebung des Zolles. 1. Februar 1777 . . 297
1252. Taxirung des Gewichts der Ladungen der Fracht- und Bauerwagen. 10. März 1781 297

Seite

1253. Producirung der Steuerzettel bei den Zollstätten. 12. März 1784 . . . 297
1254. Erläuterung und Einschärfung der Verordnung vom 10. März 1781 (Nr. 1252). 6. Mai 1784 298
1255. Einsendung der Zollrechnungen. 16. September und 27. October 1784 . . 298
1256. Errichtung und Reparirung der nöthigen Warnungstafeln und Schlagbäume bei den Zollstätten. 25. November 1784 299
1257. Bestrafung der Beschädigung der Warnungstafeln und Schlagbäume bei den Zollstätten. 28. Januar 1788 299
1258. Abgabe der Steuerpassirscheine bei den Zollstätten und Einsendung derselben. 5. August 1788 299
1259. Controlirung der richtigen Versteuerung und Verzollung. 20. Mai 1791 . . 300

In specie: I. Zollsätze und Zollfreiheiten.

1260. Schwerin'sche Zollrolle 301
1261. Zollfreiheit der nach Boizenburg bestimmten Kornwagen. 11. November 1768 . 305
1262. Formular eines ritterschaftlichen Zollfreipasses (durch Circular des Engern Ausschusses vom 14. April 1769 bekannt gemacht) 305
1263. Zollfreiheit der nach Dömitz bestimmten Kornwagen. 3. August 1769 . . . 305
1264. Zollermäßigung für die Tabacksspinner. 26. Juli 1776 306
1265. Erläuterung der vorstehenden Verordnung. 17. März 1777 306
1266. Formular des Zollfreipasses für Rostock'sche Bürger. 18. October 1777 . . 307
1267. Zollfreiheit der berufenen oder versetzten Geistlichen und Schullehrer. 6. Januar 1783 307
1268. Formular des Zollfreipasses für Rostock'sche Bürger. 16. Mai 1786 . . . 307
1269. Zollfreiheit der Kirchen für Glocken und Baumaterialien. 26. Mai 1786 . . 308
1270. Zollfreiheit des Guts auswärtiger Fürsten. 2. Februar 1788 308
1271. Zollpflichtigkeit der ritter- und landschaftlichen Hintersassen. 29. September 1797 308
1272. Zollpflichtigkeit der Domanialeingesessenen außer den Pächtern. 29. September 1797 309
1273. Zollfreiheit Rostock'scher Bürger. 30. April 1799 309
1274. Zollfreiheit der Schäfer und der Gutspächter sowie deren Afterpächter in den Domänen. 13. August 1799 310
1275. Aufhebung der Zollfreiheit der nach Boizenburg fahrenden Kornwagen. 17. März 1801 310

2. Zollstraßen.

1276. Verbot, die Zollstätten zu umfahren. 18. December 1697 311
1277. Desgleichen. 24. Februar 1701 311
1278. Verbot der Schleichwege über die Depzower, Lissower und Zehlendorfer Dämme. 12. August 1780 312
1279. Verbot, die Zollstätten Plau und Lübz zu umfahren. 27. November 1791 . . 312
1280. Verbot der Schleichwege über die Peener Brücke und Eldenburg. 2. Februar 1796 313
1281. Verbot des Communicationsweges zwischen Kloddram und Garlitz. 26. März 1796 313

C. Nachsteuer oder Abschoß.

1282. Abschied wegen des Abschoßrechtes der Stadt Güstrow. 18. Juli 1707 . . 314
1283. Befehl zur Wahrnehmung des Abschosses. 31. Juli 1752 314
1284. Aufhebung des Abschosses mit Kur-Hannover. 17. Mai 1754 315
1285. Verbot der Erhebung von Abschoß für die Städte. 6. Juli 1764 . . . 315
1286. Befehl zur Wahrnehmung des Abschosses. 9. August 1765 316
1287. Aufhebung des Abschosses mit Mecklenburg-Strelitz. 2. Juni 1766 . . . 316
1288. Aufhebung des Abschosses mit Wismar wegen der Pächter. 9. Juli 1768 . . 316
1289. Aufhebung des Abschosses binnen Landes mit Ausnahme von Rostock. 7. Juli 1772 317
1290. Von dem Abschoßrecht zwischen Mecklenburg und Schwedisch-Pommern. 23. Juli 1772 318
1291. Aufhebung des Abschosses mit Dänemark. 17. November 1772 318
1292. Verbot der Erhebung von Abschoß für die Städte. 1. Juli 1773 . . . 318
1293. Aufhebung des Abschosses mit Kur-Brandenburg rücksichtlich der Domanialeingesessenen. 14. März 1776 318
1294. Bekanntmachung aller bisher geschlossenen Abschoßconventionen. 6. December 1776 319
1295. Aufhebung des droit d'aubaine mit Frankreich. 19. Juni 1778 . . . 320
1296. Aufhebung des Abschosses mit Nassau-Oranien. 2. Juli 1782 321
1297. Aufhebung des Abschosses mit Sachsen-Gotha rücksichtlich der beiderseitigen Lehnmänner mit Ausnahme von Rostock. 20. November 1786 321
1298. Aufhebung des Abschosses mit Rostock. 20. December 1796 322
1299. Wiederaufhebung der Abschoßconvention mit Preußen. 19. Juli 1800 . . 322
1300. Gänzliche Aufhebung des Abschosses mit Dänemark. 19. September 1801 . . 323

D. Postsachen.

1. Geschäftsordnung.

Seite.

1301. Verhalten der Posten bei grassirender Viehseuche. 4. Februar 1746 . . . 323
1302. Verbot des Gebrauchs der Posthörner für Private. 19. Februar 1757 . . 323
1303. Bestrafung des Versendens von Schießpulver durch die Post. 20. October 1759 . 324
1304. Pflicht der Passagiere selbst auf ihre Sachen zu achten. 17. Juni 1762 . . 325
1305. Postordnung. 1. Januar 1770 325
Verbot der Beeinträchtigung der Posten durch die Fuhrleute. 25. Juli 1710 . 347
Desgleichen. 3. April 1755 349
Reglement für Extraposten, Couriere und Estaffetten. 10. October 1759 . . 350
Erläuterung des vorhergehenden Reglements. 1. December 1760 356
1306. Verhaftung der Post für geraubtes Postgut. 30. April 1771 358
1307. Erwirkung der Bestellung eines Kammerprocurators bei Klagen gegen Postbediente. 23. Februar 1791 358
1308. Vorschriften zur Verhütung des Verlustes von Postgütern. 19. Juli 1800 . . 358
1309. Erläuterung der vorhergehenden Verordnung. 2. October 1800 361
1310. Chartirung und Berechnung der Unterwegsbriefe. 15. Januar 1801 . . . 362
1311. Vorschriften über die Aufgabe mehrer zu Einem Briefe gehörender Geldsorten und Kostbarkeiten. 1. August 1801 362

2. Postdefraudationen.

1312. Verbot, blinde Passagiere mitzunehmen. 1. Juli 1700 363
1313. Verbot an die Fuhrleute, postmäßige Packete, Briefe und Passagiere mitzunehmen. 23. August 1701 364
1314. Verbot der Post- und Accisedefraudation der Postofficianten. 6. Mai 1749 . . 365
1315. Bestrafung der Postdefraudationen. 19. Juni 1775 366

3. Bestimmungen zur Posttaxe.

1316. Erhöhung des Postgeldes auf das alterum tantum. 20. November 1761 . . 366
1317. Von Annahme fremder Münzsorten bei den Posten. 20. März 1773 . . . 367
1318. Verbot der Erhebung einer Gebühr für die Postscheine. 25. Mai 1781 . . 367

4. Extraposten.

1319. Einführung von Reihefuhrämtern. 10. Februar 1760 368
1320. Verbot, die Extrapostreisenden bei Abforderung des Meilengeldes zu übersetzen. 11. Juni 1802 368

5. Zeitungsdebit der Postämter.

1321. Vom Sportuliren der Schweriner Intelligenzexpedition bei Inseraten der Intelligenzblätter und auswärtigen Zeitungen. 14. December 1785 nebst Rescript . . 369
1322. Postfreiheit der Zeitungen, deren Debit den Postofficianten bestellungsweise beigelegt ist. 26. August 1789 nebst Rescript 369

6. Postfreiheiten, Portoermäßigungen und Frankirungszwang.

1323. Frankirungszwang für Eingaben an die höheren Behörden. 4. Mai 1712 . . 370
1324. Frankirungszwang für Eingaben an die höheren Collegien und Verlegung des Postgeldes für die aus denselben ergehenden Verordnungen. 24. Januar 1750 . . 370
1325. Aufhebung aller Postfreiheiten. 23. Juni 1764 371
1326. Portoermäßigung für die Rostocker Weinhändler. 25. März 1783 . . . 371
1327. Postfreiheit der Criminalsachen armer Inquisiten. 12. August 1797 . . . 371

Chronologisches Inhaltsverzeichniss
zu Band IV.

			Seite.
		Eid der Pensionarien in den Domänen . . .	42
		Formular des Schulzeneides	46
		Formular eines Büdnerbriefes	54
		Bestimmungen zur Schonung der Wildbahnen . .	135
		Holztabelle	154
		Forstrechnungstabelle	155
		Schwerin'sche Zollrolle	301
1583.	Mai 6.	Amtsordnung	1
1628.	Mai 26.	Bestrafung der Wilddieberei	130
1634.	Juli 2.	Hofdienstordnung für das Amt Dömitz . . .	66
1651.	October.	Uebergang der incamerata cum sua causa et onere. (Extract aus den von Ritter- und Landschaft im October 1651 auf dem Landtage zu Güstrow übergebenen gravaminibus d. d. Güstrow den 18. October 1651 und de praes. den 20. ejusd.	91
1660.	December 19.	Amtsordnung	10
1661.	Februar 11.	Publicationsverordnung zur Amtsordnung vom 19. December 1660	23
1662.	December 16.	Befehl zur Ausrottung der Wölfe	131
1667.	Juni 5.	Vorschriften für die Ausübung der Jagdgerechtigkeit.	131
1669.	October 9.	Verbot der Einfuhr und des Debits fremden Salzes	85
1670.	— 23.	Vorschriften wegen der Fuhren und Handdienste der Domanialpächter	43
1674.	März 5.	Jagdordnung	132
—	Juli 24.	Amtsordnung	23
1677.	August 22.	Vorschriften wegen Benutzung der Mast . . .	161
1681.	März 4.	Vorschriften wegen des zu gebenden Vorspannes in den Domänen	100
1685.	April 7.	Schonung der aus der Mark Brandenburg übergetretenen Elenthiere	134
1687.	Mai 24.	Beamten- und Pensionarienordnung	25
1692.	Januar 10.	Hofdienstordnung für das Amt Neustadt . . .	67
1693.	April 8.	Bestrafung des unerlaubten Holzfällens und Heidebrennens	188
—	Mai 2.	Befehl zur Schonung des ausgetretenen Damwildes .	136
—	— 22.	Befehl zur Ausrottung der Raubthiere nebst Bestimmung des Fanggeldes	137
—	November 17.	Verbot des Wegfangens der Dachse . . .	137

			Seite.
1697.	November	29. Verbot des Fahrens in den Forsten bei Spürschnee und des Fangens der Dachse, Marder und dergleichen	138
—	December	18. Verbot die Zollstätten zu umfahren . . .	311
1699.	April	23. Hofdienstordnung für das Amt Bützow . . .	67
1700.	Juli	1. Verbot blinde Passagiere mitzunehmen . . .	363
1701.	Februar	24. Verbot die Zollstätten zu umfahren . . .	311
—	Juni	20. Strafe des Holzfällens ohne vorgängige Anweisung .	189
—	August	23. Verbot an die Fuhrleute, postmäßige Packete, Briefe und Passagiere mitzunehmen	364
—	October	10. Vorschriften wegen des zu gebenden Vorspannes in den Domänen	100
1702.	Januar	24. Von dem den Domanialeingesessenen anzuweisenden Nutz- und Radeholz	162
—	März	28. Verbot Hunde ohne Knittel frei laufen zu lassen .	138
—	Mai	16. Gehörige Vertheilung der zu leistenden Hofdienste in den Domänen	69
—	Juni	16. Consens zu Holzfällungen in den ritter- und landschaftlichen Forsten	163
—	Juli	1. Schulzen- und Bauernordnung	46
—	—	1. Holzordnung	156
—	Juli	19. Berechtigung der Ritter- und Landschaft zur Hirschjagd	139
—	November	10. Ansetzung bestimmter Tage zum Fällen und Abfahren des Holzes	164
1703.	Februar	16. Erläuterung der VO. vom 16. Juni 1702 wegen der Holzfällungen in den ritter- und landschaftlichen Forsten	164
—	October	8. Verbot der Einfuhr und des Debits fremden Salzes	85
1704.	Mai	31. Verbot des unbefugten Jagens auf Wild- und Flügelwerk um Schwerin	140
1705.		Hofdienstordnung	70
—	Januar	2. Diensteinkommen der Dorfschulzen	48
1706.	April	29. Forst-, Holz-, Jagd- und Wildordnung . . .	117
—	Mai	4. Vorschriften wegen Ablegung und Justificirung der Rechnungen Seitens der Domanialbeamten . .	56
—	Juli	26. Von dem Scheffelmaaße bei Berechnung des Pachtkorns der Domanialpächter	43
—	August	2. Abstellung des Unfugs während der Erntezeit in den Domänen	100
—	—	20. Beförderung der Bienenzucht in den Domänen und Lieferung von Wachs an das fürstliche Hoflager .	101
1707.	Juli	18. Abschied wegen des Abschoßrechts der Stadt Güstrow	314
—	August	25. Verbot des Ruinirens der Nußsträuche in der Lewitz	176
—	September	17. Zeit der anzustellenden Zimmerbesichtigung in den Domänen	58
—	—	24. Befehl zur Abschaffung der Ziegen	176
—	October	14. Von dem Uebermaaße bei Einnahme und Abgabe von Korn in den Domänen	101
1708.	Januar	20. Bestrafung der Passage durch das Buchholz bei Schwerin	190
—	October	12. Verhältniß der ab- und zuziehenden Domanialpächter hinsichtlich der Schäfereien	44
1709.	April	6. Hofdienst- und Fuhrordnung für das Amt Doberan .	74
1710.	Juli	10. Verbot der Beeinträchtigung der Posten durch die Fuhrleute	347

			Seite.
1710.	August	14. Verfahren der Forstbedienten gegen widersetzliche Holzfrevler	191
—	—	25. Rechtzeitige Beitreibung aller Intraden Seitens der Domanialbeamten zwecks rechtzeitiger Rechnungsablegung	56
1712.	Februar	1. Einhaltung der verbotenen Jagdzeit	141
—	Mai	4. Frankirungszwang für Eingaben an die höheren Behörden	370
—	Juli	18. Zeit der Zimmerbesichtigung in den Domänen und Ueberschlag des nothwendigen Nutz- und Bauholzes	59
—	August	27. Verbot des Heidebrennens ohne vorgängige Erlaubniß	177
1713.	Mai	15. Gestellung auf Vorladung der Kammer	29
1714.	Juli	23. Verbot von nicht dazu legitimirten Personen Holz zu kaufen	186
1715.	Februar	19. Einladung zu Erbpachten mit Erlassen der Leibeigenschaft	49
1717.	März	12. Verbot des Holzfällens ohne vorgängige Anweisung	192
1725.	November	13. Berechnung der Spanntage beim Verfahren des Korns in den Domänen	80
1737.	Juli	12. Sporteltaxe der Kammer	29
1746.	Februar	4. Verhalten der Posten bei grassirender Viehseuche	323
1748.	Juni	28. Rostocksche Acciserolle	270
—	September	6. Verfahren gegen Jagdfrevler	141
1749.	April	12. Accisereglement für Rostock	273
—	Mai	6. Verbot der Post- und Accisedefraudationen der Postofficianten	365
1750.	Januar	24. Frankirungszwang für Eingaben an die höheren Collegien und Verlegung des Postgeldes für die aus denselben ergehenden Verordnungen	370
—	März	24. Respectirung des fürstlichen Vorjagdrechts	142
—	April	14. Von den Strafen für Holzfrevler	192
—	Juli	10. Beschränkung des übermäßigen Aufwandes bei feierlichen Anlässen in den Domänen	102
—	September	23. Instruction für die fürstlichen Jagdbedienten	142
1751.	Februar	11. Verbot anderen als von den Beamten erlassenen Befehlen zu gehorsamen	30
—	August	28. Kammer- und Rentereiordnung	30
—	September	6. Vorschriften wegen Behütung der Wiesen in den Domänen	103
—	November	12. Befehl zur Schonung des Damwildes	143
1752.	Juli	31. Befehl zur Wahrnehmung des Abschosses	314
1753.	März	14. Ansetzung von Büdnern in den Domänen	53
—	Juni	4. Hofdienstordnung	81
1754.	Januar	19. Regulativ für die Verhältnisse der Büdner	54
—	Mai	17. Aufhebung des Abschosses mit Kur-Hannover	315
1755.	April	3. Verbot der Beeinträchtigung der Posten durch die Fuhrleute	349
1756.	October	23. Beschränkung des übermäßigen Aufwandes bei feierlichen Anlässen in den Domänen	104
—	December	28. Verzeichniß der ritterschaftlichen Güter ohne hohe Jagd	151
1757.	Februar	19. Verbot des Gebrauchs der Posthörner für Private	323
—	März	22. Vorschriften wegen Behütung der Wiesen in den Domänen (Erneuerung der VO. vom 6. September 1751)	105

				Seite.
1757.	März	22.	Erneuerung der VO. vom 14. April 1750 betr. Strafen für Holzfrevler	193
—	Mai	28.	Schonung der Vögel während der Heckzeit um Schwerin	144
—	Juli	13.	Verbot der Abläger aufgekaufter Wolle auf dem platten Lande	199
1759.	October	10.	Reglement für Extraposten, Couriere und Estaffetten	350
—	—	20.	Bestrafung des Versenders von Schießpulver durch die Post	324
1760.	Februar	10.	Einführung von Reihefuhrämtern	368
—	December	1.	Erläuterung des Reglements für Extraposten, Couriere und Estaffetten vom 10. October 1759	356
1761.	November	20.	Erhöhung des Postgeldes auf das alterum tantum	366
1762.	Juni	17.	Pflicht der Passagiere selbst auf ihre Sachen zu achten	325
—	September	22.	Vergleich zwischen der Kammer und der Ritterschaft wegen Vermessung der ritterschaftlichen Hufen nebst der landesherrlichen Bestätigung vom 4. November 1762	254
—	November	4.	Landesherrliche Bestätigung des Vergleichs zwischen der Kammer und der Ritterschaft wegen Vermessung der ritterschaftlichen Hufen vom 22. September 1762	254
—	—	17.	Anrecht der Forstbedienten an der gemeinen Weide	152
1763.	Februar	2.	Ordnung der Steuer-, Polizei- und städtischen Kämmerei-commission	200
—	März	4.	Producirung von Passirzetteln für das in die Städte gebrachte Holz	186
—	December	31.	Maßregeln zur Beförderung der Bienenzucht in den Domänen	106
1764.	Juni	23.	Aufhebung aller Postfreiheiten	371
—	Juli	6.	Verbot der Erhebung von Abschoß für die Städte	315
1765.	Januar	7.	Beförderung der Niederlassung von Büdnern	55
—	August	9.	Befehl zur Wahrnehmung des Abschosses	316
1766.	Juli	2.	Aufhebung des Abschosses mit Mecklenburg-Strelitz	316
—	December	10.	Instruction für die Zollerheber	291
—	—	22.	Einführung gedruckter Zollzettel	295
1767.	Januar	12.	Anzeige von Holzverkäufen an die Steuercommission	186
—	September	10.	Unterstützung der Hauswirthe bei ihren Bauten	50
—	October	5.	Nebensteueredict	266
1768.			Bestimmung der weiten und kurzen Reisen bei Spanndiensten in den Domänen	83
1768.	Mai.		Verbot, Trappen zu schießen	144
1768.	Juli	9.	Aufhebung des Abschosses mit Wismar wegen der Pächter	316
—	September.		Vergütung der Extradienste in den Domänen	83
—	November	11.	Zollfreiheit der nach Boizenburg bestimmten Kornwagen	305
1769.			Beförderung der Weidenzucht in den Domänen	107
—			Bestimmungen wegen der Bauten und Reparaturen in den Domänen	59
—	März	30.	Vorschriften wegen des Holzsammelns der Schweriner Einwohner	165
—	April	14.	Formular eines ritterschaftlichen Zollfreipasses (Circular des Engeren Ausschusses)	305
—	Mai.		Zeit der Zimmerbesichtigung und Termin zur Einreichung der Holzspecificationen	158

				Seite.
1769.	Juni	16.	Schonung der Vögel während der Heckzeit um Schwerin.	145
—	August.		Anschaffung fremder feinhaariger Widder in den Domänen	107
—	—	3.	Zollfreiheit der nach Dömitz bestimmten Kornwagen	305
—	September	25.	Verbot des Haltens von Schießgewehren für die Domanialeingesessenen	108
—	—	25.	Einlieferung von Sperlingsköpfen Seitens der Domanialeingesessenen	108
—	October	20.	Agnition des Katasters der ritterschaftlichen Hufen	257
—	November.		Vorschriften wegen Anweisung des Eichenpfahlholzes	166
—	December	30.	Beschränkung des übermäßigen Aufwandes bei feierlichen Anlässen in den Domänen	108
1770.	Januar	1.	Postordnung	325
—	—	8.	Verhütung der Verschlechterung und Verschuldung der Bauerhufen in den Domänen	50
1771.			Verbot des Richtens der Gebäude vor gelegtem Fundament	61
—	April	30.	Verhaftung der Post für geraubtes Postgut	358
1772.			Prompte Einreichung der Forstrechnungen	158
—	März	28.	Abstellung des Unfugs beim Holzsammeln der Schweriner Einwohner	166
—	Mai	26.	Rostocksche Accisezulage	283
—	Juni	4.	Abstellung des Unfugs beim Holzsammeln der Schweriner Einwohner	167
—	—	30.	Rostocksche Accisezulage	283
—	Juli	7.	Aufhebung des Abschosses binnen Landes mit Ausnahme von Rostock	314
—	—	23.	Von dem Abschoßrecht zwischen Mecklenburg und Schwedisch-Pommern	318
—	November	17.	Aufhebung des Abschosses mit Dänemark	318
—	December	10.	Scheine der Forstbedienten oder der Gutsherrn für das in die Städte gebrachte Holz	187
1773.			Von Auszahlung und Verzinsung der Inventarien-saaten- und Pfluglohngelder in den Domänen	44
—			Anlegung neuer Holzzuschläge und Renumeration der Forstbedienten für dieselbe	178
—			Vom Deputathafer der Forstbedienten	153
—	März	20.	Von Annahme fremder Münzsorten bei den Posten	367
—	Juli	1.	Verbot der Erhebung von Abschoß für die Städte	318
—	October	5.	Schonung und Vermehrung des Eichenholzes nebst Notificatorium	178
1774.			Pünctliche Abholung der Salzquoten aus den Niederlagen	87
—	Januar	11.	Verbot der Verwendung von Eichenholz zu Särgen in den Domänen	180
—	April	15.	Von der Einrichtung der Holzpassirzettel	187
—	Juli	21.	Strafbefehl an die Domanialbeamten wegen strenger Einhaltung der VO. vom 30. December 1769 betr. Beschränkung übermäßigen Aufwandes bei feierlichen Anlässen	110
—	August.		Erlaubniß dem hofdienstleistenden Gesinde der Domanialpächter Erntebier zu geben	44

				Seite.
1774.	December.		Vorschriften für die Erhebung und Berechnung des Zolls	295
1775.			Von dem an die Domanialeingesessenen zu überlassenden Nutz-, Rade- und Zaunholz	167
—			Einreichung von Verzeichnissen der Forstbedienten für den Staatskalender	153
—	Juni	19.	Bestrafung der Postdefraudationen	366
—	August	19.	Schonung und Erhaltung der Waldungen	181
—	October	7.	Vigilirung auf die Wilddiebe	145
—	—	9.	Adressirung und Frankirung der Eingaben an die Steuer-Polizei- und städtische Kämmereicommission	208
1776.	Februar	10.	Scheine der Forstbedienten oder der Gutsherrn für das in die Städte gebrachte Holz	187
—	März	14.	Aufhebung des Abschosses mit Kur-Brandenburg rücksichtlich der Domanialeingesessenen	318
—	Juli	26.	Zollermäßigung für die Tabacksspinner	306
—	August	17.	Erneuerung der Hofdienstordnung vom 4. Juni 1753	84
—	September	17.	Maßregeln gegen die Proceßsucht und das Queruliren der Domanialeingesessenen nebst Notificatorium	110
—	October	15.	Accisesatz für Speditionswaaren in Rostock	286
—	December	6.	Bekanntmachung aller bisher geschlossenen Abschoßconventionen	319
—	—	14.	Vergleichung der Ladungen mit den Frachtbriefen	296
—	—	21.	Vorzeigung der Frachtzettel bei den Zollstätten	296
1777.			Valvirung der Neuzweidrittel zu Valeur für die Forstcasse	159
—	Februar	1.	Bestrafung der rollenwidrigen Erhebung des Zolles	297
—	März	17.	Erläuterung der VO. vom 26. Juli 1776 (Zollermäßigung für die Tabacksspinner)	306
—	Juni	24.	Hufensteuer der Klöster, Kämmereien, Oekonomien und des Rostockschen Districts	257
—	August	4.	Hufensteuer der Klöster, Kämmereien, Oekonomien und des Rostockschen Districts	258
—	—	4.	Vorschriften wegen der Hofdienste bei grassirender Viehseuche	84
—	September	8.	Salzzwang sämmtlicher Cameralbedienten	88
—	October	18.	Formular des Zollfreipasses für Rostock'sche Bürger	307
—	November	14.	Salzzwang der Geistlichen, Küster und Schullehrer	87
—	December	6.	Mitaufsicht der Beamten auf das Forstwesen	159
—	—	10.	Von der Losungssteuer fremder Kaufleute	208
—	—	13.	Verbot von verdächtigen Leuten Holz zu kaufen	187
—	—	16.	Hufensteuer der Klöster, Kämmereien, Oekonomien und des Rostockschen Districts nebst Notificatorium	259
1778.	April	7.	Verzeichnisse der Salzpflichtigen nebst Angabe ihrer Salzquoten	87
—	—	13.	Steuerpflichtigkeit der Predigerwittwenhäuser	259
—	—	13.	Von der Steuerfreiheit geistlicher Gebäude	209
—	—	15.	Aufhebung der Verordnung vom 14. November 1777 wegen des Salzzwanges der Geistlichen, Küster und Schullehrer	88
—	Juni	19.	Aufhebung des droit d'aubaine mit Frankreich	320
—	Juli	2.	Verbot Hunde ohne Knittel frei laufen zu lassen	145
—	August	28.	Ablieferung der überflüssigen Inventarienpferde der auf Pacht gesetzten Hauswirthe	52

				Seite.
1779.	Februar	25.	Verbot, Kinder zu Bauarbeiten in den Domänen zu gebrauchen	61
—	Juli	5.	Salzzwang der Pächter und Cameralbedienten	88
—	December	7.	Von der Steuerfreiheit der Waaren zum eigenen Gebrauch	210
—	—	20.	Gebühr für Trau- und Umzugsscheine in den Domänen	61
1780.	März	17.	Vergleich über einige Accisedifferenzen mit Rostock	286
—	Mai	14.	Ansetzung von Holzsammeltagen und Pfändung der Holzfrevler	194
—	Juli	22.	Recht der Commüne an dem harten Holze auf den Privatäckern des Grabower Stadtfeldes	168
—	August	12.	Verbot der Schleichwege über die Depzower, Lissower und Zehlendorfer Dämme	312
1781.	März	10.	Taxirung des Gewichtes der Ladungen der Fracht- und Bauerwagen	297
—	—	10.	Vorschriften wegen der Generalholzspecificationen und der Ratificationsgesuche	160
—	—	16.	Vereinbarung zwischen der Regierung und der Ritter- und Landschaft wegen der Principia remissionis an der Hufensteuer nebst der landesherrlichen Bestätigung vom 17. März 1781 und dem Rescript de eod. dato	260
—	Mai	25.	Verbot der Erhebung einer Gebühr für die Postscheine nebst Notificatorium	367
—	November	5.	Beitreibung der fixen Quartalsteuern	210
—	December	27.	Einsendung von passenden Steinen an die Schweriner Schleifmühle	113
1782.	Juli	2.	Aufhebung des Abschosses mit Nassau-Oranien	321
—	August	30.	Besteuerung der Pfarrcolonen (Extract)	268
—	September	18.	Accisecerleguiß von Sachen, welche Fremde in Rostock zu Schiffe ausführen	289
—	October	9.	Accisecerleguiß von Sachen, welche Fremde in Rostock zu Schiffe ausführen	291
1783.	Januar	6.	Zollfreiheit der berufenen oder versetzten Geistlichen und Schullehrer	307
—	—	6.	Resolutiones ad gravamina der Städte in Steuersachen	211
—	März	25.	Portoermäßigung für die Rostocker Weinhändler	371
—	Mai	31.	Erhöhung der städtischen Steuer um den vierten Theil	228
—	Juli	22.	Von der Rückzahlung der Steuer an die Eximirten	229
—	—	28.	Vorschriften wegen des Fadenholzes	169
—	September	27.	Erneuerung der VO. vom 7. December 1779 wegen der Steuerfreiheit der Waaren zum eigenen Gebrauch	229
1784.	Januar	7.	Befehl zur Ausbesserung der fleckenweise verdorrten Tannenkämpe	182
—	März	1.	Vorschriftsmaßregeln bei starkem Eisgange in den Domänen	113
—	—	9.	Von den Hand- und Spanndiensten zu Forstarbeiten	160
—	—	12.	Producirung der Steuerzettel bei den Zollstätten	297
—	—	29.	Versiegelung der Officialpapiere verstorbener Cameralbedienten	36
—	April	7.	Verbot, Holz ohne Bescheinigung in Schwerin einzubringen	188

				Seite.
1784.	April	8.	Von den Hand- und Spanndiensten zu Forstarbeiten. (Erläuterung der VO. vom 9. März 1784) . .	161
—	Mai	6.	Erläuterung und Einschärfung der Verordnung vom 10. März 1781 wegen Taxirung des Gewichts der Ladungen der Fracht- und Bauerwagen . . .	298
—	Juni	19.	Recht der Pächter, ihr Deputatholz zu verkaufen .	45
—	Juli	15.	Befehl an die Beamten zur Nachlebung der Verordnung vom 5. Juni 1784 (vergl. Bd. III. Nr. 988. S. 639) wegen Ablegung der Rechenschaft von anvertrauetem Gut	57
—	September	16.	Einsendung der Zollrechnungen	298
—	October	27.	Einsendung der Zollrechnungen	299
—	November	25.	Errichtung und Reparirung der nöthigen Warnungstafeln und Schlagbäume bei den Zollstätten . .	299
1785.	November	12.	Einführung von Forstschreibtagen	169
—	December	14.	Vom Sportuliren der Schweriner Intelligenzexpedition bei Inseraten der Intelligenzblätter und auswärtigen Zeitungen nebst Notificatorium	369
1786.	Januar	23.	Vorschriften wegen Berechnung der Remunerationsgelder für besaamte Holzzuschläge	182
—	Februar	18.	Befugniß des Forstcollegium auf abgeholzten Stellen wieder Holz zuzuziehen	161
—	Mai	16.	Formular des Zollfreipasses für Rostock'sche Bürger .	307
—	—	26.	Zollfreiheit der Kirchen für Glocken und Baumaterialien	308
—	Juli	21.	Erneuerter Strafbefehl an die Domanialbeamten wegen der VO. vom 30. December 1769 (betr. Beschränkung übermäßigen Aufwandes bei feierlichen Anlässen) und Excitirung des Consistorialfiscals, auf die säumigen Beamten zu vigiliren	114
—	November	20.	Aufhebung des Abschosses mit Sachsen-Gotha rücksichtlich der beiderseitigen Lehnmänner mit Ausnahme von Rostock	321
—	—	24.	Einschärfung der Verordnungen wegen Schonung und Vermehrung des Eichenholzes	184
1787.	März	1.	Bestrafung des Ruinirens der Tannenwurzeln . .	194
—	—	12.	Von der fürstlichen Jagdgerechtigkeit auf ritterschaftlichen Gütern (nebst Verzeichniß der ritterschaftlichen Güter ohne hohe Jagd vom 28. December 1756) . .	146
—	—	17.	Prompte Abhaltung der Forstgerichte und Einsendung der Forstgerichtsprotokolle	195
—	October	4.	Freiheit der Soldaten von der Nahrungssteuer . .	229
—	November	15.	Bedingte Steuerfreiheit der Bienenstöcke . . .	230
—	—	22.	Resolutiones ad gravamina der Städte in Steuersachen	230
—	—	22.	Von der Steuer der Sülzer Salzfahrer und der in den Städten wohnenden fürstlichen Müller . . .	235
—	December	17.	Berichte über den Stand der Bienenzucht in den Domänen	115
1788.	Januar	28.	Bestrafung der Beschädigung der Warnungstafeln und Schlagbäumen bei den Zollstätten	299
—	Februar	2.	Zollfreiheit des Guts auswärtiger Fürsten . .	308
—	Juni	3.	Von der Steuerfreiheit durchpassirender Pferde .	236

				Seite.
1788.	August	5.	Abgabe der Steuerpassirscheine bei den Zollstätten und Einsendung derselben	299
—	September	26.	Verbot der Einfuhr und des Handels mit fremdem Salze und Bescheinigungen über die Ladungen Sülzer Salzes	89
—	October	22.	Aussetzung von Prämien im Amte Boizenburg	115
—	—	27.	Einfluß der Veränderungen im Bestande der Domänen des Fürstenthums Schwerin und des Herzogthums Güstrow auf die Jurisdictionsverhältnisse nebst Notificatorium de eod.	92
—	November	3.	Von dem Zeuge zu der Kleidung der Amtsunterbedienten	38
—	—	21.	Competenz des Regierungsfiscals in Steuersachen	236
1789.	Juni	3.	Befehl zur Schonung der austretenden weißen Hirsche	151
—	Juli	29.	Verbot des Ruinirens der jungen Eichhester	184
—	August	26.	Postfreiheit der Zeitungen, deren Debit den Postofficianten bestellungsweise beigelegt ist, nebst Notificatorium	369
—	November	21.	Vom Holzfällen zum Verkauf in den Stadtforsten	170
1790.	Februar	15.	Anschaffung neuer Steuersiegel	237
—	März	13.	Unentgeltliche Anweisung von Plätzen zu Bienenstöcken in den Domänen	115
—	Mai	18.	Von der Erwerbsteuer der Handwerker mit und ohne Gesellen	238
1791.	Februar	23.	Erwirkung der Bestellung eines Kammerprocurators bei Klagen gegen Postbediente	358
—	Mai	20.	Controlirung der richtigen Versteuerung und Verzollung	300
—	September	13.	Von der Erwerbsteuer der Handwerker mit und ohne Gesellen nebst Notificatorium	238
—	November	27.	Verbot, die Zollstätten Plau und Lübz zu umfahren	312
1792.	März	24.	Competenz in Forstwrogensachen	195
—	October	6.	Verhütung der Einschleppung der Kieferraupen	185
—	—	27.	Maßregeln zur Veredlung der Schäfereien in den Domänen	116
—	November	27.	Verweigerung des Holzes zu Wagenschauern	170
1795.	Januar	13.	Classificirung der Contribuenten nach ihrer Qualität zur Zeit der Receptur	268
—	Juni	12.	Erlassung des Schutz- und Gartendienstgeldes	57
1796.	Februar	2.	Verbot der Schleichwege über die Peener Brücke und Eldenburg	313
—	März	26.	Verbot des Communicationsweges zwischen Kloddram und Garlitz	313
—	August	15.	Von Auszahlung der Bauhülfsgelder	239
—	—	22.	Bestimmungen wegen der Forstfrevel beurlaubter Soldaten	196
—	September	26.	Incamerirung der Rossewitzer Güter	91
—	December	20.	Aufhebung des Abschosses mit Rostock	322
1797.	Januar	12.	Conservirung des Schwarzdorns für die Sülzer Saline	89
—	Februar	1.	Verhältniß der Beamten zu einander beim Votiren	38
—	—	6.	Theilweise Erhöhung des Schießgeldes	152
—	—	25.	Aufhebung der Communion in mehren Dörfern zwischen der Kammer und dem gräflich Bothmer'schen Fideicommiß	92

				Seite.
1797.	Mai	30.	Anzeige außerordentlicher Vorkommenheiten im Domanialamtsbezirke	117
—	August	2.	Postfreiheit der Criminalsachen armer Inquisiten	371
—	September	29.	Zollpflichtigkeit der ritter- und landschaftlichen Hintersassen	308
—	—	29.	Zollpflichtigkeit der Domanialeingesessenen außer den Pächtern	309
—	October	28.	Wegfallen der obrigkeitlichen Zeugnisse für steuer- und zollfreie inländische Wollfabricate	239
1798.	Januar	4.	Rangverhältniß der Beamten und Forestalen zu einander	39
—	—	15.	Rechtliches Erkenntniß über mehre Steuerbeschwerden der Städte	240
—	April	12.	Jährliche Verzeichnisse der in den Domänen vorhandenen Bienenstöcke	117
—	Juni	25.	Holz- und Torfpreise für die Schweriner Wadewiese und die benachbarten Forsten	171
—	Juli	5.	Zeit der Abgabe von Holz und Torf von der Schweriner Wadewiese	170
1799.	April	30.	Zollfreiheit Rostock'scher Bürger	309
—	Mai	28.	Bestimmungen wegen der Hufen- und Nebensteuer	269
—	Juli	18.	Steuerpflichtigkeit der im Domanium wohnenden Adlichen	270
—	August	13.	Zollfreiheit der Schäfer und der Gutspächter sowie deren Afterpächter in den Domänen	310
1800.	März	18.	Vom Rechnungswesen der Aemter, Forsten und Posten	57
—	Juni	26.	Verfahren und Strafen bei Forstbrüchen	196
—	Juli	19.	Wiederaufhebung der Abschoßconvention mit Preußen	322
—	—	19.	Vorschriften zur Verhütung des Verlustes von Postgütern	353
—	September	4.	Jurisdictionsgrenzen zwischen dem Amte zu Grabow und dem Gerichte zu Ludwigslust	93
—	October	2.	Erläuterung der VO. vom 19. Juli 1800 wegen Verhütung des Verlustes von Postgütern	361
—	—	24.	Bestrafung der Forstfrevel an gepflanzten Bäumen	197
—	—	25.	Sicherstellung der Officialpapiere verstorbener Cameralbedienten	39
—	—	27.	Befehl an die Aemter den Oberförstern das Prädicat „Herr" zu geben	153
1801.	Januar	15.	Chartirung und Berechnung der Unterwegsbriefe	362
—	—	27.	Convention mit Preußen wegen der Holzfrevel in den Grenzforsten	198
—	Februar	18.	Fadenholztaxe für die fürstlichen Forsten	171
—	März	17.	Aufhebung der Zollfreiheit der nach Boizenburg fahrenden Kornwagen	310
—	Juni	22.	Anordnung eines eignen Gerichts für Ludwigslust und Jurisdictionsverhältnisse desselben	93
—	August	1.	Vorschriften über die Aufgabe mehrer zu Einem Briefe gehörender Geldsorten und Kostbarkeiten	362
—	—	1.	Gebühr für die Pachtcontracte der Dorfschaften über ihre Hufen	61
—	—	4.	Holztaxe für die fürstlichen Forsten	172
—	—	13.	Erklärung des Ausdrucks „allerlei Abfallholz" in den Pachtcontracten der Domanialpächter	45
—	September	19.	Gänzliche Aufhebung des Abschosses mit Dänemark	323

				Seite.
1801.	October	24.	Instruction bei Einführung einer Steuer in Ludwigslust für den dortigen Steuereinnehmer . . .	244
—	—	31.	Notificatorium wegen der Steuereinrichtung in Ludwigslust	243
1802.	Januar	15.	Publicandum wegen Anwendung des städtischen Steuermodus auf Ludwigslust	254
—	Februar	8.	Schonung des Eichenholzes bei den Bauten in den Domänen	185
—	April	9.	Verhältniß der Strafen der Einlieger und Hauswirthe bei Forstbrüchen zu einander und Recht der Hauswirthe an dem Holz auf ihren Wohrten	198
—	—	9.	Recht der Hauswirthe an dem Holz auf ihren Wohrten	52
—	—	13.	Pflicht der Domanialpächter, ihre Holländer, Schäfer Einlieger ꝛc. holen zu lassen	45
—	Juni	11.	Verbot, die Extrapostreisenden bei Abforderung des Meilengeldes zu übersetzen	368
—	Juli	2.	Amtssporteltaxe in ökonomischen und Polizeisachen .	62
—	October	1.	Auseinandersetzung der Wittwe und Erben der Cameralbedienten mit dem Amtsnachfolger rücksichtlich des Dienstackers	41
1803.	August	5.	Verbot der Einfuhr und des Handels mit fremdem Salze	90

V. Cameralsachen.

A. Domanialsachen.

1. Verhältnisse der Domanialbeamten.

1005. Amtsordnung. 6. Mai 1583.

Vnsere von Gottes Gnaden Vlrichs, Hertzogk zu Meckelnburgk, Fürsten zu Wenden, Graffen zu Schwerinn, der Lande Rostogk vnd Stargardtt Herrn, gemeine Ambtt-Ordnunge, wie wir dieselben inn vnserm Fürstenthümb bey vnsern Embternn allenthalben festiglich vnd unuorbrüchlich, bey den Pflichten vnd Eiden, so vnß vnsere Ambtleutte hierauff geleistet, vnd leisten sollen, stets wollen gehalten, vnd derselbigen gefolgett haben. Doch dieselben vnnser Gelegenheitt nach, zu uorbesseren, zu enderenn, zu mehrenn vnd zu ringernn.

Anfahendt Trinitatis Anno 83.

Erstlich wollen wir, daß geregte vnsere Ambtleutte, Kuchmeistere, vnd alle Befehelichabere vnserer Embter eines Glaubens mitt vnß, reiner Lehre, vormuege der Augspurgischen Confeßion seyn, alle Sontage und Festtage, wo nicht Ehehaffte Vorhinderunge furfallen, mitt fleißigem Kirchgang, Gehoerde deß Worts Gotts, offtem Gebrauch deß Nachtmalß vnnsers HErrn vnd Heylandeß Jesu Christi, vnd mitt zuchtigem erbaren Wandell und Leben, ihrenn Glaubenn ertzeigen, vnd dardurch der armenn Gemeine Christliche Vorgänger, Exempell vnd Zureitzer seyn sollenn, dieselben auch sonderlich dartzu zu vnterweisenn, vnd zu vermahnen, alle Abgötterey, Secten vnd Schwermerey, so in den Embternn ihres Gebieteß einschleichen würdenn, ihreß Vermuegens vnd Vorstandes dempfenn, vnd abschaffenn, oder zum weinigstem vns das vnuorzüglich vormelden vnd antzeigenn.

Zum andern, so sollenn auch gedachtte vnsere Ambtleutte, Kuchemeister vnd Befehelichabere vnserer Kirchenlehne vnd Juris patronatus ihres Ambts fleißigk Achtung habenn, waß vorkommen so viell mueglich wieder zuzubringen, waß noch im Gebrauch fleißich darob halten, vnd ohne vnnser Vorwissenn dauon nichts entkommen lassenn, oder auß dem Besitzt schreitenn, die Pastorn, Kirchen- vnd Schuldiener in billichen Sachen vortrettenn, schutzen, handthaben, vnd befurdern, wann ahn denen strafwirdich, ihnen mitt guetem untersagenn, vnd wo es noth, vns vnd dem Consistorio, Einsehens halbenn, weiter berichten, auch von den Vorstehernn der Kirchenn alle Jar Rechnung nehmenn, vnd die Register in jeder Caspell Kirchenn vorwarlich behaltenn, auch einß dauonn bey den Ambt-Registernn übergebenn.

Zum dritten, wollenn wir auch ernstlich, so von Althers ein bescheidener Antzall rechter haußarmer Leutte bey vnsernn Embternn vorsorgett, vnd vnderhalttenn, von denen die Handt nicht abtzuziehen, sondern mitt denselben von dem vnsernn die althe Gewonheit zu halten, auch Auffsicht zu habenn, daß die rechtenn Haußarmen in vnserer Embter nicht vorgessenn werdenn, sondernn der gemeinen Allmoesenn zu geniessen habenn.

Mitt den Vmbstreichernn aber, vnd Landtleuffernn, soll eß nach Inhaldt vnser Policey-Ordnung gehalten werdenn.

Zum vierdtten, wollenn wir den Mißbrauch deß heyligenn göttlichenn Namenß mitt Fluchen vnd Schwerenn bey Gotts Martter, bey den heyligen fünff Wunden, bey den heyligen Sacramenten, bey Gotts Elementenn, vnd waß den Nahmen Gotts sunsten antrifft, vnd vornnheiligtt ꝛc. gentzlich bey vnsern Emptern enthalten haben. Dessen zu Abgewehnung, vnd mehrem Abschew, hielten wir für dienlich, (ohne daß sonsten die muttwilligenn Vberfahrer mit Ernst zu straffen) daß ein jeder, ehr sey hoheß oder niedern Standeß, so sich hierinne wurde vorgreiffenn, so offt ehr es thuett, einen Witteny in eine gemeinn Buchßenn, so hirtzu zugerichtet, vnd von jdern Ambtleutten in die Hoffestuebe solle gehenget werdenn, solle einleggenn, darauf sollen vnsere Befehelichabere einen vorordnen, den Witten zu furderenn, vnd eintzuwerffenn, wann dann waß wirdiges in der Buchßen, soll eß deß armen Leutten außgetheilett werdenn.

Zum fünfften, so viele nun die Regierunge vnser Embter angehend, befehlen vnd gebieten wir hiemitt allenn vnsernn Ambtleutten, ernstlich wollendt, daß ihr euch vormittelst gethanen Eydtspflicht vnserer habenden Vestungen, Heuser, Jurisdiction, Gerechtigkeittenn, Freyheittenn, Landt- oder Ambtgrentzen, Jagten, Holtzungen, Visschereyen, Ackerwercke, Viehehofen, Scheffereyen, vnd was dartzu gehorigk, wie getrewliche Vorwalter, mit Ernst annehmet, vnd (wie wir nicht begehrenn nocht wollen) daß ihr anderen, sie seyn vom Adell, Stedtenn oder Paurenn, vnbefugte Eingrieffe, oder ahn dem ihrem Vorhinderunge thuet, vber das vnsere wie eine Maure festiglich vnd standthafftich haltet, dauon nicht weichet, oder jemandts hofieret, eß sey denn vnß der Sachen Grundt vormeldet, vnd von vns darauf vorabscheydet.

Darneben wollet auch in acht haben, daß vmb vnsernn Acker, oder wohr eß sunsten die Gelegenheitt gibtt, Weiden gepflantzet werdenn, vnd sulchs den Pauren gleichergestaldt auch befehelenn, weill man dauonn nottürfftich Zaunholtz haben, vnd das vbrige zur Feuerung gebrauchet werden konne, vnd daß sunsten vnsere Holtzunge so viell mueglich verschonet, vnd aufgehegett werdenn muege.

Zum sechsten, setzen vnd befehelen wir euch, bey vnsernn Emptern alle Quartall ein Landtbreuchig Gerichtt vnd Rechtt zu hegen vnd zu haltenn, jderm Recht mitzutheilen, vnd darin bestendich zu seyn, dem Frommen zu Schutz, den anderen zu gebuerlicher Straff, vnd waß dann vnß sulche Gerichtte, auch sonsten söhnliche Abhandelunge vnd Straffenn zueignen, sollen vnsere Kuchemeistere zu Register schreibenn, vnd in ihrer Rechnung dauon nebenn dem Ambtmann gebuerlichen Bescheidt geben.

Zum siebenden, wollen wir auch, daß in vnserm Furstenthnemb vnd in allen vnsern Embternn freye, sichere Strassenn gehaltenn, vnd sonderlich die Zollstrassen offt beritternn vnd besuchtt, auch die Wege vnd Stege nach Notturfft gebessert werden, damitt vnser gebuerlich Zollenn vnd Gleidt in acht gehapt werde, auf daß auch auf Vnwegen die Zolle nicht vmbgereiset, auch vorbotten Gueth, ahn Viehe vnd Wahre, nicht ausser Landts durchgehenn muege, deßgleichen auch der frembder reisender Mann fur sich vnd das seine Gleidt vnd Sicherheitt habe.

Zum achten, ob wir gleich vns von vnserenn armen Vnderthanenn gebuerliche Dienste vnd Pflichte wollen geleistet vnd gehaltenn haben; So wollen wir doch auch, daß ihr, vnsere Ambtleutte, derselbigen Gelegenheitt bey Zeitte vnd

Vnzeitten mitt betrachtet, die nothwendigen Dienste, ohne ihren vorderblichen Beschwer, vnd Vorhinderunge ahn ihrer Saedt vnd Erndtenn, wo es nicht die hohe Noedt erfurdertt, vorrichtenn lassen, auch solche Dienste auf die Feyrtage nicht leggenn, damit sie das Gehoer gottliches Wortts nicht vorseumen durffenn, vnd sollen auch die Ambtleutte darauf sehenn, daß die Landtreitter oder Hoffmeister die Leute vber die Billigkeitt nicht beschwerenn, sondern sie in achtt haben muegenn.

Ambtmannen.

Zum neunden, vorpietenn wir auch hiemitt, vnsernn Ambtleuttenn, euch der Dienste der armen Leutte, wie sie auch seyn, grosse oder geringe, zu eigenem Nutz vnd Behueff, für ewer Personen zu gebrauchen, dieselben auch keinem zu Dienste verleihen, es sey dann daß sulches mitt vnserm Erlaubniß vnd Bewilligunge geschehe.

Zum zehenden, ob wir zu Zeittenn etzlichenn vnsern Ambtleuttenn auf vnderthenich Bittenn, etzliche Ambtsgeselle gnedich zugelassenn, vnd gegonnet, auch zum offtermahll darin Maeß zu haltenn befholenn, befinden wir doch in deme je lenger je mehr Vnrichtigkeitten, daß auch fast die Ambtsgeselle, ohne Aufhoeren, vnd einiger Maesse, mussenn vor sich gehen, vns vnd vnseren armen Vnderthanen zu mercklichen Beschwer vnd Abgangk, auf daß sich nun aber niemandt zu entschuldigen, alß hette ehr nicht gnugsam vornohmmen, welche Geselle zuleßich, oder nicht, setzen vnd vorordnen wir berurten vnsern Heupt- vnd Ambtleuttenn folgende Accidentia vnd Gefelle.

1) Nemblich Auf- vnd Ablassel-Gulden, da es gebreuchlich, aber nicht mehr alß einen Gulden, hirbey vorbietendt, daß niemandt solcher Gulden halben die Erbenn vnd Katenn vnnotich vnd leichtfertigk vorenderen solle.

2) Die Gleidte zu niederstem Gerichtt nicht hoher alß einen Gulden, die Gleidte zu hohestem Gerichtte sollen bey vns zu Hofe gesuchtt werdenn.

3) Degedinges Geldt nicht hoher alß einen Gulden von einer Sachenn, wann gleich eine gantze Paurschafft derselbigen schuldigk, vf 5 fl. 12 ßl. vnd darunder nichts nehmen, da doch etzliche bißhero weitter geschrittenn, vnd ihr Degedinges Geldt so hoch alß vnsere Straff gebrachtt.

4) Wann Krueger aufs newe eingeweiset werden, dauon einen halben Taler.

5) Wann Pacht-Moller eingesetzt vnd geordent werdenn, sollen sie dauon zwey Taler vnd nicht hoeher zur Einweisunge haben. Alßdann auch gedachte vnsere Ambtleutte mitt zimblichenn Besoldungen vorsehenn, vnd sie sich derer vnsers Hoffens nicht zu beschwerenn, wollen wir hiermitt alle andere Accidentia vnd Zufelle, derer sich dieselbenn ihrer einßtheilß ohne vnser Vorwissen vnd Willenn mitt angemaßt, gentzlich vnd alle aufgehobenn, vnd besprochen haben, sie seyn dann, wie sie wollenn. Deß zu mehrer Nachrichtunge soll hiemitt gemeint seyn, alle hohe vnd geringe Bruche, Krug-Pachtt, Landtbetten, Accisen, Wissche, oder Weydenn-Geldtt, Stolbete, Muntzgeldt, Mattenn, Weitzen, Habern, oder waß sunsten der Hebung, die billich zu Register umb kunfftige Nachrichtunge stehen soll, item die Nachmast, Leger, vnd Windtbruchen Holtz, Ochssenn- vnd Kueheutte, Dranckgeldt, von Vorkeuffern im Ambt, Annemung vnd Bestallungk der Moller, so bey vnß stehen soll, vnd waß sunstenn ihr vor Ampsgeselle mochten konnen oder wollen angezogen werdenn, vber obgesatzten Stuckenn, nichts außgenommen, vnd sollen diese obgeschriebene Stucke ordentlich zu Register gebracht vnd berechent werdenn.

Es sollen auch vnsere Ambtleutte nicht Macht habenn in vnserm Acker jenig eigenn Lienn, Habernn, oder ander Kornn, auch nicht mitt den Pauren zu halben zu seyenn, sondern sulche vordechtige Handtierung meydenn, vnd gentzlich vmbgehenn, sulchs auch anderen nicht zu thuende gestattenn.

Zum eilfften, sollen auch dieselbenn nicht vnzeittich Gejagtte haltenn, auch den armen Leutten ihr Korn im Felde zum trewlichsten mitt Pfeddung vorschonen, sollen auch anders nirgendts, dann die Ambtgrenze bejagenn, inwendich nichtt.

Zum zwollfften, sollen sie zum fleißigstenn auf vnsere Bauwercke, Muelenn, Scheffereyenn, vnd Viehezuchtenn Achtung gebenn, vnd was ohne Schaden der Benachbartenn zu thuen, die Ackerwercke, Wisschе, Hoppen- vnd Koellgartten mitt raden, reumen vnd anderer Zutadt vormehren, vnd vorbesseren, auch alles Gesinde dartzu im Zwange vnd Fleisse haltenn, darauf zu sehenn, vnd jderm deß seinen zu warttenn, vnd allem Vnrath so viell mueglich in der gantzen Haußhaltung vorkommen.

Zum dreitzehenden, so sollen vnsere Ambtleutte in vnserm Ambt vber gemachten Bescheidt keine Pferde mehr auffstallen, auch keine jungenn mehr haltenn, sondern in den Vortregenn vnd Bestallung bleibenn, die bewilligtte Pferde in vnsern vnd deß Ambts Sachen gebrauchenn, vnd nicht zu ihrem Vortheill vnd Praell nur aufmeistenn, vnd dabey vnsere Baw-Pferde außarbeiten, oder die armen Leutte mit vnableßigem Fhurenn beschweren.

Zum viertzehenden, wollen wir auch nicht, daß jeniger von den Ambtleutten auf vnseren Bawhofen jenig eigenn Pferde, Viehe, Schaffe, Ziegen oder Schweine halten solle.

Zum funfftzehenden, lassenn sich etzliche Ambtleuete eigen Flachs durch vnser Bawvolck oder Amtssassen außmachenn, vnd spinnen, soll auch hinfurder vnterlassenn werdenn.

Zum sechtzehenden, soll ein jeder Ambtmann nach gemachtem Bescheidt seine Hofkleidung vom Hofe, auß dem Ambt auf jeder Pferdt eine Last Haber Heufmaeß, oder zehen Drombt Strickmaeß, des Jars auf jeder Pferdt anderthalben Gulden Hueffschlagk, vnd frey Stro, Hackelß vnd Rauchfutter habenn.

Zum siebentzehenden, soll auch der Ambtmann in Arne Zeitt die Garbenn so viell mueglich gleich groß bindenn, jeder Stiege bey sich in Hockenn setzenn, vnd zelenn lassenn, vnd vnß dessenn vonn allem Korne, baldt nach geendigtter Arne, klare Vortzeichnuß zuschickenn. Wann auch das Korn eingefuehrett, darauf mitt Fleiß sehenn, daß keine Garben vorfuttert werdenn, vnd die Drosschеr, Bawmuehme, oder Bawvolck damitt nicht ihren eigen Willen haben.

Zum achtzehenden, wann alle Kornn außgedrosschen, item die Register geschlossen werden, soll der Ambtmann alle Kerbstocke, so jegen der Kuchemeister oder Kornnschreiber gehaltenn, von Drosschern, Schleutternn, Mollernn, Bawmuehmen ꝛc. ahn sich nehmen, vnd inn Zeitt der Rechnung, neben der Kuchemeister oder Kornschreiber Kerbstockenn furleggenn, wie dann auch alle Ambtleutte schuldig seyn sollenn, neben den Kuchemeistern fur die gantze Rechenschafft zu hafften, darumb sie auch aller Einnahme vnd Außgabe, auch sonsten der Register guth Wissentschafft vnd Auffachtung haben sollenn, damitt sie sich in den Berechnungen der Vnwissentheitt nicht zu entschuldigen.

Wie sich die Küchemeister halten sollen.

Zum neuntzehenden, so viele nun vnsere Kuchemeister belangtt, sollen sie sich erinneren, daß sie auch inn vnserenn Eidtspflichten, vnß schuldich seyn, inn vnseren Geschefftenn vnd Ambtsachen den Ambtleutten Gehore und Folge zu gebenn, so ferne es nicht wieder ihren Eydt, sollen auch allewege vnser Bestes wissenn vnd befordernn, alleß mit Radt, Wissenn vnd Willenn deß Ambtmannß, (deme sie jderzeitt auf ihr Erfordernn ihre Register zeigen, vnd furlegenn muegen) furnehmen, ohne dasselbe zum Ambt nichts kauffen noch vorkauffen, außgeben oder einnehmen, doch sollen wieder Heubtmann noch Kuchemeister ohne vnser Vorwissen vnd Bewilligen kein Korn, Viehe oder Wulle, vnd waß sunsten zimblichen Summen machtt, zu vorkauffen Macht haben, sollen auch ohne sulches nichtes newes bawenn,

oder waß merckliches anfangen, sondern die Gebewte so vorhandenn in Bestande vnd Wesen erhalten, vnd denselben, ehe sich Schade erbreitet, bey Zeitten vorkommen.

Zum zwantzigsten, sollen vnsere Kuchemeistere alle althe Restanten, item jerliche Hebungen mitt Fleiß einfordern, vnd sonderlich die stehenden Einkommen zu fuller Einnahme bringenn, vnd berechnen, wo Mangell derselben, dem Ambtmann bey Zeitte vormelden, welcher dann dartzu mit Außpfandung vnd sunsten gebuerliche Hulffe thuen solle, bey Erleggung solches Nachstandes. Da aber vnwiederbringlicher Abgangk furfelltt, solle der inn der Außgabe, neben gnugkhafften Bericht, berechnett werdenn.

Zum ein vnd zwantzigsten, dieweill die Kornmasse in vnsern Landen vnd Embternn zu ghar vngleich, alsso daß kein Scheffell mitt dem andern vbereintrifft, daher dann in Rechenschafftenn grosse Vnrichtigkeitten vnd Zweiffel erwachssenn, habenn wir deme so viell mueglich zu helffen, zu aller vnser Embter Notturfft einerley Scheffel, nach Rostocher Maeß fertigenn, auch zu Rostogk wroyenn vnd brennenn lassenn, welche Scheffell nun durchauß gleich, derer auf itzlich Ambtt einer vorordent vnd abgefertiget, darueben vnser ernste Will und Meinung, obwoll der althe gewohnliche Scheffel jdernn Ambts, zu Einnahme der Pechte, vnd Kornhebung von den Pauren, vnd sonsten zu keinerley Einnahme (denen wir keine Newerung zu setzenn gemeindt) pleiben solle, daß dennoch von vnseren Kuchemeister, Korn- oder Kuchenschreibern kein althet Scheffel in der Außgabe Kornns, sondern nur alleine mitt obgedachtem newen Scheffell solle außgemessen werden, eß sey im Seyenn, Vorkauffenn, Vorlohnen, Vorschicken, Vorbackenn, Vormesten, Vorfutternn, vnd wie es sunsten Nahmen haben muege, vnd ob aber etwas solle vorkaufft oder vorlohnett werdenn, oder sonsten jemandt Ambtmaesse zugesagt wehre, soll sulche kleine Masse mitt der althen vorgleichen, vnd darnach im Vorkauff oder Vorlohnen darnach geachtet werden, vnd also kan es auch mitt Drosschernn zugehenn, darinn sich ein jeder wirdtt wissenn zu schickenn vnd zu vorhaltenn.

Zum zwey vnd zwantzigsten, sollen hinfurder vnsere Kuchemeistere, Korn- oder Kuchenschreibere, wie mitt den Drosschernn, auch mitt Schleuttern, Backell und Brawr, mitt Hoffmeisternn oder Bawmuehmen, Mestell oder Futter Kerbstocke halttenn, die sie in Berechnung neben ihren Registern jegen der Ambtleutte, die solche Jegenstocke baldt nach außgedrosschetem Kornn, von den Drosscherenn, vnd in Beschlueß der Register von Schleuttern, Hoffmeistern vnd Bawmuehmen empfangen, mitt furleggen, vnd die Register damit bekrefftigen.

Zum drey vnd zwantzigsten, sollen vnsere Kuchemeistere oder Kornschreiber in Gegenwertigkeitt der Ambtleutte vnd Schleutter alle Bierkueben vnd Bierfasse auf Rostocher Tunnenmaeß ahmen, vnd die Maeß allerseits auf die Fesser aufbrennen, vnd dann alles Bier nach Rostocher Tunnen berechnen. Eß kommen dann die Fasse wohin sie wollen, hatt man sich allerseits nach dem Marckte vnd Brande zu richtenn.

Zum vier vnd zwantzigsten, sollen auch vnsere Ambtleutte oder Kuchemeister sich von vnsernn Schleutternn von allen Gebrawen, deß gantzen Jars zu halben Theill, welchs zu Martzbier zu rechnen, fur jeder drittehalb Scheffell Maltz obgesatzter kleinen Maeß eine Tunne, das ist von jederm Drombtt funf Tunne, vnd vor die andere Helffte zu teglichem Auffspiesen, auf jeder zwey Scheffell Maltze eine Tunne, das ist von jederm Drombtt sechß Tunne Bier brawenn, vnd auch von jederm Drombtt Gerstenn gedorrets Maltzs zwey Scheffell, Boentroges Maltz aber von jederm Drombtt Gerstenn drey Scheffell Vbermaltz einandtwordtenn lassenn, wie sulches auch also vnsere Ambtleutte sollen zu berechnen schuldich seynn.

Zum fünff vnd zwantzigsten, die Kuchemeistere halten auch zu Zeittenn einßtheils Jungen, derer sie keinn Vrlaub habenn, die auch ihnen nicht vonnotenn,

denen werden die Spießkammer vnd Kornbohne vortrawet, vnd gehen die Kuchemeister mußig, welches vns auch mitt nichtenn gelegenn, vnd weinigk Vortheill auf sich hatt, zu dem haben sie auch zum Theill eigene Pferde, die sie nirgendts oder ghar selten gebrauchen, hirauff befehlen wir vnsern Ambtleutten Achtung zu gebenn, vnd was vnerlaubt vnd vnnotich, zu endernn, vnd abzuschaffenn, oder den Mangell zu vormelden.

Zum sechs vnd zwantzigsten, haben die Kuchemeister alle Felle von den abgeschnitten vnd vorstorben Schaffen, vnd muß offt vmb ein Felles willen ein Schaff herhaltenn; dem Vordacht aufzuhebenn, seynt wir geneigtt, jederm Kuchemeister dafür ein genants ahn Gelde, nach Gelegenheitt seines Dienstes zu vorordenen, vnd zu vormachenn, hiermit befehelendt, ihr wollet euch sulcher Felle hinfuro nicht weitter anmassen, dann daß ihr die dem Kuchenschreiber, oder einem andern lasset aufhebenn, dieselben nach Bequemheitt, vns zum Besten vorkauffet, vnd die Felle, oder darfür Geldtt, vns in Registern berechnet.

Zum sieben vnd zwantzigsten, die Kuchemeister, denen Pferde gehalten werden. sollen auf jedem jerlich ein Last Habern kleiner Masse, frey Rauchfutter, Stro. Heckelß, vnd einen Gulden Hueffschlagk habenn.

Zum acht vnd zwantzigsten, sollen die Kuchemeister ihre Ambt-Register heimlich halten, vnd nicht frembde Leutte schreibenn lassen, viellweiniger in ihren Abscheyden die Ambt-Bucher, oder Register, oder auch derer Copeyen, vnd sonsten einigen Beweiß von den Embtern abfhuren, vnd mit sich nehmen, darauf die Ambtleutte Achtunge zu geben schuldich seyn sollen.

Zum neun vnd zwantzigsten, wann Kuchenmeister von Embtern abscheidenn, sollen sie auch schuldich vnd vorpflichtet seyn, mittelst Eydes ihren Successorn vnd Nachfolgernn klare Register aller stehenden Einkunfft, nichts außgenommen, mit Vortzeichnuß jeders Gebers Nahmenn, auch dajegen alles jerlichen stehenden Abganges, Gesinde-Lohns, aller Retardaten, ahn stehenden oder zunelligen Einkommen, mitt sampt hinderstelligen Straffen, oder Bruchenn, vnd waß dessen mehr ꝛc. zu vorfertigenn, vnd bey den Embtern zu lassen.

Zum dreyßigsten, sollen die Ambts-Register vnd Berechnungen auf Trinitatis geschlossen werden, vnd in acht Tagen darnach dermassen gefertigt seynn, daß ein jeder alsdann gefast, dieselbig auf Erfordernn vortzubringen, vnd seine Rechnunge darauff zu leisteun, deß sollen in Rechnung zweyfache Außtzuege der Register gefertigtt, auch zu Ennde derselbigenn die Personen, so jerlich vnderhalttenn, sampt dem Inuentario, ahn Bettenn, Leinen, Hauß- vnd Kuchenrethe, wie eß in Beschlueß deß Registers vorhandenn, vnd desselben Jarß ist zugezeugt, angeschrieben, fürbrachtt, vnd mitt vberandtwordtet werdenn.

Der Hauß-Küche Ordnung.

Zum ein vnd dreißigsten, die Kuche sollen, da es nicht hoch notigk, sonderlich bey den kleinen Embteren, keine Knechte oder Jungen haltenn, einem jdern die Kuchen nicht offenen, so darinn nicht bescheidenn, renlich kochen, vnd radtsam mitt dem Auffspeisen vmbgehen, doch dahin sichs gebueret die Notturfft nicht aufzihen, waß erobertt fleißigk aufhebenn, vnd wieder zu Nutze bringenn, alle geschlachtts Fleesch treulich einsaltzen, vnd in Acht habenn, wo darin Mangell befunden, soll der Ambtmann vnd Kuchemeister daselbst denselben bey ihm suchenn.

Zum zwey vnd dreißigsten, nachdem ahn etzlichen Ortternn gebreuchlich, daß die Kuche alleß Kuchenfett, auch etzlich Flottallich zu ihrem Biergellt pflegen zu haben, deßgleichen die Lambfelle, vnd Schaffelle, zwisschen Osteren vnd Johannis, befinden wir daß darinne kein Maeß wirtt gehalttenn, sondern alles Fett von Flessch vnd Speck wirtt außgesottenn, daß fast zu dem Essen das weinigste vberbleibett, ohne daß sunsten des Abschlachtens der Schaffe vnd Zuhawens kein Ende, vnd allerley Vortheill darneben gesucht wirdtt, vnd mitt eingehett,

sollicheß ist vnß auch keinesweges mehr leidtlich, vnd gedencken hernacher keinen vnsere Haußkuche, wieder auf Haupt oder anderenn Heusernn, wieder Fett noch Flottallich, deßgleichen auch die gemelten Schaffelle nicht folgen zu lassenn, sondern wollen darauff, do es nicht bereit geschehenn, auf Anregenn gebuerlicher Deputat, nach jdernn Gelegenheitt vorordnen, vnd sulches an gewiser Besoldung vormachen, ernstlich gebietendt, ihr Kuche wollet euch hinfurder der Gerechtigkeitt, die wir nach Gestaldt der Sachen zu enderenn habenn, nicht vnternehmen, alle Kuchenfett, Schaffelle, Flottallich, Kolen vnd Assch, die zum Salpietersiedenn zu gebrauchen, vnß zum Besten getrewlich aufhebenn, zusamen haltenn, vnd darnach vnserm Kuchemeister daselbst vberandtwordten, der es vorkeuffenn, vnd vnß berechnen soll, in deme sollet ihr Kuche ewers Eydes ermanet seyn, keins Fett ins Feur giessenn, oder vorderblich werden lassenn, vnd sollen hirauff vnsere Ambtleutte vnd Kuchemeistler, mittelst ihrer Eyde vnd Pflichte sonderliche Aufmerckunge thuen, vnd im Fall Vbertrettunge vornommen, dagegen gebuerliche Straffe furzunehmen. Die erste vnd letzte Hautt aber sollen die Koche nach althenn Gebrauch zu Genieß behaltenn.

Zum drey vnd dreitzigsten. Waß auch belangenn thuet, das Schlachtgeltt, so den Kuchen bißhero vor Schweine, als vor jeder Schweinn sechs Pfenningk gegeben worden, dasselbe soll hinfurder den Kuchenn auch nicht mehr gefolget werdenn, sondern gentzlich abgeschaffet seynn, vnd soll sich also ein jeder Koch ahn seiner vorordenter vnd bestalten Besoldung genugen lassenn.

Zum vier vnd dreitzigsten, sollen sich auch die Koche deß heimlichenn Abtragens auß der Kuchen enthalten, bey Vormeidunge der Straffe obgeschriebener Dinge, sollen auch vnsere Haußkoch erinnert, vnd in der Annemung darauf beeydet werdenn.

Der Schleutter Ordnunge.

Zum fünff vnd dreitzigsten. Die Schleutter betrachtenn ihren geschworen Eydt, welcher auch in Annemunge hirauf von ihme soll geleistet werdenn, auch billich sollen getrew vnd fleißig seyn, zum Multzenn vnd Brawenn, nach Außweissung des obgesatzten 24. Articuls, deßgleichen auch mitt dem Backende bißhero ein grosser Vnfleiß ahn etzlichen vornommen, vnd soll nicht gnugk daran seynn, daß sie hernacher auß Vnachtsamkeitt vnd Leichtferdichkeitt, im Darren vnd Troegenn, das Maltz vorderben, für Wurm nicht vorsehenn, vnd hernach alle vngeratene Bier, die niemandt trinckenn kann, danon brawen, sondern sie sollen hinfurder, da sie nachleßigk befundenn, vnd Schaden thuen, in gebuerliche Straffe genommen werdenn.

Zum sechs vnd dreitzigsten, sollen sie auch nicht jderm den Keller offen haltenn, heimliche oder öffentliche Zechenn darinn, oder ausserhalb den Keller, anfangen vnd furnehmen, sondern sich dessen gentzlichenn enthaltenn, bey Straffe, sollen aber denen zu Notturfft geben, den es gebuertt, zu rechter Zeitt vnd Stedtte.

Zum sieben vnd dreitzigsten. Eß haben auch fast biß daher die Schleutter den Vermen vom Bier gehaptt, darunter wir ahn etzlichen Oertternn befundenn, beide Bier vnd Brodt mitt abgangenn, ohne daß sulches zu vnserer Bawhoffe Notturfft gantz nutzlich, derhalben wir auch solchenn Vermen weiter folgen zu lassenn, nicht geneigtt, jdoch gnedigen Erbietens, do noch kein Abscheidt darauf gemachtt, auf Anruchendt der Schleuttern gleichmeßige Erstattunge danon zu thuen, vnd auf ein genantes zu vorgleichenn, der Verm aber sampt Seye, Kleye, Assche, vnd Kolenn, soll vnsern Bawhofen zum besten aufgehoben vnd vberandtwordtet werdenn.

Landtreitter Ordnunge.

Zum acht vnd dreitzigsten. Bey den Landtreitternn wird auch ein

grosser Mißbrauch ihres Ambts ahn etzlichen Oertern befunden, welche nur darnach trachten, daß sie durch heimliche Vnterbawunge im Amptt vnter den Paurenn, vnd sonsten ihren eigenen Nutz schaffen, seyen mit denen gantz, oder zu halben, lassen sich dartzu zu Hofe dienen, Holtzungen auß dem vnsern, ohne Erlaubniß zufueren, drawen den Pauren ihre Pferde, Viehe, vnd anderß abe, umb halb Geldt, nehmen von etzlichen Stichpfenninge, dardurch dieselben mitt Diensten vorschonet, die anderen aber desto mehr beschweret werdenn, vnd wie sonsten mehr die Practicken sich ahn den Tagk findenn, denenn aber sampt vnd sonderlich befehelen mitt Ernst, daß sie sich solcher Practicken gentzlich ensserenn, ihrem Ampt recht vnd trewlich mittelst ihrem Eyde vorstehenn, vnsern Ambtleutten vnd Kuchemeisternn auch Gehoer gebenn, vnd sonsten allenthalben zu vnserm bestenn in Felden, Wolden, Bawhofen bey den Pauren ꝛc. trachten vnd furdernn.

Zum neun vnd dreitzigsten. Eß haben die Landtreitter in Vorzeittenn sich vor Genieß angemaßt, in der Arndte das Restkornn, auch sonsten, etzliche ein Fueder, etzlichen Acker, Wiesenn, oder etzliche Fueder Hew, Leger, Windtbrochenn, oder Polleholtzes, etzliche Hebung ahn Gelde, vnd Habern von den Paurenn, welches sunsten zu Register gehorigk, vnd in die Lenge darauß wirdt vorlosschenn, darinnen dennoch auch allerley Finantzerey wirdt vormercket. Ob wir dann auch woll hiebeuor sulche Dinge vorbieten vnd abschaffen lassenn, ist doch gleichwoll allewege in sondern Schein, dauon etzliches eingelauffen, als aber vnß solches auch beschwerlich vnd vnleidtlich, gebieten wir auch vnd befehelen von sulchen Fellen abzustehenn, vnd vber gemachte Ordnung, vnd namhafften Bescheidtt, wie derselbe von vnß oder den vnsern in Annemunge eines jedern ergehen wirdtt, keinesweges sich zu vorgreiffen, sondern sich ahn außbedingtem begnuegen lassenn, darauf dann vnsere Ambtleutte vnd Kuchemeistere Achtunge gebenn, vnd die Vbertreter in gebuerliche Straffe nehmen sollenn, jdoch sollen die Landtreitter das gewonliche Pfandtt- und Stockgeldtt, so viell dessen vnmißbreuchlich gefeldtt, zu Genieß behaltten.

Zum viertzigsten, sollen die Landtreitter auf ihre Pferde alle Jar ein Last Habern kleiner Maeß, frey Heckelß vnd Rauchfutter, vnd einen Gulden Huefschlagk haben.

Ordnung gemeinen Dienstvolcks.

Zum ein vnd viertzigsten. Alß sollen auch sonstenn alle vnd jede Haußdiener vnd Dienerinnen, Bawvoigtt, Hoffmeister, Knecht, Aldtfrawen, Bawmuehmen, Megde, Drosscher, Futterschneider, Vischer, Hirtten, jder seines Berufs trewlich warnehmen, nichtt eigennutzig seyn, vnsern Ambtleutten, vnd Abwesens derselben, den Kuchemeistern Gehoer gebenn, vnd Gehorsam leisten, nichts vorvntrawen, vorschwenden, oder vnnotig vorbringen, sondern alles was mueglich seineß Befeheliches ersparen, vnd vns zum besten zusamen halten, so daruber jemandt muedtwilligk oder schuldthafft befunden, soll nach Vordiennst gestraffet werden.

Der Moller Ordnung.

Zum zwey vnd viertzigsten. Die Dienstknechte in Muelen, so die Matten samblen, muegen von vnsern Ambtleutten angenommen, vnd auf vnß beeidet werden, sollen ermahnet seyn, der Muehlen zum fleißigsten furzuestehenn, die Gebewde, Grundtwergk, Muelenbette, Ahllkastenn, Schleussen ꝛc. nicht schlefferich vorseumen, sondern in wesentlichen Gebew erhalten, sie sollen rechte Matte nehmen, in den Matkasten bringen, vnd die Muehllgeste furderrn, mit gutem Mehll, die auch mitt dem Drinckgelde nicht vbersetzen, wann es notigk Schweine auf die Muehle zu legenn, vnd zu mestenn, sollen sie alten Gebrauch nach dieselben warttenn, vnd vorsorgenn, dartzu das Schrott, Steinmehll vnd Dust, das sie sollen fleißig auffsamblenn lassen, gebrauchenn, wann aber keine Schweine auf-

gelegtt, sollenn sie solch Schrodt, Steinmehll, vnd Dust, in Tunnen samblenn, vnd zu seiner Zeitt zum Hausse bringen, vnd vberandtwordten, dajegen den Knechten, die solchs samblenn, für jeder Tunne ein Schillingk zu Dranckgelde soll vom Kuchemeister gegeben werden, damit sie desto fleißiger seyn.

Die Moller sollen mit ihren Amtspauren, so dahin zur Muehlen gehoerig, alle seines Mahlens Kerbstocke haltenn, damitt zu ersehenn, ob auch sulcher Muehlenngast anderer Oertter seiner Gelegenheitt nach zu mahlen suche, so dann jemandt mitt Vntrew betroffen, soll mittelst deß Mollers Eidt, dem Ambtmann vormeldet, vnd angetzeiget, vnd von dem in gebuerliche Straff genommen werdenn.

Nun folgt wie es bey vnsern Embtern vnd Heusern mitt dem Ausspeisen, in Küchen vnd Kellern solle gehalten werden ꝛc.

Vornunfftigen Haußwirtten, also auch getrewenn Ambtleutten, Kuchemeistern vnd Dienern, ligt ahn furnemblich im Haußhaltenn, dahin zu trachtenn, das vor erst vbrig vnnotturfftig Gesinde, nicht allein zu Dienste nicht aufgenommen, sondern auch, da es ist, abgeschafft, vnd bestimbte Antzall vnd Ordnung gehaltenn werde, sulches thuen wir auch vnsern Ambtleutten, Kuchemeistern vnd Dienern ernstlich befehelenn, alsdann will auch denselbigenn viellweniger gebuerenn, auf vnser Heuser, vnser Kuchen, Keller vnd Vnkostenn Geste zu bittenn, vnd hinauf zu fuehrenn, wie wir dasselbe auch hiemitt offentlich thuen vorbietenn, keinen Gast, ehr sey hohes oder niedern Standes, auf das vnsere zu fuddernn, entwieder auf Hauß zu nehmen, oder auch vom Hausse Bier oder Vittallien abtzutragen, dann ahn demselbigen befinden wir einen mercklichen Abgangk ahn vnser Hoffhaltung, vnd wollens hinfuro keinesweges geduldenn, vnd sollen die Vbertretter desfalß gebuerlicher Entgeldtnuß vnd Straffe gewertich seyn.

Zudem vorpieten wir auch hiemit, daß mann keinem vnserer Diener, so nicht vnser Ausrichtellbrieff habenn, Mahll vnd Futter, oder jennige Fuherenn oder Wagen folgen lassen solle, diejennigen, aber so vnser Befehelich mitbringen, soll man in Herberge weisen, Habern vom Hausse vorreichen, vnd auf jder Personen, auf ein Pferdt, vier Schillingk, einem Fueßgenger zwey Schillingk sechs Pfenningk auf eine Nacht, zur Außlose gebenn.

Waß die Außrichtungen fur vnß, vnser Gemahll vnd Hofgesinde, imgleichen waß zu Vnterhaltung Handwercker, vnd Arbeideßvolck, zudem waß dem Arnevolck, vnd auf die Hofe wirdtt gebenn, solle ein jedeß besonder berechnet, vnd angeschriebenn werdenn, vnd soll also die Haußhaltung aufs Jar gantz allein vor sich pleibenn.

Eß befleissen sich auch etzliche vnserer Ambtleutte auf vnsern Heusernn, viell Hunde vnd Winde, auch fast einem jdernn einen Schießhundt, zu halten, die Vbermasse begehren wir abzuschaffen, vnd nicht mehr dann wie viell von vnß erleubtt werden, zu haltenn.

Deß Morgenß vmb sieben Vhr Sommerß, vnd achte Vhr Winters Zeitt, soll man Kuchen vnd Keller offnen, denen so es gebueret, welche alle ahn einem Tische zusamen sitzenn sollenn, außgenommen, so nothwendich mussen außgespieset werden, dabey die Ambtleutte Maeß zu setzenn, nach der Zeitt vnd Gewonheit, die Suppen vorreichenn, dabey dann eine Kanne Bier, nach Antzall der Personen, soll aufgetragen werdenn, damitt soll sich ein jeder wieder ahn seinen bescheidenen Orth verfuegenn.

Des Mittags vmb eylffen soll man Maltzeitt halten, so viell mueglich vbrige Tische, vnd mannichfaltige Gerichtte, oder Essenn, auch vberflußige Gesenffe, jdoch daß jdermann zur Notturfft satt werde, dann solchs wirtt hie nicht vorpotten, meiden.

Nach vorbrachter Maltzeitt soll ein jeder wiederumb das seine wartten, Kuchen vnd Keller sollen alßbaldt zugeschlossen werdenn.

Nachmittags vmb drey Vhren Sommerß, aber nicht in Winters Zeitten, wann der Schleutter Vesperkost gibt, muegen etzliche des Haußgesindes einen Trunck vorm Keller thuenn, oder so etzliche beysamen, mag nach Gelegenheitt der Personen ihnen in einer Kannen gegebenn werdenn, darin der Schleutter auch Maeß soll zu treffen wissenn.

Vmb sechs Vhr des Sommerß, des Winterß vmb funff, soll man Abendt-Mahlzeitt halten, zur Notturfft Essen vnd Drincken auftragen, wann die fullendigit, soll man auf jeder Person des Hausses, denen es eigent, vnd nicht Jungen oder Megden, zum Schlafftrunck ein Quartier Bier, welchs sich vber Tisch, oder ahn anderenn Oertern außtrincken muegenn, mitteilen vnd folgen lassen.

Vnsere Ambtleutte werden sich auch selbst zu meßigen wissenn, sollen aber vorordenen, vermuege dieses vnsernn Befehelichs, daß die Kuchen baldt nach Essens, vnd der Keller bey Winterzeitt vmb acht Vhrenn, Sommerßzeitt vmb neun Vhrenn, vorsperret vnd vorschlossen werdenn.

Obgeschriebene Puncte vnd Ordnung eines jedern Deputats, Geniessens, vnd Haußhaltens, wollenn wir also, vnd nicht anderß von vnsernn Ambtleutten, Kuchemeistern, Kuchen, Schleutternn, Landtwirtten, Molternn vnd alle vnserm Dienstvolck, allerley Standes, vnuberschrittenn, ernstlich gehaltenn, vnd gehorsamet habenn, vnd wirdit sich ein jeder darinn gehorsamblich zu schickenn vnd zu vorhaltenn wissenn, alles bey Vormeydunge vnser schwerenn Straffe vnd Vngnade.

Zu Bekrefftigung alles obgesatzten, daß es also vnser Befehll, ernste Meinung, vnd Begehr sey, haben wir diese vnsere Ordnung mitt eigenen Handen vnderschriebenn, vnd mitt vnsern Fürstlichen Pitzschafft besiegelt. Datum auf vnsernn Hause Gustrow, den sechstenn May, Anno der weiniger Zall im drey vnd achtzigsten.

Vlrich, H. z. M.

1006. Amtsordnung vom 19. December 1660 nebst Publications-VO. vom 11. Februar 1661.

I. Von denen Ambts-Bedienten und ihren Verrichtungen.

1) Es sollen Unßere itzige und ins künfftige zu bestellende Cammer-Räthe, Haubt- und Ambtleute, auf Unßere Ambter und Güther, und was deme mehr anhängig, die völlige Inspection haben, und waß zu Unßern Nützen und Frommen gedeyet, anordnen, befehlen und schaffen. Es sollen von ihnen, die Beamte auch den gebührenden Respect tragen, und was bey ein oder andern Orth nöthig zu bestellen und anzuordnen, berichten, und deren Rath und Ordnung einholen. Worauf ihnen dann so bald thunlich der Notturfft nach, guter Bescheid und Ausrichtung (damit sie in ihren Hauswirthschafft Sachen nicht gehindert, sondern alles seinen schuldigen Fortgang habe, und nichts versäumet werde) erfolgen soll. Wir nicht weniger, die Beambte auch, beydes von Geld und Getreyde, Monath Zetteln nebst den Quitungen und Beylagen, der Cammer einzuschicken, und nach Befindung das die Ausgaben richtig, dieselbe ratificiren und wieder zurück schicken, die Monath-Zettuln aber bis zum Schluß der Rechnung bey Unßer Cammer vorbehalten werden.

2) Wollen Wir, zu solchen Unsern Ambtern wohl qualificirte und in der Haushaltung und Rechnungs-Sachen geübte und erfahrne Leute, auch in ihren Verrichtungen treu und gewertige bestellet haben; Auch auf Erinnerung, die ungeschickte und unerfahrne, auch untreu und nachläßige Ambts-Bediente keines wegs dulden, sondern dieselbe zu Abwendung Unheils und Schadens zeitlich abzuschaffen nicht unterlassen. Damit Wir auch auff allen Fall eines jeden Ambts-Bedienten zur gnüge versichert, so sollen Unßere itzige, und also auch künftige oder angehende Beambten, vor Antretung ihrer Dienste, Uns gnügliche Caution, auf das Wir Uns des Schadens, so sie Uns oder Unsern Unterthanen zu wenden, auch wan

sie etwas in Rest verbleiben solten, erholen können: mit gewissen, in Unsern Fürstenthum angesessenen Unterthanen, wohl begüterten Bürgen, oder mit gnugsam selbst habenden Versicherungen und schrifftlichen Schein zu händen stellen; wann solches geschehen, in Unser Eydt und pflicht genommen, und darauff ihnen, ihre gebührende Bestallung aus geantwortet werden.

3) Es sollen auch Unsere Beambte, sonderlich in der nötigen Feld- und Arndte-Zeit, bey ihren untergebenen Ambtern, sich finden lassen, und ohne sonderbahre Erlaubniß oder Erfordern keines weges hiervon wegreisen.

II. Von Justitien- und Policey-Sachen.

1) Und damit sie Unßere Haushaltung desto fleißiger abwarten; hingegen die Unterthanen mit Versäumniß des ihrigen; und sie mit verdrießlichen Anlauffen, nicht beschweret werden mögen; Als soll bey jeden Ambt, nach Enge oder Weitläufftigkeit desselben, in jeder Woche, ausgeschlossen der solennitäten und ferien, wie auch der Aerndte-Zeit, ein Ambts-Tag angestellet werden, da dann die Unterthanen, so unter sich streitig und irrig, die Partheyen gegen einander gütlich zu hören: Beweißthum zu übernehmen und sie zu der Billigkeit nach in der Güte zu vertragen, oder durch einen vernünfftigen und rechtmäßigen Ausspruch schleunig und ohne weitlaufftige Verzögernüß (umb verhütung schädlicher Geld verspillung) zu entscheiden; Jedoch aber in wichtigen Sachen die zumahlen Erbschafft, Malefitz, oder sonsten grosse Verbrechung auf sich haben, bey welchen auch Unser interesse versiret, an Uns selbsten, oder Unsere verordnete Räthe, mit Bericht der Sachen, bringen und gelangen lassen, und sich daselbst ferner Weisung und Bescheides erholen. Ob auch jemand sein würde, der sich wieder ihren Austrag beschweret befünde, und sich des wegen auf Uns, oder Unsere Räthe beruffen wird, deme sollen sie solches nicht allein gutwillig nachgeben, sondern auch ihme auf sein Anhalten schrifftlichen ausführlichen Bericht, wie die Sache von ihnen ventiliret und hergangen, mit Beylegung deß gegen einander geführten Beweißthums, und andere Acten, ohn vorzüglichen, jedoch verschlossen, zustellen, mit welchen derselbe vor Unßere verordnete Räthe einkommen, und als dann ferner Bescheid erwarten: sonsten aber dergleichen Bericht in der Sachen nicht gehöret oder zugelassen werden soll.

2) Da auch Unsere Beambte unter ihren untergebenen Unterthanen, Böse Hauswirte hätten, die Häuser selbsten einreissen, verbrennen und verwüsteten; ihre schuldige Dienste und Pächte Gelder nicht völlig entrichten; sich immerdar mit ihrer Armuth und Unvermögenheit entschuldigen thäten; wie aller Faulentzer und Verschwender Arth, und Tugend ist, die nicht nur dahin sehen, ihre Kinder etwas aus den Koth zu erziehen, im mittelst die Felder und Wiesen zu verachten und zu übergeben: daß Haus übern Kopff ohn einige Besserung nieder gehen zulassen. Als sollen die Beambte zum wenigsten des Jahrs zwey mahl alle Dörffer bereiten: die Häuser visitiren, den Schultzen anbefehlen, und darauff bestellen, daß sie von dergleichen Personen nachsehen, und davon jedesmahl dem Ambte Bericht geben. Welche dann der Beambte in ihrer Gegenwart vor sich fördern: ihr unfügliches Fürhaben erweisen; und darau ernstlich abmahnen; in Ermangelung verhoffter Verbesserung, auf Mittel gedenken soll, wo solche liederliche Leute, aus der Communion und Besetzung ihrer Güther zuschaffen, und ehe sie zur gäntzlichen Abwüstung gebracht, mit andern bessern Hauswirthen besetzet, und die Dienste, neben der Pacht hiervon richtig abgeführet werden mögen.

3) Weil Wir glaubwürdig berichtet worden, daß sich unter Unsern Unterthanen, einige Haußleute aufhalten, die mit Unsern armen Unterthanen grossen Wucher treiben, mit ihnen umb die Helffte säen und ein gewisses auf den Gründen, oder auch wohl gar den stehenden Sahmen auf dem Felde, an sich kauffen. Als soll solches, wie auch andere Wucherey und Vervortheilung von Unsern Beambten,

wo sie ein oder anders in Erfahrung bringen, nicht gestattet, sondern der Gebühr nach, abgestraffet werden.

4) Nachdem ins gemein, bey den Unterthanen auf den Ambtern, eine grosse Unordnung aus langwirig geübter observantz Unserer Beambten, eingerissen, in deme die jungen Leute und Dienst-Gesinde sich mehrentheils, wenn sie von ihren Eltern vom Koth in etwas erzogen, und ihr Brodt selbst verdienen können, sich an frembde benachbahrte Ohrter, ohn einigen Consens, nach ihren freyen Willen verdingen, wohin sie wollen: dahingegen Wir auf Unsern eigenen Häusern und Meyerhöffen kein gutes Dienst-Gesinde haben, vielweniger Unsere Bürger und Unterthanen, die Uns mit schweren Hofedienst verpflicht, dergleichen Dienst-Gesinde umb einen billigen Lohn haben und erlangen können. Solcherwegen und damit Unsern Unterthanen und jungen Dienst-Gesinde der freye Wille benommen, und Wir auf Unsern Häusern, Ambtern und Meyerhöfen, wie auch Unsere Unterthanen mit nothwendigen Dienst-Gesinde jedesmahl versorget sein mögen. Als sollen Unsere Beambte alle Jahr, umb Weynachten, auf den letzten Feyertag, alle Unterthanen und junges Dienst-Gesinde, in das Ambt bescheiden und auf jeden Dorff, der Schultz, mit seiner Gemeine und jungen Gesinde in dem Ambt erscheinen, erstlichen was Wir zu Unsern Hofedienstен vonnöthen von Unsern Beambten und Hof-Voigten hievor auszuwehlen, das übrige vor Unsere Bürger und Unterthanen so viel dessen benötiget, zu dingen, und wegen des Lohns eine gewisse und aus gemessene Ordnung, was einen und den andern nach seinen getrauten Verdienst zu Lohn gebühren soll, zu machen. Darüber sich niemand unterstehen soll, bey höchster Straffe ein mehres zum Lohn zu versprechen, besondern daß ein jeder vor den gesetzten Lohn dienen soll und muß, ernstlich anzuhalten und keines weges bey Verlust Leib und Lebens, sich aus Unsern Fürstenthumb zu begeben und zu verdingen, verstattet werden soll.

5) Damit Wir auch gründliche und eigentliche Wissenschaft haben, wie viel angesessene Unterthanen; Wittwen; Wäysen; Hausgenossen; Söhne und Töchter, Wir auf Unsern Ambtern haben, und jährlichen nach Gottes Segen, an Seelen vermehret werden und dagegen mit Tode abgehen mögten; Als sollen Unsere Beambten jährlich nach Weynachten eine Grundt-Rechnung anstellen; ein Dorff nach dem andern, mit dem Schultzen und Unterthanen, in das Ambt bescheiden, dieselben auf folgende Maaß beschreiben: als nemlich I. Vater. N. N. I. sein Weib. N. N. Kinder I. Sohn N. = = von Jahren. I. Tochter. = = von Jahren. Im Schluß des Dorffs die Summa der Seelen setzen sollen. Als „Väter. „Mütter. „Söhne. „Töchter. „Hausgenossen. „Wittwen. „Wäysen. Und also von Dörffern zu Dörffern verfahren, bis eigentlich zum Schluß die Summa aller Seelen in dem gantzen Ambte ausgebracht werden.

Solche Grund-Rechnung und Beschreibung aller Seelen und Unterthanen, sollen die Beambten jährlichen, mit ihrer Ambts- und andern Particular-Rechnung, Uns in Unsere Cammer lieffern und also hinfort damit continuiret werden.

6) Damit auch über die Wittwen und Wäysen, ein sonderbahre Aufsicht gehalten, und nach ihrer Eltern absterben, Vormünder gesetzt und was die Eltern ihnen verlassen, richtige Rechnung geführet werde. Als sollen Unsere Beamten, so bald ein Hauswirth abstirbt, und Wayßen hinter sich läst, von aller seiner Verlassenschaft, ein Wayßen-Register und Inventarium machen, vor beyder theils nachgelassenen negsten Freunden, zwey Vormünder verordnen, und solche wirklich in Eydt und Pflicht nehmen, und das Inventarium übergeben, hernacher alle Jahr auf eine gewisse Zeit Wäysen-Rechnung von ihnen abfordern, und bis die Wäysen groß erwachsen, als dann mit Consens des Ambts ihre Vormundschaft wieder entlediget werden können. Solte aber ein und ander Wäyse wieder Uns sich gröblich versündigen, von Grund und Boden, entweichen und verlauffen, soll dessen Verlassenschaft Uns natürliche Landes-Fürsten von rechts wegen verfallen seyn,

und Unsern Beambten unter gehörigen Titul in Einnahme von verlauffenen Unterthanen und Wäysen-Güther, gebührend berechnet werden.

7) Würde es sich begeben und zutragen, daß Unsere Unterthanen angesessene oder unangesessene sich aus Unsern Fürstenthum und an einander frembden Orth wenden wolten: So soll solches allezeit mit Unsern Consens geschehen, daß Haus und Hof mit einen andern Uns annehmlichen Unterthanen bestellet und wie Land gebräuchlich, von seinen Haab und Guth, Uns der zehende Pfenning hinterlassen, und sonsten wegen sein und seiner Kinder Uns genügliche Abtrag gethan werden. Auf solchen fall der Abzug mit Unsern Consens wohl geschehen kan, ausser dessen und sonsten auf keine andere weise, Unsere Beambten die Unterthanen von Grund und Boden aus dem Fürstenthum paßiren lassen sollen.

III. Von der Haushaltung und Bestellung Unserer Meyerhöfe.

1) Unsere Beambten sollen des Orths, da sie bestellet, in krafft tragender Pflicht, schuldig seyn, auf Unsere Haupt-Residenz-Schloß und Häuser, Meyerhöfen und dabey stehenden Gebäuden, fleißige Aufsicht zu haben, daß dieselben fürnehmlich in Achtung gehalten, und gebessert werden, alle Jahr zweymahl, zu Früling und zu Herbst Zeit zu besteigen. Wo auch an einen oder andern Orth, zu der Gebäude Erhaltung etwas zu flicken, von nöthen, und über 6 Rthlr. nicht austräget, daß mögen sie vor sich selbst verrichten; So sich aber ein kostbares Flickwerk, oder ein ganz neues Gebäude zu verfertigen befindet, sollen sie solches an Uns oder Unsere Cammer gelangen laßen, mit Verfertigung eines Anschlages darzu, an Materialien, Baulohn und anders, berichten, und hierauf gemessenen Befehl erwarten.

2) Sie sollen auch darauf gedencken und empsig darüber halten, daß Unsere Meyerhöfe mit nothwendigen Pferden und Ochsen Zügen, auch was an Geschirr darzu gehöret: also auch nicht weniger mit Melck, Rind und Schaffvieh, Schweine, Geflügel und andern zu Zucht und Verbesserung des Feld Gebaues gnüglich versehen, die haltende Anzahl ohne Verminderung darbey gehalten, fort und fort die Dörfftigkeit nachgezogen, hingegen das alte untüchtige ausgemercket, nach jedes Orths Gewohnheit gemäß gehütet, umb aufs höchste alles zubringen und was man zu der Hoffhaltung nicht bedörfftig, verkauft und das Geld davor in Einnahme gebracht werden.

3) Es sollen auch Unsere Beambte, ein jeder auf dem Hause, und seinen unterhabenden Meyerhöfen, was darauf an Hausgeräth, Wagen, Pflug, eisernen Ketten, und andern Geschirren, Schlössern und Bau Geräth, wie es Nahmen haben mag, fleißig in ein Inventarium bringen, und was noch mehres darzu erkaufft und geschaffet wird, dasselbe jedesmahl an seinen Ort einschreiben, damit nichts von solchen verlohren, verpartiret, oder sonsten muthwilliger Weise zu nichte gemacht, sondern fleissig verwahret werde, damit man dessen jedesmahl Wissenschaft haben möge, und soll der Beambte vermöge eines ausgefertigten Modell, solch Inventarium einrichten, die Rechnung beylegen und daran ein theil im Ambte behalten.

4) Dieweil das Brauwerck einen fürtrefflichen Nutzen giebet, auch zu Erhaltung des Viehes sehr dienlich ist, als sollen Unsere Beambten, Unsere Brauhäuser jedes Orths wieder anrichten lassen, mit Mültzern und Braumeistern versehen, umb darauf stetig und so viel man auf Unsere Krüge jedes Orths bestrecken kan, zu brauen, die Krüger zu verlegen, welche von den Unserigen gebrauten Bier auszuschröten verbunden sein, und damit es desto bessern Fortgang habe, so sollen die Beambten dahin sehen, daß ein gutes annehmliches Bier, nach Art und Gelegenheit jedes Orths möge gebrauet werden; Auf daß an Maltz und Hopfen kein Abgang erscheine, und werde das Maltz zu rechter Zeit gemacht: So sollen Unsere Beambten in Zeiten sobald die Winter-Monathe vorbey, mit den erbaueten Gersten

einen Uberschlag machen, und was ermangeln mag, an andern Orthen zu rechter Zeit einkauffen und das Brauen so viel möglich fort zu treiben und in vollen Schwang zu erheben, sich befleißigen, zu welchem Ende dann wo die Nothdorfft der Hopffen Gärten nicht verhanden oder abkommen seyn, solche an gelegenen Orthen wieder anrichten und verbessern lassen.

5) Soll nach der Bier Rechnung, der Cosent ja sowohl absonderlich von jeden Gebrau in Rechnung durch geführet, was zur Haushaltung verwand und verkaufft, und daß gelöseté Geld unter diesen Titul: Einnahme von Cosent und frisch Bier berechnet werden. Imgleichen sollen auch die Träber zur Haushaltung auf die Meyerhöfe verbraucht und nicht anderer Orthen veruntreuet: Da aber ein übriges wäre, dieselbe verkaufft und dieses Orths in Rechnung gestellet werden. Es komt auch insgemein vor, daß mancher Orthen, nach Ergebung des Maltzes, so den Jahren nach ungleich, ein mehres als die gewöhnliche Anzahl mit sich bringet, auch an Bier und klein Geträncke daraus erbauet, wie nicht weniger zum nachfüllen, ein über mäßiges ausgesetzet, so nachmahls verkaufft, und zum eigenen Nutzen verwendet wird. Hierbey sollen sich Unsere Beambten einer fleissigen Aufsicht und Aufmerckung gebrauchen, solchen ergebenen Uberfluß, es sey an gantzen oder halben Fassen, Tonnen, Eimern und dergleichen, fleissig mit aufzunehmen und gebührlich berechnen.

6) Den Feldbau selbsten betreffend, sollen die Felder des Landes Arth nach überschlagen, und die Kampe, in drey gewisse Schläge eingetheilet, was vor Saamen auf jeden Kamp ausgesäet wird, fleißig verzeichnet; nach solcher gleich mäßigen Vertheilung darauf gesehen werden, daß die Brach Felder recht und so weit man kommen kan bemistet; der Acker zu rechter Zeit gepflüget, geschlichtet, und alle Felder über Winter und Sommer bey truckenen und nicht nassen Wetter besäet und mit der Egge bestrichen; auch so fern sich Stauden und Hügel befinden, bey der Brachzeit, so viel immer müglich, ausgerottet werden. Inmassen Unsere Beambte, bey jeden Ambte, ein Schlagbuch halten sollen, damit der Kornschreiber, nebenst den Hoff Voigt sehen kan, wie ein Schlag nach den andern, soll angegriffen, gepflüget und gemistet werden.

7) Bey Einsamlung der Früchte, soll zu guten Wetter Tagen, nach Erzeitung des Getreides ganz nicht gesäumet, sondern aller möglicher Fleiß angewand werden, daß dieselbige recht abgehauen, gesamlet und in Garben gerichtet; die Zahl der Schocken auf gegen einander haltende Kerb Stöcker, der eins der Hoff Voigt, daß andere aber der angestellte oder Deputirte Schultz, oder wer von den Beambten hierzu verordnet wird, halten, solche aufgeschnittene und bey jeden Stück Feld, was an Geströh gesamlet, fleißig vermercket und den Beambten wochentlich angezeiget werden, auch fleißig Aufsicht haben, daß alles Getreyde von den Feldern, fein dürre in der Scheune gebracht, und also kein Wetter schaden möge. Nach Endigung der Erndte aber, solche Kerbhöltzer von den Hauptleuten, in Beysein der Beambten, abgenommen, von dem Kornschreiber in ein Verzeichniß gebracht, und attestiret, zum Beweiß dem Tresch Register beygeleget werden.

8) Bey den Wißmath und Graß Nützung sollen die Beambten darob sein, daß die Graben ausgeworffen, Hügel und Stauden ausgereutet und gleich gemacht werden, wie denn auch alle Wiesen zu hegen und nach Georgii kein Vieh mehr darein treiben zu lassen, und sollen die Wiesen von Anlauffung des Viehes verschrencket und vergraben; das Heu zu rechter Zeit dürre eingebracht und des Haubt oder Ambtmanns Verordnung nach, auf die Schäfferey und Rind Vieh vertheilet; darüber von den Beambten ein Register gehalten, und was auf jeder Wiese gebauet, specificirt verzeichnet werden.

9) Mit den erbaueten und in die Scheune eingebrachten Getreyde, soll es mit aus dröschen desselben, folgender gestalt gehalten werden, Nehmlich, daß bey jeden Schlag, zumahlen die Stücke Acker ungleich, eine prob von 20 Garben

fleißig abgedroschen; die Körner davon genommen, und ein belauffiger, was auf jedes Schock zu bringen, Ueberschlag gemachet werden: Die hier über sonderlich verpflichteten Dröscher zu schuldiger Treu offtmahls ermahnen und anweisen, auch zu Zeit der Wochen unvorsehens vor den aufmessen, selbigen nachzehlen und aufheben lassen. Was darauf dann gegen andern aufzumessen, auf den Kerbstöcken die resolvirung zu machen, und zu dem Ende von nöthen ist, daß die Scheune rings herumb für das nachtlichen Einsteigen, auf das beste verwahret; morgens früh eröffnet und gegen den Abend zu rechter Zeit mit zweyen Schlüsseln, deren ein der Hoff-Voigt, den andern die Dröscher bey sich in guter Verwahrung haben sollen, versperret werden.

10) Weil auch in Vermessung des Getreydes, eine grosse Ungleichheit, auch etlicher Ohrten wohl gar Verfortheilung fürgegangen. Als wollen wir, daß zu mehrer Richtigkeit, umb alles Verdachtes willen, wie auch wegen Abgang des von einen Ambt zum andern gelieferten Getreydes, auf allen Unsern Ambtern einerley Maaß, als Sack, Scheffel und Spint, deren vier einen Scheffel aus tragen, in Einnahme und Ausgabe der Rechnung geführet, solche auch richtig abgericht und mit Unsern Marckzeichen abgebrennet, hingegen sollen die andern Maassen alle abgethan, und eine durchgehende Maaß aller Orten gleich gehalten werden.

11) Es soll auch bey Aufheben des Winter und Sommer Getreydes in Städten, alles gestrichen, aufgemessen und die Dreschcr vor den 18ten Scheffel aus treschen. Von den Saamen Getreyde muß hievon zeitlichen die Notturfft rein geseget, und in Verwahrung auf die Boden gebracht werden, damit schöner tüchtiger Saamen ins Feld gesäet und gut rein Getreyde darnach erbauet werde.

12) Was also nun wochentlich ausgedroschen wird, darüber soll von dem Kornschreiber und geschwornen Hoff-Voigt und Treschern richtige kerbstöcke gegen einander gehalten, alle Aufschutt darauf geschnitten und da etwas auf der Maaß verbleibet, auf den künftigen Aufschutt fleissig verrechnet werden. Es soll neben solchen der Kornschreiber auch ein tresch Register nach dem neuen Model führen, und sambt den Kerbstöcken der Getreyde Haubt Rechnungen bey legen, Von den Haupt oder Ambtleuten, nach Austreschung aller Sorten Getreyds, das tresch Register, gegen den Kerbstöcken zu collationiren und nach Befindung, da es gerecht zu ratificiren: die Treschcr Maaß aber unter gehörenden Titul, in Ausgabe wieder verrechnen und eintragen.

13) Damit auch solch Getreyde so viel müglich zum Verkauf unverhindert bleibe, so soll von den Mühlen, das Metz Getreyde: und von den Unterthanen das Pacht Getreyde; den Schäffern, Hirten und Dienst-Gesinde hiervon das nöthige Deputat, was jeder Persohn absonderlich gebühret, gereichet werden. Da aber etliches Gesinde, eine Zeitlang anders wo gebraucht oder verschicket wird, dessen monathliches Deputat, soll der Kornschreiber abkürtzen, und uns zum besten wieder in Empfang bringen.

14) Weil auch in der Erndte Zeit den Meyern und Arbeitern etwas Speiß gegeben wird, welches dem Ambte viel Verrechnens und grosse Ungelegenheit machen thut; So soll dahin gesehen werden, ob solches nicht auf ein genandtes könte gebracht, und den Dürfftigen, für den andern, zu ihren Unterhalt etwas hinaus gegeben und hiedurch alle Ungelegenheit möchten vermieden bleiben und eingestellet werden.

15) Von dem Getreyde Vorrath sollen Unsere Beambten ausser was zu täglicher Ausgabe in die Fürstl. Hoffhaltung und Besoldung der Diener von nöthen ist, nichtes von den Boden abgegeben, sondern sich alles vertauschens und verkauffens gänzlich enthalten. Da aber die Zeit kömpt, daß der Getreyde kauff steiget und sonderlich die Wochen nach Trinitatis; ein Verzeichnüs des Getreyde Vorrahtes, nebst Specificirung, was sie hiervon weiters zur Haushaltungs Notturfft von nöthen und an aller Sorten Getreydes zum Verkauff übrig, und darauff von

Unser Cammer, ob und wie viel umb baar Geld oder auf dem Anschlag käufflichen hinzulassen, oder aber was weiters in Vorrath bleiben soll, Bescheides erwarten.

16) Unsere Beambten sollen auch mit Fleiß bedacht seyn, daß sie Unsere Obst Gärten, so auf Unsere Vorwercken vorhanden, in guten Würden erhalten, auch an bequemen dazu gelegenen Orthen neu anrichten: mit geschlachten Obst baumen aussetzen; die wilden Stämme peltzen, und rechte lebendige Gehäge umb die Garten ziehen, damit solche fleißig gewartet werden mögen.

Sie sollen auch den Unterthanen ernstlich anbefehlen, daß sie dergleichen Obstbäume, umb ihre Häuser und Gärten setzen und pflantzen sollen, welches nicht allein zu lust gedeyet, sondern auch ins künftige guten Nutzen in haushalten bringet.

IV. Von denen Fischereyen.

1) Die Fischerey betreffend, sollen Unsere Beambten zu Fortsetzung der Teiche nutzen vornehmlich in acht nehmen, daß die Dämme und Wehren in guten Würden erhalten: mit der Besserung der durch fliessenden Wasser Zugänge also angestellet werden, damit der Fisch seinen Strich mit Besuchung der Weide haben könne; Solten etliche Teiche also schadhaft seyn, daß sie von neuen mit Brustwerke besetzet, auch nach den ander, von Unsern Haupt- und Amtleuten in Augenschein genommen, die Mittel dazu verschaffet und verfertiget werden; Alle Zäune aber, wo es nur müglich seyn kan, mit Steinen die Brust, zu versetzen, auf daß wilde und geschwinde Uebergüsse nicht schaden können; und also verwahret werden, daß nicht von den Fischen mit durchbrechen, und Wir dadurch Schaden leiden mögen.

2) Soll man etzliche bequeme, reine und sandigte Teiche mit grossen Carpen besetzen, damit die Brütt von jahren zu jahren nach gezielt, und andere Teiche damit besetzet werden können; Wenn die Teiche mit Teich Carpfen und brutt besetzet, so soll man keine Hechte, Perschen, Carutschen und andere Fische mehr in solchen Teich werffen; vielmehr wo solcher wilder Fisch überhand nimt, ausrotten, und nicht in solchen Teichen ziehen und erhalten, die mit grossen Carpfen, und Fischen besetzet und zu dem andern strich Teichen nicht kommen können. Inmassen sie dem mehrers nicht, als was zu Unser Hof Staat beylauffig von nöthen, sich den Raub und unnützen Fisch Besetzung gebrauchen sollen: Es sey den Sache, da etwa fliessende Bäche in die Teiche lauffen, und dergleichen Fisch Arth selbsten zuführen, bey welchen, der Einsatz desto stärcker mit Fischen seyn soll, die Verzehrung derselben dadurch abzuwenden.

3) Es sollen auch die Haupt Teiche, so der Tieffe und Zugang nach den Winter überstehen können, also getheilet werden, das jährlichen an jeden Ohrte nur der halbe theil gefischet und der ander auffs ander jahr verbleibe, damit sie durch die Stärkung die Fische desto grösser wachsen, sich ins Gewicht legen, und volligen Nutzen bringen können. Es sollen auch dergleichen Teiche wie auch die Fische behalten über Winter fleißig eißen und also mit den Wasser Zugang gehalten werden, daß nicht Schaden geschehe.

4) Die Teich Besetzungen sollen in Frühling zu rechter Zeit des zunehmenden Mondes vorgenommen und nach jedes theils Ertrag, ohne Ueber Maaß besetzet werden, auch da etwa ein Mangel an Besetzung vorfiele, bey Zeyten darnach trachten und schaffen, damit kein Mangel erscheine. Es sollen auch nach Arth der Teiche aus Unsern Bächen setzen Forellen gefangen, und nach grösse der teiche 1. 2. oder 3. Schock von solchen Setz Forellen mit eingesetzet werden.

5) Wenn nun die Herbst Zeit zum ausfischen kömt, so soll der Beambte solche nach und nach fürnehmen und verrichten, darbey empfig zusehen, das beym Aufzug mit Versetzung der Körbe, wie auch Versaumung des Ablaufs, Verwahrung geschehe, und nichts von Fischen auskomme, und mit dem Wasser durchgehe; Sonderlich aber beym Ende des Ablaufs und zusammen Stallung des Wassers,

durch die bestelte Fischer die Fische ausfangen, und wegen der diebischen Entwendung ehrliche Leute zu Wächtern aufgestellet, und bis die Teiche gantz ausgefischet, niemandt darin nachzufischen gestattet werden; Nach Ausfischung aber den armen Leuten das nachfischen erst zu erlauben.

6) Bei den grossen Teichen sollen behalter daran gemacht werden, damit der Fische Ausfang darein auf die Waden gesetzet, und dieselbe also gehalten werden, daß nichtes abstehe und unnützlich hinkomme, und was also aus den Teichen nicht kan verkaufft werden, in die gewisse weiter behälter, nebst Berechnung wie viel stück und Pfund dieselbe gewogen, eingesetzet und nach gelegener Zeit, was nicht zur Hoffhaltung von nöthen, verkaufft werden.

7) Es sollen auch in Zeiten, und sonderlich die Teiche welche nicht gar sumpfig, über Winter ohne Wasser liegen bleiben, und den Frühling mit Gersten und Habern besäet werden, damit bekömt der Teich hinwieder einen guten wachsenden Boden und kan man dergleichen Teiche in Sechs Jahren einmahl liegen lassen, und besäen, zu welcher Zeit dann, zugleich das schadhaffte dabey ausgebessert werden kan.

8) Was auch an Carpen Fischen zu fernern Aussatz in den Behältern über Winter gehalten, soll also verwahrlich damit versehen werden, daß die Quellen und Zugänge stetig geöffnet und sie beym starken Gefröst nicht Schaden leiden mögen.

9) Die wilde Fischerey, in den Bächen und Wasserflüssen betreffend, sollen dieselbe zu Unser Hoffstatt geheget und nicht abgewüstet: die übrige, ausser die Forellen Bäche, die Wir zu Unser Lust hegen lassen, umb ein gewiß Geldt, verheuret werden: jedoch daß die Haubt und besten Fische zu Unser Hoffstatt behalten bleiben.

10) So viel die Seen anlanget, die sich auf Unsern Ambtern befinden, dieselben sollen auch umb gewisse Pension aus gethan, etliche und die beste zu Unser Hoffstatt vorbehalten werden; In fall Wir nun mit Unsern Hoffstatt ausser Landes in Unser Abwesenheit so woll Winters als Sommers Zeit darinnen gefischet, und wann etwas vornehmes gefangen, kan gleicher massen aufs beste verkaufft und zur Rechnung gebracht werden.

V. Von denen Wäldern und Gehöltzen.

1) Anlangend Unser Wälder und Gehöltz, welches das vornehmbste Kleinot und Schatz in diesen Fürstenthumb ist, und darauf billig ein absonderlich wachsames Auge zu haben, auf daß die schädliche Holtzstehlung verhütet und verwehret, auch die Uebertreter, die das schädliche hauen und Verwüstung des Gehöltzes nicht abstellen, nach Befindung, andern zum Abscheu, dem Verdienst nach, gestraffet werden mögen: Als haben Wir nebenst Unsern Cammer Räthen, Haubt und Ambtleuten, einen Forst und Wildmeister, über alle Unsere Höltzung, die Wir in diesen Fürstenthumb Mecklenburg haben, verordnen wollen, das alle Jahr zweymahl die Visitation geschehe und kein Baum (er werde dann zum Bauen, Hoffhaltung oder verkauffen angewiesen) ohne Unsern Consens gefället und abgehauet werden soll, es haben dann Unsere Beambten und Hauptleute, mit Zuziehung des Forst und Wildtmeisters und wem die Stämme Eisen anvertrauet, es bewilliget. Die übrigen aber so ungeplacket befunden werden, sollen die verordneten Holtz Voigte, an wessen Auffsicht der Orth ist, solches verantworten oder schwere Straffe gewärtig seyn.

2) Wann auf Unsern gnädigen Consens und Befehl, Unsern Unterthanen oder Frembden, Holtz verkaufft wird, soll solches fleißig aufgeschrieben, darüber absonderlich Register gehalten, an welchen Ohrt: wie viel: wozu und wie theuer dasselbe verkaufft worden, specificiret unter gehörenden Titul: Einnahme von verkaufftes Holtz gebracht: mit der Holtz Rechnung liquidiret und beleget: und von Unsern Beambten gebührend berechnet werden.

3) In den Ambtern, da des Holtzes nicht viel und in Ermangelung Wir kaum dessen, zu Unserer Hoffstatt und Notturfft haben können, sollen Unsere Forst und Wildmeister, auch Holtz Voigte dahin bedacht sein, daß alle Jahr eine gewisse Anzahl in Unsern Wäldern von junge Hester ausgeschnittelt und man also inskünfftige sich solcher wieder zu erfreuen habe; Im mittelst aber so viel ohnentbährlich von nöthen, an unschädlichen Ohrten, wo mans bekommen kan, in Faden zuhauen und in Winter Zeit, wenn die Unterthanen, sonst kein Dienst zu verrichten haben, so viel von nöthen der Hoff Staat beyzuschaffet, und einen jeden sein gebührlich Deputat hier von folgen zu lassen. Da auch einiges Holtz also unfruchtbahr wurde, und nicht länger zu erhalten stünde, soll Unser Forst und Wildmeister darauf bedacht sein, daß es Winterzeit zu Faden gehauen, an gewisse Ohrter gebracht, aufs theuerste möge verkaufft, und zur Rechnung eingetragen werden.

4) Es sollen auch Unsere Beambten sonderliche treue und unverdrossene Aufsicht haben, daß von Unsern Landt Mecklenburg, ohne Unsern vorher erlangten gnädigen Consens, kein Holtz gehauen und verkaufft werde: auch daß Uns nicht zu nahe gejaget; kein hohes Wildt geschossen, oder anderer Neuerungen mit Gebäuden, Mühlen, Teichen, Koppeln, Wiesen, Gehegen oder sonst, Uns und Unsern Nachkommen, zu Schaden geschehen; sondern da sie etwas in Erfahrung brächten, Uns solche alsobald ihrer Pflicht und Schuldigkeit nach, anzeigen, damit Wir ferners umb Abstellung dessen Landesfürstl. Vorsorge und Verordnung zu thun, wissen mögen.

5) Damit auch Unsere Wildbahn geheget, und hinwieder in alten Stande möge gebracht werden, als verbieten Wir hiemit ernstlich, bey höchster Straffe, daß ausser der Zeit und sonder Unsern expressen Befehl, keine Hirsche, Rehe, oder Schweine, von Unsern bestalten Jägern und Schützen geschossen und gefellet vielweniger andern in Unsern Land Mecklenburg gestattet werde, darauf denn Unser bestalter Jägermeister und Beambten ein fleißige Aufsicht zu haben; die Wildbahn zubereiten: die Stellung und Saltzgeleck angelegenen trucknen Ohrten vor das Wild anzurichten: Die Wild Diebe nach Jägerrecht zu verfolgen, in verhafft einzubringen, und da sie dessen nicht mächtig sein könten, Uns alsobaldt auf heissen Fuß zuberichten, und Unsere anderweitige Verordnung einzuholen.

6) Wo und an welchen Ohrte auch Unsere Unterthanen eigenes Gehöltz haben, so soll hiemit, und bey 20 Rthlr. Straffe verboten sein, daß keiner, er sei auch wer er wolle, ausser seiner unentbehrlichen Notturfft im Hause, nicht einige Faden Holtz, ohne Unsern Consens zu hauen und zu verkauffen, sich unterstehe. Im fall aber jemandt Unserer Unterthanen, etwas zu seiner hohen Notturfft hauen und verkauffen müste, so soll er solches dem Ambt anzeigen, der Forst und Wildtmeister aber neben den Holtz Voigten solches in Augenschein nehmen, und so viel thunlich, ohne Schaden und Verderben des Gehöltzes, etliche Faden zuhauen und zu verkauffen, an unterschiedlichen Ohrten anweisen und darüber festiglich handhaben.

7) Wann GOtt der Allmächtige die Fähm gesegnet und aller Ohrten die Wälder Frucht tragen, und gute Mast zu hoffen ist, sollen Unsere Cammer-Räthe mit Zuziehung des Forst und Wildmeisters, nebenst den Beambten und Holtz-Voigten die Wälder bereiten, in Augenschein nehmen, und wie sie die Mast befinden und jedes Ohrts an Schweinen in die Mast können geschlagen und fett gemachet werden, ordentlich beschreiben. Nach solchen die bestellete Haubtleute und Beambten sich umb die Schweine, so viel man derer jedes Ohrtes fett zu machen verhoffet, zeitlichen zu bewerben, und umb die angehende Zeit, wie viel an einen und andern Waldt geschlagen und eingebrennet, in ein ordentlich Fehm Register zubringen, damit es künfftig der Rechnung, zum Beweiß approbiret, von dem Ambt, kann beygebracht werden.

8) Es sollen auch alle und jede Deputat Schweine, die sonsten von Uns

consentiret, gnädig verwilliget und mit Unser Fürstl. Hand Bezeugung beygebracht werden, in ein absonderlich Register eingetragen, und der Rechnung mit beygeleget werden: auf daß man eigentliche und klare Wissenschafft habe, was in einen und andern Ohrte in die Mast geschlagen und des Jahrs ertragen habe.

9) Wir vernehmen auch, daß bishero ein großer Unterschlag und Vervortheilung in die Mast geschehen und viele Schweine ohn erlangten gnädigen Consens und Vorwissen heimblich mit beygeschlagen, und Uns hiedurch das Fehm-Geld entzogen worden: Als befehlen Wir Unsern Hauptleuten und Beambten, wie auch Unsern Forst und Wildmeister unterschiedliche Visitationes anzustellen, und da sie einigen Unterschlag befunden, die Verbrecher darum zu Rede zu setzen, nach gestalt der Sachen, andern zum Abscheu würklich zu bestraffen, zwey Theil von solcher Straffe in Unsern Ambt, wohin die Wälder gehören, zur Berechnung einzulieffern, den dritten Theil unter sich auszutheilen. Wie Wir dann hiemit ernstlich und gnädigst bey höchster Straffen solchen unverantwortlichen Unterschlag, verboten haben wollen.

VI. Von Erb Gerechtigkeit, Fuhren, und waß sonst in Acht zu nehmen.

Dieweil der Erbgerechtigkeit wegen, sonderlich bey den Stäten, auch unbewegliche Herrn Zins und Pächten, die Ambts- und Land-büchern mit fleiß durch zu sehen, sollen auch wo von nöthen, ganz neue Ambts und Stät-bücher gemacht und verbessert werden, Immaßen von diesen langwierigen Krieg her, in den alten Amts-büchern, sich viel verändert. Ehe und zuvor aber ein solches Werk, welches viel Zeit und Mühe bedarf, in gewissen Standt gebracht, und die Bücher beschrieben werden, sollen Unsere Beambten nach den alten Ambts und Land Büchern, wie die Pacht, Ablagen, und andere zinsbahre Gelder verschrieben, summariter ohne Abgang, völlig unter gehörenden Titul: Einnahm von Pächten und steter Herrn Zins einbringen, und einen Extract aus dem Landbuch, der Rechnung beylegen, dahingegen, umb gewiße Versicherung was hierbey von Pächten und Zinsen abgehet, unter den gehörigen Titul: Ausgabe und Abgang an Pächten und Erb-Zins gestellet und berechnet werden. Es mus aber solcher Abgang von Dörffern zu Dörffern, wie sie in den Ambt und Landbuch verschrieben, specificiret, angeführet und bezeuget werden: ob solche Hufen Landes ganz frey gegeben: warumb und aus was Verdienst und Gnade es geschehen; auch ob dergleichen Hufen Landes öde, und wüst stehend verbleiben; zu den Meyerhöfen geschlagen oder aber noch ungebauet, öde und wüst stehen; ob auch solche verpacht, und Uns noch etwas darvon zu nutzen berechnet wird. Hierauf dann eine gewisse Resolution zufassen, wie solche abgegangene Hufen wieder herbey gebracht, und das Ambtbuch nicht geschwächet, sondern vielmehr die Hufen mit Manschaften wieder besetzet werden mögen.

2) Nechst solchen, wenn die Ambt und Landbücher verändert und wieder auf rechten Grund gebracht werden sollen, so daß Unsere Meyerhöfe und Gründe, mit allen ihrigen zugehörigen Feldern, Gehöltzen, Wiesen, Huden, Drifften, Teichen, Teichstädten, Fisch wässern, Seen, und was mehr dazu gehöret beschrieben, und in die neue Ambts bücher einverleibet worden, Wie nicht weniger alle Unsere Ambter und Güter in ihren Gräntzen benennet, bestimmet, und an welche sie sonsten stossen und sich enden; was sie auch in Circuitu begreiffen und enthalten, fleißig notiret; und in das Ambt und Landbuch gleichfals inseriret werden. Bey welchen Unsere Beambten, ein sonderliches wachsahmes Auge haben sollen, daß Uns von Unsern Benachbahrten kein Eingriff und Verschmählerung Unser Gräntzen und Scheiden geschehen möge. Da aber dergleichen vorgehen solte, solches zeitlich ändern, und um Abstellung anhalten oder gebührliche Mittel zu handhaben gebrauchen, oder wo von nöthen Uns oder Unser verordneten Cantzler und Räthen, hievon gebührlichen Bericht thun, und weitern Bescheids erwarten.

3) Damit auch richtige Rechnung auf Unsern Ambtern geführet und alle beständige Pacht und Zinße gebräuchlich berechnet werden; So sollen hinführo, alle Pächt und schneidel Schweine, Gänse, Hüner, Eyern, Flachs und Gespünst, umb einen gewissen Werth, angeschlagen, unter den gehörenden Titul: von Pächten und steter Herrn Zinße in Einnahm getragen, und was zur Hofhaltung nicht von nöthen, die Unterthanen mit bahren Gelde bezahlen laßen.

4) Dieweil auch die Contribution und allgemeine Landtagssteuer nicht in die Ambts Rechnung, noch in Unser Cammer Regiſter zu berechnen gehören, sondern eine absonderliche Contributions Rechnung in jedweder Ambt geführet, auch wohin solche Contribution und Steuer jährlich verwendet, ein absonderlich Cassa hinführo, aufgerichtet, und damit richtige Rechnung über solche Landsteuren gehalten, forderlich ein Caßirer bestellet werden soll. Also was an Landlichen Steuren und andern Contributions jedes mahls verwilliget, völlig in Empfang zu nehmen, und mit der Aßignirten Austheilung zubelegen, hingegen wo es hingewandt und ausgegeben, mit ratificirten Quitungen zu bescheinigen. Imgleichen auch, damit hierdurch den Unterthanen kein unrecht geschehe, und sie wissen mögen, wie viel Anlagen jährlich auf sie kommen, und was auf jeden gefallen, soll hinführo in jeden Dorff, den Schultzen ein klein Regiſter von dem Ambt zu gestellet, und alle Steuren, wie sie von einer Zeit zur andern angeleget, auch von den Unterthanen bezahlet worden, hinein verzeichnet werden. Damit zu abnehmung der Rechnung man daraus die gewiße Nachricht aller und jeder Anlagen und abgeführter Contribution haben mag.

5) Es sollen auch Unsere Beambten, auf Unsere Accise-Einnehmer ein sonderbahre Auffsicht haben, auch gewißenhafte und wohl begüterte beeydigte Bürger, in Unsern Städten zu Einnehmer bestellen und verordnen; auch daß von allen Wein, Brandwein, Maltz, allerhand Getränckе, von einheimischen und frembden Bier, uns die gebürliche Accise, vermöge Unserer Verordnung berechnet, und hierinn kein Unterschlag und Betrug verspüret werde. Darum dann von ihnen die Monath-Zettul, was in ein und andern Gasthoff und Krug an Wein, Brandwein, und Bier eingeleget und ausgezapfet, unter Ihrer Hand Unterschrifft und Pittschaft abzufordern, in die Geld Monath Zettul einzutragen, und gebührent zu berechnen, auch jedesmahl zu unterthänigen getreuen Fleiß dieselbe anzumahnen, daß sie gute Auffsicht haben sollen, wo ein oder ander Krüger, etwas von Getränckе einlegen und nicht anzeigen dörffe. Da derjenige nicht allein das Getränck, sondern auch eine nahmhaffte Strafe Uns verfallen haben soll.

6) Die Schutz Verwandten und Hausgenossen, in welchen Ort und Ambt dieselbe einliegen, sollen, von den Beambten von Dörffern zu Dörffern jährlich beschrieben und von ihnen das gewöhnliche Schutz Geld, als nemblich ein Reichsthaler eingefodert, darneben wöchentlich von jeden ein tag Hand Dienst, worzu man solche im Ambte von nöthen hat, verrichten laßen und unter gehörenden Titul der Ambts Rechnung: Einnahme von Schutz Verwandten und Hausgenossen, so viel sich nun derer auf den Grund befinden: und von den Haubt oder Ambtmann jedesmahl attestiren zu laßen, und zum Beweiß der Rechnung beyzulegen.

7) Es sollen auch die Beambten fleißig daran gedencken, daß in Unser Städten und Märckten, allerhandt nothwendige Handwercker, allerley Gewerckschafften eingebracht werden: dahingegen bey Aufnehmung und Auslehrung eines jeden Lehrjungen ein Rthlr. und so ein neuer Meister Stück handwercks gebrauch nach machen muß, darvor vier Rthlr. in Unsern Ambt abgetragen werden. Es soll auch kein Meister zunfft oder Innung zusammen gehen, sie haben dann, von Uns zwey verordnete Obmänner darbey.

Wenn einer oder der ander straffmäßig erkandt wird, sollen Unsere gebührliche interesse dabey beobachtet werden und Uns von solcher Straffe Unser Theil und was übrig, dem Rath zustehet, gebühren.

8) Nachdem Wir auch finden, daß in den Mühlen große Unordnung eingewurtzelt, und die Müller nach ihren Belieben, die Matten nehmen, und Unsern armen Unterthanen schlechterdings ein mahlen, worunter sie müssen zufrieden seyn. Damit nun einen jeden umb sein Schrot und Mehl recht geschehe, so wollen Wir in nechsten Tagen eine Mühl Ordnung ausfertigen lassen, darnach sich die Müller, als auch Unterthanen zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen mögen: Und sollen auch von Unsern Bürgern, insonderheit zweene Beckers, die sich aufs Mühlwerck verstehen, verordnet werden, alle vier Wochen die Mühlen zu visitiren, was sie mangelbahr befinden, Unsern Beambten anzuzeigen, und nach Befindung gebührender massen abzustraffen.

9) Was bey Unsern Ambtern vor Feilschafften verkaufft werden, es sey von Vieh, Häute, Fell, Butter, Käeß, Getreyde, und anders, wie es Nahmen haben mag: Soll allezeit bey jeden Post nebenst den Werth, wie es verkaufft: umb welche Zeit es geschehen, wie der Käuffer mit Nahmen geheissen, specificiret in Rechnung gesetzet und attestiret werden, damit man sich bey justification der Rechnung darnach achten möge: Insgemein sollen alle Unsere Beambte zu Bezeugung ihres Fleisses bemühet seyn, daß kein Titul in Einnahme der Rechnung ledig stehen bleibe, sondern überall darin etwas gestellet, und damit Unsere Gefälle und Intraden, so viel müglich verstärcket werden. Dahingegen Wir gerne paßiren lassen können, daß unter den Ausgabe Titul wenig oder gar nichts gesetzet, jedoch was nothwendig in Ausgabe der Rechnung beyzubringen, soll mit Belegung und Quitungen der Rechnung approbiret, sonsten in Ausgabe nichts paßiret werden.

10) Es sollen auch Unsere Beambte, zu Ausgang jedes Monaths ihre geführte Monath Zettuls über Geldt und Getreyde, ausfertigen, und Unserer Cammer fleißig einlieffern; Jährlich aber ihre Haupt Rechnung als von Trinitatis, bis wieder Trinitatis, nach den ausgefertigten neuen Modell und Tituln gezweyfacht, nebenst denen dazu gehörigen Bey Rechnung, als Viehe, Geflügel, Butter und Käse, Schaffe Holtz, Brau und Bier Rechnungen, zusambt dem Inventario, gebauet und ausgedroschenen Getreyde Registern und Quitungen zu rechter Zeit einschicken, die ihnen darbey angezeigte Mängel so bald abstellen, alle darzu gehörige Beleg numeriren, auf daß bey Abnehmung der Rechnung desto schleuniger zu verfahren und was mehrers dabey zu erinnern, selbst fleißig aufzeichnen, damit man sich darnach richten möge.

11) Damit auch gute Richtigkeit in den Ambtern gehalten und man derselben Ertrag und Geld Uberschuß desto besser haben und ersehen möge, wie die Intraden von Jahren zu Jahren steigen und fallen; Als sollen in der Ambts Rechnung keine andere Ausgabe eingestellet werden, als die auf ihre Ambter gehören. Die übrige Ausgabe und Anschaffung, so von Haus aus erfolgen, sambt den Rest, was in vorhergehender Rechnung bestanden, sollen in eine absonderliche Beyrechnung, wie hernach beschrieben, eingeführet, und nach Auffage der Jahrs Rechnung, den Rentmeister, sambt den baaren Gelde, was das Jahr durch in die Cammer geliefert, nebenst den Quitungen und Beylagen zugestellet werden; Welche Bey-Rechnung sodann der Rentmeister in seiner Renterey Rechnung der Ordnung nach einzutragen und zu berechnen hat. Immassen der Beambte in seiner Bey Rechnung, was sein Ambt das Jahr ertragen, völlig in Empfang bringen, und darüber den Rentmeister mit solcher Beyrechnung seinen Rest gut thun soll.

12) Gestalt Wir dann hiemit ernstlich befehlen, und haben wollen, daß Unsere Beambte, die Ambts Gefälle jedesmahl zu rechter Zeit einbringen, und Unser Cammer die Monath Zettuln, wann selbige von den Haubt- oder Ambtmann, nachgesehen und richtig befunden unterschrieben, nebst den Vorrath Geld, gegen Quitungs Schein einliefern, und die Gelder da nicht hinter sich in Ambtern vorbehalten, sondern was an Pächten, Erbzinßen, verkauffter Vieh, Butter, und Käß, Wolle, und Getreyde Geldern einkömpt, so bald es empfangen, in Unser Cammer abführen.

13) Es sollen nicht weniger die Beambten alle ihre Ambter Intraden, es sey von Mühlen, Pächten, Zöllen, Accisen, Pension, Holtz, Seen, und was zu eines jeden Ambt vor Intraden gehören, in ihre Ambts Rechnung in Empfang bringen, ob schon von Unsern Rentmeister solche obige genannte Gefällen aufgehoben, und in Unser Cammer bahr eingethan werden: so sollen doch die Beambte sich darüber von Rentmeister quitiren lassen, und in ihrer Ambts Rechnung per Einnahme bringen, dahingegen in der Beyrechnung auch Monath Zettuln, das dergleichen Gelder in Unsern Cammer Cassam gefallen, und Unser Rentmeister erhoben, in Ausgabe stellen und mit seiner Quitung belegen.

14) Es soll ein jeder Beambter, fleißig nachforschen, was in seinen Ambte, bey den holtzschlagen und sonst, vor alte und neue Ausreuten und Wiesen gemacht: wie weit dieselben in Bezirck umbfangen: wie hoch sie zu geniessen: und was vor Zinsreichung darvon oder nicht geschehen, nebenst einen angehefften Gutachten, wie es hinführo damit zu halten: Massen auch inskünftige kein Holtz Voigt Macht haben soll, zu einer neuen Reut oder Wiesflecken einzuwilligen, sondern solches die Beambten in Augenschein nehmen und an die Herrschafft berichten, wie es jährlich zu verlassen, und was davon Zins zu reichen, sein werde. Da auch bey dergleichen Geraumbden, ohne der Wildtbahn und Gehöltzs Schaden, neue Häuser aufzurichten und mit Mannschaft zu besetzen, gelegen wäre, soll solches mit ebenmäßigen Bericht an Uns gebracht und Bescheides darauf erwartet werden.

15) Sollen hinführo alle Zöllner in dießes Unser Fürstenthum untadelhafft und gewissenhaftige Leute sein, auch in Unser Eydt und Pflicht gestellet und angenommen werden, damit auf Unsern Zollstätten treu gehandelt, und Uns hierunter nichts unterschlagen werde. Immassen dann die Beambte monathlich von den Zoll Einnehmern, die Einkünfte, nebenst den Monath Registern abfordern, und gebührend in Einnahme bringen sollen, auch da es Gelegenheit giebt, umb verhütung ungleichen Verdachts, Gegenhändler in die Zoll Städte einsetzen, daß einer das Geld einnehme; der ander die Zollzeichen empfänget. Welche Zollzeichen dann monathlich von Unsern Beambten zu erheben, und von den Gegentheil, soviel sich derer anzahl befinden, das bahre Geld aus antwortlich zu empfangen.

16) Soll hinführo in Unsern Stadten, Marcke und Dörffern, gewisse Personen, und sonderlich die Schultzen und Bauer-Meister ernstlich gehalten werden, sobald sich einige Mishandlung zuträgt, solches sobald den Beambten anzuzeigen, und keinesweges zu verschweigen. Die dann auf solchen Fall, mit Benennung der Delinquenten Umstände, fleißig zu verzeichnen, und vor Schliesung der Rechnung, auf einen gewissen Tag des Rechts-Tag oder Rühr-Recht anzustellen; Die Mishändler vor sich zu bescheiden; Und nach Gelegenheit des Verbrechens die Vermögende mit Geld-Buß; die Unvermögende aber mit einer gewissen Arbeit und Feld-Straffen, als Wiesen raumen, Graben aufführen, zu belegen, und unter den Titul: in Einnahme und Ausgabe zu berechnen.

NB. Wegen der Schäffer bleibet es bey der Anno 1654. publicirten Schäffer-Ordnung: Auch scheinet nicht eben nöthig, die damahls angefügte Rechnungs-Formul, nach Unserer Zeiten Lauften, hiebey anzuführen.

Beschluß.

Und Wir von Gottes Gnaden Christian, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graff zu Schwerin: der Lande Rostock und Stargard Herr. Befehlen hierauf Unsern Cammer Räthen, Hauptleuten, Rentmeistern, Ambtleuten, Küchenmeister, Ambt- und Kornschreibern, auch allen Unsern Ambts-Bedienten ernstlich und wollen, daß diese Unsere verfaßte Ambts-Ordnung und Instruction alsofort und für allen dingen mit fleiß durchlesen; wohl einnehmen; derselben in allen und jeden puncten gehorsamb und fleißig nachleben: davon aber keinen Menschen etwas offenbahren, auch den Schreiber-Jungen

nicht vertrauen, vielweniger dieselben gantz oder in geringsten etwas darvon copeylich oder Extracts-weise communiciren; sondern vielmehr bey sich in guter sicherer Verwahrung und geheim behalten sollen. Daran vollbringen sie Unsern gnädigen und ernstlichen Willen und Meinung. Geben, auf Unser Vestung und Residentz-Haus Schwerin den 19ten Decemb. 1660.

Christian.

Christian, v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrbare und Ehrsame, liebe Getreue. Nachdem Wir gnädigst wollen, daß nach Maßgebung beygefügter Amts-Ordnung und Instruction, hinführo die Haushaltungen und Ambts-Rechnungen von euch, bey Unsern euch anvertrauten Ambt, geführet werden sollen. Als befehlen Wir euch hiemit und wollen gnädigst, das ihr euch darnach allerdings gehorsamst richten und davon niemand Eröfnung, noch Communication thun, auch nunmehro von abgewichenen Andreä, von Monath zu Monath: die Monath-Zettul aber und jeder Einnahm und Ausgabe, vorhin anbefohlner massen, zu Unser Cammer richtig und ohnfelbar unterthänigst einschicken und solches nicht anders halten sollet. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auf Unser Residentz und Vestung Schwerin, den 11. Februar Anno 1661.

Ad Mandatum Illustrissimi proprium.

Fürstl. Mecklenb. verordnete Cammer-Räthe.

1007. Amtsordnung. 24. Juli 1674.

Wir Gustaff Adolph, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Beambten hiemit zu wissen, daß Wir die in folgenden Puncten bey Unsern Aembtern eingeschlichene Unordnung abgeschaffet haben wollen. Als

1) Sollen alle und jede Unsere Ambts-Unterthanen, auch andere freye Leute, denen Vögden, so von den Fürstl. Beambten ihnen vorgesetzet worden, bessern Gehorsam, wie bishero geschehen, zu leisten schuldig seyn: Insonderheit auch, wann sie zu des Ambts Besten, oder in dessen Nahmen etwas befehlen werden, alles zu thun schuldig seyn, und dafern ein oder ander, so wohl von den Unterthanen, als andere freye Knechte, sich ihnen wiedersetzen, ihre Arbeit nicht mit Fleiß verrichten, mit Ungehorsam oder sonsten mit Worten und Wercken an sie vergreiffen würden, derselbe soll nach Befindung, andern zum Exempel, nicht allein sehr hart am Leibe gestraffet, besondern die Knechte ihr Lohn und alles was sie haben, verlustig seyn, und soll den Verbrechern von dem Ihrigen nichts verabfolget werden, bey Straffe 10 fl.

2) Wann auch zur Zeit der Erndte offtmahls viel Unglück geschiehet, und solches wegen des überflüßigen Sauffens herrühret, als soll zur Erndtezeit den Knechten, als Meyers, nicht mehr denn täglich 3 Kannen gut Speis-Bier, und den Mägden 1½ Kanne gegeben werden; Sollte aber wieder dem von den Unterthanen selbsten gehandelt, oder von den Knechten ein mehrers gefordert werden; so soll der Verbrecher 5 fl. Strafe dem Amte zu erlegen schuldig seyn, auch soll den Knechten, bey ebenmäßiger Straffe hiemit verbothen seyn: Daß sie keine Garben vom Hofe können mit zu Hause nehmen, und desfals späht bis 12 Uhr des Nachts den Vögten es schwer zu machen, und sich voll und toll sauffen, auff dem Acker besitzen bleiben, vielweniger ihre Pferde zwischen den Hocken oder auf den Hege-Wiesen, der Obrigkeit zum Schaden, tüdern noch hüten sollen.

3) Befindet sich auch, daß bey den Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtauffen und Begräbnissen viel Unordnung mit dem überflüßigen Sauffen und Fressen gebrauchet und mancher Unterthan sich im Grunde damit verderbet hat, als soll hinführo in allen Aemtern solches abgeschaffet, und zu einer Verlöbniß den Unterthanen nicht mehr als eine halbe Tonne Bier; zu einer Hochzeit aber denen, so noch

ziemlichen Vermögens seyn, 2 Tonnen, und denen von geringern Mitteln, eine Tonne Bier und 4 Gerichte oder Essen zum höchsten erlaubet seyn, und wer dawieder handelt, soll in 20 fl. Straffe verfallen seyn; die aber, so wegen Mangel der Mittel mit Gelde nicht zu bestraffen, sollen zum Exempel, am Leibe ernstlich abgestraffet werden; auch sollen aus andern Dörffern, niemand, als seine negste Freunde, benanntlich Eltern, Kinder, Brüder und Schwestern, auch Schwäger, und nicht weiter zur Ausrichtung gebethen werden.

4) Weil auch Unserer Verordnung zuwieder, die frembde auch einheimischen Knechte, 20 Rthlr. und mehr Lohn, oder auch 10 Rthlr. und 6. 7. auch wohl 8. Scheffel Korn besäet bekommen, wodurch ebenmäßig die Unterthanen, so fremd Volck halten müssen, ruiniret werden: Als soll ein jeder hiemit befehliget seyn, sich nach der Fürstl. Ordnung zu richten, und niemand über dem sein Volck etwas geben, das Gesind auch nicht ein mehrers zu fordern, bemächtiget seyn, bey Verlust ihres Lohns und anderer willkührlichen Straffe.

5) Als auch einige Höfe wüste geworden, so nicht wohl von den Hauswirthen vorgestanden, und etzliche heimlich und leichtfertig gar davon lauffen: So soll hiemit einem jeden Schultzen, insonderheit aber den negsten Nachbaren anbefohlen seyn, daß, wann sie sehen, daß ihr Nachbar in Bestellung des Ackerwercks und seiner übrigen Haushaltung sich nachläßig bezeiget, so, daß desfalls seine Nahrung zurücke gehet, oder des Weglauffens einiger Verdacht auf ihn gebracht werden kan, daß, so bald sie solches sehen oder hören, es dem Ampte also fort ohne Versäumnis anzeigen, und ohne Ansehen der Person kein Unterschleiff hierinn gebrauchen sollen; wie dann auch kein Unterthan bemächtiget seyn soll, einig Vieh aus dem Gehöffte, ohne der Obrigkeit Vorwissen, zu verkauffen, und da sich solches jemand unterstehen würde, soll der Schultz und die Nachbahren solches verwehren und so fort beym Ampte anzeigen; Sollte aber solches nicht geschehen, so soll der Schultz und beyde Nachbahren schuldig seyn, den entlauffenen wieder zu schaffen, und dazu durch ernstliche Straffe angehalten werden; Auch soll das gantze Dorff mit dem Schultzen den entlauffenen also fort nachsetzen, ihn wieder ertappen und ans Ampt bringen, alsdann ihnen die Unkosten wieder erstattet werden sollen: Sollte aber solches nicht geschehen, oder ein oder ander nicht mit reiten, noch es dem Ampte beyzeiten anmelden, so soll derselbe nach Befindung mit 20 fl. Geld, oder auch am Leibe mit Gefängniß oder sonsten ernstlich gestraffet werden, überdem auch in des entlauffenen Stelle einen andern wieder zu schaffen, und den Hoff wieder zu besetzen schuldig seyn.

Wie dann auch Wir hiemit gäntzlich verbothen haben, daß die Bauren hinführo frembden oder andern kein Korn zu halben säen sollen, sintemahl solches nicht wenig dazu hilfft, daß die Bauren ruiniret werden, und nicht wieder zu Vermögen kommen, und sollen die Vögde dahin sehen, daß solches verhütet werde, und ein jeder Bauer seine Hueffen selbsten völlig zusäen möge.

6) Daß keiner bey hoher willkührlicher Straffe sich unterstehen soll, in der Erndte am Sonntage zu arbeiten, und da solches sich einer unterstehen würde, sollen die Schultzen in jedem Dorffe es so fort beym Amte anzeigen und da sie solches verschweigen würden, sollen sie nebenst den Verbrechern abgestraffet werden.

Als auch sich befindet, daß die Bauren in der Erndte mit Abmähung und Einführung des Korns, ein auf den andern eylen, und so bald diejenigen, welche ihre volle Bediente und Anspannung haben, ihr Korn eingefahren, ihr Vieh, groß und klein auf ihre Stücke treiben lassen, wodurch dann diejenigen, welche die volle Anspann- und Hülffe nicht haben, ihr Korn auf den Stücken verdorben wird, und dieselbe also gar zu Grunde gehen; als soll kein Bauer, er habe sein Korn so zeitig ein als er wolle, keine Pferde oder sonst das geringste Hauptvieh, es sey klein oder groß, auf die Stoppel bringen, ehe und bevor alles Korn bis auf

eine einzige Garbe aus dem Felde und die Stoppel mit der Hunger-Harcke abgezogen ist.

7) Soll auch keinen freyen Knecht hinführo erlaubet, oder vom Ambte zugegeben werden, sich mit Unser Ambts Unterthaninn zu heyrathen, es sey dann, daß sie alsofort einen Hoff bewohnen oder aufbauen wollen, und da einige heimlich durch uneheliche Beywohnung zusammen lauffen oder sich verkoppeln würden, sollen solche durch Zwangs-Mittel auch dazu angehalten werden, Inmassen auch die Knechte, so unterthan seyn und heyrathen wollen, nicht auf ihre eigene Hand liegen sollen, besonder also fort, wann sie geheyrahtet, auf die Hoeffe, wohin sie die Beambte begehren werden, zu ziehen schuldig seyn.

8) Soll ein jeder Unterthan seine Zimmer von Jahren zu Jahren, und also nach gerade, zu bessern schuldig seyn, damit dieselbe in gutem Stande erhalten und die Obrigkeit mit keiner Baute beschweret werden möge: Immassen einem jeden das benöthigte Holtz dazu frey gegeben werden soll: Solte aber ein oder ander seine Zimmer durch Faulheit oder Nachläßigkeit verfallen lassen, so soll derselbe mit gebührender Straffe angesehen, und doch zur Bauung derselben ernstlich angehalten werden; Inmassen auch einem jeden Baumann aufferleget seyn soll, weil die Felder sehr bewachsen, daß er zum wenigsten alle Jahr 3 Scheffel, und ein Kossate 1½ Scheffel Land ausraden und wieder zur Fahre bringen soll.

Befehlen demnach hiemit allen und jeden Unsern Beambten, diese Unsere Verordnung zu jedermänniglichen Wissenschaft öffentlich für allen Kirch-Thüren im Ambt publiciren und über alle und jede Puncte und darinn angedeuteter Straffe halten zu lassen. Wornach dieselbe sich zu richten. Datum Güstrow, den 24. Julii Anno 1674.

Fürstl. Mecklenburgische Cammer hieselbst.

C. M. Viereck.

1008. Beamten- und Pensionarienordnung. 24. Mai 1687.

Demnach Unsere Fürstl. Cammer von den Beamten und Pensionarien vielfältig und unterthänigst behelliget worden, denen Ihnen anvertraueten Unterthanen, Brodt und Saat-Korn, wie auch Zug-Vieh zu geben, welches wir auch, so viel möglich, Ihnen reichen lassen, und eine Zeit hero gar zu viel von ihnen gesuchet worden, in betracht es unser Fürstl. Cammer unerträglich gefallen: dahero dieselbe gemüßiget worden, denen Beambten und Pensionarien endlich per Responsum anzudeuten, daß sie aus eigenen Mitteln, denen nothleidenden Unterthanen, als welcher schon vielmahl geholffen, Korn und Vieh anleihen und verschaffen solten, mit dieser gnädigsten Versicherung, daß wenn die Unterthanen solchen Vorschub nach und nach in der Güte nicht bezahlten, daß dieselbe, durch gebührende Mittel dazu angehalten werden solten. Wann aber es die Erfahrung giebet, daß die wenigsten denen Unterthanen etwas vorstrecken, sondern vielmehr zu unser Aemter und Höfe höchsten Schaden selbige lieber crepiren lassen, als daß sie ihnen helffen solten; Und wir denn solchen höchstschädlichen Wesen nicht länger zusehen können, sondern verursachet werden, wie es mit diesem Credit-Wesen der Unterthanen gehalten werden soll, Verordnung ergehen zu lassen.

I. Als sollen die Beamten hiemit ernstlich befehliget seyn, innerhalb vier Wochen richtige Specificationes einzusenden, was sie für sich und ein jeder in seinen ihm anvertraueten Ambte wohnender Pensionarius denen Unterthanen an Geld, Vieh und Korn vorgestrecket, wie hoch sich solches beträget und Unser Verordnung, wie wir es ferner mit dem Vorschuß an den Unterthanen und mit der Wiederbezahlung gehalten wissen wollen, unterthänigst zu erwarten.

II. Weilen fürs 2te Unsere Cammer von vielen Unterthanen angelauffen wi
ihnen mit Vorspan an Pferden und Ochsen zu helffen, so auch eine geraume Zeit
schehen, und ein grosses sich beträget, welches dann derselben damit zu continuir
wie schon im Anfange gedacht, unerträglich fält; Als sind wir verursachet, dan
der miserablen Unterthanen, ihr Ackerwerck gleich ihrer Nachbahren, völlig bestel
werden möge, damit sie davon Prästanda prästiren können, unsern Beambt
hiemit ernstlich anzubefehlen, daß wenn dergleichen Unterthanen, die ihr Ackerwe
von selbsten nicht bestellen können, sie eine solche Anstalt machen sollen, daß a
dem gantzen Ambte nach advenant, zur Saat-Zeit, mit pflügen, misten, egg
und wenn es nöthig auch in der Erndte, mit Hand und Span Hülfe ihnen be
getreten werde, doch dergestalt, daß demjenigen Unterthanen, der es nöthig, sol
nur ein oder höchstens 2 Jahr wiederfahre, auf daß derselbe aus eigenen Mitt
in denen 2 Jahren die ermangelnde Anspannung sich selbst verschaffe, damit
seinen Hoffedienst verrichten, und sein eigen Ackerwerck bestellen möge. Es wi
aber dieserwegen, daß nemlich denen nothleidenden und mit der Anspan nicht v
sehenen Unterthanen zwey Jahr geholffen wird, denen Haubt und Ambtleu
und Pensionarien nicht das geringste gut gethan.

III. Als 3tens einige Unterthanen, wegen ihrer Faulheit und Gesöf
miserable verbleiben, so wird denen Beambten hiemit anbefohlen, daß sie öffte
durch die Pensionarien und Amts-Diener, oder wenn ihre Geschäffte es zulass
zuweilen selbsten, sothaner Bauren-Wirthschafft visitiren, wenn sie nicht ihr Ack
werck und Vieh nach Hausmanns Manier abwarten, oder ihr Korn und B
veräussert und nicht Red und Antwort geben können, daß solches nützlich wie
angewandt worden, sie deswegen mit leidlicher Gefängniß bestraffen, und dabu
zugleich zum schuldigen Fleiß anhalten, und so lange damit continuiren soll
bis sie sich bessern.

IV. Zum 4ten wollen wir ernstlich, daß Unsere Beamte und Pensionar
nicht gestatten sollen, daß ohn ihr Vorwissen, die Unterthanen das geringste
Zug-Vieh oder Saat-Korn verkauffen oder vertauschen, sondern fleißige Auffs
darob halten, sonst sie dafür respondabel seyn sollen.

V. Fürs 5te ist unser gnädigster Befehl, daß Unsere Beambte dahin zuseh
daß die Ochsen und Stier, so wir von Unser Cammer oder aus Unsern Re
vatis bey denen Ambtern, den Unterthanen Zug thun lassen, sich nicht verderl
mögen, und wann dieselbe alt und unbrauchbahr zum Zuge werden, zu rech
Zeit wandeln und verkauffen und junge Stiere dafür wieder in die Stelle kauf
sollen, denn Wir keinen Abgang deßfalls in denen Rechnungen, Inventariis u
sonsten paßiren lassen wollen.

VI. Fürs 6te wiederholen Wir, Unsere in Anno 1686, den 19ten Ap
wegen Reparirung, der auf den Ambtern, Meyerhöffen, Schäffereyen, und Dörff
verhandenen Zimmern, und Ausradung der verwachsenen Acker und Wischen,
gangene Verordnung, um sich darnach gehorsamlich zu richten, bey Vermeidu
der darin angedeuteten unausbleiblichen Straffe.

VII. Weilen Uns auch fürs 7te alle geringe Baukosten, so sich auf 1,
3 Rthlr. erstrecken, in Rechnung gebracht werden, solches aber nur Bagatel
sind, als gehet auch Unser Verordnung dieserwegen dahin, daß dergleichen B
kosten so sich von 1 bis 5 Rthlr. belauffen, Wir in Rechnung nicht paßi
lassen wollen, was aber darüber an Baukosten erfordert wird, solches sollen
anhero notificiren, da denn solches in Augenschein genommen werden, und die
wegen Verordnung und Befehl ergehen soll: ohne Fürstl. Verordnung wird nic
paßiret.

VIII. Als fürs 8te Wir erfahren, daß Unsere Beambten und Pensionari
viele Rechnungen für reparirende Fenster einbringen, welche Fenster sonder Zwei
durch Verwahrlosung der ihrigen verdorben, oder von ihren Hunden ausgespr

gen worden, und Wir aber dergleichen Unkosten nicht über Uns nehmen wollen, so haben Unsere Beambten und Pensionarien sich darnach zu richten, und die Fenster in dem Stande, wie sie dieselben empfangen, bey ihrem Abzuge wieder zu liefern, massen Wir Uns zu Erhaltung der Fenster und die Unkosten deswegen hergeben zu lassen, nicht weiter verstehen, sondern nur, wenn alte Fenster in neu Bley, oder Rahmen müssen gesetzet werden oder dieselbe durch Sturm, Hagel oder sonst nicht zu verwehrenden Kriegs-Leuten treibenden Gewaltigkeiten, (so GOtt gnädig verhüten wolle) zerschmettert worden.

IX. Fürs 9te haben Wir mit ungnädigen Misfallen vernommen, daß in Unsern Aembtern sonderlich auf den Meyerhöfen und Schäfferey en, die Sohlen unter den Zimmern tieff in der Erden liegen, des sie ehender den ihre Zeit kombt, verfaulen müssen, wann aber den Hauswirthen zustehet, daß sie fleißig achtung darauf geben, daß die Erde von den Sohlen abgeworffen und dieselbe trucken gehalten werden: Als befehlen Wir Unsern Beambten und Pensionarien gnädigst und ernstlich daß sie innerhalb 4 Wochen von denen Zimmern, dabey sich solcher Umstand findet, denselben abwerffen lassen, und daß allemahl die Sohlen trucken gehalten, fleißige Obsicht haben sollen. Wann es aber von ihnen versaumet wird, sollen sie Unsere Cammer, so offt der Augenschein es beweisen würde, für jedes Zimmer in 10 fl. Straffe verfallen seyn: und wann neue gebauet; sollen sie dahin mit fleiß sehen, daß die Sohlen wohl gestrichen, und mit Steinen wohl unterleget werden mögen, mit diesen expressen Anhange, dafern sie diesem Unsern Befehl nicht nachkommen werden, vor jedes Zimmer in 20 fl. Straffe condemniret seyn sollen.

X. Dieweil zum 10ten die Mühlen ohne Unterscheid reinlich müssen gehalten, und keine Viehstelle darinnen geduldet werden, als wird denen Beambten anbefohlen, daß sie in ihren anvertraueten Ambtern, denen Korn, Hammern und Papier-Müllern andeuten sollen, daß sie hinferner kein Vieh und Schweine in den Mühlen stalsen, auch kein Korn, Stroh und Heu darin legen, sondern ausserhalb der Mühle die zu dem Vieh benöthigte Ställe und Kaven bauen und gegen bevorstehenden lauffenden Jahres, damit fertig seyn sollen. Bey vermeidung 20 fl. Straffe, so von demselben, der hierin saumig alsdan befunden wird, abgefordert werden sollen.

XI. Demnach fürs 11te Wir auch erfahren, wie daß der mehrer theil Unserer Beambten und Pensionarien die Hand-Dienste zu Ausdröschung des Korn gebrauchen und keine Dröscher vor Lohn halten, weßerhalber dasjenige, was mit so thanen Hand-Diensten zu Erhaltung der Graben; Setzung der Path-Weiden; und ausradung der Acker und Wischen und ander nützlicher Arbeit der Höffe könten verrichtet werden, gantz nachbleibet, und also Unsern Ambtern und Höfen kein geringer Schade wiederfähret, so Wir länger nicht zusehen können; als werden Unsere Beambten und Pensionarien hiemit ernstlich befehliget, daß sie hinferner die Hand-Dienste nicht zu den dröschen (es sey dan daß zu Winters Zeiten in den kurtzen Tagen bey harten Frostwetter, wenn die Fest tage einfallen, und die ordinarien Dröscher das benöhtigte Futter zusammen nicht anschaffen können, daß die Unterthanen als den etzliche Tage mit dröschen helffen müssen) gebrauchen, sondern zu der obbemeldeten Arbeit anwenden, solches auch nicht anders, so lieb ihnen ist Unsere ernstliche Ahndung zuvermeiden, halten sollen.

XII. Fürs 12te sind bey Unserer Cammer viele Klagen eingekommen, wie daß Unsere Beambten und Pensionarien, die Unterthanen mit gar weiten Korn Führen und zu öffters damit beschweren, worüber nicht allein ihre Pferde und Ochsen verdürben, sondern, sie die Haus Wirthe auch, durch Mitgebung des Korn-Futters für die Pferde, Speisung Geld zu Bier und Nachtlager für die Knechte, gantz enerviret würden. Weilen Wir dan Unsere Unterthanen nicht ruiniret, besondern conserviret wissen wollen: als wollen Wir ernstlich, daß in Unsern

Ambtern bey der Gewohnheit, die viele Jahre gebrauchlich gewesen, sein unveränderliches Verbleiben haben soll, und zwar also, das wann an Unsere Hofstaat, das Pacht, und auf den Höfen gebauetes Korn von denen Ambtern zu liefern nicht begehret wird, daß selbes die Unterthanen anders wohin zum Verkauff, auff das fernefte nicht weiter, denn 8 Meilen fahren sollen.

XIII. Zum 13ten sind Wir auch berichtet worden, wie daß die an Unsern Beambten und Pensionarien, mit verpachte Fischereyen, nicht ordentlich, nach Hauswirths Arth gebrauchet und kein Unterscheid, sonderlich zur leiche Zeit, oder wen unterm Eise die Fische zusammen getrieben, die im jahr gestrichener Leich mit aus gefischet werden, so nicht ein geringen ruin an der Fischerey causiret, auch die Teiche von einigen Pensionarien nicht im Stande erhalten, sondern, wenn sie abziehen, ihren Successoren lediges wasser lassen.

Wann Wir aber sothaner Veraussерung und vorsetzlich vornehmenden ruin nicht zusehen önnen noch wollen; Als befehlen Wir hiemit ernstlich, der Wässer, fischerey mäßig sich zu bedienen, auch zur Leich-Zeit mit den Stroh-Waden den Leich nicht mit aus zu schlagen, zu Winters nicht mehr den einmahl, die See mit den grossen Waden ümzuziehen, und die fangende gantz kleinen Fische in die See wieder zu werffen, die Ströhme mit kleinen Schauff und Treck Netzen oder Waden zu befischen, imgleichen die Krebß Ketscher oder so genante Haven, in gewöhnlichen und nicht mit gantz engen Garn zugebrauchen, imgleichen die zustehende Krutzen und Karpen-Teiche im Stande zu erhalten, und die noch nicht darin gebracht, im Stande zu bringen, dieselben nach Notturfft nur zu genützen, auf daß die Successores nicht ledig Wasser empfangen. Solten Wir aber erfahren daß Unsere Verordnung hierin nicht gehorsamet würde, wollen Wir die Uebertreter nach Befindung zu bestraffen, nicht unterlassen.

XIV. Zum 14ten vernehmen Wir auch, wie das wieder Unsern so vielmahl publicirten Edicten, frembde Jäger und Schützen in Unsern Ambtern sich sehen lassen, und Wir aber solches mit nichten concediren können noch wollen; Als repetiren Wir, diesem ernstlichen Befehl, daß Unsere Ambtleute und Pensionarien nicht allein für sich selbst gute Achtung hierauf geben, sondern auch durch die Holtz Vögte und Schützen, Heid Reiter, Vögte und Schultzen gute Achtung geben lassen, mit niemand conniviren, sondern wenn sie jemand antreffen, den Hunde und Büchsen sich bemächtigen, die Jäger so fort anzeigen, solches auch bey 100 Rthlr. Fiscalischer Straffe, auch Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und Indignation nicht anders halten sollen.

XV. Fürs 15te hat es eine gleiche Bewandniß mit den Höltzung und werden dieserwegen Unsere vorige Verordnungen hiemit verbotenus, wiederholet

XVI. Und weil fürs 16te auch Wir erfahren, daß Unsere Beambte und Pensionarien allemahl, wenn Unsere Räthe, Hoff Officirer und Bediente bey sie das Ablager halten, grosse Zehrungs-Kosten Uns in Rechnung führen, und Wir dan solches ihnen mit nichten gestatten können: als sollen sie krafft dieses befehligt seyn, ins künfftige solches zu unterlassen, und niemand ohne Entgeld, Essen und Trincken und Futter auf die Pferde zu geben, als die jenige, so Unsern Befehl vorzuzeigen haben, da wird denen Beambten und Pensionarien vor einen Herrn 6 ßl. und für einen Diener und Kutscher 3 ßl. ohne Wein und Brandtwein, und den vor jeden Scheffel Habern 8 ßl. er sey wohlfeil oder theuer, gutgethan, vor Zimmer, Betten, Rauchfutter und Stallung aber nichts gerechnet. Es sollen aber die Rechnunge von den Fürstl. Ministre unterschrieben und sonsten nicht paßiret werden.

XVII. Was zum 17ten und schließlichen die Fuhren und Vorspann anbelanget, so soll kein Beambter oder Pensionarius schuldig seyn ohne Fürstl. Befehl jemanden frey Vorspan zugeben, und bleibet es im übrigen dieserwegen bey Unser Post-Ordnung. Es hat ein jeder hiernach sich zu schicken, und für Schaden und

Ungelegenheit zu hüten. Datum auf Unser Residentz und Vestung Schwerin, den 24. Mai 1687.

1009. Gestellung auf Vorladung der Kammer. 15. Mai 1713.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Meckenburg ꝛc. ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Haubt- und Ambt-Leuten, wie auch gesamten Pensionarien, und übrigen von Unser hiesigen Fürstl. Cammer dependirenden Bedienten, hiemit zu wissen, welchergestalt Wir gantz mißfällig erfahren, wie daß verschiedene von denenselben, sich gar unverantwortlich gelüsten lassen, auf die, von erwehnter Unser Fürstl. Cammer an sie abgelassene Citationes, zum öfftern vorsetzlich und gantz temerè auszubleiben, weniger Causam non Comparitionis gebührend zu allegiren, und mit glaubhafften Attestatis zu verificiren. Wann Wir aber solche eingerissene Unordnung, ein vor allemahl in Krafft dieses hinführo abgestellet, und denen, aus Unserer Fürstl. Cammer hinkünfftig zu ergehenden Citationibus, allewege gehorsamst nachgelebet wissen wollen, So befehlen Wir euch, obbemeldten Unseren Beamten, Pensionarien und Bedienten, hiedurch gnädigst und ernstlich, daß ihr samt und sonders, auf alle und jede, von offtberührter Unser Fürstl. Cammer an euch hiernechst abzulassende Citationes, euch in Praefixo Termino, jederzeit gehorsamlich sistiren, oder auch die Ursache der dagegen euch unvermuthlich zugestossenen erheblichen Behinderungen, mit gnugsgültigen Attestatis documentiren und zur Entschuldigung ein paar Tage ante Terminum geziemend einsenden, solches alles auch bey Vermeydung unbeliebiger Verordnung und Unser ohnnachläßiger schweren Ahndung, nicht anders halten sollet. Das meynen Wir ernstlich und hat demnach ein jeder für Schaden und Ungelegenheit hierunter sich wohl vorzusehen. Uhrkündlich haben Wir gegenwärtige Unsere Verordnung, damit dieselbe zu jedermanns Notice gelangen und also desto besser ins künfftige observiret werden möge, durch den Druck publiciren und ausfertigen lassen. So geschehen auf Unser Vestung Schwerin, den 15ten May Anno 1713.

Friedrich Wilhelm.

1010. Sporteltaxe der Kammer. 12. Juli 1737.

Für eine Citation	8 ßl.
So sie aber ex officio erkannt, wird nichts gegeben.	
Für ein Mandatum, nachdem es ist,	10 à 12 "
" " Respons	6 "
" " Mandatum de solvendo	24 "
" " Arrestatorium	24 "
" " Relaxatorium Arresti	24 "
" " Executoriale	18 "
" " Suspension der Execution	24 "
" " Sequestration	24 "
" " Inhibition	24 "
" " Ausgebethenes Commissorium	20 bis 24 "
" " Ex officio erkanntes, nichts.	
" " Reise-Paß in fremden Landen	12 bis 16 "
" " Gesundheits-Paß	8 "
" " Paß, Korn auf der Elbe frey nach dem Contract zu fahren	24 "
" " Loskaufungs-Brief	1 Rthlr. — "
" " Confirmation eines Haus-Kauf-Briefes	1 Rthlr. — "

Für einen Vorbescheid, giebt jede Parthey . . . . 24 ßl.
" " Vorbescheid, wobey receßiret und ein Urtheil abgefasset wird . . . . . 1 Rthlr. 36 "
Wird aber ein Vorbescheid zu der Cammer Interesse gehalten, so giebt Denunciant nichts.
Für eine Bestallung eines Holtz-Wärters, der bis 6 Rthlr. bekommt 12 ßl.
" " Bestallung eines Holtz-Voigts, dessen Gehalt bis 50 Rthlr. gehet . . . . . 1 Rthlr. — ßl.
Bestallung eines Försters auf 80 Rthlr. Gage . . . 1 Rthlr. 24 ßl.
Bestallung eines Forst-Verwalters und Forst-Schreibers ꝛc. it. Forst-Meisters und anderer wird nach der Summa ihrer Gage gegeben.
Für Remißiones, unter 100 Rthlr. " 1 ßl. à Rthlr.
" " über 100 Rthlr. " 6 ßl.
Für andere, jetzt eben nicht specificirte Ausfertigungen, determiniret die Kayserl. Commißions-Casse die Cantzley-Gebühr nach bewandten Umständen.
Copial-Gebühren gehören dem Copiisten allein, wogegen er auch alle, ex officio angefügte Beläge, ohne Entgeld auszufertigen hat, indessen participiret er an den übrigen Gebühren gar nicht.
Hingegen sollen von den Cammer-Sportulen befreyet seyn: Armselige Leute. Die Abgebrandte. Die Prediger; so weit es der Pfarre und Kirchen-Sachen betrift. Die Beamte, wann sie ratione officii was vorstellen und referiren. Die Beamte und Pächter, wenn sie um Holtz oder sonsten was anhalten, so ihnen im Contract verschrieben. Wegen Remißion erlegen sie aber wie vorstehet. Die unterthänigen Bauren, ausser wann sie einen Erlaß-Schein für sich oder ihre Kinder suchen. Gegeben Schwerin, den 12ten Julii 1737.

Christian Ludewig.

1011. Verbot anderen als von den Beamten erlassenen Befehlen zu gehorsamen. 11. Februar 1751.

Es hat sich geäussert, daß hie und da sogenannte Amts-Ordres von solchen Officianten ausgeschrieben worden, welchen doch das Befehlhaben in hiesigem Amte von Ihro Herzogl. Durchlaucht nicht aufgetragen ist. Wir finden also nöthig, allen und jeden unter der Amts-Jurisdiction stehenden Unterthanen und andern Eingesessenen, anzufügen, daß sie alle solche anmasliche Ordres, woferne nicht zugleich Ihro Herzogl. Durchl. hohe Hand oder Siegel vorgewiesen wird, auf keine Weise respectiren, noch selbigen, es sey in Geld- oder andern Sachen, nachzuleben, sondern solche unbefolget ans Amt schicken, hingegen keine andere als Amts-Ordres ansehen und annehmen, sie seyn denn von Uns unterschrieben und dem künftigen Amts-Verwalter oder von Unser einem unterzeichnet oder auch mit dem Amts-Siegel bedrucket. Wornach sich ein jeder zu achten und für Ungelegenheit, welche im Uebertretungs-Fall nicht ausbleiben wird, zu hüten hat. Schwerin, den 11. Februar 1751.

Beamte des Herzogl. Amts Schwerin.

1012. Kammer- und Rentereiordnung. 28. August 1751.

Wir Christian Ludewig von Gottes Gnaden, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, da Unser Fürstliches Cammer- und Renterey-Collegium mit dazu gehörigen Subalternen insonderheit dazu gewidmet und angerichtet ist, daß auf Unsere eigene Fürstliche Güter, nutzbare Regalien und Einkünfte, auch auf Unsere, auf den Zustand Unsers Cammer-

und Renterey-Etats sich beziehende Hofhaltung, samt dem, damit Verknüpfung habenden gantzen Haus-Wesen, gute und richtige Obsicht geführet, Unsere gemeine und sonderbahre, ordinair- und extraordinaire Gefälle, Hebungen und Einnahmen, wie die Nahmen haben mögen, erhalten, und zu rechter Zeit unvermindert eingebracht, wohl disponiret, und nicht nur zu Unserer Nothdurft in Führung Unsers Regiments treulich und ordentlich angewendet und ausgegeben, sondern auch soweit recht und billig ist, jährlich gebessert und gemehret werden mögen, Wir dieses Unser Cammer- und Renterey-Collegium zu Vorbeugung aller Zweifel, Irrungen und Unrichtigkeiten in Ansehung dieses seines Berufs und Zwecks, mit einer gemessenen Ordnung Landes-Fürstlich zu versehen, nöthig befunden, und in selbiger nicht nur, welche Sachen eigentlich vor Unsre Cammer gehören, und bey selbiger in Unserm Nahmen expediret werden sollen, zu bestimmen, sondern auch die Art und Weise, wie Wir darinn allenthalben verfahren wissen wollen, deutlich vorzuschreiben, Uns entschlossen haben.

Zufolge dieser natürlichen Einrichtung, die erstlich die Objecta ins Gewisse setzet, und demnächst den Modum vorschreibet, sollen also

I.

Unsere, zur Cammer und Renterey verordnete Räthe folgende Sachen zu unwandelbaren Vorwürfen ihres Berufs und Betriebs, mithin als Objecta Cameralia zu betrachten und beständig zu nehmen haben. Nämlich

1) Alles, was zu Erhalt- und Verwaltung Unsers Domainen-Corporis bey Aemtern, Tafel-Gütern, Cammer-Höfen, Vorwerken, Meyereyen, und den dazu gehörigen Höfen, Aeckern, Wiesen, Weiden, Gärten, Teichen, Flüssen, Fisch-Wassern, Triften, Scheiden, Gräntzen und dergleichen, es sey von Unseren Vorfahren auf Uns gekommen, oder auch dazu gekauft und dazu geschlagen worden, erforderlich ist, mithin, was zu Bestellung und Genuß alles dessen veranstaltet, vorgekehret und verordnet werden muß.

2) Alles, was in Handels- Zoll- Post- Forst- und Jagd-Sachen Unsere ordinaire, oder extraordinaire Einkünfte irgend betreffen, mindern oder mehren, folglich was in allen diesen Stücken Uns zum Schaden oder Vortheil gereichen kann.

3) Alle, in Unsern Aemtern, und bey dem, zum Domainen-Corpori und Cammer-Etat gehörigen Grund-Stücken, so wohl als bey andern, in den Revenüen-Etat einschlagenden Stücken, als Saltz- Kupfer- Eisen- Toback- Salpeter- Allaun-Werken, Kalk- Ziegel-Ofen, Glaß-Hütten, Pulver- Papier- Walk- und anderen Mühlen, Flösserenen, Fröhnereyen, Schorrensteinfeger-Bestellungen und dergleichen vorkommende Pensions- und Verpachtungs- Kauf- und Verkaufs- und andere Contracte, wie die Nahmen haben.

4) Alle Nutzbarkeiten des gantzen Landes, die Unsern Etat antreffen, worüber Aufsicht, Ordnung und Verwaltung nöthig ist.

5) Alle Entwürfe und Einrichtungen der Bestallungen für die Beamte und Bediente, welche Uns in oberwehnten Stücken Dienste thun, oder Rechenschaft zu geben haben, folglich die Bestallungen der Amt-Männer, Amts-Verwalter, Amts-Küchenmeister, Amt-Schreiber und aller übrigen Unter-Bedienten bey den Aemtern: Nicht weniger im Forst-Wesen die Bestallungen der Ober- und Forstmeister, Ober- und Holtz-Förster, und andrer, zum Forst-Wesen gehörigen Bedienten. Dann ferner im Jagd-Wesen die Bestallungen der Ober- und Jägermeister, Ober- und anderer Hof-Jäger, Büchsen-Spänner, Schützen und aller im Jagd-Etat erforderlichen Unter- und Neben-Bediente. Endlich auch im Post- und Zoll-Wesen, alle, dazu gehörige Bestallungen, für die Ober- und Unter-Bediente.

6) Alle Notion und erste Cognition in Sachen, welche die Amts- und Rech-

nungs-Führungen, Administrationes, Malversationes und Amts-Delicta der Beamten und Bediente, die aus der Cammer Bestallung und Anweisung haben, betreffen, dergestalt, daß so lange die Verbrechen und Strafen ein Pecuniarium ausmachen, oder mit geschärften Verweisen oder Correctionen abgethan werden können, solche nicht weiter, als bey der Cammer gehen; So bald aber das Verbrechen und Strafe an Ehre, Leib oder Leben gehet, sendet sie Acta mit ihrem Gutachten an die Regierung, welche sodann die Nothdurft weiter besorget.

7) Alle, in Kirchen-Sachen vorkommende Begebenheiten, welche die Jura Unserer Aemter, und dazu gehöriger Einkünfte, Aecker, Wiesen und Ländereyen antreffen, auch einigen Geld-Zuschub bey Erbau- und Unterhaltung Unserer Patronat-Kirchen und dazu gehöriger Gebäude erfordern, und alle die, welche die Rechnungen und das Vermögen Unsrer Patronat-Kirchen betreffen. So ferne aber in den Kirchen-Sachen irgend Unsere hohen Jura circa Sacra, und die welche man sonst Episcopalia zu nennen gewohnt ist, berühret werden, in so ferne gehören solche lediglich vor Unsre Regierung.

8) Alle Münz-Sachen, in so weit die Frage ist, wie und welchergestalt das Münz-Regale am besten in Genuß und zu Verbesserung unserer Revenüen zu bringen, und die darüber zu ertheilende Contracte.

9) Alle Fälle, da von Reluitionen, Revocationen Unsrer verpfändeten, oder sonst unbeständiger Weise abhänden gekommenen Domainen-Stücke, mithin von den, desfalls zu formirenden Rechnungen, von desfalls zu negotiirenden Geldern, und von darob zu schliessenden Contracten, nach vorher, bey der Regierung untersuchter und bestimmter Quaestione an? die Frage ist.

10) Das Contributions-Wesen, wenn das Contributions-Edict ergangen, und die Obsorge, daß demselben genau nachgegangen, keine Superexactiones oder Prägravationes von den Beamten begangen und keine Unterschleiffe unternommen werden. Gestalten auch die Executiones gegen die Restanten aus der Cammer zu dirigiren sind.

11) Die Besorgung der Wege-Besserung, die Anordnung der Land-Messungen in den Domainen, mithin die Bestallungen und Instruirungen der, dazu nöthigen Bedienten.

12) Die Aufsicht und Untersuchung in Ansehung der Bauten, die bey Unsern Gebäuden entweder nach, oder wieder den von Uns approbirten Plan und Etat geschehen. Nicht weniger alle Anstalten und Verordnungen, welche das Bau-Wesen und die pflichtmäßige Conduite der, dazu unter Obsorge und Direction der Cammer bestelleten Officianten betreffen.

13) Alle, die Anrichtung der Magazinen und Korn-Häuser und den wirthlichen An- oder Verkauf der Landes-Producten betreffende Mesures und Verordnungen.

14) Alle, zu Anlegung, Unterhaltung, Verbesserung und Emporbringung der Manufacturen und Fabriken gereichende Vorschläge und Anstalten.

15) Alle Oeconomica der, dem alten erweislichen Herkommen nach Amtsäßigen Städte und die Ausfertigung der dazu gehörigen Bestallungen der Bediente, in so ferne ihre Function, Rechnungs- oder Amts-Führung das eigentliche Oeconomicum oder Camerale betrift.

16) Alle die Sachen, welche Unsrer, bey den Aemtern und Domainen befindlichen Unterthanen Dienste, Pflichten, Prästanda, Hufen, Hof-Wehr, Acker, Weiden, und Dorff-Sachen betreffen, folglich die Aufsicht und Verordnungen, bey Auf- und Ablassung auch Loßgebung der Unterthanen, imgleichen bey Umsetz- und Verlegung derselben von einem Dorf zum andern.

17) Alle Steuer- und Accise- und dazu gehörige Rechnungs-Sachen, in so ferne darunter Unser Schade oder Bestes waltet, imgleichen alle Geld- Negoce- Credit- und Debit-Sachen, in so ferne darunter mit Gläubigern oder Schuld-

nern zu Unserm Vortheil, oder zu Unserer Nothdurft gehandelt und contrahiret werden muß.

In allen diesen erwehnten, und ihrer Natur nach dazu gehörigen Sachen, soll Unser Cammer in Unsern Nahmen verordnen, instruiren, bescheiden, belehren, gebieten und verbiethen, mithin alles thun, was andere Unsere Collegia in ihrem Departement zu thun befugt sind.

Jedoch wird sie auch dabey sich vernünftig ihrer Gräntzen allenthalben zu bescheiden, und nach Gelegenheit und Erforderung der Sachen Umstände mit Unsern Geheimen Rahts- und Regierungs-Collegiis zu communiciren, und vor sich selbst aller Neuerungen, und anderer wichtigen, eine neue Verfassung, Einrichtung und Anordnung erfordernden und voraussetzenden Unternehmung sich zu enthalten wissen.

II.

Den Modum und die Ordnung, wornach Wir in Unserer Cammer die Expeditiones und das gantze Verfahren eingerichtet sehen wollen; so soll ein Unterscheid in den Cammer- und Renterey-Sachen seyn.

In eigentlichen Cameralibus soll demnach

1) Die Versammlung des Collegii regulariter wöchentlich viermal, als des Montags und Dienstags, Donnerstags und Freytags geschehen. Der Mittwochen und Sonnabend bleibt den Räthen und Secretariis zur Arbeit im Hause, wofern nicht außerordentliche Zusammenkünfte an diesen Tagen nöthig fallen, frey gelassen.

2) Soll die ordinaire Versammlungs-Zeit so wohl im Winter als im Sommer von 9. Uhr Morgends bis 12. Uhr, so lange es die Geschäfte erfordern, währen. Diese Zeit soll ohne einige Ansage oder Erinnerung abzuwarten, so wohl für Räthe als Subalterne bestimmt seyn.

3) Alle einkommende Memorialia, Berichte und Vorstellungen sollen von dem Cammer-Registrator, so fort bey der Präsentation ins Registratur-Buch getragen, und folgenden Morgen darauf vor der ordinairen Versammlungs-Zeit in der Rahts-Stuben auf die Tafel geleget, und darauf von den Räthen so gleich zur Decretur genommen, und zur Expedition besorgt werden: Wobey den Räthen unbenommen ist, die Sachen, welche ohne Gefahr und Schaden Anstand leiden, mit nach Hause zu nehmen, und alda, jedoch ohne Saumseeligkeit und geflissentlichen Hinterstand, schleunigst mit Decretis und Verordnungen versehen, zur Expedition in die Cammer-Canzeley zu befördern.

4) Was Wir vor allen gern schleunig ausgefertiget wissen wollen, und einem oder dem andern Raht zu besorgen anbefehlen werden, das soll derselbe so gewiß unausgesetzt und ad Collegium zum Aufsatz und zur Expedition befordern, als Wir in Verbleibung dessen den Anstand von demjenigen, welchem Wir die Besorgung aufgetragen, ernstlich fordern, und ihn der Hinläßigkeit halber mit Ungnaden, und nach Befinden, willkührlicher Strafe ansehen wollen.

5) Es soll auch kein Befehl und keine Verordnung oder Expedition aus der Cammer ergehen, welche nicht nach dem Exempel anderer Länder von dem vorsitzenden und dirigirenden Membro contrasigniret sind. Wie dann derselbe dahin zu sehen hat, daß alle Concepte, nach welchen die Originale mundiret sind, von dem Decernenten nachgesehen und signiret worden.

6) Wegen der Forst- Jagd- und Wild-Sachen lassen Wir es bey Unserer Verordnung vom 26sten dieses, vermöge welcher solche von Unserm Ober-Hauptmann von Both und zween Räthen in der Cammer mit Unserm Ober-Jägermeister von Pentz, und Ober-Forst-Inspector Tiede, jedesmahl in der Cammer, jedoch dem sonstigen Lauf der Cameral-Sachen ohnbeschadet, betrieben und expedirt werden sollen, bewenden. Damit nun

7) Unsere Cammer wisse, was ohne an Uns beschehenen Vortrag, und ohne Unsere Special-Unterschrift nicht expediret, und was hingegen ad Mandatum ausgefertiget werden könne; So wollen Wir 1) alle neue Verordnungen, Patente, Edicta und Declarationes, die in Kraft einer Anordnung ergehen: 2) alle Bestallungen, Instructiones und Dimißiones ohne Unterscheid: 3) alle Befehle an Unsere Beamten und Officianten, welche ein extraordinaires und neues, ihr Amt angehendes Gebot oder Verbot, oder ein neues Reglement enthalten: 4) alle Pensions-Contracte, wie die Nahmen haben: 5) alle Holtz-Sachen, welche ausser dem, von Uns einmahl unterschriebenen General-Etat vorkommen und einen Abgang machen: 6) Alle Geld-Sachen, welche über 10 Rthlr. austragen: 7) alle Begnadigungen überhaupt und ohne Unterscheid, desgleichen alle Remißiones und Bonificationes, welche über 10 Rthlr. an Wehrt sind: 8) alle Verordnungen, welche nach Beschaffenheit und Erforderung des zum Cammer-Wesen gehörigen Objecti, auch an andere, als unter der Cammer stehende Unsere Collegia, Bedienten und Officianten ergehen müssen, lediglich Unserer Unterschrift vorbehalten, und die Expedition aller dieser vorerwehnten Dinge ohne Unser Handzeichen und Unterschrift hiemit bey schwerer Ahndung, und bey Nichtigkeit und Ungültigkeit der gantzen Expedition verboten haben.

Dahingegen Unsere Cammer ohne Unser Handzeichen und ad Mandatum ausfertigen lassen kann: a. alle Monitoria, Dehortatoria und Præcepta, welche Unserer Beamten und Officianten Pflicht und Bestallung zum Grunde haben. b. Die Responsa, Befehle, Rescripte und Verordnungen, die sich auf die, von Uns etablirte und unterschriebene Cammer-Verfassungen, Ordnungen und Edicte beziehen, und Quotidiana genennt zu werden pflegen. c. Alle Befehle an die Beamte und Officianten, die Unsere, schon gegebene Ordres und Instructiones, entweder nur wiederholen oder sonst nur derselben Berichte, Verantwortungen und Bedenken erfordern. d. Alle Citationes, Interlocutor-Verordnungen und Bescheide, oder Belehr- und Weisungen aus Unsern hiebevorigen Verordnungen an die Beamte, Officianten oder andere, unter der Cammer stehende Personen. e. Alle Geld-Sachen, Remißiones und dergleichen, so unter zehen Rthlr. betragen. f. Alle Arten der Befehle und Verordnungen an die Amtsäßige Städte, in so weit solche das Oeconomicum und die Verwandniß mit Unsern Aemtern betreffen, und endlich g. Alle Commissoria zu Untersuchung der Cammer- und Amts-Sachen, in so ferne sie an Beamte und Officianten, die ratione officii & personae Cammer-säßig sind, ergehen. Als zu welchen hier nach einander erwehnten Stücken Unsere Unterschrift nicht erfordert seyn soll.

Welchergestalt übrigens Unsere Cammer-Rähte ihre Sessiones ordentlich zu halten, ihre Vota bescheiden, kurtz und gründlich abzugeben, den Geschäften treulich und embsig obzuliegen, allenthalben ohne Eigennutz und Partheylichkeit zu Werck zu gehen, nur Unsern Dienst und Interesse zum Augenmerk zu nehmen, richtige Protocoll, Obligations- Contracts- Bestallungs- Cautions- und Rechnungs-Bücher zu halten, die Subalterne zu fleißiger Beobachtung ihrer Incumbenzen anzuhalten, und alle übrige Cammerräthliche und Collegial-Obliegenheiten in Obacht zu nehmen haben, das wollen Wir alles bey der General-Erwehnung bewenden lassen, in gnädigster Zuversicht, ein jeder Raht Unserer Cammer werde von selbst allenthalben so zu wandeln bedacht seyn, wie er es jederzeit vor Gott und Uns zu verantworten sich getrauen kan.

Was aber hiernächst Unsere Renterey insonderheit betrift, so wollen, setzen und ordnen Wir hiemit gnädigst, daß

1) die von Uns zur Renterey verordnete Ober-Hauptmann, Cammer-Rähte, Land- und Rentmeistere zu richtiger und zuverläßiger Einbringung Unsrer Hebungen, Einkünfte und Gefälle, auch deren Ausgaben und Verwendungen, ehester Möglich-

keit auf Verfertigung einer allgemeinen Renterey-Rechnung über Unsern ganzen Staat der Einnahme und Ausgabe bedacht seyn, zu dem Ende,

2) eine genaue Nachricht von allen Einkünften und Abwürfen Unserer Aemter, und woher irgend Unserer Rent-Cammer einiger Zugang und Lieferung wiederfähret, nicht weniger

3) eine genaue Anzeige alles Unsers baaren Vorraths, Abgangs und Rückstands an Gelde, Geldes-Werth herbey schaffen, und

4) alle Urkunden, Contracten, Pensions- und Pacht-Briefe, Cautiones, Inventaria und dergleichen zusammen bringen und nach solchen

5) den Belauf aller Einkünfte und Einnahmen nach Zeiten, Monaten und Tagen in genaue Tabellen verfaßt halten. Dabey

6) auf der andern Seite alle Schuld-Verschreibung, Bestallungen, Begnadigungen, Hof-Deputaten, General- und Special-Befehle, welche hinführo an keinen einzelnen, sondern an Unsere gesamte zur Renterey verordnete Ober-Hauptmann, Cammer-Räthe, Land- und Rentmeister gerichtet werden und ergehen sollen, nicht weniger die Reichs- Crays- und Cammer-Gerichts-Anlagen, und alle ordentliche Ausgaben der Aemter zu colligiren, und darnach eben wie bey der Einnahme den Belauf der Ausgabe, nach Zeiten, Monaten und Tagen in genauen Tabellen zur Hand schaffen, und jederzeit bey der Hand haben. Hiernächst sollen sie

7) von dem jedesmahligen Zustand Unsrer Intraden, wie auch von den nöthigen, und darauf bereits gewiesenen Ausgaben, Uns in Zeiten und höchstens monatlich Relation abstatten, damit Wir zeitig und leicht den Abgang und Mangel an Gelde oder Geldes Wehrt vorher sehen, und nöhtige Entschliessung nehmen können. Gestalt denn

8) Unsere, Ober-Hauptmann, Cammer-Räthe, Land- und Rentmeistere zu dem Zweck richtige, aus dem Extracte der Rechnungen und Verordnungen gezogene Memorial-Bücher halten sollen, darinn jetzt bemeldete Umstände gezeichnet, referiret und resolviret werden können. In dieser Zubereitung ist es ihnen dann

9) ein leichtes, daß sie, wie Wir ihnen hiemit ein für allemahl befehlen, jederzeit darauf bedacht sind, Unsern Hof- Civil- und Militair-Etat, mit aller gehörigen Nothdurft zu versehen. Wes Endes sie

10) was vorräthig und abgängig, und was nothwendig anzuschaffen und zu negotiiren ist, bey Zeiten Erinnerung thun sollen, damit darauf Verordnung geschehen könne. Damit nun

11) in allen Rubriquen und Departements desto bessere Ordnung und Accuratesse gehalten werden möge; so verordnen Wir hiemit, daß von bevorstehenden Michaelis an, ein jedes Hof- und Ober-Amt oder Departement das aufgeführte Etat-mäßig-jährliche Quantum vorerst, und bis zu weiterer Verordnung in Quartal-Ratis alle Quartal aus der Renterey pränumerando bezahlt empfangen, mithin a. Unser Hof-Mareschall-Amt, b. Unser Forst- und Jagd-Amt, c. Unser Maarstall-Amt und Ober-Stallmeisterey, d. Unser Hof-Baumeisterey das Ihrige gegen Quitung baar erhalten, und davon Rechnung an die Renterey ablegen sollen. Was nun bey einem jeden Hof-Amt

12) in Vorrath oder Rest ist, das wollen Wir quartaliter wissen, damit Uns, an welchem Ort, und in welchem Stück Ueberschuß oder Mangel zu befinden, und wo ein Nachstand beyzutreiben sey, allezeit bekannt seyn möge. Zu diesem Behuf sollen

13) Unsere Ober-Hauptmann, Cammer-Räthe, Land- und Rentmeistere die Register und Rechnungen allemal zu rechter Zeit einfordern, und daß die Reste oder Ueberschüsse richtig respective liquidiret, geliefert und eingebracht werden, besorgen, und darunter bey Vermeidung schärfsten Einsehens, keine Nachsicht oder Befristung geben. Da denn

14) alle einkommende Summen in den Renterey-Kasten geworfen, die wöchent-

oder monatlich erforderliche Ausgaben aber wöchentlich und monatlich, und wenn Wirs erfordern, täglich angezeiget und beleget, und zum Beweiß, daß darunter nicht anders, als nach Unsern Befehlen verfahren worden, deren Originalia oder beglaubte Abschriften jedesmal beygeleget:

15) Die zu Unsrer Renterey einzusendende Gelder und Quitungen aber, samt allen Berechnungs-Sachen an Niemanden en particulier, sondern an Unsere Rent-Cammer eingesandt, und

16) die von Unserer Renterey abzusendende Salarien und andere Unsere Gelder auch Quitungen und Abrechnungs-Sachen, nicht anders als unter Unserer Renterey-Unterschrift, und mit dem insonderheit dazu von Uns zu ertheilenden kleinerm Rent-Cammer-Insiegel versiegelt, abgesand werden sollen.

Nach welchem allen dann jährlich

17) richtige Haupt-Renterey-Rechnungen abgelegt und aufgenommen, und die etwa bis Johannis dieses Jahrs hinterstellige ohne weitern Anstand revidiret und abgeschlossen werden sollen.

Gleichwie nun übrigens Unser gesammtes Cammer-Collegium das Renterey-Wesen überhaupt mit respiciren, und in Ansehung dessen, was etwa bey der Renterey hierunter wieder Verhoffen versäumet und überfahren würde, sammt und sonders haften sollen; Also wollen Wir auch nach und nach weitere pflichtmäßige Vorschläge, zum Nutzen und Aufnehmen Unserer Domainen, Aemter und Unterthanen gewarten.

Insonderheit sollen Uns sie binnen den ersten dreyen Monaten zu einer neuen Land-Messungs-Reluitions und Verpachtungs-Ordnung, dann auch zu einer neuen Forst- Jagd- und Wild-Ordnung, und endlich zu einer, zu Conservation Unserer Unterthanen und Erspahrung der ansehnlichen Bauren-Hülfen gereichende Dienst-Ordnung, die ohnmaßgeblichen Entwürfe und Räthliche Gutachten zu Unserer Ratification vorlegen. Und schließlich über diese Cammer- und Renterey-Ordnung, welche Wir nach Gelegenheit und Gefallen zu ändern, zu bessern, zu mindern, zu mehren, auch gäntzlich oder zum Theil wieder aufzuheben, Uns reserviren, bis an Uns nachdrücklich halten. Urkundlich haben Wir selbige mit Unserm Handzeichen und aufgedruckten Insiegel bekräftigen lassen, und gegeben auf Unser Vestung Schwerin, den 28sten Aug. 1751.

Christian Ludewig.

1013. Versiegelung der Officialpapiere verstorbener Cameralbedienten. 29. März 1784.

Friederich v. G. G. H. z. M. Wir haben bisher vielfältig bemerkt, daß bey Absterben Unsrer Bedienten die in ihren Häusern vorhanden gewesenen herrschaftlichen und übrigen Amts-Acten und Briefschaften in den Händen der hinterlassenen Erben verblieben, von denen sie nachher auf andere, welchen sie eben so wenig gebührt, transferiret oder sonst abhänden gebracht — öfters auch wohl gar unverantwortlicherweise bekannt gemacht worden.

Gleichwie nun aber dergleichen unordentliches Verfahren Uns zum besondern Mißfallen gereicht, und Wir solches künftig abgestellet wissen wollen, so werden zuvörderst Unsere Beamte hiedurch ernstlich erinnert, daß sie in ihren Häusern und auf ihren Privatstuben, ohne Noth keine herrschaftliche und Amts-Acten oder Briefschaften haben oder behalten, sondern solche sofort nach dem Gebrauch, und besonders alsdann, wenn sie nach einem andern Orte translociret worden, oder sonst abgehen sollten, solche zusammen wieder auf die Amtsstube gehörigen Orts abliefern, allenfalls auch dem andern Beamten oder successori in officio getreulich ausantworten sollen.

Wann demnach einer oder der andere von Unsern Amts- Forst- Elbzoll- und

Post-Bedienten bey Unsern Haupt-Post-Comptoirs und zu Boitzenburg nach Gottes Willen mit Tode abgeht; So verordnen Wir ein für allemal hiemit ernstlich und wollen, daß sodann iederzeit der überlebende College — und bey den Aemtern, wo nur Ein Beamter angestellt ist, der Erste Beamte des zunächst belegenen Amts, wie das sub Lit. A. beygedruckte Directorium solches in Mehrerem für alle Fälle bestimmt, sich sofort ohne den geringsten Zeitverlust selbst in Person in das Sterbehaus begeben, alle und iede vorhandenen Acten und Briefschaften mit Fleiß durchgehen, und dasienige, was zu den Officialpapieren gehört, wohin denn auch das zu rechnen, was ein ieder desfalls etwan für sich gesammelt haben möchte, von den übrigen Privatsachen separiren — solches mit dem resp. Amts- Post- oder Zollsiegel versiegeln und an einen sichern Ort bringen, und in dem Notifications-Schreiben die geschehene Versiegelung mit anführen solle.

Bey der hienächst von demienigen, der die Versiegelung beschafft, wieder vorzunehmenden Entsiegelung und genauern Separirung der Privatscripturen von den Officialpapieren, sind die Wittwe des Verstorbenen, oder dessen Erben herbeyzurufen, in deren Gegenwart die Entsiegelung vorzunehmen, von den gefundenen zum Officio gehörenden Sachen ein genaues Verzeichniß zu fertigen, und an ihren gehörigen Ort in die Registratur zu liefern oder in Verwahrung zu nehmen, und, wie solches bewerkstelligt sey, durch einen besondern Bericht unter Beischluß des gemachten Verzeichnisses, anzuzeigen.

Dabey versteht es sich von selbst, daß bey den Aemtern, wo nur Ein Beamter ist, und bey den berechnenden Forst-Bedienten die Registraturen und herrschaftlichen Briefschaften bis zur Einführung des Nachfolgers versiegelt bleiben.

Sollte hierunter wider Verhoffen sich Jemand säumig erweisen, oder Obiges wohl gar überall unterlassen, so soll derselbe wegen alles des daraus erwachsenden Schadens und Nachtheils einzustehen schuldig seyn, und ohne Ansehen der Person mit unausbleiblicher nachdrücklicher Strafe nach Beschaffenheit der Umstände belegt werden.

Und damit ein ieder, den es angeht, von dieser Unsrer gnädigsten Willensmeinung völlig unterrichtet werden möge, so haben Wir diese Unsere Verordnung durch den Druck bekannt zu machen und den Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen befohlen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 29sten März 1784.

Friederich, H. z. M.

Lit. A.

Directorium, wie es beym Absterben der Bedienten mit Versiegelung der herrschaftlichen Briefschaften und Registraturen zu halten sey.

A. Bey den Aemtern, und zwar

a. bey denen, wo mehrere Beamte sind, verrichtet solche der überlebende College, und wann mehr als zween Beamte da sind, verrichten leztere solche gemeinschaftlich. Dabey ist natürlich zu merken, daß, da hier die Amtsgeschäfte ihren Gang fortgehen, die Versiegelung auf die Amtsregistratur nicht mit zu erstrecken ist.

b. Bey denen Aemtern, wo nur Ein Beamter ist, verrichtet die, — auch auf die Amtsregistratur mit zu erstreckende Versiegelung

in Buckow — das Amt Dobberan,
zu Dömitz — das Amt Grabow,
" Mecklenburg — das Amt Redentin,
" Redentin — das Amt Mecklenburg,
" Warin, Sternberg und Tempzin — das Amt Bützow, Rühn,
" Zarrentin — das Amt Wittenburg,
" Gnoyen — das Amt Dargun,
" Goldberg — das Amt Güstrow,

zu Schwaan — das Amt Güstrow,
" Stavenhagen — das Amt Dargun, und
" Toitenwinkel — das Amt Ribnitz.

Sollten aber in der Folge vielleicht mehrere Beamte bey einem dieser Aemter angestellt werden, so wird es alsdann so gehalten, wie bey a. bestimmt ist, gleich dann auch bey den Aemtern, wo zur Zeit mehrere Beamte würklich sind, zufälligerweise eine Vacanz seyn wird, und der alleinige Beamte mit Tode abgehen sollte, das zunächst belegene Amt sofort die Versiegelung veranstalten, es dabey alsdann eben so gehalten wird, als bey den Aemtern, wo nur Ein Beamter gestanden.

B. Wann ein Post-Bedienter bey den Haupt-Postämtern mit Tode abgeht, wird solche von dem überlebenden Post-Director oder Post-Secretaire, und zu Boitzenburg von dem Beamten daselbst verrichtet, so wie

C. bey den Elbzöllen, von den überlebenden Collegen.

1014. Von dem Zeuge zu der Kleidung der Amtsunterbedienten. 3. November 1788.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wir wollen die Kleidungsstücke derienigen Amts-Unterbedienten, die für Rechnung der Kasse gekleidet werden — sie mögen in den Städten oder auf dem platten Lande wohnen, von den Wollarbeitern im Lande genommen und soviel möglich unmittelbar von ihnen erhandelt wissen. Unsere Beamten haben sich also darnach unabweichlich zu benehmen und die darüber einzureichenden Rechnungen, wann sie passiren sollen, deshalb zu bescheinigen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 3ten Novbr. 1788.

Herzogl. Mecklenb. Cammer.

1015. Verhältniß der Beamten zu einander beim Votiren. 1. Februar 1797.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste, Ehrnveste, Hochgelahrte, L. G.! Indem Wir euch die eingereichten Acten Unsrer Beamten zu Lübz in Sachen des Pächters Schröder zu Kritzow wider den Förster Sommer zum Sandkruge wegen eines streitigen Ackers, wovon das erste Stück sonderbarlich nur die Exceptionen des Beklagten aufstellet, hiebey zurückgeben, mögen Wir euch zugleich, auf eure Anfrage vom 30sten v. M. in Antwort nicht verhalten: Daß Wir die Absicht eines ersten Beamten, das Stimm-Recht des zweyten Beamten zu hemmen, nie begünstigen werden.

Das Anweisungs-Protocoll N. Act. 3. bestimmet zwar die Geschäfte, mit welchen jener und dieser vornehmlich sich befassen soll, empfiehlet aber nicht nur beyden die innigste Vereinbahrung, so wie den gemeinschaftlichen Betrieb der Amts-Geschäfte bestens, sondern erkläret auch eine gänzliche Theilung der Geschäfte für untauglich, und instruiret den Amtmann, daß er überhaupt die Amts-Geschäfte in collegialischer Vereinbahrung mit dem Amtsrath nach bestem Wissen und Gewissen zu betreiben habe. Eben so verhält sichs auch mit den Justizsachen, wovon hier die Frage ist, daß dem zweyten Beamten ein Votum consultativum zustehe; deshalb hätte überall kein Zweifel entstehen, aber auch in der Regel kein decisivisches Votum ihm entzogen werden sollen, weil die allermehresten bey den Aemtern vorfallenden Streitsachen von der Beschaffenheit sind; daß sie eben keine sonderliche gelehrte Rechtskenntnisse erfordern, und da, wo solche erfordert werden, der rechtserfahrne Beamte mündlich seinen Collegen davon freundschaftlich belehren, dieser aber dann seinen Beytritt nicht versagen wird.

Gesetzt aber auch, beyde könnten sich darüber nicht vereinigen; so dürfen sie, zur baldigen Auskunft, nur davon in Justizsachen an das competirende Landes-

Gericht, wie in andern Sachen, nach Verschiedenheit der Fälle, an Unsere Cammer oder Landes-Regierung berichten. Habens ꝛc. und verbleiben ꝛc. Schwerin, den 1sten Februar 1797.

Friederich Franz, H. z. M.

An die Justiz-Canzley hieselbst.

1016. Rangverhältniß der Beamten und Forestalen zu einander. 4. Januar 1798.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Um den mancherley Irrungen, welche hin und wieder zwischen Unsern Beamten und Forstbedienten über die Unterschriften in denen von ihnen gemeinschaftlich abgestattet werdenden Berichten und den Platz am Amtstische bey Haltung des Forstgerichts und der Holzschreibtäge, obgewaltet haben, ein Ende zu machen, finden Wir Uns bewogen, nachfolgendes hiemittelst zu verordnen: Es sollen

1) die Oberförster sich allemahl unmittelbar hinter dem ersten, oder auch alleinigen Beamten eines Amts unterschreiben und in den Sessionen bey Haltung des Forstgerichts und der Holzschreibtäge auch unmittelbar unter diesem ihren Platz nehmen. Alsdann
2) unterschreibt sich und sitzt wieder unter diesem der iedesmalige zweite Beamte, worauf alsdann
3) die Forstmeister, der Oberiäger und die Oberförster, desgleichen auch bey den Aemtern, wo drey Beamte angestellet sind, diese dergestalt mit ihren Unterschriften und in ihren Plätzen am Amtstische folgen, daß wann der dritte Beamte älterer Beamte ist — dieser vorgeht — wenn aber der Forstmeister — Oberiäger und Oberförster länger die Bedienung, wovon sie den Character führen, gehabt haben, diese ienen bey der Unterschrift vorgehen und am Amtstische vorsitzen. Nur in Absicht des Amts Schwerin soll es für dasmal und so lange der gegenwärtige dritte Beamte als dritter Beamte dabey steht, dahin reguliret seyn, daß dieser sich vor dem Forstmeister, Oberiäger und Oberförster unterschreiben, und über diesem am Amtstische sitzen soll, wann letztere auch älter im Dienst sind. Was endlich
4) die bey einigen Aemtern angestellten vierten Beamten anbetrift, so unterschreiben sich diese allemahl hinter den mehrgedachten Forstbedienten, und nehmen auch unter ihnen ihren Platz ein.

Uebrigens wollen Wir durch diese Verfügung keinem dieser Unserer Bedienten an seinem Range, den er sonst hat, etwas entzogen wissen; — hiernach habt ihr euch also zu richten, und ieglichem Forstmeister, dem Ober-Jäger oder Oberförster des Amts eine Abschrift von dieser Verordnung zugehen zu lassen. Wornach ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 4ten Jan. 1798.

Friederich Franz, H. z. M.

1017. Sicherstellung der Officialpapiere verstorbener Cameralbedienten. 25. October 1800.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Wir haben bishero vielfältig bemerket, daß beim Absterben Unserer Bediente die in ihren Häusern vorhanden gewesenen herrschaftlichen auch übrigen Amts-Acten und Papiere in den Händen der hinterlassenen Erben verblieben, von denen sie nachhero auf andere, welchen sie ebenwenig gebühren, transferiret oder sonst abhänden gebracht, öfters auch wohl gar unverantwortlicher Weise bekannt gemacht worden sind. Gleichwie nun aber dergleichen unordentliches Verfahren Uns zum besondern Mißfallen gereicht und Wir solches

künftig abgestellt wissen wollen; so werden zuvörderst Unsere Beamte hiedurch ernstlich erinnert, daß sie in ihren Häusern und auf ihren Arbeitsstuben ohne Noth keine herrschaftliche Papiere und Amts-Acten haben und behalten, sondern solche sofort nach dem Gebrauche und besonders alsdann, wenn sie nach einem andern Orte translociret werden, oder sonst abgehen sollten, solche zusammen wieder auf die Amts-Stube oder an den sonst gehörigen Orten abliefern, allenfalls auch dem andern Beamten und Collegen oder Nachfolger in Officio getreulich ausantworten sollen. Wann demnach einer oder der andere von Unsern Amts-, Forst-, Elb-Zoll- und Post-Bedienten bei Unsern Hauptcomtoirs und zu Boizenburg, Wittenburg und Rehna mit Tode abgehet; so verordnen Wir ein für allemal ernstlich hiemit, daß sodann jederzeit der überlebende College und bei denen Aemtern, wo nur ein Beamter angestellt ist, der erste Beamte des zunächst belegenen Amts, wie das unter dem Zeichen □ beygedruckte Directorium solches in mehreren für alle Fälle bestimmt, sich sofort ohne den geringsten Zeitverlust selbst in Person in das Sterbe-Haus zu begeben, alle und jede vorhandene Acten und Briefschaften mit Fleiß durchgehen, und dasjenige, was zu den Official-Papieren gehöret, wohin denn auch das zu rechnen, was ein jeder desfalls etwa für sich gesammlet haben mögte, von den übrigen Privat-Sachen separiren, und solches mit dem respective Amts-, Post- und Zoll-Siegel versiegeln und an einen sichern Ort bringen lassen solle.

Bei der hiernächst von demjenigen, der die Versiegelung beschafft hat, wieder vorzunehmenden Entsiegelung und genauern Absonderung der Privat-Scripturen von den Official-Papieren sind die Wittwe des Verstorbenen oder dessen Erben herbei zu rufen, in deren Gegenwart die Entsiegelung vorzunehmen, von den gefundenen — zum Officio gehörenden Sachen ein genaues Verzeichniß zu fertigen, jene an ihren gehörigen Ort in die Registratur zu liefern oder in Verwahrsam zu nehmen, und wie solches bewerkstelliget worden, durch einen besondern Bericht unter Beischließung des gemachten Verzeichnisses anzuzeigen. Dabei versteht es sich von selbst, daß bei den berechnenden Forst-Bedienten die Registratur und herrschaftlichen Papiere bis zur Einführung des Nachfolgers versiegelt bleiben. Sollte hierunter wider Verhoffen sich jemand säumig erweisen, oder obiges wohl gar überall unterlassen, so soll derselbe wegen alles des daraus erwachsenden Schadens und Nachtheils einzustehen schuldig sein, auch ohne Ansehung der Person mit unausbleiblich nachdrücklicher Strafe nach Beschaffenheit der Umstände beleget werden. Wonach sich Unsere Beamte, Post- und Elb-Zoll-Bediente zu richten haben. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 25sten October 1800.

Friederich Franz, H. z. M.

L. v. Dorne.

Circular-Verordnung
an alle Beamte, Post-Directores und Elbzoll-Bediente.

□

DIRECTORIUM

wie es bei dem Absterben der Herzoglichen, zum Cameral-Etat gehörenden Bediente mit Versiegelung derer in ihren Häusern sich befindenden herrschaftlichen Briefschaften und Acten zu halten ist.

A. Bei den Aemtern und zwar

1) bei denen, wo mehrere Beamte sind, verrichtet solche der überlebende College, und wenn mehrere als zween Beamte vorhanden sind, verrichten letztere solche gemeinschaftlich.
2) Auf die Amts-Registraturen erstreckt sich die Versiegelung bei den Aemtern, wo mehrere Beamte sich befinden, niemals, und auch da, wo der alleinige

Beamte des Amts verstorben ist, wird die Registratur nicht versiegelt, es sei denn, daß der Amts-Registrator oder Amts-Actuarius nicht an Ort und Stelle wohnte oder gerade um die Zeit, da der Beamte verstürbe, die Stelle des Amts-Actuarii unbesetzt wäre, in welchen beiden Fällen sodann die Amts-Registratur ebenfalls zu versiegeln ist. Die Forst-Registraturen werden aber allemal versiegelt.

3) Bei denen Aemtern, wo nur ein Beamter ist, verrichten bei dessen Absterben die Versiegelung:
   zu Zarrentin das Amt Wittenburg,
   " Toitenwinkel das Amt Ribnitz,
   " Wredenhagen das Amt Lübz.

   Sollten aber in der Folge mehrere Beamte bei einem dieser Aemter angestellt werden, so wird es alsdann eben so gehalten, wie sub Nro. 1. bestimmt ist, gleich denn auch, wie bei denen Aemtern, wo zur Zeit mehrere Beamte sind, zufälliger Weise eine Vacanz sein, und der alleinige Beamte denn vor Besetzung dieser Vacanz auch mit Tode abgehen sollte, das zunächst belegene Amt sofort die Versiegelung veranstaltet und es dabei alsdann eben so gehalten wird, als wenn nur ein Beamter angesetzt gewesen wäre.

B. Bei dem Ableben eines berechnenden Forst-Officianten verrichten die Versiegelung die Beamte des Amts, worin der Verstorbene gewohnt hat.

C. Wenn ein berechnender Post-Bedienter bei den Haupt-Post-Comtoirs mit Tode abgehet, wird solche von dem überlebenden Post-Director oder Post-Secretair, und zu Boizenburg, Wittenburg, Gadebusch und Rehna von den Beamten des Orts verrichtet.

D. bei den Elbzöllen aber von dem überlebenden Collegen.

1018. Auseinandersetzung der Wittwe und Erben der Cameralbedienten mit dem Amtsnachfolger rücksichtlich des Dienstackers. 1. October 1802.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Bey Auseinandersetzung der Wittwen und Erben Unserer Bedienten mit den Nachfolgern im Dienst, wird, in Rücksicht auf das mit dem Dienst verbundene Ackerwerck, der Grundsatz angenommen, daß der Genießbrauch des Ackerwercks, eben so wie bey den Pachthöfen, von Johannis zu Johannis geht, und daß solchemnach den Wittwen und Erben, wenn die Erndte ins Sterb- oder eins der Gnaden-Quartale fällt, nicht der ganze Einschnitt, sondern nur so viel davon gebühret, als auf die nach Johannis noch laufenden Sterb- oder Gnaden-Quartale fallen kann.

Da nun das lezte Gnaden-Quartal der Wittwe des Försters Westphal zu Finkenthal ietzt auf Michaelis zu Ende gegangen, und das Gnaden-Quartal nur allein in den Jahrgang von Johannis 1802 bis dahin 1803 gefallen ist, so kann sie auch von dem Einschnitt an Korn und den Gartenfrüchten nicht mehr als den vierten Theil begehren, doch, daß der Nachfolger verbunden ist, ihr auf die übrigen drey Viertheile des Einschnitts und der Gartenfrüchte, die Einsaat, Ackerlohn und Bestellungskosten landüblich zu vergüten.

Bey dieser Vertheilung kommt aber das Stroh und Heu, welches, um des Düngers willen, nicht vom Forstgehöfte entfernt werden darf, nicht mit zum Ansatz — höchstens mag die Wittwe den vierten Theil des Heues, (doch mehr aus Billigkeit als nach strengem Rechte) — erhalten, und kann ihr solcher annoch zugestanden werden. Ob nun die Wittwe nach obigen Grundsätzen das ihr Zustehende erhalten habe, solches habt ihr gemeinschaftlich zu untersuchen, und, wenn

ihr darauf noch etwas abgehen sollte, derselben im Namen Unserer Cammer zuzuerkennen, und, wie solches geschehen sey, unterthänigst zu berichten.

Und da alles das, was die Auseinandersetzung der Wittwen und Erben Unserer zum Cameral-Etat gehörenden Bedienten mit den Dienstnachfolgern ihrer verstorbenen Ehemänner und Erblasser betrifft, lediglich und allein vor Unsere Cammer gehöret und dem sich beschwert haltenden Theil nur die Querele ad Regimen offen stehet; So werdet ihr, die Beamte, euch von selbst bescheiden, daß das dortige Amtsgericht auf den Anruf des einen oder des andern Theils über die Frage:

was der Wittwe — und was dem Nachfolger an Emolumenten gebühre? nicht zu cognosciren sich unternehmen dürfe. Nur allein alsdann, wann solches von Unserer Cammer bereits bestimmt ist, und sodann der eine oder der andere Theil sich weigert, nach der von Unserer Cammer gegebenen Bestimmung, dem andern das ihm Zuerkannte zufließen zu lassen, kann euer richterliches Amt eintreten, um demselben nach Vorschrift der Cameral-Bestimmung zu dem Seinigen zu verhelfen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1sten October 1802.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

An die Beamte zu Dargun.

B. Von den Domanialeingesessenen.

1. Von den Hofpächtern.

1019. Eid der Pensionarien.

Ich ... lobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen, nachdem der Durchl. Fürst und Herr ... Hertzog zu Mecklenburg (tot. tit.) mein gnädigster Fürst und Herr, Dero ..... zur Pension mir gnädigst eingethan und überlassen, daß solchemnach Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. zuforderst getreu, holdt und dienstwärtig seyn, Dero Nutzen, frommen und bestes, insonderheit darin suchen, daß von Dero Hoheit und Gerechtigkeit so bey dem ..... jederzeit gewesen, nichts abgebracht oder entzogen werde, die Conservation der Unterthanen mir äusserst angelegen seyn lassen, daß sie ihren Zimmern, Ackerwerck und Viehezucht, wohl und guter Haußwirths Manier nach vorstehen, getreulich besorgen, mit unnöhtigen Fuhren sie nicht beschweren lassen, auff ihre gantze Wirthschaft gute Aufsicht halten, dann auch vornehmlich auf Gräntzen und Scheiden ein wachsames Auge haben, daß Serenissimo zum Schaden darin etwas geändert, Neuerungen von den Benachbahrten gemacht, oder Eingriffe geschehen, nicht verstatten, Frömbden und angräntzenden Benachbahrten, mit ihren Jagten, Ihr Durchl. Felder zu bestreichen, nicht vergönnen, den Holtzdiebereyen, so viel mir möglich, mich wiedersetzen, die Contravenienten Fürstl. gemachten Verordnungen, Fürstl. Cammer anmelden, über die, von Fürstl. Cammer gemachte und noch zu machende auch publicirt- und noch zu publicirende Ambts- Dorff- Holtz- Schultzen- und andere Ordnungen steiff- und fest halten, daß denenselben ein Genügen geschehe, mit Ernst beobachten, mein eignes mir anvertrautes Ackerwerck, guter Haußwirths-Manier nach bestellen, das Land allemahl in gutem Schick halten, die zum Ambte gehörige Gebäude in gutem Stande conserviren, was mir von Ihrer Durchl. oder der Fürstl. Cammer anbefohlen wird, getreulich verrichten, solches, da es zu verschweigen sich gebühret, niemand jemahls offenbahren, so viel in meinen Kräften und Vermögen ist, alles was Ihro Durchl. zum Schaden und Nachtheil gereichen und vorgenommen werden könnte, getreulich kehren, hindern und abwenden, wenigstens alles, was mir von

dergleichen Sachen zu Ohren kommen möchte, Fürstl. Cammer in Zeiten anmelden, meinen Contract in allen ein Genügen leisten, und in Summa alles dasjenige thun und lassen soll und will, was einem getreuen redlichen ..... und Diener, zu thun und zu lassen eignet, gebühret und woll anstehet. So wahr mir Gott helffe durch Unsern Herrn und Heyland Jesum Christum.

1020. Vorschriften wegen der Fuhren und Handdienste. 23. October 1670.

Christian Ludewig. Fügen Euch Unsern gesamten Pensionarys, hiesigen Unsern Ambts Schwerin, hiemit zuwißen, wie daß Wir von Euch eines theils gar unverhofft vernehmen müßen, daß obwohl Ihr zur Erndten und Saath zeit mit Fuhren und Handtdiensten, nach aller Müglichkeit übersehen und verschonet werdet, und Euch also nur unumbgängliche Dienste angemuthet werden: Ihr dennoch Euch vorsetzlich unternehmet, diejenigen Dienste so auf Unsern Befehl, Euch von Unserm Ambte, etwan auf Abscheide, und sonsten angezeiget werden, gäntzlich wohl zu unterlaßen, dahero dann ein und anders so höchstnötig zuverrichten ist, Unß zum Schaden, beliegen bleibet. Wann Wir aber dergleichen Frevel gegen Unser Ambt, Niemanden von Euch hinführo gutheißen, vielmehr von Euch nichts, als was die Nothwendigkeit erfordert, und da Wir Euch nach aller Möglichkeit an Bestellung Ewers Ackerwercks übersehen laßen, das jenige so Euch anbefohlen wird, auch gehorsamst und willigst von Euch verrichtet haben wollen.

So befehlen Wir nun Euch allerseits, und zwar einen jeden bey 10 Rthlr. Straffe, ernstlich wollende, daß Ihr, und zwar ein jeder absonderlich dasjenige, so Euch von Unsern Ambte, es sey an Fuhren oder Handtdiensten zu verrichten angezeiget und anbefohlen wird, willig vollbringen und also Unsern Ambte hierin schuldige Folge geben sollet. Hätte aber von Euch ein oder ander sich mit Fuge zubeschweren, so hat Er solches bey Unser Cammer unterthänigst anzuzeigen und zu suchen, und alda Verordnung zuerwarten. Wornach einjeder sich zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Datum Schwerin den 23. Octobris 1670.

1021. Von dem Scheffelmaaße bei Berechnung des Pachtkorns. 26. Juli 1706.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg, ꝛc. Wir befehlen Euch hiemit und wollen gnädigst, daß Ihr 1mo von nun an keine andere Maasse, als die neue verordnete Mecklenb. bey Einnahme und Ausgabe des Korns gebrauchen, und deshalber die bishero verhanden gewesene Scheffeln zusammen, anhero zu Unser Cammer liefern lassen, An den Ortern aber 2do wo frembde Pächte nach grösserer Maasse eingehoben werden müssen, die Oerter desfals specificiren, und dieserwegen nähere Verordnung einholen, und bis dahin den Alten gewöhnlichen Scheffel, jedoch nur bloß zu solcher Pacht, behalten, und weiln auch 3tio bey einigen Aembtern, Geistl. und andere frembde Außgaben sich finden, solche zusammen (die nemblich bishero das Korn in grosser Maasse empfangen) forderſambst Unser Cammer specificiren, nach der neuen Mecklenb. Maasse, in Beyseyn, und mit Beyfall dererjenigen, so die Pächte zu erheben haben, und zwar nach dem Schemate, so euch hiebey zu eurer Nachricht angefüget wird, reduciren, und darauff nähere Verordnung erwarten sollet. An dem geschicht Unser gnädigster Will und Meinung. Gegeben auff Unser Vestung Schwerin, den 26. Julii Anno 1706.

Friederich Wilhelm.

SCHEMA.

3 Scheffel Schwerinsche Maasse machen 4 Scheffel Rostocker.
3 Scheffel Parchimsche Maasse machen 4⅜ Scheffel Rostocker.

1022. Verhältniß der ab- und zuziehenden Pächter hinsichtlich der Schäfereien. 12. October 1708.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Demnach die Erfahrung lehret, daß zwischen den auf- und abziehenden Pensionarien Unser Ambter, wegen den Schäfereyen, und wie es nemlich mit Wegnehmung und Lassung der Schaffe, der Molcken-Pacht, und des Schäffers Lohn zu halten: mehrmahlen Irrungen entstanden, als haben Wir nöthig gefunden ein vor allemahl nachfolgende Verordnung in Unsern Amtern, so wohl bey den Hertzogthümern als auch Fürstenthums Schwerin zu machen, daß nemlich

1) Alle abziehende Pensionarien schuldig seyn sollen, ihre Schaffe an dem Ohrt, wo sie weggehen, bis Michaelis, oder so lange der Hirten Schlag wehret, zu lassen. Und wann nun

2) der abziehende Pensionarius die Molcken-Pacht von den hinterlassenen Schaaffen genieſen will, er den Schäffer deßfals vollenkommen lohnen soll. Solte aber

3) der aufziehender Pensionarius, sich mit dem abziehenden Pensionario vergleichen, daß jener die Molcken-Pacht von solchen hinterlassenen Schaffen behalte, müste jener von Trinitatis an, den Schäffer auf ein halb jahr lohnen, jedoch, daß dem abziehenden Pächter allezeit die Wahl verbleibe, ob er die Molcken-Pacht von seinen Schaffen nehmen oder sich desselben begeben wolle.

Und wird demnach Unsern Beambten hiemit gnädigst anbefohlen, nicht allein selber sich hiernach zurichten, sondern auch denen in ihrem Ambte sich befindenden Pensionarien solche Unsere durchgehende Verordnung bekant zu machen, und sollen hierunter keine Entschuldigungen angenommen werden, als hätte eines oder des andern Antecessor seine Schaffe auf Trinitatis mit weg genommen, oder daß es bey seinem Aufzuge anders gehalten wäre, besondern es soll diese Unsere Verordnung, zu Hebung aller Irrungen allewege bey Unsern Amtern und Höfen pro norma gehalten werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Datum auf Unser Vestung Schwerin, den 12. October 1708.

Ad mandatum Serenissimi proprium.
Fürstl. Mecklenb. Cammer daselbst.

1023. Von Auszahlung und Verzinsung der Inventariensaaten- und Pfluglohngelder. 1773.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg (t. t.) Wie es . . . schon vorhin wird bekannt geworden seyn, daß Wir der gnädigsten Entschlieſſung geworden sind, die Inventariensaat samt dem Pfluglohn bey Unsern Cammergüthern zu einem gewissen Preise bezahlt zu nehmen, diesen Belauf aber während der Pachtjahre mit 5 Procent verzinsen zu lassen, und darüber eine bündige Verschreibung, mit Agnition Unsers Herrn Bruders, des Prinzen Ludewig Liebden, zu ertheilen; so wird . . die Berechnung des Belaufs hieneben zugefertiget, und Wir versehen Uns zu . . wenigstens zur Zahlung des Halbscheids in Termino Weyhnachten . . anschicken, und hierüber sind Wir . . . positiven schriftlichen Erklärung innerhalb 3 Wochen unfehlbar ad acta gewärtig. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. 1773.

1024. Erlaubniß dem hofdienstleistenden Gesinde Erntebier zu geben. August 1774.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wann Wir

zu Abhelfung der Beschwerden des Hofe-dienst-leistenden Gesindes, wegen des ihnen zu vergütenden Erndten-Biers resolviret haben, Unsern Domanial-Pächtern zu gestatten, daß sie nach vollendeter Erndte, den Hofe-Diensten neben einer mäßigen Quantität Bier, das, was an einem jeden Orte vorhin gewöhnlich und hergebracht gewesen, wiederum reichen mögen; jedoch daß sie den gedachten Hofe-Diensten dabey weder Musik noch Tanzen, noch sonstige Unordnung bey Vermeidung der, sie sonst selbst treffenden Bestrafung gestatten sollen; So eröfnen Wir diese Unsere gnädigste Entschliessung zu dem Ende, um solche den, in dem anvertrauten Amte wohnenden Domanial-Pächtern bekannt zu machen. Wornach zu richten. August 1774.

1025. Recht der Pächter, ihr Deputatholz zu verkaufen. 19. Juni 1784.

Friederich ꝛc. ꝛc. Es hat der Pächter Steinmann zu Cobrow unterthänigst vorgetragen, daß ihr ihm den Verkauf seines ersparten Feuerholzes von dem ihm im Contract jährlich bestimmten Deputat verbieten wollen. Daferne nun nichts besonderes dagegen noch obwalten sollte, so habt ihr ihm den Verkauf zu gestatten, maßen er mit der bestimmten Deputat-Feuerung nach Gefallen schalten und walten kann. An dem ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin den 19ten Junii 1784.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

An den Drost von Müller zu Warin.

1026. Erklärung des Ausdrucks „allerlei Abfallholz" in den Pachtcontracten. 13. August 1801.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Wir finden Uns, auf unterthänigsten Vortrag Unseres Amtshauptmanns Wachenhusen daselbst, bewogen, die euch unterm 15ten Julii v. J. mitgetheilte contractliche Bestimmung in Betreff des ihm als Pächter von Altenhof und Glashagen beigelegten Deputatholzes dahin zu erläutern: daß unter den Worten allerlei Abfall alles dasjenige von Laub- und Nadelholz, was nicht als Bau-, Nutz- und klüftiges Fadenholz zu gebrauchen stehet, mithin Knüppelholz allerlei Gattung zu verstehen sey, das geringe Reisholz, was gewöhnlich den Unterthanen gegeben wird, indessen hierzu nicht gerechnet werden könne. Wornach ꝛc. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 13ten August 1801.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.

An den Oberforstmeister von Behr zu Doberan.

1027. Pflicht der Pächter, ihre Holländer, Schäfer, Einlieger ꝛc. holen zu lassen. 13. April 1802.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wir ertheilen dem Holländer Christoph Ahlers zu Beidendorff bey Zurückgabe des eingereichten Amtsbescheides, hiemittelst zum Bescheide: Daß es in Unseren Landen, wenigstens in Unseren Domainen, notorische Observanz ist, daß ieder Landmann seinen Holländer, Schäfer, Einlieger ꝛc. mit ihren Effecten, auf seine alleinige Kosten zu sich holen lassen muß. Wornach ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 13. April 1802.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

An den Holländer Ahlers zu Beidendorff.

2. Von den Bauern (Hauswirthen) und Erbpächtern.

1028. Formular des Schulzeneides.

Ich . . . . . gelobe und schwere zu GOtt dem Allmächtigen und dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn . . . . Herzog zu Mecklenburg, meinen gnädigsten Fürsten und Herrn ꝛc. Nachdem ich von denen Beamten des Amts . . . . . zu einem Schulzen im Dorfe . . . . . verordnet und gesetzet worden, daß ich demnach Ihro Hochfürstl. Durchl. jederzeit bey Tag und Nacht, will dienstgewärtig, treu und hold seyn, Ihro Hochfürstl. Durchl. Bestes suchen, Schaden und Nachtheil nach Vermögen verhüten, und abwenden helfen. Was mir von denen Beamten zu verrichten anbefohlen wird, solches will den Bauren hinwieder zu rechter Zeit ansagen, und alles was mir auferleget wird, fleissig und unverdrossen bestellen, und verrichten, auch des Dorfs Besten jederzeit suchen, insonderheit auf Ihro Hochfürstl. Durchl. Freyheiten, an Acker, so Dieselben zukommt, sowohl auf die Hölzung und Fischerey, als auch an andern Gerechtigkeiten, auf die Mühlen-Fuhren, daß kein Korn an andern Orten, als dahin einem jeden sein Korn mahlen zu lassen gebühret, gebracht wird. Imgleichen auch auf die Jagd, und alle andere Sachen, woran Ihro Hochfürstl. Durchl. gelegen, und dieselbe Gerechtigkeit haben, fleißig Achtung geben, auch dahin sehen, daß die Bauren mit niemanden nicht zum halben säen sollen, noch daß Fastlabens- und Pfingsten-Gilde gehalten werden, sondern mit allen Fleiß darauf Acht geben, daß ein jeder Bauer seine Stete und Acker, in gutem Stande erhalten soll. Die Herrschaftlichen Abgiften, und was sonsten auszugeben ist, ein jedesmahl zur rechten Zeit geliefert werden möge, so viel möglich dahin sorgen. Will auch, da einige Bauren sich liederlich verhalten, das Ihrige nicht in acht nehmen, sondern dem Gesauf sich ergeben sollten, solches alsobald denen Beamten anmelden und offenbaren, auch da fremde Jäger und Schützen auf Ihro Hochfürstl. Durchl. Grund und Boden betroffen werden sollten, will denselben nachjagen und sie anhalten, oder es beym Amte offenbaren und anzeigen; will mich auch mit aller Macht dahin bemühen, daß der Schulzen- und Bauer-Ordnung, auch allen andern Verordnungen, in allen nachgelebet werden möge, und was dawieder, auch sonsten strafbares vorfält, nicht weniger Schlägerey, Scheltworte auch alle andere Excesse, sie geschehen heimlich oder öffentlich im Krug oder sonst wo, ohne Ansehen der Person, Gunst- Freund- oder Nachbarschaft, dem Amte anzeigen, insbesondere aber auch noch darauf achten will, daß sich niemand der Leibeigenschaft entziehen möge, sondern wann ich in Erfahrung bringen sollte, wo ein ausgetretener Amts-Unterthan, solches sofort melden; in übrigen auch mich selbsten ehrbarlich, treu und fleißig, auch aufrichtig jederzeit verhalten will; So wahr als mir Gott helfe, durch unsern HErrn und Heiland Jesum Christum. Amen.

1029. Schulzen- und Bauernordnung. 1. Juli 1702.

Welche ein jeder Schultz sich bekant machen, mit Fleiß darüber halten, alles Böses, so viel ihm müglich, abwenden helffen, und die, welche dieser Ordnung nicht nachleben, dem Fürstl. Ambte zur Bestraffung anmelden soll. Und hat demnach ein jeder Schultz dahin zu sehen, 1. Daß keine Boßheit im Fluchen, Schweren, Gottesläſterungen, Böhten, und andern abergläubischen verdammlichen Dingen, wie auch sonsten kein Ehebruch, Hurerey und andere straffbahre Excessen im Dorff, worin Er wohnet, vorgehen und getrieben werden. 2. Daß die Pfingst- und Fastlabens-Gilden, wie auch andere unchristliche Sauff-Gelagen und Excesse, nicht mehr geduldet, sondern gäntzlich abgeschaffet werden. 3. Daß die

Scheiden, Grentzen und deren Merckmahlen, unverrücket bleiben, in der Jagt, harten- und Weichen-Höltzungen und andern Gerechtigkeiten, der Hohen Fürstl. Landes-Obrigkeit nicht der geringste Eintrag geschehen möge. 4. Daß wan einem Unterthanen aus Noth geholffen werden muß, er solches woll anwende und gebrauche. 5. Daß die Bauren im Dorffe, ihre Huefen, zu rechter Zeit woll bestellen, gut bemisten, selber besahmen, und mit niemanden zu halben säen, auch weder Acker noch Wiesenwerck an andere vermieten, und kein Viehe auff Weyde, oder zur Außfutterung nehmen. 6. Ihre Aecker und Wiesen reinigen, völlig ausraden, und die großen Steine versencken. 7. Dafern ein Bauman mehr Acker und Wiesenwerck, denn der ander hat, er solches dem Ambte, zur richtigern Eintheilung, anmelden solle. 8. Daß die Aecker, Wiesen und Möhre, umb besserer Fruchtbarkeit halber, mit nötigen Grabens gezogen, und auff selbigen Weiden nebst andern Buschwerck, so wieder ausschlagen kan, gestossen werden. 9. Daß ein jeder Baur, seine Hoffzimmer in gutem Stande, absonderlich unter guten Dach und Fach, auch in tüchtigen Sohlen, und solche von der Erde bloß, und befreyet hält, und wann Er neue Zimmer bauen will, Solches dem Ambte anmeldet, damit die Stätte dazu angewiesen, und die Sohlen von der Erden, und auff Steine geleget werden. 10. Daß keine neue, so genante alte Theile, ohne Fürstl. Consens, mehr gebauet, und denen jetzo darin wohnenden, nicht vergönnet werde, über die Gebühr Einsaht zu säen, und Viehe zu halten, immassen dadurch die Huefen geschwächet werden. 11. Daß die Unterthanen jährlich wenigst 1. Füllen und 1. Ochsen Kalb sambt andern jungen Viehe auffziehen. 12. Daß nicht so viel Einlieger und freye Leute in dem Dorffe genommen werden, und daß denen, welche man nohthalber darin dulden muß, nicht mehr, denn eine Kuh und 2. Schweine jährlich in die Weyde gehalten werden, damit den Unterthanen durch solchen Viehe kein Abbruch geschehen möge. 13. Daß die Unterthanen jährlich zu rechter Zeit gewisse Birn- und Apffel-Bäume paten und pfropffen, auch von den grossen braunen Back-Pflaumen junge Bäume setzen müssen. 14. Daß die Unterthanen Immen halten und welche zulegen. 15 Daß einige faule Weiber ihre Garten besser, wie bißher geschehen, bestellen, und der Haushaltung tüchtiger vorstehen mögen. 16. Daß kein Unterthan im Dorffe, ohne Vorwissen des Ambts, anderwerts sich vermiete, oder daraus begebe. 17. Daß die Unterthanen ihre Pächte, Contributions- und andere Gelder zu rechter Zeit abtragen, und ein jeglicher Einwohner im Dorffe über alle und jede Ausgaben ein Buch mit dem Ambte halte, und damit jährlich continuire. 18. Daß die Unterthanen nicht ausmahlen, sondern auff die ihnen angewiesene Mühle mahlen lassen. 19. Daß Sie die Seen, Ströhme und übrige ihnen vergönnete Fischereyen, mit unzeitigem fischen, vornehmlich in der Leichzeit, nicht ruiniren. 20. Daß, da Rohr-Werbung verhanden, woll damit ümbgegangen, und zu rechter Zeit es geworben werde. 21. Daß bey Hochzeiten und Kindtauffen nicht mehr Bier und Essen gegeben werde, als in dem Edict vom 13. Decembr. Anno 1701. enthalten, nemlich auff eine Hochzeit, ein vollbesetzter Huefener auffs höchste drey, ein grosser Cossate zwey und ein kleiner Cossate eine Tonne Bier, nebst vier Essen und zwey Mahlzeiten: Beym Gevatter-Stand sollen nur drey Gevattern gebeten, und selbiger mit einer Mahlzeit beschlossen werden, auch bey denen Kirchgängen gar keine Gäste bitten, und gar keine Mahlzeit geben sollen. 22. Daß die Unterthanen des Dorffs die Brücken, Dämme, Wege und Stege in gutem Stande halten, die Bäche und Graben an den Strassen und Dämmen auffräumen, wie auch die großen, in den Wegen liegende Steine, Stämme, Wurtzeln, Sträuche, und Bäume versencken, aushauen, auswerffen, und an die Seite schaffen, damit keinem Gelegenheit gegeben werde Neben-Wege zu machen, welche gahr nicht geduldet, sondern die, welche darinn betroffen werden, gepfandet werden sollen. 23. Daß ein jeder auff sein Feur und Heerd fleißig acht gebe, kein Holtz über das Feuer truckene; Nie-

mand mit keinen bloßen Licht in die Ställe gehe, oder damit futtere: Ein jeder Einwohner sich einen Schwiebogen machen lasse, und selbigen von Roth reinlich halte. Auch sollen im Dorffe Feur-Leitern, und Feur-Hacken, am bequemen Ort in bereitschafft jederzeit hangen, oder da keine sind, ohn Verzug welche verfertiget werden. 24. Daß die Back-Ofen an solche Oerter gesetzet werden, da sie dem Dorffe keinen Schaden zufügen können, sonderlich ist kein Flachs in denen nahe am Hause gesetzten Ofen zu trucknen. 25. Daß die Leute in den schuldigen Hoeffe Dienst sich nicht säumig bezeigen, sondern der hiebey publicirten Dienst-Ordnung, in allen gemäß sich verhalten sollen. 26. Den Knechten, soll an staht Lohns, kein Korn mehr gesäet werden. 27. Daß die Unterthanen an staht des rauhen Pacht-Haberns hienegst an denen Oertern, da es müglich, weissen anschaffen, und derhalben, für 2. Scheffel rauhen oder 1½ Scheffel bunten, einen Scheffel weissen an das Ambt liefern sollen. 28. Daß die Unterthanen mit keinem übermäßigen Pfand-Gelde beschweret werden. 29. Daß die Unterthanen sich nicht in Schuld setzen, und ohn vorwissen der Beambten, nichtes auffleihen. 30. Daß ein jeder Unterthan jährlich 30. Sperlings Köpffe ans Ambt liefere, oder vor jedem Kopff 2. Schilling Straffe bezahle. 31. Daß, da ein Schlag-Baum im Dorff vorhanden, derselbe zu rechter Zeit zu und wieder auff gemacht werde, damit an den Zöllen kein Schade geschehen möge. 32. Keine Frembde Werbungen zu verstaten. 33. Fleißig mit acht zu geben, auff die hiebey publicirte Holtz-Ordnung. 34. Keine Ziegeuner im Dorffe kommen zulassen, sondern dieselbe so fort abweisen und zurücke treiben, auch davon Anzeige so fort thun sollen. 35. Dieweil man erfahren, daß durch das sogenannte Einreiten viele Unkosten gemacht, und die Leute von der Arbeit abgehalten werden; Als soll solches hiemit gäntzlich verboten und abgeschaffet seyn. 36. Als eine Zeithero auch sehr viele Extra-Ordinaire Fuhren von den Unterthanen geschehen sind; So soll von nun an, ein Bau-Mann oder Vollhufener im gantzen Jahr nicht mehr denn zwo Fuhren in- und zwo ausser Hoeffe-Dienste, also zusammen 4 Extra-Ordinaire Fuhren: die in Dienst-Geld stehende aber auch nur zwo freye Fuhren verrichten, die übrigen Fuhren im Lande, sollen nach der, an den Beambten ergangenen Fürstl. Verordnung vom 30. Sept. Anno 1701. und nach dem Edict vom 1. Julii 1700. bahr bezahlet werden. 37. Dafern ein oder ander Unterthan von seinem Gehöffte bisher wieder verhoffen etwas vereußert und versetzet haben sollte; So soll solches von nun an wieder frey gemacht werden: und da jemand auff solchen Gehöfften, ohn Fürstl. Consens etwas vorschiessen und zahlen würde: Soll niemand zur Wieder-Erstattung verholffen werden. 38. Hat der Schulz auch mit dahin zu sehen, daß die im Dorffe verhandene Kirche oder Kapell in gutem Dach, imgleichen der Kirchhoff ümher zugehalten, auch der Schulmeister im Dorff woll unterhalten werde. Für diese Auffsicht und Mühewaltung, soll ein jeder Schultz, nachdem das Dorff groß oder klein ist, alle Jahr ein gewisses an Geld, der deswegen nicht schon ein Uebermaas im Acker, oder sonsten andere Freyheit hat, zu empfangen haben; Würde ein oder ander aber hiewieder handeln, oder dieser Ordnung, so viel an ihn, sich nicht gemäs bezeigen, und sein Eyd und Pflicht aus den Augen setzen; So soll derselbe in schwererer Straffe verfallen, und seine Schultzenschafft verlustig seyn. Gegeben Schwerin den 1. Julii Anno 1702.

Friederich Wilhelm.

1030. Diensteinkommen der Dorfschulzen. 2. Januar 1705.

Wir Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame liebe Getreue, Nachdem Wir wegen der Schultzen Mühewaltungen, so sie bey den Dörffern haben, eine solche Verordnung gemachet, daß dieselbe hinführo

von Joh. Anno 1705 an, und zwar ein Schultze im grossen Dorffe über seine ordinaire Huffe (welch nach der Landmessung ihm angewiesen worden) 6 schfl. und in einen Mittel Dorff 4 schfl. Land, statt Besoldung haben soll.

Als ist hiemit Unser gnädigster Befehl, daß ihr solches ins Werk richtet, und die Land-Beschreibungen specificiren, daselbst aber, wo das Land noch nicht gemessen worden, und ihr denen Schultzen in den Dörffern die obbemelte Einsaat nicht anweisen könnet, einen Schultzen im grossen Dorff bis dahin 4 Rthlr. und in einem Mitteldorff 2 Rthlr. in denen Monathl. Dienstgeldern gut thun sollet. Dahingegen sollen alle andere Freyheiten, sie haben Nahmen wie sie wollen, wovon der eine, bishero viel: der ander, wenig: der dritte, gar nichts genossen von bevorstehenden Joh. 1705. an aufhören; Sollten aber einige, so genannte Frey-Schultzen, besondere Privilegia vormahls erhalten haben: So sollet ihr von deren Urkunden und Brieffen vidimirte Copeyen forderlambst zu Unser Cammer einsenden, und gegen obbenannter Zeit desfalls neue Confirmationes nach Befinden zu gewarten haben. Als auch die wenigsten Schultzen, bishero ihre Schultzen-Ordnung observiret und beobachtet haben: So wollen Wir gnädigsten, daß ihr hinführo solches öffters untersuchet, und einen jeden der darinn säumig, zur Bestraffung Unserer Cammer anzeiget.

Und weilen Wir von nun an, keinen Schultzen, welcher sein Ambt nicht tüchtig verwaltet, oder dazu nicht geschickt ist, mehr haben, und desfals die bisherige so genannte Schultzen-Gerechtigkeit, von dato an gänzlich abgeschaffet wissen wollen; So sollet ihr dieser Unserer Verordnung stricte nachleben, und darin nichts verabsäumen, und so fort, an statt der untüchtigen Schultzen, andere in den Dörffern bestellen, und selbigen die Schultzen-Ordnung überlieffern. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meinung, Schwerin, den 2. Jan. 1705.

1031. Einladung zu Erbpachten mit Erlassung der Leibeigenschaft. 19. Februar 1715.

Wir Carl Leopold von G. G. H. z. M. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit jedermänniglich hiermit zu wissen, nachdem Wir gnädigst resolviret, einige Meyer-Höfe, wenn sich bey jetzt vorseinder Verpachtung nicht Pensionarien finden sollten, welche solche ohne Dienste der Unterthanen, und nicht, wie bißhero geschehen, da ihnen der Unterthanen Dienste mit angeschlagen und verpachtet worden, in Pacht nehmen wollen, beständig zu verpachten und darauf Freyleute anzusetzen, wann sich dazu Leute finden, welche solche ohne Dienste der gedachten Unterthanen annehmen, und die dabey vorhandene Wirthschafts-Gebäude, als Wohnungs-Häuser, Scheuren, Ställe und dergleichen, nach dem Werth und billigmäßigen Taxe, wie sie jetzo im Stande und befindlich sind, wie auch das dabey vorhandene Inventarium an Vieh, Aussaat, nebst dem Dünger und Pflug-Lohn, desgleichen andern Geräthe, so zur Wirthschaft gehörig, ebenfals nach dem Werth baar bezahlen, und solche Meyer-Höfe, nach deren Situation und Vielheit der Felder und Aussaat, mit mehrern Nebenpächtern, Freyleuten und Einwohnern besetzen lassen wollen, umb Unsere getrewe Unterthanen von der bisherigen beschwerlichen Dienstes-Last und Leibeigenschaft zu befreyen, wovon einem jeden, wer dazu Belieben trägt, und einen beständigen und festen Sitz erblich haben will, damit er nicht besorgen dürffe, daß er von einem andern über wenig Jahren wieder ausgetrieben und übersetzet werden, sondern vor sich und seinen Erben, nach Gefallen, das in Pacht habende Stück verbessern und in Hauswirthlichen Stand bringen könne, bey jetzt vorseyender Verpachtung der auff Johannis dieses Jahres Pachtlos seynden Aemter, Meyer-Höffen und andern Pertinentien, vorhero auff Unserer Cammer alhier die Conditiones vorgeleget, und zu wissen gethan, auch alsdann mit mehrern davon informiret werden soll, wozu ein jeder, wes Standes er auch seyn mag, absonderlich

aber Bauers-Leute, welche gute Wirthe, und des Vermögens sind, oder sich und ihre Kinder zu Freyleute machen, und aus der beschwerlichen Leibeigenschafft setzen wollen, admittiret und dazu angenommen, auch desfals mit ihnen verbindliche Contracte geschlossen, und unter Unser eigenhändigen Unterschrifft und Besiegelung eingehändiget werden sollen. Wenn sich aber dem Verlaut nach, einige unterstehen sollen, denen Leuten, so bereits sich zu solchen Pachtungen angegeben, und Belieben dazu haben, davon wiedrige Meinungen bey zu bringen, und dieselbe wegen ihres dabey habenden Eigen-Nutzes davon abzuhalten; So haben Wir davor männiglich warnen wollen, sich dergleichen ferner zu enthalten, wiewoll Wir zu jedem getreuen Unterthan das Gnädigste Vertrauen haben, daß er sich an dergleichen Geschwätz nicht kehren, sondern seine eigene Wohlfahrt diesen vorziehen, und Uns diejenige, welche sich dessen unterstehen möchten, anzeigen wird, damit Wir solche Leute, andern zum Exempel, zur gebührenden Straffe ziehen können. Geben in Unser Residentz-Stadt und Vestung Rostock, den 19. Februarii Anno 1715.

Carl Leopold, H. z. M.

1032. Unterstützung der Hauswirthe bei ihren Bauten. 10. September 1767.

Auf hoher Herzogl. Cammer-Verordnung, wird hiemit denen sämtlichen Schulzen und übrigen Hauswirthen des hiesigen Amts, bekant gemacht und angedeutet, daß von nun an, die, vor diesem gewesene Ordnung beym Bauen und Bessern der Gehöfte-Zimmer, wieder eingeführet werden solle, und zwar dergestalt, daß

1) Ein jeder Hauswirth seine Gebäude im Bau- und besserlichen Stande auf seine Kosten erhalte, wozu er nichts als das nöthige Holz frey zu gewarten hat;
2) daß zum Bau ganzer Zimmer die Dachschöfe von den Dorfschaften zusammen gebracht werden, und
3) die Hauswirthe einander bey allen neuen Bauten, auch wichtigen Besserungen mit Fuhren und Hand-Diensten helfen sollen, dahingegen ein jeder, es sey über kurz oder lang, eben diese Hülfe zu gewarten hat.

Es hat sich also ein jeder hiernach zu richten, insonderheit aber so viel immer möglich, Dachschöfe auszuschütten, und für Strafe sich zu hüten, welche diejenigen gewiß treffen wird, welche bey den anzustellenden Visitationen befunden werden, daß sie ihre Gebäuden nicht tüchtig unterhalten, und keine Schöfe zu ihren und andern Gebäuden in Vorrath haben sollten. Schwerin den 10. Sept. 1767.

Herzogl. Beamte hieselbst.

1033. Verhütung der Verschlechterung und Verschuldung der Bauerhufen. 8. Januar 1770.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Haupt- und Amtleuten, Pensionarien, und insonderheit allen Schulzen und leibeigenen Unterthanen, und Hufen-Bewohnern in Unsern Domainen, hiemit zu wissen, welchergestalt Wir es mit ungnädigen Mißfallen verspüren, daß die, von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung gegebenen, heilsamen Gesetze, von guter Zucht und Ordnung unter den Bauersleuten, und vom arbeitsamen Wandel in ihrem Haushalt, an vielen Orten sehr aus den Augen gesetzet werden.

Die tägliche Erfahrung lehret es, mit nicht geringer Verkürzung Unsrer Finanzen, daß viele ruchlose Wirthe durch Faulheit, oder weil sie sich dem Gesöff und andern Lastern ergeben, die ihnen hingegebenen Gehöffte zum äusserſten Verfall

bringen; manches Jahr hindurch, unter allerley Vorwendungen, nicht selten im Einverständniß und unter Vorschub der Pächter, denen sie zu Hofe dienen, mit kostbaren Hülfen und Remißionen beschwerlich fallen, nebenher aber die Hofwehr vergäuden, oder ruiniren, und endlich noch beträchtliche Schulden machen, und solchergestalt sich und die Ihrigen ins Verderben stürzen, die Landes-Herrschaft aber schnöderweise um das Ihrige bringen.

So sehr Wir auch in Gnaden geneigt sind, Unsern Unterthanen ein gutes Auskommen zu gönnen, und daß sie von denen ihnen vorgesetzten Obrigkeiten mit Billigkeit behandelt, und vor allen unzeitigen Bedruck beschirmet werden, eben so sehr ist es Unser ernster Wille, daß sie in ihren Geschäften mit Ordnung und klüglich zu Werk gehen, und daß ein jeder dasjenige, was ihm anvertrauet, und unter Händen gegeben ist, auf die beste und vortheilhafteste Art benutze und genießbrauche: indem nichts gewisser ist, als daß der Verfall guter Zucht und Ordnung, ein Unfleiß, und böser Haushalt, beym größten Haufen der Bauerschaften und Dorfgemeinen ein allgemeines Verderben zubereiten kann.

Wir sehen Uns daher gemüßiget, auf eine nachdrückliche Vorkehr, gegen das Einreißen solchen Uebels und Unwesens, ernstlichen Bedacht zu nehmen.

Es sollen diesemnach gesammte Unsere Leibeigene, insonderheit aber die in den Dörfern bestellten Schulzen, und alle Hauswirthe aufs nachdrücklichste ermahnet seyn, sich fortan in allen Stücken eines ordentlichen und arbeitsamen Wandels zu befleißigen, und den Anleitungen und Ermahnungen der ihnen vorgesetzten Obrigkeit in Gehorsam und Folgsamkeit Gehör zu geben: diejenigen aber, welche kundbarer Maßen in liederlicher Wirthschaft leben, und durch Faulheit, Völlerey und andere Aergernisse ein böses Exempel geben, warnen Wir hiemit, daß sie von Stund an davon ablassen, und Beweise ihrer Besserung an den Tag legen, wiedrigenfalls sie, auf die von Unsern Beamten nächstens zu erwartende Anzeige, ohne alles weitere Nachsehen nicht allein der Gehöfte entsetzet, sondern auch mit Karrenschieben, und nach vorkommenden Umständen mit noch härtern Strafen beleget werden, auch aller sonst üblichen Wohlthaten verlustig erkläret seyn sollen.

Vornemlich noch gebieten Wir, mit Erneuerung des 29sten Artickels der Schulzen- und Bauren-Ordnung de Anno 1702, ihnen sammt und sonders höchsten Ernstes, auch bey Vermeidung der gestracktesten Gehöfts-Entsetzung und anderer Ahndung, daß sie in Zukunft sich nicht unterstehen sollen, ohne Vorwissen und Genehmigung der ihnen vorgesetzten Beamten, die Gehöfte durch Borgen und Leihen mit Schulden zu beschweren, noch auch von dem Bestande der Hofwehr etwas zu verkaufen oder zu verpfänden: immassen dann auch das Publikum hiemit gewarnet wird, mit Unsern Leibeigenen, die auf Gehöften wohnen, ohne ausdrücklichen Amts-Consens, auf Leihen und Borgen, und auf einen Viehhandel, zur Verkürzung der Hofwehr, sich durchaus nicht einzulassen, weil nach klarer Maaßgabe des 37sten Artickels der vorangezogenen Schulzen- und Bauren-Ordnung, dasjenige, was ohne Amts-Consens geliehen und geborget, verkauft oder getauschet wird, durchaus nicht agnosciret werden soll.

Obwohl Wir nun billig voraussetzen, daß Unsern sämmtlichen Beamten dasjenige, was zu Erreichung dieser Unsrer Absicht dienet, aus eigner Käuntniß ihrer Pflicht und Obliegenheit sehr wohl bekannt sey, so mögen Wir doch nicht unterlassen, sie sammt und sonders, auf die heilsame Vorschrift, wegen fleißiger, alljährlich zu verschiedenen malen zu wiederholenden, Visitationen des Haushalts auf den Bauergehöften so wohl in- als ausserhalb Hauses, welche ihnen im IIIten und IVten Artickel der Amts-Ordnung Unsers in Gott ruhenden Herrn Groß-Oncle, wailand Herrn Herzogs Christian Ludewig Gnaden, d. d. Schwerin, den 24sten März 1687 ans Herz gelegt worden, nachdrücklichst zu verweisen, auch sie ernstlich zu erinnern, daß sie die sämmtlichen Pensionarien, denen es bekannter Maßen, in Ansehung der zu Hofe dienenden Bauren, zur contractmäßigen

Verbindlichkeit gemacht ist, zu gleichmäßiger öfteren Beobachtung dieser Obliegenheit anhalten; übrigens aber von den schlechten, und wahrscheinlich ganz und gar nicht zu corrigirenden Wirthschaftern a dato dieses binnen 6 Monaten, in Zukunft alljährlich in Termino Johannis, umständliche Nachricht mit getreuen Bericht einsenden sollen.

Würde aber hierunter einer oder anderer saumselig erfunden werden, hat derselbe zu gewärtigen, daß Wir Uns lediglich darüber an ihm werden zu halten und zu erholen wissen.

Damit nun diese Unsre Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen dürfe, haben Wir selbige durch den Druck bekannt machen, auf Unsern Aemtern öffentlich publiciren, auch gehöriger Orten affigiren lassen.

Urkundlich unter Unsern Handzeichen, und vorgedruckten Cammer-Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 8ten Januar 1770.

Friederich, H. z. M.

1034. Ablieferung der überflüssigen Inventarienpferde der auf Pacht gesetzten Hauswirthe. 28. August 1778.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. Bey der, seit einiger Zeit vorgekommenen Veränderung, wornach verschiedene Domainen-Dörfer vom Hofe-Dienste befreyet, in Pacht gesetzet worden, entstehet die Folge, daß die Hauswirthe die ganze Anzahl von Pferden, die sie nach ihrer ehemaligen Bestimmung haben mußten, nicht gebrauchen, und daher die überflüßigen entweder zu ihrer größten Beläftigung beybehalten, oder selbige zu ihrem Privatnutzen verkaufen.

Um beydes, mithin die ohnentgeldliche Verringerung der Hofwehren zu verhüten, befehlen Wir sämmtlichen Unsern Beamten hiermit gnädigst, daß sie in erwehnten Fällen die zur Bestellung der Hufen, ohne Hofe-Dienste wirklich benöthigte Anzahl von Pferden ermäßigen, und falls das Viehsterben nicht ein anders räth, die überflüßigen Inventarien-Pferde abliefern lassen und diese zum Besten der Amts-Casse verkaufen, oder sie zu etwa nöthig werdenden Hülfen bey andern anbringen sollen.

Wie hierunter bey jeder solcher Dorfschaft verfahren werden könne, darüber sind Wir bey Unsrer Cammer zu seiner Zeit des Berichts gewärtig. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28. August 1778.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Cammer.

1035. Recht der Hauswirthe an dem Holz auf ihren Wohrten. 9. April 1802.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Vester ꝛc. Wir verhalten euch auf den unterthänigsten Vortrag vom 16ten Decbr. a. pr. hiemit nicht: wie den Hauswirthen die Benutzung von dem in ihren Wohrten befindlichen harten und weichen Holze nicht zu versagen steht, wenn von ihnen erweislich gemacht werden kann, daß das Holz, es bestehe aus einzelnen Bäumen oder einem zusammenhängenden Revier, von ihren Vorfahren auf dem Gehöfte angezogen ist, und sie dagegen die Benutzung des Ackers oder Wiesenflecks, worauf es steht, entbehrt haben; jedoch darf diese Benutzung sich nicht weiter erstrecken, als daß sie

a) das kröpfbare Holz zu Feuerholz für sich kröpfen, und

b) von dem harten Holze, zu ihrem eigenen höchstnöthigen Bedarf, Nutzholz für sich und Bauholz zu den Reparaturen auf dem Gehöfte, nehmen können, allemal aber nichts verkaufen und im letzteren sub b bemerkten Fall, ohne Vorwissen des competirenden Forst-Bedienten, keinen Baum zu ihrem Gebrauch abhauen dürfen, vielmehr die abgehauen werdenden Bäume ebenfalls von dem Forst-Bedienten angeschlagen werden sollen, damit allem unerlaubten Handel vorgebeugt werde.

Und da diese Grundsätze nur in der Hinsicht angenommen sind, um die Hauswirthe zu ermuntern, auf und neben ihren Gehöften und an den Wohrten herum, Eichen und sonstige nutzbare Bäume anzuziehen; so sollen sie auch verpflichtet seyn, künftig, statt der abgehauenen Bäume wieder andere anzupflanzen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 9ten April 1802.

Friederich Franz, H. z. M.

An den Landdrost von Lehsten zu Wredenhagen.

3. Von den Büdnern.

1036. Ansetzung von Büdnern. 14. März 1753.

Wir Christian Ludewig von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Geben hiemit zu vernehmen, daß Wir vor allen Dingen die Vermehrung, und die damit verknüpfte ruhige Niederlassung Unsrer Unterthanen in den Aemtern und Cammer-Gütern zum Haupt-Augenmerk gesetzet haben. Nichts kann uns bey solcher gnädigen Gesinnung, zweckwidriger seyn, als wenn Wir vernehmen, daß verschiedene Unsrer Leibeigenen Unterthanen austreten, und sich entweder in die benachbarten Reichs-Städte, oder auch unter fremde Gerichtsbarkeit zu dienen und zu wohnen begeben. Die Absicht ist dermalen nicht, Unsere, und Unserer in Gott ruhenden Vorfahren wider meineydige Leibeigene vielfältig erlassene und geschärfte Droh- und Straf-Befehle zu erneuern: Wir lassen vielmehr für dasmal Unsere Vorsorge auf den eigentlichen Grund des vielfältigen Wegziehens Unsrer eingebohrnen Unterthanen gerichtet seyn. Wir meynen die Beweg-Ursachen bey vielen, und zumal bey denen, welche dadurch die Pflicht und den Gehorsam eben nicht vorsetzlich aus den Augen zu setzen gesonnen seyn mögten, darinn anzutreffen, das es bis daher in Unsern Aemtern und Domainen an zureichlicher Gelegenheit, sich niederzulassen, und an hinlänglichen Wohnungen fehlet. Damit Wir nun solchen Mangel, so viel immer möglich abstellen mögen; so haben Wir nicht allein Unserm verordneten Cammer-Collegio gnädigst aufgegeben, den allmähligen Anbau der wüsten Hufen sowol, als hinreichender mit guten Gärten versehener Hisch-Katen in allen Aemtern nachdrücklichst zu besorgen, sondern Wir machen auch in Kraft dieses allen und jeden, die selbst anzubauen, und sich häuslich niederzulassen Willens und Vermögens seyn dürften, hiemit die gnädige Erklärung, daß Wir ihnen entweder die wüsten Hufen in nachbar-gleicher Grösse und Beschaffenheit gerne einräumen, oder auch in Ermangelung wüster Bauer-Gehöfte, in Dörfern, wo es an Weide und nothdürftiger Feuerung nicht merklich fehlet, zureichliche und bequeme Haus- und Garten-Plätze, nebst den zu solchem Anbau erforderlichen Holz-Materialien ohne Entgeld anweisen, ihnen dabey thätlichen Vorschub angedeyen, auch sonst die Last auf alle Weise erleichtern lassen wollen. Es sollen auch zu solchem Ende Unsere Beamte hiemit befehliget seyn, daß sie von solcher hiemit ausdrücklich verheissenen Begnadigung, niemanden, er sey, wer er wolle, ausser solchen Handwerkern und Personen, welche nach der, mit Unsern getreuen Land-Städten getroffenen Convention, zum Betriebe bürgerlicher Nahrung, in die Städte gehören, ausschliessen, vielmehr alle, die sich als neu anbauende angeben werden, alsofort verzeichnen, und sie bey Unserer Herzog-

lichen Cammer anmelden. Gegeben in Unsrer Residenz-Stadt Rostock, den 14. Martii 1753.

Christian Ludewig.

1037. Regulativ für die Verhältnisse der Büdner. 19. Januar 1754.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. Ehrsame, Liebe, Getreue! Wir haben eure, bis daher vorzüglich erwiesene Bestrebung, Unserm Manifest, wegen des Anbaues und Wachsthums der Unterthanen, ein Genüge zu leisten, in Gnaden vermerckt. Damit nun für die Zukunfft das Werck noch besser von statten gehe, Wir auch der stetswährenden Anfrage überhoben seyn mögen: So wollen Wir, bis Zeit und Umstände etwa ein anderes erfordern mögen, hiemit zum beständigen Regulativ vorgeschrieben haben, daß

1) Sämtlichen, auf dem platten Lande in Unseren Domainen neu anbauenden Büdnern die Hülffe mit der Anfuhre sämtlicher ihnen schon vorhin ohnentgeltlich zugestandenen Holtz-Materialien dergestalt angedeihe, daß sie höchstens nur für die Herbeyschaffung der Latten, des Spiel-Lehm-Stacken und andern geringen Holtzes selbst sorgen müssen; daneben ihnen auch an Orten, wo der Lehm auf halbe und ganze Meilen herbey geholet werden muß, mit desselben Anfuhre geholffen werde. Dagegen aber kan

2) Ihnen nicht mehr, als ein Frey-Jahr, und zwar in der Maasse zugestanden werden, daß diejenigen, welche im Früh-Jahr des lauffenden Jahres zu bauen anfangen, à termino Johannis des darauf folgenden Jahres alles, was sich gebühret, und unten specifice verordnet ist, erlegen müssen.

3) Kan ihnen Amts wegen der gewöhnliche Hausbrief jedesmahl ertheilet werden, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbeding, daß sich das Erbrecht solcher Büdner nicht weiter, als der übrigen leibeigenen Unterthanen bey Unsern größeren Gehöften erstrecke. So soll auch

4) Dergleichen Leuten bey etwa künftig vorfallenden Reparaturen, das Holz-Materiale, gleichwie bey den Bauer-Gehöfften ohnentgeldlich zugestanden, nicht minder

5) In Absicht auf die Feuerung ihnen verstattet seyn, daß sie sich nach Orts Gelegenheit, Holz samlen und Torf stechen: Was aber

6) Die jährlichen Erlegnisse betrift, so wollen Wir zwar die neu-anbauenden, vor der Hand mit würcklichen Hofe- und extra-Diensten verschonen, jedoch aber auch Uns für die Zukunft, nach etwa eintretender Bewandniß darunter die Hände nicht gebunden haben, dargegen soll ein solcher Büdner, welcher bey der Anweisung weiter nichts, als die Hausstelle und einen Garten zu 100 Quadratruthen erhält, ausser der besonders zu erlegenden edictmäßigen Landes-Steuer, Vier Rthlr. an Grund- und Dienst-Geld, an currenter Münze in 4 Quartalen jährlich entrichten und was er bey vorgehender Regulirung der Dorffschaften etwa mehr erhalten würde, absonderlich bezahlen. Wobey ihm endlich

7) Frey stehet, höchstens eine Kuh, mit einem jungen Haupte Rind-Vieh, auch ein paar Pölke, und etliche Schaafe auf der gemeinen Dorff-Weyde, gegen blosse Erlegung des Hütlohns, zu halten. Wonach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 19. Jan. 1754.

Christian Ludewig, H. z. M.

C. v. Both.

1038. Formular eines Büdnerbriefes.

Nachdem auf das emanirte Herzogl. Patent, vom 14. März 1753 wegen

der neu anbauenden Büdner in den Herzogl. Aemtern auf dem Lande, N. N. zu N. eine Budenstelle im Früh-Jahre Anno 17 neu zu erbauen sich bewogen gefunden, und den neu erbaueten Katen mit der Befriedigung des dazu gelegten Gartens auf seine Kosten, ausser daß von Herrschafts wegen zu dem Gebäude und zu den Zäunen unentgeldlich Holz und Busch gegeben, auch durch Herren-Dienste angefahren worden, und er zwey Frey-Jahre von allen Abgifften genossen, errichtet; So wird ihm in Conformität der Herzoglichen gnädigsten Verordnung vom 19. Jan. 1754 hiemit die Versicherung ertheilet, daß er und seine Erben und Erbnehmen diesen seinen Kathen mit den zu gelegten Pertinentien auf gleiche Weise, wie Herzogliche Haus-Wirthe auf gröſſern Gehöfften, so lange er und sie die Gebühr richtig und zu rechter Zeit abtragen, gemeine Dorffs-Pflichten, zu ihrem Theile beschaffen und überhaupt gleich und recht von der Stelle thun, insonderheit auch das Gebäude wohl unterhalten und so viel möglich Weiden zum Anwachs bringen werden, erblich besitzen, und dabey auch wegen des Verordnungs-mäßig auf der gemeinen Weyde zu haltenden Viehes, wegen des zu künfftigen Reparaturen zu zustattenden Fürst-Zins, wegen Holtzes und wegen nothdürftiger Feurung, so weit die Forst dazu vermögend ist, in allewege geschützet und vertreten werden sollen. Urkundlich ist dieser Haus-Brief unter Amts-Siegel zur Sicherheit des Büdners N. N. ausgestellet worden. Schwerin den

Herzogl. Amt hieselbst.

1039. Beförderung der Niederlassung von Büdnern. 7. Januar 1765.

Wir Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Geben hiemit zu vernehmen, daß, da die von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters, Herrn Herzog Christian Ludewig Gnaden, glorwürdigen Andenkens, unterm 14ten März 1753. zur Beförderung des Anbaues in Unsren Domainen erlassene Patentverordnung, in verschiedenen Aemtern von der besten Würkung gewesen ist, Wir, zur Erreichung einer gleichmäßigen, auch Uns bey Unsrer Landes-Regierung sehr angelegenen Absicht, in andern Gegenden Unsrer Cammer-Güter, erwähntes Patent hiedurch erneuret haben. Obwohl Wir hoffen können, daß die beträchtliche Anzahl von Familien, die sich seither, unter den verheissenen Hülfen, selbst angebauet, und dadurch Besitz und Nahrung gefunden hat, mehrere anreitzen werde, sich gleiche Vortheil zu Nutze zu machen; so wollen Wir doch andere Leibeigene und freye Leute, anderweit gnädigst, um so mehr dazu auffordern, als es zur Zeit an unbesetzten Stellen und bequemen Haus- und Garten-Plätzen, so wenig, als an Gelegenheit sich redlich zu nähren, in allen Gegenden Unsrer Lande fehlet.

Wir wollen es nicht nur bey den, überhaupt solchen Colonis vorhin verheissenen Vortheilen und thätigem Vorschub verbleiben lassen, sondern versichern auch gnädigst, daß den künftig Anbauenden, wie bisher, die Fuhren, zu den ohnentgeltlich bewilligten Holz-Materialien, gegeben, daneben zwey Frey-Jahre von allen Erlegnissen zugestanden, und hiernächst die Abgaben aufs mildeste bestimmet werden sollen. Und wie diejenige Beamte, welche diese Bevölkerung zu Unsrem gnädigstem Gefallen bisher zu befördern sich eifrigst angelegen seyn lassen, damit künftig fortfahren werden; so sollen die übrigen hiedurch ernstlich an ihre Pflicht erinnert, und ihnen samt und sonders aufgegeben seyn, sich nach neuen Colonis zu bemühen, und den sich Meldenden mit Vorstellung und Bericht an Unsre Cammer zu Hülfe zu kommen, und ihnen das zugestandene ohnverkürzt, so wie alle Willfahrung angedeyen zu lassen. Gegeben auf Unser Vestung Schwerin den 7. Januar. 1765.

Friederich, H. z. M.

C. Amtsrechnungswesen.

1040. Vorschriften wegen der Ablegung und Justificirung der Rechnungen Seitens der Beamten. 4. Mai 1706.

Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Demnach Wir verschiedene Jahre her bey Unsern Ambtern grosse Unrichtigkeit und Schaden gehabt, und sonderlich daher, das einige Beambten umb ihres Vortheils und Betrugs willen, ein Jahre ins ander vermischet und dadurch die Confusion verursachet haben. Als werden gesambte Unsere Beambte hiemit gnädigst befehliget, daß sie derohalben hinführo 14 Tage vor Trinitatis, mit Unser Renterey sich berechnen, völlige Richtigkeit sodann machen, und es also jährlich continuiren sollen, damit Unsere Renterey und Ambts-Register zu rechter Zeit auf Johannis geschlossen und darauf justificiret werden können. Dafern nun über Verhoffen ein oder ander hiewieder handeln und sich nachläßig darin beweisen solte: So soll derselbe sofort, nicht allein darauf durch Executionszwang, ohne weitere Verwarnung dazu angehalten, sondern auch alle die Ausgaben, welche er 14 Tage vor Trinitatis nicht liquidiret und bey Unser Renterey die Aßignationes und Quitungen vom Jahr, stat baaren Geldes verwechselt hat, übernehmen und nach verflossener Zeit ihm nichts mehr von solchen Jahrs Ausgaben gut gethan werden: Und damit es keinem zu schwer vorkommen möge; So sollen alle Beambten monathlich alle ihre Ausgaben justificiren und die Aßignationes und die Quitungen bey Unser Renterey staat baaren Geldes ausliefern. Weil auch einige Pensionarien mit der Berechnung sich säumig bezeigen und einen Termin mit dem andern vermengen, so sollen dieselbe ebenfals 14 tage vor Trinitatis, besage Pensions-Contracten, bei Vermeidung der Execution völlig liquidiren und Richtigkeit treffen. Und damit nun Unsere Verordnung denen Beambten und sambtlichen Pensionarien zur Wissenschaft gereiche, so ist selbige gedruckt und einen jeden ein Exemplar davon zugesandt. Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Cammer-Insiegel und gegeben auf Unser Vestung Schwerin, den 4ten Mai Anno 1706.

Friedrich Wilhelm.

1041. Rechtzeitige Beitreibung aller Intraden zwecks rechtzeitiger Rechnungsablegung. 25. August 1710.

Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen euch, gesambten Unseren Haubt- und Ambt-Leuten, wie auch sämbtlichen Pensionarien, abereins hiemit zu vernehmen, und ist euch annoch in Unterthänigkeit erinnerlich, was massen Wir in Anno 1706, den 4ten May eine gar harte und ernstliche Verordnung publiciren lassen, des Einhalts, daß ein jeder von euch, umb alle Unrichtigkeit und Schaden zu verhüten, 14 Tage vor Trinitatis mit Unser Fürstl. Renterey alhier sich berechnen und sodann völlige Richtigkeit beschaffen soll, damit Unsere Renterey- und Ambts-Register zu rechter Zeit, als Johannis darauf geschlossen und justificiret werden können: Als aber dennoch einige unter euch, solches gantz unverantwortlicher Weise aus der Acht gesetzet, und vornemblich von denen Unterthanen ihre gebührende Abgifften nicht in Zeiten beygetrieben; und Wir dahero so vieler gebliebenen Restanten halber, veranlasset worden, so thane Unsere Verordnung krafft dieses zu renoviren, wie hiedurch geschicht; So befehlen Wir noch ferner auch danebenst euch, obbemelten Unseren Haupt- und Ambt-Leuten und Pensionarien, hiemit gnädigst und ernstlich, daß ihr von denen, euch anvertraweten Unterthanen, die ihnen gesetzte ordinaire Pächte und Dienst- oder andere Gelder hienechst allemahl bey Zeiten in jedem Jahre, so bald die Intraden

fällig, euch reichen lassen, oder auch die Säumige davon in Termino jeglichen Quartals Unser Fürstl. Cammer hieselbst anmelden, wiedrigenfalls ihr derohalben vor solche Restanten gehalten seyn, und keine Erstattung davor zu gewarten haben sollet.

Wornach sich also ein jeder von euch gehorsamlich hinführo zu achten und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Cammer-Insiegel und geben auf Unser Vestung Schwerin, den 25. Aug. Anno 1710.

Friedrich Wilhelm.

1042. Befehl an die Beamten zur Nachlebung der Verordnung vom 5. Juni 1784 (vergl. Bd. III. Nr. 988, S. 639) wegen Ablegung der Rechenschaft von anvertrauetem Gut. 15. Juli 1784.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir communiciren . . . einige Exemplare Unsrer wegen Ablegung der Rechenschaft von anvertrauetem Gute unterm 5ten Junii d. J. erlassenen Patent-Verordnung, mit der nachdrücklichsten Erinnerung, nicht nur selbst allem darin vorgeschriebenen genau zu leben; sondern auch den . . . untergeordneten Forst-Bedienten . . . Districts ein gleiches ernstlich einzuschärfen.

Die Extracte und Register erwarten Wir, ohne weitere künftige monitoria, zur bestimmten Zeit so gewiß, als sonst die auf die Versäumniß gesetzte Strafe sofort beygetrieben werden wird. Wornach ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 15ten Julii 1784.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

1043. Erlassung des Schutz- und Gartendienstgeldes. 12. Juni 1795.

Wir Friederich Franz v. G. G. H. z. M. Geben mit respect. Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, sämmtlichen Unseren Beamten hiemittelst zu vernehmen, daß Wir Uns gnädigst haben bewogen finden lassen, das bishero jährlich auf Johannis von den Handwerkern, Einliegern und Knechts-Frauen in Unseren Domainen gegebene Recognitions- Schutz- und Garten-Dienstgeld denselben von ietzt an und für immer zu erlassen. Wie sie nun diese Unsere gnädigste Entschließung in den ihnen anvertraueten Aemtern bekannt zu machen haben, und auf instehenden Johannis diese Aufkunft nicht mehr erhoben wird; So soll auch denen, welche diese Erlegniß zum laufenden Rechnungsiahre etwan bereits entrichtet haben sollten, solche wieder zurück gegeben werden. Soviel übrigens die in den vormaligen Hypothek-Aemtern denen Beamten bestallungsmäßig gebührenden und beim Schluß des Rechnungsiahres iezt in natura schon abgeleisteten Gartendienste betrift; So hat es zwar dabey sein Bewenden: Von instehendem Johannis an soll aber auch dieser Naturaldienst aufhören, und Wir sind gnädigst entschlossen, dafür eine billige baare Vergütung den Beamten jährlich aus den Amts-Registern angedeihen zu lassen.

Wornach sich sämmtliche Unsere Beamte zu richten haben und Wir verbleiben ihnen respect. mit Gnaden gewogen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12ten Juny 1795.

Friederich Franz, H. z. M.

Circular-Verordnung an die Beamte.

1044. Vom Rechnungswesen der Aemter, Forsten und Posten 18. März 1800.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wir wollen es mit den Be-

rechnungen in Unsern Domanial-Aemtern, bey den Posten und Forsten durchaus dergestalt gehalten wissen: daß iedesmal nach 6 Wochen des abgelaufenen Johannis-Termins, die im Etat für den abgewichenen Jahrgang bestimmten; so auch die bey den Posten und Forsten vorhandenen baaren Ueberschüße, an die Haupt-Cassen abgeliefert, die Berechnungen aber längstens 3 Wochen vor Weihnachten, von Johannis 1800 an, und so weiter eingereicht werden sollen.

Wir versehen Uns zu daher der promtesten Befolgung dieser, zur allgemeinen Ordnung und Pünctlichkeit abzweckenden Vorschrift, weil Wir beym unverhoften widrigen Verhalten gemüßiget seyn würden, nach fruchtlos abgelaufenem respect. Zahlungs- und Justifications-Termin, ohne Verwarnung die Execution, und bey etwanigen weiteren Zögerungen strengere Mittel zu verfügen. Wornach ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 18ten März 1800.

Friederich Franz, H. z. M.

D. Bauwesen.

1045. Zeit der anzustellenden Zimmerbesichtigung. 17. September 1707.

Wir Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen sämbtlichen Unsern Haupt- und Ambt-Leuten, auch an theils Ohrten bestallten Küchmeistern, Ambtschreibern und gesambten Pensionarien hiemit gnädigst zu vernehmen, was-maassen Uns von Unsern Forst-Bedienten in Unterthänigkeit klagend angezeiget worden, daß, da billig vor der Erndten-Zeit, wann nemblich die Wohnungen und Scheuren auff dem Lande noch leer sind, die Besichtigung der, in jedem Amte etwa verhandenen bawfälligen Zimmer vorgenommen, und danegst die Specificationes davon, verordneter massen, noch vor dem Frost-Wetter übergeben werden sollten, aller Orten fast solches unverantwortlicher Weise verabsäumet, und ihnen dadurch nachgehends die Beschaff- und Beförderung, der, ihnen hin und wieder zugleich anbefohlenen Anweisungen gar difficil gemachet würde, und Uns daher unterthänigst angelanget, Wir geruhen möchten, sothane ungebührliche Negligence ein vor allemal gänzlich zu verbieten und abzustellen. Wann Wir nun deroselben Petito in Gnaden deferiret, und zwar umb soviel mehr, da Wir dieserwegen bereits an einige Ambter dergleichen Verordnung vorhin ergehen lassen, und dennoch mißfällig vernehmen müssen, daß deroselben nicht gebührend nachgelebet worden: Solchemnach renoviren Wir krafft dieses nicht allein sothane Unsere vorige Verordnung, sondern befehlen auch gesambten Unsern Haupt- und Ambtleuten, auch übrigen vorhin benannten, hiermit gnädigstes Ernstes, und wollen, daß in jedem Ambte, nach diesem, vor einbrechendem Winter, conjunctim nebst denen Forst-Bedienten, diejenigen Mängel, zu deren Reparation Holz erfordert wird, untersuchet, in Augenschein genommen, davon Ueberschlag gemacht, und unter beyderseits Unterschrift justo tempore davon referirt, oder in Entstehung dessen, diejenigen, welche zur unrechten Zeit ihre Designationes übergeben, abgewiesen, und die überhand nehmende Bawfälligkeiten, aus ihren eigenen Mitteln repariren zu lassen mit allen Ernst angehalten werden sollen: Wornach sich dann ein jeder gehorsamlich zu achten, und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Forst-Collegii Insiegel, und gegeben auff Unser Vestung Schwerin den 17ten September Anno 1707.

Friedrich Wilhelm.

1046. Zeit der Zimmerbesichtigung und Ueberschlag des nothwendigen Nutz- und Bauholzes. 18. Juli 1712.

Wir Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen allen und jeden Unseren Haubt- und Ambt-Leuten, wie auch gesambten Pensionarien, und übrigen Einwohnern in Unseren Landen, hiemit zu vernehmen, was maassen Wir nicht ohne Mißfallen erfahren, wie daß, ohnerachtet Unseren mehrmahls schon ergangenen ernstlichen Verordnungen und Befehlen, insonderheit aber Unser publicirten Forst-Ordnung de Anno 1706. §. X. mit denen Anweisungen des erforderten nöhtigen Baw- Pfahl- Nütz- und Rahde-Holtzes, biß dato es gar unordentlich zugegangen, und solches nur allein daher gekommen, daß die Specificationes oder andere Supplicata davon nicht zu rechter Zeit eingesand und übergeben worden: Wann Wir aber, laut obbesagter Unser Fürstl. Forst-Ordnung, und danegst gleich wieder den 17. Sept. in Anno 1707. diesfals herausgelassenen Verordnung, die rechte Zeit im Jahr allemahl hinfüro observiret wissen wollen, auch daher sothane heilsame Landes-Constitutiones in Krafft dieses renoviret haben, So befehlen Wir Euch, obbemeldten Unseren Haubt- und Ambt-Leuten, auch übrigen vorhin benandten, anderweit hiemit gnädigst, und ernstlich, daß Ihr, mit Zuziehung desjenigen Forstmeisters, zu dessen District Ewer Ambt gehöret, nach diesem alle Jahr, wann vor der Erndten-Zeit, die Wohnungen und Scheuren auffm Lande noch leer sind, die Besichtigung derer, in jedem Ambte etwa an denen Zimmern verhandenen Bawfälligkeiten vornehmen, darauff einen Ueberschlag des dazu erfordernden Holtzes conjunctim machen, und die Specificationes davon so woll, als anderem nöhtigen harten Holtze, zu Nütz-Holtz und Reparirung der Hackelwerke, noch vor dem Frost-Wetter, (denn zur andern Zeit, als im Winter, gar kein Holtz mehr soll von nun an angewiesen werden) unter beederseits Unterschrifft, gebührend einsenden, wiedrigens unter Euch diejenigen, welche zur unrechten Zeit ihre Designationes, oder andere Supplicata übergeben, ohne Unterscheid, von Unserm Fürstl. Forst-Collegio hieselbst, abgewiesen, und die, durch ihre Negligence, solchergestalt überhandnehmende Bawfälligkeiten, auß ihren eigenen Mitteln repariren zu lassen, mit allem Ernst angehalten werden sollen. Wornach Ihr Euch sambt und sonders gehorsamlich zu achten, und für Ungelegenheit fürzusehen, auch diese Unsere ernstliche Verordnung, damit künfftig keiner mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen Ursach nehmen möge, überall in Unserm Euch anvertrawten Ambte kund zu machen habt. Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Forst-Collegii Insiegel, und gegeben auff Unser Vestung Schwerin, den 18. Julii Anno 1712.

Friedrich Wilhelm.

1047. Bestimmungen wegen der Bauten und Reparaturen. 1769.

Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Es werden die Bauten und Reparaturen in Unsren Domainen, theils durch die willkührliche und ausserordentliche Steigerung des Handwerks- und Arbeitslohns, theils dadurch, daß die Unterthanen in einigen Aemtern sich von allen Beytrag loßmachen, dermahlen so kostbar, daß Wir auf eine bessere Einrichtung und auf alle Menage hierunter ernstlich Bedacht zu nehmen, Uns genöthiget finden.

Wir setzen vor allen Dingen voraus, daß alle und jede Zimmer, möglichst hingehalten, und keine Bewilligungen zu neuen Bauten gesuchet werden müssen, wann selbige nicht der äußersten Nothwendigkeit sind. Ueber die, bey dortigen Amte außer Unglücksfällen jährlich zu verwendende Summa behalten Wir die nähere Bestimmung vor, und wollen einstweilen an eine Haupt-Pflichten gnädigst und ernstlich erinnert haben, nemlich darüber mit Nachdruck und Würkung

zu halten, daß Pensionarien und Unterthanen ihre Gebäude in Dach und Fach jederzeit tüchtig erhalten, und durch Versäumung, den Verfall derselben sich nicht zu Schulden kommen lassen müssen. Dieser Haupt-Zweck der jährlichen Zimmer-Besichtigung ist Amts und Forstwegen mit gehöriger Aufmerksamkeit zu beobachten. Wann aber durch die Länge der Zeit, der Bau eines Bauers-Zimmers unumgänglich nothwendig wird; so ist derselbe mit dem Unterthanen oder dem Bewohner zu behandeln, und diesem zum Hause oder zur Scheure, neben den rohen Materialien an Mauer-Steinen und Holz, etwas gewisses, nach Proportion des Ertrags der Huefe, an barem Gelde zu Hülfe zu geben, und dahin zu sehen, daß er den Bau dafür untadelhaft beschaffe. Wie Wir dann davon in einigen Aemtern einen guten Anfang mit gnädigstem Wohlgefallen bemerkt haben. Besonders muß das Dach-Stroh von itzt an nicht weiter in Anschlag kommen, noch die Kosten vergrössern, sondern selbiges, da der Wirth, den der Bau trift, das Erforderliche nicht allemahl vorräthig ausgeschüttet hat, von der Dorfschaft, oder von den in einem District oder Voigtey liegenden Dörfern zusammen gebracht werden; Wie dann auch die Einwohner eines Dorfs oder Voigtey die Fuhren oder Hand-Dienste, ohne daß ihnen selbige an den enquotirten Extra-Diensten zu rechnen sind, sich unter einander gegenseitig leisten müssen. Welche Dorfschaften zu solcher wechselweisen Hülfe zusammen zu setzen sind, das überlassen Wir Ermäßigung, und wird dis hoffentlich um so weniger Schwierigkeit finden, als einjeder nicht mehr thut, als er in gleichen Fällen wieder zu erwarten hat. Grosse Unglücksfälle, wo mehr als ein paar Zimmer neu zu bauen seyn möchten, nehmen Wir aus, und setzen nur noch vest, daß zu Alten-Theils-Katen und Ställen, nach der bisherigen Ueblichkeit, weiter nichts, als das rohe Holz zuzustehen ist. Damit aber auch das Bauen an- und für sich nicht so kostbar werde; so gehet

1) Unsere Absicht dahin, allerley Arbeit bey den gewöhnlich auf eine Façon eingerichteten Land-Gebäuden auf einen gewissen Preiß zu setzen. Wir wollen deshalb noch mit einem billigen Anschlag an Hand gehen, und selbigen bey dem von mit den Handwerkern zu versuchendem Verdung zum Grunde gelegt wissen. Um die zu bestimmenden billigen Preise zu behaupten, ist vor allen Dingen

2) nöthig, eine hinlängliche Anzahl von Sagern und Deckern, mit denen der Arbeits-Lohn ein für allemal zu behandeln stehet, im Amte zu halten, dieselben allenfals hinein zu ziehen, oder einige Unterthanen das Geschäfte lernen zu lassen: hierauf Bedacht nehmen, und mit dahin sorgen, daß die Anweisung des Bauholzes in Zeiten geschehe, und der Bauer Gelegenheit erhalte, den Sagerlohn im Winter selbst zu verdienen.

3) In Ansehung der Mauer- und Zimmer-Arbeit wird es darauf ankommen, ob die Meister in den Städten sich den zu bestimmenden Preis gefallen lassen, und dafür die Arbeit auf einen unzuverhöhenden Fuß übernehmen wollen. Machen sie deshalb Schwierigkeit, so sind dergleichen Handwerker in nöthiger Anzahl auf dem Lande anzusetzen, und bey ihrer Placirung zur Arbeit für die Taxe verbindlich zu machen.

4) Wegen der Schmiede-Arbeit, ist gleichfals ein beständiger Accord zu treffen; bey der Mauer- und Gläser-Arbeit aber aller bey Wirthschafts-Gebäuden unnöthiger Aufwand und Ueberfluß nach Möglichkeit zu vermeiden. Tüchtige Fundamente unter den Gebäuden, sind zu Erhaltung der Sohlen und des ganzen Zimmers der Nothwendigkeit: doch ist der Bau-Platz auch thunlich auf solchen Terrain zu wählen, wo hohe und kostbare Fundamente unnöthig bleiben.

Wir versehen Uns gnädigst, daß nicht nur obige Maasregeln in Anwendung zu bringen beflissen seyn, sondern auch in allen hier nicht erwähnten Stücken die Menage zu beobachten Pflichtmäßig bestreben.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. 1769.

1048. Verbot des Richtens der Gebäude vor gelegtem Fundament. 1771.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir befehlen hiemit gnädigst, künftig bey allen und jeden neuen Bauten, sowohl auf Pacht- als Bauer-Höfen, dahin zu sehen, daß, bevor das Fundament zur Vollständigkeit gebracht worden, so wenig mit der Behauung des Holzes als wenig der Richtung des Gebäudes selbst, verfahren werde.

Wir sehen Uns zu Unsrer Willens-Meynung hierunter aufs genaueste um so mehr nachkommen; als, nach geschehener Richtung der Gebäude, die Fundamenta ganz natürlich nicht so gut, und nie ohne Tadel, sondern zum Nachtheil der Gebäude untergebracht werden können, besonders auch, bey dem vorgeschriebenen Verfahren, eine Ersparung des Klotz-Holzes zur Unterlage sehr einleuchtend ist. Wornach zu richten. 1771.

1049. Verbot, Kinder zu Bauarbeiten zu gebrauchen. 25. Februar 1779.

Wir Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Nachdem Uns unterthänigst ist vorgetragen worden, welchergestalt bey den in Unsern Domainen vorkommenden Bauten Unsere Unterthanen größtentheils Kinder zum Richten der Gebäude schicken und dadurch zum öftern ein Unglück leichtsinnig veranlassen; So befehlen Wir Unsern Beamten hiemit gnädigst, allen Schulzen des ihnen anvertrauten Amtes die nachdrückliche Ordre zur öffentlichen Bekanntmachung zu ertheilen: Daß zu dergleichen Arbeit künftighin nicht Kinder sondern erwachsene Leute von den Hauswirthen abgeschickt werden. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 25. Februar 1779.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

E. Außergerichtliche Amtssporteln.

1050. Gebühr für Trau- und Umzugsscheine. 20. December 1779.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wir geben euch Unsere höchsteigene Entschließung hiedurch gnädig zu vernehmen, daß bei Verheirathung Unserer Unterthanen künftig zwar, wie sonst gewöhnlich 1 Rthlr. 8 ßl. für einen Trauschein genommen werden; Dahingegen aber die bisherige, Unsern Unterthanen zum Bedruck gereichende Gewohnheit, nach welcher bey Verabfolgung derselben aus einem Unserer Aemter in das andere, für den auszustellenden Revers gleichfalls 1 Rthlr. 8 ßl. genommen worden — von nun an gänzlich aufgehoben seyn, und ein solcher Revers ohnentgeldlich ertheilt, oder die geschehene Verabfolgung im Unterthanen-Inventario bemerkt werden soll. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 20sten December 1779.

Friederich, H. z. M.

1051. Gebühr für die Pachtcontracte der Dorfschaften über ihre Hufen. 1. August 1801.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Zur Einführung einer allgemeinen Gleichheit in Unsern Aemtern bey dem Sportuliren in Fällen, wenn von Uns Dorfschaften Pacht-Contracte über ihre Hufen ertheilet werden, und um allen bisherigen willkührlichen Erhebungen, welche sich mehrere Unserer Beamten zu Unserm äußersten Mißfallen erlaubt haben, gerechte Schranken zu setzen, verordnen Wir hiemit und wollen: daß von jetzt an iede Dorfschaft, welche einen

Pacht-Contract erhält, bey der Vollziehung desselben, eines für alles Zwey Rthlr. NZwdr. für iedes Hundert Rthlr. contractmäßiger Pacht, dem competirenden Amte für die gehabten Bemühungen bezahlen, und solches sich damit begnügen, auch ein Mehreres unter keinem Vorwande sub poena arbitraria, außer der Zurückzahlung des zuviel erhaltenen, nicht begehren und erpressen soll.

Von diesen Sportuln soll der iedesmahlige Amts-Actuarius den vierten Theil haben, und der Rest unter die übrigen würklichen Beamte zu gleichen Theilen vertheilet werden. An dem ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 1sten August 1801.

Friederich Franz, H. z. M.

1052. Amtssporteltaxe in ökonomischen und Polizeisachen. 2. Juli 1802.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Um eine Gleichförmigkeit der Gebühren für die, bey der öconomischen Verwaltung des Amts und für die, bey Verwaltung der Policey im Amte vorkommende Geschäfte bey gesammten Unsern Aemtern einzuführen, haben Wir die anliegende gedruckte Sportul-Taxe entwerfen lassen, welche Wir hiemittelst zur unabweichlichen Nachachtung zugehen lassen, und werden um ein Exemplar vor der Amtsstube zu jedermanns Einsicht anheften zu können, zwey Exemplare dieser Sportul-Taxe zugefertiget. Wegen der in gerichtlichen Sachen zu nehmenden Gebühren ist aus Unserer Regierung eine Sportul-Taxe bereits zugegangen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 2ten Julii 1802.

Friederich Franz, H. z. M.

Circulare an sämmtliche Beamte.

Sportul-Taxe für die Herzoglichen Aemter.

A. Gebühren für die bey der öconomischen Verwaltung des Amts vorkommenden Geschäfte.	den Beamten.		dem Actuar.		d. Landreuter.	
	Rtl.	ßl.	Rtl.	ßl.	Rtl.	ßl.
1) Für die förmliche Anweisung eines Hofes mit den dabey vorkommenden Berichten und Abschriften, wobey zugleich ein Inventarium aufgenommen wird und wovon der Actuarius ein mundirtes Exemplar des Ablieferungs-Protocolls mit dem Inventario zur Einsendung bey Herzoglicher Cammer abliefern und ein gleiches Exemplar dem neuen Pächter für die ausgeworfenen Gebühren zustellen muß, wird gegeben und zwar						
a. Für einen Hof, der bis 500 Rthlr. Pacht giebt	8	—	4	—	—	24
b. Für einen Hof, der bis 1000 Rthlr. Pacht giebt	16	—	8	—	1	
c. Für einen bis 2000 Rthlr. Pacht gebenden Hof	20	—	10	—	1	24
d. Für einen noch mehrere Pacht gebenden Hof .	24	—	12	—	2	
2) Bey Cessionen, wo die Pachtungen der Höfe ohne Revision des Inventarii dem Cessionario blos überwiesen werden, die Hälfte des Vorstehenden.						
3) Für die Fertigung des Inventarii von einem Bauer-Gehöfte, je nachdem es ein volles und dreyviertel oder nur ein halbes oder ein Coßaten-Gehöfte ist resp. .	—	—	1od	24		
4) Für Auflassung der Hauswirthe auf das Gehöfte und Auseinandersetzung der Familie nebst den dabey vorkommenden Berichten und Abschriften						
a. eines voll und dreyviertel Hüfeners . . .		—	1	24	—	24
b. eines Halb-Hüfeners und Coßaten . . .	2	—	1	12	—	12

	den Beamten.		dem Actuar.		d. Landreuter.	
	Rtl.	ßl.	Rtl.	ßl.	Rtl.	ßl.
Nota. Ein reines Protocoll mit dem Inventario muß der Actuarius dafür zu Einreichung bey der Cammer abliefern — der Hauswirth aber erhält solche Stücke gegen Copialien à Bogen 3 ßl.						
5) Für den Haus-Brief eines Hauswirths ohne Unterschied	1	—	—	24		
6) Für den Haus-Brief eines Büdeners . . .	1	—	—	12		
7) Für einen Loos-Brief	1	—	—	8		
8) Für einen Trauschein	1	—	—	8		
9) Für einen Ueberlassungsschein, da ein Amts-Unterthan oder Unterthanin in ein ritterschaftliches, klösterliches oder städtsches Guth übergeht	1	—	—	8		
Wenn Unterthanen aus einem Amte ins andere verabfolget werden, wird nichts genommen.						
10) Für Reverse in solchen Fällen resp. nichts und .	—	24	—	4		
11) Für die Anweisung eines Krugs, Schmiede, Fischereien — mit den deshalb nöthigen Berichten und Abschriften	4	—	2	—	—	16
Die Nota ad 4 gilt auch hier.						
12) Für Anweisung einer Mühle mit den deshalb nöthigen Berichten und Abschriften						
a. welche bis 500 Rthlr. Pacht giebt . . .	8	—	4	—	—	24
b. welche darüber an Pacht erlegt	12	—	6	—	—	32
Nota. Der Actuarius muß dafür ein reines Exemplar des Ablieferungs-Protocolls nebst dem Inventario zur Einreichung bey Herzogl. Cammer abliefern, auch ein gleiches Exemplar dem neuen Pächter zustellen.						
13) Bey Cessionen von Mühlen, Krügen, Schmieden ohne Revision des Inventarii wird die Hälfte genommen.						
14) Für die Bestellung und Beeydigung eines Schulzen	1	—	—	16	—	4
15) Für einen Paß	—	6	—	2		
16) Für ein Attest oder Bescheinigung, wenn solches keine Herrschaftliche Angelegenheit betrifft . . .	—	8	—	4		
17) Die Receptur-Gebühren auf die Contribution werden nach dem Herkommen wahrgenommen.						
18) Das Mast-Accidenz wird nach der im Herbst 1748 publicirten Instruction erhoben und an Schreibgeld für jedes Mast-Schwein in einer Herrschaftlichen Fehm 6 pf. genommen.						
19) Für eine Quitung oder Document, welches dem Empfänger zur Bescheinigung über erhaltene Gelder für seine Arbeit aus der Amts- und Forst-Casse ertheilet wird	—	—	—	2		
20) Bey neuer Verpachtung der Dorf-Felder erhalten die Beamten und Actuarien eines für alles für die dabey gehabt habende Arbeit für jegliches 100 Rthlr. des contractlichen Praestandi 2 Rthlr. und davon .	1	16	—	32		
21) Werden dem Amte kleine Contracte mit den Krügern, Fischern und Schmieden ꝛc. zu schließen übertragen, so erhalten sie für einen Contract	2					
Außer den gewöhnlichen Abschriftsgebühren für den Actuarium à Bg. 3 ßl.						

	den Beamten.		dem Actuar.		d. Landreuter.	
	Rtl.	ßl.	Rtl.	ßl.	Rtl.	ßl.
22) Wenn zu Erhaltung der Herrschaftlichen praestandorum Execution verhänget wird, erhält der Landreuter an Executions-Gebühren à Tag, je nachdem solche einen Pächter, Müller, Schmidt, Krüger ꝛc. oder nur einen Tagelöhner, Büdener oder Handwerker trifft resp.	—	—	—	—	—	16 u. 8 8
Für die Verwarnung resp.	—	—	—	—	—	u. 4
Für die Auspfändung resp. eben so viel. Wird eine ganze Dorfschaft mit Execution belegt, wird das Gedoppelte bezahlt.						
23) Bey Verrichtungen außerhalb Amts erhalten die Landreuter à Tag 32 ßl. und der Gerichtsdiener à Tag 16 ßl.						
24) Alle übrige auf den Amts- und Forst-Haushalt mittelbar oder unmittelbar Bezug habende, desgleichen das Oeconomicum der Kirchen, Pfarren und Schulen betreffende Geschäfte, sie mögen seyn, von welcher Art sie wollen, und sie mögen einen Gegenstand betreffen, welcher er immer seyn möge, werden von den Beamten und wenn der Actuarius mit dabey nöthig ist, auch von diesem unentgeldlich verrichtet, mithin dürfen außer in den oben unter 23 Nummern aufgeführten Fällen überall keine Gebühren genommen werden. Selbst die zwischen den Amts-Eingesessenen entstandenen Grenz- und andere Streitigkeiten, die ihre Entscheidung aus den Cammer- und Amts-Acten und besonders den darin befindlichen Contracten, Anschlägen, Charten und Feldregistern erhalten müssen, sind deshalb zu keiner gerichtlichen Verhandlung einzuleiten und nicht unter die gerichtlichen Sachen, wovon Gebühren zu nehmen erlaubt ist — zu ziehen, maaßen in allen solchen Fällen das Amt immer Parthey bleibt.						
B. Gebühren für die bey Verwaltung der Policey vorkommenden Geschäfte.						
a. Alle zu Handhabung der Policey im Amte überhaupt vorkommende Verrichtungen und Verfügungen und alle deshalb nöthigen schriftlichen Expeditionen müssen von den Beamten, und wenn der Actuarius dabey nöthig ist, ebenfalls von demselben, desgleichen auch von den übrigen Amts-Unterbedienten die ihnen deshalb aufgetragen werdenden Verrichtungen ex officio übernommen werden. Daferne aber jemand wegen Uebertretung der Policey-Gesetze zur Untersuchung und Bestrafung gezogen wird, so werden alsdann die Gebühren genommen, welche in gerichtlichen Sachen zu nehmen erlaubt sind. Besonders aber werden						

	den Beamten.		dem Actuar.		d. Landreuter.	
	Rtl.	ßl.	Rtl.	ßl	Rtl.	ßl.
b. in Forst-Bruchsachen die Gebühren dahin bestimmt, daß 1) von den Forst-Brüchen die Beamte quartam partem erhalten sollen, und						
2) beym Forst-Gericht für jeden Bruch gegeben wird Auch wird nicht mehr gegeben, wenn auch deshalb ein besonderer Termin angesetzt seyn sollte. Wird die Sache aber nicht im Forst-Gerichte abgemacht, sondern zur weitern Discußion verstellet, so wird alsdann das genommen, was in gerichtlichen Sachen zu nehmen verstattet ist.	—	8	—	4	—	2 Citations-Gebühren.
c. Bey Huren-Brüchen wird der Taxe von gerichtlichen Sachen gefolgt, und der bishero vom Stupratore und Stuprata und zwar von jedem noch besonders genommene sogenannte Unzuchts-Thaler darf nicht weiter genommen werden.						
d. Für die auf die Schifffarth Bezug habenden Geschäfte wird erlegt:						
Für den bey Herzogl. Regierung nachzusuchenden See-Paß	—	36				
Für eine Muster-Rolle	—	40				
Für einen Volks-Paß	—	16				
Für ein Certificat	1	4				
Für einen Byl oder Biel-Brief . . .	—	24				
Bey Schiffsstrandungen werden von dem Eigenthümer des Schiffes erlegt:						
Den anwesenden Beamten zusammen für Geschäfte in loco täglich	4					
Für die Fuhr	1					
Ist nur ein Beamter gegenwärtig . . .	2					
Dem Actuario täglich . . . . . und freye Fuhr	—	—	1			
Die Landreuter erhalten täglich	—	—	—	—	—	24
fürs Pferd	—	—	—	—	—	16
Falls Beamte oder der Landreuter die Nacht am Strande zubringen müssen, wird das Doppelte erlegt.						
Pro termino der Verklarung	2	—	—	32		
Bey öffentlicher Verkaufung des Schiffs oder der Ladung erhält der Actuarius à Thaler 3 ßl. . .	—	—	—	3		
Der bey der Auction anwesende Beamte täglich .	2					
Der Landreuter täglich	—	—	—	—	—	24
Wird Schiff und Ladung taxirt und dem Eigenthümer überlassen, so wird vom Werthe dem Actuario seine Auctions-Gebühr durch Behandlung vergütet.						
Die übrigen Expeditionen werden nach der Taxe von gerichtlichen Sachen vergütet.						
Das Berge-Lohn wird im Tagelohn den Unterthanen vergütet, welches nach Maaßgabe der Witterung und der Arbeit für jeden täglich 24 ßl. bis 32 ßl. beträgt.						
Der Strand-Voigt erhält für die Anmeldung eines gestrandeten Schiffs 2 Rthlr.						

	den Beamten.		dem Actuar.		d. Landreuter.	
	Rtl.	ßl.	Rtl.	ßl.	Rtl.	ßl.
Wirft die See Effecten ans Ufer, so werden solche verkauft und die Aufkunft wird nach berichtigtem Berge-Lohn und Kosten Serenissimo berechnet.						

Allgemeine Anmerkungen.

1) Die Gebühren werden in NZwdr. zu voll bezahlt.
2) An Fuhrgelde darf von den Partheyen, wenn die Amts-Geschäfte, sie mögen seyn, von welcher Art sie wollen, außerhalb des Orts, wo das Amt seinen Sitz hat — jedoch innerhalb Amts — vorkommen, nichts besonders genommen werden, wenn nicht in einzelnen Fällen, in dieser Sportul-Taxe namentlich dafür etwas ausgeworfen ist. Jedoch sind diejenigen Amts-Eingesessenen, welche eigene Anspannung haben, schuldig, den Amts-Actuarium holen zu lassen.

F. Von den Hofdiensten.

1053. Hofdienstordnung für das Amt Dömitz. 2. Juli 1634.

Nachdem Uns, von Gottes Gnaden Adolph Friederichen, Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. von Unsern, des Ambts Dömitz Unterthanen ein zeithero der Hof-Dienste halber vielfältige Klagen vorkommen; Als haben Wir vor nöthig erachtet, eine gewisse Ordnung zu machen: daß nun hinferner und zu allen Zeiten nachfolgender Gestalt der Dienst von den Amts-Unterthanen erfordert werden solle. Nemlichen

Der gantze Höfner soll in der Wochen Drey Tag mit seinem Gespann, und einen Tag mit der Hand dienen, und wie allgemein zwey Bauersleute auf einer Hoff-Steden wohnen, sollen dieselben zusammen, einen Wagen oder Pflug ausmachen, aber die Hand-Dienste soll ein jeder insonderheit verrichten, und also von einer jeden Feuer-Steden allewege der Hand-Dienst ordinari geschicket und verrichtet werden.

Imgleichen soll es mit demselben, so auf den Viertel-Hufen Landes wohnen, gehalten werden, daß nemlichen vier Viertelsleute einen Wagen oder Pflug schicken, drey Tag in der Wochen dienen und Mann vor Mann, Kopff vor Kopff einen Tag in der Wochen den Hand-Dienst verrichten.

Andere Kätener belangend, sollen dieselben Kätener, so da Land und Acker haben, ein jeder in der Wochen drey Tag mit der Hand dienen, dieselben aber, so kein Land und nur einen Kohl-Hoff haben, sollen zwey Tag, und ein Einlieger einen Tag wöchentlich mit der Hand dienen.

Und weil Wir über diese Unsere Verordnung ernstlich gehalten haben wollen; Als befehlen Wir darauff Unserm Ambtmann und lieben Getreuen, Andreas Hundt ernstlich, daß du derselben gebührlich geleben und keinen andern Dienst von den Unterthanen fordern sollst; Da auch ein oder mehr vorhanden, so mit keinen Dienst-Volck versehen, und vor den Dienst ein gewisses Dienst-Geld zu geben gemeynet, soll dir freygestellet seyn, mit den Leuten zu handeln, und dieselben, so es begehren, in Dienst-Geld zu setzen.

Zu Uhrkund haben Wir dieses mit Unserer Fürstl. Hand unterschrieben und Cammer-Secret besiegeln lassen. Geben auff Unser Vestung Dömitz, am Tage Mariä Heimsuchung, war der ander Tag Julii, des Ein Tausend sechs Hundert und vier und dreyßigsten Jahres.

Adolph Friederich, H. z. M.

An den Ambtmann Hundt.

1054. Hofdienstordnung für das Amt Neustadt. 10. Januar 1692.

Wir Christian Ludewig v. G. G. H. z. M. ꝛc. Fügen allen und jeden Unserer Unterthanen Unsers Ampts Neustadt hiemit zu wißen, was massen, Unsere Beambte und Pensionarien sich höchlich beschweren, daß nach Unser publicirten Hofe Dienst Ordnung Unsere Unterthanen, als Hüfener, Halb Hüfener, grosse und kleine Cossaten, wie auch Büdener, ihre schuldige Dienste nicht verrichten, des Morgens zu bestimmter Zeit nicht zu Hofe kommen, auch des Abends nach eigenen Gefallen wieder weggehen und die gewöhnliche Stunden nicht abwarten, wann es ihnen nur beliebet zusammen oder ein um den andern, von den Hofedienst gantz wegbleiben: daß Korn wie auch Bau oder Faden Holtz und sonsten Materialien: auf 2, 4, 6 oder 8 Meilen zu verfahren: die Hüfener mit eigener Vorspannung und die halben Hüfener, zwo zusammen sich verwegern: und zwar aus diesen Ursachen, daß es ihnen Anno 1675 bey der damahligen grossen Krieges Last und Einquartirung, die Zusammenspannung auf Reisen, wegen des nicht völlig habenden Viehes vergönnet sey und also daraus eine Gewohnheit gemacht und dergleichen Mißbräuche sie eigenmächtig zeithero mehr eingeführet haben. Wann aber vor etzlichen Jahren der Krieg sich geändert und das Land (GOtt sey Danck) von den schweren Marschen und Einquartirung wieder befreyet und die Einwohner von GOtt mit Vieh und Korn wieder gesegnet worden, daß sie ihre Dienste gebührend verrichten können. Wir auch ihren Frevel der zu Unsern Schaden gereichet, nicht länger nachsehen wollen. Als befehlen Wir Unsern sämtlichen Unterthanen Unsers Ambts Neustadt hiemit alles Ernstes und wollen, daß sie sofort nach Publicirung dieses Unsers Mandats, nach dem hiebey wiederholten Dienst Ordnung ihre Schuldigkeit in Span- und Handdienste gehorsam und treulich verrichten und sich nicht ferner darin wiedersetzen sollen, bey Vermeidung der in Unser Dienst Ordnung angedräueten Strafe. Da aber einer oder ander seine Hoffdienste wegen ermangelnder Anspannung oder anderer unvermögsamen Zufälle nicht abstatten konte, solt derselbe nicht eigenes gefallens zu Hause bleiben, sondern bey Unsern Beambten und Pensionarien ihr Unvermögen vorbringen: die dann eines jeden Nohtdurft beobachten und nach den Umständen und Befinden auf eine Zeit die Dienste mildern können. Hiernach hat ein jeder sich gehorsamst zu richten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Datum auf Unser Residentz und Vestung Schwerin, den 10. Januar 1692.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Fürstl. Mecklenb. verordnete Cammer-Räthe.

1055. Hofdienstordnung für das Amt Bützow. 23. April 1699.

Wir Friederich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Ambts Unterthanen, Unsers Ambts Bützau hiemit zu wissen, was massen, Wir mit besondern Mißfallen erfahren, wie sich gemeldete Unsere Unterthanen, so ganz wiederlich, und ungehorsamlich in ihren Dienstleistungen bezeigen: Indem sie erstlich des Morgens um 8 oder 9 Uhr, ungeachtet theils nicht ein viertel oder halb viertel Meil wegs vom Ambte und Unsern dazu gehörigen Höfen wohnen, zu dienste kommen, den Nachmittag auch ganz zeitig, nach ihren eigenen Willen wieder davon gehen wollen, darzu sich eigene Freyheiten machen, auch so, daß wann eine Frau in die Wochen darnieder kömmt, nicht eher bis das Kind getauft, ja wohl nicht in acht Tagen: auch wann ein Mann oder Frau stürbe, in 4 Wochen nicht zu Hoffe dienen. Ja wann ein Todter, aus einen Dorf begraben würde, alle von Hofe-Dienst bleiben: Ebenmäßig wann sie Pächte aus-

geben oder dieselbe dröschen, solches in Hofe-Dienst abrechnen: Item wenn die muthwillige Gesellen mit Gefängnis gestraffet, zu Mühlen fahren, oder Kopf-Geld und Contribution ausgeben, mittelst auch den Tag nicht zu Hofe dienen, was Sie bey Kirchen und Pfarr-Häusern zu thun und zu verrichten schuldig, alles in Hofe-Dienst abrechnen. Item wann etliche ihre Dienste aus Muthwillen versäumen den Voigten und Land-Reitern ihr Pfand-Geld geben, ihre Tage nicht nach dienen, sondern sich einbilden dürften, daß Sie ihre Dienste damit bezahlet haben.

Und weilen Ihnen auf gewisse masse bishero, der Sonnabend in Gnaden frey gelassen, sie daraus ein Recht erzwingen und selbigen Tag, wenns gleich die Noht öffters allerhöchst erfordert, durchaus nicht zu Hofe kommen wollen. Item wann ein Cossate aus Parckau mit Briefen oder sonsten gen Suerin verschicket, seine Reisen in 2 oder 3 Tagen ablegen und verrichten könte, derselbe von dem Tage seiner Wiederkunft angerechnet, erstl. 8 Tage hernacher wieder zu Hoffe kommen darf, auch wohl andere, die nur auf 4 Meileweges verschicket worden, desfals 3 oder mehr Tage abrechnen und zu Hause bleiben sollen, und was dergleichen ungereimte Mißbräuche, so an keinen Ort in Unser ganzen Lande gebrauchlich, vielweniger geduldet werden sollen, mehr seyn mögen.

Wann Wir dann dergleichen eigen gemachte Freyheiten und Verordnungen niemanden, er sey auch wer er wolle, gut heissen, noch zu thun gestatten wollen. Als ist hiemit Unser gnädigster Wille und gantz ernstlicher Befehl und Verordnung, ob zwar für Alters das Herkommen und ihre Schuldigkeit gewesen, daß ein jedweder Hufner die ganze Woche durchaus ohne Unterscheid, wann ihnen mit Pferden, Ochsen, oder mit Hand zu dienen angesaget worden, zu Hoffe kommen müssen, daß hinführo alle Unsere Amts Unterthanen, in bemeldten Unsern Ambte Bützau gesessen, die Woche 3 Tage mit ihren eigenen Anspannungen, dann 2 Tage selbst ander mit der Hand dienen: die Halb Hufener zusammen spannen und ebenmäßig 3 Tage mit den Pferden oder Ochsen, zum Hacken und 2 Tage mit der Hand, ihre Dienste, wozu man sie benöthiget seyn, und welchen Tag ohne Unterscheid man sie bestellen wird, dienen, Ebenmäßig die Cossaten 5 Tage mit der Hand und was sie sonsten mehr für Alters Uns zu thun schuldig gewesen, treu gehorsamst verrichten sollen. Bey Sommers Zeit soll die, so nahe bey gelegen, des Morgens halb 7 Uhr auf die Arbeit kommen und den Abend um 7 Uhr wieder davon gehen: bey Winter Tagen des Morgens gegen 8 Uhr und des Abends um 4 Uhr wieder weggehen, und sollen die Hufener mit ihren Hacken oder Pflug, auch Eggen, Holtz, Busch, Lehm; Stroh oder Heu führen allemahl 4 Häupter Vieh und durchaus nicht zusammen spannen, es sey dann, daß sie Korn auf Schwerin oder groß Bau Holtz beyfahren müssen, auch bey Korn, Heu, Mist, Busch und Lehm fahren, einen tüchtigen Lader schicken. Wann sie Fadenholtz schlagen, selbst ander, einen Faden hauen, klöben, und setzen sollen. Die Jördenshäger aber, weil dies Dorff weit von Unsern Amt abgelegen, auch in selbigen Dorff so mit ihren Dienstverrichtungen sehr grosse Verwirrungen und Unordnungen seyn. So wollen Wir ernstlich, daß dieselbe des Morgens, es sey Winter oder Sommerzeit, wann sie von Hause ausreisen, stricte gegen 8 Uhr kommen und des Abends bey Wintertagen umb 3 Uhr vom Hoffedienst gehen sollen, Wann sie aber eine Nacht allda verbleiben, nebst denen andern folgenden Tages zu rechter obangedeuteter Zeit zur Arbeit gehen, und sollen die grossen Hufener jeder mit ihrer eigenen Anspannung allein, die Woche 3 Tage mit den Pferden oder Ochsen und einen Tag zu Fuß: die kleinere spannen ihrer 2 zusammen und dienen auch damit 3 Tage, zum hacken mit der hand auch jeder für sich. Der so jetzo auf Carffentielcken Stette wohnet, dienet auch 2 Tage mit seiner eigenen Anspannung und 2 Tage zu Fuß: Die Cossaten dienen wie für Alters, sollen aber wie vorgedacht, zu rechter Zeit an und ab zu Hoffedienst gehen.

Die Frey Schulzen sollen ihre Reisen ausser und innerhalb Landes, wie für Alters sie verrichten müssen, auch hinführo Uns gehorsamlich ohne Maaßgebung abstatten. In der Erndte belangende, wollen Wir, daß ein jeder Er sey gantz oder halb Hufener oder Cossate, Er wohne auch wo Er wolle, alle Tage die Woche durch aus dienen soll, und zwar von der Zeit an, wen Graß oder Korn und Heu eingewonnen wie es für alters und in gantzen Lande gebräuchlich. Keine Einliegere sollen ohne Unserer Beambten Vorwißen von keinen Schulzen oder Bauren in den Dörffern bey sich oder in ihren Caten bey willkührlicher Straffe ein oder angenommen werden, und da es geschehen könnte oder solte; So sollen die Inlieger welche bey andern einliegen, von ihnen und den Caten geheuret, es sey Mann oder Weib, wöchentlich von Fast abend, bis St. Dionysii einen tag in den Garten arbeiten, Flachs wöden, oder auß zu machen, auch in der Erndte aufhöcken, ohne Entgeld, aber wenn sie zum dreschen oder holtz hauen tüchtig, Uns für andern umb gebührenden Lohn, zu dienen schuldig seyn oder gantz nicht geduldet werden. Im übrigen aber alle vorerwehnte Mißbrauche hiemit abgeschaffet, und ausser den verordneten Hofe dienst tagen keiner zu Hause bleiben, oder sich einiger massen womit zu entschuldigen haben soll; Würde aber einer oder der ander sich befinden, der diese Unsere Ordnung anders deuten thut, sollen Unsere Beamten die Rädels führer also bald zur Straffe ziehen, auch die versäumeten Tage nach dienen lassen. Da auch einer oder der ander wegen unvermögenheit seine Dienste obgedachter massen nicht völlig thun könnte, so soll derselbe nicht eigenen gefallens ausbleiben: Wie dann der Hoff-Meister, Land-Reuter und Voigt bey willkührlicher Straffe ernstlich befehliget seyn sollen, sich nicht zu unternehmen Ihren belieben nach, den Unterthanen etwas zu erlassen: sondern es sollen die Unterthanen es selbsten bey Unsern Beamten suchen, die dann eines jeden Vermögen und Gelegenheit beobachten und nach befinden den Leuten etwas nachgeben können. Es sollen aber die jenige Unterthanen sich dieses durch aus nicht zu nutz machen, die ziemliche Anspannunge haben und in besserer Nahrung sitzen, sondern dieselbe sowohl ausser als in der Erndte zeit ihre verordnete völlige Dienste leisten.

Diese Unsere erträgliche Verordnung wollen Wir ungeändert gehalten wissen: würden sich hiewieder einer oder mehr muthwillige ungehorsame Buben finden, so dem sich wiedersetzen wollen, sollen Unsere Beambten dieselbe ernstlich zum gehorsahm bringen mit Gefängniß bestraffen und auf den Esell setzen: auch die des Vermögens seyn, 10 Gülden Geld Straffe, ehe sie erlassen werden, erlegen und aus geben lassen. Gestalt dan obgedacht Unsere Beambten bey 50 Rthlr. unnachläßiger Straffe ernstlich befehliget seyn sollen, über diese Unsere Verordnung steif und fest zu halten, und derselben gäntzlich geleben, auch zu eines jeden Wissenschafft dieselbe öffentlich von allen Cantzeln publiciren lassen.

Daß meynen Wir ernstlich, und hat ein jeder darnach sich gehorsamlich zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten und vorzusehen, Uhrkundlich unter Unser Cammer Insiegel. Gegeben auf Unser Fürstliche Residentz und Vestung Schwerin, den 23ten April Anno 1699.

Ex Mandato Serenissimi Principis.

1056. Gehörige Vertheilung der zu leistenden Hofdienste. 16. Mai 1702.

Friederich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame liebe Getreue. Nachdem Wir mißfällig vernehmen, daß sowohl ihr, als die Pensionarien zu Winters- und anderen beqvemen Zeiten die Hof-Dienste aufschiebet und nachgehends dieselbe mit der Unterthanen gröSten Beschwerde doppelt wieder abdienen lasset, und dahero die Unterthanen ausmergelt, Als ist hiemit Unser gnädigster Befehl, daß ihr ein solches, von nun an abschaffet, und keiner sich nach diesen

mehr es unternehmen soll. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meinung. Schwerin den 16. Mai 1702.

1057. Hofdienstordnung. 1705.

1) Sollen die Unterthanen tüchtige Leute, gut Vieh und untadelhaftes Geräthschaft in nachgesetzter Zeit zu Hofe schicken, und in folgenden Stunden auf- und ablassen, nemlich:

Im Sommer sollen sie
des Morgends um 6 Uhr zu Hofe kommen, und
des Abends um 7 Uhr Feyerabend machen.
Bey Frühjahrs und Herbst-Zeit.
Des Morgends um 7 Uhr
Des Abends bis 5 Uhr.
Des Winters, wenn die Sonne um 8 Uhr aufgegangen.
Des Morgends um 8 Uhr
Des Abends um 4 Uhr.

In den kürtzesten Tagen, wenn es vollkommen Tag geworden, und gehen ab um 3 Uhr.

In der Erndte wird von Sonnen Auf- bis Untergang continuiret.

2) Damit die Dienste so viel ordentlicher verrichtet werden, soll jedesmal ein Hauswirth aus dem Dorffe mit zu Hofe kommen, und es umgehen lassen.

3) Soll denen Dienstleuten und Vieh folgende Ruhe gelassen werden:

Im Sommer-Saat und Erndte-Zeit.
Des Mittags 2 Stunden.
Des Morgends ½ Stunde.
Des Nachmittags auch ½ Stunde.
Im Herbste und übrige Zeit.
Des Mittags 2 Stunden.
Im Winter.
Des Mittags 1 Stunde.

4) Bleibet denen Pensionarien und Unterthanen frey, von beyden Seiten Stundengläser zu halten, damit keinem in den Stunden zu nahe geschehen möge.

5) Weilen die Unterthanen in den Fürstenthümern Mecklenburg eine geraume Zeit her sehr ungleiche Dienste gethan, so soll solche Ungleichheit hiemit abgestellet seyn, und von nun an bis zu fernerer Verordnung der Hufen auf dreyerley Art eingetheilet, und nachdem die Dienste bey denen Höfen bisher groß gewesen, darnach folgender Gestalt verrichtet werden, als:

In der Saat und übrigen Zeit (Jedoch daß der Sonnabend von allem Hofedienst frey bleibet)

1) Die Vollhüfner in gutem und Kleylande, die gantze Woche mit 4 Spann- und 2 Handtagen.
2) Die Vollhüfner in Mittellande, mit 3 Spann- und 2 Handtagen.
3) Die Vollhüfner in schlechtem Lande, die Woche 3 Spann- und 1 Handtag.

In der Aerndte dienen sie zusammen selb ander mit 1 Meyer und 1 Binder die gantze Woche durch und wird der Sonnabend nicht geschonet; Sollte einer dabey einfahren, gibt er zu der Zeit anstatt 2 nur eine Person.

6) Sollen die ¾, ½ und ¼ Hüfner nach obgemeldeter Ordnung reguliret, und nach Proportion der Hufen die Dienste und Fuhren von ihnen genommen werden, jedoch sollen die Leute nicht zusammen spannen, sondern einjeglicher die, nach Proportion seiner Hufe ihm zukommende Spanntage und Fuhren alleine verrichten, damit nicht doppelte Knechte zur Reise-Fuhren gegeben und ein Pferd vors andere zur Ungebühr angestrenget werden dürfe. Sollten einige nicht wohl

bespannet seyn, so ist zwar die Zusammenspannung zu der Zeit zu conniviren, aber es sollen die Pensionarien sodann doch dahin sehen, daß gleiche Pferde zusammengebracht werden, damit einer des andern Pferde nicht verderben möge.

7) Die Coßaten, welche unter ¼tel Hufe Landes und Wiesewerk haben, dienen wöchentlich 3 Tage, die gantz geringere aber nur 2 Tage.

8) Und weil die Handdienste leidlich gesetzet sind; So sollen sie darin auch das nothwendige Decken verrichten, die, so es nicht wissen, es lernen, und die Arbeit tüchtig machen. Würde einer aus Frevel das Dach verderben, so soll er gar hart angesehen und gestraft werden.

9) Soll keinem Unterthan, vermöge dieser Ordnung, und unter Titul der obbemeldeten Eintheilung der dreyerley Hufen neue und mehrere Dienste, als er bisher gethan, aufgebürdet, vielweniger einige Nebendienste mehr von ihm begehret, und genommen werden, sondern die, von Zeit zu Zeit, bey manchem Hofe eingeschlichene unbillige Dienste hiemit abgestellet seyn.

10) Die Feyertage werden im Hofedienste nicht angerechnet, wenn in einer Woche 1 bis 2 Festtage einfallen.

11) Wenn das aufm Hofe gebauete Korn, verfahren wird, so soll ein Hüfner 2 Drömt hart Korn oder 2½ Drömt Haber, neue Mecklenb. Maaß, laden. Ist die Abfuhre nahe bey, und auf einen Tag zu verrichten, können wohl paar Schefl. mehr geladen werden, indem soviel Futter mitzuführen nicht nötig ist, und soll mit dem Ruhe-Tag und Sacken

12) An Hofedienst sodann zu kürtzen haben:

4 Tage / 3 Tage } auf 8, 9 bis 10 Meilen } von Michaelis bis Ostern / von Ostern bis Michaelis

3 Tage auf 6 Meilen
2 Tage auf 4 Meilen } zur Winters- und Sommers-Zeit.
1 Tag auf 2 Meilen

13) So oft ein Pensionarius Korn verführet, soll er 2 beladene Korn-Wagens mit eigenen Pferden bespannet, mitfahren lassen.

14) Sollen die Pensionarien nicht zwey Wochen nach einander weite Korn-Fuhren und Reisen anstellen, auch solche

15) Nicht bey regnichten Wetter verrichten lassen, umb, wann deswegen nicht viel Korn zur Stadt kömmt, zwar etwas mehr, daraus zu lösen, dennoch das Vieh dadurch ruiniret und entkräftet wird.

16) Sollte ein Pensionarius umb Vortheil halber Korn aus einem Jahre ins andere liegen lassen; So ist er gehalten, selbiges darnechst mit seiner eigenen Spannung, oder auf seine Kosten wegzuschaffen; Allermaßen er zur rechten Zeit mit den Unterthanen das Korn verfahren, und in den grossen Städten aufschütten lassen kann.

17) Müßen die Pensionarien, umb etwan einen Schilling aufm Scheffel Profits willen, nicht einen so fernen Weg das Korn verschleppen, sondern soviel thunlich in die nächstbelegenen Städte fahren lassen.

18) Muß dem Unterthanen 3 Tage vorher angesaget werden, wann er reisen soll, damit er sich in Zeit dazu anschicken kan.

19) Müssen 2 Tage vorher von den Unterthanen keine Spann- sondern anstatt dessen Hand-Dienste genommen werden, umb das Vieh zu schonen.

20) Wann die Knechte sacken, soll ihnen das Korn zugemessen werden, dagegen sie gehalten seyn sollen, das Korn nach der Maasse wieder zu liefern, jedoch muß das Korn nicht zu knapp gemessen, noch dadurch unnöthige Klagen verursachet werden.

21) Würden die Knechte ihr Vieh inskünftige auf Reisen so unbarmherzig vor den Krügen stehen lassen, und sich indessen bezechen: So soll sowohl der Wirth oder Krüger, als Voigt und Knecht, mit gewisser Strafe beleget werden;

Vielmehr soll der Knecht, wenn er zu Mittag zwey Stunden gefuttert, danegst sofort wieder anspannen und fortreisen. Und soll einjeder Pensionarius auch schuldig seyn, auf die Leute Acht zu geben, daß sie zur rechten Zeit wieder zu Hause reisen und nicht in den Krügen beliegen bleiben, auf den widrigen Fall soll der Pensionarius die Verbrechere zur gebührenden Strafe dem Amte ohne Verzug anmelden.

22) Das Mattenkorn aus den Mühlen, und das Pacht-Korn aus den Fürstlichen Aemtern, wird im Hofedienst verfahren, und zu Unserm Fürstlichen Hofstaat geliefert. Desgleichen wird im Hofedienst das Brennholtz zur Fürstl. Hofstaat für gewisse Logimenter geschlagen, (als à Tag 1 Faden Ellern, oder, in Ermangelung dessen, Büchen Holtz ein Faden) und nachgerade zur bequemen Zeit angefahren. Die Netze-Fuhren und Jagt-Dienste werden halb in- halb auffern Hofe-Dienste verrichtet.

23) Werden im gantzen Jahre an extraordinairen Fuhren von jedem Hufner 2 in- und 2 außen-Hofedienste verrichtet, die übrigen werden bezahlet, nemlich:

Für jeden Tag im Amte { des Sommers 12 ßl. / des Winters 16 ßl.

Fremde aber geben für jede Meile
des Sommers 16 ßl.
des Winters aber 20 ßl.

24) Das Saatkorn sollen die Hofedienst-Pferde aufn Acker bringen, damit es dem Bauern kein doppelter Weg und Versäumniß mache.

25) Wann aufm Hofe und deren Zimmer gebauet wird, so geschehen die Fuhren in Hofe-Dienst.

26. Die Fuhren, welche zu Besetzung der wüsten Hufen erfordert werden, müßen vom gantzen Amte von gesammten Unterthanen, außer Hofedienst geschehen.

27. Sollen die Pensionarien das Bauer-Volk und Vieh des Nachts nicht aufm Hof behalten, sondern des Abends zu rechter Zeit nach Hause schicken, es wäre dann, das die Bauern darin willigten.

28. Sollen die Pensionarien einen beständigen Haker oder tüchtigen Knecht halten, der mit Wechsel-Vieh die Arbeit desto besser betreiben hilfft.

29. Wollten einige Unterthanen ihre Dienste und Stunden in der Frühe mit doppelter Spannung abdienen, so soll denen Leuten darin gewillfähret werden, desgleichen

30. Wenn die Unterthanen, um desto eher von der Hoff-Arbeit zu kommen, ein gewisses à Tag pflügen und hacken wollen, als etwa

in stark Land . . .	2 Schefl.
in der Wendung . .	2½ Schefl.
zur Saat	3 Schefl.

so soll zu dem Ende, einem jeden sein Theil durch Ziehung einer Fahre von dem Pensionario angewiesen werden.

31. Sollen die Knechte, wenn sie des Morgends und des Mittags ausspannen, nicht unter dem Vorwand, als ob sie das Vieh aus den Büschen und Höltzungen suchten, vorsetzlich eine Zeit versäumen, wiedrigenfalls sie davor angesehen und bestrafet werden sollen.

32. Daferne einem im Pflügen oder Haken etwas mangelhafft würde, soll er sofort mit dem Viehe und Pfluge oder Haken austreten, die so nach ihm folgen, fortarbeiten lassen, und den Schaden, sobald möglich, wieder zu rechte bringen.

33. Das Gesinde, nachdem es Feyerabend gemacht, soll sich unterwegens nicht vergeblich aufhalten, damit es nicht das Ansehen gewinne, als ob sie garzulange im Hofedienst aufgehalten wären, noch was sie an Speise übrig behalten, denen Wirthen zum Schaden verzehren, sondern selbiges wieder liefern, indem sie

zu Hauſe über das noch die Nachtkoſt prätendiren, bey Vermeidung gewiſſer Strafe, ſo ihnen von ihrem Lohne abzuziehen.

34. Könnten Penſionarien die Ackerwerke mit Ausbrechung Heide und Buſch, auch Ausradung Aecker und Wieſen vergröſſern, ſo ſoll ihnen zwar ſolche Verbeſſerung gegönnet werden, aber die Penſionarien ſollen über ihr ordinair Hofe-Vieh dagegen von jeglicher Laſt ausgebrochen Saat eine Spannung ſowohl zum Ackerwerk, als Miſt- und Korn-Verfahren vom Hofe zu halten, ſchuldig ſeyn.

35. Weil zu ſolcher Ausbrechung gut und mehr als ordinair Vieh und Geräthſchaft erfordert wird, ſo ſollen die Unterthanen, wenn ſie bey dem auszubrechenden Lande gebrauchet werden, zwey und zwey zuſammen ſpannen, welches jeglichem vor einen vollen Spanntag gerechnet werden ſoll.

36. Bey dem Miſtfahren, Pflug- und Haakenzeit ſollen Penſionarien der Unterthanen Zugvieh die benötigte Weyde, wie vor Alters gebräuchlich, gönnen, und nicht zu weit von dem Ort, da ſie arbeiten oder ausſpannen, hin- und herjagen laſſen.

37. Mitler Zeit, daß die Knechte den Miſt abfahren (wozu ſie gute Leitern bringen) ſollen die Auflader den, aufm Hofe verſtreueten Miſt, wieder zuſammen bringen, auch danegſt, ſolange bis der Miſtwagen wieder kömmt, andere Handarbeit verrichten helffen.

38. Sollen die Unterthanen Eggen von 4 Balken, und jeglichen mit 7 bis 8 tüchtigen Tinnen, aufn Acker bringen und damit eggen laſſen.

39. Die Vögte ſollen bey dem Eggen den hinterſten Pferden durch unzeitiges Peitſchen keinen Schaden zufügen, oder ruiniren.

40. Die Penſionarien ſollen das meiſte Eggen durch ihr eigen Hofe-Vieh verrichten laſſen, damit das Land zu ihrem ſelbſt eigenen Nutzen und Beſten ſo viel beſſer bearbeitet, und glatt gemachet werde.

41. Das Säen ſoll hinfüro zuſammen im Hofedienſte geſchehen, dagegen gute Säers zu Hofe kommen, welche es tüchtig machen, nichts von der Saat verſpildern, und nichts hinten aus der Hand lauffen laſſen, und alſo auch dadurch nicht ungleich dick ſäen ſollen.

42. Sollen denen Unterthanen, wann die Erndte bey den Meyereyen angefangen werden ſoll, vorhero zwey Tage, zu Einrichtung und Anfang ihrer Erndte, Dienſtfrey gegeben und gegönnet werden.

43. Weilen einige Dörffer umb das vormahlen ſtillſtreiten, und nicht allein dadurch, ſondern auch wenn ein untüchtiger Vormeyer zu Hofe kommt, alsdenn viel Unordnung und Verſäumnißen entſtehen, ſo ſollen ſolche Mißbräuche hiedurch gäntzlich abgeſtellet ſeyn, und ſoll der nächſte an- und nacheinander fortmähen.

44. Wann einem Meyer etwas zuſtoſſen ſollte, dadurch er im Mähen verzögert würde, ſo ſoll er alsdann gleich austreten, damit die anderen nicht nach ihm warten dürfen.

45. Sollen die Meyers nach ihrer bisherigen böſen Gewohnheit nicht ſo hoch Stoppel hinkünftig ſtehen laſſen, ſondern es kurz abmähen.

46. Wollten einige Meyers gewiße Schefl. Saat aufm Tag abmehen, um deſto eher Feyerabend zu machen, als etwa auf einen Tag 4 Schefl. Weitzen, Rocken, oder Gerſten, oder einen Schefl. Erbſen, oder 5 Schefl. Habern, oder 1 bis 1½ Schefl. Buchweitzen, ſo ſoll ſolches den Penſionarien frey ſtehen.

47. Wenn in der Erndte regnichte Tage einfallen, ſo, daß die Leute dadurch von ihrer Feldarbeit verhindert werden, ſo ſollen ſie ſodann zu anderer Arbeit ſich gebrauchen laſſen.

48. In der Erndte-Arbeit ſollen die Penſionarien einen ſtehenden Wagen zum Einfahren vom Hofe halten, mit Vorſpann von eigenem Vieh.

49. Weilen bey [redacted] Erndtebier, welches von den Meyereyen gegeben wird,

gar offt viel Wunder, Streit und böse Händel entstehen, der eine Hof auch viel, der andere wenig, der dritte gar kein Bier zur Erndte-Zeit den Bauern giebt; So soll hinfüro bey den Meyereyen eins für alles nach vollbrachter Erndte denen Dienstleuten ein lustiger Tag, und dabey ein gut Stück Eßen und guter Trunk gegönnet und gegeben werden, immaßen die Leute in der Erndte doch unmäßig leben, und mehr als ihnen dienet, eßen und trinken.

50. Bey dem Flachs-Schwingen, wann die Leute ein gewisses bearbeiten sollen, müssen die Bünde nicht zu groß gemachet, und also keinem mehr, als er im Tage bezwingen kann, auferleget werden.

51. Soll ein Voll- und Dreyviertel-Hüfner im Jahr, nach der alten Observanz, sechs Pfund, Ein Halb- und ein Viertel-Hüfner, vier Pfund, ein Cossat aber 3 Pfund Hede zur Altfrauen-Cammer oder dem Fürstlichen Amte spinnen lassen.

52. Sollen die Beamte und Pensionarien sich bemühen, freye Leute aufm Hofe vor Knechte zu miethen, desgleichen auch zum Dreschen, wiewohl zu der letzten Arbeit die kleinen Cossaten und Einliegers auch mit zu bedingen sind. Und damit die Mißbräuche bey den Meyerhöfen in Wegnehmung der unterthänigen Knechte und Mägde hinfüro abgestellet werden, so soll, ohne Vorwissen der Beamte, kein unterthäniger Knecht noch Magd zum Hofe in Dienst genommen werden.

53. Sollen die Pensionarien die Dienste nicht aufschwellen, nach ihrer Bequemlichkeit wieder abdienen, oder Geld sich davor reichen, noch vor zwey Hand- einen Spann-Tag geben lassen.

54. Müssen die Pensionarien keine Unterthanen in Dienst-Geld setzen, und damit anderen Dienenden die Last so viel härter aufbürden.

55. Haben die Pensionarien mit der Unterthanen Diensten und Vieh christlich und billig zu verfahren, sie nicht unnötiger Weise mit Fluchen und Prügeln anzutreiben, oder anfallen zu lassen, sondern, da die Leute wegen läßiger Arbeit und Scheltworte Strafe verdienet, soll es denen Beamten angezeiget werden, welche die Verbrecher nach Befinden entweder mit Gelde, oder anstatt dessen, mit Arbeit, oder mit dem Ganten und Peitschen abstrafen sollen.

56. Wann ein Hauswirth oder Wirthin stirbt, sollen sie eine Woche, zur Beerdigung eines Kindes, 2 Tage, und zur Kindtauffung einen Tag vom Hofedienste frey behalten.

57. Wann ein Bauer sein eigen, oder sein Pacht-Korn zur Stadt bringet, thut er den Tag keinen Hofedienst mit der Spannung, sondern anstatt dessen die Handtage.

58. Die Dienste bei der Wollescheer, und wie die Nebendienste sonst Nahmen haben, sollen inskünftige in den ordinairen Diensten verrichtet werden.

59. Weilen die Pensionarien das wüste, und so lange in der Heide und Busch gelegene Land gar sehr ausbrechen, und dadurch die Weide verringern, so sollen die Schäfereyen dagegen täglich nicht auf den Bauerfeldern wieder liegen, sondern in der Woche etwa 2 höchstens 3 Tage dieselbe betreiben.

60. Derjenige, welcher wieder diese Dienst-Ordnung handeln würde, soll jedesmahl in 5 Rthr. Strafe verfallen seyn. Gegeben Schwerin Anno 1705.

1058. Hofdienst- und Fuhrordnung für das Amt Doberan. 6. April 1709.

Wir Carl Leopold, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Demnach Wir nicht allein, beym Antritt Unsers hiesigen Amtes Doberan, sondern auch nachgehends, von einer Zeit zur andern, mit nicht geringen Mißfallen und Beschwerden, sehr ungerne bemerket und vernehmen müssen, welcher gestalt die sämptlichen Einge-

sessenen und Unterthanen sothanen Ambtes, denen auch schon vorhin so vielfältig ergangenen und publicirten Landes-Fürstlichen Verordnungen und Befehligen, schnur stracks zuwieder, sich vorsätzlich- und halsstarriger Weise unterstehen, ihre obliegende Pflichten und Dienste nicht gehörig, und zu rechter Zeit verrichten, ja Theils wol gar zu Unserm und Unserer Höffe und Lande, mercklichen Ruin und Verderben, höchst straffbahrer weise unterlassen, und sich deßfals allen Gehorsambs zu entziehen gemeinet seyn, also, daß auch Unsere sämbtlichen Pensionarii darüber bey Uns unausgesetzet unterthänigste Klage geführet, und zugleich angezeiget, wie daß dadurch denen sämptlichen, Ihnen anvertrauten, Unsern Höffen, Ländereien und Stücken, nicht anders als ein gäntzlicher Ruin und Verderben, wann Wir solchen also ferner nachsehen solten, zuwachsen und entstehen müste; Auch dannenhero sambt und sonders beweglichst und vielfältig gebeten haben, desfalß ohne ferneres Nachsehen, Unsere zulängliche Verordnung und Befehl, ernstlich ergehen und kund machen zu lassen.

Wann Wir nun solchen, bey diesen, Unsers Ambtes, Eingesessen und Unterthanen, eingerissenen Wiedersetzlichkeiten, Unwesen, und Landes-verderblichen Verhalten, also länger nachzusehen, nicht gemeinet seyn; So setzen, ordnen, und befehlen Wir demnach hiemit gnädigst, und wollen daß,

I. Erstlich alle und jede, obangeführte Unsere Eingesessene und Unterthanen, sie seyn beschaffen, wie sie wollen, nicht allein jedesmahl zu rechter und gesetzter Zeit, als nemblich des Sommers, um sieben Uhr: Und des Winters, als von Martini, bis Fastnacht, ümb acht Uhr, zu Hofe seyn, daselbst ihre Dienste und Arbeit treu und fleißig verrichten: Ohne was die Erndte Zeit betrifft, da sie nemblich alsdann früher, und besonders in der Rocken-Erndte, mit der Sonnen Auffgang, so lange solches Rocken-Mehen währet, zu mehen und zu binden, auff den Acker seyn, und alsdann des Morgens ümb neun Uhr, zum Frühstück oder Hohen Imp eine halbe Stunde: des Mittags eine Stunde zum Speisen: des Nachmittags aber auch nur eine halbe Stunde, und zwar umb fünff Uhr, Freyheit und Ruhe haben sollen; Sonsten aber ihre Arbeit im Sommer, biß zur Sonnen Untergang, Winter aber biß zur Abends-Dämmerung, so wol Vieh- als Hand-Dienste, treu und fleißig, und ohnsträflich verrichten, und biß zu solcher Abends-Zeit dabey verharren sollen, mit dem besondern, Unserm gnädigsten Befehl und Verordnung, daß, im Fall diesem also nicht gantz genau, und vollenkömmlich nachgelebet, und darnach verfahren werde, alsdann ein jeder Haußwirth, so offt hiewieder gehandelt, oder das wenigste verabsäumet werden wolte, jedesmahl Acht Schillinge: der Knecht aber, oder wer die Vieh- oder Hand-Dienste persöhnlich, an Statt der Haußwirthe etwan verrichten möchte, allemahl Sechs Schillinge, von seinem Jährlichen oder Tage-Lohn, zur unabbittlichen Strafe erlegen, und solches von dem Haußwirthe, bey willkührlicher Straffe einbehalten werden solle, dann der Pensionarius gehalten ist, solches bey Straffe Zehen Reichsthaler, Unserem hiesigem Ambts-Gericht, unverzöglich anzumelden.

II. Und damit es Zweitens, wegen der sowohl zu der Arbeit, als auch der Ruhe verordneten Stunden, so viel ordentlich und richtiger zugehe, so soll der Pensionarius gehalten seyn, an denen Orthen, wo die Arbeit und Dienste geschehen, ein gerechtes und unsträfliches Stunden-Glaß zu haben und zu halten, wobey auch denen Unterthanen, umb mehrer Sicher- und Richtigkeit halber, ebenmäßig dergleichen Stunden-Gläßer, zu halten erlaubet seyn mag, damit sie über ihren, also zur Frühling, Sommer und Herbst-Zeit, benandtlich von Lichtmeß biß Martini, (ohne was hiernechst: wegen der Heu- und Korn-Arbeit und Erndte folget, und verordnet wird) gesetzten Neun Stunden, als den Vormittag Fünff, und den Nachmittag Vier Stunden, jedoch ausser denen erlaubten Ruhe-Stunden, des Tages mit der Arbeit und Diensten nicht beschweret werden dürffen, noch mögen.

III. Und weilen Drittens, sowohl die Heu- als Korn-Erndte-Zeit, unter obigen nicht mit verstanden wird, so wollen Wir, daß alsdann sowohl die sämbtliche Eingesessene und Baulente, als auch Cossaten nicht nur die ganze Woche durch, sondern auch die Fuhren und Dienste, und zwar des Morgens von sieben Uhr an, biß gegen Abend, so lange es Tag ist, verrichten und leisten, dabey Wir

IV. Viertens ernstlich befehlen, daß sie zu solchem, also zu leisten habenden Hoffdienst, jederzeit tüchtige und vollenkommende Leute, und keine Kinder senden, damit aller Dienst und Arbeit, gebührender massen beschaffet und bewerkstelliget werden kan; Absonderlich, aber sollen zu Deckung der Vorwercker, und anderer Herrschaftlichen Gebäude, die Haußwirthe, oder Cossaten, allezeit selbsten kommen, und solche Arbeit Persöhnlich verrichten. Dahero auch

V. Fünfftens wollen, daß sie bey der Arbeit denen Pensionarien, deren Voigten, oder weme sonsten von ihnen, die Aufsicht anbefohlen, ohne die geringste Wiedersetzung und Wiederspenstigkeit, bei Vermeidung harter Straffe, gute und gehorsame Folge leisten sollen, auch

VI. Sechstens zu der Zeit, wann Mist gefahren, als zu welcher Zeit, dem Viehe oder Pferden zwar des Mittags zwo Stunden, zur Ruhe und Fütterung zu gönnen ist; Diejenigen aber, welche alsdann den Hand-Dienst verrichten, haben zu solcher Mittags-Zeit, nicht mehr als eine Stunde, ob angeführter massen frey, und zu geniessen, können und sollen aber, in der zweyten Stunde, auff des Pensionarii Befehl und Anweisung, zu anderer Arbeit sich ohnwegerlich gebrauchen lassen, und selbige gehörig verrichten.

VII. Und weilen auch Siebendtes bey solchen Fuhren und Wagen-Diensten, bißhero eine merckliche Unordnung entstanden, also, daß die Wagen nach der Maasse und Grösse, wie sie billig seyn sollen, von denen Unterthanen nicht gehalten, und gebrauchet worden, so daß auch damit die nöthige und schuldige Dienste, nicht gehörig verrichtet, noch gehörig bewerkstelliget werden können; So setzen, ordnen und wollen Wir nicht weniger, daß ein jeder Eingesessener und Unterthan, von nun an, die biß hiezu gehabte kleine, und ungebührliche Wagen ohnverzögerlich ändern, und dagegen, denen vorhin ergangenen Verordnungen gemäß, tüchtige, sowohl Korn- als Mist-Wagen, und zwar die Korn- oder Erndte-Wagen, von vierzehen Fuß, oder sieben Ellen lang, von einem Schamel biß zum andern, und die Leitern darzu von achtzehen Fuß oder neun Ellen lang, von einem Ende biß zu dem andern, worauf sie dann zur Erndten-Zeit an Rocken-Garben jedesmahl sechs biß sieben Steige zu laden, und einzufahren gehalten seyn; Die Mist-Wagen aber, von acht Fuß, oder vier Ellen lang, von einem Schamel biß zu den andern, und die Mist-Flechten, von zehen Fuß, oder fünf Ellen lang, von einem Ende biß zu den andern, und oben zwischen denen Flechten, drey Fuß, oder eine, und eine halbe Elle weit, ihnen verschaffen, und damit erscheinen, auch solcher gestalt ihre schuldige Fuhren verrichten sollen; Daneben die Mist-Flechten, bey dem Mistfahren, Landesüblicher Gewohnheit nach, biß zu drey Fuß hoch verfertigen, oder auffziehen, auch des Tages, wann es nahe, zwantzig: so es aber weit, sechszehn Fuder fahren; So sie aber Zaun- und ander kleines Holtzwerck fahren müssen, sollen sie, wann es auff des Pensionarii District ist, täglich sechs Fuder, so es aber ausser dessen District und weiter ist, täglich nur drey Fuhren herbey schaffen und anfahren.

VIII. Und als auch Achtens, die Hacken und Eggen der Unterthanen dergestalt klein, und untüchtig seyn, daß der Acker damit nicht nach Haußwirths-Gebühr kan bearbeitet und zum gehörigen Stande gebracht werden; Als soll hinkünftig ein jedes Hack-Eysen, an Eysen und Stahl sieben Pfund schwer, und eine jede Egge anderthalb Ellen breit, mit vier Balcken, und davon jeder Balcke zwey Ellen lang, mit acht Tinnen, also daß nimmer einige Tinne darin ermangele, seyn,

mit der ernstlichen Commination und Verwarnung, daß der oder diejenigen, welche sich nach solcher Maßgebung, mit sothanen Wagen, Mist-Flechten, Hacken und Eggen nicht ohnverzöglich versehen, und mit andern geringen dergleichen erscheinen, dafür jedesmahl ein Marck oder sechszehen Schillinge, ohn abbittlicher Brüche stündlich bezahlen und entrichten sollen, damit der Acker gehörig bearbeitet, besorget, und ohnsträflich besäet werden könne. Wie Wir dann auch insonderheit hiemit gnädigst verordnen, daß niemanden Unserer hiesigen Eingesessenen und Unterthanen, auff einige Weise verstattet, noch zugelassen seyn soll, ihre einhabende Aecker an andere zu verheuren, oder zu halben, es sey mit Winter- oder Sommer-Saat, jemahlen besäen zu lassen.

IX. Damit auch Neundtens, ein jeder Unserer Eingesessenen und Unterthanen eigentlich wisse, was er an Fuhren und Diensten wöchentlich, und täglich zu verrichten, zu thun und zu leisten habe: So soll ein jeder voller Baumann, so bald im Frühling die Acker Zeit angehet, biß zu der Heu-Erndte, wöchentlich, vier Tage mit dem Viehe, und einen Tag mit der Hand; Die dreyviertel Bau-Leute wöchentlich, von obiger Zeit an zu rechnen, drey Tage mit dem Viehe, und zwo Tage mit der Hand; Die Cossaten aber, sollen von vorbenandter Zeit, biß zur Heu-Erndte, wöchentlich fünff Tage, mit einer Persohn mit der Hand dienen; Wo aber diese, den alten Gebrauch nach, mit ihren eigenen Ochsen hacken, und die ganze Woche zu Hoffe kommen, oder mit ihren Pferden fahren, und hungerharcken müssen, bleibet es allerdings bey dem alten Herkommen und jeden Ohrts Gewohnheit.

X. Wann sich aber Zehntens, die Heu-Erndte anfähet, so sollen sowohl die Bau-Leute als Cossaten die gantze Woche hindurch, und zwar die Bau-Leute mit dem Wagen und Gespann, da es nöthig ist, sonst aber selb ander, und die Cossaten mit einer Persohn täglich, denen obbeschriebenen Stunden und Verordnungen nach, (jedoch, da auf denen Sonn- und Feyer-Tagen, keine Dienste, Arbeit, oder Fuhren, einiger gestalt geschehen sollen; Wie Wir dann auch solches bereits fürm Jahr, durch Unsere besondere Verordnung schon ernstlich verbieten, und von offenen Cantzeln publiciren lassen), zu Hoffe kommen und dienen.

XI. Wie sie dann auch Eilfftens, in der Rocken-Erndte, die gantze Woche ausdienen; Als ein Baumann, wehrender solcher Erndte, und so lange biß der Rocken abgemehet, und in Hocken gesetzet, täglich mit zwo Meyern und zwo Bindern, die Cossaten aber mit einer Persohn, wie gebräuchlich, und herkommens, dienen und allemahl bey dem Mehen, biß der Sonnen-Untergang bleiben und arbeiten, das Einfahren aber so lange, als wie sie sehen konnen, täglich continuiren sollen.

XII. In der Gersten und andere Sommer-Saat Erndte aber, sollen sie Zwölfftens gleichfalß, und so lange diese Erndte wehret, auch alles in der Scheune gebracht ist, die gantze Woche aus, jedoch ein voller Baumann nur selb dritte, als zwo beym Wagen, und ein zum Mehen, und ein Cossate, mit einer Persohn, die Woche durch, zu Hoffe kommen, da denn die eine Persohn, von diesen dreyen, nach erlangten Feyer-Abend, auff den Hoffe bleiben, und zu Abbringung des Korns und andern Arbeit, sich des Morgens bey anbrechenden Tage, gebrauchen lassen muß.

XIII. Nachdem nun, Dreyzehntens, die Erndte geendiget, und alles Korn vorbeschriebener massen in der Scheune gebracht, so sollen die vollen Bau-Leute sowohl als auch die dreyviertel Bauren und Cossaten, so wie §. 9 verordnet, wiederümb nur wöchentlich vier Tage, mit dem Viehe, und einen Tag mit der Hand, ihre Dienste und Arbeit leisten, und solche biß die Streckung völlig ümbgebracht, es sey mit Hacken oder Pflügen, mit denen vier Tagen continuiren, darnegst sollen den gantzen Winter durch, biß zur wieder angehender Acker-Zeit, die vollen Bauren nur drey Tage mit dem Viehe, und zwene mit der Hand;

die dreyviertel Bauren, zwo Tage mit dem Viehe, und drey Tage mit der Hand; die Cossaten aber alsdann wöchentlich fünff Tage zu dienen, es sey zu Hacken, Holtzhauen, Graben, oder wo sie sonsten zu angewiesen werden, schuldig seyn.

XIV. Wobey Wir dann Vierzehndtens hiedurch zugleich setzen und wollen, daß hinkünfftig die sämbtlichen Eingesessenen und Unterthanen denen Knechten, und andern an der Erndte arbeitenden Leuten, nicht länger als vier Wochen, (es sey dann, daß durch vielen Regen oder andern Göttlichen Verhängnüssen, die Erndten-Arbeit sich zögerte, alsdann sie, biß zu völliger Einbringung des damit continuiren müsten,) das in der Erndte gewöhnliche Bier und Essen geben. Als einen Meher, wann er in dem Felde würcklich arbeitet, täglich zwo Kannen, und einem Binder eine Kanne Bier, Zum Essen aber des Mittags, (1) wo es gebräuchlich, eine Vorspeise, (2) ein Stück Fleisch, und zwar nicht von zweyerley Art, damit sie also keine gedoppelte Fleisch-Speise in einer Mahlzeit haben, und danebst (3) Butter und Brodt zum Frühstück. Zum Abend-Brodt etwann Käse und Brodt, oder auch Brodt und Hering, haben und geniessen mögen. Alles übrige, muhtwillige und unnöthige Gefresse und Gesöffe aber, als kalte Schalen zu machen, und dergleichen soll hiemit, und Krafft dieses, gäntzlich auffgehoben und abgeschaffet seyn.

Sollte es aber regnigt Wetter seyn, daß Sie beym Korn, in dem Felde nicht arbeiten könten, sondern zu andern Diensten von dem Pensionario gebrauchet werden müsten, welches sie dann also, und alsdann gehorsamlich thun und verrichten sollen. So soll ihnen auch solches Bier und nicht Essen gegeben, sondern nur so, als wie beym andern Dienst-Tagen gebräuchlich, gereichet werden.

Und weilen über der Knechte Muhtwillen, daß sie weder mit dem Bier, noch dem Essen zufrieden seyn, gar sehr geklaget wird; So befehlen Wir hiemit, daß hinführo bey arbitrairer Straffe, kein Hauswirth mehr als auff eine Tonne, anderthalb Scheffel Maltz nehmen, und verbrauen solle, noch möge; Und welcher Knecht oder Erndten-Meher nun, mit sothanem Bier und gehörigem Essen nicht zufrieden, oder das geringste dawieder sprechen würde: derselbe soll jedesmahl, und so offt er hiewieder handelt, in zwo Gülden Straffe verfallen: der Haußwirth aber, bey doppelter solcher Straffe, als vier Gülden, solches bey seinem Pensionarien: dieser aber es ferner gehörigen Ohrtes, zu Eintreibung sothaner Brüche, sogleich anzumelden schuldig seyn.

XV. So dann sollen die Eingesessene und Unterthanen Funffzehntens, wehrender Erndte, das Korn tüchtig, und wie rechtschaffenen Haußwirthen zustehet, als jedes Schwatt, sechs Fuß breit, auch recht aus dem Grunde abmehen, damit kein Stroh auff dem Halm stehen bleibe; Insonderheit soll niemand sich gelüsten lassen, aus dem Schwatt zu treten, sondern in richtiger Ordnung fort mehen: fürnehmlich auch dem Vor-Meher in allem gehorsamlich folgen, denselben weder mit Worten noch Wercken einiger Gestalt beleidigen, oder das geringste wiedersprechen: Im wiedrigen Fall soll jeder Knecht und Baumann, welcher mit mehet, sofort jedesmahl mit einem Gülden Straffe, unvermeidlich angesehen werden.

XVI. Wegen des Einfahrens in der Erndte bleibet es Sechszehntens allerdings, wie es bis anhero, bey jedem Ohrte gebräuchlich gewesen und gehalten worden. Würde es aber regnigt Wetter seyn, müssen sie den Erndten-Wagen ausspannen und jederzeit die Eggen auff dem Hoff-Felde bey der Hand haben und damit arbeiten. Die Magd aber lässet sich auf dem Hoffe, zum nöhtigen Dienst gebrauchen.

XVII. Solten aber Siebenzehndtens, aus jedem Hause täglich zwo Hand-Dienste benöhtiget seyn, daß sie entweder Raden, Zäunen, Graben, Hackelwerk machen, Dämme und Brücken repariren, Bäche und Wasser-Leitung reinigen und aufräumen, auch Lehmen, Decken, Korn, Flachs und Hanff weden müssen, so soll ihnen allezeit für solchen zwo Hand-Diensten ein Viehe-Tag gerechnet und gut gethan werden, mit den ferneren Bedeuten und Anhang, daß wann sie zum

Faden-Holtz-schlagen verordnet und angewiesen werden, alsdann zwey Personen täglich einen Faden Büchen-Holtz, von acht Fuß weit, acht Fuß hoch und vier Fuß lang, zuschlagen, und also fertig zu verschaffen schuldig, und gehalten seyn sollen, also und dergestalt, daß bey dessen Ermangelung sie ein solches ausserhalb Hoff-Dienstes also zu thun, verpflichtet bleiben.

XVIII. Und wann, Achtzehntens Korn verfahren, so soll einem jeden Baumann, wann sie nur vier bis fünff Meilen von Wißmar oder sonsten einen Ohrt, gleicher Weite wohnen, zwo Viehe Tage; wohnen sie aber sechs biß sieben Meilen davon, so soll ihnen noch ein Hand-Tag mehr, deßfals paßiret werden; Wobey sie aber schuldig sind, jedesmahl zwo Drömbt hart Korn oder zwo und dreyßig Scheffel weich Korn zu fahren, auch das Korn ausser Hoff-Dienst zu Sacken, und die benöhtigten Säcke darzu mitzubringen; Da aber etwan Obst zu verfahren, so soll ein jeder Baumann nach Wißmar sechs Tonnen und nach Rostock Acht Tonnen fahren, auch gleichfalß die benöthigten Säcke darzu verschaffen. Bey der Rückfuhr aber, wann es der Pensionarius benöthiget, ist ein jeder schuldig, einer Tonne Guht schwer, wiederumb auffzuladen, und auff dem Hoffe zu liefern, hingegen sollen sie sich nicht unterstehen, daß sie in den Krügen besitzen bleiben, sich voll sauffen, und allerhand Unordnungen dadurch veranlassen.

XIX. Dabey Wir, Neunzehntens, ernstlich befehlen, daß hinführo kein Bauer seinem Knechte, nebst dem Essen mehr als vier Schilling Reise-Geld nach Wißmar oder sonsten einen Ohrt, auff vier oder fünff Meilen weit, geben solle noch möge; Solten aber weitere Reisen von ihme zu thun und zu verrichten seyn; soll jedem Knechte, und so viel Tage er ohnumbgänglich darzu anwenden und ausbleiben muß, nebst den nöhtigen Essen, drey Schillinge, ein mehrers aber nicht gegeben werden, jedoch, wann ein oder andern Ohrts bey solchen weiten Reisen, und insonderheit zur Winterzeit vor die Pferde einig Stallgeldt auszugeben ist, hat solches der Wirth, und nicht der Knecht zu entrichten: Alles bey arbitrairer Straffe, sowohl für dem Wirth selbst, als jedem Knechte.

XX. Falß sie aber Zwantzigstens nach Rostock oder sonsten nur auff zwo oder drey Meilen, einige Fuhren zu thun hätten, so soll ihnen für einer Fuhr dahin, nur ein Vieh-Tag, sowohl zur Winters- als Sommers-Zeit gut gethan werden.

XXI. Und was nun Ein und zwantzigstens, diejenigen Dienste betreffen mag, so zu denen eigentlichen Hoff-Diensten nicht gehören, oder dahin nicht gerechnet werden dem Pensionario aber gleichwohl dem Herkommen nach, wo es gebräuchlich, ohnumbgänglich geleistet werden müssen, (immassen, und was zu Zeiten bey Unserm Hoff-Lager und der gewöhnlichen Land-Folge erfordert wird, darunter nicht zu verstehen ist;) Als da seyn das Säen, Schaff-Waschen und Scheren, Hopffen-pflücken, Flachs oder Hauff schwingen, und zu bearbeiten, Mühlen-Bäche auffräumen und rein zu halten, Heede zu spinnen, als da ein jeder Baumann acht Pfund, ein Cossate aber fünff Pfund Heede jährlich für dem Pensionario unsträflich zu spinnen hat; Bleibet es also, wie solches von jeher gebräuchlich gewesen, verpflichtet. Imgleichen sollen die, auf dem alten Theil sich befindende Manns-Personen, für billiger Belohnung, zu dreschen schuldig seyn; Es sey dann, daß es wegen Leibes Gebrechen nicht geschehen kan.

XXII. Insonderheit soll auch, Zwey und zwantzigstens, ein jeder Einlieger, es sey Manns- oder Weibs-Personn, wöchentlich einen Tag allhie, bey Unserem Hoffe, sich zur Garten- oder andern Arbeit mit Hand-Dienst, ausser demjenigen, so er jährlich an Schutz-Geld, oder sonst zu entrichten hat, ohnweigerlich gebrauchen lassen und auf Erfordern darzu einfinden. Es soll aber einem jeden Einlieger auff der gemeinen Weyde, nicht mehr als eine Kuhe, nebst einen jungen Stück Horn-Vieh es und zwo Schweinen zu halten, oder mit zu treiben erlaubet seyn.

Solte er aber deßfalß ein mehres zu haben verlangen, muß er solches entweder von dem Pensionario oder der Gemeine des Ohrts, vor Geld erheuren, und ihme die Winter-Futterung zu allen selbst verschaffen.

XXIII. Und damit nun auch, Drey und zwantzigstens dem bißherigen Unwesen, zur Hochzeit, Sterb-Gefälle und Kind-Tauffen, ohne weiterem Nachsehen, gehörig remediret werde; So befehlen Wir auch gnädigst und wollen, daß zu den Hochzeiten nicht mehr als zwo Tonnen Bier, und zwo Tage; bey einer Begräbniß eine Tonne Bier, und ein Tag: wie auch bey den Kind-Tauffen nur eine Tonne Bier, und ein Tag, weiter aber nichts, bey arbitrairer Straffe zugelassen werden soll.

Wann auch ein Haußwirth verstirbt, soll dessen Wittwe und Kinder zwo Wochen, oder vierzehen Tage, von dem ordinairen Hoff-Dienst, ausser der Erndte befreyet seyn; Stirbt aber die Frau, so währet solche Freyheit nur eine Woche, oder acht Tage, ferner aber nicht: Nur wann einig Kind versterben solte, ist nur der Tag der Begräbniß frey. Und solcher gestalt soll auch nicht weiter, als zwo freye Tage jemanden gegönnet werden, wann eine Frau ins Kind-Bette kömpt.

So soll auch niemand wegen einiges Pacht-Zehend, Kopff-Geld, oder einigen Mühlen-Fahrens, inhafftirung oder einigen andern Ursachen halber, wegen seines zuleisten habenden Hoffe-Dienstes, das geringste abzukürtzen, oder deßfallß abzurechnen berecht- und bemächtiget seyn.

Nach welchen allen dann, die gesambte Eingesessene und Unterthanen, dieses Unsers Ambts Doberan, sich also gebührend, schuldigst und gehorsamst zu verhalten und zu verfahren haben, mit der ernstlichen Commination und Verwarnung, daß der oder diejenige, welche sich gelüsten lassen solten, dawieder in einige Weise und Wege zu handeln, und was fürzunehmen oder zu unterlassen, selbe nicht allein mit der obbedeuteter massen schon angeführter, besondern auch noch ausser dem, mit anderweitiger unausbleiblicher, auch nach Befinden, Leibes Straffe ohnverzüglich angesehen und beleget werden sollen.

Und damit nun solches, umb desto mehr zu jedermanns Wissenschafft kommen, und sich dessen niemand entschuldigen möge, so haben Wir dieses nicht allein von denen Cantzeln publiciren, sondern auch durch den Druck gemein machen, und an allen nöhtigen Ohrten gehörig affigiren lassen wollen.

Uhrkündlich Unsers hierunter gesetzten Hand-Zeichens und beygedrückten Fürstlichen Insiegels. Gegeben Doberan den 6. April Anno 1709.

Carl Leopold.

1059. Berechnung der Spanntage beim Verfahren des Korns. 13. November 1725.

Von Gottes Gnaden, Carl Leopold, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsahmer, lieber Getreuer. Auf copeylich einverschlossene unterthänigste Vorstellung und Bitte des Ambtmans Grantzen daselbst, wieder die Stolper und Stresendorfer Unterthanen, wegen des verfahrenden Korns in Hofe-Dienst. Befehlen Wir dir hiermit gnädigst und wollen, daß weilen nach der Fürstl. Dienst-Ordnung und Landes-Gebrauch die Unterthanen die Verfahrung des Korns innerhalb Landes, mit eigener Spannung zu beschaffen und 4 Meilen für einen Spantag im Hofe-Dienst zu fahren, schuldig sind: du die intus benannte Unterthanen sofort ans Ampt vorfordern, dieselbe zu ihrer Schuldigkeit anmahnen und falß sie sich dennoch wiedersetzen werden, durch Zwangs-Mittel dazu anhalten solleſt. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auf Unser Vestung Schwerin, den 13ten November 1725.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Hochfürstl. Mecklenburgsche Cammer.

An den Ampt-Schreiber Jochim Warncken zu Neustadt.

1060. Hofdienstordnung. 4. Juni 1753.

Wir von Gottes Gnaden Christian Ludewig Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Haupt- und Amtleuten, Pächtern und Unterthanen und überhaupt allen Eingesessenen in Unsern Domainen hiemit zu wissen, daß Wir in Erwegung der mancherley Unordnungen, welche beym Dienstwesen in Unsern Domainen zum merklichen Schaden und Nachtheil Unserer Cammer eine zeither eingerissen, gegenwärtige Dienst-Ordnung vestgesetzet und publiciret haben.

Setzen, ordnen, und befehlen solchemnach hiemit gnädigst und wollen:

I. Daß alle und jede, den Pacht-Höfen in Unsern Domainen, nach dem Anschlage und Contract zum Dienst zugelegte Unterthanen, allemahl zu rechter Tages-Zeit, nemlich von Marien-Verkündigung biß Martini, des Morgens um sieben Uhr, von Martini aber bis wieder um Marien-Verkündigung um acht Uhr, und in der Erndte Morgens um sechs Uhr zu Hofe kommen, und da, wo sie bestellet sind, auf dem Acker oder bey der Arbeit seyn, ferner in der Erndte des Morgens um neun Uhr zum Früh-Stücken, oder so genannten hohen Impt nicht mehr als eine halbe Stunde, zum Mittage eine Stunde, und des Nachmittags und zwar um fünf Uhr zum Vesper-Brodt auch nur eine halbe Stunde von der Arbeit abbrechen, und nächster selbige zur Sommer-Zeit bis um sieben Uhr, in der Erndte bis zum Sonnen-Untergange, und im Winter bis zur Abend-Dämmerung, es sey in Spann- oder Hand-Diensten, treu, fleißig, und unsträflich verrichten sollen. Würden aber entweder die Hauswirthe selbst, oder die Knechte, Mägde, und Dienstjungen, dagegen handeln, die bestimmte Stunde verabsäumen, oder unfleißig und untüchtig arbeiten, oder auch sonst ein widersetzliches Betragen beweisen: So soll, wann der Hauswirth selbst in einem oder andern Stücke es verbrochen hat, derselbe jedesmahl in acht Schillinge, ein Dienst-Bote aber für jedesmahligen Uebertretungs- oder Ungehorsams-Fall in sechs Schillinge unabbittliche Strafe verfallen, und der Pächter durch Imploration beym Amte, oder ebenfals, wenn demselben der Contract solches zustehet, selbst befugt seyn, jene Strafe beyzutreiben. Damit aber

II. In Ansehung der itzt vorgeschriebenen Dienst-Stunden keine Irrung entstehe: So fügen wir noch diese Erläuterung hinzu, daß, wenn ausser der Erndte, zwischen Marien und Martini die Sonne vor sieben Uhr untergehet, zur Sonnen-Untergang Feyer-Abend seyn, dagegen aber auch in der Sommer-Korn oder Gerst- und Haber-Erndte, der Hofedienst nach Sonnen-Untergang, und insbesondere zum Binden, so lange es die Umstände erfordern, dauren soll. Würde

III. In der Erndte regenhaftes Wetter einfallen, so soll dem Pächter frey stehen, nach seinem Gutfinden, und wie es die Umstände erfordern, die Hofe-Dienste zu anderweitiger Arbeit zu gebrauchen, die Unterthanen aber haben sich bey harter Ahndung nicht zu unterfangen, ihm darunter etwas vorzuschreiben, oder sich dabey wiedersetzlich zu bezeigen. Damit es auch

IV. Ueber die zum Speisen und zur Ruhe verstattete Stunden keinen Streit gebe; So soll der Pächter allemahl bey der Arbeit, und wo die Dienste verrichtet werden, ein richtiges, zuvor bey den Aemtern untersuchtes und als zuverläßig mit dem Amts-Siegel beglaubt gemachtes Stunden-Glaß halten, auch den Unterthanen frey bleiben, dergleichen Stunden-Gläser bey sich zu haben.

V. Befehlen Wir Unseren Unterthanen hiemit nachdrücklichst, daß sie allemahl tüchtige und der Arbeit gewachsene Leute zum Dienst schicken; im widrigen dem Pächter frey stehen soll, die untüchtigen Dienstboten nicht allein zurück zu weisen, sondern auch die baare Erstattung des dadurch versäumten Dienstes Anschlagmäßig von dem Hauswirth, entweder durch Hülfe des Amts zu begehren,

oder daferne im Contract die Conservation, und der damit verknüpfte völlige Dienstzwang verschrieben ist, selbst beyzutreiben.

VI. Sollen die Hofedienste den Pensionarien, oder in ihrer Abwesenheit den Schreibern, Voigten, oder wem sonst die Aufsicht anbefohlen ist, ohne die geringste Widerspenstigkeit, gehorsame Folge leisten; allermassen Wir, wenn der Pensionarius durch Ausübung des ihm freygelassenen Dienstzwangs dergleichen Ungehorsam und Muthwillen hinlänglich abzustellen nicht vermögend wäre, und er deshalb Beschwerde führen würde, gegen die Widerspenstige, mit Verurtheilung zum Gefängniß, Karren-Schieben, oder mit anderer noch härterer Ahndung wollen verfahren lassen.

Wiewohl auch ihnen den Unterthanen frey bleibet, wenn sie auf dem Hofe-Dienst, und bey der Arbeit unzeitig gedruckt, und beschweret werden, oder sonst zu hart mit ihnen verfahren wird, entweder beym Amte, oder auch bey Unserer Herzogl. Cammer sich deshalb zu melden, da dann nach Umständen Untersuchung angeordnet, und bey befundenem Grund ihrer Beschwerden dagegen gerechteste Verordnung ergehen soll. Wann

VII. Ausser der Erndte mit der Spannung gedienet wird: So sollen zwar zur Ausruh- und Futterung des Viehes zu Mittage zwo Stunden verstattet seyn, diejenigen aber, welche dabey den Handdienst verrichten, haben zu Mittage nicht mehr als eine Stunde frey, und müssen in der zwoten Stunde auf des Pächters Befehl und Anweisung zu anderer Arbeit sich unweigerlich gebrauchen lassen. Und da auch

VIII. Bey solchen Spanndiensten bisher darunter eine merkliche Unordnung vorgegangen ist, daß die Geräthschaften nicht nach der Maasse und Grösse, wie sie seyn sollen, von den Unterthanen gehalten werden, mithin auch die regulirten Dienste damit nicht gehörig verrichtet werden können: So verordnen Wir hiemit, daß ein jeder Unterthan von nun an, die bisherigen kleinen und untauglichen Wagen, und Dienst-Geräthe, entweder ganz abschaffen oder ändern, und nachbeschriebenermassen einrichten sollen. Demzufolge sollen an den Orten, wo die Geräthschaften nicht schon vorhin die hier vorgeschriebene, oder wohl gar bessere, alle Wege beyzubehaltende Maasse und Proportion haben, die Erndte-Wagens von einem Schamel bis zum andern neun Fuß, oder 4 ein halb Elle, die Leitern dazu sechszehn Fuß oder acht Elle lang, und in den Sprossen zwischen den Bäumen 2 ein halb Fuß hoch, die Rungen-Löcher in den Schameln aber einen guten Fuß von einander seyn, auch die Leitern oben in Lünsstacken hängen; ferner sollen die Mistwagen zwischen den beyden Achsen, den Hau, Langwagen, und Schweeckspäne mitgerechnet, drey und eine viertel Elle halten, und die Rungen-Löcher im Schamel ebenfalls einen Fuß von einander stehen, die Leitern sollen fünf drey viertel Elle lang, und eine Elle hoch, die Flecken aber drey viertel Elle hoch seyn; die Länge der Egge-Balken soll zwey ein viertel Elle, die Breite ein viertel Elle halten, die Egge aber vier Balken, und jeder Balke acht Zinnen haben. Endlich sollen auch die Haack- und Pflug-Eisen von gehöriger Hauswirthlichen Grösse und Beschaffenheit, die kleinen untauglich aber hierdurch gänzlich abgestellet seyn. So viel

IX. Insbesondere das Mehen betrift, müssen sämtliche dazu bestellte Unterthanen schlechterdings den Hofmeher folgen, solchergestalt, daß das Schwat allemahl sechs Fuß breit sey, und der Stoppel, so kurz als immer möglich gerathe.

X. In Ansehung des Einfahrens in der Erndte bleibt es fernerweit dabey, wie es bisher an jeglichem Orte gebräuchlich gewesen: Wann aber zu solcher Zeit Regen einfiele, sind die Unterthanen verbunden, entweder mit Eggen, welche sie des Endes allemahl auf dem Hof-Felde zur Hand haben müssen, oder

auch, wie es ihnen sonst wird aufgegeben werden, mit den Pferden zu arbeiten. Würden auch

XI. Nach vorkommenden Umständen auf einem Tage vom jeglichen Hauswirth zween Handboten begehret, daß sie entweder raden, zäunen, graben, Haackelwerke machen, Dämme und Brücken repariren, Bäche und Teiche räumen, u. d. g. ausserordentliche Arbeit verrichten müßten: So soll ihnen für solchen Handtag mit zween Boten Landüblich ein Spanntag gerechnet werden.

XII. Wird in Ansehung der Korn-Fuhren festgesetzet, daß ein jeglicher Vollhüfener nicht mehr weite Reisen, als dem Pächter im Contract zugestanden sind, an kurzen Reisen auf 2 bis 3 Meilen aber, so viel der Pensionarius begehren wird, leisten, und allemahl an harten Korn, fünf und zwanzig Scheffel gestrichene Rostocker-Maasse, an Habern aber 2 Drömt 6 Schfl. laden; wohingegen der Pensionarius auf eine Reise von 8 Meilen 4 Spanntage, auf eine kurze Reise aber nach Proportion am Dienst abrechnen, und zu gute kommen lassen soll.

Das Einsacken geschicht ausser Hofedienst, und müssen die Unterthanen die nöthige Säcke mitbringen, wofür ihnen besonders ein Handtag gut gethan wird.

XIII. Sollen Unsere Pächter nicht verbunden seyn, den Unterthanen auf ihre Hochzeiten, Begräbnissen und Kindtaufen, wie bisher verschiedentlich zum Mißbrauch geschehen ist, einige Frey-Tage von dem in Contract vorgeschriebenen Dienst herzugeben. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 4ten Jun. 1753.

Christian Ludewig.

1061. Bestimmung der weiten und kurzen Reisen bei Spanndiensten. 1768.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. Um den seither bemerkten vielen Irrungen, welche bey Ableistung der Spanndienste Unserer Unterthanen, in Verfahrung des Korns oder sonstiger Effecten von den Pachthöfen über die Bestimmung einer weiten oder kurzen Reise oftmahlen veranlasset worden, vorzubeugen, und dieselbe für die Zukunft ausser allen Zweifel zu setzen, dienet hiemit zum Unterricht, daß, wenn auf einer solchen Reise mit den Vorbereitungen überhaupt nur ein Tag zugebracht wird, selbige als eine kurze Reise zu achten ist; dagegen aber so bald der Bauer eine oder mehrere Nächte ausbleibet, mithin der Knecht den Tag vor solcher Reise Heckfel schneiden, einsacken und aufladen muß, als für welche Arbeit dem Hauswirth ein Tag zu vergüten ist, solches eine weite Reise ausmachet. Also nach diesem hiemit ein für allemahl vestgesetzten Principio fortan zu achten, und bey entstehenden Querelen darnach zu verfahren, auch den Pächtern und Unterthanen diese Unsere Bestimmung gehörig bekannt zu machen. Wornach zu richten. 1768.

1062. Vergütung der Extradienste. September 1768.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wann bey Unsern mehresten Aemtern, in Vergütung der Extra-Dienste, ohngeachtet der vorgegangenen Reduction der Erlegnisse der Unterthanen, von 8 zu 7, die vorhin gestandenen 8 und 16 ßl. respective für einen Hand- und Spann-Tag nach wie vor paßiret sind; Wir aber in Bezahlung der Extra-Dienste eine Reduction nach gleichem Principe allgemein angenommen, mithin respective nur 7 und 14 ßl. Meckl. Valeur denen Dörfern, welchen eine Reduction der Prästandorum zu gute gekommen, vergütet, und eben so für die rückständig gebliebenen Dienste wahrgenommen wissen wollen; So befehlen Wir hiemit gnädigst, daß diese Unsre Vorschrift, so ferne darnach nicht schon verfahren seyn mögte, allewege genau befolgen, auch damit von abgewichenen Johannis den Anfang machen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung ꝛc. Sept. 1768.

1063. Erneuerung der Hofdienstordnung vom 4. Juni 1753. 17. August 1776.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Da bey Uns mancherley Beschwerden sowohl abseiten der Pächter als der Leibeigenen in Unsern Aemtern im Betreff der Hofedienste und der sich zuweilen eräugnenden Mißhandlungen gegen die zu Hofe dienenden Leute eingehen; So erneuern Wir hiemit die von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden p. m. im Jahr 1753 im öffentlichen Druck erlassene Dienst-Ordnung, insonderheit in den §§. I. V. VI., die hierunter einem jeden Theil seine Pflichten und Schranken auf das gemessenste vorschreiben, alles Inhalts; zu besserer Erinnerung lassen Wir die angeführten drey Paragraphen aus gedachter Constitution hier wörtlich einrücken, die lauten wie folget:

(Hier folgen die §§. I, V und VI der Verordnung in Nr. 1060, S. 81 u. 82.)

Diesem Inhalte der angeführten Dienstordnung, und deren nach und nach erlassenen Erläuterungen soll fernerhin auf das genaueste nachgegangen werden, und wie darinn denen Unterthanen, welche sich vergehen würden, schwere Strafen gedrohet sind, so sollen im Gegentheil auch die Pächter, die den Dienstzwang mißbrauchen, und die Hofedienstleute ungebührlich anstrengen, oder sie ohne Ursache strafen, oder in der Bestrafung selber, zu weit gehen und die Leute wohl gar mißhandeln, es sey nun daß sie solches selber thun, oder durch die von ihnen bestelleten Aufseher thun lassen, ebenmäßig harte Ahndung zu gewärtigen haben.

Euch aber befehlen Wir hiemit so ernstlich als gnädigst: An der promten Justitz-Pflege bey eingehenden Beschwerden, selbige seyn gegen die Pächter oder gegen die Unterthanen gerichtet, sub pœna excitandi Fiscalis es nicht ermangeln zu lassen. Wornach ihr euch zu richten.

Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 17ten August 1776.

Friederich, H. z. M.

1064. Vorschriften wegen der Hofdienste bei grassirender Viehseuche. 4. August 1777.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wann von Unsern Aemtern verschiedentlichst unterthänigste Anfrage geschehen; wie es bey der leider noch fortwährenden Vieh-Seuche mit den Hofe-Diensten aus inficirten Dörfern ꝛc. gehalten werden sollte? So ist aus Unsrer Regierung nachstehendes General-Regulativ erkannt: Daß nämlich nach der Höchsten Patent-Verordnung vom 23. Jan. 1767 den Höfen und den dazu gehörigen Dienst-Dörfern die Communication unverwehrt sey, wenn sie nur keine andere zwischen ihnen belegene Felder betreten. Es können also die Dienste mit Pferden und die Hand-Dienste aus den inficirten Dörfern, besonders in der Erndte, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung geleistet werden, daß zur Wartung des kranken Viehes besondere Leute gehalten werden, so daß die Hofe-Diener und ausgehenden Tagelöhner, damit im mindesten nichts zu schaffen haben, auch der zu Hofe kommende Knecht mit den Pferden und der Tagelöhner dem Rind-Vieh so viel möglich entfernt bleiben. Wobey Wir voraussetzen, daß ein jeder vernünftiger Pächter zur Abwendung der Gefahr von seinem eigenthümlichen Vieh über die genaueste Beobachtung solcher Bedingungen mit möglichster Sorgfalt halten wird.

In dem umgekehrten Fall aber, wenn der Pacht-Hof inficirt ist, soll die Leistung der Hofe-Dienste mit Pferden und der Hand-Dienste aus gesunden Dienst-Dörfern anders nicht, als höchstens unter diesem einzigen Beding geschehen, wenn Unsere Beamte es möglich finden und wirklich veranstalten, daß die zu Hofe

dienende Leute und Pferde bis zur geendigten Quarantaine auf dem Hof und Hof-Felde bleiben, ohne überhaupt in die gesunden Dienst-Dörfer zurück zu kommen. Hiernach haben sich also Unsere Beamte zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 4. Aug. 1777.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Cammer.

G. Salzzwang.

1065. Verbot der Einfuhr und des Debits fremden Salzes. 9. October 1669.

Wir Christian Louys v. G. G. H. z. M. ꝛc. Geben hiemit Unsern Land-Sassen und sämbtlichen Unterthanen, auch sonsten jedermänniglichen, Absonderlich denen Frembden, so Unsere Lande berühren, zu vernehmen, wasmassen Wir vor diesem, nemblich in Anno 1667. durch öffentliche von den Cantzeln publicirte Edicta zu ihrer aller Wissenschafft bringen lassen, daß Niemand sich unterstehen solle, frembd Saltz in Unser Hertzog-Fürstenthümber und Lande zu bringen und zu verkauffen, zumahln dieselben mit Unserm eigenen Saltze auß Unsern Factoreyen umb billigen currenten Preiß und rechte nach dem Preise oder Kauffe reducirte Masse zur Gnüge providiret werden können. Wann Wir aber mit nicht geringer Displicentz erfahren, daß Unserer Verordnung zuwieder, und Unserm Saltz-Regali zum grossen Schaden und Abbruche, frembde Fuhr- und Baursleute und andere mehr sich unterstehen, Ihres Gefallens mit Saltze häuffig in Unser Land zu kommen, solches heimlich und öffentlich hin und wieder theils zu verkauffen, theils durchzuführen, und zu mercklichem Handel- und Wandel-Verderb Unser Städte und Vervortheilung Unser Unterthanen auff den Dörffern, ihre Tauscherey damit zu treiben; Auch daß sich einige Unserer Unterthanen unterfangen, ihr benötigtes Saltz von andern Oerthern und nicht aus Unsern Factoreyen zu holen und zu kauffen, und dann Wir diesen Unterschleiff und Unwesen durchaus nicht länger gedulden, sondern gäntzlich abgestellet, und, nach dem Exempel anderer benachbahrten Chur- und Fürsten, kein anders als Unser eigen Saltz weder in noch durch Unser Land haben und wissen wollen: Hierumb so befehlen Wir allen und jeden Unsern hohen und niedrigen Officianten, Beambten, Bürgermeistern, Stadt-Voigten, Land-Zöllnern, und allen andern Unsern Befehlshabern und Angehörigen hiemit gnädigstes Ernstes, daß sie hinführo und von dato an kein frembd Saltz mehr weder in- noch durch Unser Land gestatten, diejenigen, so sie damit wieder diesen Unsern und bereits zu unterschiedlichen mahlen ergangenen Verbot betreten und antreffen werden, mit Confiscirung des Saltzes auch Behaltung Wagen und Pferde nacher Unser Residentz Schwerin, Unser verordneten Ambts-Cammer einlieffern sollen. Wornach sie sich ein vor allemahl zu richten. Urkundlich, und damit Niemand mit der Unwissenheit ferner sich zu entschuldigen Gelegenheit bekommen möge, haben Wir dieses Unser Patent unter Unserm Fürstl. Insiegel außzufertigen und von den Cantzeln publiciren zu lassen verordnet. So geschehen auff Unserm Thumbhoffe zu Ratzeburg den 9. Octobris Anno 1669.

1066. Desgleichen. 8. October 1703.

Wir Friedrich Wilhelm v. G. G. H. z. M. ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Haupt- und Ambt-Leuten, Küchenmeistern ꝛc. ꝛc. und Unterthanen, n Unserm Herzogthumb Güstrow, hiemit zuwißen und ist ihnen ohnedem von selbsten bekannt, was gestalt die wunderbare Allmacht des Grossen Gottes, besagtes

Unser Herzogthumb mit einem herrlichen Saltzwerck, und zwar bey der Stadt Sültze gesegnet, also, und dergestalt, daß durch des Höchsten Gnade alldorten so viel Saltz gesotten, daß nicht allein so thanes Unser Fürstenthumb Güstrow reichlich damit versorget, sondern noch ein ziemliches an andere Oerter dorten ausgegeben und mitgetheilet werden kan.

Ob nun auch wohl dieses Unser Sültzer Saltz nicht allein, wo nicht besser, doch von eben solcher Güte, als es von frembden Orthen, wie auch umb eben so guten und noch geringeren Preis verkauffet wird, aldorten zu bekommen, und dannenhero die höchste Schuldigkeit erfordert, solchen Seegen Gottes mit danknehmigen Gemüthe zu erkennen, und auff die Consumption mehrgemeldten eigenen Saltzes, von selbsten bedacht zu seyn; So haben Wir doch gantz misfällig vernehmen müssen, welcher gestalt in Unsern Städten so woll, als in den Aembtern sich zum öfftern ein und andere Wagen mit frembden und auswärtigen Saltz einfinden, solches in großen und kleinen Portionen allenthalben verkauffen und aushäckern, und dadurch verursachen, daß Unser einländisches und zu Sültze gesottenes Saltz beliegen bleiben, verlacken und verderben muß.

Wie Wir aber umb destoweniger gemeinet sind, solchen Unordnungen noch länger nachzusehen, und die Einführung des frembden Saltzes, weder in mehrgemeldetem Herzogthumb Güstrow, noch in denen hiernechst benandten Dreyen Schwerinschen Aembtern fernerhin, also frey geschehen zu lassen, als albereit vor so vielen Jahren Unsers in Gott ruhenden Herrn Vetters, weyland Gustav Adolphs zu Mecklenburg Lbdl. durch unterschiedene und intimirte Mandata pönalia solches überall in dem Güstrowischen Hertzogthumb ernstlich inhibiret und verbothen.

Wir haben also alle und jede von Zeit zu Zeit hiebevor ergangene Mandata, wieder das frembde Saltz hiemit renoviren und selbige, als wenn sie von Worten zu Worten hieher gesetzet, wiederholen wollen und verbieten die Einfuhre deßen nicht allein in dem Hertzogthumb Güstrow, sondern auch in den Aemtern Bützau, Rühn und Dobberan und zwar bey Confiscation des Saltzes, auch Verlust der Pferde und Wagen der einführenden und 50 Rthlr. unnachläßiger Straffe von demjenigen zu erlegen, der solches in Unserm vorgemeldten Hertzogthumb Güstrow, und jetzt mit benandten dreyen Aemtern, so woll in den Städten, als denen Aemtern kauffet oder verkauffet, und so ofte er desfals betroffen werden mögte; Hingegen ist Unser gnädigster und ernster Wille, daß an obgemeldte Oerter kein ander Saltz, als was auff Unsern Saltzwerck zu Sültze gesotten, erhandelt, verkauffet und verbrauchet werden soll.

Befehlen demnach allen und jeden eingangs gedachten Magistraten und Unterthanen, in specie denen Beambten, Bürgermeistern, Richtern und Räthen, Zöllnern und Schuldheißen auff dem Lande fleißig darauff acht zu haben, daß obgemeldter Unser Verordnung also vollkömblich nachgelebet, die Contravenienten auch mit obbedeuteter Straffe unausbleiblich beleget werden.

Damit auch diese Unsere gnädigste Verordnung desto ehender zu jedes Wissenschafft gelangen möge, und sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll selbige sofort nach der Insinuation in obgedachten Unserm Hertzogthumb Güstrow, so woll in den Städten, in den Aembtern, als auch in denen dreyen vorbemeldten Aembtern, Bützow, Rühn und Dobberan von denen Cantzeln gelesen, und darauff an die gewöhnliche Oerter affigiret werden: Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat.

Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und aufgedruckten Insigel. So geschehen und gegeben in Unser Residentz-Stadt und Vestung Rostock, den 8. October Anno 1703.

Friedrich Wilhelm, H. z. M.

1067. Prompte Abholung der Salzquoten aus den Niederlagen. 1774.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Als nach der Anzeige der Salzwerks-Interessenten zu Sültz bey Abholung der jährlichen Salz-Quoten von den Aemtern, so wohl vom Salzwerk unmittelbar, als aus den Niederlagen hieselbst und zu Sternberg, öfters Rückstände vorkommen, deren Nachholung aus mancherley unstatthaften Gründen, abgelehnet werden will, insonderheit auch viele Pächter und andere freye Leute zurückbleiben; dieses aber Unsrer Landesherrlichen Absicht, den einländischen Salz-Debit in Aufnahme zu bringen, ganz entgegen ist: so befehlen Wir hiemit gnädigst: daß zu Abstellung dieser Entgegenhandlung wieder Unsre hiebevor in diesem Betref erlassene Circular-Verordnung, so wohl die Hüfener und Einlieger, als auch die Pächter und andere freye Leute, in dem anvertrautem Amte zum Empfang ihrer jährlichen Salz-Quoten, aus den angewiesenen Niederlagen mit Nachdruck anzuhalten, in Ansehung des Fuhrwerks, solche Verfügung zu treffen , daß von den Einwohnern jeder Dorfschaft, welche Anspannung haben, die Fuhren wechselsweise, oder nach gleicher Vertheilung verrichtet; die Salz-Quoten der Einlieger hingegen, welche keine Anspannung haben, und deswegen ihr Quantum oft zurücke lassen, von den Hüfnern, wie sonst gewöhnlich mitgebracht werden. Und damit Wir von der Befolgung dieser Unsrer Circular-Verordnung sattsam überführet seyn mögen; beym Schluß jeder Jahres-Rechnung, über die richtige Verabfolgung aller dieser Salz-Quoten eine Bescheinigung von den Officianten beym Salzwerk, und respect. denen Niederlagen hieselbst und zu Sternberg, unterthänigst beyzubringen. Wornach zu richten. 1774.

1068. Salzzwang der Geistlichen, Küster und Schullehrer. 14. November 1777.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Wann Wir Unsern gesammten Ehrn-Superintendenten, unterm heutigen Dato, gnädigst befohlen haben, den sämmtlichen Ehrn-Predigern, Küstern und Schul-Bedienten in Unsern Domainen und bey Unsern Patronat-Pfarren in Unserm Namen aufzugeben, ihre Nothdurft am Salz aus den in Unsern Landen angeordneten Niederlagen des Sülzer-Salzes von nun an zu nehmen, diese jährliche Nothdurft am Salz auch für einen jeden Ehrn-Prediger und sein Haus zu drey Scheffel, für den Küster und seine Familie zu zween Scheffel, und für einen Land-Schulmeister zu einem Scheffel bestimmet ist, welche sie, nach Anweisung Unserer Beamten, bey Vermeydung Unserer Landesherrlichen Ungnade aus den nächsten Sülzer-Salz-Niederlagen zu nehmen haben sollten; so befehlen Wir euch hiemit gnädigst: bey den jährlichen Designationen von den Salz-Quoten Unsers euch anvertraueten Amts, die Quoten für die Ehrn-Prediger, Küster und Schulmeister mit aufzuführen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung.

Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14. November 1777.

Friederich, H. z. M.

1069. Verzeichnisse der Salzpflichtigen nebst Angabe ihrer Salzquoten. 7. April 1778.

Wir Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Fügen mit resp. Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, allen Beamten in Unsern Herzogl. Domänen hiedurch an, daß sie von allen zu dem ihnen anvertrautem Amte gehörigen Personen, an geist- und weltlichen Unsern Bedienten, Pächtern, Holländern, Schäfern, Müllern,

Schmieden, Krügern, Zöllnern, Baumwärtern, Hausleuten, Cossaten, Büdenern, Einliegern, Hirten und dergleichen, ungesäumt vollständige Verzeichnisse bey Unsrer Cammer unterthänigst einzureichen, und darinnen die ihnen schon bekannten Salz-Quoten, insoweit nemlich diese entweder aus der zeitherigen Observanz oder durch Unsre höchste Verordnungen bereits bestimmet sind, anzumerken haben; damit so wohl bey Unsrer Saline zu Sülze, als bey den Niederlagen zu Schwerin und Sternberg, zur Abholung der diesjährigen Salz-Quoten die erforderliche Einrichtung in Zeiten getroffen werden möge. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 7. April 1778.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

1070. Aufhebung der Verordnung vom 14. November 1777 wegen des Salzzwanges der Geistlichen, Küster und Schullehrer.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue. Da Wir nunmehro die gnädigste Entschliessung gefasset haben, den sämmtlichen Ehrn-Predigern, Küstern und Schulmeistern in Unsern Domainen, die Kaufung ihres Salzes, von wem? und wie viel sie davon zu ihrer Consumtion zu nehmen, nöthig finden? völlig frey zu lassen, und also Unser Circulare vom 14. Novemb. v. J. wieder aufzuheben, mithin auch von der euch darin zur Pflicht gesetzten Obliegenheit euch wieder zu entbinden; So eröfnen Wir euch solches hiedurch zu eurer Nachricht und Nachachtung in Gnaden. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 15. April 1778.

Friederich, H. z. M.

1071. Salzzwang sämmtlicher Cameralbedienten. 8. September 1777.

Friederich ꝛc. Es ist Unser öffentliches gnädigstes Ansinnen, wonach sämmtliche Unsere Beamte, auch Forst- Post-, Zoll- und Accise-Bediente ihre consumtion an inländischem Salze entweder von Unserer Saline zu N. N. unmittelbar oder aus den Niederlagen zu N. N. und N. N. für die bestimmten Preise nehmen sollten, nicht durchgängig von der gehofften Wirkung gewesen. Wie nun bei der bekannten Güte des Salzes und nach dem billigen Preise keinem Unserer treuen Bediente es ein unangenehmer Zwang sein wird, wenn Wir sie dazu ausdrücklich verpflichten, wie es denn hierdurch geschiehet; so befehlen Wir hiermit gnädigst, daß nicht nur du (ihr) soferne nicht schon dein (euer) Pacht-Contract dich (euch) dazu verbindet, eine jährliche Scheffelzahl nehmen und von den Amts-Unterbedienten nehmen lassen, sondern auch vorgedachten Forst-, Post-, Zoll- und Accise-Bedienten diese Unsere Willens-Meinung bekannt machen, mithin solche Quoten in der jährlich zu formirenden Designation für Unser dortiges Amt mit aufführen sollst (sollet). Das Wenigste für jeden Haushalt dürften jährlich drei Scheffel sein, doch überlassen Wir dir (euch) diese Quote nach Bewandniß der Umstände eines jeden Officianten zu vermehren oder billigmäßig zu verringern. An dem ꝛc. Schwerin, den 8. September 1777.

Friederich, H. z. M.

Circular-Verordnung an die Beamte.

1072. Salzzwang der Pächter und Cameralbedienten. 5. Juli 1779.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Dem sichern Vernehmen nach ist Unsere Circular-Verordnung vom 8. Sept. 1777 wegen der Salzquoten für die Domanialpächter, auch für die Forst- Post- Zoll- und Accise-Bediente bei einigen

Aemtern, im ganzen Umfang nicht zu ihrer Erfüllung gekommen. Man hat vielmehr die Abweichung gespühret, daß, wann der Pächter auch den, zu seiner eigenen Consumtion bestimmten Theil nimmt, er selbigen doch seinem Holländer, Schäfer, Krüger oder Schmidt überläßet, und also dergleichen Afterpächter von Abholung besonderer Quoten abhält; So schließen sich auch verschiedene oberwähnte Bediente von der, ihnen in den gnädigsten Ausdrücken auferlegten Verbindlichkeit wider alles Erwarten aus. Cammerwegen hält man sich verpflichtet, nach Serenissimi höchster Absicht und Verheißung diese Sache durchgängig in das gehörige Geleise zu bringen, worinn sie bey verschiedenen Aemtern bereits rühmlich gesetzet ist, und werden also sämmtliche Herzogliche Beamte hiedurch erinnert, oberwähnte Abweichungen fernerhin nicht zu gestatten, und besonders zur Erleichterung für die Bediente es dahin einzuleiten, daß die nächsten Dorfschaften bey Abholung ihres eigenen Salzes die erstern Quoten gegen eine leidliche Ergötzlichkeit mitbringen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 5ten July 1779.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

1073. Verbot der Einfuhr und des Handels mit fremdem Salz und Bescheinigungen über die Ladungen Sülzer Salzes. 26. September 1788.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wir haben bey Unserer Cammer mißfälligst vernommen, daß ohnerachtet Unserer unterm 17ten Jun. und 18ten Decbr. 1767 und 10ten December v. J. erlassenen Verordnungen wegen der, zu Beförderung des inländischen Salzdebits, den Unterthanen zu untersagenden Einfuhr einiges fremden Salzes verschiedentlich dawider gehandelt und mit dem Einbringen des fremden Salzes nicht allein fortgefahren, sondern sogar von den Unterthanen für eigene Rechnung eingeführt und debitirt wird.

Unsere Beamte sollen also an die Befolgung obiger Verordnungen hiemit nochmals erinnert seyn. Damit aber unter einer angeblichen Ladung von inländischem Salz kein fremdes eingeführt werde, ist von denienigen, der Salz in Fracht nimmt, oder für eigene Rechnung transportiren und solches für Sülzer Salz ausgeben will, iedesmahl eine Bescheinigung der Salzwerks-Beamten darüber zu fordern, daß die Ladung würklich von Sülz geholt worden und soll dergleichen Bescheinigung nicht über 10 bis 12 Tage alt seyn. Es ist diese erneuerte Verordnung allen Dörfern, auch den Zöllnern, Landreutern und Baumwärtern bekannt zu machen und einzuschärfen, auch über deren Befolgung zur endlichen Erreichung Unserer Absicht nachdrücklich zu halten, und soll denienigen, die Contraventionen entdecken, die zu confiscirende Ladung der Domanial-Unterthanen zur Hälfte zuerkannt werden. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 26. September 1788.

Friederich Franz, H. z. M.

Circulare an die Domanial-Aemter.

1074. Conservirung des Schwarzdorns für die Sülzer Saline. 12. Januar 1797.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrbarer, Ehrsamer, Lieber Getr.! Wir befehlen euch hiemit, nach eurem besten Vermögen dahin zu sorgen, daß der nöthige Schwarzdorn für Unsere Saline zu Sülze geschafft, und für die gewöhnliche Bezahlung von den Unterthanen angefahren werde. Dabey habt ihr alle Ausrodung des Schwarzdorns, vom Amte bey willkührlicher Strafe, sowohl den Pächtern als Bauern zu untersagen, und in etwanigen Contraventions-Fällen

auch die Erkenntnisse genau zu vollziehen. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12ten Januar 1797.

Friederich Franz, H. z. M.

An die Beamten zu Ribnitz.

1075. Verbot der Einfuhr und des Handels mit fremdem Salze. 5. August 1803.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wenn Wir bey Unserer Cammer mißfälligst wahrgenommen haben, daß Unserer unterm 27sten Junius und 18ten Decbr. 1767 und ferner unterm 10ten Decbr. 1787 und 26sten Septbr. 1788 erlassenen Circular-Verordnungen unerachtet, nicht allein die Amts-Unterthanen mit Einbringung des fremden Salzes, sowohl für Rechnung der Krämer in den Städten und Flecken, wie auch für eigene Rechnung fortfahren, sondern daß auch von Unsern Domanial-Pächtern und den in Unsern Domainen belegenen Flecken wohnenden Krämern die Einfuhr auf solche Weise geschiehet; so finden Wir Uns bewogen, die bisher gegen die Einfuhr des fremden Salzes ergangenen Verbote allgemeiner zu machen, mithin nachfolgendes darüber zu verordnen:

Es soll nämlich

1) keinem Pächter, Krämer oder Hauswirth und überhaupt keinem Eingesessenen in Unseren Domainen und den dazu gehörenden Flecken gestattet seyn, weder für Geld, noch für eigene Rechnung, um einen Handel damit zu treiben, fremdes Salz ins Land einzufahren, oder das ins Land gebrachte Salz weiter zu transportiren; und wer dieser Vorschrift zuwider dennoch fremdes Salz ins Land bringet, oder weiter transportiret, der soll
2) im Fall er solches für Geld eingebracht hat, für einen geladen habenden Scheffel fremden Salzes 16 Schillinge Strafe erlegen, wovon die Hälfte dem Denuncianten — die andere Hälfte aber der Armen-Casse eines ieglichen Amtes zufließen soll. Im Fall aber, daß
3) der Transport des fremden Salzes für eigene Rechnung geschehen wäre, um damit Handel zu treiben, hat der Contravenient nicht allein die ebengedachte Strafe zu erlegen, sondern es soll außerdem die ganze Ladung verfallen seyn, und der Betrag des daraus gelöset werdenden Geldes ebenfalls der Amts-Armen-Casse anheimfallen.

Wie nun

4) durch gegenwärtige Verordnung alles dasjenige, was in den vorhergehenden Circular-Verordnungen sowohl überhaupt, als in Hinsicht auf die Bestrafung vorgeschrieben ist, eine andere allgemeinere und genauere Bestimmung erhalten hat; so soll auch in künftigen Contraventionsfällen nach den in dieser Circular-Verordnung enthaltenen Vorschriften lediglich und allein erkannt werden, und es versteht sich
5) von selbst, daß ieglicher Contravenient, außer der zu erlegenden Strafe in denen Fällen, wo nicht auch zugleich die Confiscation der Ladung eintritt, die verursachten Kosten nebenher zu berichtigen verbunden ist. Damit auch
6) unter dem Vorwande, daß einländisches Salz geladen sey, kein fremdes Salz eingeführet oder transportiret werde, so ist ein ieder, welcher Salz geladen hat, schuldig, durch eine Bescheinigung des Salzwerks-Beamten oder der Inhaber der Salz-Niederlagen zu dociren, daß die Ladung entweder von Sülz, oder aus einer Niederlage geholet sey, iedoch muß eine solche Bescheinigung nicht über 10 Tage alt seyn, wenn sie als gültig angesehen werden soll.

Diese Verordnung habt ihr nun sofort den gesammten Pächtern, Schulzen, Hauswirthen und übrigen Eingesessenen des euch anvertrauten Amts, desgleichen auch den Zöllnern, Landreutern und Baumwärtern bekannt zu machen — letzteren zur Erregung ihrer Aufmerksamkeit auf alle Contravention solche besonders einzuschärfen und selbst über die Befolgung nachdrücklichst zu halten. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 5ten August 1803.

Friederich Franz, H. z. M.

Circular-Verordnung an sämmtliche Beamte.

H. Incamerata.

1076. Uebergang der incamerata cum sua causa et onere. **(Extract aus den von Ritter- und Landschaft im October 1651 auf dem Landtage zu Güstrow übergebenen** gravaminibus d. d. **Güstrow den 18. October 1651 und** de praes. **den 20.** ejusd. **1651.)**

— — — — — — — — — — — — — — — —

— 16. Beim Sechszehenden bey der erkauffung der Adelichen Güter ist in vnserm gedancken nicht, was nach disposition der Rechte E. F. G. bemechtiget, zu streiten, alleine aber werden E. F. Gnaden nicht ungnedig auffnehmen, daß weil die erkauffte vnd andere erledigte Lehengüter von den Roßdiensten und Contributionibus wollen Eximiret werden, daran aber Ritter- und Landschaft mercklich gelegen, wir unterthenig bitten die gnedige erklehrung zu thuen, daß solches ohne vnser Beschwer geschehe vnd die Lehngüter cum sua causa et onere den Fürstl. Emptern vnd patrimonial Güter zugeleget werden. — — — — — —

1077. Incamerirung der Rossewitzer Güter. 26. September 1796.

Wir Friederich Franz ꝛc. Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß, nachdem Wir Unsere schon vor Antritt Unserer Landesregierung von Uns selbst acquirirten bisherigen Fürstlichen Chatoulgüter Rossewitz, Levkendorf, Subzin, Lantow, Cronskamp und Zehlendorf sammt deren Pertinenzien vermittelst Unserer, heute dato darüber ausgestellten Cessions-Urkunde dem Reluitions-Fonds Unserer vorhin verpfändet gewesenen Domanial-Aemter und Regalien einverleibt und incamerirt haben, alle diejenigen, welche an besagte Güter hypothecarische Forderungen zu machen oder zu deren hiebevorigen Acquisition Capitalien angeliehen haben, nicht allein ihre verschriebenen Zinsen vom bevorstehenden Antoni-Termin incl. an, von dem Berechner Unserer Reluitions-Casse, Ober-Zahlcommissair Pauli hieselbst, gegen gewöhnliche Quittung, zu erwarten haben, sondern ihnen auch von eben demselben binnen 8 Wochen, insoferne sie und ihre Aufenthalts-Orte bei den bisherigen Berechnungen bekannt sind — Agnitions-Versicherungen und Verschreibungen Unserer Reluitions-Casse, ohne alle Novation, kostenfrei zugefertiget werden sollen, hingegen diejenigen, deren Forderungen in vorbenannten Gütern nicht genugsam bei den Acten bekannt sind, und daher die gedachten Reluitionscasse-Verschreibungen binnen der bestimmten Zeit nicht erhalten, sich längstens vor dem 17. Januar 1797 an Unsern Ober-Zahl-Commissair Pauli hieselbst zu wenden, und nach Befinden, die erforderlichen Agnitions-Verschreibungen Unserer Reluitions-Casse zu gewärtigen haben.

Urkundlich haben Wir die öffentliche Bekanntmachung dieser Ankündigung durch dreimalige Einrückung in die hiesigen und Hannöverschen Anzeigen, auch Hamburgischen Zeitungen verfüget. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 26. September 1796.

Friederich Franz, H. z. M.

F. Umfang und einzelne Jurisdictionsverhältnisse der Domänen.

1078. Einfluß der Veränderungen im Bestande der Domänen des Fürstenthums Schwerin und des Herzogthums Güstrow auf die Jurisdictionsverhältnisse. 27. October 1788.

Friedrich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. In Verfolg Unsers Rescripts vom 3ten d. M., wegen Versetzung der Domainen Unsers Fürstenthums Schwerin, communiciren Wir euch die Anfrage Unsers Hof- und Landgerichts, im Betreff der ietzt anhängigen Processe aus Unsern Aemtern Marnitz und Tempzin und der Criminal-Informationen des ersteren, sammt Unsrer heute darauf ertheilten Resolution, zu eurer Nachricht und Nachachtung hieneben in Abschrift, und verbleiben ꝛc. Schwerin, den 27sten October 1788.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An die Justiz-Canzley hieselbst.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben, auf eure Anfrage vom 21sten d. M. im Betreff der ietzt zu Unserm Fürstenthum Schwerin versetzten Domainen, euch hiemit zur gnädigsten Resolution: Daß die, vor dem 3ten Octbr. d. J. bey eurem Collegio, es sey in erster oder in zweiter Instanz anhängig gemachten Processe aus Unsern Aemtern Marnitz und Tempzin, bis zu ihrer völligen Beendigung, bey Unserm Hof- und Landgerichte fernerhin betrieben und fortgesetzet, — für die Zukunft aber alle, aus denselben bey euch angebracht werden wollende Rechtssachen, gleich den Belehrungs-Gesuchen des Amtes Marnitz in Criminal-Fällen, insbesondre, an Unsre Justiz-Canzley zu Schwerin verwiesen werden sollen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 27sten October 1788.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An das Hof- und Land-Gericht.

1079. Aufhebung der Communion in mehren Dörfern zwischen der Kammer und dem gräflich Bothmer'schen Fideicommiß. 25. Februar 1797.

Wir Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Machen hiedurch gemeinkündig, daß zwischen Unserer Reluitions-Commission und dem Grafen von Bothmer auf Bothmer, zur Hebung der Communion zu Arpshagen Lütten, Pravshagen und Klueß, ein Vergleich, nach welchem die 2 Fürstlichen Bauergehöfte in Arpshagen, welche Tretow und Westphal jetzt bewohnen, und die 2 gräflichen Bauergehöfte in Lütten Pravshagen, welche Warnemünde und Holtz jetzt inne haben, gegen einander vertauschet sind, und der Fürstliche Antheil an Klueß dem Guthe Arpshagen und dem gräflich Bothmerschen Fideicommiß zu immerwährenden Zeiten in Erbpacht überlassen ist, mehreren Inhalts der darüber unterm 11ten Januar 1797 vollzogenen Vergleichs-Acte, deren Inspection bey Unsrer Regierung, auch auf Verlangen eine Abschrift davon, einem Jeden, der ein Interesse daran hat, verstattet seyn soll — getroffen worden, und daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Grafen von Bothmer diesen Vergleich oder Tausch und Erbpachtcontract, als dem Fideicommiß unnachtheilig, Landesherrlich genehmiget und bestätigt haben. Wornach sich ein Jeder, besonders die Fideicommiß-Creditoren, zu richten haben. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 25sten Februar 1797.

Friederich Franz, H. z. M.

1080. Jurisdictionsgrenzen zwischen dem Amt zu Grabow und dem Gericht zu Ludwigslust. 4. September 1800.

Friederich Franz ꝛc. Ehrbarer, Ehrsame l. G. Zu Bestimmung der Jurisdictions-Grenzen zwischen Unserm Amte zu Grabow und dem von Uns zu bestellenden eignen Richter in Ludwigslust, auch eurer Schadloshaltung wegen Verlustes an zufälligen Hebungen, sind Wir zu verordnen entschlossen: daß alle Personen innerhalb der Pallisaden, die nicht als Hofbediente und Militair-Personen unter einem angewiesenen foro stehen, sie treiben Gewerbe oder nicht, mit alleiniger Ausnahme des noch in den Pallisaden eingeschlossenen alten und jungen Schulzen, eines Bauers, des Schäfers und der Hirten von Kleinow, der Gerichtspflege des neuen Richters unterworfen sein und nur bloß in oeconomicis, in den Praestandis und dem Contributionswesen sie ferner Unserm Amte Grabow untergeordnet bleiben sollen. Auch soll die Bestellung des Richters die Verbindlichkeit der zu Ludwigslust wohnenden Leibeigenen, Trauscheine von euch nachzusuchen, nicht aufheben, sondern diese ihnen nach wie vor obliegen. Hiernach wollen Wir eure forderſamſte Erklärung in Absicht der Entschädigung gnädigst gewärtigen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 4. September 1800.

Friederich Franz, H. z. M.

An die Beamten zu Grabow.

1081. Anordnung eines eigenen Gerichts für Ludwigslust und Jurisdictionsverhältnisse desselben. 22. Juni 1801.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wir eröfnen euch hiemit gnädigst, daß Wir nunmehro ein eigenes Gericht in Ludwigslust, unter der Benennung Ludwigslufter Gericht, bestellet haben, welchem die Jurisdiction über alle zu Ludwigslust wohnende Personen insoferne solche nicht Canzleisäßig sind, oder unter dem foro militari stehen, bis auf einige nicht zu eurer bisherigen Competenz gehörige Ausnahmen, sowol in civilibus als criminalibus, auch die Ausübung des Polizei-Wesens zustehen soll. Ihr habet euch hiernach zu achten, und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 22sten Juni 1801.

Friederich Franz.

An das Hof-Marschall-Amt hieselbst.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Hochgelahrter ꝛc. Nachdem Wir ein eigenes Gericht in Ludwigslust anzuordnen beschlossen, und euch beiden resp. als Richter und als Gerichtsverwalter, mit Zuordnung eines Gerichts-Actuarii, die Verwaltung desselben unter heutigem dato gnädigst übertragen haben; so wird von Uns solches Gericht hiemit in der Maaße Landesherrlich constituiret und fundiret: daß

1) demselben die Verwaltung der Polizei, und die Ausübung der Civil- und Criminal-Jurisdiction übergeben seyn soll.

2) Wann nun zwar solchergestalt das Gericht zur Nothdurft besetzt ist, so bleibt euch jedoch in wichtigen Criminal-Fällen überlassen, zu solcher Sache noch einen Beisitzer zu bestellen.

3) Die Jurisdiction dieses Gerichts soll sich über alle zu Ludwigslust wohnende Personen erstrecken, insoferne sie nicht Canzleisäßig sind, oder unter dem foro militari stehen. Davon werden jedoch ausgenommen

a. der alte und
b. der junge Schulze auch
c. der Hirte zu Kleinow, wie denn
d. ebenfalls auch die Competenz Unserer Beamten zu Grabow in oeconomicis, in den Praestandis, und in dem Contributionswesen, so wie die

Ertheilung benöthigter Trauscheine an die zu Ludwigslust wohnenden Leibeigenen, nach wie vor, vorbehalten bleibet, wiewohl in der Maaße, daß den gedachten Beamten fernerhin eine unmittelbare Executionsverfügung bei den Ludwigslustser Einwohnern nicht zugestanden, sondern sie bei Unserm Ludwigslustser Gericht im erforderlichen Fall jedesmal zu requiriren haben sollen.

4) Wie Unserm Ludwigslustser Gerichte hiemit die Verfassung und die Rechte eines Stadtgerichts beigeleget werden, also habet ihr bei eurer Gerichtsverwaltung nach der Interims-Gerichts-Ordnung für Unsere Niedergerichte zu verfahren.

5) In Criminal-Fällen werdet ihr an Unsere hiesige Justiz-Canzlei verwiesen.

6) In Ansehung der Gerichts-Gebühren wird euch hiemit die beigehende Gebühren-Taxe vorgeschrieben, die ihr in keinem Punkte zu überschreiten, noch daß solches von dem Gerichts-Actuarius geschehe, zu gestatten habet. Von den darnach aufkommenden zufälligen Hebungen wird dem Richter die eine Hälfte zugebilliget, die andere sollen der Gerichtsverwalter und der Gerichts-Actuarius unter sich zu theilen haben; jedoch bleibt nach Befinden eine anderweitige Repartition vorbehalten. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 22sten Juni 1801.

Friederich Franz.

An das Gericht zu Ludwigslust.

I. a.

Regulativ

wornach bei dem Gerichte zu Ludwigslust die Gebühren von den Partheien genommen und berichtiget werden sollen.

I. Bei summarischen und geringfügigen Sachen, wo nach der Interims-Ordnung kein schriftliches Verfahren zulässig ist, und alles durch mündliche Anträge und Verhöre betrieben werden muß.

Bei Erhebung einer mündlichen Klage, welche reglementsmäßig beim Actuarius angebracht und von selbigem in einer ganz kurzen Registratur verzeichnet werden muß, giebt der Kläger Klag-Gebühr

6 ßl. und dem Ger. Dr. 2 ßl.

Muß der Actuarius ein weitläuftiges factum extra ordinem auf Begehren der Parthei zu Papier bringen, wird bezahlt 4 ßl. für den Actuarius.

Für die Registrirung einer mündlich geschehenen Citation, Inhibition oder sonstigen Verordnung ex ore ministri — in dorso registraturae unter dem Decreto . . . . . 1 ßl.

Bei mündlicher Ausbringung eines Arrestes oder Inhibition per ministrum judicii zahlt der Extrahent . . . . 6 ßl. und dem Ger. Dr. 2 ßl.

Für die Registratur ex ore ministri, wie oben . . . . 1 ßl.

Für die Aufhebung eines solchen Arrestes oder Verbots ꝛc.

6 ßl. und dem Ger. Dr. 2 ßl.

Für die Registrirung eines jeden nachherigen mündlichen Anrufs

4 ßl. für den Actuarius.

Für ein Verhör oder Vorbescheid wenn die Sache durch einen Bescheid geschlichtet wird, von jeder Parthei . . 10 ßl. und dem Ger. Dr. 1 ßl.

Wird die Sache durch einen Vergleich gehoben, von jeder Parthei

24 ßl. und dem Ger. Dr. 2 ßl.

Für den allemal sub sigillo auszufertigenden Decisiv- oder Confirmator-Bescheid, à Bogen . . . . . 2 ßl.

Copia Protocolli, à Bogen . . . . 2 ßl. für den Actuarius.

Für mündlichen Anruf, wenn der Condemnatus der Urthel nicht pariret, oder den gerichtlichen Vergleich nicht erfüllet

5 ßl. und dem Ger. Dr. 1 ßl.

Für wirkliche Einlegung der Execution, wo Actuarius selbige registriren und den Executantenzettel schreiben muß . . 7 ßl. und dem Ger. Dr. 1 ßl.

Für die Wiederabnahme derselben eben also, wenn sie mündlich geschiehet.

Für die wirkliche Auspfändung, welche ab Actuario, unter Assistenz des Dieners geschiehet . . . . . 10 ßl. und dem Ger. Dr. 4 ßl.

Für die Immission, Taxation und Adjudication eben dasselbe, was bei schriftlichem Verfahren unten bestimmt ist.

Bei Production von Zeugen und deren Abhörung, außer den gewöhnlichen Termins-Gebühren, von jeder Parthei zu 10 ßl. ohne Unterschied, die Zeugen werden vereidet oder auf Begehren der Parthei nur summarisch jedoch ad interrogatoria ordentlich abgehöret, für jeden Zeugen 10 ßl. und dem Ger. Dr. 1 ßl.

Für Formirung des Rotuli, wenn dieselbe auch bei solchen summarischen Sachen a Judicio extra ordinem nöthig gefunden würde, welches jedoch außer in Fällen merklicher Verwickelung nicht geschehen darf, wird eben dasselbe bezahlt, was unten beim schriftlichen Verfahren der Partheien zugebilliget worden.

Für eine gerichtliche Versiegelung bei Sterbefällen, oder sonst von einer Obsignatione omnium bonorum, welches auch unten bei Concursfällen gilt

1 Rthlr. und dem Ger. Dr. 4 ßl.

Für die Resignation wird eben dasselbe bezahlt.

Für eine gerichtliche Inventur so mehrere ganze Tage hinnimmt, und wo täglich wenigstens 6 Stunden gearbeitet wird, à Tag

1 Rthlr. und dem Ger. Dr. 6 ßl.

Ist die Inventur in einem Tage vollendet, so wird auf die Zeit, wie lange gearbeitet worden, keine Rücksicht genommen, sondern für einen ganzen Tag bezahlt.

Für eine gerichtliche Erbschlichtung werden die bei Vergleichen gewöhnlichen Termins-Gebühren für jegliche Session bezahlt.

Für eine partielle Obsignation einiger Effecten zu Jemandes Sicherheit oder loco arresti . . . . . 24 ßl. und dem Ger. Dr. 2 ßl.

Wird diese per Actuarium allein verrichtet

12 ßl. und dem Ger. Dr. 4 ßl.

Für die Resignation wird dasselbe bezahlt.

Für Deposition einiger Gelder und Kostbarkeiten:

a. für den Depositen-Schein . . 16 ßl. und dem Ger. Dr. 1 ßl.

b. Depositions-Gebühr wenn die Summe 100 Rthlr. oder darunter ist 12 ßl.

Geht sie über 100 Rthlr. à 100 Rthlr. ¼ pCt.

Für Aufnahme der Vormundschafts-Rechnungen, wird ein voller Termin bezahlt mit . . . . . 18 ßl. und dem Ger. Dr. 2 ßl.

Währet ein solches Geschäft mehrere Tage, so wird für jede Session ein voller Termin bezahlt mit . . . 18 ßl. und dem Ger. Dr. 2 ßl.

Für eine Besichtigung in loco ohne Unterschied

1 Rthlr. 16 ßl. und dem Ger. Dr. 2 ßl.

Für ein Decretum de alienando 1 Rthlr. und dem Ger. Dr. 4 ßl.

Etwa hiebei vorfallende Besichtigungen in loco und termini, so der Causae Cognition halber nothwendig werden, sind besonders mit 1 Rthlr. 12 ßl. und 10 ßl. zu vergüten.

Werden immobilia minorum, wie dies der Regel nach geschehen muß, sub hasta verkauft; so passiren insbesondere noch ¼ pCt.

Ueberhaupt bei Subhastatione immobil. wird bezahlt ¼ pCt. Und überdies werden die vollen Termins-Gebühren bezahlt mit 20 ßl. und dem Ger. Dr. 2 ßl.

Bei Verkauf einiger Mobilien wird bezahlt à Rthlr. . . 1½ ßl.

Dem Ger. Dr. für die Aufwartung täglich 4 ßl.

Constitutio Curatoris vel Tutoris ad Protocollum, wird mit den gewöhnlichen Termins-Gebühren bezahlt . 1 Rthlr. und dem Ger. Dr. 4 ßl.

Geschiehet aber solchergestalt nicht anders als gelegentlich und in regula durch eine besondere Expedition, welche unten ihre besondere Taxe hat.

Für die Besiegelung der gerichtlichen Expeditiones wird nichts besonders vergütet; dagegen aber werden die Siegel-Materialien aus den Strafgefällen gehalten.

II. Wenn Gerichtsordnungsmäßig ein schriftliches Verfahren zulässig oder nothwendig ist.

Hiebei ist zu bemerken, daß alles was hier nicht besonders taxirt wird, die oben sub Rubro I. festgesetzte Taxe behält.

Pro Mandato . . . . . 9 ßl. und dem Ger. Dr. 1 ßl.

Für jedweden Bogen der diesen und den folgenden gerichtlichen Decretis angeschlossen wird, wird, wenn die exhibita in duplo übergeben werden, pro Collatione bezahlt . . . . . 1 ßl. für den Actuarius. und also die Taxe der Expedition mit jedem Bogen 1 ßl höher.

Sind die Exhibita in simplo übergeben und Actuarius muß sie abschreiben, bekömmt er die gewöhnlichen Copialien à Bogen 3 ßl. und cessirt sodann der 1 ßl. pro Collatione.

Pro insinuatione einer Verordnung per Ministrum judicii et brevi documento in dorso copiae, werden bezahlt 2 ßl. und dem Ger. Dr. 1 ßl.

Begehrt jemand ein besonderes Documentum, zahlt er außerdem 2 ßl. an den Actuarius.

Für ein jedes Communicatum ohne besondere Ausfertigung werden bezahlt à Bogen . . . . . 1 ßl.

Citatio per Responsum . . . 9 ßl. und dem Ger. Dr. 1 ßl.

2 Citationes . . . . . 16 ßl. dito dito 1 ßl.

2 Citationes cum annexo Mandato oder Inhibitorio 24 ßl. und dem Ger. Dr. 1 ßl.

3/4 Citationes . . . . . 24 ßl. dito dito 1 ßl.

2 Citationes cum suspens. executorial. 24 ßl. dito dito 1 ßl.

Concessio . . . . . 16 ßl. dito dito 1 ßl.

Confirmatio wenn sie nicht durch einen Abschied oder Conclusum geschieht, als in welchem Fall außer den gewöhnlichen Vorbescheids-Gebühren nichts bezahlet wird . . . . . 16 ßl. und dem Ger. Dr. 1 ßl.

Tutorium vel Curatorium . . 16 ßl. dito dito 1 ßl.

Executoriales et susp. execut. vel Renovatio 16 ßl. und dem Ger. Dr. 1 ßl.

Subsidiales ad exequendum, wie alle Subsidiales 24 ßl. und dem Ger. Dr. 1 ßl.

Wirkliche Einlegung und Wiederabnahme der Execution wie oben.

Extraditorium . . . . 16 ßl. und dem Ger. Dr. 1 ßl.

Evacuatorium . . . . 24 ßl. dito dito 1 ßl.

Ejectoriales, wie Executorial. . 16 ßl. dito dito 1 ßl.

Inhibitorium sive Arrestatorium & Relaxatorium, jedes 16 ßl. und dem Ger. Dr. 1 ßl.

Relaxatorium cum Mandato . . 21 ßl. dito dito 1 ßl.

Inhibitio per Respons. . . . 8 ßl. dito dito 1 ßl.

Mandatum cum annexo Inhibitorio sive restitutorio 18 ßl. und dem Ger. Dr. 1 ßl.

Mandatum per Respons. . . 9 ßl. dito dito 1 ßl.

Notificatorium . . . . 13 ßl. dito dito 1 ßl.

Notificatorium cum annexo Mandato 18 ßl. dito dito 1 ßl.

Respons. . . . . 4 ßl. und dem Ger. Dr. 1 ßl.
Restitutorium . . . . . 16 ßl. dito dito 1 ßl.
Restitutorium cum annexo Inhibitorio 24 ßl. dito dito 1 ßl.
Procuratorium ex Officio vel ad instantiam
16 ßl. und dem Ger. Dr. 1 ßl.
Sequestratorium . . . . . 16 ßl. dito dito 1 ßl.
Relatio ad Regimen oder ein Landesgericht, wenn sie ad instantiam einer Parthei erfordert worden und diese zur Erstattung der Kosten entweder schuldig erkannt wird, oder interims-ordnungsmäßig ipso jure dazu schuldig ist, wenn sie einen Bogen und darunter stark ist . . . . . 16 ßl.
sonst à Bogen . . . . . 16 ßl.
Immissoriales item suspensio immissorial. 16 ßl. und dem Ger. Dr. 1 ßl.
Pro Actu immissionis . . . 1 Rthlr. und dem Ger. Dr. 4 ßl.
Pro Documento factae immissionis . 12 ßl. für den Actuarius.
Taxatoriales . . . . . 16 ßl. und dem Ger. Dr. 1 ßl.
Die Handwerker jeder . . . . . 16 ßl.
Pro actu taxae . . . . . 1 Rthlr. 4 ßl.
Documento factae taxat. . . . . 12 ßl. für den Actuarius.
Adjudicatoriales item suspensio Adjudicat.
16 ßl. und dem Ger. Dr. 1 ßl.
Actu Adjudicationis . . . . 1 Rthlr. und dem Ger. Dr. 4 ßl.
Pro Documento . . . . . 12 ßl. für den Actuarius.
Pro Inspectione Actorum . . . . 12 ßl. für den Actuarius.
Welche letztere taxa sich von einem jeden fasciculo Actorum, so inspiciret wird, verstehet — und wobei zu bemerken ist, daß bei stark angewachsenen Acten 100 Nr. für ein Bund Acten zu rechnen sind; gehen also Acta über 100 Nri., so wird die Gebühr doppelt; gehen sie über 200 Nri. so wird sie dreifach und so ferner bezahlet.
Pro Citationibus ad rotul. . . . 13 ßl. und dem Ger. Dr. 1 ßl.
Pro termino rotulationis, den Actuarius allein abwartet, von jedem Rotulanten . . . . . 12 ßl.
Für Abhörung der Zeugen, bleibt es hier bei der oben festgesetzten Taxe.
Pro formatione rotuli, von jedem Zeugen . . . . . 4 ßl.
Wäre aber der rotulus so stark, daß aus dieser Gebühr kaum der Abschreiberlohn und nicht mindestens 8 ßl. darüber entstände, ist das Duplum, auch nach billiger Taxe des Richters, nach Befinden etwas mehr zu berichtigen.
Pro Citationibus ad audiend. Sententiam 13 ßl. und dem Ger. Dr. 1 ßl.
Pro Termino ad aud. Sententiam von jeder Parthei
25 ßl. und dem Ger. Dr. 2 ßl.
Für eine solenne Eidesleistung in termino ohne Unterschied über die gewöhnlichen Termins-Gebühren . . . 25 ßl. und dem Ger. Dr. 2 ßl.
Welches auch bei summarischen Sachen gilt.
Wegen der Siegel auf die Expeditionen wird es hier wie bei summarischen Sachen gehalten.
Bei vorfallenden Verschickungen wird bezahlt:
a. pro involutione Actorum, welche Actuarius verrichtet, und Wachstuch, Pappe und andere Materialien hergeben muß
32 ßl. für den Actuarius.
b. Für die Missive . . . . 13 ßl. und dem Ger. Dr. 1 ßl.

III. Bei entstehenden Concursen oder andern Convocationibus Creditorum.
3 Proclamata ad liquidandum werden bezahlt mit . . . 1 Rthlr.
2 Requisitoriales an auswärtige Gerichte . . . . 32 ßl.

Die hiebei nöthig werdenden Copialien benebst dem in die Intelligenzblätter zu rückenden extractu proclamatum, werden berichtiget überhaupt mit 8 ßl.

Für die Registratur wegen der in loco geschehenen Affixion 8 ßl. für den Actuarius.

Für sämmtliche Bemühungen besonders bei der Affixion bekommt der Diener 9 ßl.

Hiebei versteht sich von selbst, daß der baare Verlag des Gerichts für die auswärtigen Affixiones, die Intelligenz-Expedition und was sonst vorfällt, wie überhaupt, auch hier besonders vergütet werden muß.

Wenn blos Rechnungen oder Schuldscheine, oder ante terminum, liquidationes ohne Vorstellung eingereicht werden, sind zu zahlen pro Registratura 4 ßl. für den Actuarius.

Pro termino liquidationis bezahlet der Liquidat gleich einem jeden Liquidanten . . . . . 10 ßl. und dem Ger. Dr. 1 ßl.

Für den Präclusiv-Abschied wird außer der oben bestimmten Abschrifts-Gebühr von 2 ßl. à Bogen nichts bezahlet.

Pro Actorio & curatorio werden bezahlet . . . . 16 ßl.

Was pro Ob- & Resignatione, inventura & subhastatione bezahlet wird, hat oben bereits seine Bestimmung, wobei es hier allenthalben bleibt.

Citatio omnium Creditorum . . 32 ßl. und dem Ger. Dr. 1 ßl.

Ein Proclama ad subhastandum . 13 ßl. dito dito 1 ßl.

Pro Extractu an die Intelligenz-Expedition . . . . 4 ßl.

Pro af- & refixione, it. Documento, wie bei einem Procl. ad liquidandum . . . 8 ßl. für den Aktuarius und dem Ger. Dr. 9 ßl.

Pro sententia prioritatis für einen jeden über 20 Rthlr. betragenden hypothekarischen oder noch mehr privilegirten Posten . . . . 24 ßl.

Für einen jeden ähnlichen Posten unter 20 Rthlr. . . . 12 ßl.

Für sämmtl. personaliter privilegiatos und Chirographarios zusammen 1 Rthlr.

Pro Term. publ. Sententiae überhaupt 1 Rthlr. 4 ßl. und dem Ger. Dr. 4 ßl.

Pro Sententia distributiva wird, außer den eben so zu berichtigenden Terminsgebühren, in allem die Hälfte bezahlet.

Termini ad rotul. werden wie überhaupt bezahlet; rotulirt aber Actor communis nur allein, wird ein voller Rotulations-Termin bezahlt mit 24 ßl.

Für Aufnahme der Rechnungen des Curatoris bonorum, werden die gewöhnlichen Termins-Gebühren, als 20 ßl. und dem Ger. Dr. 2 ßl. für jegliche Session bezahlt.

Termine zu Moderation der Rechnungen der Actorum comm. als welche per Resp. geschehen müssen, sind gänzlich verboten.

IV. Bei Criminal-Untersuchungen.

Wenn nemlich das Gericht nicht ex officio inquiriren muß, sondern vi specialis commissorii agiret, oder auch von den zur Bezahlung der Kosten condemnirten Inquisiten die Gebühren zu erhalten sind.

Für einen Steckbrief . . . 24 ßl. und dem Ger. Dr. 2 ßl.

Für Einziehung eines Gefangenen . . 24 ßl. für den Ger. Dr.

Für eine jede Session ohne Unterschied, sie habe die Verhörung eines Inquisiti oder Zeugen und deren Beeidigung oder Confrontation oder Besichtigung des Corporis delicti oder eines verunglückten Körpers, Section, publ. Sententiae etc., zum Vorwurf . . . 1 Rthlr. 16 ßl. und dem Ger. Dr. 2 ßl.

Für eine jede Registratur ohne Unterschied 8 ßl. für den Actuarius, in soferne sie blos von ihm geschieht.

Requisitoriales oder Subsidiales . 16 ßl. und dem Ger. Dr. 1 ßl.

Citatio testis oralis incl. der Registratur. 5 ßl. und dem Ger. Dr. 2 ßl.
Für die Wartung des Gefangenen täglich . 2 ßl. für den Ger. Dr.
Für Entwerfung der Fragen und Antworten an Zeugen oder Inquisiten, wird nichts besonderes berichtiget, außer daß bei deren Communication an andere Gerichte, die gewöhnlichen Copialien bezahlt werden, à Bogen mit 2 ßl. für den Actuarius.
Ein Bericht ad Smum. . . . . 16 ßl.
Versiegelung der Effecten eines Inquisiti, deren Inventur und Verkauf, wie in Civilfällen.

V. Wenn das Gericht pro Commissario von höchster Landes-Regierung bestellet wird, bleibt obige Taxe in civilibus und ratione der Termine in Criminalibus, die unüberschreitliche Norm.

Da aber ein Inquisit, oder in Commissions-Fällen, der condemnatus in expensas oder der Extrahent, als welcher die Gebühr allemal vorschüssig erlegt, nicht ganz, sondern nur zum Theil zu bezahlen vermögte; so ermäßiget sich darnach die Erlegniß von selbst.

VI. Bei Requisitionen anderer Gerichte.

Bleibt es ratione der Einheimischen in Criminalibus bei der unentgeltlichen Landesgesetzmäßig zu administrirenden Justiz.
Bei Auswärtigen wird in Ansehung der Gebühr sowohl in civilibus als criminalibus die, oben festgesetzte Taxe für die Arbeit, und überdies noch genommen:
Pro Responsorialibus . . . 16 ßl. und dem Ger. Dr. 1 ßl.
Pro Subsidial. — bleibt es bei der obigen Taxe.
Pro affixione eines Proclamatis oder sonstiger Edictalium, una cum Documento sub Sigillo 24 ßl. für den Actuarius und dem Ger. Dr. 9 ßl.

VII. Ratione der Magistraticorum.

Beim Ludwigslust er Gericht wird es in Zukunft folgendergestalt gehalten:
Wenn aus Herzoglicher Regierung Privilegia für Handwerker und Künstler gegeben sind, und solche obliegendlich dem Gerichte produciret worden, auch diese Production registriret wird 8 ßl imgl. für den Actuarius 8 ßl. und dem Ger. Dr. 4 ßl.
Copia wird wie gewöhnlich à Bogen mit 3 ßl. bezahlt, pro Actuario
Für einen Wege-Brief . . . . . 8 ßl.
Für einen Paß . . . . . 6 ßl.
Durchreisende, so bei Production eines alten Passes, einen neuen begehren 4 ßl.
Für einen Geburts-Brief . . 1 Rthlr. 4 ßl. und dem Ger. Dr. 4 ßl.
Wenn der Extrahent die Expedition auf Pergament durch einen Schönschreiber mit anhängender Capsel und Schnüren begehrt, muß er sich mit dem, die Besorgung und die Aufnahme nöthiger Registraturen und Zeugnisse auf sich habenden, Actuarius deshalb besonders wegen Bemühung und Verlag abfinden.

VIII. Actus voluntariae jurisdictionis.

Pro depositione Testamenti, wenn sich das Gericht zum Testator ins Haus verfüget . . . . 2 Rthlr. 28 ßl. und dem Ger. Dr. 4 ßl.
Wenn der Testator in loco judicii erscheinet 1 Rthr. 12 ßl. und dem Ger. Dr. 4 ßl.
Pro Publicatione eines deponirten oder sonst ad publicandum übergebenen Testaments . . . . 1 Rthlr. 12 ßl. und dem Ger. Dr. 4 ßl.

Pro judiciali insinuatione donationis magnae, Termins-Gebühren 1 Rthlr. 4 ßl. und dem Ger. Dr. 4 ßl.
Und überdies von der geschenkten Summe ¼ pCt.
Muß sich das Gericht zu den Donanten ins Haus verfügen 2 Rthlr. 28 ßl. und dem Ger. Dr. 4 ßl.
Für alle gerichtliche Attestate . . 16 ßl. und dem Ger. Dr. 4 ßl.
Für blos ab Actuario zu fertigende Attestate 8 ßl. für den Actuarius.

K. Polizeiliche und landwirthschaftliche Bestimmungen.

1082. Vorschriften wegen des zu gebenden Vorspannes. 4. März 1681.

Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. EHrsame liebe Getreue. Demnach Wir vernehmen, welcher gestalt sich bald dieser, bald jener unterstehen soll, von Euch einige Fuhren oder Pferde zubegehren, vorgebend, ob hätten Sie in unser oder Unser Regirung Nahmen zu verrichten: und denn dieses auf nichts anders als auf Betriegerey aus laufft, welches Wir dan gäntzlich eingestellet wissen wollen. Als befehlen Wir Euch hiemit eins für allemahl gnädigst, auch zugleich ernstlich, daß Ihr Niemanden, Er sey unser Bedienter oder nicht, mit keinen Wagen oder Pferde, Er habe den Unsern offenen Paß oder Befehl vorzuzeigen, forthelfen, solches auch bey Vermeidung Unser höchsten Ungnade nicht anders halten sollet. An dem ꝛc. Schwerin den 4. Marty 1681.

1083. Desgleichen. 10. October 1701.

Friederich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrbar- und Ehrsame, liebe, getreue, Wir befehlen Euch hiemit und wollen gnädigst, daß Ihr Uns zu Unser Fürstl. Cammer, eine genaue Designation derer von Johannis nun ob schon verrichteter und ferner zu verrichtender, extraordinairen Fuhren, so außerhalb Hofdienst geschehen, forderlichst einsenden, dabey aber specificiren sollet, auf wessen Ordre solche Fuhren gegeben, wer und was Sie gefahren, und wie weit Sie genommen sind, Anbey Ihr auch hiemit befehliget seyn sollet, von dato an, ohne Unser Cammer expressen Befehl, keine Fuhren mehr zugeben. An dem geschicht, Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auf Unser Residentz und Vestung Schwerin, den 10. October 1701.

1084. Abstellung des Unfugs während der Erntezeit. 2. August 1706.

Wir Friedrich Wilhelm, v. G. G. H. z. M. ꝛc. Demnach Wir mit nicht geringen Mißfallen vernehmen, welchergestalt Unsere, unterm 1sten July 1699. wegen der, bey der lieben Erndten-Zeit hin und wieder im Schwange gehende Excessen, ergangene Verordnunge zwar Jährlich aller Ohrten von den Cantzeln öffentlich verlesen, aber wenig oder gar nicht nachgelebet wird; Wir aber, wie allen andern Unsern Verordnungen, also auch dieser, gebührenden Gehorsam wollen geleistet haben, Als wollen Wir obgemeldete Unsere den 1sten July 1699. publicirte und bisher Jährlich, also auch schon in diesem Jahre öffentlich von der Cantzel verlesene Verordnung in allen Puncten und Clausulen hiermit wörtlichen Einhalts renoviret und wiederholet, auch alle, Krafft derselben verbottene Mißbräuche und Unordnungen, nochmahlen gantz ernstlich, und bey der angedroheten würcklichen unausbleiblichen Straffe, männiglichen Unserer Unterthanen und Angehörigen untersaget haben. Und befehlen daher allen und jeden Unseren Beambten und Pen-

sionarien, daß sie hierob mit allen Ernst halten, die Verbrechere nicht allein mit der, in angeführtem Edicto, angekündigten Straffe belegen, sondern auch so offt ein oder ander Unterthan, Knecht, Meyer oder sonsten Jemand, sich im geringsten widerspenstig erzeiget, demselben nach Befinden, an seinen Lohn, ein Quart, die Helfte, oder noch mehr abziehen, fals aber ein oder ander zu einer Thätlichkeit schreiten würde, den, oder diejenige Unserer Fürstl. Cammer anmelden, da dann dergleichen Contravenienten und Bösewichter mit harter Leibes, auch nach Befinden, mit Lebens-Straffe angesehen werden sollen. Das meynen Wir ernstlich, Und hat ein jeder sich für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen. Und damit Niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen habe, so soll diese anderweitige Unsere Verordnung aller Ohrten von den Cantzeln abgelesen werden, welches Unsere Beambte jedes Ohrts, zu beschaffen und über deren, auch der vorhin angeführten von 1699. genauer Observance mit Ernst und Nachdruck zu halten haben. Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Cammer-Insiegel. So geschehen auf Unser Vestung Schwerin, den 2. August 1706.

Friedrich Wilhelm.

1085. Beförderung der Bienenzucht und Lieferung von Wachs an das fürstliche Hoflager. 20. August 1706.

Friedrich Wilhelm, v. G. G. H. z. M. ꝛc. Demnach die Einwohner Unserer Aemter in Zuziehung der Immen sich sehr nachläßig bezeigen;

Als ist hiemit Unser gnädigster Befehl, daß Ihr derohalben in dem euch anvertrauetem Amt, eine Repartition, nach Gelegenheit eines jeden Dorfes, machen: * * * Pfund Wachs auffbringen und zu Unserer Fürstl. Hoff Staht liefern lassen sollet: und damit die Livranten vollenkommene Vergnügung davor haben; so soll vor jedes Pfund, es sey theuer oder wolfeil, allemal 12 ßl. von Unser Fürstl. Renterey bezahlet werden. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auff Unser Vestung Schwerin den 20. Augusti Anno 1706.

Friedrich Wilhelm.

1086. Von dem Uebermaaße bei Einnahme und Abgabe von Korn. 14. October 1707.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Demnach Wir gnädigst resolviret und verordnet, daß, wenn nach diesem die Beambte, Pensionarii, Müller und Unterthanen, Korn anhero zu Unseren Korn-Boden, oder, wan Müller und Bauren Korn, an andere Unsere Fürstl. Aembter liefern, der Korn-Scheffel kahl abgestrichen, und auff ein Drömbt Weitzen, Rocken, Gersten und Habern deßfals, daß das Korn so kahl und glatt abgestrichen, ein Scheffel gestrichene Maasse neben her gegeben, imgleichen auff ein Drömbt weissen, bunten und rauhen Habern, so gehäuffet sonst geliefert, und nun glatt abgestrichen wird, 2 Scheffel gestrichene Maaß paßiret werden, dagegen aber der Berechner auff Unseren Fürstl. Aembtern 1 Scheffel Uebermaaß berechnen, und einen Scheffel zur Maaß-Verlust nehmen soll; Als haben obbemelte Unsere Beambte, Korn-Schreiber Pensionarii, Müller und Unterthanen, respective bey Einnahme und Abgabe des Korns, sich hiernach gehorsambst zu richten, und werden Unsere Beamte jeden Ohrts hiemit gnädigst befehliget, daß Sie von dieser Unser Verordnung, allen Pensionariis, Müllern und Unterthanen ein Exemplar, um sich gleichfals darnach zu richten, zusenden sollen. Datum auff Unser Vestung Schwerin, den 14. Octobr. 1707.

Friedrich Wilhelm.

1087. Beschränkung des übermäßigen Aufwandes bei feierlichen Anlässen. 10. Juli 1750.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Pensionarien, Heide-Reitern, Schuldheissen und allen Unsern Befehlshabern, absonderlich Unsern leibeigenen Unterthanen in den Aemtern hiemit zu wissen, welchergestalt Wir mit ganz ungnädigstem Misfallen vernehmen, auch die tägliche Erfahrung es sattsam bezeuget, daß wieder den in der Policey-Ordnung vom Jahre 1572. enthaltenen ernstlichen Verboth, auch ohngeachtet der, von Unsers in Gott ruhenden Bruders, Herrn Herzogs Friedrichs Wilhelms Lbd. unterm 26. May 1693. und 13. Decembr. 1701. und sonst mehr publicirten Patente und Ordnungen, der übermäßige Aufwand, besonders in Essen und Trincken, auf den Bauer-Hochzeiten, Kind-Tauffen und Begräbnissen, im geringsten nicht abgestellet, vielmehr diese Verschwendung von Zeit zu Zeit immer mehr und mehr gehäufet werde. Gleichwie nun die schlimme Folgen hievon am Tage sind, und viele Unsrer Unterthanen dadurch dergestalt in Rückfall gerathen, daß sie Unsere Fürstl. auf den Gehöften befindliche Wehren so wohl, als ihr eigenes Vermögen, zu Grunde richten, und endlich zum Bettel-Stab greifen müssen: Wir aber einem solchen Unwesen und so schädlichen Mißbräuchen länger nachzusehen nicht gemeinet sind, vielmehr selbige, zu Beforderung Unsrer Einwohner und Unterthanen Erhaltung und Wohlfarth, gänzlich abgestellet wissen wollen: So befehlen Wir allen und jeden obbenannten, denen die Aufsicht über Unsrer Unterthanen Wirtschaft entweder mittelbar oder unmittelbar anvertrauet ist, aus Landes-Fürstl. Hoheit und Macht hiemit gnädigst und ganz ernstlich, daß sie über folgende Puncte aufs genaueste halten sollen, daß nemlich

1) Die Hochzeits-Gelage aufs höchste nur zween Tage währen, an jeglichem Tage nur eine Mahlzeit von vier Gerichten gegeben, und die Anzahl der Gäste darnach, und also gemässiget werden soll, daß auf eines wohlhabenden Voll-Huefeners Hochzeit nur 3. Tonnen, auf eines großen Cossatens 2. und auf eines kleinen Cossatens eine Tonne Bier consumiret werde.

2) Daß bey Kind-Taufen und Begräbnissen nur eine Mahlzeit und also höchstens nur die Hälfte gedachten Getränckes verwendet.

3) Bey Verlöbnissen aber niemandem als dem Prediger, und ein Paar Beyständen zu essen gegeben werde.

Sollte sich aber jemand gelüsten lassen, diese Unsere Ordnung zu übertreten, und derselben auf einigerley Weise, es geschehe offenbar und directe, oder in Geheim und per indirectum entgegen zu handeln; So soll derselbe in zehen Gülden Strafe verfallen seyn: Gestaltsam Wir Kraft dieses Unseren Beamten, und allen obgedachten Befehlshabern ernstlich injungiren, in begebenden Contraventions-Fällen nicht nur diese Poen ohne den geringsten Anstand beyzutreiben, und sie zur Rechnung zu führen, sondern auch dahin zu sehen, daß alles, was über die erlaubte Maasse an Getränckе befunden wird, so fort confisciret, und zum Besten nothleidender Unterthanen angewand werde. Wäre inzwischen einer der Uebertreter so gar unvermögend, daß er die Geld-Strafe ohne seinen merklichen Ruin nicht abtragen könnte; so haben die Beamte solches Unsrer Herzoglichen Cammer anzuzeigen, welche nach Befinden den Uebertreter in eine Leibes-Strafe zu vertheilen befehligt wird. Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, und sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen dürfe: So haben Wir selbige durch den Druck bekannt machen, und an gewöhnlichen Orten affigiren lassen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10. Julii 1750.

Christian Ludewig, H. z. M.

1088. Vorschriften wegen Behütung der Wiesen. 6. September 1751.

Christian Ludewig, v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wir vernehmen aus unterschiedenen an Uns erlassenen commissarischen Relationen mißfälligst, und ist sonst landkündig, was vor ein verderblicher höchst unwirthlicher Gebrauch der Wiesen von vielen Jahren her eingeschlichen ist, indem Unsere Unterthanen, und mit ihnen die Prediger, Pensionarien und andere Eingesessene in Unsern Cammer-Gütern, welche entweder mit jenen ihre Ländereyen in Communion oder allein besitzen, die Wiesen im Frühjahre, ohne Unterscheid, es mögen selbige naß und sumpfig oder trocken seyn, mit Pferden und Rindvieh betreiben, wodurch also die Narbe der naßen und durchgefeuchten Wiesen dergestalt zertreten, und uneben gemacht wird, daß nicht nur der Anwachs des Grases nothwendig verhindert werden muß, sondern auch, was noch gewachsen, wenigsten Theil abgemehet werden kann, und was die Sense gefasset, überdem noch guten Theils in den eingetretenen Löchern liegen bleibet. Diesem, den Land-Leuten zum eigenen Verderb, und Schmälerung Unserer Revenüen gereichenden Unwesen mit einemmal Ziel und Maaße zu setzen, verordnen Wir hiemit gnädigst und wollen

1) Daß von nun an keine naße, sumpfigte, oder von der Winternäße durchgefeuchtete Wiesen weder mit Pferden, noch Rind- und andern Vieh gegen das Frühjahr und in dieser Jahreszeit betrieben oder gehütet werden sollen, und ob zwar

2) Wir geschehen lassen können, daß wegen der Brink-Wiesen, woferne sie nicht durch die Winternäße ebenfals weich geworden, mithin nicht so beschaffen sind, daß das Vieh durch die Narbe treten, und obberührten Schaden verursachen kann, eine Ausnahme gemacht werde; So wollen Wir doch gnädigst und ernstlich, daß die Beweidung solcher Wiesen nicht länger, denn bis den 1sten Maytag neuen Stiels daure. Damit auch

3) Die Unterthanen und andere desto weniger Vorwand, wegen Futter-Mangels haben mögen, wenn sie zum erstenmal diese schädliche Wiesenhütung einstellen müssen: So wird Unsern Beamten hiemit gnädigst gemessen aufgegeben, daß, im Fall diese oder jene Dorfschaften einen Futter-Mangel gegen das Frühjahr oder in selbigen vorschützen sollten, und sie deswegen die Hütung der Wiesen unvermeidlich nöthig hielten, sie solches in Loco genau untersuchen, und gestalten Sachen nach, darauf bedacht seyn sollen, wie das nothleidende Vieh anderwärts vor dasmal, und so lange bis sich auf ihren Feldern ausserhalb den Wiesen nothdürftiges Gras findet, auf die Weide gebracht werde. Um aber

4) Diesem Vorwand desto besser zu begegnen, werden hiemit alle obgedachte Landleute, gnädigsten Ernstes erinnert, mit der Futterung ihres Viehes in bevorstehenden Winter dergestalt räthlich und wirthlich zu Werke zu gehen, daß sie ihr Vieh bis zu der Frühjahrszeit, da es am Grase auf den ordentlichen Weide-Oertern ausserhalb den Wiesen nicht mehr gebricht, in den Ställen erhalten können.

5) Die bisher von dem Vieh zertretene und fast vernichtete Wiesen, sollen Unsere Unterthanen besten Fleißes durch Niederstampfen, Applaggen und andere dienliche Mittel, wenn selbige nöthig und die Ueberschwemmung im Winter sie nicht von selbst abebnet, ohne Anstand cultiviren, damit nebst göttlichen Seegen, der mehrere Zuwachs ihnen nicht gebreche, und sie desto weniger Ursache haben, sich über den Futter-Mangel im Früh-Jahr zu beschweren, vielmehr ihnen daraus der Vortheil von mehrerer Düngung, mithin besserer Korn-Bau ersprieße.

Hiernach haben sich also obangezeigte, auf dem Lande in Unsern Domainen Angesessene, und Unterthanen samt und sonders, insbesondere aber Unsere Beamte und Befehlshabere genau zu achten, die vorkommende Uebertretungen ohne Verzug zu untersuchen, und nach Befinden selbige mit Leibes- oder Geld-Strafe, ohne

Ansehen der Personn zu ahnden, die unter ihrer Jurisdiction nicht stehende Contravenientes in continenti pfänden zu lassen, und wenn die Pfändung nicht mehr thunlich seyn mögte, die Uebertretere bey Uns anzuzeigen, und weiteren gnädigsten Verhaltungs-Befehl einzuholen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 6. Sept. 1751.

Christian Ludewig.

1089. Beschränkung des übermäßigen Aufwandes bei feierlichen Anlässen. 23. October 1756.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Pensionarien, Schulzen und allen Unsern Befehlshabern, insbesondere aber Unsern leibeigenen Unterthanen, hiemit zu wissen, was Maassen Wir mit ungnädigen Mißfallen vernehmen, daß der übermäßige Aufwand in Essen und Trinken, auf Verlöbnissen und Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen, bey Unsern Leibeigenen und Bauersleuten, noch an vielen Orten, zu ihren grossen Schaden, im Schwange sey, und dadurch ihrer viele in Schulden und Rückstand gerathen, Unsere Bauer-Gehöfte mit den Wehren aber dadurch zu Grunde gerichtet werden.

Wir finden daher aus landesväterlicher Vorsorge Uns bewogen, diesem verderblichen Uebel bevorab bey den itzigen schweren Zeiten, aufs sorgfältigste vorzubeugen, mithin die heilsamen Verfassungen, welche schon hiebevor in der Policey-Ordnung vom Jahre 1572. enthalten, und nachher durch vielfältige Patente, insonderheit aber noch zuletzt durch das von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Christian Ludewig Herrn Herzogs zu Mecklenburg Gnaden, unterm 10. Julii 1750 publicirte Edict ergangen sind, respective zu erneuern, und auf die Beschaffenheit der gegenwärtigen Zeiten einzurichten. Wir setzen, ordnen und befehlen solchemnach hiemit: daß von jetzt an

1) Unsere Unterthanen und Hauswirthe, sie seyn Cossaten, Viertel- Halb- oder Voll-Huefener, bey Verlöbnissen überall keine Gäste einladen, folglich auch dabey keine Mahlzeit geben.

2) Bey einer Hochzeit niemals über 14 Personen, den Prediger und Küster ausgeschlossen, zum Essen laden, länger nicht als einen Tag dazu anwenden, und nicht mehr als überhaupt drey Gerichte vorsetzen, auch nicht über eine Tonne Bier dazu anschaffen.

3) Bey Kindtaufen niemand mehr als den Prediger, Küster, und die Gevattern, aufs höchste noch einige der leiblichen Geschwistern bitten, aber keine Speisen zurichten, und mehr nicht als aufs höchste eine halbe Tonne Bier auflegen.

4) Bey Begräbnissen eben so wenig etwas zu essen geben, sondern überhaupt mit einer halben Tonne Bier es genug seyn lassen, und

5) Weder bey Verlöbnissen noch Hochzeiten, noch bey andern Begebenheiten Musicanten oder Spiel-Leute herzurufen, oder, es sey unter was Vorwand es immer wolle, dergleichen bey sich hören lassen.

6) Fortan keine Pfingst- noch Fastnacht- oder andere Gilden halten, und dazu einiges Essen oder Trinken anschaffen; eben so wenig

7) Einiges Wettel-Bier auflegen, auch endlich

8) Das Lösen der Schieß-Gewehre bey Hochzeiten, an Fest-Abenden, oder bey sonstigen frohen Begebenheiten gänzlich unterlassen, und sich hiernach aufs genaueste achten sollen. Allermaassen diejenigen, welche diese Unsere Ordnung übertreten und derselben auf einigerley Weise, es geschehe offenbar oder geheim, entgegen zu handeln sich gelüsten lassen sollten, jedesmal in 10 Gulden Strafe, und nach Befinden härterer verfallen seyn sollen.

Wes Endes Wir, Kraft dieses, Unsern Beamten, und allen obgedachten Befehlshabern hiemit ernstlich injungiren, in begebenden Uebertretungsfällen, nicht nur jene Strafe ohne den geringsten Anstand beyzutreiben, sondern auch dahin zu sehen, daß alles, was über die erlaubte Maasse an Getränke gefunden wird, sofort confisciret, und zum Besten nothleidender Unterthanen angewendet werde.

Wäre inzwischen einer der Uebertreter so unvermögend, daß er die Geld-Strafe nicht abtragen könnte, so haben Beamte solches Unsrer Cammer anzuzeigen, welche nach Befinden den Uebertreter mit einer Leibes-Strafe belegen wird.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, und sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen dürfe: So haben Wir selbige durch den Druck bekannt machen, und an gewöhnlichen Orten affigiren lassen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 23sten Octobr. 1756.

Friederich, H. z. M.

1090. Vorschriften wegen Behütung der Wiesen. (Erneuerung der VO. vom 6. September 1751 s. Nr. 1088.) 22. März 1757.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen, nebst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Amts-Unterbedienten, Heyde- und Land-Reutern, Pächtern, Voigten, Schulzen, Bauern, und überhaupt allen Unsern Einwohnern in Unsern Domainen, wie auch Unsern Ehrn Predigern, nicht weniger allen und jeden, welche sonsten mit Unsern Cammer-Gütern Ländereyen in Communion besitzen, hiemit zu wissen, welcher Gestalt Wir es der unumgänglichen Nothwendigkeit gefunden, das von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden, unterm Dato Schwerin den 6. September 1751 erlassenes Edict wider den verderblichen höchst unwirthlichen Gebrauch der Wiesen in unaussetzlicher Befolgung zu erhalten, mithin durch gegenwärtige Unsre Landesherrliche Patentverordnung zu erneuern. Mit Bezug auf jenes Edict verordnen Wir also hiemit anderweit gnädigst, und wollen ernstlich:

1) Daß keine nasse, sumpfigte, oder von der Winter-Nässe durchgefeuchtete Wiesen, weder mit Pferden, noch Rind- und andern Vieh gegen das Früh-Jahr und in dieser eben jetzt genannten Früh-Jahrszeit betrieben oder gehütet werden sollen, und ob zwar

2) Wir auch noch fernerhin geschehen lassen können, daß wegen der Brink-Wiesen, wofern sie nicht durch Winter-Nässe ebenfalls weich geworden, mithin nicht so beschaffen sind, daß das Vieh durch die Narbe treten und den im angezogenen Edict berührten Schaden verursachen kann, eine Ausnahme gemacht werde; So Wollen Wir doch gnädigst und ernstlich: daß die Beweidung solcher Wiesen nicht länger, dann bis den 1sten May neuen Stiels dauere. Damit auch

3) Die Unterthanen und andere desto weniger Vorwand wegen Futter-mangels haben mögen: So wird Unsern Beamten hiemit gnädigst gemessen aufgegeben, daß, im Fall diese oder jene Dorfschaften einen Futter-Mangel gegen das Früh-Jahr, oder in selbigem vorschützen sollten, und sie deswegen die Hütung der Wiesen unvermeidlich nöthig hielten, sie solches in loco genau untersuchen, und, gestalten Sachen nach, darauf bedacht seyn sollen, wie das nothleidende Vieh anderwerts für dasmahl, und so lange bis sich auf ihren Feldern ausserhalb den Wiesen nothdürftiges Graß findet, auf die Weide gebracht werde. Um aber.

4) Diesem Vorwand desto besser zu begegnen, werden hiemit alle obgedachte Pächter und Einhaber Unserer Cammer-Güter oder Eigenthümer und Besitzer mit ihnen in Communion liegender Ländereyen gnädigsten Ernstes erinnert, mit

der Futterung ihres Viehes zur Winters-Zeit dergestalt rathlich und wirthschaftlich zu Werke zu gehen, daß sie ihr Vieh bis zur Früh Jahrs-Zeit, da es am Grase auf den ordentlichen Weyde-Oertern ausserhalb den Wiesen nicht mehr gebricht, in den Ställen halten können.

5) Die wider Vermuthen sich etwa noch findende von dem Vieh zertretene Wiesen, sollen Unsere Unterthanen besten Fleisses, durch Niederstampfen, Abplaggen, und andere dienliche Mittel, wenn selbige nöthig, und die Ueberschwemmung im Winter sie nicht von selbst abebnet, annoch ohne Anstand cultiviren, damit, nebst göttlichem Seegen der mehre Zuwachs ihnen nicht gebreche, und sie desto weniger Ursache haben, sich über den Futter-Mangel im Früh-Jahre zu beschweren, vielmehr ihnen daraus der Vortheil von mehrer Düngung, mithin besserer Korn-Bau ersprieſſe.

Hiernach haben sich also mehrerwehnte respective Pächter und Einhaber Unserer Cammer-Güter oder die Eigenthümer und Besitzer mit ihnen in Communion liegender Ländereyen, insbesondere aber auch Unsere Beamte und andere Befehlshaber genau zu richten. Gestalt denn diese hiedurch ernstlich angewiesen werden, die vorkommende Uebertretungen, ohne Verzug zu untersuchen, und, nach Befinden, selbige mit Leibes- oder Geld-Strafe, ohne Ansehen der Person, zu ahnden, die unter ihrer Jurisdiction nicht stehende Contravenientes in continenti pfänden zu lassen, und, wenn die Pfändung nicht mehr thunlich seyn mögte, die Uebertreter bey Uns anzuzeigen und weitere gnädigste Verhaltungs-Befehle einzuholen.

Zur unvergeßlichen Erinnerung dieser Unsrer ernstlichen Willens-Meinung haben Wir gegenwärtige Unsre erneuerte Patent-Verordnung jährlich zwey mahl, nemlich im Früh-Jahr und Herbst, in allen Unsern Städten und Dörfern ohne Ausnahme öffentlich publiciren zu lassen, befohlen. Urkundlich unter Unserm Hand-Zeichen und aufgedruckten Herzoglichen Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 22ten Martii 1757.

Friederich, H. z. M.

1091. Maßregeln zur Beförderung der Bienenzucht. 31. December 1763.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Obgleich die Erfahrung lehret, daß an verschiedenen Orten in Unsren Domainen, die Bienen-Zucht sehr fleißig und mit gutem Erfolg betrieben wird; so finden Wir doch dieses gemeinnützige Gewerbe zur Zeit an allen dazu bequemen Orten noch nicht eingeführet, oder so aufgebracht, als Wir es zum Besten der, auf dem platten Lande wohnenden, gnädigst gerne sähen.

Wir finden Uns daher bewogen, nicht nur sämtliche Einwohner in Unsern Domainen, und einen jeden besonders gnädigst zu erinnern, sich den aus der Bienen-Zucht zu hoffenden guten Vortheil, besser als bisher geschehen, und so weit es nach der Beschaffenheit des Ortes, und nach eines jeden Umständen nur thunlich ist, zu bedienen; sondern Wir wollen auch den Einliegern und Frey-Leuten in Unsern Domainen, zur Aufmunterung zur Bienen-Zucht auf Zehn Jahre a dato, die Contributions-Freyheit dieserhalb versichert haben.

Unsre Amts-Haupt-Leute und Beamte werden daher gnädigst befehliget, daß sie zur Beförderung der Bienen-Zucht in den ihnen anvertrauetem Amte, das zweckfügliche vorkehren, und den Einliegern und Frey-Leuten die hiedurch darauf zugestandene Exemtion von der Contribution angedeyen lassen, mithin diese Unsre zum Druck gebrachte Patent-Verordnung, einem jeden auf die gewöhnliche Art, zur Wissenschaft bringen sollen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und vorgedrucktem Insiegel. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 31sten December 1763.

Friederich, H. z. M.

1092. Beförderung der Weidenzucht. 1769.

Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wann bey itziger Einrichtung Unsrer Domanial-Güter, wegen der vielen Koppeln und Befriedigungen an der Weiden-Zucht gar sehr gelegen ist, gleichwohl ohnerachtet Unsrer öfteren dieserhalb erlassenen Verordnungen solche nicht gehörig von Statten geht, indem Unsre Unterthanen, den Anwuchs der Weiden theils gänzlich vernachlässigen, andern theils auch die Pahtweiden im Sande und an solchen Orten setzen, wo sie nicht wachsen können; So befehlen Wir euch hiemit so gnädig als ernstlich, daß ihr darauf halten sollet, dieser Nachlässigkeit und Unordnung in Ansehung der Weiden-Zucht, möglichst abhelfliche Maaße zu geben.

Zu dem Ende habet ihr den Bauren und Unterthanen die Plätze und Oerter, woselbst des Früh-Jahrs die Weiden wirthlich gestossen werden sollen, jedesmahl gehörig anzuweisen, und dazu solche Gegenden vorzüglich auszusuchen, wo Weiden mit Sicherheit wachsen können, ihr die Beamte aber habt durch die Landreuter, besonders aber durch die Schulzen mit darauf sehen zu lassen, daß die Pahtweiden von jedem Dorfe, so viel möglich auf ein Revier eingegraben mit dem Aufwurf eines kleinen Grabens versehen, 8 Fuß weit aus einander gesetzt, und jährlich der wilde Ausschuß zweymahl, und zwar im Juny und August-Monath, gestreufet werde. Anbey wird Unsern Beamten hiemit noch besonders aufgegeben, daß sie diejenigen Unterthanen welche ihre bestimmte Anzahl nicht vorgeschriebener maßen tüchtig und völlig setzen, nachdrücklich bestrafen sollen, zu dem Ende haben Unsre Forst-Bediente, mit Zuziehung der Schulzen alle Jahr im Juny Monat darnach zu sehen; und die gesetzte Anzahl aufzuzählen, diejenigen aber, die es daran fehlen lassen, oder darbey nicht vorschriftsmäßig verfahren haben, bey den Aemtern zum Zweck der Bestrafung anzuzeigen. Wir ihr dann nicht minder gemeinschaftlich und nachdrücklich darüber zu halten habt, daß alle gepflanzte Pahtweiden, unausbleiblich im zweyten und höchstens im dritten Jahre zum erstenmahl durchgängig ordentlich und hauswirthlich gekröpfet werden, damit selbige in der Folge mehr Pahtweiden und Busch erhalten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. 1769.

1093. Anschaffung fremder feinhaariger Widder. August 1769.

Friederich, v. G. G. H. z. M. ꝛc. Auf die Ankündigung in den Intelligenzblättern den 14ten v. M. wegen der anzuschaffenden fremden und feinhaarigten Widder, haben sich so wenige Liebhaber gefunden, daß Wir zur Erreichung dieser gemeinnützlichen Absicht, Behuef der Verbesserung der Wolle in Unsren Domainen bewogen werden, den Pächtern und Unterthanen diese Sache näher zu legen, mithin es hierunter wenigstens zum ersten Versuch zu bringen. Es soll daher hiemit gnädigst aufgegeben seyn, die Pächter mit umständlicher Bedeutung über den, nach sicherer Erfahrung, durch Ansetzung besserer Schaaf-Böcke, in der Feine und Pfundenzahl der Wolle ohnfehlbar zu hoffenden Vortheil, dahin zu bewegen, daß sie wenigstens einige Stücke nehmen, mithin die verlangte Anzahl zeichnen, und wird Unsre Cammer dafür sorgen, daß die Liebhaber die beste Art solcher Widder und für den möglichst wohlfeilen Preiß erhalten, auch daß die bey jedem Amte erforderliche Anzahl dort zur Stelle geliefert werde.

In Ansehung der Unterthanen halten Wir dafür, daß wenigstens diejenigen

Dorfschaften, die eine eigene Schäferey und Hürden-Stall halten, wenigstens 1. bis 2. Stück nehmen, und diesen Versuch veranlasset werden müssen, auch hierunter ihren Privat-Vortheil künftig besser wahrzunehmen.

Wir sehen gnädigst gerne, daß nach dem Beyspiel benachbarter, und zum Theil nicht einmal unter einem so guten Himmelsstrich liegenden Lande, auch dieses in Unsren Domainen durchgesetzt werde, und wie Wir die Beförderung der Intention, so viel an ist, nicht bezweifeln; so von der Anzahl die die Pächter gezeichnet haben, und die obbemerkte Dorfschaften bedürfen, höchstens binnen 4 Wochen zu berichten, und wollen Wir es zu Gnaden nehmen, wann zur füglichern Erreichung dieser Unserer Absicht, besonders in den Gegenden, wo die Schafzucht mehr ein Hauptwerk des Landwirths ist, noch Vorschläge an Hand zu geben.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Monat Aug. 1769.

1094. Einlieferung von Sperlingsköpfen Seitens der Domanialeingesessenen. 25. September 1769.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Um den beträchtlichen Schaden, der durch die Ueberhandnehmung der Sperlinge, dem Getraide, so besonders nahe an Dörfern und Höfen lieget, jährlich zugefüget wird, möglichst abzuhelfen, finden Wir Uns veranlasset, zur Verminderung dieser Vögel hiemit gnädigst aufzugeben, daß die Unterthanen und Einwohner des anvertrauten Amts dahin daß nach Unsrer ehemaligen Verordnung, von nun an, ein jeder Vollbauer 30., ein Dreyviertel Bauer 24., ein Halbhufener 15., und ein Cossat oder Büdner ohne Unterschied 8 Sperlingsköpfe beym Amte abliefere. Zur Erfüllung dieser Unsrer Willensmeynung aber sollen sich die Unterthanen nicht des Schießgewehrs bedienen, sondern durch Zerstörung der Nester oder Fangen die vorbeschriebene Zahl abzuliefern suchen. Wornach zu richten, den 25. Sept 1769.

1095. Verbot des Haltens von Schießgewehren für die Domanialeingesessenen. 25. September 1769.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg. Wenn Wir mißfälligst vernehmen, wie verschiedene Unserer Unterthanen auf den Dörfern sich mit Schießgewehr versehen, welches sie nicht nur bey Hochzeiten und andern Gelegenheiten mißbrauchen, auch sich oft selbst durch die Unwissenheit, damit umzugehen, an ihren Gliedmassen Schaden zufügen, ja so gar sich auf das Wildschiessen legen, wodurch sie nicht nur sich selbst die Zeit zu ihren häuslichen Geschäften berauben, sondern auch Unsern Jagden einen beträchtlichen Schaden verursachen, und Wir dann dergleichen Unfug zu steuren gemeinet sind; so geben Wir im gnädigsten Befehl hiemit auf, daß allen, in dem anvertrauten Amte sich befindenden Schulzen, Handwerksleuten, Bauren und Büdnern bekannt machen und anbefehlen , daß ein jeder sein Schießgewehr in Zeit von 2 Monaten von der Hand schlagen und verkaufen müsse. Wobey ihnen zugleich anzudeuten , daß demjenigen, bey welchem nach Verlauf solcher Zeit dergleichen Gewehr gefunden wird, es abgenommen, und er überdem mit 2 Rthlr. Strafe beleget werden solle. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung.

den 25. Sept. 1769.

1096. Beschränkung des übermäßigen Aufwandes bei feierlichen Anlässen. 30. December 1769.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wiewohl

Wir schon in einer unterm 23sten Octob. 1756 publicirten Patent-Verordnung Unsere so ernstliche als Landesväterliche Willens-Meynung öffentlich kund gemacht haben, daß bey Unseren Domanial-Unterthanen auf dem Lande alle schädliche Verschwendung und Ueppigkeiten bey Hochzeiten und anderen Zusammenkünften, wodurch nicht nur mannigfaltige Versündigung, sondern auch selbst der Ruin Unserer Bauer-Gehöfte und der zeitliche Schaden Unserer Uns eigen gehörigen Unterthanen veranlasset wird, gänzlich abgestellet seyn sollen; so vernehmen Wir doch zu Unsern ungnädigen Mißfallen, daß gedachte Unsere Verordnung an vielen Orten in Vergessenheit gerathen sey oder doch größten Theils nicht gehörig befolget werde. Wir finden Uns daher genöthiget, diese Verordnung, mit Vorbehalt der durch ihre bisherige Nicht-Befolgung verwirkten Strafe, zu Jedermanns Erinnerung und Warnung, Kraft dieses, öffentlich zu erneuern und zu schärfen. Wie also alle Unsere Domanial-Unterthanen und Hauswirthe, sie seyn Cossaten, Viertel-Halb- oder Voll-Hüfener, hiedurch aufs neue erinnert und ernstlich befehliget seyn sollen:

1) Bey Verlöbnissen überall keine Gäste einzuladen, folglich auch dabey keine Mahlzeit zu geben;

2) Bey einer Hochzeit niemals über 14 Personen, den Prediger und Küster ausgeschlossen, zum Essen zu laden, nicht mehr als einen Tag dazu anwenden, nicht mehr als überhaupt drey Gerichte vorzusetzen, auch nicht über eine Tonne Bier dazu anzuschaffen;

3) Bey Kindtaufen niemand mehr als den Prediger und Küster nebst den Gevattern, oder höchstens noch einige der leiblichen Geschwister zu bitten, aber keine Speisen dabey zuzurichten und mehr nicht als aufs höchste eine halbe Tonne Bier aufzulegen;

4) Bey Begräbnissen eben so wenig etwas zu essen zu geben, sondern überhaupt mit einer halben Tonne Bier es genug seyn zu lassen; Darneben

5) Weder bey Verlöbnissen, noch Hochzeiten, noch bey anderen fröhlichen Begebenheiten Spielleute und Musicanten herbey zu rufen, oder, es sey unter welchem Vorwand es wolle, dergleichen bey sich hören zu lassen;

6) Keine Pfingst- noch Fastnacht- oder andere Gilden zu halten, noch dazu einiges Essen oder Trinken anzuschaffen, und

7) Kein Wettel-Bier aufzulegen; so fügen Wir auch noch

8) Hinzu, und wollen, daß von den Pensionarien Unserer Domanial-Höfe den Unterthanen überall kein sogenanntes Erndte-Bier in natura, sondern dafür der Betrag an Gelde gegeben, mithin alle bey solcher Gelegenheit sonst gehaltene Zusammenkünfte und Schwärmereyen gänzlich untersaget seyn sollen. Damit auch

9) Unseren leibeigenen Domanial-Unterthanen keinerley Anlaß und Verreitzung zu Uebertretung dieser Unserer Verordnung gegeben werde, soll allen in Unseren Domainen wohnenden freyen Leuten, gleichfalls hiedurch ernstlich, bey Zehn Gulden und nach Befinden härterer Strafe, untersaget seyn, bey ihren Hochzeiten und andern fröhlichen Zusammenkünften Musik zu nehmen, oder Musikanten herbey holen zu lassen.

Würde nun Jemand von Unseren Domanial-Unterthanen dieser Unserer Verordnung auf einigerley Weise, es sey öffentlich oder in Geheim, entgegen handeln; so soll derselbe jedesmahl in Zehn Gulden, und nach Befinden härtere, Strafe, verfallen seyn, in dem Fall aber, da er zum Abtrag dieser Geld-Busse ganz unvermögend wäre, auf die desfals geschehende Anzeige Unserer Beamten, von Unserer Cammer mit proportionirlicher Leibesstrafe unabbittlich beleget werden.

Solchemnach befehlen Wir allen und jeden Unseren Haupt- und Amtleuten, Pensionarien, Schulzen und übrigen Befehlshabern hiemit gnädigst und ernstlich,

auf die Befolgung dieser Unsrer Verordnung genau zu achten, respective in den Uebertretungs-Fällen die vorgeschriebene Bestrafung ungesäumt zu vollziehen, auch alles was über die erlaubte Maasse an Getränk gefunden wird, so fort zu confisciren und zum Besten nothleidender Unterthanen anzuwenden: Widrigenfalls sie, bey versäumter Pflicht und unterlassener Bestrafung der Uebertreter, jedesmal eine unabbittliche Geldbusse von Zwanzig Reichsthaler verwirket haben sollen.

Damit auch Niemand sich mit einer Unwissenheit entschuldigen könne, so haben Wir die gegenwärtige erneuerte Verordnung nicht nur durch den Druck bekannt zu machen, und an den gewöhnlichen Orten zu affigiren, befohlen, sondern auch die Verfügung gemacht, daß selbige jährlich an dem kurz vor der Erndte einfallenden Buß- und Bettage von den Cantzeln verlesen werden soll.

Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 30sten Dec. 1769.

Friederich, H. z. M.

1097. Strafbefehl an die Beamten wegen strenger Einhaltung der vorhergehenden Verordnung. 21. Juli 1774.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Ihr erinnert euch dessen, was euch in Unserer Patent-Verordnung vom 30. December 1769, betreffend die Abstellung aller Ueppigkeiten bey den Zusammenkünften Unserer Domanial-Unterthanen, gemessen und ernstlich ist anbefohlen worden, nämlich:

> Daß ihr auf die Befolgung solcher Verordnung genau zu achten, und in den Uebertretungs-Fällen die vorgeschriebene Bestrafung ungesäumt zu vollziehen, widrigen Falls aber bey versäumter Pflicht und unterlassener Bestrafung der Uebertreter jedesmahl eine unabbittliche Geld-Busse von Zwanzig Reichsthalern zu gewärtigen verwürket haben sollet.

Wann Wir aber, zu Unserm höchsten Mißfallen vernehmen, daß solcher Verordnung im schuldigsten Gehorsam nicht allenthalben gelebet werde, gestalten in merklichen Contraventions-Fällen, in welchen die contravenirenden Unterthanen, zum Zweck ihrer Bestrafung, von dem Fiscal Unsers Consistorii sind angeklaget und darauf von Gerichts wegen vorgefordert worden, abseiten Unserer Beamten eine Unwissenheit der begangenen Contravention hat vorgeschützet werden wollen, welche Ignoranz gleichwohl kaum glaublich und überhaupt nicht entschuldbar ist; Als erneuern Wir hiedurch jenes Befehl alles Ernstes, und lassen euch zugleich zu eurer Warnung unverhalten seyn, wie daß, unterm heutigen Dato an Unser Consistorium Verordnung erkannt sey, durch den Fiscal seines Collegii auf alle Contraventions-Fälle zu dem Ende sorgfältig zu vigiliren, damit er die säumigen und in diesem Stück pflichtvergessenen Beamten bey Unserer Regierung denuntiire, um von daraus die verwürkte Strafe von 20 Rthlr. beyzutreiben, wovon ihm sodann die Competenz nebst den Kosten für die Denuntiations-Schrift sollte vergütet werden. Wornach ihr euch also zu richten, und für Schaden zu hüten habet.

Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 21sten Julii 1774.

Friederich, H. z. M.

1098. Maßregeln gegen die Proceßsucht und das Queruliren der Domanialeingesessenen. 17. September 1776.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Seit einigen Jahren verbreitet sich die Landplage der Proceßsucht und des unaufhörlichen, oft ganz ungegründeten und fuglosen Querulirens wieder die Oberern, nun auch über Unsere Domainen-

Ein Schwarm müßiger Streitbedürftiger Advocaten und so hungriger als ungeschickter Notarien, welche nicht nur ohne Bedenken, alles zur Ausführung annehmen, was ihnen der unwissende und heimtükische Bauer vorbringet, sondern sich auch Handlanger halten, die in den Krügen und auf den Märckten aufpassen, ob nicht jemand von den Dorfleuten etwas zu suchen, oder, weil er es nicht erhalten zu klagen habe, nebst einer durch verdorbene Bürger und Handwerker jährlich anwachsenden Menge Supplickenmacher und Memorial-Schmierer, die, zu Erhaschung eines Schreiberlohns, so gar vor den Thoren und auf Dörfern herum streichen, haben dem einfältigen geringeren Theil der Landleute die Neigung eingeflösset, mit keiner Anordnung ihrer Vorgesetzten zufrieden zu seyn, rechtlich abgewiesene Klagen, mit Unwahrheiten und mehrentheils zur Sache gar nicht gehörigen Anschwärtzungen aufgeputzt, von einem Unserer Gerichte und Collegiorum zum andern zu tragen, ja gar Uns unmittelbar Constitutionswidrig damit zu behelligen. Und so wird die Armuth von Rabulistischen Schriftstellern und Rathgebern ausgesogen, der Untergebene gegen seinen Vorgesetzten aufgehetzet, oder doch mißtrauisch gemacht, und der Beamte mit vielfacher sonst unnöthiger Arbeit belästiget; Wobey Unsern Collegiis unsägliche Mühe erwachsen, die Hauswirthschafft der dabey immer ab- und zu laufenden Landleute vernachläßiget werden, und selbst in Cammer- und Amts-Rechnungssachen alles ins Stecken gerathen muß.

Nun sind Wir zwar keinesweges gemeynet, Unseren Domanial-Unterthanen die geringste rechtliche, für ihre Verfassung sich schickende Zuflucht abzuschneiden, noch sie, bei gegründeten Beschwerden, jemals unerhöret und ohne Hülfe zu lassen: Allein, aus wahrer Landesväterlicher Liebe für sie, müssen Wir möglichst zu verhindern suchen, daß sie nicht in ihrer Einfalt ein Raub der Chicane werden, noch auch die fleißigen, von Streit und Proceßsucht entfernten unter den Hausleuten, mit unrechtfertigen Händeln anderer ungestraft beunruhiget und um Geld und Nahrung gebracht werden dürfen. Zu dieser gerecht-gnädigster Absicht wollen Wir daher, bey ihren Beschwerden und Irrungen, folgende Vorschriften genau beobachtet wissen.

1.

Niemand von Unsern Domanial-Unterthanen soll sich unterstehen, Unser Cammer-Collegium mit Suppliquen anzutreten, daferne es nicht zuvor die Sache Unserm ihm vorgesetzten Beamten vorgetragen, und erweißlich, entweder keine, oder nur, eine seiner Ueberzeugung nach, beschwerliche Antwort von diesem erhalten hat.

Zu Uns selbst unmittelbar und zu Unsrer nachgeordneter Landes-Regierung darf er nicht eher mit Memorialien seine Zuflucht nehmen, bis er auch von Unsrer Cammer zurückgewiesen ist, und dennoch mit Wahrheit darzuthun vermeynet, daß ihm sowohl bey derselben als bey Unserm Amte, zu nahe geschehen sey.

2.

Keinem Domanial-Unterthanen ist erlaubt, mit Vorbeygehung des Amts-Gerichts, es sey unter welchem Vorwande es wolle, sich mit seiner Klage wider einen andern gleichfalls dem Amts-Gericht unter gehörigen an Unsere Landesgerichte zu wenden.

Hat er eine Rechtssache wieder eine Person, welche vor den Landgerichten unmittelbar, oder vor andern Niedergerichten belanget werden muß, so soll er solches allemal vorher seinen Beamten anzeigen und deren Meynung darüber vernehmen.

3.

Streitigkeiten oder Beschwerden der Amts-Unterthanen, welche das Gehöft

und dessen Einrichtung die Hofedienste und übrigen Prästanda, die Ab- und Einsetzung der Hauswirthe und alle in die Landwirthschaft einschlagende Angelegenheiten betreffen, sollen bey Unsern Landesgerichten gar nicht, weder in erster noch in zweyter Instanz, sondern lediglich bey Unsern Beamten reguliret, und wenn der Unterthan durch derselben Verfügung vernachtheiliget zu seyn glaubet, von ihm bey Unserm Cammer-Collegio vorgetragen werden. Daferne er sich denn auch von Unsrer Cammer zu hart behandelt dünket, und deshalb Wahrheit und Gründe vorbringen zu können vermeynet; so hat er sich allenfalls Supplicando an Unsere Regierung zu wenden.

4.

Eine jede schriftliche Vorstellung eines Domanial-Unterthanen, die bey Uns höchst Selbst, bey Unsrer Regierung oder bey Unserm Cammer-Collegio übergeben wird, muß mit dem Nahmen des Concipienten, er sey wer er wolle, unterschrieben seyn. Eben das ist auch bey Unsern Amtsgerichten in denjenigen Fällen zu beobachten, da die Sache nicht auf mündlichen Vortrag, nach kurzem Verhör, ad Protocollum zu entscheiden stehet, sondern dabey ein Schriftwechsel verstattet werden muß.

Fehlet es an dieser Unterschrift des Concipienten; so ist die Schrift so fort zurück zu geben und der Klagende zuvor zu Angebung des Namens seines Schriftstellers anzuhalten.

5.

Der Amts-Unterthan, der obigen Puncten in den vier vorstehenden Nummern entgegen handelt, soll, wenn es durch Schuld seines Consulenten und Schriftstellers geschehen mit nachdrücklichen Verweisen, sonst aber, nach Befinden, mit Gefängniß oder Leibesstrafe angesehen werden. Sein Consulent und Schriftsteller aber hat eine Geldbusse von wenigstens fünf Rthlr. ad pias causas zu erledigen, oder, wenn er diese nicht aufbringen kann, eine proportionirte Gefängniß- oder Leibesstrafe unabbittlich zugewärtigen.

6.

Hat die von einem Domanial-Unterthan wieder seine Amts-Obrigkeit, oder über Unsere Cammer angebrachte Beschwerde gar keinen Grund, und wird sie deshalben völlig ab- und zurück gewiesen, so soll der unterschriebene Verfasser seiner Eingaben die Kosten bezahlen, auch das von dem Querulanten für die Verfertigung etwan schon erhaltene Geld ad pias causas zurück geben, oder auch, zumal wenn er wissendlich und ohne Auftrag Wahrheitswidrig geschrieben hat, am Leibe und mit Gefängniß gestrafet werden. Der querulirende Unterthan aber ist, wenn er dabey seinem Schriftsteller Unwahrheiten vorgebracht und zu schreiben aufgetragen gehabt, dafür bey dem Amts-Gericht öffentlich in den Ganten zu stellen, oder am Pfahl mit einigen Peitschen-Schlägen zu züchtigen.

7.

Die seiner Jurisdiction untergehörigen Contravenienten bestrafet das Amtsgericht vorgeschriebener Maassen unmittelbar; diejenigen hingegen, welche unter anderer Gerichtsbarkeit stehen, zeigen Unsre Beamten, mit Beyschliessung der Acten, bey Unsrer Regierung an, welche darauf ihre Patentmäßige Bestrafung verfüget.

8.

Enthalten die bey den Amtsgerichten einkommenden Schriften offenbar beleidigende und mit der, dem Gerichte schuldigen Achtung, nicht bestehende Stellen,

so sind Unsere Amtsgerichte völlig befugt, solche Schriften zurück zu geben oder zu rejiciren, oder auch, nach Befinden, den Schriftsteller, ohne Rücksicht auf seinem sonstigen etwan befreyeten Gerichtsstand in eine Constitutionsmäßige Geldbusse zu vertheilen, da dann auf ihre mit den Acten begleitete unterthänigste Anzeige bey Unsrer Regierung die Geldbusse von solchen Contravenienten executivisch soll beygetrieben werden.

Damit sich nun Niemand, den diese Unsere Verordnung angehet, mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So haben Wir selbige nicht nur in allen Unsern Domanial-Aemtern zu publiciren, sondern auch durch den Druck bekannt zu machen und den hiesigen Intelligenz- auch Zeitungsblättern einzurücken befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 17ten September 1776.

Friederich, H. z. M.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir übermitteln euch hiebey die nöthigen Exemplare von Unserer sub hodierno erlassenen Patent-Verordnung, zur Einschränkung der durch heillose Rathgeber bey Unsern Domanial-Unterthanen erregten Proceß-Sucht und Neigung zu fuglosen Beschwerdeführungen, mit dem gnädigsten Befehl: Selbige nicht nur in sämtlichen Schulzen-Häusern Unsers Amts bey versammleten Dorfe verlesen, sondern auch in allen Schulz- und Krug-Häusern, nicht minder vor der Amts-Stube, und an den Amts-Thören affigiren zu lassen, und über die Befolgung schuldigst zu halten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung.

Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 17ten Septemb. 1776.

Friederich, H. z. M.

1099. Einsendung von passenden Steinen an die Schweriner Schleifmühle. 27. December 1781.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrbarer, auch Ehrsame l. G.! Es sind zuweilen aus entfernten Orten Unsrer Lande schöne Steine zum Verarbeiten auf Unsere Schleif-Mühle zu Schwerin geliefert und es läßt sich vermuthen, daß viele dergleichen hin und wieder vorhanden sind: Wir befehlen euch daher gnädigst, daß ihr selbst nebst den Pächtern, Förstern und sämmtlichen Amts-Einwohnern, euch auf den Feldern und in den Hölzungen nach gut couleurten Steinen, nemlich weissen durchsichtigen, rothen, grünen, bunten oder gestreiften, von einer Hand groß bis zu ein oder zwey Fuß, gelegentlich umsehet, und wann sich solche finden, selbige an das Amt liefern lasset, und solche Steine gelegentlich, oder wenn es der Fuhre verlohnet, in Extra-Dienst an Uns nach Ludewigslust einsendet. Finden sich aber große Steine von guter Couleur, welche vorzüglich gesucht werden; so habt ihr, die Beamte, davon ein kleines Stück abschlagen zu lassen, und selbiges zum Probiren der Politur einzusenden, mithin darüber weitern Befehl zu erwarten. An dem ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 27. Decbr. 1781.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

Circulare an sämmtliche Beamte und Forst-Bediente.

1100. Vorsichtsmaßregeln bei starkem Eisgange. 1. März 1784.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Obzwar Wir keinen Zweifel hegen, es werden ieden Orts Beamte von selbst bedacht seyn, daß bey Wiederaufthauung des dismahl sehr starken Eises an den Brücken, Schleusen und Mühlen kein

Schaden entstehe; So haben Wir doch nöthig erachtet, denenselben in Zeiten zu eröfnen, wie bey solchen Umständen verfahren werden müsse.

Zuvörderst soll sogleich nach Publication dieser Unserer Verordnung an allen Joch-Pfählen, auch Vorsetzungen und Eisblöcken unten an den Brücken, Schleusen und Währen das angefrorne Eis auf fünf bis sechs und mehrere Fuß abgelöset und Luft gemacht, und damit, so oft es wieder gefriert, fortgefahren werden, damit bey aufthauendem Eise die starken Eisbänke sich nicht anstemmen — mithin großen Schaden verursachen möchten.

Bey erfolgendem würklichen Eisgange aber ist überdem ein wachsames Auge auf alle solche Wasserwerke zu haben, und das ankommende Eis durch genugsame Mannschaft mittelst großer mit Eisen beschlagener Stangen bei Zeiten in Stücken zu stoßen, damit es sich nicht zwischen die Pfähle hineinklemme. Insonderheit ist bey Mühlen und Schleusen vorzubeugen, daß kein Eis in den Heerd gelassen, sondern solches mit stärkeren, als gewöhnlichen Pfählen, welche schraat genug gegen den Zuschuß liegen müssen, von dem Fachbaum erst arretiret und zerschlagen werde, sintemahl die Eisbänke diesesmahl zu dick und das Wasser sehr klein ist, mithin bey dessen Anwachs das Eis sich hebt und bricht, folglich die vorgeschriebenen Präcautionen mehr als bey andern Wintern nöthig sind.

Die Verabfolgung der nöthigen starken Pfähle ist von den anweisenden Forst-Bedienten zu begehren. Hiernach haben Unsere Beamte sich aufs genaueste zu richten und Nichts dabey verabsäumen zu lassen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1sten März 1784.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

Circular an die Beamte.

1101. Erneuerter Strafbefehl an die Beamten wegen der Verordnung vom 30. December 1769 (s. oben Nr. 1096) und Excitirung des Consistorialfiscals, auf die säumigen Beamten zu vigiliren. 21. Juli 1786.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ihr erinnert euch dessen, was euch in Unsrer Patent-Verordnung vom 20. Decbr. 1769, betreffend die Abstellung aller Ueppigkeiten bey den Zusammenkünften Unsrer Domanial-Unterthanen gemessen und ernstlich ist anbefohlen worden, nemlich:

> Daß ihr auf die Befolgung solcher Verordnung genau zu achten und in den Uebertretungs-Fällen, die vorgeschriebene Bestrafung ungesäumt zu vollziehen, widrigenfalls aber bey versäumter Pflicht und unterlassener Bestrafung der Uebertreter jedesmal eine unabbittliche Geldbuße von 20 Rthlr. als verwürkt zu gewärtigen haben sollet.

Wann Wir aber zu Unserm höchsten Mißfallen vernehmen, daß solcher Verordnung im schuldigsten Gehorsam nicht allenthalben gelebet werde, gestalten in merklichen Contraventions-Fällen, in welchen die contravenirenden Unterthanen, zum Zweck ihrer Bestrafung, von dem Fiscal Unsers Consistoriums sind angeklaget und darauf von Gerichtswegen bestraft worden, abseiten Unsrer Beamten eine Unwissenheit der begangenen Contravention hat vorgeschützet werden wollen, welche Ignoranz kaum glaublich und überhaupt nicht entschuldbar ist; als erneuern Wir hiedurch jenes Befehl alles Ernstes, und lassen euch zu eurer Warnung unverhalten seyn, wie daß, unterm heutigen dato an Unser Consistorium Verordnung erkannt sey, durch den Fiscal seines Collegiums auf alle Contraventions-Fälle zu dem Ende sorgfältig zu vigiliren, damit er die Säumigen und in diesem Stück pflichtvergessenen Beamten bey Unserer Regierung denuncire, und von daraus die verwürkte Strafe von 20 Rthlr. beyzutreiben, wovon ihm sodann die Competenz

nebst den Kosten für die Denunciations-Schrift sollte vergütet werden. Wornach ihr euch ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 21sten Julii 1786.

Friederich Franz, H. z. M.

Circulare an die Beamten.

1102. Berichte über den Stand der Bienenzucht. 17. December 1787.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. P. P. Es kann zwar Unsers in Gott ruhenden Herrn Oheims, wailand Herrn Herzogs Friederich Gnaden p. m. mittelst erlassener Patent-Verordnung vom 31sten December 1763, die die Beförderung der Bienenzucht in Unseren Domainen verabzweckt, nicht schon in Vergessenheit gerathen seyn. Es ist aber diese Absicht noch nicht allenthalben, so wie Wir es wünschen, erreicht worden, obgleich ein großer Theil der Landleute einen guten Erwerb nebenher dabey finden würde. Wir befehlen daher hiedurch gnädigst, den Einwohnern des anvertrauten Amts, die Cultur und Wartung der Bienen bey aller Gelegenheit bestens zu empfehlen, von dem gegenwärtigen Stande der Bienenzucht binnen 4 Wochen unterthänigst zu berichten und diese Berichts-Erstattung alle 2 Jahre zu wiederhohlen, wobey Wir gnädigst unverhalten seyn lassen, daß Wir die, mittelst der angezogenen Patent-Verordnung ertheilte und bis jetzt stillschweigend prolongirte Contributionsfreyheit hiedurch noch auf 10 Jahre ausdrücklich den Contribuenten wegen ihrer habenden Bienenstöcke angedeihen lassen wollen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 17. December 1787.

Friederich Franz, H. z. M.

Circulare an sämmtliche Aemter.

1103. Aussetzung von Prämien im Amte Boizenburg. 22. October 1788.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsame, L. Getreue! Es findet eure Aufmerksamkeit zur Beförderung des Fleißes, der Ordnung und des Wohlstandes der dortigen Amts-Unterthanen Unseren besonderen gnädigsten Beyfall, und wollen Wir gerne geschehen lassen, daß zur Aufmunterung der Leute, von den aufkommenden Civilstrafen jährlich 10 Rthlr. ausgesetzet, mithin denjenigen verhältnißmäßig zugetheilet werden, die sich in dem einen oder andern Stücke hervorgethan haben. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22sten Octbr. 1788.

Friederich Franz, H. z. M.

An die Beamte zu Boitzenburg.

1104. Unentgeltliche Anweisung von Plätzen zu Bienenställen. 13. März 1790.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrbarer ꝛc. Da Wir, wie euch bekannt ist, durch das Circulare vom 17ten December 1787 darauf Bedacht genommen haben, die Bienenzucht in Unsern Domainen zu befördern, und diesen Nahrungszweig mehr und mehr allgemeiner zu machen, so gehet dann auch, diese hierunter hegende Absicht desto eher zu erreichen, Unsere höchst unmittelbare Entschließung weiter dahin, und Wir verordnen hiemit:

Daß dazu in denen darnach bequem gelegenen Gegenden iedermann — wer er auch sey — die Freyheit Bienen zu halten, verstattet, mithin niemand davon ausgeschlossen seyn soll, immaaßen die Nutzung eines so geringen,

an ganz unschädlichen Orten angewiesenen Platzes, als die Anlage eines Bienen-Baues erfordert, niemahlen den Vorwurf eines vernünftigen und gegründeten Widerspruchs abgeben mag. Um iedoch dabey in allem die gehörige Ordnung zu beobachten, so muß der Platz zu einem solchen neuen Bienenstall nicht anders, als nach vorgängiger Anzeige und mit Genehmigung der Beamten, in Mitgegenwart der Dorfs-Schulzen, von einem Amts-Unterbedienten, oder wann es Forstgrund ist, von einem Forstbedienten unentgeldlich, iedoch in allewege mit der Vorsicht angewiesen werden, daß selbige denen, in der Gegend schon vorhandenen alten Immenstellen auf keinerley Art zum Schaden gereichen, mithin davon auf einem hinlänglichen Raum von wenigstens 800 Schritten entfernt bleiben.

Gleichwie ihr nun euch selbst hiernach zu richten habet, so habt ihr auch diese Unsere gnädigste Willensmeinung sofort den Forst-Bedienten, Pächtern und Dorfschulzen bekannt zu machen, und, wie solches geschehen, zu berichten. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13ten März 1790.

Zur Herzogl. Mecklenburgischen Cammer verordneter Director, Geheime Cammer- und Cammerräthe.

Circulare an die Beamte.

1105. Maßregeln zur Veredlung der Schäfereien. 27. October 1792.

Friederich Franz v. G. G H. z. M. ꝛc. Indem Wir beim Antritt Unserer Regierung die Verbesserung der für das hiesige Klima am unentbehrlichsten inländischen Wollarbeiten, mithin eben dadurch die Erweiterung des innern Verkehrs und Nahrungszustandes offenkündig zu einem vorzüglichen Theil Unserer Landesväterlichen Aufmerksamkeit mit sichtbar gesegnetem Erfolg gemacht haben, verbinden Wir damit zugleich, als ein wesentliches Mittel zur Erreichung ienes Zwecks, die gemeinnützliche Absicht, die Schäfereyen in Unsern Landen, durch Schaafe und Böcke von feinerer Wolle zu verbessern, zu veredeln und einträglicher zu machen.

Gleichwie nun in Ansehung Unserer Domainen wegen künftiger Verpachtung und Verlängerung der Pachtcontracte solcherhalb besondere Vorkehrung zu treffen von Uns beschlossen ist; also wird es zu Unserm besondern gnädigsten Wohlgefallen gereichen, wenn die ietzigen Pachtbeamten und Pensionarien schon während ihrer gegenwärtigen Pachtiahre Bedacht darauf nehmen, auf ihren gepachteten Domanialhöfen, mit den Schäfereien eine — Unserer obigen Absicht gemäße — Einrichtung um so mehr zu treffen, als damit nach mäßigen anfänglichen Verwendungen ihr Vortheil, sowohl wegen des steigenden Werths der Schaafe, als wegen des noch höheren Preises der feineren Wolle, unzertrennlich verknüpft ist.

Insonderheit wird daher auch sämmtlichen Unseren Beamten hiemit aufgegeben, denienigen Pachtinhabern Unsers ihnen anvertraueten Amts, bey welchen es nach ihren guten Einsichten, Gesinnungen und Vermögensumständen, auch nach Beschaffenheit des Pachtstücks, vorzüglich anwendlich zu seyn scheinet, diese landwirthschaftliche Unternehmung, bey ieder sich findenden Gelegenheit bestens zu empfehlen, und, wie solches geschehen, von Zeit zu Zeit Unserer Regierung zu berichten. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 27sten Octbr. 1792.

Herzogl. Mecklenb. Cammer.

1106. Anzeige außerordentlicher Vorkommenheiten. 30. Mai 1797.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da einige Unserer Beamten, in Befolgung des an sie unterm 9ten März 1792 ergangenen Befehls, nach welchem sie von allem, was in ihrem Amts-Bezirk sich Ausserordentliches zuträgt, immediate Uns die forderſamſte Anzeige machen sollen, sich zeither sehr saumseelig bewiesen haben; So werden solche hiedurch ernstlich erinnert, ihrer obliegenden Pflicht hinfüro besser eingedenk zu seyn und dadurch zu nehmende unangenehme Maaßregeln zu entfernen. Ludewigslust, den 30sten May 1797.

Friederich Franz, H. z. M.

1107. Jährliche Verzeichnisse der vorhandenen Bienenstöcke. 12. April 1798.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Da es den Anschein hat, als wäre die Verordnung vom 31sten December 1763, wegen Beförderung der Bienenzucht in Unsern Domainen, in Vergessenheit gerathen; So wollen Wir selbige, ihrem ganzen Umfange nach, nicht nur hiemit erneuern, sondern auch Unsern Beamten angefüget haben, daß sie von dem jedesmaligen Stande der Bienenstöcke in dem ihnen anvertrauten Amte jährlich ein specifiques Verzeichniß zu Unserer Cammer einreichen sollen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12. April 1798.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

B. Jagd- und Forstsachen.

1108. Forst-, Holz-, Jagd- und Wildordnung. 29. April 1706.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. Thun hiemit kund und Männiglich zu wißen, daß, Nachdem Zeit währender Unser Fürstl. Regierung, Wir die in Unsern Forsten, Wäldern und Wildbahnen, vielfältig eingeschlichene Unordnungen, auch respectu der Gräntzen, und was dahin gehörig, hin und wieder gemachte Neuerungen und Irrungen, verschiedentlich wahrgenommen, und denselben auf allerhand Art und durch vielfältig ausgelassene Edicta, auch durch die vor wenig Jahren annoch publicirte Schultzen- und Holtz-Ordnung zu begegnen, und alle Mißbräuche und Confusiones nach und nach abzustellen bemühet gewesen, darin aber Unsern vorgesetzten Zweck nicht völlig erreichen mögen, Wir endlich zu Conservirung Unserer noch übrigen wenigen Höltzungen, damit daran, insonderheit was das harte und Bauholtz betrifft, mit der Zeit nicht gar ein allgemeiner Mangel entstehe, dann zu Hegung und Beibehaltung des in Unsern Wildbahnen und Gehägen nach grade wieder zunehmenden insonderheit schwartzen Wild-Pretes, und endlich zu richtiger Regulirung und Unterhaltung der nöthigen Gräntz-Mahlen und Scheiden, Uns genöthiget befunden, eine allgemeine Forst- und Holtz- auch Wild- und Jagt-Ordnung herauß zu geben, und durch öffentlichen Druck publiciren zu lassen, welche hinführo allen und jeden Unsern Unterthanen und Eingesessenen, weß Standes oder Würden die seyn, und zwar jedem, so viel es ihn betrifft oder belanget, zu einer sicheren Norm und Richtschnur dienen, Uns aber selbige nach Befinden noch ferner zu vermehren und zu extendiren, auch selbe zu ändern, und da es Noht, davon hinführo abzuthun, expresse reservirt sein soll:

Setzen und Ordnen solchem nach Wir hiemit abermahl gnädigst, und wollen ernstlich, daß

I. Hinfüro alle Plackereyen an den Bäumen in Unsern Höltzungen und Wildbahnen, so guten Theils von den Hirten, Pferde-Hütern und Jungen auch Kindern mannigßmal geschehen, gäntzlich abgestellet, keine Keile und Kienholtz hinfort auff dergleichen Art, wie vorhin, mehr ausgehauen, die jungen Eichen und Weiden von Gottlosen Händen, wie bishero öfters geschehen, nicht mehr beschädiget, abgeschälet und geruinirt werden sollen; Sondern so jemand über diese und dergleichen schädliche Betreibungen betreten und angetroffen würde, soll Er denen Forst-Bedienten und Beambten, zur ernstlichen Bestraffung mit Gefängnis und Halß-Eisen, angemeldet, auch nach vorher untersuchter Sachen und befundenen Umbständen, würcklich mit solcher oder anderwertigen Straffe beleget werden.

II. Auch sol, fürs Zweite, Feuer an die Bäume und alten Stubben zu machen, alte Bäume anstecken, Frucht- und Mast-tragende auch andere Bäume zu Kräntzen, oder mit Axten, Beilen oder Messern Kräntze rund um die Bäume zu hacken, die Rinden oder Borcken den Bäumen abzuklopfen, abzuschelen, oder die Bäume auff andere Art und Weise zu verderben, hinführo bey harter und willkührlicher Straaffe sich Niemand unterstehen, indehme die Erfahrung zeiget, daß durch solche Plackereien und unnützes Beginnen mehrentheils müßiger loser Leute, Unseren Höltzungen hin und wieder bisher vieler Schaden zugewachsen.

III. Drittens, wollen Wir das Plagen-Hauen unter den Bäumen und nahe an den Hölzungen, alß wodurch die Wurzeln der Bäume gar leichte beschädiget werden, item: Das Anstecken der Heyden ohne vorwißen Unserer Beambten und Forst-Bedienten, wodurch vielfältiger Schade verursachet worden, hiemit gäntzlich bey harter Ahndung abgestellet haben: Solten aber der beßern Weide und Gräsung halber dann und wann die Heiden angezündet werden müßen, soll solches allemahl von den Schäffern und Hirten denen Beamten und Forst-Bedienten in Zeiten vorher angesaget und Kund gemachet werden, damit nöthige Praecaution gebrauchet, und allem sonst besorglichen Schaden vorgekehret werden könne.

IV. Vierdtens, soll auch Niemand Denen in Unsern Wäldern, oder nahe daran in dem Acker stehenden Eichbäumen mit dem Pfluge zu nahe zu kommen sich unterstehen, allermaßen dadurch eben so wohl die Wurtzeln leichtlich beschädiget und die in schlechter Anzahl noch übrige Mast-tragende und zu Bawholtz tüchtige Bäume ruiniret werden können, welches zu verhüten Unseren Forst-Bedienten oblieget.

V. Insonderheit soll, zum Fünfften, überall auf die Conservation des jungen Holtzes gesehen, die jungen Eichen-Hesters nicht so muthwillig zu Zaun-Pfahlen, oder Aecker und Wiesen damit zu beknicken, weniger zur Feuerung oder sonsten unnützer Weise abgehauen, auch nicht zu Wagen-Deichseln und Peitschen-Stöcken gebrauchet, die jungen glatten Büchen-Hester nicht in so großer Menge, wie man bisher an einigen Ohrten wahrgenommen, freventlich verhauen und unnütz verbrauchet, besondern Wann jemand dergleichen zu Nutzholtz unumbgänglich haben müste, soll solches denen Forst-Bedienten jedes Ohrtes angezeiget, und mit derselben Zuziehung an Ohrten, wo sie es unschädlich finden, die Fällung vornommen werden.

VI. Wie dann auch, Sechstens, um so viel mehr das junge Holtz zu mènagiren, in den Dörffern keine Hackelwercke binnen den Hoff-Stähten, noch umb Wiesen, Garten und Koppeln mehr geduldet, sondern an staat der vielen bisher-gebrauchten Zäune Graben gezogen, und solche mit Weiden und Buschwerck bestoßen und bepflanzet, und also wo es möglich und nur irgends practicable, mit der Zeit lebendige Hecken zugezogen werden sollen.

VII. Und Wann man, Siebendens, bis anhero bemercket, wie unter dem Praetext der Wege-Beßerung es an vielen Ohrten gar sehr über das Junge Holtz hergegangen, und solches ohnangezeiget und ohn vorher erhaltene Einwilligung der Forst-Bedienten, von Beambten und Pensionarien so wohl, alß Bauren und Unterthanen gefället, und an vielen Ohrten gar ruchloß damit umgegangen worden, so wollen Wir, daß die bösen Wege und Strassen hienegst nicht mit so vielem Holtz und Buschwerck alß bisher geschehen, sondern mit Erde, Sand und Steinen, so allenthalben gnug zukriegen, und an manchen Ohrten daß Sie weg geräumet werden, zu Reinigung des Ackers gar diensam ist, ausgefüllet und gedammet werden sollen, hiemit ernstlich verordnet haben.

VIII. Da aber, Achtens, an einigen Ohrten junges Holtz in solcher Menge und Dicke stehet, daß es daher an seinem Wachßthum behindert würde, Steine und Sand auch in der Nähe nicht zu haben, soll jedoch zu Reparirung der Wege und Strassen kein Strauch oder Busch-Holtz, weniger Bahlen zu Brücken, ohn vorbewust der Forst-Bedienten genommen, sondern wann dergleichen unumgänglich erfordert wird, deßen Anweisung zuforderst durch Beambte und Pensionarien, von Unserm Forst-Collegio gebührend gesuchet werden, welches dann auff solchen Fall die nöthigen Orders dazu an die Forst-Bediente jeden Ohrts, nach erkündigten der Sachen umbständen, ohn Entgeld wird ausfertigen und ergehen lassen.

IX. Wann, Neündtens, einiges Holtz durch Unsere Forst-Bediente angewiesen wird, und ihnen dazu die nöthige Ordre aus Unserm Forst-Collegio eingereichet worden, so sollen allemahl solche Ohrter, wo die Bäume nahe und in grosser menge bey einander stehen, wo sie keine Mast tragen, wo das Holtz nicht Art oder Lust zu wachsen hat, wo es im Poll, oder sonst zu fohren und zu ollmen anfängt, wo die Höltzung abgelegen und nicht wohl bewahret, auch sonst zum Nutzen nicht gebracht werden kan, item: wo bey den Meiereyen, oder Baur-Gehöfften im Acker sich unnöthige Bäume befinden, so mit ihrem Schatten schädlich, oder da der Platz Getreyde zu tragen aptiret werden kan, &c. von denen Forst-Bedienten und Holzvögten ausgesuchet, und daselbst das verordnete Holtz angewiesen werden, und haben um mehrerer Richtigkeit willen, Unsere Forst-Meister in ihren Rechnungen, die Ohrter, woselbst einige Anweisung geschehen, allemahl mit anführen, und nahmhafft zu machen.

X. Was, Zehntens, die Zeit der Anweisung betrifft, so wird dazu, insonderheit bey dem harten Holtze, der Anfang December-Monaths verordnet, und länger nicht damit continuiret, alß biß zum Anfang des April-Monahts, dannenhero solches Beamte und Pensionarii zu observiren, da Sie üm Baw- oder ander Hartes Holtz zu sollicitiren nöthig finden, sich in Zeiten bey Unsern Forst-Collegio zu melden, und Verordnung zu suchen haben, indem außer vorbemeldter Zeit, ohne hohe Noth, kein Bauholtz angewiesen, ohne Anweisung aber nicht das geringste gestämmet noch gefället werden soll, bey harter auch hienechst specificè anzuführender Ahndung und Straffe.

XI. Gleich wie nun, Eilfftens, Beambte und andere, ohne Anweisung von denen Forst-Bedienten, kein Holtz zufällen befugt sind, also werden diese zu keiner Anweisung schreiten, ohne vorhererhaltene Verordnung und geschehene Besichtigung derer etwa von einem, oder anderem nöthig-befundenen Bawren, dannenhero Beambte und Pensionarii, so offt sie vor sich oder ihre Untergebene Bauren dergleichen etwas vorzunehmen intendiren, ehe Sie davon an Unsere Fürstliche Cammer ihren Bericht abstatten, allemahl die Forst-Bediente mit zuzuziehen haben, damit Sie ihr gutdüncken zugleich davon geben, von erfordertem Holtz und deßen Größe überschlag machen, wo es am füglichsten zunehmen, überlegen, und so dann nebst ihrem Bericht eine Specification davon zu Unserem Forst-Collegio einsenden können, allwo Sie solchen fals die Verordnung zur Anweisung zu gewarten haben.

XII. Diese Anweisung nun ferner, und zum Zwölfften, geschiehet mittelst ordentlicher Anschalmung und Anschlagung der ausgesuchten Bäume, durch Unseren ordentlichen expresse hierzu ausgegebenen Holtz-Hammer, in welchem nebst Unserm Fürstl. Nahmen auch die Jahrzahl stehen, und Jährlich allemahl auff Neu-Jahr geändert werden soll: Und soll dergleichen Holtz-Hammer nicht einem jedweden Schützen und Holtzvoigt: sondern nur bloß denen Ober-Forstmeistern, und Forstmeistern eines jeden Districts, anvertrauet werden, welche ihn bey sich in Verwahrung haben, hingegen aber auch kein einiges Stück Holtz, ohn Beysein der Schützen und Holtzvögte, so zu Ihrem District gehörig, oder wenigstens eines derselben, anweisen oder anschlagen sollen: Und hat im übrigen kein Forstmeister, oder Forst-Bedienter Macht, ohn speciale Ordre außerhalb seines Districts zu gehen, Holtz anzuweisen, und einem andern Eingriff in seinem Ambte oder Forst zu thun.

XIII. Wann, Dreyzehntens, Forst-Bediente jetzt gedachter Maßen die Anweisung bey der harten Höltzung verrichtet, haben Sie, dahin zu sehen, daß die angewiesene Bäume, und keine andere gefället, selbige nicht ohne Noht etwa zur Probe gebohret, durchlöchert oder eingehauen, und dann im Holtze zu künfftigem Verderb stehend gelaßen werden, immaßen die jenigen, welche auff gewiße Bäume anweisung erhalten, und sich unterstehen, entweder mehr oder andere alß die angewiesene Bäume abzuhauen, mit eben derselben Straffe, womit andere Holtz-Diebe beleget werden, angesehen werden sollen.

XIV. Insonderheit haben auch, vors Vierzehnde, Unsere Forst-Bediente dahin zu sehen, daß in genere alle harte Hölzung, wann Sie angewiesen worden, niedrig abgestämmet, und da es nöhtig, zu solchem Ende die Sage dabey gebrauchet werde, damit der Stamm desto eher vergehen könne: Ferner: daß das Poll- und Telg- desgleichen Lager- und Fallholtz nicht mehr, wie bisher geschehen, in denen Hölzungen, zum verderb der Weide, beliegen bleibe, und vermodere, sondern sofort mit auffgehauen und weggefahren werde; wie dann das jenige, so noch in den Hölzungen hin und wieder zufinden, unter die anliegenden Dorffschafften Sie zu vertheilen und wegzuräumen, mithin auch darauff zusehen und strictè Acht zu geben haben, daß die angewiesene Bäume sofort abgeholet, und außgefahren, da aber solches nicht geschicht, und sie selbige nach Verfließung eines Jahres annoch liegend finden, eben dieselbe dem Forst verbleiben, und in erst-vorfallenden andern Gelegenheit, zu andern Gebäwden employret werden. Weil aber,

XV. Zum Funfzehnden, sich öffters findet, daß, wann Büchen zu Faden-Holtz geschlagen werden, einige Knubben oder Knäste nicht so fort in Trümmer gehen, oder geklöbet werden können, so sol an selbigen Niemand sich vergreiffen, noch derselben sich anmaßen, sondern Sie sollen unangefochten im Holtze liegen bleiben, damit, wann Sie etzliche Jahre gelegen, Sie desto bequemer geklöbet und zu Gelde gemachet werden können.

XVI. Vors Sechszehende, sollen die Unterthanen schuldig seyn, die Borck oder Rinde von denen gefälleten Eichen-Bäumen zu schälen, und zu hiesiger, auch künftig anderen, in Bützow etwa anzulegenden Unsern Loh-Gärbereyen einzuliefern, da dann vor ein gut Fuder in Leitern, so sie bis 4 Meilen gefahren, 36 ßl. und auff 6 bis 7 Meilen 1 Reichsthaler Sie sollen zu gewarten haben, und sollen Unsere Forst-Bediente Achtung hierauff geben, und daß dieses von denen Unterthanen also geschehe, ihren Pflichten nach bestmöglichst befordern helffen.

XVII. Die weiche Hölzung, Siebenzehendes, betreffend, welche so wohl denen Aembtern alß Dörffern zugebilligt, imgleichen was darauß an Kauff-Leute überlassen wird, sol solche in gewiße Haue und Kafeln geleget, im Wadel und vorher, ehe der Safft ins Holtz kommt, zusammen nahe an der Erde abgestämmet, danägst nach grade aufgehauen und rein weggebracht werden, zu dem Ende Unsere Forst-Bediente alle solche weiche Hölzungen, nach den Hauen, so wohl Beambten

und Pensionarien, alß Müllern, Schäffern, Hirten und Bauren, auch wann darauß verkaufft wird, denen Kauff-Leuten anweisen und in Kabeln legen, oder wiedrigen Falls davor Red und Antwort geben, auch was wegen des Pollholtzes vorhin im 14. §. Verordnet, allewege genau observiren, und deßen Räumung auß der Hölzung ihnen auffs beste angelegen seyn lassen sollen.

XVIII. Vors Achtzehende, wegen des benöthigten Brennholzes der Beambten, pensionarien &c. welches einige im Winder auff das gantze Jahr nicht anzufahren vermögen, sollen von denen Holtz- und Forst-Bedienten 1 oder 2 gewisse Tage in der Woche gesetzet werden, an welchen Sie ihre Nohtturfft an Brennholtz hauen und anfahren, die übrigen Tage aber mit solcher Arbeit innehalten, und in denen Höltzungen sich nicht finden lassen, oder als verdächtige Personen angesehen, und gestraffet werden sollen.

XIX. Wann, Neunzehntens, Beambte und Pensionarii in denen ihnen anvertraueten Aembtern und Vogteien einige Ohrter finden, da Sie durch Ausradung des auff dem Acker auffgeschoßenen jungen Busches, oder auch durch wegschaffung der alten erwachsenen Bäume einen Nutzen zu stifften vermeinen, sollen Sie zuforderst darüber die Forst-Bediente zu Rathe ziehen, ihnen die Ohrter, da Sie zu rahden meinen, anzeigen, nebst ihnen die bonität und Beschaffenheit des Bodens examiniren, ob, und wie das Holtz oder junge Strauchwerck, so ausgetilget werden soll, zu Nutzen zu bringen, woll überlegen, und so dann conjunctim davon, an Unser Forst-Collegium Bericht abstatten, welches alßdann darauß mit Unserer Fürstl. Cammer Communiciren, und befundenen Umbständen nach, zu ausradung des vorgeschlagenen Ackers gerne contribuiren wird. Es haben aber Unsere Forst-Bediente sich wol zu hüten, daß solche Ohrter, wo junge Eichen- und Büchen-Hester, auch junge Dannen stehen, und zu wachsen Lust haben, alle Wege verschonet bleiben, auch in denen Höltzungen, und an denen Ohrten, wo vormahls große Bäume in abondance gestanden, hinführo, außer was bereits ausgebrochen, und zu Acker oder Wald-Wiesen gemacht seyn möchte, nichts weiter, ohne erhaltene special-Erlaubnis ausgebrochen, und zu Korn-Land oder Wiesen gemachet oder erweitert werde; Jedoch wollen Wir dieses weiter nicht alß von den Aembtern und Höfen, welche an Unsern Wildbahnen gräntzen, oder in Unsern Gehegen und Höltzungen liegen, verstanden haben.

XX. Zum Zwanzigsten, ist auch bekandt, daß von denen an Unseren Wildbahnen liegenden Dorffschafften, eine ziemliche Quantität Holtz zu Kohlen- und Mihler-Brennen Jährlich consumiret wird. Wiewohl Wir nun denen Leuten, so hierauß ihre Nahrung suchen müssen, und anders nicht fortzukommen wißen, selbige nicht gar zu hemmen, sondern nur dem Mißbrauch und excès, so hierunter Uns zu merklichen Schaden, vorgehet, (: indem Theils Unser Holtz ruiniret, anderseits aber durch Verfahrung der gebrandten Kohlen an weitentlegene Orter, der Bauerßmann in seiner Vorspannung gar sehr geschwächet wird:) zu steuren gemeinet sind, so wollen Wir gnädigst, und ordnen hiemit, daß hinführo kein Bauer Macht haben soll, ehe und bevor Er es gehörigen Ohrtes angemeldet, einen Mieler zu häuffen oder würcklich zu brennen, da dann an solchen Ohrten, wo die weiche Höltzung häufig verhanden und zu entrahten ist, es zwar nicht gäntzlich gewehret, jedoch aber, damit Wir vor Unser hiedurch abgehendes Holtz einige Erstattung haben, vor jedem grossen Mieler 1 Reichst. und vor einem gar geringen nur 16 ßl. an die Forst bezahlet werden soll.

XXI. Da, zum Ein und zwantzigsten, durch Gottes Verhängnüs, oder Ruchloser böser Leute Verwahrlosung und Frevel (: deme letztern Wir doch schon einiger maaßen vorgebauet zu seyn vermeinen:) Feuers-Noht in den Höltzungen und Heiden entstünde, und einige Unser Unterthanen von Unsern Forst-Bedienten in solchen und dergleichen Fällen um Rettung angeruffen würden, sollen selbige schuldig und gehalten seyn, nicht allein gebührende Folge zu thun, sondern auch,

da einer oder ander eines solchen Feüer-Schadens eher, alß die Holtz- und Forst-Bediente, inne würde, soll Er solches alsbald denen nechstwohnenden Ambts- oder Forst-Bedienten kund thun, vor sich aber nebst aller Mannschafft, so Er auffzubringen vermag, dem Feüer zueilen, so viel möglich, retten und leschen helffen, und hierin als ein sorgfältiger und treüer Unterthan seine schuldige Pflicht erweisen.

XXII. Alß, zum Zwey- und Zwanzigsten, an einigen Ohrten die Weide vor das Hofe- und Dorff- oder Bauren-Viehe dermaassen knapp und geringe ist, daß auch die in den Höltzungen verhandene Gräsung nicht zu entrathen stehet, sondern unumgänglich mitgenommen und betrieben werden muß, wodurch dann junges Holtz auß dem Saamen hervor zu schiessen behindert wird, indem es so fort von dem Vieh abgeweidet, auch mit Länge der Zeit schon halb erwachsene Bäume abgeschelet, und auch gar die alten ruiniret werden, und die Höltzung in Abgang komt, So sollen die dahin-gehörige Unterthanen, mit gesammter Hand einen Platz, etwa von einem Morgen-Landes im Quadrat, mit einem tüchtigen tieffen Graben umbher beziehen, und denselben von allem kleinen und grossen Vieh und dessen Betreibung so lange schonen und in Ruhe lassen, bis das junge in solchem Revier anwachsende Holtz, seine Höhe und Stärcke erlanget, daß es für dem Viehe einiger Maassen gesichert sein könne, wornach dann solcher Platz zur Weide wieder geöfnet, und so fort ein ander Theil des Holtzes, von eben derselben Grösse wieder vorgenommen, mit solchem auff gleiche Art procediret, und also das junge Holtz in seinem Zuwachs, Hauswirthlich mus befodert werden.

XXIII. Zum drey und Zwanzigsten, sollen zu mehrer Conservirung des jungen anwachsenden Holtzes, die demselben so sehr schädliche Ziegen, laut der deßfals verschiedentlich erlassenen Verordnungen, in allen der Wildbahne angrentzenden Aembtern, Städten und Dörffern gäntzlich abgeschaffet werden, und werden solchem nach Unsere Forst-Bediente hiemit nochmahlen gnädigst und ernstlich befehliget, an bedeüteten Ohrten keine Ziegen à dato an mehr zu dulden: sondern sie wegzuschaffen, und allen falls da die Eigenthümer sich in Abschaffung derselben säumig oder wiederspänstig erzeigen solten, sie den Soldaten Preiß zu geben.

XXIV. Wann, zum Vier und Zwantzigsten, der Liebe GOTT Mast beschcret, und selbige gut veränget, so sollen Beambte und Forstmeistere solches in Zeiten Unserm Forst-Collegio notificiren, damit wegen Besichtigung der Mast so wohl, alß wegen Verhütung des schädlichen Austreibens der Schweine in andere Frembde Ohrter, nöthige Verordnungen ergehen, und mit ihnen reiflich überleget werden könne, ob es besser, daß die Mast verpachtet, oder mit eignen Schweinen vom Ambte betrieben werde; Wie dann auch, weil viele Horsten und raume Plätze in den Höltzungen bloß stehen, beedes Beamte so wohl alß Forst-Bediente dahin zu sehen haben, daß an solchen Ohrten, die Mast- und nachgehendes die Fasel-Schweine nicht länger alß bis Weihnachten gedultet werden; Und damit nach und nach diese Ohrter sich also wieder besaamen und mit jungem Holtz bewachsen können, so sollen, gleich in vorigem paragrapho gedacht, auch hie einige Ohrter begraben, und in den negsten 8 bis 10 Jahren darin nicht gehütet werden, oder gar so lange nicht, bis man siehet, daß das Holtz zu einigem Wachsthum wieder gelanget ist. Und soll umb mehrer Sicherheit willen ein jeder Forst-Meister in seinem District solche gehegete Ohrter offt visitiren, und davon eine richtige Specification Jährlich gegen Weihnachten, zu Unserm Forst-Collegio einsenden.

XXV. Wie dann auch, zum Fünff und Zwanzigsten, nicht weniger jetztgedachte Unsere Forst-Bediente Fleiß anzuwenden haben, daß Sie alle Höltzungen, jeder insonderheit in seinem District, mit der Zeit genau kennen lernen, davon eine richtige und accurate Beschreibung verfertigen, die Nahmen der Ohrter und

Hörste in den Höltzungen, wie auch die Art der Masttragenden Bäume, imgleichen wie viel Schweine in jedem Ohrte bey voller Mast feist zu machen, item: Ob abgängige, und anders nicht alß zum Verkauff zu nutzende Bäume darin befindlich &c. &c. darin verzeichnen, und selbige sodann Unserm Forst-Collegio zu künfftiger Nachricht, bey Verpensionirung der Mast, wie auch bey Verordnung des etwa anzuweisenden Nutz- und Bauholtzes, gleichfals übergeben.

XXVI. Vornemlich und insonderheit sollen, zum Sechs und Zwanzigsten, Unsere Forst-Bediente nebst Denen Beambten und Pensionarien, die Zuzucht und Vermehrung junger Bäume, an Ohrten, da es irgends thunlich, ihnen recommendiret sein lassen, daß an bequemen Ohrten Eicheln und Tannen-Saamen gesäet, und solche Plätze mit Graben versehen und wohl befriedigt werden, befodern, und wann Schade daran geschehen, von den Hirten, Dorffschaften und Pensionarien die Erstattung zu beschaffen dem Forst-Collegio Anlaß geben: Wie dann auch das jenige, was vermöge publicirten Edicts vom 16. Junii Anno 1702. Verordnet, daß nemlich ein jedweder Bauer an staat eines Demselben angewiesenen und abgestämmeten Eichen- oder Büchen-Baumes, Sechs Junge Eichen- oder Büchen-Hester zum Wachsthum wieder befordern, zu solchem Behueff an einem ihm gelegenen und hiezu bequemen Ohrt Eicheln säen, und nachgehends, wann sie auffgeschossen, entweder in den Koppeln oder Höltzungen sie verpflantzen solle, Wir hiedurch abermahlen wiederholet, auch Unsere Beambte und Pensionarien, imgleichen Forst-Bediente nochmahlen ernstlich ermahnet haben wollen, daß sie die Bauren und Haußleute mit Nachdruck anhalten, daß ein jeder derselben Jährlich Sechs Junge Weiden stosse, und solche zum Wachsthum bringe, worunter einer auf den andern allemahl Acht haben, und derjenige Forst-Bedienter, so einen Beambten, & vice versa, hierunter säumig befindet, einander zuforderst seiner schuldigen Pflicht zu erinnern, und da solches nicht verfängt, einer den andern bey Vermeidung ernstlicher animadversion und Ahndung, beym Forst-Collegio anzumelden, schuldig und gehalten sein soll, woselbst man dann schon die jenigen, so morosé sich Unserer guten Intention entgegen setzen, und die zu allgemeiner Wohlfahrt des gantzen Landes abgezielte heilsame Verordnungen liederlich versäumen, zu Observirung ihrer Pflicht, mit Nachdruck anzuweisen, Mittel und Wege finden wird.

XXVII. Zum Sieben und Zwanzigsten, sollen insgemein, Beambte und Pensionarien, wie auch Schultzen in den Dorffschaften so wohl, alß absonderlich Unsere Forst-Bediente, denen das Holtz anzuweisen oblieget, mit Fleiß und Sorgfalt darob halten, daß mehrere Latten, von allerhand Gattung zugezogen, und gewisse Ohrter, an welchen die junge Höltzung, in den Mohren und Brüchen absonderlich, sich dazu anlässet, zu solchem Ende geheget, und was an dergleichen Sorten angewiesen wird, allemahl, wo sie zu dick stehen, genommen werde.

XXVIII. Alß auch zum Acht und Zwanzigsten die Holtz-Dieberey einige Zeithero ziemlich überhand genommen, und man befunden, daß in denen Höltzungen, so Unseren eigenen Dorffschaften am nähesten liegen, öffters das meiste Holtz gestohlen wird, so sollen die Unterthanen, und sonderlich die Schultzen mit Acht auf solche Hölzungen geben, und weil durch solchen verbohtenen Holtz-Handel, worauff einige der Unterthanen sich mehr alß auff ihre Feld-Arbeit legen, Unserm Forst nicht allein ein merklicher Schade zugefüget, sondern auch der Bauer, indem Er seine ordentliche Beruffs-Arbeit versäumet, seine Anspannung ruiniret, und sich auff die faule Seite leget, mehr rück- alß vorwehrts gebracht wird, so soll hierunter ein Bauer auff den andern, insonderheit aber die Schultzen allemahl auff solche Lose Leute, mit Fleiß Acht geben, selbige von ihrem Unfug abmahnen, oder, da sie sich darunter nicht einrathen lassen wolten, dieselbe den Beambten und Forst-Bedienten jedes Ohrts, zu Bestraffung anzeigen, wiedrigen Falls aber, und da sie hierunter mit Fleiß conniviren und durch die Finger sehen würden, der Schultz

und die gantze Dorffschaft auch den Thäter nicht außmachen könte, soll die gantze Gemeine vor das gestohlene zusammen Erstattung thun; würde aber ein Schultz auff einen solchen Diebstahl ertappet, oder deßen von andern sattsahm überführet, soll derselbe vor allen andern allemahl exemplariter bestrafft und mit dobbelter Buße beleget werden.

XXIX. Weilen, zum Neun und Zwanzigsten, denen an Seen nahe belegenen Höltzungen, eine Zeithero insonderheit viel Schaden geschehen, indem böse Leute das Holtz gestohlen, und über See weggebracht haben, so soll hinführo Niemanden, ohne Vorwissen jeglichen Ohrtes Beambten, einiges Holtz, es habe Namen oder Vorwand wie es wolle, zu Wasser anzubringen erlaubet seyn, und soll wiedrigen Falls, und da es doch geschähe, all solches Holtz, alß geraubetes und gestohlenes Guht angesehen, und der jenige, so es angebracht, über dem noch, nach Befinden, mit harter willkührlicher Straffe beleget werden.

XXX. Solten, zum Dreyßigsten, frembde Holtz-Diebe von benachbahrten Städten und Dörffern, so nicht Unsere Unterthanen immediatè wären, in offenbahrem Holtz-Diebstall betroffen, oder deßen mit gnugsamen Beweis überführet werden, so sollen selbige, den, Unserer Höltzung zugefügten Schaden, folgender Gestalt, nebst Restituirung des gestohlnen, büssen, daß Sie an Straffe erlegen

Für eine Eiche 10 Rthlr. Eine Büche 6 Rthlr. Eichhester so Mast trägt 5 Rthlr. Büchhester wo Axt-Höltzer ausgehauen werden können 2 Rthlr. Klein Eichhester ein Arm dick 2 Rthlr. Klein Buchhester 1 Rthlr.

Von Unseren eignen Unterthanen aber, wird in allen Fällen zwar nur die Helffte genommen, doch mit dem Anhange, daß wer es an Gelde zuzahlen nicht hat, oder da Ers hätte, beforglich sonst geschwächet werden dürffte, es das erste mahl mit schwerer Arbeit, hernechst aber mit harter und empfindlicher auch gar mit schimpflicher Leibes-Straffe, alß dem Dönitzer Karren, auch dem Halß-Eisen, respectivè abverdienen und büssen solle, und soll der jenige welcher solchen Dieb antrifft und anzeiget, wann Geld-Straffe erfolget, allemahl den Vierdten Theil der Straffe zu empfangen, sonst aber, nach Proportion des Verbrechens, allezeit eine billige Vergeltung zu gewarten haben. Wie dann diesem Wercke mehreren Nachdruck zu geben, Wir gnädigst wollen daß alle Holtz-Dieberey, da das Factum evidens ist, und von dem Thäter nicht abgeläugnet werden kan, ungesäumbt bestraffet werde, desfals der jenige welcher einen Holtz-Dieb antrifft, ihn so fort aus Ambt zu bringen, oder da solches in seinen Mächten nicht wäre, im negsten Dorffe seiner Ubelthat zu überweisen bemühet seyn wird, worauff er dann solches nur beym Ambte kund zu thun hat, damit die Straffe ungesäumbt beygetrieben, oder auf so viel, alß sie beträgt, die Pfandung vorgenommen, und solcher Gestalt dem bisher eingerissenen Uebel einiger Massen gesteuret werden könne.

XXXI. Weil aber zum Ein und Dreyßigsten, die Holtz-Dieberey, so lange noch Hehler sich finden, die das gestohlene an sich erhandeln, schwerlich wird auß dem Grunde zu heben seyn, so wollen, auch diesem Uebel einiger Massen vorzubeugen, Wir allen und jeden Unsern Bürgern in Städten, auch Handwerckern im Lande, hierdurch gnädigst anbefohlen haben, daß Sie, insonderheit, was Rade- und Stellmacher, oder Leute sind, deren Profession mit Holtz-Waaren umzugehen erfodert, sich hüten sollen, damit Sie von Unsern Unterthanen kein Eichen oder Büchen-Holtz oder Bäume ankauffen, es sey dann zu den Zeiten, da erweißlich Nutz- und Rade-Holtz ihnen gegeben; alßdann jedennoch die Bäume mit dem ordentlichen, oben schon beschriebenen Holtz-Hammer gezeichnet seyn, und über dem auch Schein und Beweiß von dem Forstmeister, unter deßen Nahmen und Pettschafft dabey ausgegeben werden müßen, wodurch solch ihm angewiesenes Holtz zu verkauffen, oder gegen die von Ihm verfertigte Arbeit zu vertauschen und zu veräußern, dem Bauern erlaubet wird. Solte hiewieder gehandelt, und gestohlnes

Holtz in den Städten sowohl, als auf dem Lande gefunden werden, dabey kein Schein verhanden woher es gekauffet, selbiges soll confisciret, der Käuffer oder Hehler, seinen Verkäuffer zu nennen angehalten, und über dem noch beede mit würcklicher willkührlicher Straffe beleget werden.

XXXII. Da die Unterthanen, Zum Zwey und Dreyßigsten, das Holtz, vorhin verordneter Maaßen wohl besparen, und den Zuwachß der jungen Bäume mit befodern helffen, auch noch einiger Maaßen Höltzung im Ambte oder in der Nähe verhanden ist, daselbst soll ihnen ums 4te Jahr, jedem zum Rade- und Nutzholtz, eine Büche und eine Eichen-Hester, ohn Entgeld gegeben werden, welche sie, so gleich nach geschehener Anweisung, innerhalb 2 Tagen zu stämmen und auß der Höltzung wegzuschaffen, auch das davon gefallene Telg-Holtz mit weg zu räumen schuldig sind.

XXXIII. Vors Drey und Dreyßigste, wird Unsern Beambten und Forst-Bedienten aller Handel mit Bauholtz, Brettern, Kohlen oder Faden-Holtz, und was demselben anhängig ist, hiemit ein vor allemahl, allen besorglichen Unterschleiff und dessen Verdacht desto mehr zu vermeiden, gäntzlich untersagt; Doch sind diejenigen Beambten, welche den Holtz-Handel auff der Elbe, Elde, Suden- oder Schaal-Strohm, auch andern kleinern Ströhmen, mit Unserer Genehm-Haltung und Consens bishieher getrieben, und dem Publico zum Besten, die Commertia in Unseren und Benachbarten Landen unterhalten, so lange Wir desfalß keine nähere Verordnung machen, hierunter nicht gemeinet.

XXXIV. Weil aber dennoch, vors Vier und Dreyßigste, die Forst-Bediente in fleißiger sorgfältiger Aufsicht über Unsere Gehege, auch insonderheit bey Anweisung des Holtzes, öffters viele Mühe haben, ist nicht unbillig, daß deßfals einige Ergötzlichkeit ihnen zufließe. Solchem nach vor jeden grossen Stamm, so verkauft wird 4 ßß. Für jeden Faden Büchen-Holtz 3 ßl. und für jeden Faden Ellern-Holtz 1½ ßl. denen Försters und Holtz-Voigten von dem Käuffer gegeben, und von jenen, dem Forst-Collegio zur richtigen Eintheilung in dem Forst, Quartaliter, vom 1. Maij a. c. an, berechnet werden soll. Unsere Unterthanen aber sollen hievon gäntzlich befreiet, und auch für ihr Latten- Faden- und Feuer-Holtz, weder Geld, Essen und Trinken, noch Futter oder sonst was zu geben schuldig seyn. Wann Mast verhanden, soll vor jedes Schwein welches in die Mast gebrandt wird, 2 ßl. Ungeld gegeben werden, wovon der Forst-Meister die eine, und die andere Helffte der Holtzvoigt haben und geniessen soll.

XXXV. Und alß, zum Fünf und Dreyßigsten, die Erfahrung bezeuget, wie wegen der Hütung und Trifften, in und nahe an den Höltzungen, dann und wann es viele Confusiones und Streitigkeiten hin und wieder abgiebet, nachdem es sich öffters zuträgt, daß Benachbarte Schäffer und Hirten, an Ohrten und Enden, wo es nicht Herkommens, über ihre Gräntzen hüten, und nach Ablauff etzlicher Jahre, solches für eine hergebrachte Gewohnheit und Gerechtigkeit angeben, auch gar damit, als einer Possession vel quasi, sich öffters zu schützen, und den unsrigen Abbruch zu thun suchen, so sollen Beamte und Forst-Bediente, Schultzen, Vögte und Bauren, auch hierin Sorgfalt brauchen, und fleißige Acht haben, daß dergleichen Hirten und Schäffer ungepfandet nicht bleiben mögen, worunter jedoch ordentlich und mit behöriger Praecaution verfahren, die Pfande an die Aembter geliefert, die gepfandeten dahin, ihr vermeintes Recht zu prosequiren, verwiesen, und die Pfande eher nicht wieder gegeben werden sollen, bis der, seines Unfugß überführte Schäffer oder Hirte, gewisse Straffe erleget, und sich daneben erkläret, daß Er nicht wieder dahin hüten, und zu weiterm Unlust Anlaß geben wolle, welches dann alles ad Protocollum genommen, und wann auch gleich das Pfand nicht wieder gelöset oder Nachfrage desfalß angestellet würde, das vorgegangene dennoch jedesmahl in das Ambts-Buch, mit allen Umbständen des Ohrts, der Personen und der Zeit, auf den Nohtfall, darnach zu richten habe.

XXXVI. Wann auch, vors Sechs und Dreyßigste, ratione der Gräntzen in Unsern Höltzungen Wildbahnen und Gehägen, öffters mit denen Benachbarten es einige Differentien und Mißverständnis giebet, zuweiln auch gantze Ohrter Holtzes, Busches, Weide, Wiesen, auch wohl See, Mohren und Teiche, entweder von ein, oder anderm Theile gar disputiret werden, oder da sie, in einer, auff gewisse Maaß und Weise doch limitirten Communion liegen, allerhand Controversien verursachen, so sollen Unsere Forst-Bediente auch hierinn allen möglichsten Fleiß und Sorgfalt gebrauchen und vorkehren, auch daß hierunter Unß zum Schaden oder Praejudice von jemanden was vorgenommen, oder verdrießliche Neuerungen eingeführet werden, nicht verstatten, die Gräntzen, bevorab in denen Wäldern und Höltzungen, und die desfalß errichtete Merck-Mahle, es sey solches an aufgeworffenen Hügeln, eingesenckten und auf der einen Seite hervorstehenden Steinen, gezogenen Graben, aufgerichteten Stangen, angeschalmeten und mit eingehauenen Creutzen gezeichneten Bäumen &c. nebst denen natürlichen limitibus jeden Ohrts, alß Ströhmen, Bächen und Flüßen &c. sich wohl bekant machen, sich unter einander so wohl, alß denen Beambten davon genaue Information geben, wann einige Merckmahle vergehen und unkentlich zu werden beginnen wolten, derselben Renovirung ohn Verzug befodern, daß Gräntzen entweder von bösen Leuten verrücket, oder sonst durch was vor Zufall es auch sey, geändert werden, durchauß nicht gestatten, denen, Unsren Beambten vornehmlich, vermöge Contracten, obliegenden jährlichen Gräntz-Besichtigungen und Begehungen, allemahl beywohnen, die alßdann befundene Mängel und Neuerungen in gute Obacht nehmen, und solche entweder mit denen Benachbarten und Interessirenden zur Richtigkeit bringen, oder da solches nicht thunlich, von der Sachen Beschaffenheit umbständlich, und cum voto an Unser Forst-Collegium referiren, damit selbiges so dann Unß weiter darauß vorgetragen, und wie allen inconvenientien vorzubeugen sey, in Zeiten gehörige mesures genommen werden können.

XXXVII. Zum Sieben- und Dreyßigsten, wollen Wir auch gnädigst und ernstlich, daß das Wild durchgehends in denen Höltzungen, oder wo es sich sonsten aufhält, geschonet, und von unbefugten Jägern so wenig, alß zur unrechten oder verbothenen Zeit, dessen nichts gefället, geschossen, geschlagen oder sonst gefangen werden solle, bey der in denen bisher publicirten Edicten deßfals exprimirten Straffe, vermöge welcher vor

Jeden Hirsch 1000 Rthlr. Stück Wild 500 Rthlr. Wild Kalb 250 Rthlr. Rehe 100 Rthlr. Wild-Schwein 200 Rthlr. Fröschling 50 Rthlr. Hasen 4 Rthlr. Dachß oder Gräfing 10 Rthlr. Uhrhan 10 Rthlr. Berghun 4 Rthlr. Haselhun 4 Rthlr. Feldhun 2 Rthlr. Schneppe 1 Rthlr. Endvogel 1 Rthlr. Ganß 1 Rthlr. Schwaan 20 Rthlr. Trappe 20 Rthlr.

Von einem hierunter in Excessu begriffenen oder der That überführten Jäger, Schützen oder sonst betroffenen Contravenienten exigiret und eingetrieben, oder da Er solches mit Gelde zu büssen nicht in Vermögen hätte, derselbe mit harter und willkührlicher Leibes-Straffe, alß Dömitzer Karren &c. einem offenbahren Wild-Diebe gebührender maassen soll beleget werden.

XXXVIII. Die verbothene Zeit, vors Acht und Dreyßigste, betreffend, nimmt solche ihren Anfang auff Fastnacht, und währet bis Jacobi, und haben Unsere Forst-Bediente Acht darauff zu geben, daß zwischen solchen beeden Terminis von niemanden anders, alß nach Maaßgebung Unser jüngern Gnädigsten Resolution, gejaget werde; Frembde Jagten aber sollen hinfüro gar nicht geduldet, sondern gleich wie die zur verbohtenen Zeit, oder auch an Sonn- und Fest-Tagen angestellte, allemahl von Ihnen zur Bestraffung angezeiget werden. Wie dann auch das Strick- und Schnarren-Stellen, wodurch den Hasen, auch anderm

Jungen Wilde nachgestellet, und manchesmahl Schade zugefüget, auch der Zuwachs des Wildbrets verhindert wird, hiemit bey hoher willkührlicher Straffe gäntzlich verbohten, auch nicht verstattet werden soll, daß die Bauer-Jungen, Knechte und Hirten, das junge Wild, oder auch nur Feder-Wildprett auffangen, noch die Eyer auß den Nestern nehmen mögen.

XXXIX. Vors Neun und Dreyßigste, ist denen jenigen Landes-Eingesessenen, welche nur 3 Hufen eigen Land besitzen und nicht darüber, vermöge der Policey-Ordnung, das Jagen und Schießen vorhin verbotten, wobey es dann verbleibet, und Unsere Forst-Bediente, daß dawieder nicht gehandelt werde, zu observiren haben.

XL. Zum Viertzigsten, soll weder Bürger noch Pensionarien, noch weniger Müllern, Schäffern und Hirten, hinführo mit Röhren oder Flindten im Felde oder in der Höltzung sich betreffen zu lassen, erlaubet seyn, und soll, da sie mit Gewehr im Felde oder in den Hölzungen, insonderheit nahe an Unsern Wildbahnen und Gehegen, angetroffen würden, Unseren Forst-Bedienten, selbiges ihnen abzunehmen frey stehen, sie auch nach Befindung der Umstände, noch über dem mit Straffe beleget werden. Imgleichen sollen so wenig Unterthanen alß andere, denen es sonsten nicht zustehet noch erlaubt ist, Hunde in Unsern Höltzungen, Wäldern und Heyden bey sich führen, sondern die Hunde von den Jägern und Forst-Bedienten erschossen, und über dem von den Contravenienten, toties quoties Sie betroffen werden ½ Rtl. Straffe erleget, und davon der sechste Theil dem Jäger oder Schützen hiemit zugebilliget werden.

XLI. Weil aber jedoch, vors Ein und Viertzigste, von guten Haußwirthen, die zu Bewahrung ihrer Hoff-Stäthen erfoderte Hoff-Räckelß so wenig zu entrathen, als die Hirten und Schäffer der kleineren Röhters und anderer Hunde entbehren können, so wird solche auf dem Lande zu halten zwar vergönnet, jedoch daß ihnen Zwerch-Knüppel von ¾ Ellen lang umbgebunden, oder auch mit Abhauung einer Tatze sie gelähmet werden.

XLII. Zum Zwey und Viertzigsten, soll denen in Guarnison liegenden, auch auf dem Lande ein quartirten Officieren und Soldaten, Jagdt- und Windhunde, zum Behuef der Jagdt, auf Unsern Feldern oder Höltzungen zu halten, wie auch dergleichen Hunde auf Reisen mit sich zu führen, oder wenigstens, damit so wol alß mit ihrem Schieß-Gewehr anderwerts alß auf ordentlichen Wegen und Heer-Straßen, und in Commando, sich finden zu laßen, oder des Jagens und Hetzens ohne Unsere speciale Erlaubnüß und desfalß producirte schriftliche Verordnung, sich zu bedienen, keines weges verstattet werden, und haben darauf Unsere Forst-Bediente fleißig Acht zu geben, auch die Contravenienten, zu gebührender ernstlicher Ahndung und Bestraffung, anzumelden.

XLIII. So ferne, vors Drey und Viertzigste, die kleinen Jagten auf Unseren Feldern, an einige, entweder Benachbarte, oder Beambte und pensionarien, bereits verpachtet sind, oder auf solche Maasse noch künfftig außgethan werden möchten, sollen selbige, von denen Conductoribus, auf keinerley Weise ruiniret, sondern nur gebührend und zu rechter Zeit genoßen, und im übrigen die Conservirung des Wildes, auff alle mögliche Weise und Wege gesuchet werden.

XLIV. Wann vors Vier und Viertzigste, es zu Winters-Zeit gefroren und einiger Schnee gefallen, so sollen Beambte so wohl als Forst-Bediente nicht verstatten, daß in den ersten 3 Tagen jemand in die Höltzungen und Wälder fahren, noch Vieh eintreiben möge, damit die Spur umb die Wölfe zu verfolgen und andern Raub-Thieren Abbruch zu thun, dadurch nicht verdorben, und man also dieselben auszutilgen nicht behindert werde.

XLV. Damit auch, zum Fünff und Viertzigsten, Niemand in Unseren Fürstenthumb und Landen, über Mangel des Wildes, in vorfallenden Begeben-

heiten zu klagen Anlaß, sondern man solches um billige Bezahlung aller Ohrten haben möge, soll es hinfüro von Unseren Ober-Forst- und Forst-Meistern, bey welchen man sich desfalß zu melden hat, folgender gestalt verkaufft werden, Alß

Für einen Capithal-Hirsch von 10 biß 12 Enden giebt man 10 Rthlr. Einen dergleichen von 6 biß 8 Enden 8 Rthlr. Für ein Alt Stück Wild oder geringer Hirsch 6 Rthlr. Ein Schmal-Thier 5 Thlr. Ein Wild-Kalb 5 Rthlr. Ein Alt Dahnen Wild 4 Rthlr. 24 ßl. Ein Jähriges dito 4 Rthlr. Ein Reh-Bock oder alte Ricke 4 Rthlr. Ein Jung Reh 3 Rthlr. Ein groß Hauend Schwein 5 Rthlr. Eine Alte Range 4 Rthlr. Ein Fröschling 2 Rthlr. Ein Haase 16 ßl.

Doch daß das gewöhnliche Schieß-Geld dem Schützen à parte erleget werde, maaßen Wir selber, vor daß zu Unser Fürstl. Küche geschossene Wildpret reichen lassen, an Schießgeld,

Für ein Hirsch von 10 bis 12 Enden item von 6 biß 8 Enden 16 ßl. Ein Geringen Hirsch 12 ßl. Ein Schmal-Thier 12 ßl. Ein Wild-Kalb 8 ßl. Ein Alt Dahn-Wild 12 ßl. Ein Jähriges dito, item Ein Rehbock oder Ricke 8 ßl. Ein Jung Reh 6 ßl. Ein Groß Hauend Schwein 12 ßl. Eine Alte Range 8 ßl. Ein Fröschling 6 ßl. Ein Hase 3 ßl. Ein Birckhahn 8 ßl. Ein Wilde-Ganß 3 ßl. Ein Ente, item Ein Rephun und Ein Wald-Schneppe, jedes 2 ßl. Ein Waßer-Schnepp 1 ßl. Ein Krambs-Vogel 6 pf.

XLVI. So wollen Wir auch, zum Sechs und Viertzigsten, um Unsere Jäger und Schützen, item die Holtzvoigte und Heyde-Reüter, zur Ausrottung und Vertilgung, der hin und wieder Uberhand nehmenden schädlichen Raub-Thiere und Vogel, desto mehr zu encouragiren, folgendes Schieß Geld, welches denen jenigen so etwas erweißliches geschossen oder gefangen, und von denen Raub Vogeln die Klauen und Langen Federn einzuliefern haben, baar aus Unser Fürstl. Renterey gereichet werden soll, hiemit in Gnaden vermachet haben, alß

Für ein Luchs 2 Rthlr. Ein Wolff so Alt 2. Rthlr Ein Jungen Wolff 1 Rthlr.

Für jeden ausgenommenen Jungen Wolff wird 1. Scheffel Rocken Meckl. Maasse gereichet, und bleibet von den geschossenen Raub-Thieren allemahl der Balg dem Schützen, oder wird ihm à parte bezahlt. Ferner:

Für ein Stein-Adler oder Ganß-Ahre 12 ßl. Ein Fisch-Ahre 8 ßl. Ein Falck 8 ßl. Eine Weihe 4 ßl.

XLVII. Was vors Sieben und Viertzigste, die, Uns hin und wieder bey den Adelichen Güthern und Höfen competirende Vor-Jagten betrifft, sollen solche, an den Ohrten wo sie Uns zukommen, von denen Forst-Bedienten, bisheriger Gewohnheit nach, noch ferner exerciret, und daß vor Egidii, die Eigenthümer so thaner Güther, so wenig als jemand anders, dergleichen Felder bejage, nicht verstattet werden; Solte dagegen sich jemand setzen und handeln wollen, haben Sie denselben zur Bestraffung anzuzeigen.

XLVIII. Zum Acht und Vierzigsten, Sollen Unsere Ober-Forst und Forstmeistere, innerhalb 3 Monathe, à die Publicationis dieser Unserer Forst-Ordnung an zu rechnen, ein richtiges Inventarium, von allem unter eines jeden Inspection verhandenen Jagdt-Zeüge, und allem dessen Zubehör, bey Unsrem Forst-Collegio (: an welches sie hiedurch expresse, in allem dem so hierin enthalten, und sonsten in Jagdt- Forst- Holtz- und Grentz-Sachen, auch ratione der streitigen Abtriften in Höltzungen und Heyden, in ihren Districten vorkommen möchte, verwiesen werden:) zu übergeben, und damit Jährlich auff den 1. Maij zu continuiren, schuldig seyn, auch die Forst-Rechnungen nach der ihnen vorgeschriebenen Methode verfertigen, und allemahl quartaliter zu besagtem Forst-Collegio einsenden, daselbst justificiren, und mit gehörigen Quitungen und Ver-

ordnungen belegen, damit solche so dann der Fürstl. Renterey, umb alles in der Haubt-Rechnung gebührend einzuführen, wieder hingegeben werden können; Und haben so dann allemahl bemeldete Forst-Bediente zugleich, falls Sie ratione officii oder sonsten, ein und anders zu erinnern nöthig finden, solches gebührend anzuzeigen.

XLIX. Da auch, vors Neün und Vierzigste, mit den geringern Forst- und Holtz-Bedienten, Veränderungen sich zutragen, einige derselben licentiret und andere, in der abgehenden Stelle, wieder angenommen werden solten, so soll denenselben, bey Antretung ihrer Dienste, diese Verordnung durch den Forstmeister vorgelesen, alle darin enthaltene Puncta, deütlich, daß sie deren Inhalt völlig begreiffen können, erkläret, ihnen danegst überliefert, und Sie über Derselben gantzen Innhalt, so wohl ratione der Forst, Höltzung und Jagdt, alß auch insonderheit ratione der Gräntzen, (: welche ihnen von Beambten und dem Forstmeister conjunctim, mittelst Zuziehung der Beuhrlaubten Holtz-Vöigte, auch der übrigen des Ambtes verhandenen Forst-Bedienten, und Aeltesten aus der Gemeine, richtig zuforderst angewiesen werden müssen, :) ihren abgestatteten Eid- und Pflichten nach, festiglich zu halten angeloben, auch sodann keiner derer Geringern Forst-Bedienten, ausser ihrem anbefohlenen Forst-Dienste, ihren eigenen Geschäfften nachzureisen, ohne Vorbewust des Forstmeisters befugt seyn, kein Ober-Förster, Forst-Meister oder Forst-Verwalter aber, auß seinem District sich absentiren, Er habe dann zuvor von dem Ober-Jägermeister oder Ober-Forstmeister, Erlaubnus dazu, gebührend gesuchet und erhalten; Und wird zum Uberflus nochmahlen, allen und jeden Beambten und Pensionarien, hiemit, vermöge ihres geleisteten Eides, über die Höltzung, und alles was vorerwehnter Maaßen davon dependiret, jedem in seinem Ambte oder Vöigtey, die Neben-Auffsicht und Inspection mit auffgetragen, also daß für Deren Conservation mit Sorge zutragen, und da Contravenienten sich finden, selbige anzumelden Sie verbunden sind, und von denen dictirten Straff-Gefällen, Sie oder ihre Leute, nach Proportion der Straffe, auch ihr Antheil, wann Sie es gebührend denunciiren, zu gewarten haben, im wiedrigen Fall aber, und da sie auß Nachbarlicher Freündschafft, Verwandtschafft oder unter andern Praetexten, es haben Dieselbe Nahmen wie sie wollen, zu einigen Excessen stille schweigen, solche connivendo passiren lassen, und gar nicht anmelden würden, sie alß Complices Delicti angesehen, und eben Falß mit harter willkührlicher Straffe beleget werden sollen.

L. Schließlich, und vors Funffzigste, behalten Wir Uns, gleich Eingangs-Angeführter Maassen, allemahl noch vor, diese Unsere Forst- und Holtz- auch Jagt- und Wild-Ordnung, und gesambten Derselben Innhalt, nach Gelegenheit der Zeit und anderer Umbstände, Unsers Willens und Gefallens zu ändern, davon abzuthun oder Sie zu vermehren; Und damit nun Dieselbe, durchgehends gebührend observiret, und fest darüber gehalten werden möge; So Befehlen Wir Unserm Ober-Jägermeister, Jägermeistern, Ober-Forst- und Forst-Meistern, Forst-Verwalter, Heyd-Reütern und Holtzvöigten und in Summa allen zur Forst- und Jägerey bestallten Dienern, dann auch allen Haubt und Ambtleüten, Küchmeistern, Ambtschreibern, Pensionarien, Vöigten und Land-Reitern, und in genere allen Ambts-Bedienten, daß dieser Unserer Ordnung, Sie vor sich selbst, gehorsamst Folge leisten, und nicht verstatten sollen daß dieselbe im geringsten von jemanden übertreten, oder in Unsern Aembtern dawieder gehandelt werde, bey Vermeidung harter Straffe und Ungnade.

Wie dann zu dem Ende, daß Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, und dadurch Außflüchte zusuchen Anlaß habe, Wir diese unter Unsrem gewöhnlichen Handzeichen und Insiegel bekräfftigte Holtz- und Forst, auch Jagdt- und Wild-Ordnung, durch öffentlichen Druck in allen Unsern Aembtern publiciren, und zu männiglichen Notice bringen lassen, auch Unsere

Haubt- und Amtleüte, item Burgermeister und Rathe in den Städten die affigirung derselben an allen Kirchthüren, und sonst an gewöhnlichen Ohrten, so fort nachdem Sie dieselbe erhalten, Gebührend zu befordern, ihnen angelegen seyn lassen werden. Gegeben auff Unserer Vestung Schwerin den 29. April. im Jahr nach Christi Gebuhrt MDCCVI.

Friedrich Wilhelm.

A. Jagdsachen.

1109. Bestrafung der Wilddieberei. 26. Mai 1628.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht, Hertzog zu Friedland und Sagan, der Röm. Kayf. auch zu Hungarn und Boheimben Kön. Majest. bestalter General, Obrister Feldt-Hauptmann, auch des Oceanischen und Baltischen Meeres General, Fügen hiermit allen und jeden Unsern Amptleuten, auch denen von der Ritterschafft, Verwaltern, Küchmeistern, Räthen, Richtern, Schultzen und Voigten in den Städten und Dörffern, und sonsten allen Unsern Unterthanen und Vorwandten Unsers Fürstenthums Mecklenburg und Stiffts Schwerin, Niemands ausgeschlossen, negst Anerbietung Unserer Gnade, zu wissen.

Nachdem Wir in gewisse Erfahrung gebracht, daß so wohl etliche Außheimische, als Unsere geschworne Landes-Unterthanen, in Unsern Wildtbahnen und Geheegen zu jagen, zu führen, zu pirschen, zu schiessen, und anderer, wider Unsere Fürstliche Hoch- und Obrigkeit unerlaubte Jagten zu unterfahen, sich vormessentlich und ungescheuet unternehmen sollen. Und aber Wir solche und dergleichen Eingriffe in Unsere Fürstenthumben und Landen keinem gut zu heissen bedacht seyn.

Als gebieten und befehlen Wir euch insgemein sambt und sonders hiemit gantz ernstlich und wollen, daß ihr nicht allein für eure Personen, des Jagens, Schiessens, Pirschens und Führens in erwehnten Unsern Wildtbahnen und Geheegen euch gentzlich enthaltet, Sondern auch bevorab Ihr Unsere Holtz-Forstere, Voigte, Schultzen, und Pauren in den Flecken und Dörffern mit allem ernst und höchsten Fleisse Obacht darauff gebet und habet, daß, zum Fall jemands, er sey auch wer er wolle, diesem zu wieder in Unsern Gehöltzen, Geheegen und Feldern zu jagen und zu schiessen sich unterstehen, oder junge Hasen zu greiffen, wilde Gänse und Endten zu fangen und zu schlagen, oder in der Sitzelzeit denselben die Eyer zu nemen, und sonst mit Reckeln oder Hunden an obberührten Enden vordechtig gefunden würden, ihr euch denselben mit gestärkter Hand so viel müglich, wiedersetzet und ihnen verwehret, die beyhabende Hunde, Netze, Garn, und mit was Bereitschafft ihr Sie befinden, auch neben dem Wild, pfandet und wegnemet, diejenigen aber, denen ihr zu schwach fallet, alßbald Unsern negst angesessenen Amptleuten, und dieselben hinwieder Uns und Unsern Cammer-Rähten dasselbe bey Tag und Nacht zu Unserer ferneren Verordnung anmeldet. Hierwieder auch bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und schweren Straffe, darin die Thäter und diejenigen, welche es sehen und verschweigen, gleichmeßig fallen, und darmit belegt werden sollen, nicht thut noch handelt. Das ist Unsere gnädige und ernste Meinung, und hat sich ein jeder darnach zu richten. Uhrkundlich mit Unserm Fürstlichen Secret bekräftiget, undt gegeben zu Güstrow, den 26. May im 1628. Jahr.

Ad Mandatum suae Celsitudinis proprium.

1110. Befehl zur Ausrottung der Wölfe. 16. December 1662.

Wir Gustaff Adolph v. G. G. H. z. M. ꝛc. Demnach jedermänniglichen gnugsam bekand, was Gestalt in Unserm Herzogthumb und Lande die Wölffe etliche Jahr hero sehr häuffig gewesen, und sich noch immer mehr und mehr vermehren, und dahero den Einwohnern und Landleuten an ihrem Viehe und sonsten grosser Schade zugefügt wird, auch derselbe, dafern bey Zeiten keine Mittel in die Hand genommen, ins künfftige gröſſer zu befürchten. Wann Wir dann unter andern Unsern Landtsfürstlichen Sorgen auch billig dahin bedacht seynd, wie diese schädliche Thier, so viel müglich mögen außgerottet, und daß Land davon gereiniget werden, und solches wol zu erreichen steht, wann denselben, gleich wie in andern Landen, wo die Wölffe so häuffig sind, geschiehet, allenthalben und auf allerley Art und Weise, bevoraus aber, weil die Jagten zu kostbar, durch Kraus-Augen und Wolffs-Gruben (bey welchen Gruben doch eine Behutsamkeit von nöthen, daß sie nicht an den Wegen, oder wo die Leute zu gehen pflegen, gelegt werden, und niemand unversehens hinein fallen möge) fleißig nachgestellet wird, Als ordnen und setzen Wir hiemit, daß an allen und jeden Orten Unsers Landes, diese beyde Mittel vornehmlich, beständig, insonderheit die Kraus-Augen, bey diesem guten Winter gebrauchet, und aller möglichkeit nach ein jeglicher Unserer Unterthanen, der dazu Zeit und Gelegenheit hat den Wölffen nachtrachten sol, und damit jedermänniglich negst dem allgemeinen und sonderbaren Nutzen durch ein recompens hiezu desto mehr angefrischet werde, Als verordnen Wir Krafft dieses, daß einem jeden wes Condition oder Standes der auch sey, welcher einen Wolff gefangen, und den Kopf in Unser Cammer, oder auf Unser Amt-Hauß Stargard, oder an Unsern Zoll-Einnehmer zu Boitzenburg (welche drey Oerter der situation nach, hierzu verordnet seyn) einlieffern wird, dafür ein Reichsthaler ungesäumbt soll ausgezahlet werden, darüber er dann noch den Wolffsbalg zugenieſſen hat. Wann auch im Sommer einer die jungen Wölffe suchen, außnehmen und an einer der vorbesagten Oerter bringen wird, soll ihm vor jeden jungen Wolff ein halber Reichsthaler unweigerlich gegeben werden.

Und haben Wir dieses zu männiglichen nachricht, auch das ein solch nützlich, und dem ganzen Lande hoch angelegenes Werk mit desto gröſſerem nachdruck und Würklichkeit vorgenommen werde, in offenen Druck publiciren lassen, und dabenebenst allen Unsern Hauptleuthen, Amtsverwaltern, auch denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, Pfandsinhabern und Pensionarien, Bürgern und Bauern gnädigst anbefehlen wollen, daß sie respective ihre Unterhabende und Unterthanen hiezu fleißig halten und antreiben, auch es selbsten verrichten, und daß diese Unsere gute Intention erreicht werde, cooperiren sollen. Wornach sich ein jeder zu achten. Datum Güstrow den 16. Decembris Anno 1662.

1111. Vorschriften für die Ausübung der Jagdgerechtigkeit. 5. Juni 1667.

Wir Christian Louis, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen hiemit Unsern Haubt- und Amt-Leuten, Verwaltern, Küchenmeistern, insonderheit denen von der Ritterschafft, Pfandes-Einhabern, Bürgermeistern und Räthen, in den Städten, Pensionarien, auch insgemein, allen und jeden Unsern Unterthanen, nechst Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, zu vernehmen. Wie daß Wir in Erfahrung kommen, welchergestalt unterschiedene von Adel und andere Unserer Unterthanen, sich erkühnen und unterstehen sollen, wieder Unsere Policey- und Land-Ordnung, auch wieder alle Jagt-Gerechtigkeit, und altes herkommen, nicht allein auff eines andern Grund und Boden, ohne des Grundherrn Vorwissen und Erlaubniß zu jagen, zu schießen und zu hetzen, sondern auch, wieder alle

Befugniß offt 2 und mehr Schützen zu halten, und denenselben das geschossene Wild Stückweise zu belohnen, wodurch das Wildpret ohne Unterscheid der Zeit und des Ohrts gefället, und, welches denen von Adel und ihrem Stande zumahl unanständig ist, in frembden und andern Städten, mit nicht geringer ruin und Abgang sowohl des Wildprets, als der existimation verkaufft, und Unser dawieder ergangenes Mandatum unverantwortlich übertreten wird. Wann Wir aber solchen schädlichen exorbitantien und Mißbräuchen, länger nachzusehen in keine Wege gemeinet, sondern vielmehr, Krafft habender Landes-Fürstl. Macht und Hoheit, denenselben zu steuren und zu wehren, auch Unsere Regalia bey zu behalten entschlossen seyn; Als befehlen Wir hiemit allen und jeden, wie obstehet, ernstlich und wollen, daß sich keiner, Wer der auch seyn und heissen möge, hinführo gelüsten lassen sol, so wenig auff Unsern, als andern Ihm nicht zustehenden Grund und Boden zu Jagen, zu Schiessen oder zu hetzen, noch weniger über die Gebühr, 2 oder mehr Schützen zu halten, und oberwehnter massen zu Lohnen, am wenigsten aber, mit dem gefälleten Wildpret gleichsamb einen Handel und Wucher zu treiben, und es zu verkauffen, sondern sich ihrer zustehenden Jagtgerechtigkeit nicht anders, als Unserer Policey-Ordnung und darin gemessener Zeit, und sonsten den Rechten und der Gewohnheit gemeeß, und mehr zu einer Lust und Ergetzlichkeit, als zum Verkauff erlaubet und gewöhnlich ist, zu gebrauchen; Dahero der, oder diejenigen, so sich künfftig unterfangen werden, entgegen, und wider diß Unser öffentl. Gebot und Verbot, zu thun und zu handeln, oder durch die Ihrige Demselben nicht gebührlich nach leben lassen, die sollen nicht allein Ihre Jagt-Gerechtigkeit gäntzlich verlohren, sondern auch, nach Befindung der Sachen, andere unnachläßige willkührliche Straffe zu gewarten haben; und damit sich Niemand der Unwissenheit halber, entschuldigen möge; So haben Wir solchen Unsern ernsten Willen und Befehl durch offenen Druck ergehen, auch zu männiglicher Nachricht von den Cantzeln ablesen, und aller behörigen Ohrten affigiren und anschlagen zu lassen gnädigst verordnet. Wornach sich ein jeder Gehorsamblich zu achten und vor ungelegenheit und Schaden zu hüten, beflißen seyn wird. Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Insiegel, und geben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin, den 5. Junii Anno 1667.

1112. Jagdordnung. 5. März 1674.

Wir Christian Ludewig, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Ritter von Orden des Christlichen Königs ꝛc. Fügen hiemit männiglichen, insonderheit denen in Unsern Hertzog-Fürstenthümern und Landen eingesessenen von Adel, allen und jeden Officierern, Pfand-Einhabern, Haupt- und Ampt-Leuten, Geist- und Weltlichen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen in den Städten, Pensionarien, Bürgern und Bauren und sonst jedermänniglichen nechst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses hiemit zuwissen, und erinnert sich ein jeder unterthänigst, wie daß nicht allein in Unserer bißherigen Policey-Ordnung ausdrücklich bey einer nahmhafften Poen enthalten, daß von niemanden einiges Wild- oder Flügelwerck von Fastnacht an biß Jacobi gehetzet, gefangen oder geschossen werden soll, sondern auch daß Uns als regierenden Landes-Fürsten und Herrn die Vorjagt in euren Höltzern allenthalben zustehet und gebühret. Wann Uns dann aus Fürstl. tragenden Ampt, auch Unsers darunter versirenden Interesse halber oblieget, über solche und dergleichen Satzungen, Recht und Gerechtigkeit steiff und fest zuhalten. Als befehlen Wir in Krafft dieses allen und jeden, wie obstehet, in Unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen, niemanden davon ausgeschlossen, gnädigst und ernstlich, daß keiner, wes Standes oder Wesens er auch sey, zwischen obberührte Zeit, und biß Wir selbst oder durch die Unserigen die Vorjagt verrichtet oder verrichten lassen, einiges Wild groß oder klein noch das Flügelwerck nicht verjage, hetze, fange, schlage, schiesse, oder, daß solches durch die

Seinige werckstellig gemacht werde, nicht zugebe und concedire, solches auch nicht allein bey Vermeidung der in Policey-Ordnung enthaltenen Straffe, sondern auch Unserer ernstlichen animadversion nicht anders halte. Imgleichen sollen Unsere Jägermeistere, Holtzförstere, Schützen und sämptliche Jagt-Bediente gnädigstes Ernstes befehliget seyn, sich nicht allein selbst hiernach unterthänigst zuachten, sondern auch ihren Eyden und Pflichten nach dahin zusehen, daß von andern hierwieder nicht gehandelt werde, und da auch jemand bey Unser Fürstl. Cammer einige Uebertreter dieses Unsers Edicts angeben und nahmkündig machen wird, so sol dem oder denjenigen ein Recompens würcklich gegeben werden. Und als Wir auch gantz ungnädigst von auswertigen Orten vernehmen, wie daß einige Unsere eingesessene vom Adel und Einhabere der Land-Güter, wie nicht weniger Unsere Haupt- und Ampt-Leute, und welchen Wir sonst die Jagt auff gewisse Art gnädigst concediret haben, sich unterstehen sollen, die Hirsche, Reehe, Schweine und ander Wild so sehr wegzuschiessen, daß es auch aus Unsern Landen in die benachbahrten grossen Städte mit Hauffen öffentlich verkauft oder gegen andere Waaren vertauschet und ümbgesetzet werde. Wir aber als regierender Landes-Fürst und hohe Obrigkeit solchen landverderblichen Schaden und Ruin gar nicht verstatten können noch wollen, dergestalt in Unsern Hertzog- und Fürsterthümern und Landen das Wild also zu verjagen, zu verwüsten, wegzuschiessen und Kauffmannschafft damit zu treiben, so behalten Wir Uns nicht allein an denen, die solches beweißlich gethan haben, Unsere ernstliche Ahndung hiermit expresse bevor, besondern Wir verbieten es von nun an auch nochmahlen, und befehlen allen und jeden, wie obstehet, niemanden ausgenommen, gantz ernstlich, daß ihr sampt und sonders euch des unverantwortlichen Schiessens, Verkauff- und Vertauschung des Wildes hinfüro enthalten, als lieb einem jeden seyn wird Unsere höchste Ungnade und Bestraffung, die Wir nach Unser Willkühr Uns hiermit vorbehalten und erkennen wollen, zuvermeiden. Und sollen in Specie Unsere Bediente und Befehlichshabere, Jägermeistere, Holtzförstere, Schützen und Holtzvoigte, hiermit, bey Vermeidung Unserer harten Bestraffung, auch Entsetzung ihres Dienstes, befehliget seyn, hierauff gute Achtung zu geben, und bey denen Oertern und Passen, dadurch das Wild verfähret und verbracht wird, Auffsicht zu haben, auch sonsten Unsere Grentzen und Scheiden, wolbeobachten, mit niemanden conniviren, und wann dergestalt das Wild weggebracht wird, es zusampt Wagen und Pferden anhalten, wann einer oder der ander über Unsere Grentzen und Scheiden kommen werden, ohne Ansehung der Person Uns und Unsere Fürstl. Regierung selbige nahmkündig machen, und ferner Unser Verordnung gewarten. Nachdem Uns auch von vielen unterthänigst hinterbracht worden, wie daß verschiedene, so ihre Unterthanen in andern Dörffern haben, und deswegen die Jagten, in selbigen Gütern praetendiren, und wann sie selber nicht jagen oder schiessen können, nach Vermögen ihre Jura und Gerechtigkeiten, andern cediren und überlassen, und dann hieraus grosse Unordnung entstehet, in dem dieselben, auff welchen Feldern gejaget wird, hierüber sich zum höchsten beschweren, Als wollen Wir dieses alles abgeschaffet, und hiermit gäntzlich auffgehoben haben, Befehlen demnach allen und jeden, wie obstehet, daß sie hinfüro diese Vergönstigung unterlassen und einstellen, und wann einer nicht selber, da er bemächtiget, jagen kan, keinem andern, er sey, wer er wolle, solche Jagt überlassen sol, solches dann bey 100 Reichsthal. Straffe, so offt er dessen überwiesen wird, nicht anders halten. Es sol auch demjenigen, auff dessen Felde und Jurisdiction dergestalt mit Vergünstigung gejaget wird, freystehen, die Jäger und Schützen anzuhalten, die Hunde auffzufangen, und an Unsere nechste Aempter zu schicken. Wir vernehmen auch mit besondrem Mißgefallen, wie daß die merckliche Verwüstung Unserer Wildbahn überall in Unserm Lande nicht allein aus vorangezogenen und der Länge nach specificirten Mißbräuchen, sondern auch dahero entstehet, daß so wol der Bürger in den Land-

Städten, als Pensionarien, Schäffer- und Bauer-Hunde allenthalben frey herümblauffen, und ein jeder, der in der Wildbahn, Wäldern und auff dem Felde zu verrichten hat, die Hunde überall mit hinnehmen, auch daß die Baur-Jungen und Hirten das junge Feder-Wildpräht aufffangen, die Eyer aus den Nestern nehmen, und das Feder-Wildbrät zernichten und verderben sollen, und Wir dann solchen unverantwortlichen sündlichen Beginnen gleichfalls eins vor allemahl abgethan wissen wollen. Hierümb befehlen Wir Unsern Bürgern in den Städten, Pensionarien, Schäffern und sämptlichen Unterthanen auff den Dörffern gnädigst, und zugleich bey Unser harten unausbleiblichen Straffe ernstlich, daß ihr und absonderlich ein jeder seinem Hunde einen Prügel etwa von drey viertel Ellen lang an den Halß hangen, und wann in Unser Wildbahn und Wäldern ihr zu verrichten habet, eure Hunde zu Hause lassen, auch so wenig für euch selbst das junge Feder-Vieh auffangen, und deren Nester verstören, als auch den Eurigen und Dienstboten solches, und daß sie dessen das Geringste nicht zu Hause bringen müssen, ernstlich verbieten, solches auch bey vorangedräueter harten animadversion nicht anders halten sollet, und damit diesem Unserm ernstlichen Befehl desto besser nachgelebet werden möge; So sollen Unsere Jägermeister, Holtzförster, Ampts-Bediente, Schützen und Holtzvoigte, und wem sonsten die Aufffsicht auff Unsere Jagt anvertrauet ist, hiermit gnädigst und zugleich ernstlich befehliget seyn, hierauff genaue Acht zuhaben, ob auch hiewieder von ein und andern frevenlich gehandelt werde, und auff dem Fall, die also ohne Knüppel antreffende Hunde nach dieser Unser publication und geschehenen Verwarnung, so fort todt zu schiessen, besondern auch einen jeden Uebertreter dieser Unser Verordnung für Unserer Fürstlichen Cammer zu wolverdienten Straffe nahmkündig zu machen.

Damit nun diese Unsere Verordnung, so ein perpetuirliches Gesetz seyn soll, zu jedermännliches Wissenschafft gelange, und sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, So sollen Unsere Beampte dieselbe ein vor allemahl in allen Kirchen ihres anvertrauten Ampts von den Cantzeln öffentlich publiciren, und darauff ferner an alle Schultzen Gerichte und Krüge affigiren lassen. Das meynen Wir ernstlich, und hat sich ein jeder für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen, und darnach gehorsahmlich zu achten. Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Insiegel. Und geben auff unser Residentz und Vestung Schwerin den 5. Martij 1674.

1113. Schonung der aus der Mark Brandenburg übergetretenen Elenthiere. 7. April 1685.

Wir Christian Ludewig v. G. G. H. z. M. ꝛc. Fügen allen und Jeden Unsern Haupt- und Amptleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Rath und gemeiner Bürgerschafft, in den Städten, und übrigen Unsern Befehlshabern und Bedienten, insonderheit auch Unsern Jäger- und Forstmeistern, Holtzförstern, Pensionarien, Holtzvöigten, Heydt- und Landreitern, Schultzen und sämtlichen Unsern Unterthanen und Angehörigen, negst respective zu entbietung Unsers gnädigsten Grusses, hiemit zu wissen, und erinnert ihr Euch unterthänigst, waß Wir auff Freund Vetterliches Ersuchen des Herrn Churfürsten von Brandenburg Ldn. wegen verschonung der auß dem Herzogthum Preussen in der Chur- und Marck Brandenburg gebrachten Elend-Hirsche und Thiere am 21. Aprillis, 1682 gnädigstes Ernstes befolen und öffentlich von den Cantzeln publiciren lassen. Wann nun von hochgemeldten Herren Churfürsten Ldn. bey Uns abermahls freund Vetterliche Ansuchung gethan, Wir wolten ob diesem Unserm befehl mit allem Ernst halten, damit die Vermehr- und fortpflantzung dieses bißherro in hiesiger Gegend ungewöhnlichen Wildprets in keinerley Wege verhindert

werden möge. Alß wollen Wir ümb die von hier Ldn. hierunter führenden gemeinnützige Intention zu secundiren, obberührtes Unser voriges Mandatum hiemit renoviret, und Euch sambt und sonders, wie obstehet, nochmalen gnädigst ernstes anbefohlen haben, daß wenn vorbesagte Elend-Hirsch und Thiere über die Grentze treten, und in Unserm Gebiete, es sey auch wo es wolle, sich finden und sehen lassen sollten, dieselbe von Niemanden gehetzet, gejaget, und geschüchtert, vielweniger Geschossen oder niedergefället, sondern überall verschonet, und ihnen allenthalben in Unsern Landen auf Unsern und euren Feldern ungehindert zu Weiden und zu Lauffen nicht verwehret, also dieser Unser renovirten Verordnung gehorsamlich gelebet, und in keinerley Wege dawider gehandelt, noch solches zu thun verstattet werden soll. Alß lieb einem Jeden ist, Unsere höchste Ungnade, und unausbleibliche schwere Straffe zu vermeiden. Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Insiegel und geben auf Unser Residentz und Vestung Schwerin den 7. April Anno 1685.

1114. Bestimmungen zur Schonung der Wildbahnen.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit männiglichen insonderheit denen in Unsrem Ambte befindlichen, Beambten und Pensionarien, Müllern, Schäffern und Bauren, auch allen und jeden Einliegern und wie sie Nahmen haben mögen, zu wissen, wie Wir nicht ohne besondern Mißfallen vernehmen, daß biß daher Unsere Höltzungen und Wildbahnen in diesem Unsern Ambte, wenig in obacht genommen, sondern denenselben, durch das viele Plaggenhauen, wie auch durch vieles Schiessen und Plakken, item durch Haltung vieler Ziegen, dem jungen Holtze, und durch die grossen Schäffer- und andere Hoff Hunde dem jungen Wilde, gar offt merklicher Schade zugefüget worden.

Wann Wir dann aus Fürstl. tragendem Ambte, auch Unsers darunter versirenden Interesse halber, und damit Unsere Höltzungen und Wildbahnen, in diesem Ambte, einmahl wieder in guten Stand gesetzt werden mögen, ob specificirten und andern dergleichen Mißbräuchen mehr, zu begegnen und selbige zu remediren gemeinet, so befehlen Wir hiemit gnädigst und wollen ernstlich, daß alle und jede Unsere Unterthanen, es seyn Bürger, Pensionarien, Schäffer oder Müller, Bauren oder Einlieger,

1) Alles Plaggenhauen in und nahe an denen Höltzungen gäntzlich hinführo unterlassen, dann auch

2) Von nun an sich alles Schießens und Plackens, auch des Außgehens mit Röhren oder Flinten sich gänzlich enthalten, und auff Füchse, Dächse, Ottern oder dergleichen Thiere zu lauren und denselben nachzustellen sich nicht gelüsten lassen,

3) Daß Sie die Ziegen von Dato an innerhalb 6 Wochen in diesem Unserm Ambte gäntzlich abschaffen, inzwischen aber und bey der negstkünftig auszugebenden Steuer, für jedes Stück, an Contribution 24 Schilling erlegen, und bey Straffe der Confiscation nicht unterschlagen,

4) Daß Sie die großen Hunde gantz wegthun, die aber zu Bewahrung der Häuser und Hoff-Stedten, item bey dem Vieh und Schaffen unumgänglich gehalten werden müssen, wann Sie im Holtze zu thun haben, zu Hause lassen, und nicht ins Feld nehmen, auch jeder seinem Hunde zween Klauen, als eine an dem rechten Vorder Fusse, die andere an dem linken hinter Fusse, durch den Schützen abschlagen lassen, und alsdann einen Prügel etwa von einer Ellen lang an den Hals hangen,

5. Daß Sie die ihrigen, insonderheit die Bauer-Jungen und Hirten, von Aufffahung des jungen Feder-Wildbrets, item von Ausnehmung der Eyer aus

den Nestern, und andern dergleichen zu Ruinirung und Zernichtung des Feder-Wildbrets gereichenden Dingen, mit allen ernst abhalten, und in Summa dahin sehen und mit allem Fleisse und Sorgfalt darob halten sollen, damit hinführo Unseren Höltzungen, wie auch dem darin befindlichen Wildbredt, weder von Ihnen selbst, noch von den Ihrigen, kein Abbruch geschehen, noch ferner Schade zugefüget werden möge, So lieb ihnen ist Unser ernstliche Bestraff- und Ahndung zu vermeiden.

Wie dann Unsere in diesem Ambte befindliche Holtz-Voigte, Schützen und Heide-Reuter, auch übrige Unsere Ambts-Diener hiedurch ernstlich befehliget werden, mit allem Fleiße dahin zu sehen, daß gegen diese Unsere Verordnung nicht gehandelt werden möge, da sich aber Contravenienten dennoch finden möchten, selbigen vorerst die Plaggen-Hacken und Axten, dann die Flinten, Röhre und dergleichen Instrumenta abzunehmen, die Ziegen da Sie in Höltzungen und Wildbahnen betreten werden, zu pfanden, und die Hunde so ohne Knüppeln herum lauffen, todt zu schiessen, danegst aber auch Sie zu fernerer Bestraffung Unß und denen in Unsrem Ambte ihnen vorgesetzten anzuzeigen; Und damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschafft gelange, und sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, So sollen Unsere Beambte zu dieselbe ein vor allemahl in allen Kirchen dieses Ambtes, von den Cantzeln öffentlich publiciren, und darauff ferner an alle Schultzen-Gerichte und Krüge affigiren lassen. Daß meinen Wir ernstl. und hat sich ein jeder für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen, und hiernach gehorsahmlich zu achten. Uhrkundlich unter Unsrem Fürstl. Innsiegel und gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin, den

Friedrich Wilhelm.

1115. Befehl zur Schonung des ausgetretenen Damwildes. 2. Mai 1693.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg, ꝛc. Fügen, nechst Zuentbietung Unsers gnädigsten Grusses, allen und jeden Unsern Haupt- und Amptleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Raht und gemeiner Bürgerschaft in den Städten, und übrigen Unsern Befehlshabern und Bedienten, in specie auch Unsern Ober-Jäger- und Forstmeistern, Holtz-Förstern Forst-Schreibern, Pensionarien, Holtz-Voigten, Heyd- und Landreitern, Schultzen und sämptlichen Unsern Unterthanen und Angehörigen hiemit zu wissen, wasgestalt Wir einiges weisses und buntes Dahm-Wild, in Unsere Häge auffm Schelffwerder unlängst bringen und conserviren lassen, davon einige derselben neulich über das Wasser gesetzet, und ins freye Feld übergangen seyn. Wann nun ein solches rahres Wild, so bereits entkommen, oder hienegst ferner übertreten möchte, Wir beyzubehalten gnädigst vermeinen. Als befehlen Wir allen und jeden, wie obstehet, hiemit gnädigst und ernstlich, daß, wann gedachtes weisses oder buntes Wild in Unser Land übertreten und kommen, und sich also auf dem Unsrigen und Eurigen finden und sehen lassen sollte, ein jeder derselben schonen, selbige nicht hetzen und jagen, vielweniger schiessen oder niederfällen, sondern ungehindert weiden und lauffen, oder wo müglich anhero lebendig wieder einliefern lassen soll; Wornach Ihr Euch sambt und sonders gehorsambst zu achten. Uhrkundlich unter Unserm Fürstlichen Insiegel und gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin, den 2. May, Anno 1693.

Friedrich Wilhelm.

1116. Befehl zur Ausrottung der Raubthiere nebst Bestimmung des Fanggeldes. 22. Mai 1693.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen, negst Zuentbietung Unsers gnädigsten Grusses, allen und jeden Unsern Haupt- und Amptleuten, denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern, Raht und gemeiner Bürgerschafft in den Städten, und übrigen Unsern Befehlshabern und Bedienten, in specie auch Unsern Ober-Jäger- und Forstmeistern, Holtzförstern, Forst-Schreiber, Pensionarien, Holtz-Voigten, Heyd- und Landreitern, Schultzen und sämptlichen Unsern Landes-Einwohnern, Unterthanen und Angehörigen hiemit zu wissen, daß Wir glaubwürdig berichtet worden, wie in Unsern Fürstenthumben und Landen, die Raubthiere und Vögel heuffig sich vermehren, und fals dieselbe nicht möglichst aus dem Wege geräumet würden, verschiedener grosser Schade daraus erwachsen könne. Als ist an Euch samt und sonders, Unser gnädiger und ernster Befehlich, daß ihr euch treues Fleisses angelegen seyn lasset, damit alle schädliche Thiere und Vögel aller Ohrten und in Unsern Aembtern, von Unsern Bedienten, auff der von Adel und Städte unzweifflichen Grund und Boden aber von Ihnen und ihren Unterthanen weggeschossen und abgethan werden mögen. Damit aber einer oder ander hiertzu desto mehr angereitzet werde, haben Wir an Unsern Forst-Schreiber die Verordnung gethan, daß dem Jenigen, welcher ein solch Thier oder Vogel unter Unsern Aembtern schiessen und sich dessen bemächtigen und fürzeigen würde, darunter aber dieselben, welche durch Kraus-Augen gefangen und gefellet werden, nicht gemeinet, zur Ergetzlichkeit gegeben werden soll:

Als für einen Wolff, des Sommers 2 Reichsthlr. Die jungen Wölffe aber, so die Bauren auffsuchen und lieffern werden, dafür wird für jeden ein Scheffel Rogken, Rostocker Maasse gegeben. Für einen Luchs, des Sommers 2 Reichsthlr. Für einen Fuchs 8 ßl. Für eine Marter 4 ßl. Für eine Ilche 4 ßl. Für eine wilde Katze 6 ßl. Für einen Bieber 2 Mark. Für ein Wiesel 3 ßl. Für ein Fisch-Otter 12 ßl. Und behalten dazu die Balche oder Felle.

Für eine Gänse-Weyhe oder Stein-Adler 24 ßl. Für einen Habicht 4 ßl. Für eine Holtz-Weyhe 4 ßl. Für einen Sperber 4 ßl. Für einen Schuffhuet 8 ßl. Für eine Eule 4 ßl. Für einen Fisch-Ahren 8 ßl. Für einen alten Blaufueß 4 ßl. Für einen Gold-Raben 4 ßl. Für ein Wasser-Rabe 5 ßl.

Dafern auch einer oder mehr unter dem Schein der obangeregten Raubthiere und Vögel ander Wildbret und Geflügel zu fällen, oder zu schiessen sich unterstehen und darüber betreten würde, der oder dieselben sollen unnachläßig an Leib und Leben gestraffet werden. Wornach sich ein Jeder zu richten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat: Uhrkundlich mit Unserm Fürstlichen Handzeichen und Secret bekräfftiget. Gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin, den 22. May Anno 1693.

1117. Verbot des Wegfangens der Dachse. 17. November 1693.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Geben hiemit, nebst Zuentbietung Unsers gnädigsten Grusses allen und jeden Unsern Haupt- und Ampt-Leuten, Küchmeistern und übrigen Befehligshabern in Unseren Hertzog-Fürstenthum und Landen zu vernehmen, welcher gestalt Wir ganz mißfällig in Erfahrung kommen, daß einige Unser Unterthanen, und insonderheit die Schäfer sich einige Zeit her gelüsten lassen, den Dachsen oder so genandten Grefingen nachzustellen, solche zu fangen und auszugraben. Wann Wir nun solcher

Unordnung länger nicht zu sehen, sondern gnädigst wollen, daß ein jeder seines Amptes warten solle; Als befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, daß Ihr die sämptliche Unterthanen, und insonderheit die Schäfer, ein jeder in seinem unterhabenden Ampte auff einen gewissen Tag vor Euch bescheidet, ihnen solchen Unsern ernstlichen Willen und Meynung vortraget, und sie von dem Dachs-Fahen oder Außgraben abzustehen ermahnet, mit der außdrücklichen Verwarnung, daß wieder diejenigen, so hinkünfftig sich des Dachs-Fahens unterfangen werden, mit harter Geld-Straffe, oder in deren Entstehung mit 3monathlicher Gefängniß, verfahren werden solle. An dem geschicht Unser gnädigster auch ernster Will und Meynung. Datum auff Unser Residenz und Vestung Schwerin, den 17. November 1693.

1118. Verbot des Fahrens in den Forsten bei Spürschnee und des Fangens der Dachse, Marder und dgl. 29. November 1697.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Haubt- und Ambt-Leuten, Heyd- und Landreutern, auch übrigen Befehlshabern, nicht weniger denen Schulzen und Unterthanen hiedurch zu wissen, welchergestalt Wir gnädigst verordnet haben, daß keine Schlitten, wenn Spühr-Schnee gefallen, bis nach Verfliessung zwey oder drey Tagen in die Höltzung fahren, wie auch, daß sich alle und jede des eigenmächtigen Dachs- oder Gräfings Graben und Fangen imgleichen des Spührens nach den Martern, Ottern, Katzen und Iltißen gäntzlich enthalten sollen, bey Vermeidung, daß wer über solches verböttliches Spühren und Fangen betroffen werden wird, ohne Ansehen der Person und sonder einiges Rücksehen, auf ein halb Jahr in die Karre nacher Dömitz gebracht werden soll. Und gebieten solchemnach allen und jeden, wie ob stehet, auf die Verbrecher und Uebertreter dieser Unser Verordnung genau Acht zu haben, und dieselbe, so darüber betroffen werden, also fort zu gebührender Bestraffung anzumelden, in specie haben die Schultzen in denen Dorffschafften dahin zu sehen, daß die Unterthanen und Bauren, wenn Spühr-Schnee gefallen, mit dem Schlitten zwey à drey Tage auß dem Holtze bleiben und sich solchergestalt nicht darin finden lassen sollen, bey Vermeydung harten Einsehens und Arbitrar-Bestraffung. An dem geschicht Unser gnädigster auch ernster Will und Meynung. Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und Insiegel. So geschehen auff Unser Residentz und Vestung Schwerin, den 29. Novbr. Anno 1697.

Friedrich Wilhelm, H. z. M.

1119. Verbot Hunde ohne Knittel frei laufen zu lassen. 28. März 1702.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Demnach Wir nicht ohne sonderbahren Mißfallen vernehmen, daß denen vielfältig und noch zuletzt in Anno 1694 den 20. Februar und den 15ten April Anno 1695 publicirten Edicten, darinn allen und jeden Unser Lande Eingesessenen und Beambten, ernstlich anbefohlen, dahin zu sehen, daß durch freyes umherlauffen der grossen Hunde, das junge Wildpret nicht ruiniret werden möchte, und zu dessen Vermeidung ihnen injungiret, darüber zu halten, daß ohne angehengten Schleiff- oder Zwerg-Knüttel von 5 viertel Ellen lang, oder Führung an Stricken, in denen Feld-Marcken, Höltzungen, Wildbahnen oder Hasen Gehögen, keiner dergleichen Hunde möchten betroffen werden, bißdaher nicht gelebet, noch unterthänigste Parition geleistet worden, sondern vielmehr es sich befunden, daß hin und wieder durch freyes Umlauffen der Hunde, das Wildpret verschüttert, die Wild- und

Rehe-Kälber verjaget, junge Hasen und andere Thierlein zernichtet, also dem Forstwesen nicht geringer Schade zugefüget worden; Wir aber solchem Unwesen länger zu zusehen nicht gemeinet, Solchemnach wollen Wir hiemit allen und jeden Unterthanen grosse Hunde zu halten ernstlich inhibiret und gänzlich verbothen haben, fals aber etwa ein und ander, einen grossen Hund, mit Anhengung der gewöhnlichen Knüttel (welchen jeder Hund bey Straffe 16 ßl. allemahl an haben soll) halten will, hat jeder dafür alle Quartal 12 Schilling zu erlegen, welches die Schützen abfodern, und bey der Forst berechnen sollen, massen Wir übriges, Unsere hiebevor publicirte Edicta wörtlich wiederholen, und Männiglichen, absonderlich denen Schäffern, die grosse Hunde in Stricken zuführen und denen Bauren, denen kleinen Hunden, oder sogenandte Köters, welche ihnen noch zu halten vergönnet werden, solche Prügel oder Quer-Knüttel an den Hals zu hengen, aber eins, ernstlich injungiren. Befehlen demnach hiemit allen und jeden Unsern Eingesessenen, Beambten und Unterthanen, daß sie dahin, daß aller Ohrten besagte grosse Hunde, nur der Schäffer-Hunde, die doch in Stricken geleitet werden sollen, ausbenommen, von publicirung dieses Unsers Edicts an, in 3 Wochen abgeschaffet werden, sehen, widrigenfalß aber, und da nach Verfliessung der gesetzten Zeit, dergleichen Hunde betroffen würden, für jedes Stück 12 Schilling von ihnen gefordert werden sollen. Da nun aber auch dieser Unser abermahligen ernsten Verordnung nicht so fort nachgelebet werden sollte, wie Wir doch nicht hoffen wollen, so werden hiedurch, und in Krafft dieses Unsere Schützen ernstlich befehliget, alle grosse Hunde, so sie nach Verlauff 3 Wochen, wie obbesaget, antreffen werden, todt zu schiessen, da ihnen für jeden Schuß 4 Lübsch Schilling gereichet, im Fall sie aber sich säumig finden, und die Hunde paßiren lassen, für jeden Hund 16 Schilling zur Straffe an ihrer Besoldung abgezogen werden sollen.

Dann ferner vernehmen Wir mißfällig, daß bey anzustellenden Wulffs-Jagten, auff Unser ernstliches Befehl, keine mannbahre Leute und Unterthanen zu rechter bestimmter Zeit sich gestellen und einfinden, als befehlen Wir Krafft dieses, daß nach diesem Befehlmäßig alle Schuldheissen mit erscheinen, und durchgehends mannbahre Personen bey Straffe 1 Rthlr. und sub poena executionis darzu gehorsambst mitbringen und sistiren sollen. Und damit nun diese Unsere ernstliche Verordnung, so ein perpetuirliches Gesetz seyn soll, zu jedermänniglicher Wissenschafft gelangen, und sich Niemand der Unwissenheit halber entschuldigen möge. So sollen Unsere Beamte, dieses Unser Fürstl. Befehl eins vor allemahl, in allen Kirchen ihres anvertrauten Ampts öffentlich von den Cantzeln publiciren, und darauff ferner in allen Schultzen-Gerichten und Krügen affigiren und anschlagen lassen. Das meinen Wir ernstlich, und hat sich ein jeder für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen und darnach gehorsamlich zu achten. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Insiegel. So gegeben in Unser Residentz Güstrow den 28. Märtz, Anno 1702.

Friedrich Wilhelm, H. z. M.

1120. Berechtigung der Ritter- und Landschaft zur Hirschjagd. 19. Juli 1702.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen hiemit allen und jeden Unser Lande Eingesessenen und Unterthanen, insonderheit E. E. Ritter- und Landschaft und übrigen Land-Begüterten, negst zu entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiedurch zu wißen, und ist es ihnen auch überdem annoch in frischen Andenken, wie daß bey der im vorigen Jahre von Kayserl. Mayestät allergnädigst verordneten hohen Commission Wir Uns dahin gnädigst erkläret, daß Wir die in Anno 1684 & 1685 und weiter in Anno 1686 von Unsern hochlöblichen Vorfahren Christmildesten Andenkens respective

ertheilte und extradirte, auch von Uns ad additamenta abgegebene Resolutiones, nach eingelangter Kayserl. allergnädigsten Confirmation, publiciren, und auff dieselbige in judicando, bey allen und jeden Unsern Gerichten, reflectiren laßen wollen, Wir auch bereits im Werck begriffen seyn, diese Unsere gnädigste Erklährung völlig zu erfüllen, und aber in additamentis gravaminum politicorum c. IV. resolutione secunda Wir gnädigst versprochen, daß Wir, was die Hirsch-Jagt belanget, denen Reversalen de Anno 1621 unterm 23. Februarij §. 29 in allen nachgehen und E. E. R. und L. darin keines weges einig praejudicium zufügen laßen wollen, diese auch davon also disponiren, daß Wir keinen Unser getreuen Unterthanen an seiner Jagt-Gerechtigkeit, die er über rechtsverwerte Zeit legitime hergebracht, geruhiglich gebraucht, und noch jetzo in Possessione vel quasi rechtmäßig hat, einige Behinderung, Turbation und Einhalt erzeigen, oder solches von den Unsrigen zu beschehen, verstatten wollen; Alß sind Wir annoch der gnädigsten Entschließung, E. E. Ritter- und Landschafft, die zu der Hirsch-Jagt berechtiget seyn, nicht zu beeinträchtigen, solches aber nicht füglicher verhütet werden kann, denn daß alle und jede ihre vermeinte Gerechtsamb, nach Einhalt der Reversalen, absonderlich und singulatim, rechtmäßig dociren, dahero haben zu solchem Behueff Wir einem jeden en particulier einen Terminum peremtorium à dato dieses, innerhalb 6 Wochen setzen wollen, mit dem gnädigsten und ernstlichsten Befehl, daß bis dahin sich einjeder der Hirsch-Jagt, der seine Gerechtsamb, vermöge vorangezogenen Reversalen, nicht erweisen kan, so lange enthalten, und in hoc termino peremtorio alle und jede absonderlich ihre desfals habende Befugnüß bey Unser Geheimen und Lehn-Cantzley ordentlich und klärlich ad Acta bringen, auch solches sub poena privationis allersonst habenden Jagt-Gerechtigkeiten nicht anders halten solle. Wie nun dieses umb Haltung guter Ordnung, und Abwendung aller sonst besorgenden Confusion, zum gemeinen Besten des Landes, und Befestigung eines jeden Rechtens, von Unß verordnet, also geschicht auch daran Unser gnädigster und ernster Wille und Meinung. Und sollen alle und jede Ehren Superintendenten, Seniores und Pastores gnädigst befehliget seyn, nach geschehener Insinuation solches den nechsten Sonntag von allen Cantzeln öffentlich zu verlesen, auch die Beamten und Bürgermeister und Rath es gewöhnlicher Ohrten affigiren zu laßen. Uhrkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und Insiegel, So gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 19. Julii Anno 1702.

Friedrich Wilhelm, H. z. M.

1121. Verbot des unbefugten Jagens auf Wild- und Flügelwerk um Schwerin. 31. Mai 1704.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Demnach Wir mißfällig vernehmen, was maßen ein und ander, wieder verschiedentlich ergangenes Verbot, sich unterstehen, auß dem Thor, oder über den Schloß-Garten mit Flinten und Hunden zu gehen, und dem Wild- und Flügelwerck nach zu stellen, dadurch dann selbiges nicht allein sehr ruiniret, sondern auch die Fasahnen, so erstlich auß denen Fasahnen-Garten gelaßen, und ins freye Feld gesetzet worden, verschüchtert, verjaget und zernichtet werden; Wir aber die Vermehrung und fortpflanzung derselben auff alle Weise und Wege befordert und nicht verhindert, auch das Wild- und Flügelwerk ümb der Stadt herümb conserviret wissen wollen. Alß befehlen Wir hiemit nicht allein gnädigst und ernstlich, daß keiner, Er sey auch wer Er wolle, sich hinfüro, bey Straffe der Karre zu Dömitz, unternehmen soll, mit einer Flinte, und mit Hunden, bey poen Funffzig Reichsthaler, aus dem Thore oder über den Schloß-Garten zu gehen, und das Wild- und Flügel-werk zu schießen, noch durch das Gehege der Fasanen

zu reiten und zufahren, so lieb ihnen ist, die an denen Geheg-Stangen angedeutete Straffe zu vermeyden; Sondern Wir wollen auch gnädigst, und bey poen Funffzig Reichsthaler, ernstlich, daß, wann Fasanen in denen Garten, Wiesen und Feldern, wie auch auff denen äckern und Feldern, so wol in der Stadt alß auff der Schelff, und außerm Thor, oder sonst überall im Lande gefunden werden, keiner dieselben jagen, schüchtern, weniger auffangen, schießen oder fällen, sondern selbige allerdings verschonen, sie ungehindert weiden laßen, die Eyer nicht wegnehmen und zertreten, noch die jungen Fasahnen fangen und heim tragen sollen. Gestalt dann nicht allein diejenige, so wieder dieses Unser Verbot freventlich handeln und thun werden, mit obberührter Straffe unfehlbahr und unaußbleiblich beleget werden sollen; sondern es sollen auch selbige so da sehen, daß diesem Unserm gebot nicht gehorsamlich gelebet, und die übertreter, so fort nicht gebührend anzeigen und Nahmkündig machen werden, gleiche Straffe zu gewarten, hingegen aber diejenigen, so solche anzeige schuldiger maßen thun, die helffte der zuerlegenen Geld-Straffe zu genießen haben.

Damit nun dieses zu jedermänniglicheS notitz kommen möge, und keiner mit der unwißenheit sich entschuldigen könne, so soll dieses von denen Cantzeln in denen an dem Gehege liegenden Ohrten publiciret, und öffentlich affigiret werden. Wornach sich jedermänniglich zu richten, und für ungelegenheit zu hüten hat. Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und auffgedruckten Insiegel. Datum auff Unser Vestung Schwerin den 31. Maii Anno 1704.

Friedrich Wilhelm, H. z. M.

1122. Einhaltung der verbotenen Jagdzeit. 1. Februar 1712.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Demnach Wir bey jetziger, vermöge Unser Policey-Ordnung, verbotenen Jagens-Zeit, Unsere in unterschiedlichen Jahren publicirte Edicta, wegen der Jagt, hiemit repetiret haben wollen; Als befehlen Wir hiemit allen und jeden darin benandten Unsern Unterfassen und Eingesessenen, daß Sie allem dem, in Unsern vorigen publicirten Edicten, dieserwegen enthaltenen gehorsambst nachkommen, solches auch bey der, in denen Edictis mentionirter unaußbleiblichen Straffe, so Wir von denen Verbrechern (welche Unser Ober-Jägermeister, Forstmeistere, Holtz-Förstere und Forst-Bediente, sambt und sonders Pflichtmäßig anmelden sollen) so fort per Executionem eintreiben laßen wollen, nicht anders halten sollen, Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen hat. Gegeben in Unser Vestung Schwerin den 1. Februarii ANNO 1712.

Friedrich Wilhelm, H. z. M.

1123. Verfahren gegen Jagdfrevler. 6. September 1748.

Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen hiemit männiglichen zu wissen: Demnach Uns von Unseren Jagd- und Forst-Bedienten zeithero ist oft wiederholte Anzeige geschehen, daß in und um Unseren Fürstlichen Wildbahnen und Gehägen, von allerhand fremden Jägern Officiers und Gemeinen mit Jagen und Schießen beständig hinfortgefahren, alles vorkommende groß und klein Wild ohngeschenet geschossen, fortgeschleppet, und dadurch Unseren Wild-Bahnen gar grossen Schaden zugefüget werde; Als haben Wir zu Abkehr- und Verhütung des aus dergleichen frevelhaften Unternehmen nothwendig erfolgenden Ruins Unserer Wild-Bahnen, nöthig befunden, die von Unseren Vorfahren an der Regierung, deshalb publicirte, auch von Uns hiebevor oft wiederholten Verordnungen und Befehle, an gesammte Unsere Jagd- und Forst-Bediente, abermahlen zu erneuern, und dahin einzuschärffen, daß sie in und um Unseren Wildbahnen

und Gehägen, gleich auch überall in allen Unseren Fürstl. Aemtern und Domainen, auf alle Wild-Diebereyen fleißige Acht haben, ohne Unterscheid oder Ansehen der Personen, allen Fremden und Einheimischen, welche sich in und um Unseren Wildbahnen und Gehägen, mit Flinten, Büchsen, und dergleichen Schieß-Gewehr wie auch mit Hunden betreten laßen, die Pferde und Hunde sogleich auf der Stelle todtschießen, solchen Frevelern die Gewehr abnehmen, sich ihrer Personen bemächtigen, sie arretiren, an die nächste Garnison Unserer Truppen abliefern, auch, im Fall thätlicher Widersetzung, Gewalt mit Gewalt abhalten sollen. Hiernächst ist auch Unser ernster Wille und Befehl, daß sich Niemand weder in Unseren Städten noch Dörfern, Krügen und Herbergen, solche heimliche Schützen und Wild-Diebe zu hausen, zu hegen, oder ihnen sonst Hülffe und Vorschub wißentlich zu leisten, oder mit dem Verkauf solchen Wildes sich zu bemengen, unterstehen solle, bey Verdammung zum Karren-Schieben, und zu anderen harten unabbittlichen Leibes-Straffen.

Befehlen solchem nach Unseren Beambten, und Stadt-Obrigkeiten, auch allen übrigen Befehlshabern in Unseren Domainen, Verwaltern, Pächtern und Schultzen in Dörfern, daß sie auf erste Anzeige, und Requisition Unserer Jagd- und Forst-Bedienten, mit erforderlicher Mannschaft, zu Vestnehmung dergleichen unbefugter Jäger, Schützen und Wild-Diebe, Unseren Jagd- und Forst-Bedienten beystehen, und bey schwerer Verantwortung hierunter keine Saumseligkeit bezeigen sollen. Wie Wir dann diesen Unsern ernstlichen Befehl, nicht allein durch öffentlichen Anschlag behöriger Orten bekannt zu machen, sondern auch von den Cantzeln öffentlich zu verkündigen verordnet haben. Gegeben unter Unser eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Fürstl. Insiegel. Schwerin den 6. September 1748.

Christian Ludewig.

1124. Respectirung des fürstlichen Vorjagdrechts. 24. März 1750.

Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. U. G. G. zuvor: Vester, Lieber Getreuer. Euch ist sonder Zweifel wißend, daß Uns, als Regierendem Mecklenburg. Landes-Fürsten, die Vor-Jagt in eurem Gehölze zustehet. Nun sind Wir gnädigst entschlossen, bequemer Unser Gelegenheit nach die Vor-Jagten hergebrachtermassen anzustellen. Befehlen euch also hiemit gnädigst ernstlich, daß ihr euch des Jagens, Pirsens und Schießens in denen Hölzungen, von dato an, bis auf Aegidii Tag, und bis Wir entweder selbst abgejaget haben, oder die Vor-Jagt auch durch Unsere Jäger verrichtet seyn wird, allerdings und gänzlich enthalten: Daßelbe auch euren Schützen und allen euren andern Dienern insgemein, ebenermaßen zu unterlaßen gebührend ernstlich auferlegen sollt. Daran vollbringet ihr Unsern gnädigsten Befehl, und habt euch für Ungelegenheit zu hüten, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben in Unsrer Vestung Schwerin den 24. März 1750.

Christian Ludewig.

1125. Instruction für die fürstlichen Jagdbedienten. 23. September 1750.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Nachdem Wir nöthig gefunden haben, auch in Unsern Jagt-Sachen eine gewiße Ordnung einzuführen: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß

1) Niemand, er sey wer er wolle, ohne Unsre gnädigste special Erlaubniß und Verordnung mit Gewehr und Hunden ins Feld kommen und schießen, noch auf irgend einige Art oder Weise eine Jagt anstellen solle: Wobey Wir denn zu-

gleich ausdrücklich ein vor allemahl vorbedingen, daß, im Fall Wir auch jemand zum jagen und schießen Befehl oder Erlaubniß ertheilen würden, solches doch niemahlen anders, als in Beyseyn eines Unsrer Fürstlichen Jagt-Bedienten verstattet seyn solle. Und gleichwie

2) Den Jägern, auf Unsern Fürstlichen Jäger-Hofe hieselbst ausdrücklich aufgegeben seyn soll, wöchentlich zweymahl mit den Hunden auszuziehen; so soll doch denselben ohne besondere Erlaubniß, einigerley Schieß-Gewehr mit sich zu führen, bey willkührlicher Einsicht verboten seyn. Würde aber

3) Irgend jemand heimlich zu jagen, und ohne Unsere special permission zuschießen sich unterfangen; So sollen Unsere Jagdt-Bediente solches alsofort bey Uns unmittelbar unterthänigst melden, auch demnächst solches Unserm verordneten Ober-Jägermeister kundmachen, damit bey Uns derselbe desfals die nöthige Resolutiones zur gehörigen Bestraffung auswirken könne. Am allerwenigsten soll

4) Einiges Wild- oder Waxd-Werk verkaufft oder verschenkt werden, es sey denn eine schriftliche, mit Unserm Fürstlichen Handzeichen bestärkte Verordnung darüber ausgefertiget worden.

5) Soll alles Wildwerk, welches, es sey zu Unsrer Fürstlichen Hof-Küche, oder zum Verkaufen und Verschenken, auf vorgängigen Unsern eigenhändigen Befehl geliefert werden muß, nirgends anders, als auf den Gräntzen Unsrer Fürstlichen Domainen Gehege und Wildbahnen gefället werden, und damit es hierunter desto ordentlicher zugehe, So haben Wir Unsern Ober-Jägermeister ein Verzeichniß derjenigen Förster, Hof-Jäger und Flug-Schützen, welche jene Wild-Lieferung verrichten sollen, zugestellet, und dabey vorgeschrieben, an welchen Gränz-Oertern und auf was für Feldern geschossen werden solle; Wornach denn derselbe die subalternen-Forst- und Jagt-Bediente weiter zu beordern keinen Anstand nehmen wird. Indeßen soll

6) In außerordentlichen Vorkommenheiten, wenn entweder Wir Selbst einigerley Wild-Werk schleunig von nöthen haben, oder wenn solches zum Verkaufen und Verschenken auf vorgängigen Unsern Befehl, zu Ehren- und Nothfällen promt erfordert werden mögte, auch ausser jenen Gränz-Feldern, doch nicht in den Wild-Bahnen, und Gehegen, sondern auf den Abfeldern, wo es solchen Falls am nächsten zu haben ist, geschossen werden. Anlangend endlich

7) Das Geflügel, welches zu Frühjahrs- und Herbst-Zeiten seinen Zug hat, so soll zwar Unsern Forst- und Jagt-Bedienten solches zur Lieferung an Unsre Fürstliche Küche zu schiessen erlaubt seyn, jedoch mit dem nahmentlichen Vorbehalt, daß solches zu der rechten Jahrs-Zeit, auch keinesweges in den Gehegen und Wildbahnen, als woselbst überall nicht geschossen werden soll, geschehn, und daß vorangeführter maaßen, ohne Ordre nichts verkauft oder verschenket werde.

Und da Wir über diese Unsre Verordnung ernstlich zu halten, auch die Uebertreter nach willkührlicher Schärffe zu straffen gemeinet sind; So haben Wir, damit Niemand hierunter die Unwissenheit vorschütten künne, diese Unsre Willens-Meinung durch öffentlichen Druck bekannt machen, und sie dienlicher Orten affigiren lassen.

Gegeben unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und beygedruckten Insiegel auf Unsrer Vestung Schwerin den 23. September 1750.

Christian Ludewig.

1126. Befehl zur Schonung des Damwildes. 12. November 1751.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen nebst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, allen und jeden Unsern Haupt- und Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, Bürger-

meistern, Gericht und Rath, auch gemeiner Bürgerschaft in den Städten, und übrigen Unseren Befehlshabern und Bedienten, in specie auch Unseren Ober- und Jäger Meistern, Ober-Forst-Inspectoren, Forstmeistern, Ober- und Holz-Förstern, Pensionarien, Holz-Vögten, Heid- und Land-Reitern, Schulzen und sämmtlichen Unseren Unterthanen und Angehörigen, hiemit zu wißen, wie es einem jeden ohnedies auch erinnerlich ist, was von Unsers in Gott ruhenden Bruders, Herrn Friedrich Wilhelms, Herzogs zu Mecklenburg Liebden, wegen Verschonung des, aus Unsrem Gehege auf dem hiesigen Schelf-Werder getretenen, und ins freye Feld übergegangenen Weißen und Bunten-Dann-Wildes unterm 2. May 1693. und 13. Jul. 1705. Landes-Fürstlich befohlen und publiciren laßen.

Wann Wir nun diese angezogene Edicte Krafft dieses wörtlichen Innhalts erneuret haben; Alß befehlen Wir hiemit fernerweit gnädigst und ernstlich: daß, wenn erwehntes Weißes- und Buntes-Wild ins Land übertreten, und sich also auf den Feldern, es sey auch wo es wolle, finden und sehen laßen wird, solches von Niemanden gehetzet, gejaget und geschüchtert, weniger geschossen oder gefället, sondern überall verschonet, und also dieser Unserer Verordnung gebührend und gehorsamlich nachgelebet, und in keinerley Wege dawieder gehandelt, noch solches zu thun verstattet werden soll. Wornach ein jeder, bey Vermeydung Einhundert Reichsthaler- und nach Befinden härterer Strafe sich zu achten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Uhrkundlich unter Unserm Herzoglichen Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 12. Novbr. 1751.

Christian Ludewig.

1127. Schonung der Vögel während der Heckzeit um Schwerin. 28. Mai 1757.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Nachdem Wir in Erfahrung gebracht, was maßen von einigen Unserer hiesigen Einwohner, den unschädlichen Vögeln und allem Flügelwerk, durch Schiessen und Fangen nachgestellet und nichts, was zu dessen Vertilgung gereichen kann, unterlassen werden wolle; So verbieten und untersagen Wir allen und jeden, wes Standes oder Wesens sie seyn mögen, besonders aber den Einwohnern hieselbst, hiemit gnädigst, auch bey Vermeidung willkührlicher Straffe höchst ernstlich, daß sie von dergleichen schädlichen Unternehmen für die Zukunft abstehen, mithin sowohl in den hiesigen Gärten, in- und vor der Stadt, als auf dem ganzen Stadt-Felde, und Unsern am nächsten um Schwerin belegenen Fürstl. Feldern sich während der Heckzeit alles fernern Schießens oder Fangens gänzlich enthalten sollen, so lieb ihnen ist, obige angedrohete Straffe zu vermeiden. Wer aber zu Abwehrung der Raub- und anderer schädlichen Vögel zu schießen sich genöthiget finden will, soll solches zuvor Anzeigen, und Special-Concession desfalls auszubringen schuldig seyn. Damit sich auch Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir diese Unsere Patent-Verordnung affigiren und durch die Intelligenz-Blätter bekannt machen lassen. Uhrkundlich unter Unserm Handzeichen und Herzogl. Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28ten May 1757.

Friederich, H. z. M.

1128. Verbot Trappen zu schießen. Mai 1768.

Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir befehlen hiemit gnädigst den gesammten Pensionariis, Unterthanen und Einwohnern des anvertrauten Amts gehörig bekannt zu machen, daß das Schießen

der Trappen außer Unsern Jagt- und Forst-Bedienten jedermann bey der harteſten Straffe gänzlich verboten ſeyn, mithin ſich fort an Niemand, unter welchem Vorwand es auch ſeyn mögte, darunter betreten laſſen ſolle: immaßen Wir dann von der geſchehenen Publication dieſer Unſer Verordnung Berichts mit Beyfügung des Protocolli demnechſt gewärtig bleiben. May 1768.

1129. Schonung der Vögel während der Heckzeit um Schwerin. 16. Juni 1769.

Friederich, v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da Wir vernehmen, daß Unſere Patent-Verordnung vom 28. May 1757. wieder das Schieſſen und Fangen des Vögel- und des Flügel-Werks währender Heckzeit, von einigen der hieſigen Einwohner aus der Acht gelaſſen werde; ſo erneuren Wir gedachte Verordnung hiedurch alles Innhalts, und erinnern alle und jede hieſige Einwohner, wes Standes oder Weſens ſie ſeyn mögen, hiedurch ſo gnädigſt als ernſtlich, ſo wol in den Gärten in und vor der Stadt, als auch auf dem ganzen Stadt-Felde und auf Unſern am nächſten um Schwerin belegenen Domanial-Feldern ſich währender Heckzeit alles Schieſſens und Fangens des unſchädlichen Vögel-Werks gänzlich zu enthalten, ſo lieb ihnen ſeyn kan Unſere Ungnade und willkührliche Strafe zu vermeiden.

Wer aber zu Abkehrung der Raub- und anderer ſchädlichen Vögel in ſeinem Garten oder auf ſeinem Acker zu ſchieſſen für nöthig erachtet, hat dazu vermittelſt unterthänigſter Vorſtellung Unſere Special-Conceßion auszubringen.

Damit ſich nun Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, haben Wir dieſe erneuerte Verordnung durch die Intelligentz-Blätter bekannt zu machen befohlen. Urkundlich unter Unſerm Handzeichen und Inſiegel. Gegeben auff Unſrer Veſtung Schwerin, den 16. Jun. 1769.

Friederich, H. z. M.

1130. Vigilirung auf die Wild-Diebe. 7. October 1775.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Da ſicherm Vernehmen nach die Streifereyen fremder Schützen und Wilddiebe ſeit einiger Zeit nicht allein von neuen in Unſeren Spornitzer und Neuſtädter Forſten wieder überhand nehmen, ſondern ſogar bis in die Lewitz verübet werden, und daſelben Wild geſchoſſen wird: So befehlen Wir mit Erneuerung der von Unſern in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung p. M. wider die fremden Schützen und Wilddiebe vorhin mehrmalen und zuletzt unterm 6. Sept. 1748 erlaſſenen generalen Patentverordnungen; inſonderheit auch nach Unſerer Specialverordnung an Unſere Beambten zu Neuſtadt d. d. 29. Aug. 1767 allen und jeden Unſern Beambten und Forſtbedienten in den Aemtern Neuſtadt und Criwitz hiemit gnädigſt und ernſtlich: Mit allem Fleiß darauf zu ſehen, daß Unſere Wildbahnen nicht durch fremde Jäger oder Wilddiebe beeinträchtiget werden, ſondern, wenn ſich dergleichen betreffen laſſen, ſie ſeyn wer ſie wollen, ſich derſelben Perſonen, allenfalls mit Aßiſtence der nächſten Dorfſchaft, auf friſcher That zu bemächtigen, und ſie anhero nach Schwerin in die Hauptwache zu liefern. An dem geſchiehet Unſer gnädigſter Wille und Meynung. Datum auf Unſrer Veſtung Schwerin, den 7. October 1775.

1131. Verbot Hunde ohne Knittel frei laufen zu laſſen. 2. Juli 1778.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wenn Wir mißfällig vernehmen, daß Unſere Forſt- Jagd- und Wildordnung faſt in

allen Domanial-Dörfern darinn verkannt wird, daß die Hunde frey und ohne Knüppel herumlaufen, ja sogar die Pfänder, Wildhirten und andere Dorfs-Bewohner sich unterstehen, allerley Gattung von Hunden mit ins Feld zu nehmen und dadurch das junge Wildprett so wohl von grossem als kleinem Geschlechte in Benachtheiligung zu setzen; So befehlen Wir sämmtlichen Unsern Beamten hiedurch gnädigst: daß sie den Einwohnern und Unterthanen des ihnen anvertraueten Amtes nicht nur izt, sondern auch alle Jahr im Monat April die Disposition erwähnter Forst- Jagd- und Wildordnung und deren Paragraphen 38. 40 und 41 in Erinnerung bringen, und dabey ernstlich anfügen sollen, wie sie sich darnach genau zu richten haben, widrigenfalls Unsere Forst- und Jagdbedienten hiemit wiederholt befehliget werden, die Hunde, welche sie im Felde antreffen, todt zu schiessen, und von denen, welche sie ohne Knüppel finden, eine Anzeige zum Zweck der Beahndung zu machen. Wornach sie sich zu richten. Datum auf Unser Vestung Schwerin, den 2. Jul. 1778.

Herzogl. Mecklenb. Cammer.

1132. Von der fürstlichen Jagdgerechtigkeit auf ritterschaftlichen Gütern (nebst Verzeichniß der ritterschaftlichen Güter ohne hohe Jagd vom 28. December 1756.) 12. März 1787.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wir haben aus eurer unterthänigsten Anfrage vom 9ten Septbr. a. p. betreffend die hohe Jagd auf dem Warlitzer, Goldenitzer und Quaßler Feldern, auch sonst, bemerket, daß Unsere hohe Jagdgerechtsame in Gefahr stehen, nach und nach vergessen zu werden und außer Uebung zu kommen. Wir sind daher der Entschließung geworden, gesammte dahin einschlagende, aus Landes-Grund- und anderen Gesetzen, Archiv- Regierungs- Cammer- und anderen Acten sich ergebende zuverlässige Nachrichten, auch Unsere Regierungs-Fiscalats-Acten nachsehen, — und eine sowohl vollständige als genaue und richtige Instruction darüber an gesammte Unsere Jagd- und Forstbediente, sobald als möglich, ergehen zu lassen.

Wir communiciren euch, so wie an gesammte Unsere übrigen Forst- und Jagd-Bediente geschehen wird, die sub A. beykommende Specification derjenigen ritterschaftlichen Güther, worauf Uns die hohe Jagd unwidersprechlich zustehet. Wir halten eine allgemeine Kenntniß davon für gesammte Unsere Forst- und Jagd-Bediente dazu nützlich, damit nicht nur sie, einer den andern, wann etwas hiergegen Vorkommendes zur Wissenschaft kömmt, davon Nachricht geben können, sondern auch hauptsächlich, damit sie bey etwanigen Translocationen, und noch nicht gehabter Zeit, die Registratur ihres neuen Ortes genau nachzusehen, — nicht ohne alle Kenntniß davon seyn, mithin desto minder etwas Uns und Unsern Nachkommen Präiudicirliches eintreten könne.

Aus obbesagter Specification nun werdet ihr ersehen, daß nur aus denjenigen ritterschaftlichen Güthern, worauf Uns die hohe Jagd unwidersprechlich zustehet, in eurem Forst-Districte sich die Güther Warlitz, Goldenitz und Quassel befinden. Die bey Unserm Cammer- und Forst-Collegio von Unserm Regierungs-Fiscal-Amte, in Hinsicht auf diese 3 Güther Warlitz, Goldenitz und Quassel, bereits eingereichten urkundlichen Bestätigungen der Uns zuständigen hohen Jagd auf selbigen, ergeben aber auch, daß sothane hohe Jagd

1) auf Warlitz sich nicht bloß a) über die Feldmark Warlitz selbst, sondern auch zugleich über die Feldmarken b) Setzin, c) Görslow, und d) Kuhstorff erstrecket. Eben also erstrecket sie sich auch
2) auf Goldenitz nicht bloß a) über die Feldmark Goldenitz selbst, sondern zugleich b) über die Feldmark der Meierey Grammitz.

Auf gesammten diesen Feldmarken: 1) Warlitz nebst Setzin, Görslow und

Kuhstorff — 2) Goldenitz nebst Gramnitz und 3) Quassel nun stehet Uns die Jagd, nicht cumulative mit den Guthsbesitzern, sondern privative dergestalt zu, daß die Guthsbesitzer überall nicht und zu keiner Zeit, so wenig in der verbotenen als außer derselben, es unternehmen dürfen, Hochwild auf besagten ihren Feldmarken zu schießen, fangen, schlagen, oder auf irgend einige Art sich desselben zu bemächtigen.

Ihr werdet aber bemerken, daß Wir in obigem von keiner andern, als von der hohen Jagd, und von dem hohen Wilde auf besagten Feldmarken reden.

Zu selbigem nun gehört weiter Nichts als dasjenige, so der Name Hirsch ergreift, — aber auch alles dasjenige, was dieser Name in sich fasset, mithin der Hirsch mit seiner Art, folglich sowohl der iagdbare als der geringere Hirsch, zusammt dem Spießer, ein Stück Wild oder Schmaalthier, benebst dem Wildkalbe.

Die ganze Niederiagd hingegen, als nämlich: das wilde Schwein, das Reh — der Haase — der Fuchs, die Otter ꝛc. zusammt allem Federwild, kurz alles was nicht zum Hirsch mit seiner Art gehöret, auf besagten Güthern und Feldmarken, ist privative den Guthsbesitzern daselbst — Nichts davon Uns, zuständig.

Ihr könnt also darauf, vermöge der Uns gebührenden hohen Jagd auf vorbenannten Güthern und Feldmarken, die von Uns euch anvertrauete Jagd-Gerechtigkeit nicht erstrecken. Hieraus nun und wann ihr daneben annoch das Recht der Folge, welches Uns und Unsern Forst- und Jagd-Bedienten durch gesammte Unsere Lande, auf allen Güthern Unserer Landes-Einwohner und Unterthanen von Alters her zuständig ist, vor Augen habet, werdet ihr in jedem Falle sehr leicht selbst beurtheilen können, wie weit eure Befugniße respect. auf den Güthern und Feldmarken, worauf Wir die hohe Jagd haben, und auf den Güthern derjenigen, worauf Wir solche zwar nicht haben, welche aber mit Unseren Jagd-Revieren gränzen, sich erstrecken, und im Gegentheil, was Unseren Fürstl. Jagdbefugnissen entgegen ist, wenn es euch und euren Leuten angesonnen wird: denn dies geschieht nur dadurch, weil man das Uns und Unseren Jagdbedienten zuständige Recht der Folge zu verkennen, und hingegen das bloße Jägerrecht, welches allen und ieden mit der Jagdgerechtigkeit Versehenen — in Unseren Landen zustehet, auf Unsere Forst- und Jagdbediente anzuwenden suchet.

In Unsern Landen ist nämlich von Alters her,

1) das Recht der Vor-Jagd, 2) das Recht der Folge, und 3) das Jägerrecht bekannt.

1) Das Recht der Voriagd bestehet in dem Rechte des Landesherrn, nach Jacobi, als dem Tage, womit sich die verbotene Zeit endiget, annoch einen Tag zu bestimmen, vor welchem der Guthsbesitzer auf seinen Feldmarken nicht iagen dürfe, sondern der Fürst daselbst iagen oder durch seine Jäger iagen lassen wolle.

Es waren sehr viele Güter, auf welchen dieses Recht der Voriagd den Fürsten in Mecklenburg zustand. In dem §. 304. des Landesvergleichs aber, und also seit dem 18ten April 1755, haben Wir Uns dieses Rechts, in Hinsicht auf Unsere Ritterschaft und alle Landbegüterte, ganz und gar begeben.

Von diesem Rechte ist also überall, wider die Ritterschaft und übrige Landbegüterte, kein Gebrauch weiter zu machen.

2) Das Recht der Folge bestehet für denienigen, der es hat, in dem Rechte, nicht nur alles auf seinem eigenen, oder einem andern Grund und Boden, wo er dazu iagdberechtigt ist — angeschossene Wildprett, sondern auch das daselbst nur aufgefundene, unter seiner Jagd-Gerechtigkeit allda stehende Wildprett, auf dem Grund und Boden desienigen, wider welchen man die Folge hat, zu verfolgen und zu tödten. Nur allein das Federwild, wenn es nicht angeschossen, sondern bloß aufgefunden — ist hievon ausgeschlossen.

Alles Wildprett also, welches derienige, so die Folge hat, an einem Orte, wo ihm die Jagd-Gerechtigkeit auf dieses Wildprett zustehet, anschießet oder auch nur findet, das darf er auf dem Grund und Boden desienigen verfolgen und daselbst tödten, wider welchen er das Recht der Folge hat. Nur allein wegen des Federwildes erstrecket sich die Folge nicht auf das bloß aufgefundene, sondern nur allein auf das bereits angeschossene Wildprett. Das Recht aber, welches man die Folge nennet, ist von Alters her von den Fürstlichen Forst- und Jagdbedienten in Unseren Landen ausgeübet worden.

Und da Unsere Vorfahren und Wir Uns desselben nirgends begeben haben, so wollen Wir auch, daß dasselbe bey vorkommenden Fällen ausgeübet und in Observanz erhalten werden solle.

3) Das Jägerrecht bestehet in der Befugniß:

1) die Jagdhunde, welche mit einem auf eigenem Grund und Boden aufgetriebenen Wilde über die Gränze laufen, von dem benachbarten Grund und Boden zurückzuhohlen.
2) Die Windhunde, welche mit einem — auf eigenem Grund und Boden gehetzten Thiere über die Gränze laufen und es daselbst fangen, nebst dem gefangenen Thiere zurückzuhohlen.
3) Ein angeschossenes Thier, so über die Gränze auf eines andern Grund und Boden läuft, und erst daselbst fällt, aufzusuchen und wegzubringen.

Von diesem Jägerrecht handelt der Artikel XIX. der Reversalen von anno 1621. Bey Nachlesung derselben werdet ihr sehr leicht finden, daß das Jägerrecht ein Recht ist, welches allen und ieden mit der Jagd-Gerechtigkeit Versehenen, und ihren Jägern, zustehet. Ebenmäßig werdet ihr daraus gar leicht ersehen, mit welchen Einschränkungen solches denselben von Unseren Vorfahren verstattet worden.

Es muß nemlich ad 1) derjenige, so seine Jagdhunde, die in Verfolgung des aufgefundenen Wildes über die Gränzen gelaufen sind, zurückhalten will.

a) die Büchse niederlegen,
b) die Winde hinterhalten,
c) die übergelaufenen Jagdhunde, indem er sie von dem benachbarten Grund und Boden zurückhohlet, — aufkoppeln. Woraus, und weil ein Mehreres ihm nicht erlaubt ist, von selbst erfolget:
d) daß er das Wild, in dessen Verfolgung seine Jagdhunde überlaufen, ob es gleich auf seinem eigenen Grund und Boden aufgetrieben worden, auf des andern Grund und Boden nicht schießen, fangen oder schlagen dürfe.

Ad 2) Wann die auf dem Seinigen gehezten Hunde mit dem Haasen über die Gränze laufen und ihn daselbst fangen, so darf der Jäger zwar den Haasen aufnehmen, aber er muß solches

a) alsofort thun;
b) den Haasen nicht an den Sattel binden, sondern
c) ihn ungebunden in der Hand davon führen.

Ad 3) Wer ein Thier auf seinem eigenen Grund und Boden geschossen hat, welches über die Gränze läuft und daselbst fällt, dem ist zwar erlaubt dasselbe aufzunehmen und wegzubringen, er muß aber a) die Büchse und Pistolen zurücklassen, und b) das Aufnehmen und Wegbringen in continenti verrichten.

Eben darum nun, weil der vorangeführte Artikel XIX. der Reversalen zeiget, daß das Jägerrecht ein, allen und ieden befugten Jägern unter ienen Einschränkungen von Unseren Vorfahren zugestandenes Recht ist; So habt ihr auch keinem

an Unser Jagd-Revier gränzenden, mit der Jagd-Gerechtigkeit versehenen Guths-besitzer und dessen Jäger, dasselbe auf dem Unsrigen zu versagen, insoferne er nur nach obbeschriebenen Einschränkungen sich dabey beträgt, hingegen aber auch ein Mehreres schlechthin nicht zu gestatten. Uebrigens, wenn ihr das oben sub 2. beschriebene, Uns und Unseren Forst- und Jagdbedienten von Alters her zustän-dige Recht der Folge, worin solches bestehet, und das sub 3. beschriebene, allen und ieden mit der Jagd-Gerechtigkeit versehenen Landbegüterten und deren Jägern zustehende Jägerrecht, worin dasselbe bestehet, recht betrachtet, nebst den Einschränkungen, worunter lezteres von Unseren Vorfahren ihnen bewilligt und zugestanden ist; So werdet ihr auch sehr leicht von selbst finden, daß Unsere Forst- und Jagdbediente, weil ihnen die Folge zustehet, des Jägerrechts nicht be-dürfen, indem ienes weit mehr als dieses und so viel in sich faßt, wodurch letz-teres für sie ganz unnöthig ist, folglich daß derienige, mit der Jagdgerechtigkeit auf seinem Guthe versehene Landbegüterte und Unterthan von Uns, im Grunde Unser Landesfürstliches Recht der Folge verkennet, der euch, oder andere Un-serer Forst- und Jagdbedienten auf das bloße Jägerrecht einzuschränken ver-suchen würde. Ihr habet daher keinem solchen Ansinnen, von wem es auch ge-schehen möchte, euch zu fügen, vielmehr des kräftigsten Beistandes von Uns euch dagegen versichert zu halten.

Nur in Hinsicht auf das Federwild, vermöge der sub 2. gegebenen Beschrei-bung selbst, worin die Folge bestehe, daß nemlich solche sich beym Federviel nur auf das in Unserm Jagdrevier bereits angeschossene, nicht aber auf das bloß auf-gefundene Federwild sich erstrecke, ist hiebey eine — obgleich äußerst selten vor-kommen könnende Ausnahme zu machen. Wenn z. E. Unsere Jagdbediente Trap-pen in Unserm Jagdrevier ansetzten, und es trüge sich zu, daß die Winde mit den Trappen über die Grenze kämen und sie daselbst fingen; So würden sie ver-möge der Folge, weil solche auf unangeschossenes Federwild sich nicht erstrecket — nicht befugt seyn, den Trappen aufzunehmen, sondern nur, vermöge des Jäger-rechts, ad similitudinem dessen, was der Art. XIX. der Reversalen von Anno 1621 in gleichem Fall von Haasen saget. Sie würden also in diesem und der-gleichen Fällen, wie sie sich etwan äußerst selten beim Federwild zutragen können, um allen Streit und Beschwerden über ein Reversalenwidriges Benehmen zu vermeiden, sich nach Jägerrecht zu betragen haben, mithin das gefan-gene Federwild zwar aufnehmen, aber solches a) alsofort thun und b) das Feder-wild nicht an den Sattel binden, sondern c) ungebunden in der Hand davon führen.

Soviel nun die von euch wegen der Prätensionen des Besitzers des Guthes Warlitz gethanen Anfragen betrift; nämlich

Imo. daß ihr, wann ihr daselbst nach Rothwild iagen wollt, die Er-laubniß erst dazu von Warlitz erbitten sollet, und es daher nicht genug sey, wenn ihr dem dortigen Jäger solches wissen lasset;

So dienet euch darauf zur Antwort, daß die Urkunden, welche Unsere hohe Jagd auf dem Guthe Warlitz nebst Setzin, Görslow und Kuhstorff bestätigen, von Ur-laub bitten so wenig, als von Melden beim dortigen Jäger etwas wissen; folg-lich habt ihr auch so wenig das eine als das andere zu thun, obgleich irgend einer eurer Vorfahren zu Zeiten das eine oder das andere möchte gethan haben. Wann aber dieser Guthsbesitzer verlanget,

IIdo. daß ihr euch nicht vorstellen und eine Gegend durchtreiben lassen sollt;

So setzen Wir zuvörderst voraus, daß ihr solches nicht anders, als in Hinsicht auf obbesagtes Hoch- oder Rothwild thut; Da nun aber auf eine weitere Jagd als auf selbiges Uns zu Warlitz, Setzin, Görslow und Kuhstorff nicht zustehet, hingegen die ganze niedere Jagd dem Gutsbesitzer zugehöret, — gleichwohl durch

das Treiben auch zur niedrigen Jagd gehöriges Wildprett in dem Falle, wenn ihr nach der Gränze zu vorstelletet und so euch zutreiben ließet, von den Feldmarken vertrieben werden könnte; So kann zwar, vermöge der Uns zuständigen Gerechtigkeit der hohen Jagd, das Vorstellen und Durchtreibenlassen einer Gegend euch nicht gewehret werden, ihr aber seyd verbunden, solches mit dieser Mäßigung zu thun, daß ihr von der Gränze ab, nach dem Guthe hinzu, euch zutreiben lasset, den Platz zum Vorstellen aber recht auf dem Guthe nehmet.

Was die Prätension betrifft:

IIItio. daß ihr bey der Folge eines angeschossenen Stück Wildes das Gewehr ablegen sollet:

So wollen Wir nicht hoffen, daß der Besitzer des Guthes Warlitz dies so weit treibe und verstehe,

daß ihr, — wann ihr ein Stück Hochwild — es sey außer den Feldmarken Warlitz, Setzin, Görslow und Kuhstorff, oder auf denselben, angeschossen habet, sodann dasselbe mit Gewehr nicht verfolgen sollet.

Die ganze Jagd-Gerechtigkeit nach hohen Wilde ist Uns daselbst privative — den Guths-Besitzern aber Nichts davon zuständig. Daher seyd ihr auch berechtiget, das hohe Wild auf Warlitz, Setzin, Görslow und Kuhstorff, es mag auf diesen Feldmarken oder außer denselben von euch angeschossen seyn, mit Gewehr und Hunden, wie ihr wollet, zu verfolgen.

Nicht einmahl von dem Recht der Folge, vielweniger von dem Jägerrechte, kann hiebey die Rede seyn. Und so begreifen Wir nicht, wie der Besitzer von Warlitz zu iener Behauptung sollte gelangen können.

Die Jagd-Gerechtigkeit an einem Orte schließet die Folge daselbst schon in sich; hingegen ist das Gewehr-Ablegen nur eine Pflicht desienigen, der weiter nichts als das Jägerrecht an einem Orte exerciren darf. Ihr habt daher, nebst euren Leuten, einem solchen etwanigen Ansinnen euch auf keine Weise zu fügen. Ist aber vielleicht davon die Rede: wann ihr ein zur niederen Jagd gehöriges Wild außer den Feldmarken Warlitz, Setzin, Görslow und Kuhstorff angeschossen habet, und dasselbe auf diese Feldmarken überläuft, daß alsdann der Besitzer des Guthes Warlitz verlanget, ihr oder eure Leute sollten das Gewehr ablegen; So stehet zwar das Gegentheil aus der Uns daselbst zuständigen Jagd-Gerechtigkeit nicht zu behaupten, weil selbige sich nur auf Hochwild erstrecket. Dahingegen aber bleibet Ihr und eure Leute, vermöge des Rechts der Folge, welches Uns und Unsern Forst- und Jagdbedienten allenthalben zustehet, unverbunden, das Gewehr abzulegen. Vielmehr seyd ihr, wie ihr schon aus dem Obigen werdet entnommen haben, auch wegen des, außer den Feldmarken Warlitz, Setzin, Görslow und Kuhstorff in Unseren Jagd-Revieren angeschossenen nicht nur, sondern auch bloß aufgetriebenen zur niederen Jagd gehörigen Wildes, alles dasienige zu thun befugt, was obenbeschriebenermaaßen das Recht der Folge mit sich führet und in sich begreifet.

Ihr habet also hierüber dem Besitzer des Gutes Warlitz Bedeutung zu thun, und allenfalls an seine Wiederreden dagegen euch nicht zu kehren, vielmehr den kräftigsten Schutz dabey von Uns zu gewärtigen.

Anlangend das Guth Goldenitz mit der Pertinenz Grammnitz, so stehet euch auf selbigem Namens Unsrer alles dasjenige zu, was vorhin wegen des Guths Warlitz mit sonstigen Behörden gesaget worden.

Aber wegen Quassel fügen Wir euch zu wissen, daß, wenn gleich sonst alles daselbst sich eben so verhält, sobald ihr die hohe Jagd daselbst exerciret, daß gleichwohl

a) ihr und eure Leute die hohe Jagd daselbst nie exerciren könnet, ohne zuvor iedesmahl eine ordre von Unserm Ober-Jägermeister daselbst vorzuzeigen, und

b) daß hingegen der Besitzer des Guthes Quassel die Erlaubniß hat, auch in der, nach Unserer Polizey-Ordnung, verbothenen Zeit, Rehe und Haasen — nur nicht Schweine, die gleichwohl außer dieser verbothenen Zeit zu seiner niederen Jagd gehören, — zu schießen, nicht minder

c) daß derselbe alljährlich 3 Stücke Hochwild, das er doch nicht selbst auf seinem Guthe schießen darf, — erhalten muß. — — — — — Wornach ꝛc.

Vorstehendes erging als Instruction an den Forstmeister v. Both zu Toddin.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eure unterthänigste Bitte vom 6ten huius um gnädigste Communication eines richtigen Auszuges aus den Lehn und Allodial-Briefen, wegen der reservirten hohen Jagd, lassen Wir euch, mittelst nochmahliger Beyschließung der euch desfalls bereits vorhin communicirten Specification, hierdurch in gnädigster Antwort nicht verhalten seyn, welchergestalt gesammte Lehn- und Allodial-Briefe nur so viel, daß sich Vasallus der Hirsch und Wild-Jagd, worunter iedoch Rehe, Schweine, Haasen ꝛc. nicht verstanden werden, zu enthalten habe, nicht aber dieses, daß Uns dagegen die Jagdübung in sothanen Güthern vorbehalten sey, in sich befassen, mithin zuvor: Ob in vormahligen Zeiten, in und nach dem Jahre 1702, da diese Begebung der hohen Jagd ausdrücklich stipulirt worden, die Fürstlichen Jäger sothane Jagd auf den Adelichen Güthern würklich verübet haben? aus den Jagd- und Forst-Nachrichten nähere Erkundigung eingezogen werden müsse. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 28. Decbr. 1756.

An die Cammer.

Specification

der hohen Jagd, welcher sich die Belehnten in nachstehenden Güthern begeben haben.

Gorzendorf, Klenz, Gottmannsford, Redefin, Brühl, Gneven, Penzlin, Brüz, Großen Vielen, Penzien, Zaschendorf, Pohnstorf, Knesebeckl. Theils, Depsau, Finstorf, Gnevitz, Gütendorf, Steinhorst, Lütten Tessien, Wehnendorf Ribnitzer Amts, Hohen Schwarß, Dutzau, Lützau, Weisien, Steinforth, Kassau, Kelle, Neuen Lepien, Wesselstorf, Nienkirchen, Selpien, Hinzenhagen, Potrems, Tolzien, Zierhagen, Gottien, Teldau, Lütten Vielen, Karchow, Gutschau, Nieglepp, Venten, Hast (welchem Guthe dagegen aber die Freyheit beygeleget ist, auch in der verbothenen Zeit die Nieder-Jagden zu exerciren, sub anno 1708). Gr. Luckow, Mollenstorf, Tressau Amts Neustadt, Gramkau, Bollwick, Spitzkuhn, Notebau, Lebbien, Göhren, Wendhoff, Werder, Poppentin, Leisten, Kl. Rensau, Quassel, Boddien, Goldenitz, Perlin, Zehlenstorf, Rensau, Vitschau, Weselin, Rothenmohr Amts Mecklenburg, Gr. Görnau, Neperstorf, Tarzau, Schimm, Hohen Luckau, Tüzen, Lütten Bellitz, Lübckau, Kruckau, Kl. Plasten, Gr. Plasten, Jürgenstorff, Chemnitz, Pinnau, Suant, Gr. Gievitz, Kl. Gievitz, Zwiedorff bei Wolde, Casdorff, Gr. Varchau, Kl. Varchau, Borgfeld, Kriesau, Knorrendorf, Varchentien, Gr. Voigtshagen, Briggau, Poppendorf.

1133. Befehl zur Schonung der austretenden weißen Hirsche. 3. Juni 1789.

Wir Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Fügen, resp. mit Entbiethung Unsers gnädigsten Grußes, hiemit öffentlich zu wissen, daß, nachdem zu Unserer gnädigsten Zufriedenheit Unsere getreue Ritter- und Landschaft auf dem vorigjährigen Landtage unterm 14ten November 1788 freywillig dahin sich ver-

einbahrt hat, das aus dem Würtembergischen nach Ludwigslust transportirte weiße Wildpret, wenn solches auf adeliche oder städtische Feldmarken übergelaufen seyn sollte, in den nächsten sechs Jahren zu dessen Conservation und allmähliger Vermehrung nicht zu schießen, oder schießen lassen zu wollen — Wir nunmehr die Verfügung gemacht haben, daß dasselbe aus Unserm Thiergarten in Ludwigslust entlassen worden; Wollen Uns demnach zu allen und jeden Unseren getreuen Eingesessenen von Ritter- und Landschaft dessen gnädigst versehen — daß sie, obgedachten Landtagsbeschlusses eingedenk, die etwan austretenden weißen Hirsche auf ihren Feldern und Jagdbezirken, während des bestimmten Zeitraums, mit der Jagd sorgfältig verschonen, mithin zu deren Erhaltung und Sicherstellung bey den Ihrigen die nöthige Vorkehr ernstlich zu treffen nicht verfehlen werden. An dem ꝛc.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Bekanntmachung und Erneuerung zu iedermanns Nachachtung mit Unserem Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Insiegel den hiesigen Anzeigen einzurücken befohlen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 3ten Juny 1789.

Friederich Franz, H. z. M.

1134. Theilweise Erhöhung des Schießgeldes. 6. Februar 1797.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Wann Wir der Entschließung geworden, das Schießgeld für einige Arten von Wildpret zu erhöhen, und von Johannis dieses Jahrs an

für einen Haasen 5 ßl., für eine Waldschnepfe 6 ßl., für ein Feldhuhn 3 ßl., für eine Ente 3 ßl., für eine Beccaßine 2 ßl.

zuzugestehen, so machen Wir solches mit der Aufgabe hiedurch kund, für das zu verkaufende vorbemerkte Wild, das erhöhete Schießgeld von den Käufern wahrzunehmen, für das zu Unserer Küche kommende aber es zur Ausgabe zu berechnen. Jedoch behalten Wir ausdrücklich vor, nach Veränderung der Umstände das Schießgeld wieder auf den jetzigen Fuß zu setzen. Wornach sich Unsere Forstbediente zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6ten Februar 1797.

Friederich Franz, H. z. M.

B. Forstsachen.

1. Verhältnisse der Forstbedienten.

1135. Anrecht der Forstbedienten an der gemeinen Weide. 17. November 1762.

Friederich ꝛc. ꝛc. Wir vernehmen bei Unserer Cammer, daß von den mehrsten Försiern nicht nur der ihnen Etatmäßig zukommende Acker jährlich völlig aufgenommen, sondern auch die beigelegte Pferdekoppel besäet und die gemeine Weide sodann mit den Pferden und übrigem vielen Vieh zum Nachtheil der Unterthanen bejaget wird.

Da nun die Förster, welche die Koppel besäen, die Pferde im Stall halten müssen und selbige gar nicht auf die Dorfweide bringen dürfen; so können Wir ihnen auch mehr nicht als 2 Kühe mit einem Kalbe nebst 4 Schweinen und soviel Schaafen vor die Dorfhude zu treiben gestatten, und befehlen gnädigst, hierüber aller Orten zu halten. An dem ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin den 17ten November 1762.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

1136. Vom Deputathafer der Forstbedienten. 1773.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Da Wir in Erfahrung gebracht haben, daß Unsern Forst-Bedienten an dem ihnen Bestallungsmäßig zustehendem Deputat-Haber bey einigen Aemtern unerlaubte Kürzungen und Abzüge gemacht werden, und Wir dieses ferner zu gestatten nicht gemeinet sind; so im Fall dergleichen auch dort geschehen seyn mögte, hiemit befehliget: daß Unsern Forst-Bedienten, das ihnen abgekürzte von dem ihnen gnädigst vermachten Deputat-Haber es sey in natura oder in Gelde auf diesen Jahrgang von Joh. 1772—1773 ohnverzüglich erstatten, und wie solches geschehen, durch ad acta zu bringende Quitungen Unsrer Forst-Bediente beweisen, auch künftig Unsern Forst-Bedienten den ihnen gnädigst vermachten Deputat-Habern, auf ihr Dienst-Pferd jährlich auf Martini nach den Marktgängigen Preisen ohne den geringsten Abzug bezahlen. Wornach zu richten.

1137. Einreichung von Verzeichnissen der Forstbedienten für den Staatskalender. 1775.

Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir befehlen hiemit gnädigst: daß Behuef eines noch für dieses Jahr abzufassenden Mecklenburg-Schwerinschen Staats- und Addreß-Calenders eine Specification aller bey Unserm anvertrautem Forst-Distrikt bestelleten Personen nach ihren vollen Nahmen und Characteren des fordersamsten und längstens binnen 8 Tagen zu Unsrer Cammer unterthänigst einsenden, damit auch alljährlich solchergestalt gegen den Anfang des November-Monaths jeden Jahres fortfahren daß jedesmahl gegen die gesetzte Zeit nur eine kurze Anzeige ob und was für Veränderungen in Ansehung des vorigen Verzeichnisses seit dem zurückgelegten Jahre sich zugetragen haben. Wornach zu richten.

1138. Befehl an die Aemter den Oberförstern das Prädicat: Herr zu geben. 27. October 1800.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrbare ꝛc. Es ist eine bekannte Regel, daß die Amtseingesessenen, welche aus den Collegiis „Ehrsamer" erhalten, von den Amtsgerichten das Prädicat Herr haben sollen. Gegen diese Regel habt ihr verstoßen, da ihr in einer Aufschrift an den Oberförster Souhr das Prädicat Herr weggelassen. Ihr werdet also angewiesen, nach der gedachten Regel die Curialien einzurichten und es daran nie ermangeln zu lassen. Wornach ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 27. October 1800.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

An die Beamten hieselbst.

2. Bestimmungen zur Geschäftsordnung.

1139. Holztabelle.

No. Belege.	Schema einer Holz-Tabelle nach welcher die Forstbedienten ihre Rechnung zu formiren haben.		
	Eichen.	Bauholz.	Fuß
	Eschen, Tannen.		Fuß
	Büchen.		Fuß
	Eichen.	Bretter.	Fuß
	Eschen, Tannen.		Fuß
	Ellern, Büchen.		Fuß
	Spangenholz.		Fuß
	Hackel.	Pfähle.	St.
	Wasen.		St.
	Kurze.		St.
	Eichen.	Bohlen.	St.
	Büchen.		St.
	Tannen.		St.
	Ellern.		St.
	Latten.	Tannen oder Ellern.	St.
	Schlette.		St.
	Klehmstacken.		Fd.
	Busch.		Fd.
	Deckel Schächte.		St.
	Wrödel, Weden und Wrodelstücke.		St.

1140. Forstrechnungstabelle.

Schema einer Forstrechnungs-Tabelle nach welcher alle Berechnungen bey Herzoglicher Cammer eingereicht werden müssen.	Mehr. Bl.	Betrag.	Wo es angewiesen.
Buch.			Fuder.
Spielholz.			Fuder.
Eichen. Groffe.			
Eichen. Mittel.			
Eichen. Scheiter.			
Eichen. Stubben.			
Buchen. Groffe.			
Buchen. Mittel.			
Buchen. Scheiter.			
Buchen. Stubben.			
Tannen. zu Brettern und Bauholz.			
Tannen. zu Bohlen, Latten und Schwepen.			
Ellern. Bohlen.			
Ellern. Latten.			
Ellern. Schlecte.			

1141. Holzordnung. 1. Juli 1702.

Worauff die Beamte und Forst-Bediente halten, und zu dem Ende, die Ambts-Diener, Schulzen und sämtliche Einwohnere, zur guten Auffsicht fleißig anmahnen sollen.

1) Soll sich niemand unternehmen, Feüer an die Bäume und alten Stubben zu machen, oder alte Bäume anzustecken, wodurch bißher viel Schade geschehen.

2) Keine fruchtbahre Bäume zu Kreitzen, oder mit Exen und Beilen ein Kranz rund ümb den Baum zu hacken, noch die Burcken zu klopfen, abzuschellen, oder in andere Wege zu verderben.

3) Keine Plaggen unter den Bäumen zu hauen, damit die Wurzeln dadurch nicht beschädiget werden.

4) Und denen Eichen Bäumen nicht zu nahe zu pflügen, sondern etwa 6 biß 8 Fueß vom Baum zu bleiben.

5) Die Heyden ohn Vorwissen der Beamten und Forst-Bediente nicht anzustecken, und dadurch so großen Schaden zu thun.

6) Die jungen Hester nicht so muthwillig zu Zaunpfahlen, zu Beknickung der Aecker und Wiesen, zur Feürung oder sonsten unnützer Weise abzuhauen, auch nicht zu Wagen-Diestelln, und zu Peitschen-Stöcke zu gebrauchen.

7) Die jungen glatten Büch-Hester, nicht in so grosser Menge freventlich abzuhauen und unnütz zu verbrauchen, besondern wann ein oder ander zur Nothwendigkeit welche zu gebrauchen haben müste, solches denen Forst-Bedienten anzuzeigen, und mit Zuziehung derselben, zu hauen.

8) Die harte Höltzung niedrig zu stämmen, oder die Sage dabey zu gebrauchen.

9) Keine Bäume ohne Noth, zur Probe zu bohren, durch zu löchern, oder einzuhauen, und dan stehen zu lassen.

10) Alle Plackereyen an den Bäumen, so guten Theils von den Hirten und Kindern geschehen, abzustellen, auch keine Kleinen mehr auff dergleichen Art auszuhauen.

11) Wann Bäume angewiesen und abgehauen werden, so sollen solche an den Oertern, wo sie nahe und hauffenweise bey einander stehen, da die Bäume selten Mast tragen, wo sie nicht Lust zu wachsen haben, wo sie Pollsohr werden wollen, wo sie angefangen zu sohren, wo die Höltzung abgelegen, und nicht wohl bewahret werden kann, auch nicht zu der Zeit, wann sie Mast tragen, angewiesen und gefället werden, derhalben in der Forst-Rechnung specificiret werden soll, an welchen Ortern die Bäume angewiesen worden.

12) Die Anweisung der harten Höltzung, soll vom Novembr. biß ultimo Martij geschehen, danegst ist der Hammer zu versiegelln und an die Ober-Förster zu liefern.

13) Weilen so viel Horsten und Räumbde in den Hölzungen bloß stehen, als sollen an solche Oerter die Mast- und nachgehends die Fasel-Schweine nicht länger, den biß Weihnachten in denen Höltzungen geduldet werden. Und damit solche Oerter sich also wieder besahmen, und mit jungen Holtz bewachsen können; So soll in den negsten 6 biß 8 Jahren darinn nicht gehütet, und die Oerter mit guten Graben bezogen werden.

14) Soll an bequemen Oertern Dannen-Saamen gesäet, solche Plätze mit Graben versehen, und, wann Schade daran geschehen, von den Hirten deßfals Erstattung gefodert werden.

15) Ehe und bevor von den Forst-Bedienten ein Baum angewiesen, und mit den Holtz-Hammer angeschlagen worden, soll keiner gefället werden.

16) Wann die angewiesene Bäume inner Jahrs frist nicht abgeholet werden, so sollen dieselbe verfallen seyn.

17) Solte sich finden, daß zu Zeiten einige Büchen-Knubben nicht so fort in Faden geschlagen, und geklöbet werden könten, soll sich niemand daran vergreiffen, und solche veräusern.

18) Sollen in denen Dörffern keine Hackellwercke binnen der Hoffstete ümb den Wiesen, Garten und Koppeln mehr geduldet, imgleichen an staht der vielen Zänne, Grabens gezogen, und solche mit Weiden und Buschwerck bestossen werden.

19) Vermöge Edicts vom 16. Junij 1702 soll ein jeder Bauer, an staht eines, demselben angewiesenen und abgestämmeten Eichen- oder Büchen-Baums, sechs junge Eichen- oder Büchen-Hester wieder zum Wachsthumb befordern; dahero er zu solchem Behueff an einen beqvemen Ort Eichelln säen, und nachgehends, wann Sie auffgeschossen, entweder in den Koppeln, oder Höltzungen verpflantzen kan.

Auch hat ein jeder Bauman jährlich Sechs, und ein unterthaniger Knecht, ehe und bevor er heyrahtet, Zehn Weyden zustossen und zusetzen.

20) Die weiche Höltzung, welche so woll dem Ambte, als Dörffern zugehöret, soll in gewissen Hauen und Kabelln geleget, im Wadell gehauen, und so dann zusammen weggebracht werden.

21) Das Poll- und Telg-Holtz, soll nicht mehr, wie bißher geschehen, in den Höltzungen zum Verderb der Weyde beliegen bleiben, und verrotten, sondern so fort mit auffgehauen und weggefahren werden, wie dann das, was jetzo noch in den Höltzungen hin und wieder zu finden, unter einer Dorffschafft einzutheilen, und zu räumen ist.

22) Weilln einige Bauren sich sehr auff die Holtz-Dieberey legen, den Holtzungen viel Schaden zufügen, und sich dadurch mehr zurück als vorwerts bringen, Als ist auff solche boßhaffte Leute mit fleiß acht zu geben, und selbige von solchen Unfug abzubringen.

23) Es soll kein Bauer, ohn Vorwissen der Beambten, Holtz verkauffen, oder zur Stadt bringen, es sey von ihren Huefen, oder von andern Holtze, sondern es vorhero dem Ambte anmelden, welche es so dann verzeichnen, und die Designation zur künftigen Nachricht ad acta legen sollen.

24) Da man erfahren, daß viele junge Hesters mit ausgeradet werden, So soll jederzeit, wann was aus zuraden, den Forst-Bedienten eines jeden Ohrts, es vorher angezeiget werden.

25) Weiln die Ziegen viel Schaden in den Höltzungen thun, Als sollen dieselbe, laut jüngst publicirten Edicts, nicht mehr geduldet werden.

26) Dieweiln durch Brennung so vieler Mieler, die weiche Höltzung sehr verringert wird; Als soll keiner Macht haben, ehe und bevor einen zu häuffen, biß er's angemeldet, da dann an solche Oerter, wo die weiche Holtzung zu entrahten, von jedem grossen Mieler 1 Reichsthaler, und von dem gantz geringen 16 Schilling an die Forst bezahlet werden sollen.

27) Da in denen, den Fürstl. Dörffern nahe belegenen Höltzungen, öffters das meiste Holtze veräusert wird; So sollen die Unterthanen mit acht auff solche Höltzungen geben, oder, wiedrigenfals etwas daraus gestohlen worden, davor zusammen Erstattung thun.

28) Wer im Holtz-Diebstall betroffen, und überwiesen wird; Derselbe soll bestraffet werden, als,

Für eine Eiche, auff	10 Reichsthaler.
Büche, ...	6 Reichsthaler.
Eichhester, so Mast träget, . . .	5 Reichsthaler.
Büchhester, woraus Achs-Höltzer gehauen werden	1 Reichsthaler 24 ßl.
Klein Eichhester, eines Armen dicks, . .	2 Reichsthaler.
Ein klein Büchhester, ...	1 Reichsthaler.

29) Sollen die bösen Wege und Straßen hienegst nicht mehr mit so vielen

Holtz, sondern nachgerade mit Steinen, allwo selbige auff dem Felde zu finden, gebessert, und ausgefüllet werden.

30) Da die Unterthanen das Holtz wohl besparen, und junge Bäume mit befordern helffen, daselbst soll ihnen, nach dem jüngst publicirten Edict, jedoch an staht 3 ümbs 4te Jahr zum Rade- und Nütz-Holtz gegeben werden, eine Büche, und ein Eichen-Hester.

31) In denen Höltzungen soll das Wild geschonet, und bey Straffe der publicirten Edicten, nichtes davon gefället werden.

32) Keine fremde Jagten sollen geduldet, sondern zur Bestraffung angezeiget werden.

33) Denen Hunden auffn Lande, sollen, besage Edicts, Knüppeln ümb gebunden, oder sonsten nicht geduldet werden.

34) Die Schäffer und Hirten, müssen mit keinen Röhren oder Flinten gehen.

35) Und soll nicht verstattet werden, daß die Bauer-Jungens, Knechte und Hirten, das junge Wild und Feder-Wildpret aufffangen, und die Eyer aus den Nestern nehmen.

Schwerin, den 1. Julii Anno 1702.

Friedrich Wilhelm, H. z. M.

1142. Zeit der Zimmerbesichtigung und Termin zur Einreichung der Holzspecificationen. Mai 1769.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Da Unserer vor verschiedenen Jahren bereits an sämmtliche Unsere Beamte und Forstbediente, erlassenen Verordnung: wornach alle Zimmerbesichtigungen vor der Erndte gemeinschaftlich von den Beamten und Forstbedienten vorgenommen, und die Specificationes von den nöthigen Holzbedürfnissen des folgenden Jahres, längstens im September-Monat eingereichet werden sollten, nicht in alle Wege nachgelebet wird, und Wir die daraus entstehende Unordnung und den Schaden künftig verhütet wissen wollen; so befehlen Wir euch hiedurch gnädigstens Ernsts, und bey unbeliebiger Verfügung, künftig gemeinschaftlich alle Zimmerbesichtigung vor der Erndte zu verrichten, und die Specificationes von dem erfordertlichen Holze ohnfehlbar zu Ende des Augusti- oder Anfang des September-Monats einzureichen, und alle Bewilligungen zu neuen Bauten vor Ende October nachzusuchen. Und damit die Holz-Specificationes mit mehrerer Ordnung und Deutlichkeit gefasset werden mögen; so wird euch beygeschlossenes Schema zur Norm hieneben communiciret. Wornach ihr euch zu richten. May 1769.

1143. Prompte Einreichung der Forstrechnungen. 1772.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wann Wir nicht gemeinet sind, den bisherigen Unordnungen in dem Berechnungs-Wesen, bey der anvertraueten Forst, künftighin nachzusehen, sondern von Johannis a. c. an, es schlechterdings dergestalt eingerichtet wissen wollen, daß nach dem Schlusse eines jeden Rechnungs-Jahres, und zwar höchstens in Termino Fastnacht, die geführte Rechnung sattsam justificiret, und die Ueberschüsse berichtiget sind; so wird hiemit alles Ernstes anbefohlen, nicht nur die justification der rückständigen Forst-Rechnungen bis Joh. 1772 dergestalt zu fordern, daß der zunächst folgende Jahrgang binnen 4 Wochen a dato, nächsthin aber nach Ablauf von 2 Monathen jedesmahl ein Register eingehe, sondern auch der gebliebene Ueberschuß gehörig dociret, mithin dieser Unsrer Vorschrift der schuldigste Gehorsam geleistet werde, so lieb ist, die gestrackteste Execution, und nach Befinden, andere willkührliche Ahndung zu vermeiden. Wornach zu richten.

1144. Valvirung der Neuzweidrittel zu Valeur für die Forstcasse. 1777.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wir haben aus bewegenden Ursachen resolviret, daß von Michaelis a. c. an, auch bey den Forsten, wie vorlängst schon bey allen übrigen Cassen geschehen ist, die neuen Zwdr. nicht höher als zu dreyßig Schillinge Mecklenb. Valeur angenommen, und in Einnahme berechnet werden sollen. Wornach zu richten. Schwerin 1777.

1145. Mitaufsicht der Beamten auf das Forstwesen. 6. December 1777.

Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Da Wir von dem Nutzen überzeugt sind, der Unserm Forstwesen daraus zuwachsen wird, wenn Unsere Beamte jeden Amts auf das Forstwesen gewisser Maaßen die Mitaufsicht haben, und eine Forst-Controlle führen, so setzen und ordnen Wir hiemit: daß

1) alle Anweisungs-Verordnungen vom Amte und Forst gemeinschaftlich, jährlich vom Monat May bis zum September sollen bewirket, und demnächst die Anweisung vom 1ten October bis den letzten März beschaffet werden. Damit es aber

2) dem Controlleur nicht zu beschwerlich werde, so soll in jedem Forst-District monatlich, nach vorhergegangener Vereinbahrung ein gewisser Anweisungs-Termin vom Amt und Forst anberahmet, und den Höfen und Dörfern bekannt gemacht werden, in welchem sowohl das zu den Bauten ohnentgeldlich herzugebende Holz, als auch dasjenige, was kaufsweise verlanget wird, angewiesen werden soll.

In den übrigen sub Num. 1 zur Anweisungs-Zeit nicht bestimmten sechs Monaten, in welchen der Forstmann sich mit Besaamung und Verbesserung, wie auch mit dem Rechnungswesen zu beschäftigen hat, auch überdies das Holz so wenig zu Bau- als zu Brennholz tauglich ist, soll nichts, als nur im äussersten Nothfall angewiesen werden.

3) Wird es dem Forst-Berechner zur Pflicht gelegt, alle Jahr gegen Johannis sowohl von dem bey der General-Anweisung, als von dem etwa nachher einzeln auf dem Stamm oder Fadenweise verkauften Holze eignen Auszug mit namentlicher Anführung der Empfänger aus seinem Forst-Manual zu machen, und solchen dem Controlleur zuzufertigen, welcher sodann nach angestelleter Erkundigung und richtigem Befund, solchen zu attestiren und zurück zu geben hat, welches Attest demnächst von dem Forst-Berechner, als ein Belag bey seiner Haupt-Rechnung zu legen ist.

4) Findet der Controlleur in der extrahirten Rechnung etwas irrthümliches, oder ist ihm sonst etwas vorgebracht, so hat er dem Berechner ersteres zu moniren, und wegen des letztern mit demselben sofort, in aller Einigkeit, gemeinschaftlich eine Local-Untersuchung anzustellen, nach Beschaffenheit der Sache dem Mangel abzuhelfen, oder auch an die Behörde zu berichten.

5) Derjenige Forst-Berechner, der mit zwey, drey oder mehreren Aemtern Anweisungen hat, soll den sub Num. 3 befohlenen Auszug des verkauften Holzes von jedem Amts-Bezirk, sowohl von den Städten als von den Dörfern, besonders formiren, und jedem Amte, dem solches angehet, einen Auszug besonders zustellen.

6) Der Berechner muß über jede baare Einnahme, so bald sie nur acht Schillinge betrift, quitiren. Wird er sich dem entziehen, so hat der Käufer davon sofort bey der Behörde Anzeige zu machen, oder zu gewärtigen, daß er demnächst, nach Ablauf eines Monats nicht gehöret werde.

Uebrigens geben Wir hiemit die gnädigste Versicherung, daß diese Verfügung keines Weges aus Mißtrauen gegen Unsere Forst-Bediente, sondern zur Erleichterung ihrer pflichtmäßigen Bemühungen, allenthalben die genaueste Richtigkeit zu treffen, worin sie sonst, wider ihren Vorsatz, zumal wenn sie Leute unter sich haben, auf die sie sich nicht verlassen können, leicht fehlen und etwas übergehen könnten, mithin zu ihrem eigenen Besten, nemlich zur Abwendung aller Verantwortung von ihnen, und alles daraus entstehenden Unglücks von ihrer Familie, mit geschiehet. Wornach ihr euch zu richten.

Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6. Dec. 1777.

Friederich, H. z. M.

1146. Vorschriften wegen der Generalholzspecificationen und der Natificationsgesuche. 10. März 1781.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrbarer ꝛc. Die mittelst Unserer Circular-Verordnung vom 28sten April 1769 erneuerte Verfügung, wornach die General-Holz-Specification höchstens im Monat September ieden Jahres eingehen und alle Bewilligungen zu Bauten und Reparaturen, soferne diese nicht in die generalen Verzeichnisse gehören, vor Ende des Octobers nachgesucht werden sollen, wird immer mehr und mehr außer Acht gelassen.

Da Wir nun zu Erhaltung nöthiger Ordnung und um die Anweisung und Anfuhr des Holzwerks nicht bis zur Feldarbeit im Frühling zum allgemeinen Nachtheil aussetzen zu lassen, iene Termine schlechthin genau befolgt wissen wollen; So erinnern Wir euch an die Beobachtung derselben bey willkührlicher Strafe hiedurch nachdrücklichst, und erweitern iene Verordnung hiemittelst dahin, daß sie sich auf alle Reparaturen ohne Unterschied, die nicht durch nachherige Unglücksfälle, als Brand oder Sturm, entstehen — erstrecken muß.

Die Holzverschläge sind von dir, dem Oberförster mit zu unterschreiben, und mittelst eines von dir zu zeichnenden Postscripti zu dem Bericht zu exhibiren: Wie denn alle sonstige Holzbedürfnisse zu dem Jahrgang, die nicht in der General-Holz-Specification mit aufgeführet werden, z. E. wann einer Dorfschaft oder einem Bauern Nutz- und Rodeholz unentgeldlich, oder für einige Bezahlung zu verabreichen ist ꝛc. vor Ende Octobers gemeinschaftlich einzusenden, und Bewilligung darüber nachgesucht werden muß; maaßen Wir nachher dergleichen Anträge, oberwähnte Unglücksfälle ausgenommen — gar nicht annehmen, sondern sie auf Gefahr desienigen der an der Verspätung Schuld ist, brevi manu zurückgeben lassen werden. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 10. März 1781.

Friederich, H. z. M.

1147. Von den Hand- und Spanndiensten zu Forstarbeiten. 9. März 1784.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Ehrvester, Lieber Getreuer! Bey der Menge von Extra-Spanntagen, welche in Unserm hiesigen Amte zur Bestellung der Zuschläge verwendet werden, und bey der Wahrscheinlichkeit, daß die Unterthanen nicht mit hinlänglichem gebührendem Fleiß arbeiten, finden Wir es von Nothwendigkeit, hiedurch zu verordnen, daß ein Pflug in einem Tage in mürbem Acker 210 □R. — im Dreesch aber 140 □R — wobey iedoch in sehr steinigtem Acker eine billige Ermäßigung euch überlassen wird — umbringen solle.

Ihr habt daher den vom Amte bestellten Diensten die Ruthenzahl zuzumessen, und hienächst den Unterthanen einen Schein zu geben, daß sie ihr Tagewerk, auf so und soviel Pflügen richtig umgebracht. Diesen Schein müssen die Hauswirthe

ans Amt liefern, und sollen sodann erst nach solchem Tagewerk die Extradienste zu Register gebracht, und die etwa fehlenden Ruthen an den Pflugtagen abgerechnet werden.

Endlich finden Wir es auch Unserem Interesse nicht zuträglich, Handdienste bey den Forstarbeiten gebrauchen zu lassen, da ein Tagelöhner für 8 ßl. den ganzen Tag von frühe an arbeitet. Ihr habt mithin zu dergleichen Arbeiten künftighin Tagelöhner zu nehmen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 9ten März 1784.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgisches Forst-Collegium.

An den Ober-Forst-Inspector Wulff.

1148. Desgleichen (Erläuterung der vorhergehenden Verordnung). 8. April 1784.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Ehrnvester, Lieber Getreuer! Mit Bezug auf Unsere unterm 9ten März a. c. erlassene Verordnung, wegen der, zu Bestellung der Zuschläge erforderlichen Extra-Spanntage und deren genauere Bestimmung, haben Wir selbige dahin erweitert, daß allemahl, wenn ein zur Holz-Besaamung bestimmtes Revier zur Besaamung aufgebrochen und aptiret wird, gedachtes Revier zuvor von einem Ingenieur aufgemessen, — in einen Plan gebracht und den Beamten davon eine Copey zugestellet werden soll. Wann dann nun Extradienste zu solcher Arbeit verlanget werden, als welches allemahl schriftlich geschehen muß, so habt ihr dabey den Ort und die Arbeit, wobey und woselbst sie gebraucht werden, anzuzeigen, damit die Beamte sofort ermäßigen können, wie viel Extra-Spanntage dazu erfordert werden. Wobey es denn auch wegen der Aufsicht über die Dienst-Verrichtung, und daß die vorgeschriebene Ruthenzahl umgebracht werden muß, ferner sein Bewenden behält. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 8ten April 1784.

Herzogl. Mecklenburgisches Forst-Collegium.

An den Ober-Forst-Inspector Wulff.

1149. Befugniß des Forstcollegium auf abgeholzten Stellen wieder Holz zuzuziehen. 18. Februar 1786.

Friederich Franz ꝛc. Indem Wir ꝛc. — — — — — — — eröfnen Wir euch zugleich gnädigst, wasmaßen Wir entschlossen sind, auf den im Jahre 1770 von Holz abgeräumten Plater Horsten wiederum Holzzuschläge anlegen zu lassen, den neuen Prediger aber, obgleich die Pfarre durch den einstweiligen Weide-Genuß des verstorbenen Ehrn-Pastors Löffler überall kein Recht bekommen hat, eine fortwierig immerwährende Weide-Gerechtigkeit daselbst sich anzumaßen und der Befugniß Unsers Forst-Collegii, an den bemeldeten Stellen, wo vordem Holz gestanden, wieder Holz zuzuziehen, zu widersprechen, dennoch — — — an baarem Gelde zu entschädigen ꝛc. An dem ꝛc. Schwerin den 18ten Februar 1786.

Friederich Franz.

An den Ehrn-Superintendenten Beyer zu Ludwigslust.

3. Von Holzfällungen und dem zu verkaufenden und unentgeltlich abzugebenden Holz, Torf und Forstnebenproducten.

1150. Vorschriften wegen Benutzung der Mast. 22. August 1677.

Wir Gustaff Adolph, H. z. M. ꝛc. Fügen Allen und Jeden Unseren

Unterthanen, Geistlichen und weltlichen Standes, Unsern Hauptleuten, Ambtsverwaltern, auch denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, Pfandes einhabern und Pensionarien, Bürgern und Bauren und sonsten jedermänniglichen so in Unserm Fürstenthumb und Landen wohnen und sonsten sich darin auffhalten, niemand außgenommen, nebenst entbietung Unsers gnädigsten Grusses, hiermit gnädigst zuwissen. Ob Wir wol die zuversicht gehabt, es würden die unsrigen dem hiebevor von Uns Anno 1662 der Mastung halber publicirten Edict, der Gebühr alle Jahr gehorsahmlich nachgelebet haben, So müssen Wir doch mit großem mißfallen vernehmen, daß solche Unsere Verordnung itzo aus der acht gelassen und nicht beobachtet werden wollen, dahero Wir dann bewogen worden, nachdem der grundgütige GOtt einen gnädigen Anblick zu guter Mastung in Unsern Lande spüren lassen, und von dessen Gnade zu hoffen stehet, daß sie Uns solchen Segens empfindlich werde geniessen lassen, Unser voriges Edict hiemit wiederumb zu ernewern. Und befehlen demnach allen und jeden wie obstehet, keine Schweine aus Unserm Lande bey Verlust derselben, in andere Höltzung zu treiben: und damit der Segen Gottes recht genossen werde, so soll ein jeder dahin sehen, daß er die Höltzung und Mast nicht mit gar zu vielen Schweinen übertreibe, damit ein jedweder für das Mastgeld völlige Satisfaction erlangen möge: Jedoch sol niemand befuget sein, einigen Verding wegen des Mastgeldes ohn Unsere diesfals hiernächst erfolgende Verordnung, zu machen, bey Verlust des Mastgeldes, so er auff solchen Verding bekommen, damit nicht bey verringerung des Preises der eine dem andern praejudicire, oder bey dessen übermäßigen steigerung die Leute übersetzet werden. Und sollen alle und jede Unsere Hauptleute, Ambtsverwaltere, auch die von der Ritterschaft, wie auch Bürgermeistere, Richter und Räthe in den Städten, auff diese Unsere Verordnung ernstlich halten, und hierunter keines weges durch die Finger sehen, oder gewärtig seyn, daß das duplum der Strasse an ihnen exequiret werde. Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Datum in Unser Residentz Güstrow am 22. Augusti 1677.

1151. Von dem den Domanialeingesessenen anzuweisenden Nutz- und Nadeholz. 24. Januar 1702.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Forst-Bedienten hiemit gnädigst zuwissen, daß, nach dem fast täglich von Unsern Unterthanen bey Unser Cammer, wegen benöthigten Rade- und Nütz-Holtzes, Supplicata ein kommen, und man daselbst nicht eben genau wissen kann, ob es sich auch also verhalte, daß die Supplicanten in langer, oder zu rechter Zeit solches nicht bekommen, Alß haben Wir ein- vor allemahl diese Verordnung gemachet, daß ein jeder Baumann oder Hufener alle 3 Jahr 1 Büche zu Rade- und 1 Eichhester zu Axen und Nütz-Holtz, ein grosser Cossate aber oder Halb-Hüfener, der mit dem Viehe dienet, halb so viel haben soll, also daß 2 Halbhüfener alle 3 Jahr 1 Büche und 1 Eichhester bekommen, Befehlen demnach hiemit allen und jeden Unsern Forst-Bedienten gnädigst und wollen, daß ein jeder in seinen District dieses nicht allein stricte beobachten, und von nun an einer jeden Dorffschafft zusammen, und nicht einem jeden Unterthanen entzeln, nach obgesetzter Zeit, das verordnete Rade- und Nütz-Holtz anweisen, besondern auch darüber ein richtiges Register halten, auff daß Er wisse, zu welcher Zeit eine jede Dorffschafft obgedachtes Nütz- und Rade-Holtz zu letzt bekommen, und wenn ehe Sie solches wieder haben müssen, auch solches Register allemahl bey Endigung eines jeden Jahrs, Unser Cammer zu Dero Nachricht einsenden soll. Und damit diese Unsere Verordnung zu besserer Richtigkeit kommen möge, So soll von nun an, auff der noch supplicirenden Unterthanen Gesuch solcher gestalt

denen Forst-Bedienten rescribiret werden, daß Sie gemeldeten Unterthanen, wenn ihre Zeit verflossen, dieser Unser Verordnung gemäß, das Nütz- und Rade-Holtz anweisen sollen, welches denn allemahl dahin zuverstehen, wenn nemlich die Supplicanten in 3 Jahren nichts bekommen, da Sie aber in solcher Zeit was erhalten, müssen Sie biß nach Endigung der 3 Jahren, warten; Übrigens sollen Unsere Forst-Bediente in Anweisung dieses Holtzes, jederzeit Pflicht- und Forstmäßig verfahren, und so viel thunlich, die abgängige und pollsohre Bäume vor anderen anweisen, Wornach sich ein jeder zurichten, Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Cammer Insiegel; und gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 24. Januarij 1702.

Friedrich Wilhelm.

1152. Consens zu Holzfällungen in den ritter- und landschaftlichen Forsten. 16. Juni 1702.

Wir Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc., fügen allen und jeden Unseren Haubtleuten, Beambten, Ober- und Unter-Forst-Bedienten, wie auch denen von der Ritterschafft, Lehn-Leuten, Allodial-Einhabern, Pfandgesessenen, Bürgermeistern und Räthen in den Städten, Pensionarien, Holtzvoigten, Heyd- und Land-Reitern, Bürgern, Bauren und jedermänniglichen hiemit gnädigst zu wissen.

Demnach Wir gantz mißfällig erfahren, daß die, bey schwerer Straffe in Unseren Hertzog-Fürstenthümern und Landen verbotene schädliche Holtzverwüstungen, wieder die Policey-Ordnung, und verschiedene von Unsern Hoch-Fürstl. Vorfahren und Uns publicirte hart verpoenten Edicte, vom 30. Maji 1666, vom 11. Maji 1685 und vom 8. April 1693 von Tage zu Tage wachsen und zunehmen, die weiche und sonderlich die harte Höltzungen bey denen Lehn-bahren, Allodial- und Pfand-Gütern, entzeln, und Theils in großer Quantität, heim- und öffentlich, ohne ordentliche Anweisung und Unsern Consens, gefället, inn- und ausserhalb Landes verkauffet, folglich die Höltzungen an einigen Ohrten dergestalt verheeret und zernichtet werden, daß sich die Nachkommen und Posterität hiernegst, bey sothaner höchst-schädlichen Continuation des Holtz-Fällens und verderblichen Heyd-Brennen, desfals zum Anbaw, Feurung und andern nöthigen Gebrauch fast wenig dürfften zu erfreuen haben.

Wann Wir aber solchem notablen Landverderblichen Unheil weiter nachzusehen aus Fürst-Väterlicher Vorsorge nicht gemeynet, sondern aus Landes-Fürstl. Hoheit und Authorität, auch Unsers und Unserer Fürstl. Posterität mit unterlauffenden Interesse halber, bey Zeiten abgeschaffet wissen wollen.

So haben Wir nochmals gegenwärtiges Verbott ergehen lassen, vorige Edicta hiemit renoviren, und desfals, obgleich dergleichen excessive Mißbräuche jeden an sich seines Rechtens priviren und verlustig machen, nachgesetzte Straffe darauf verordnen und setzen wollen, daß, wer ohne ordentliche Anweisung und Erlaubnis dasselbe Hauen und Fällen, und darüber betreten, oder des überwiesen wird, derselbe für eine Eiche 20 Reichsthaler, für eine Büche 12 Reichsthaler, für eine Eichhester, so Mast träget, 10 Reichsthaler, für eine kleine Eichhester, eines Arms dick, 3 Reichsthaler, für eine Büchhester 4 Reichsthaler, allemahl, und sonst härtere Straffe nach der Sachen Beschaffenheit geben und entrichten soll.

Wer aber wieder Verbott Heyde, Wischen oder Felder anzündet, der soll zur Hafft gebracht, und mit willkührlicher, auch nach Befinden Leib- und Lebens-Straffe beleget und angesehen werden.

Als auch in denen Hölzungen immer gehauen, und an statt der gefälleten Bäume nichts wiederümb gepflantzet und eingesetzet wird, so soll ein jedweder Haußmann, anstat eines Eichen- oder Büch-Baumes, so ihm angewiesen und von

ihm niedergehauen, in selbigen Wald oder einen füglichen Orth, Sechs junge Eichen- oder Büchen-Hester wiederumb zu pflantzen schuldig seyn; Gleicher maassen auch kein Haußmann auf dem Lande zur Verheyrathung und Copulation soll verstattet und zugelassen werden, er kan dann zuforderst beweisen, daß er im Dorffe oder Ambt, darinn er sich nieder zulassen gemeynet, Zehn Pate-Weyden gepflantzet und gesetzet habe, wie über dem jeder Haußmann jährlich Sechs Weyden zu pflantzen hiemit angewiesen wird. Unterdessen soll jedes Ohrts Prediger auff dem Lande auff das Erste bey Arbitrar-Straffe acht zu haben, Krafft dieses committiret seyn. Gebieten und befehlen auch darauff allen und jeden obmentionirten Unsern Beambten und Bedienten, daß sie durchgehends in Unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen, wieder dieses unverantwortliche Holtz-Fällen und Heyd-Brennen gute Aufsicht haben, vermöge voriger Edicten sofort davon anhero refericen, und ihren Eyden und Pflichten, bey sonst schwerer Ahndung, in allem geleben.

Und damit diese Verordnung, so ein perpetuirlich Gesetz seyn soll, zu jedermänniglichen Wissenschafft gelangen, und sich niemand der Unwissenheit zu entschüldigen haben möge; So sollen Unsere Beambte dasselbe Ein- vor allemahl, in allen Kirchen von denen Cantzeln öffentlich, zu dreyen unterschiedlichen Sonntagen publiciren, und darauff ferner an alle Schultzen-Gerichte und Krüge durchgehendes affigiren lassen.

Daß meynen Wir ernstlich, und hat sich ein jeder für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen und darnach gehorsahmlich zu achten. Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Innsiegel, So gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin, den 16. Jun. Anno 1702.

Friedrich Wilhelm.

1153. Ansetzung bestimmter Tage zum Fällen und Abfahren des Holzes. 10. November 1702.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Beamten hiemit gnädigst zu wissen, wie daß Wir für gut und dienlahm befunden, daß hinführo alle Unterthanen Zweene Tage in der Wochen, (welche Tage von Unsern Beampten, ihnen angesetzet werden sollen) ihr benöthigtes Brenn- und zum Verkauff vergönnetes Holtz hauen, sonsten aber, bey Vermeydung schwerer Leibes- und Geld-Straffe, sich in Holtze nicht finden lassen sollen, Und ist dem solchem nach hiemit Unser gnädigster Befehl, daß in Unserm Nahmen alle und jede Beambte, diese Unsere Meynung gesambten Unterthanen andeuten, wie dan auch Beambte selbsten, und Pensionarii sambt übrige Freye-Leute, diese zweene Tage in jeglicher Wochen zu Anfahrung Brennholtzes, sich nur bedienen sollen, Maßen Unsere Beamte und Forst-Bediente Krafft dieses befehliget werden, daß, so jemand hierwieder handeln würde, sie solche Verbrechere sofort bey Unser Cammer zu gebührender Bestraffung, anmelden sollen. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meynung, und hat sich ein jeder hiernach gehorsamst zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit für zu sehen. Datum auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 10. Nov. Anno 1702.

Friedrich Wilhelm.

1154. Erläuterung der VO. vom 16. Juni 1702 wegen der Holzfällungen in den ritter- und landschaftlichen Forsten (Nr. 1151). 16. Februar 1703.

Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Demnach eine getreue Ritter- und Landschafft Unser Herzogthümer Mecklenburg bey jüngst zu Malchin in abgewichenem Jahre gehaltenem Landtag wegen des den 16. Junii a. p. pu-

blicirten Holtz-Edicts einige unterthänigste Vorstellung gethan; Als erklähren Wir Uns gnädigst dahin, daß, wie dieses Unser Edictum nichts anders pro scopo et fine hat, als die ex jure foresti Uns Krafft hoher Landes-Fürstl. Macht competirende Landes-Väterliche Vorsorge, daß bey continuirenden höchstschädlichen Holtzfällen, ohne vorhergehende respective Anzeige und gebetenen Consens, in denen Allodial- und Lehn-Gütern der dem Publico nachtheiligen Holtz-Verheer- und Verwüstung an harten Holtz nöthiger Einhalt geschehen, und selbige evitiret werden möge; Also Unsere Meynung nicht dahin gehe, daß, wann der Grundherr in seinem Allodial- oder der Lehn-Mann in dem Lehn-Gut zu Behuff des Allodial- und Lehn-Guths, oder zu seinem täglichen Gebrauch ein und andern Baum fällen wollte, er solches zuforderst anzeigen und deßfals ümb Anweisung oder Consens anhalten solle, zumahlen, was von entzelen Bäumen in vorbesagtem Edicto erwehnet worden, auff die Bauren, Unterthanen, und andere heimliche oder in fraudem Edicti intendirte Holtzfällung abzielet, sondern, wann ausser vorgesetzten Fällen, in einer Quantität Holtz gefället und verkauffet werden soll, deßfals zuforderst die behörige Anzeige geschehen, und die ordentliche Anweisung und respective Hoch-Fürstl. Consensus erbeten werden solle. Wegen Fällung des Weichen-Holtzes aber wird es lediglich bey dem Einhalt Unser Mecklenburg. Policey-Ordnung vom 2. Julii 1572 gelassen.

Zum andern das wiederholte Verboht, Heyden, Wischen und Felder anzuzünden, zielet dahin ab, daß dadurch die Höltzung nicht in Brand gebracht, und durch Unvorsichtigkeit oder Fahrläßigkeit der Anzündenden in Gefahr gesetzet und ruiniret werden solle.

Was drittens die Substitution junger Eichen oder Büchen an statt eines ihm angewiesenen Eichen- oder Büchen-Baums, eines jeden Haußmanns, Item die Pflantzung zehn Pat-Weyden ante Copulationem desselben betrift, ist in angezogenem Unsern Edicto nicht zu befinden, daß der mittelbahren Obrigkeit eines jeden Ohrts hierauf die Aufsicht zu haben, und die Contravenienten durch erlaubte Zwangs-Mittel dahin anzuhalten, solte interdiciret, oder benommen seyn; Gestaltsahm, was in versiculo unterdessen §. als auch ꝛc. von Aufsicht der Prediger erwehnet worden, per verba: auf das erstere ꝛc. deutlich dahin Einhalts vorhergehenden versiculi: gleichermaassen ꝛc. restringiret worden, auch keinen andern Verstand haben kann, als daß, da in dicto versiculo zweyerley enthalten, die Prediger auf dem Lande auf das erstere, nemlich, daß sie keinen Haußmann eher zu copuliren, er habe dann von seiner Obrigkeit einen beglaubten Schein ihm vorgezeiget, daß obigem Edicto zu unterthänigster Folge er zehn Pat-Weyden gesetzet und gepflantzet habe, bey arbitrairer Straffe acht haben sollen. Uhrkundlich haben Wir diese Unsere gnädigste Declaration wegen vorangeregten Holtz-Edict unter Unserm Fürstl. Innsiegel ertheilet. So geschehen auf Unser Residentz und Vestung Schwerin, den 16. Februarii Anno 1703.

Friedrich Wilhelm, H. z. M.

1155. Vorschriften wegen des Holzsammelns der Schweriner Einwohner. 30. März 1769.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. Wir vernehmen mißfällig, welcher gestalt die, den Armen und Gebrechlichen in hiesiger Stadt, wie auch den Beweibten von der Garnison hieselbst, an bestimmten gewissen Tagen gnädigst erlaubte Sammlung des Fall- und Lese-Holzes in der umliegenden Gegend, dergestalt gemißbrauchet werde, daß nicht nur die unbeweibten Gemeinen aus der Garnison, sondern auch Tagelöhner- und Handwerksleute sich des Holz-Sammlens anmassen, auf eine Meile und weiter darnach ausgehen, an die gewöhnlichen Holz-Sammlungs-Tage sich nicht kehren, sondern nach Belieben

mit Beilen und Schiebe-Karren in die Hölzung schleichen, bey Ermangelung des Lese-Holzes die grünen Zweige aus den Bäumen hauen oder durch lange Haacken abbrechen, und mit dem, solchergestalt gestohlenen Holz sogar einen Handel treiben. Wie nun, so viel die hiesige Garnison betrift, schon geschärfte Verfügung gegen gedachte Mißbräuche gemacht ist; so wollen und verordnen Wir in Ansehung der übrigen hiesigen Einwohner, Kraft dieses ernstlich, daß Niemand, er sey wer er wolle, anders als an den gewöhnlichen so genannten Holz-Sammlungs-Tagen zum Holz-Sammlen ausgehen auch weder Axt noch Beil dazu mit nehmen, vielweniger grüne Zweige oder jungen Anwachs dabey abhauen soll. Und da die Erlaubniß zu Sammlung des Fall- und Lese-Holzes lediglich für die wahren Armen und Gebrechlichen hiesiger Stadt und für beweibte Mousquetiers der Garnison ertheilet ist; So wird allen andern, sie seyn Tagelöhner oder sonst geringe Einwohner und Handwerksleute, hiemit alles Ernstes befohlen, daß sie sich der Sammlung des Lese-Holzes bey Vermeidung harter Leibes-Straffe gänzlich enthalten sollen. Wornach sich ein jeder zu achten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 30. März 1769.

Friederich, H. z. M.

1156. Vorschriften wegen Anweisung des Eichenpfahlholzes. November 1769.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Um den seitherigen vielen Mißbräuchen und Unterschleifen, welche bey den jährlich zu bewilligenden Anweisungen der Eichbäume zu Pfahlholz für die Pachthöfe und Unterthanen, in Unseren Domainen dadurch entstehen, daß gemeiniglich hiezu ganze Drümmen angewiesen, und zur weitern Zubereitung auf die Höfe gefahren werden, demnächst aber nach Gutfinden von den Pensionariis und Unterthanen das Beste von solchem Holze ausgesucht, und der Bestimmung entgegen, größtentheils zu Nutzholz verwand wird, möglichst vorzubeugen, und die dadurch seither merklich verringerte Einnahme für verkauftes Nutzholz zur Verbesserung zu bringen, verordnen Wir ein für allemal hierdurch gnädigst, daß fortan alle Eichen-Pfähle im Walde aufgeschlagen, folglich den Pensionariis und Unterthanen dazu die Eichen angewiesen, das Aushauen derselben aufm Platze aber ihnen überlassen, und demnächst von die bewilligte Anzahl Pfähle zugezählet werden soll. Wie nun künftighin hiernach aufs genaueste zu achten, mithin durch selbst eigene pflichtmäßige Aufmerksamkeit alle etwanige sonstige Unterschleife sorgfältig zu vermeiden : so dienet jedoch hiebey zu Instruction, daß bey denjenigen Pächtern, welche zu weit von der Waldung entlegen sind, als daß die zum Pfahlklöben dahin zu sendenden Hofe-Dienste des Abends zurück- und nach Hause kommen könnten, hierunter eine Ausnahme Platz finden, und denselben gestattet seyn soll, die ihnen dazu angewiesenen Eichen auf ihren Höfen fahren und daselbst zubereiten zu lassen: in welchen Fällen gleichwohl auf die für Uns nützliche Verwendung des, zu Nutz- und Bauholz daran tauglichen nach Pflicht aufs genaueste sehen Wornach zu richten. Novembr. 1769.

1157. Abstellung des Unfugs beim Holzsammeln der Schweriner Einwohner. 28. März 1772.

Als es dem Herzogl. Cammer- und Forst-Collegio nicht verborgen bleiben können, daß die höchste Herzogl. Absicht zu Beförderung der Holzzucht in den nächsten Gegenden des hiesigen Herzogl. Residentz-Schlosses, insonderheit auf dem sogenannten Halse, dadurch sehr behindert wird, daß die zum Holz-Sammlen ausgehenden Einwohner dieser Stadt, und müßige muthwillige Buben, sich unterstehen,

die, am faulen See heranwachsenden Tannen und andere Stauden mit Beilen, Grab-Schauffeln und Messern zu beschnitteln und zu beschädigen oder, ganz und gar auszugraben und aufzuziehen, so soll jedermann hiedurch gewarnet seyn, fortan sich dessen zu enthalten, so lieb ihm ist, einer angemessenen Geldbusse, oder nach Befinden einer harten Züchtigung und öffentlichen Beschimpfung, oder wol gar dem Karren-Schieben zu entgehen. Zu Jedermanns Nachricht soll diese Warnung in bemeldeter Gegend öffentlich affigiret werden. Schwerin, den 28sten März 1772.

1158. Desgleichen. 4. Juni 1772.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Demnach Wir glaubwürdig vernehmen, wasmassen Unsere Verordnung vom 30ten Marty 1769, darin Wir ausser der, den Bürgern und Einwohnern Unserer Stadt Schwerin vorbehaltenen Freiheit in dem Haßel- und Buchholtz blosses Lese-Holtz zu sammlen, insonderheit auch noch allen wahren Armen und Gebrechlichen daselbst, die Lesung des Holtzes in Unsern sämmtlichen übrigen um Schwerin herum belegenen Hölzungen Fürstmildest nachgegeben haben, auf mancherley Weise in Mißbrauch gezogen werde; solchergestalten, daß eines Theils die zum Leseholtz-Sammlen ausgehende sich nicht genau an die Holtz-Tage binden, andern Theils dieselben Axte, Beile und Hacken bey sich führen, und mittelst derselben nicht nur Stämme Klöben, sondern wohl gar grüne Zweige und selbst junge Hester abhauen oder abreissen, drittens auch selbige das jenige mit Schieb-Karren heraus fahren, und wenn sie dadurch einen grössern Vorrath zusammen gebracht haben, als zu ihrer eigenen Bedürfniß nöthig ist, sie damit Handlung treiben und das Lese-Holz an andere verkaufen; gleichwohl aber das Ausgehen zum Leseholtz sammlen, an keinen andern, als an den sogenannten Holtz-Tagen frey stehet, damit Unsere Forst-Bedienten ihrer Pflicht ein Genüge leisten können. Darneben auch das Stämme-Klöben und die Abreissung grüner Zweige, imgleichen auch die Abhauung der Hester für sich schon verboten und höchststrafbar bleibet, und so auch das Handeln mit dem gesammleten Holtz Unsere Landesväterliche Absicht überschreitet, welche nur auf die eigene Bedürfniß der Bürger und Einwohner und der wahren Armen und Gebrechlichen gerichtet ist: Also verordnen und befehlen Wir hiedurch anderweit höchsternstlich und wollen, daß sich Niemand unterstehen solle zum Leseholtzsammlen anders, als an den sogenannten Holztägen noch auch anders als mit blosser Hand ohne Instrument und Schiebkarren auszugehen, wie denn alle diejenigen Sammler, welche entweder ausser den gewöhnlichen Holztägen sich in den Hölzungen werden betreffen lassen, oder welche auch, Axt, Beil, Hacken oder Schieb-Karren mit sich führen, als wahre Entwender angesehen, und nebst der Abpfändung ihrer Geräthschaft zur empfindlichen Leibes- oder Geld-Strafe gezogen werden sollen. Zu desto genauerer Beobachtung dieser Unserer ernstlichen Willens-Meynung haben Wir Unsern Forstbedienten und den Aufsehern in den Thören und bey dem Schlagbaume gemessene Instruction ertheilet, wie sie sich gegen die Ueberschreiter und Verächter Unseres Befehls zu verhalten haben sollen, welches dann zu jedermanns Nachricht, und damit einjeder sich für Ungelegenheit und Schaden hüte, hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird. Urkundlich ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 4ten Juny 1772.

1159. Von dem an die Domanialeingesessenen zu überlassenden Nutz-, Rade- und Zaunholz. 1775.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir verordnen hiemit, daß von Johannis 1775 an, das zu den Reparationen der Kathen und Zäune, erforderliche Holzwerk, für die Büdener und Altentheils-Leute, nicht

mehr in der General-Holz-Specification ohnentgeldlich aufgeführet, sondern ihnen gegen Erlegung nach der Hälfte der Forst-Taxe überlassen, nicht weniger den auf den Gehöften wohnenden Unterthanen, das zu ihrem eigenen Gebrauch höchst erforderliche Nutz- und Rade-Holz zwar verkaufet, jedoch, daß sie nur blos die in einem Baum befindlichen Nutz-Holz Stücken nach der Forst-Taxe bezahlen, das Poll-Holz aber ihnen ohnentgeldlich zur eignen Feurung, nicht aber um Handel damit zu treiben, gelassen werden soll.

Was aber die Mieths-Leute Herrschaftl. Kathen anlanget, so sind derselben Holz-Bedürfnisse vor, wie nach, in der General-Holz-Specification mit zu verzeichnen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung.

1160. Recht der Commüne an dem harten Holze auf den Privatäckern des Grabower Stadtfeldes. 22. Juni 1780.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame, L. Getr.! Auf eure unterthänigste Vorstellung und Bitte vom 24sten v. M. in Betreff des interimistice gnädigst bestätigten Stadt-Kämmerey-Reglement ertheilen Wir euch hiemit zur gnädigsten Antwort und zugleich zur Erläuterung des Florschen Protocolli Commissionis vom 4ten August 1766 ad l.

Daß nach dem Sinn und der Meinung des gedachten Protocolli, bey welchem es als ein allgemeiner durch die Observanz bestätigter Grundsatz in allen Städten vorausgesetzt gewesen, daß nämlich die auf den Privat-Aeckern des Stadt-Feldes befindliche harte Holzung an Eichen und Büchen, nicht den Eigenthümern dieser Aecker, sondern der gemeinen Stadt zugehöre, mithin solche nicht von Ersteren gehauen, sondern nur lediglich zum Besten der Kämmerey gefället und genutzet werden dürfen, es Niemanden erlaubt sey, noch erlaubt seyn solle, das auf seinem eigenthümlichen Acker — es gehöre solcher zur Lossahnschen Feldmark oder zum sonstigen Stadt-Felde, befindliche Harte Holz an Eichen und Büchen sich anzumaaßen und demselben Schaden zuzufügen, sondern solches dem dortigen Herkommen und der Observanz in anderen Städten gemäß der gemeinen Stadt eigenthümlich verbleiben solle; dahingegen einem Jeden erlaubt bleibet, das auf seinem Acker befindliche weiche Holz, als Tannen, Birken, Eschen und Ellern, sie mögen groß oder klein seyn, auszurotten, zu fällen und sich zu Nutze zu machen, iedoch, daß zur Vorbeugung aller Unterschleife Niemand befugt seyn solle, die auf seinem Acker befindlichen Tannen, ohne obrigkeitliche Anweisung und Hammerschlag zu fällen, bey Vermeydung der im Stadt-Reglement auf eigenmächtige Holzfällung gesezten Strafe. Es habet aber auch ihr, der Magistrat, die in erwähntem Protocoll verordnete und in der Urthel vom 6ten v. M. aufs neue vorgeschriebne Regulirung der Gränzen binnen 3 Wochen vorzunehmen, und wie solches geschehen, oder von den etwa dagegen eintretenden Hindernissen ungesäumt zu berichten, da dann im letzteren Fall Unserer Städtischen Kämmerey-Commission der Befehl, solche Regulirung durch Jemanden aus ihrem Mittel zu beschaffen, zugehen soll.

Nach dieser Erläuterung, wodurch das mehrerwähnte Protocoll zugleich von neuem bestätiget seyn soll, ist es also dorten fortan unveränderlich zu halten, und habt ihr auch darnach die Lossahnsche Baugilde zu bedeuten. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22. Junii 1780.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An den Magistrat der Stadt Grabow.

1161. Vorschriften wegen des Fadenholzes. 28. Juli 1783.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Ehrnvester, L. Getr. Wann nach Unserer an das Cammer- und Forst-Collegium erlassenen höchsten Kabinets-Resolution mit Aufzählung des aufgehauenen Fadenholzes von Johannis d. J. an eine andere Einrichtung getroffen, und solche von Unserem Forst-Secretaire nicht weiter, sondern von Unseren resp. Oberförstern beschafft werden soll; So befehlen Wir euch hiemit, die Behuf Hofhaltung, Deputat ꝛc. auf den Jahrgang von Johannis d. J. bis dahin 1784, so wie künftig alliährlich verordnungsmäßig aufgehauenen Faden genau aufzumessen und zu zählen, auch davon, wer und wie viel ieder an Hau- und Anfuhrlohn zu empfangen habe, — eine gewissenhafte Liste oder ein Verzeichniß an Unsern Forst-Secretaire einzusenden und die Fadenzahl à 8 Fuß hoch und weit, nach dessen Anweisung an die Behörde richtig abzuliefern und zu verabfolgen. Wobey euch noch besonders aufgegeben wird, den Schlag- und Fuhrlohn nicht eigenmächtig den Unterthanen zu bestimmen, sondern deshalb iährlich bey Unserm Cammer- und Forst-Collegio eine Vorschrift und Bewilligung gebührend nachzusuchen und zu gewärtigen, auch darauf zu sehen und zu halten, daß die Faden tüchtig und untadelhaft gesetzet werden, im widrigen Fall aber von den Holzschlägern unentgeldlich umsetzen zu lassen, oder auch ihnen deshalb einen verhältnißmäßigen Abzug am Schlagelohn zu machen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 28sten July 1783.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgisches Forst-Collegium.

An den Ober-Forst-Inspector Wulff.

1162. Einführung von Forstschreibtagen. 12. November 1785.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wir finden Uns veranlaßt, den Holzhandel in Unsern Forsten auf einen bestimmteren Fuß zu setzen, und dadurch sowohl Unsere Forst-Bediente allem Verdacht und übler Nachrede zu überheben, als auch Unser höchstes Interesse zu sichern. Dazu glauben Wir durch nachstehende Verfügung das angemessenste Mittel zu treffen. Wir wollen nämlich die — in anderen benachbarten Reichslanden üblichen Forst-Schreibetage eingeführet wissen, so daß selbige von den Beamten und Forstbedienten sechsmahl im Jahr, als Anfangs Octobers bis zum März, gemeinschaftlich auf den Amts-Stuben gehalten — und den Amts-Eingesessenen und andern, so etwas verlangen, ein für allemahl auf bestimmte Tage bekannt gemacht werden.

Dann kann sich ein jeder Käufer wegen des, zu eigener Consumtion und in Ansehung der Handwerker zur Verarbeitung Erforderlichen melden, doch daß er bey dem Brenn- Bau- auch Nutz- und Rodeholz, die Art, die Fadenzahl — deren Höhe und Weite, und bey dem Bauholz die Fuß und Zoll-Maaße von Sohlen, Ständern, Riegeln — Balken und Sparren ꝛc. angiebt: die Angabe eines ieden Competenten, wenn sie etwas ins Große geht, geschiehet schriftlich und specifice, die kleinern werden auf der Amts-Stube registriret, maaßen der Verkauf in ganzen Bäumen, außer allein beym Nutz- und Rodeholze, von jetzt an schlechthin weiter nicht gestattet seyn soll.

Die sämmtlichen Angaben sind nach ieglichem Holz-Schreibtage zusammen zu bringen, das Verzeichniß ist zur Genehmigung einzureichen, und beides zum Belag des Registers zu nehmen.

Außer dem, — in den Holztagen zu Verzeichnenden und Ratificirten wird dann weiter Nichts verkauft. Würde aber bey Nothfällen eins oder das andere ungesäumt gebraucht, so hat sich der Käufer beym Amt und Forst-Collegio zu melden, welche es zwar nach ihrem Ermessen zugestehen und verabreichen können,

iedoch solches bey dem nächsten Forst-Schreibtage zur Genehmigung mit aufführen müssen. Alle Bezahlungen, so 8 Schillinge und darüber betragen, sollen Forstwegen quitiret werden.

Ueber diese Unsere Verordnung wollen Wir aufs genaueste gehalten und damit bereits in diesem Jahrgang den Anfang gemacht wissen. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12ten November 1785.

Friederich Franz, H. z. M.

Circulare für sämmtliche Beamte und Rechnung führende Forstbediente.

1163. Vom Holzfällen zum Verkauf in den Stadtforsten. 21. November 1789.

Friederich Franz, v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern resp. gnädigsten Gruß zuvor! Ehrenveste, auch Ehrsame, liebe Getreue! Die von euch unterm 28sten v. M. unterthänigst gebetene Declaration Unsers Responsi vom 26sten Septbr. d. J. in Betreff der dortigen Holzfällungen ertheilen Wir hiemit gnädigst dahin, daß in Ansehung desienigen Bau- und Brennholzes, welches die Bürger und Einwohner dortiger Stadt zu ihrer Consumtion gebrauchen, es euch unbenommen sey, ihnen solches gegen Bezahlung zu überlassen, und das dazu erforderliche Holz, ohne Anzeige bey Unserer Regierung und Lehnkammer, in der Stadthölzung fällen zu lassen, wenn nur nicht ein ganzes Holz-Revier weggehauen wird. Jedoch ist in dem Stadtregister bey der Einnahme für Holz iedesmal zu bemerken, an welchen und zu welchem Zweck einem Bürger und Stadteinwohner Holz verkauft worden sey. Dahingegen, wenn der Verkauf an Holzhändler, die in der Stadt wohnen, oder an Fremde geschehen will, ist vorher dazu Anzeige und Untersuchung, auch Anweisung allerdings erforderlich. Wornach ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 21sten Novbr. 1789.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

Den Ehrenvesten und Ehrsamen, Unsern lieben Getreuen Bürgermeister und Rath zu Parchim.

1164. Verweigerung des Holzes zu Wagenschauern. 27. November 1792.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Da zur Erbauung eines Wagenschauers auf den Gehöften kein neues Holz gegeben wird, so findet der Antrag vom 16ten d. M. für den Hauswirth Thielcke zu Selow nicht Statt. Wornach ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 27sten Nov. 1792.

Friederich Franz.

An den Amtshauptmann Maneke und Oberförster Baerens.

1165. Zeit der Abgabe von Holz und Torf von der Schweriner Wadewiese. 5. Juli 1798.

Friederich Franz ꝛc. Wir haben dem Hauptberechner des Holzes und des Torfs auf der hiesigen Wadewiese, dem Registratori Hansen, die Vorschrift und den Befehl ertheilt, daß er die Anweisungen auf Holz in jeder Woche am Montag und Donnerstag frühe von 9—12 Uhr, und auf Torf von Michaelis bis Ostern am Dienstag, Freitag und Sonnabend — von Ostern bis Michaelis aber nur am Dienstag und Freitag in vorbemerkten Stunden geben, sodann unfehlbar persönlich zu Hause sein, — zu andern Zeiten aber keine Feurungs-Verabfolgung verfügen soll, wann nicht ein außerordentlich dringender Umstand mahl eine Ausnahme und

andere Verordnung bewürken möchte. Habens hiedurch öffentlich bekannt werden lassen wollen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 5. July 1798.

Herzogl. Mecklenburgische Kammer.

4. Holz- und Torfpreise.

1166. Holz- und Torfpreise für die Schweriner Wadewiese und die benachbarten Forsten. 25. Juni 1798.

Friederich Franz ꝛc. Wir sehen Uns aus manchen erheblichen Ursachen genöthigt, die Holzpreise auf der Wadewiese und in den benachbarten Forsten solchergestalt zu erhöhen, daß hier der Fuder 4füßiges Büchenholz für Acht Rthlr. NZwdr. und der 3füßige für Sechs Rthlr. 16 ßl. NZwdr. verkauft und in den Forsten auch nach diesem Verhältniß verfahren werden soll.

Eine größere Quantität Holz, als die bisher bestimmte, wird jährlich nicht verkauft. Wir wünschen daher, daß der Andrang auf die Wadewiese und Unsere Waldungen nicht zu groß sey, sondern Bedacht darauf genommen werde, auf andere Art Feuerung und sonstige Holz-Erfordernisse anhero zu schaffen. Der Berechner des Holzes auf der Wadewiese ist über den Verkauf, über die dazu bestimmte Taxe und Stunden gehörig instruirt, so, daß bei Gelebung seiner Vorschriften keine Unannehmlichkeiten und gegründete Beschwerden entstehen können. Um vorzüglich der Armuth und den Dürftigen möglichst zu statten zu kommen, sollen Tausend Soden Torf zu 30 ßl. m. V. verkauft werden, und ist davon eine ungleich stärkere Anzahl, als sonst, auf die Wadewiese gebracht worden. Habens hiedurch öffentlich bekannt machen lassen wollen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 25. Juny 1798.

Herzogl. Meckl. Kammer- und Forst-Collegium.

1167. Fadenholztaxe für die fürstlichen Forsten. 18. Februar 1801.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da die unterm 12ten Novbr. v. J. zugesandte Taxe vom Faden-Holze, wegen einiger sich eingeschlichener Irrthümer, hat umgeändert werden müssen, so wird von der berichtigten Fadenholz-Taxe hierneben ein Exemplar mit dem Anfügen zugefertiget, beym Verlauf den darin bestimmten Preis zu nehmen. An dem ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 18ten Februar 1801.

Friederich Franz, H. z. M.

Circulare an sämmtliche berechnende Forstbediente.

Preise vom Fadenholz in den herrschaftlichen Forsten und auf dem Holzstapel zu Bützow.

a. Auf dem Holzstapel zu Bützow.

Ein Faden Büchen Blankholz 7 und 7 Fuß hoch und weit und der Scheiter 4 Fuß lang — 8 Rthlr.

Ein dito Faden — der Scheiter 3 Fuß lang 6 Rthlr. 16 ßl.

b. In den herrschaftlichen Forsten:

Ein Faden 4füßig Büchen Blankholz à 8 und 8 Fuß hoch und weit — 10 Rthlr. 32 ßl., 8 Rthlr., 5 Rthlr. 16 ßl.

Ein Faden 2füßig Büchen Blankholz à 8 und 8 Fuß hoch und weit — 5 Rthlr. 32 ßl., 4 Rthlr. 16 ßl., 3 Rthlr.

Ein Faden 4füßig Büchen Blankholz à 7 und 7 Fuß hoch und weit — 8 Rthlr. 8 ßl., 6 Rthlr. 16 ßl., 4 Rthlr. 12 ßl.

Ein Faden 3füßiges Büchen Blankholz — 6 Rthlr. 32 ßl., 5 Rthlr. 8 ßl., 3 Rthlr. 32 ßl.
Ein Faden dito 2füßiges — 4 Rthlr. 16 ßl., 3 Rthlr. 6 ßl., 2 Rthlr. 16 ßl.
Ein Faden 4füßig Birken oder Ellern à 7 und 7 Fuß hoch und weit — 6 Rthlr. 24 ßl., 4 Rthlr. 40 ßl., 3 Rthlr. 12 ßl.
Ein Faden dito 3füßiges — 5 Rthlr. 4 ßl., 3 Rthlr. 24 ßl., 2 Rthlr. 32 ßl.
Ein Faden dito 2füßiges — 3 Rthlr. 20 ßl., 2 Rthlr. 32 ßl., 1 Rthlr. 40 ßl.
Das gute büchen Wrackholz, wie es der Baum giebt, à 7 und 7 Fuß hoch und weit, 4 Fuß lang — 7 Rthlr. 8 ßl., 5 Rthlr. 16 ßl., 3 Rthlr. 28 ßl.
Ein Faden dito 3füßiges 5 Rthlr. 32 ßl., 4 Rthlr., 3 Rthlr.
Ein Faden dito 2füßiges — 3 Rthlr. 40 ßl., 3 Rthlr., 2 Rthlr 4 ßl.
Das schlechte dieser Art à Faden 4füßiges — 6 Rthlr. 16 ßl., 4 Rthlr. 28 ßl., 3 Rthlr. 4 ßl.
Ein Faden dito 3füßiges — 5 Rthlr. 8 ßl., 3 Rthlr. 36 ßl., 2 Rthlr. 32 ßl.
Ein Faden dito 2füßiges — 3 Rthlr. 16 ßl., 2 Rthlr. 32 ßl., 1 Rthlr. 40 ßl.
Büchen Knüppelholz à Faden 7 und 7 Fuß hoch und weit und der Scheiter 4 Fuß lang — 4 Rthlr. 4 ßl., 3 Rthlr. 4 ßl., 2 Rthlr. 4 ßl.
Ein Faden dito 3füßiges — 3 Rthlr. 16 ßl., 2 Rthlr. 32 ßl., 1 Rthlr. 40 ßl.
Ein Faden dito 2 füßiges — 2 Rthlr. 16 ßl., 1 Rthlr. 40 ßl., 1 Rthlr. 16 ßl.
Dreyfüßiges Tannenholz à Faden 7 und 7 Fuß — 4 Rthlr. 24 ßl., 3 Rthlr. 12 ßl., 2 Rthlr. 12 ßl.
Vom Eichen Poll- und Abfallholze gilt — 4 Rthlr. 40 ßl., 5 Rthlr. 16 ßl. nach Beschaffenheit der Güte der Faden 4füßiges Holz à 7 und 7 Fuß — 3 Rthlr. 40 ßl., 4 Rthlr. 12 ßl., 2 Rthlr. 28 ßl., 3 Rthlr.
Ein Faden 2füßiges halb soviel — 3 Rthlr. 32 ßl., 4 Rthlr., 2 Rthlr. 40 ßl.
Und ein Faden 3füßiges — 3 Rthlr. 8 ßl., 1 Rthlr. 44 ßl., 2 Rthlr. 12 ßl.
Geringeres eichen Zweigholz à Faden 7 und 7 Fuß und zwar das 4füßige — 3 Rthlr. 16 ßl., 2 Rthlr. 32 ßl., 2 Rthlr.
Das 2füßige halb soviel, und ein Faden 3füßiges — 2 Rthlr. 32 ßl., 2 Rthlr., 1 Rthlr. 16 ßl.

Schwerin, den 18ten Febr. 1801.

Herzogl. Mecklenburgisches Forst-Collegium.
L. W. Brüning. A. v. d. Lühe.

1168. Holztaxe für die fürstlichen Forsten. 4. August 1801.

Allgemeine Anmerkungen.

1) Da, wo in dieser Forst-Taxe ein niederer, mittlerer und höherer Preis angenommen worden, wird die Bezahlung nach dem Preise geleistet, welcher vermöge der besondern Verordnung, wobey diese Holz-Taxe communicirt worden, für den darin benannten Forst bestimmt ist.
2) Cfuß. bedeutet: Cubik-Fuß.
   S. Elle — Sagerelle.
   Lfl. — laufender Fuß.
   St. — Stück.
3) Außer dem angesetzten Preise wird der Sager- und Hau-Lohn noch besonders bezahlt.

Eichen-Holz.

Eine Mühlen-Welle von 18 bis 20 Fß. 24 Zoll □Lfl. — 1 Rthlr., 1 Rthlr. 12 ßl., 1 Rthlr. 24 ßl.
1 dito 20 bis 30 Fuß Lfl. — 1 Rthlr. 12 ßl., 1 Rthlr. 27 ßl., 1 Rthlr. 42 ßl.

Eine dito 30 bis 40 Fß. Lfl. — 1 Rthlr. 24 ßl., 1 Rthlr. 42 ßl., 2 Rthlr. 12 ßl.
Ein Hausbaum zur Windmühle, 36 Zoll in □Cfß. — 16 ßl.
Ein Mehlbalken, 36 Zoll in □Cfß. — 16 ßl.
Eine Mehlleiste à 30 & 12 Zoll Lfl. — 24 ßl., 30 ßl., 36 ßl.
Eine Windmühlen-Sohle wird nach Cfß. bezahlt mit — 8 ßl., 10 ßl., 12 ßl.
Ein Starz-Holz à 30 & 16 Zoll Lfl. — 32 ßl., 1 Rthlr. 40 ßl.
Sohlholz 12 & 12 Zoll der Lfl. — 8 ßl., 10 ßl., 12 ßl.
Sohlholz 11 & 12 Zoll der Lfl. — 7 ßl. 3 pf., 9 ßl., 11 ßl.
dito 10 & 11 Zoll Lfl. — 6 ßl. 3 pf., 7 ßl. 6 pf., 9 ßl. 3 pf.
Ständer 9 & 10 Zoll Lfl. — 5 ßl., 6 ßl. 3 pf., 7 ßl. 6 pf.
Mauerplaten 8 & 9 Zoll Lfl. — 4 ßl. 5 ßl. 6 ßl.
Riegel und Bandholz à 7 & 8 Zoll Lfl. — 3 ßl., 3 ßl. 9 pf., 4 ßl. 7 pf.
dito 6 & 7 Zoll Lfl. — 2 ßl. 3 pf., 3 ßl., 3 ßl. 6 pf.
dito 5 & 6 Zoll Lfl. — 1 ßl. 9 pf., 2 ßl., 2 ßl. 6 pf.
Fenster-Pföste à 4 & 5 Zoll Lfl. — 1 ßl. 1 pf., 1 ßl. 4 pf., 1 ßl. 8 pf.
dito 3 & 4 Zoll Lfl. — 8 pf., 10 pf., 1 ßl.
Spangenholz 2 bis 3 Zoll Lfl. — 6 pf., 9 pf., 1 ßl.
Revel oder Leiste 1 bis 4 Zoll à Fß. — 3 pf., 6 pf., 9 pf.
Eichen Bohlen oder Dielen werden nach Sager-Ellen verkauft, und gilt die Sager-Elle, wenn die Bohlen 4 Zoll dick, 18 Zoll oder darunter breit sind — 16 ßl., 20 ßl., 24 ßl.
3zöllige dito S. Elle — 12 ßl., 15 ßl., 18 ßl.
2zöllige dito S. Elle — 8 ßl., 10 ßl., 12 ßl.
1½zöllige Bretter S. Elle — 6 ßl., 7 ßl. 6 pf., 9 ßl.
Eichen in ganzen Bäumen nach dem Cubik-Inhalte und das Pollholz besonders bezahlt. Der Cubik-Fuß kostet — 8 ßl., 10 ßl., 12 ßl.
Ein Eichhester zu 2 Dachrinnen à 16 & 18 Zoll der Lfl. — 16 ßl., 20 ßl., 24 ßl.
Gesagte Lochpföste 4 & 8 Zoll Lfl. — 1 ßl. 9 pf., 2 ßl. 3 pf., 2 ßl. 9 pf.
Gespaltene Lochpföste aus den Zweigen Lfl. — 1 ßl. 6 pf., 1 ßl. 9 pf., 2 ßl.
Gelindpföste mit Klunken 8 & 9 Zoll — 4 ßl., 5 ßl., 6 ßl.
Geschlenk-Pföste — 2 ßl. 3 pf., 3 ßl., 3 ßl. 6 pf.
Hackelpfähle 9 & 10 Fuß à St. — 8 ßl., 10 ßl., 12 ßl.
Wasenpfähle 7 bis 8 Fuß à St. — 4 ßl., 5 ßl., 6 ßl.
Zaunpfähle 6 Fuß à St. — 2 ßl., 2 ßl. 6 pf., 3 ßl.
Kürzere 5 Fß. à St. — 1 ßl. 6 pf., 2 ßl., 2 ßl. 6 pf.
Eine Nabe zum Frachtwagen à St. — 12 ßl., 14 ßl., 16 ßl.
Eine dito zum Scheiben oder Blockrade à St. 6 ßl., 7 ßl., 8 ßl.
Eine Speiche à St. — 1 ßl. 6 pf., 1 ßl. 9 pf., 2 ßl.
Ein Armholz à St. — 6 ßl., 7 ßl., 8 ßl.
Ein Spreth à St. — 6 ßl., 7 ßl., 8 ßl.
Ein Schwecksbahn à St. — 1 ßl., 1 ßl. 3 pf., 1 ßl. 6 pf.
Eine Leiter-Scheide — 1 ßl. 9 pf., 1 ßl. 3 pf.
Ein Egge-Balken à St. — 6 ßl., 7 ßl., 8 ßl.
Eine Egge-Scheide à St. — 1 ßl. 6 pf., 1 ßl. 9 pf., 2 ßl.
Ein Hacken-Starz à St. — 2 ßl. 6 pf., 2 ßl. 9 pf., 3 ßl.
Ein Pflugbaum à St. — 10 ßl., 11 ßl., 12 ßl.
Ein Pflug-Rumpf à St. — 6 ßl., 7 ßl., 8 ßl.
Ein Pflug-Rad-Naben à St. — 4 ßl., 4 ßl. 6 pf., 5 ßl.
Ein eichener Leiter-Baum à St. — 8 ßl., 10 ßl., 12 ßl., } von gestickten Hestern.
Ein eichener Deichsel à St. — 6 ßl., 8 ßl., 10 ßl. }
Ein Bauer-Fuder klüftiges Eichenholz — 1 Rthlr. 24 ßl., 1 Rthlr. 36 ßl., 2 Rthlr.
Ein dito kleineres Zweigholz — 1 Rthlr., 1 Rthlr. 12 ßl., 1 Rthlr. 24 ßl.

Tannen-Holz.

Da die Balken ohne besondere Verordnung nicht verkauft werden dürfen, so wird in jedem einzelnen Falle der Preis bestimmt werden.

Mauerplaten und Sparren 9 & 10 Zoll Lfl. — 5 ßl. 3 pf.
40füßige am Zopfende 8 & 9 Zoll Lfl. — 3 ßl. 6 pf.
36füßige " " 8 & 9 Zoll Lfl. — 3 ßl. 3 pf.
30füßige " " 7 & 8 Zoll Lfl. — 2 ßl. 6 pf.
25füßige " " 6 & 7 Zoll Lfl. — 1 ßl. 6 pf.

NB. In den Forsten der Aemter Hagenow, Boizenburg und Dömitz steht obiges Tannenholz um ¼ höher im Preise.

Boden-Dielen.

20 bis 24 Fuß lang, 2 Zoll dick, 12 Zoll breit Lfl. — 2 ßl.
dito dito à 1½ Zoll dick — 1 ßl. 6 pf.
Gesagte Latten 20füßige à Schock — 12 Rthlr. 24 ßl.
dito dito 24füßige à Schock — 15 Rthlr.
Einstämmige Tannen-Latten 20 bis 24 Fuß à St. — 6 ßl., 7 ßl., 8 ßl.
dito dito Schleete à 20 bis 24 Fuß à St. — 5 ßl., 5 ßl. 6 pf., 6 ßl.
Ein Wesebaum — 10 ßl., 11 ßl., 12 ßl.
Bohnen-Stangen à 100 St. — 1 Rthlr., 1 Rthlr. 6 ßl., 1 Rthlr. 12 ßl.
Deckelschächte à 100 St. — 36 ßl., 42 ßl., 1 Rthlr.

Büchenes Holz.

Eine büchene Kluft zum Bakeltrog Lfl. — 3 ßl., 3 ßl. 6 pf., 4 ßl.
Ein bücheyes Gestellbrett 2 Zoll dick Lfl. — 1 ßl. 9 pf., 1 ßl. 6 pf.
Ein Axholz zum Frachtwagen à St. — 12 ßl., 14 ßl., 16 ßl.
Ein kleineres dito à St. — 8 ßl., 10 ßl., 12 ßl.
Ein paar Gutschenbäume à St. — 24 ßl., 28 ßl., 32 ßl.
Ein Felge à St. — 3 ßl., 3 ßl. 6 pf., 4 ßl.
Ein Glättholz à St. — 1 ßl., 1 ßl. 3 pf., 1 ßl. 6 pf.
Ein Langwagen — 3 ßl., 3 ßl. 6 pf., 4 ßl.
Ein Schamel à St. — 6 ßl., 7 ßl., 8 ßl.
Eine Runge à St. — 1 ßl., 1 ßl. 3 pf., 1 ßl. 6 pf.
Ein gespaltener Lünß-Stacken à St. — 2 ßl., 2 ßl., 6 pf., 3 ßl.
Ein einstämmiges Unterholz à St. — 4 ßl., 5 ßl., 6 ßl.
Ein gesagtes dito Lfl. — 1 ßl., 1 ßl. 3 pf., 1 ßl. 6 pf.
Schlitten-Balken zum Holzschlitten à 16 Fuß Lfl. — 1 ßl. 3 pf., 1 ßl. 6 pf. 1 ßl. 9 pf.
dito zum kleinen, Lfl. — 1 ßl., 1 ßl. 3 pf., 1 ßl. 6 pf.
Schlitten-Schamel à St. — 6 ßl., 7 ßl., 8 ßl.
Ein Hacken-Brett à St. — 1 ßl. 6 pf., 1 ßl. 9 pf., 2 ßl.
Eine Hacken-Sohle à St. — 1 ßl., 1 ßl. 3 pf., 1 ßl. 6 pf.
Ein Nester-Brett à St. — 1 ßl., 1 ßl. 3 pf., 1 ßl. 6 pf.
Ein Bauerfuder klüftiges Holz — 2 Rthlr. 16 ßl., 2 Rthlr. 32 ßl., 3 Rthlr.
Ein dito kleineres Zweig-Holz — 1 Rthlr., 1 Rthlr. 12 ßl., 1 Rthlr. 24 ßl.

Allerley Weichholz.

Ein birkener Schamel à St. — 6 ßl., 7 ßl., 8 ßl.
Ein eschen gespaltener Leiterbaum à St. — 8 ßl., 10 ßl., 12 ßl.
Ein dito Deichsel à St. 8 ßl., 9 ßl., 10 ßl.
Ein dito ellern à St. 4 ßl., 4 ßl. 6 pf., 5 ßl.
Ein dito ellern Leiterbaum à St. — 4 ßl., 4 ßl. 6 pf., 5 ßl.
Ein birken Leiterbaum à St. — 6 ßl., 7 ßl., 8 ßl.
Ein dito Deichsel à St. — 4 ßl. 6 pf., 4 ßl. 9 pf., 5 ßl.

Ein ellern Wäsebaum à St. — 6 ßl., 6 ßl. 6 pf., 7 ßl.
Ein dito birken à St. — 7 ßl., 7 ßl. 6 pf., 8 ßl.
Eine eschen Scheide à St. — 6 pf., 9 pf., 1 ßl.
Ein birken Hacken-Krümmel à St. — 6 ßl., 7 ßl., 8 ßl.
Ein dito dito Baum à St. — 3 ßl., 3 ßl. 6 pf., 4 ßl.
Ein dito dito Jückbaum à St. — 2 ßl., 2 ßl. 6 pf., 3 ßl.
Ein birken oder ellern Pflug-Starz à St. — 3 ßl. 6 pf., 4 ßl., 4 ßl. 6 pf.
Eine Zähe- oder Bebe-Esche, so zu Bauholz tauglich, ist mit den Tannen in gleichem Werth.
1 Fuder Haynbüchen zu Cammholz — 32 ßl., 40 ßl., 1 Rthlr.
Eine Eller, so zu Rinnen oder Rammpfählen gebraucht werden kann, Lfl. — 2 ßl., 2 ßl. 6 pf., 3 ßl.
Ellern-Latten über 2 Fach à St. — 4 ßl., 4 ßl. 6 pf., 5 ßl.
dito Schleete à St. — 3 ßl., 3 ßl. 3 pf., 3 ßl. 6 pf.
Eine ellerne Bohle Lfl. — 1 ßl., 1 ßl. 3 pf., 1 ßl. 6 pf.
dito so zu Rinnen tauglich Lfl. — 2 ßl., 2 ßl. 3 pf., 2 ßl. 6 pf.
dito Fuder Klehmstacken — 32 ßl., 36 ßl., 40 ßl.
Ellern Hopfenstangen à St. — 1 ßl., 1 ßl. 3 pf., 1 ßl. 6 pf.
dito Bohnenstangen 100 St. — 32 ßl., 36 ßl., 40 ßl.
dito Deckelschächte 100 St. — 24 ßl., 28 ßl., 32 ßl.
Wraudel-Stöcke 100 St. — 16 ßl., 18 ßl., 20 ßl.
Wraudel-Weden 100 St. — 24 ßl., 28 ßl., 32 ßl.
Ein Bauer-Fuder haseln Hürden-Ruthen — 1 Rthlr. 24 ßl., 1 Rthlr. 28 ßl., 1 Rthlr. 32 ßl.
Hürdenpfähle à St. — 1 ßl., 1 ßl. 3 pf., 1 ßl. 6 pf.
Ein Fuder allerley Busch — 1 Rthlr., 1 Rthlr. 8 ßl., 1 Rthlr. 16 ßl.
Ein dito Haselbusch — 1 Rthlr. 12 ßl., 1 Rthlr. 16 ßl., 1 Rthlr. 20 ßl.
Bandstöcke à Schock — 30 ßl., 32 ßl., 36 ßl.
Eschen Bandstöcke zu großen Küven à St. — 16 ßl., 18 ßl., 20 ßl.
Weiden Stakbusch à Schock — 1 Rthlr. 32 ßl., 1 Rthlr. 36 ßl., 1 Rthlr. 40 ßl.

Holzpreise vom Fadenholze.

a. auf der Wadewiese zu Schwerin.

1 Faden 4füßiges Büchen Blankholz $^7/_7$ Fuß — 8 Rthlr.
1 dito 3füßiges — 6 Rthlr. 16 ßl.
1 dito 4füßiges Birken oder Ellern — 6 Rthlr. 16 ßl.
Das gute 4füßige Büchen-Brack, wie es der Baum giebt — 7 Rthlr.
Das schlechte dieser Art — 6 Rthlr.
Und Knüppelholz — 4 Rthlr.
Vom eichenen Poll- und Abfallholze gilt, nach Beschaffenheit seiner Güte, der Faden 4füßiges Holz — 5 Rthlr., 5 Rthlr. 24 ßl.

b. in den Herzoglichen Forsten.

Da die Forstreviere theils näher, theils entfernter von den großen Städten liegen, und manche Gegenden holzreicher wie andere wiederum sind, so kann deshalb nichts im Allgemeinen bestimmt werden, vielmehr wird mittelst besonderer Verordnung für iedes Forst-Revier mit Rücksicht auf obige Umstände, der Preis des harten Holzes in einzelnen Fällen bestimmt.

Schwerin, den ten August 1801.

Herzogl. Mecklenburgisches Forst-Collegium.

5. Maßregeln zur Erhaltung und Vermehrung der Forsten.

1169. Verbot des Ruinirens der Nußsträuche in der Lewitz. 25. August 1707.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen Euch gesambten, an der Lewitz umher gelegenen Einwohnern und Unterthanen Unserer Aemter Schwerin, Neustadt und Criwitz, wie auch zu Parchim, hiemit zu wissen, wie daß Wir mit ungnädigem Mißfallen vernommen, was Maßen Ihr einige Jahr hero unverantwortlich Euch gelüsten lassen, nicht allein die Nüsse darinnen in grosser Menge abzureissen, sondern auch die Nußbäume darbey freventlich zu ruiniren, und gar nieder zu hawen. Wann aber dergleichen angemaste unordentliche Freyheit Euch keines weges gebühret, Wir dieselbe auch Niemanden von Euch weiter geständig seyn, und also hiemit gäntzlich abgeschaffet und verbothen haben wollen, Solchemnach befehlen Wir Euch sämbtlichen Einwohnern und Unterthanen, in vorgedachten Unsern Aemtern Schwerin, Neustadt und Criwitz, wie auch zu Parchim, hiemit ganz ernstlich und wollen, daß Ihr Euch sothaner Samblung und Abreissung der Nüsse und des Gesträuches in der Lewitz, als Unserm Gehäge, bey harter willkürlicher Straffe hinführo gäntzlich enthalten, und dawieder, so lieb einem jeden von Euch ist, Unsere Ungnade und obangedeutete Straffe zu vermeiden, ferner nicht handeln sollet: Gestalt an denjenigen Contravenienten, so dabey attrapiret oder ergriffen werden, solche Straffe ohne Ansehen exequiret werden soll. Und damit nun diese Unsere Verordnung zu Jedermanns Wissenschafft gelangen möge, und sich Niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, so sollen Unsere Beamten in offtbemelten obigen Aemtern, wie auch Burgermeister und Rath zu Parchim, in allen Kirchen daselbst von denen Cantzeln dieselbe öffentlich publiciren, und darauff ferner an gehörigen Orten affigiren lassen. Das meinen Wir ernstlich, und hat einjeder dann sich hiernach gehorsamlich zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Gegeben auf Unser Vestung Schwerin, den 25. Aug. Anno 1707.

1170. Befehl zur Abschaffung der Ziegen. 24. September 1707.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Demnach Wir Mißfällig vernehmen müssen, welchergestalt in Unseren Aembtern fast allenthalben die Ziegen, ohngeachtet Wir, zu Conservir- und Vermehrung Unserer Höltzungen, so vielfältige ernstliche Verordnungen dagegen ausfertigen und publiciren lassen, biß dato nicht abgeschaffet, vielmehr dieselben unverantwortlicher Weise noch immerhin geduldet worden, nun mehro aber dieselben Krafft dieses, ein vor allemahl, gäntzlich cassiret wissen wollen, als ist hiemit, Unser gnädigster und ernster Befehl, an alle und jede Unsere Beambte und Forst-Bediente, daß sie, obbemeldeten Unsern Verordnungen gemäß, so fort nach Empfahung dieses, ohne weiteres Verwarnen, die noch verhandene Ziegen, denen Pensionarien oder Unterthanen, oder wo, und bey wem sie solche finden, ohn einigen Unterscheid wegnehmen, an die Benteler verkauffen, auch da sie weg und an die Seite getrieben werden wollten, sie ohn eintziges Mitleiden todtschiessen und Preiß geben lassen, und hierunter einer dem andern hülfliche Hand bieten, auch da sie allein, oder mit denen Amts- und Forst-Bedienten, hierunter fortzukommen, nicht vermöchten, Soldaten, Dragoner, auch andere Leute zu Hülffe nehmen, und solche von dem, vor die Ziegen gelöseten Gelde bezahlen: Mithin auch darauff sehen und conjunctim observiren sollen, daß an Orten, wo junge Latten zugezogen, oder sonst die weiche Höltzung bestmöglichst zum Wachsthumb befordert werden kan, die unnöthigen

Haackel-Wercke abgeschaffet, statt derselben Grabens gezogen, und dagegen jedem Bauren gewisse Kawelu in der weichen Höltzung (:ausser denen sie so dann nichts hawen, und diese nach Möglichkeit menagiren müßen:) angewiesen werden. Wornach sie sämbtlich sich nunmehro, bey harter willkührlicher Straffe, zu richten mit Niemanden zu conniviren, und dieses alles, vorbeschriebener maßen ohn Verzug ins Werk zu richten haben. An dem geschicht Unser gnädigster Will und Meinung, Gegeben auff Unser Vestung Schwerin, den 24. Septembr. Anno 1707.

Friedrich Wilhelm.

1171. Verbot des Heidebrennens ohne vorgängige Erlaubniß. 27. August 1712.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen hiemit Jedermänniglichen, insonderheit Euch gesambten Unsern Unterthanen, und denen Hirten oder Schäffer-Knechten auff dem Lande, hiemit zu wissen, wie daß, ob Wir woll verhoffet hätten, ihr würdet, nach Einhalt und Maßgebung des §. III. in Unserer publicirten Fürstl. Forst-Ordnung, das darin so ernst- und außdrücklich verbothene heimbliche Anstecken der Heiden abgestellet haben, Wir dennoch von Euch hierunter das Gegentheil hin und wieder in Unseren Landen zum öftern erfahren müssen. Wann aber hiedurch Unseren Höltzungen eine Zeithero gar grosser Schade zugefüget, und Wir daher, gegenwärtiges Edict, als worüber, wieder alle ungehorsame und frevelhafte Uebertreter, beständig hinführo gehalten werden soll, von neuen dawieder zu publiciren veranlasset worden, So befehlen Wir Euch, obberührten Unseren Unterthanen, Hirten oder Schäffer-Knechten sambt und sonders, und zwar bey Vermeydung der nachher gesetzten harten Leibes-Straffe, ein vor allemahl, abereins hiemit ernstlich, und wollen, daß Ihr, vermöge obangezogener Unser Forst- und dieser anderweitigen Verordnung, Euch sothanen heimblichen Ansteckens der Heiden, es sey an was Orten es wolle, in Unseren Landen gäntzlich enthaltet; und daferne, umb besserer Weide und Grasung halber, dann und wann die Heiden angestecket werden müssen, solches vorhero allemahl Unseren Beamten und Forst-Bedienten, damit von ihnen, auff solchem Fall, allem sonst besorglichen Schaden nöthige praecaution vorgekehret werden könne, in Zeiten anmelden sollet: Wiedrigens derjenige, welcher unter Euch nach diesem sich unterstehen wird, die Weide heimblicher Weise, oder ohne jetztgedachte vorher geschehene Anzeige, und darauff von denen Beambten oder Forst-Bedienten erhaltene Erlaubniß, anzustecken, und dadurch Unseren Hölzungen Schaden zuzufügen, ohne einzige Gnade am Leibe, und befundenen Umbständen nach, gar am Leben gestraffet werden soll.

Und damit hiernegst keiner, mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen, Ursach nehmen möge, So werden alle und jede Unsere Haupt- und Ambt-Leute zugleich hiemit gnädigst befehliget, daß sie dieses Unser Fürstl. Edict und ernstl. Verordnung überall in Unseren ihnen gnädigst anvertraueten Aembtern von den Cantzeln sofort publiciren, und danegst an gehörigen Orten öffentlich affigiren, auch solches alle Früh-Jahr, wann die Hütungen angehen, von denen Cantzeln, ohnerwartet Unser ferneren Verordnung, jederzeit ablesen lassen, mit Nachdruck hierüber beständig halten, und die künftige Contravenienten, wenn sie sich deroselben Personen zuförderst versichert, zur gebührenden obgesetzten Bestraffung, alsobald pflichtmäßig anmelden sollen, Wornach sie sich sambt und sonders gehorsamblich zu achten haben. Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Insiegel und gegeben auff Unser Vestung Schwerin den 27ten Augusti Anno 1712.

Friedrich Wilhelm.

1172. Anlegung neuer Holzzuschläge und Remuneration der Forstbedienten für dieselbe. 1773.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir sind aus bewegenden Ursachen des Entschlusses geworden, Unsere in an. 1760 erlassene Verordnung, im Betref der Remuneration Unsrer Forst-Bedienten, wegen der neu angelegten Zuschläge, dahin abzuändern, daß zwar jährlich von der Zeit an, da der Tannen-Zuschlag in Wachsthum gebracht ist, für 100 Quadrat-Ruthen 16 ßl. in den Forst-Registern zur Ausgabe paßiren dürfen; diese Remuneration aber in dem gnädigst anvertraueten Forst-District nicht länger als Jahre dauren soll.

Anlangend die bereits durch Besaamung angelegten, oder noch künftig anzulegenden und zum Wachsthum kommende Eichen- und Büchen-Zuschläge, so soll darauf eine Remuneration von 16 ßl. für 100 Quadr. Ruthen jährlich bewilliget seyn, und diese Remuneration 15 Jahre dauren.

Damit aber nach Unserer gnädigsten Intention der Anwachs des Holzes um so mehr befördert werde, so werden für 100 Stück gepflanzter und zu Wachsthum gebrachter Eichen, wann sie im 6ten Blatte oder Jahre stehen, fünf Rthlr., und für 100 Eschen oder Reüster, vier Rthlr., eins für alles pro remuneratione bewilliget.

Um aber die zu diesem Behuf erforderliche junge Eichen, Eschen und Reüster bey der Hand zu haben, wird hiemit ernstlich aufgegeben, in denen Waldungen und gemeinen Weiden, der gnädigst anvertraueten Forst, alle zwey Jahre eine kleine Pflanz-Schule von etwa 100 Quadr. Ruthen groß anzulegen, um demnächst daraus die Pflanz-Stämme zu nehmen. An dem geschichet Unser gnädigster Wille und Meynung 1773.

1173. Schonung und Vermehrung des Eichenholzes. 5. October 1773.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Entbieten Unsern Cammer- und Forst-Collegiis, Unsrer verordneten Policey- und Städtschen Cämmerey-Commißion, Unsern Forst-Bedienten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Gerichten und Räthen in Unsern Städten, und überhaupt allen Unsern Landes-Einwohnern und Unterthanen respective Unsern Gunst- und gnädigen auch gnädigsten Gruß.

Als schon Unsre in Gott ruhende Vorfahren an der Regierung bereits vor zweyhundert Jahren heilsame Maaß-Regeln für einen zu besorgenden Holz-Mangel in der, 1572 publicirten Policey-Ordnung genommen; auch bey der merklichen Abnahme der harten Hölzung noch in dem siebenzehnten Artickel des Landes-Vergleichs, und dessen §§. 307 und 308 der Fällungen wegen die nöthige Vorsehung getroffen worden, dem allen ohngeachtet aber die tägliche Erfahrung lehret, daß das Eichen-Holz stets seltner wird, und, wegen Schonung und Anpflanzung desselben, genauere Maaß-Regeln genommen werden müssen, wo nicht ein gänzlicher Mangel dieser unentbehrlichen Holz-Art entstehen soll: So haben Wir aus Landes-Väterlicher Vorsorge auf dem jüngsten Land-Tage auch mit zur Proposition bringen lassen, daß Wir zu möglichster Schonung und Erhaltung des Eichen-Holzes und der Eich-Hölzungen in Unseren Landen eine Constitution zu erlassen geruhen wolten, und da Unsere getreue Ritter- und Landschaft dieses unterthänigst danknehmend erkannt hat; als befehlen und verordnen Wir hiemit gnädigst und ernstlich:

I. Daß in Zukunft, zur Ersparung des Eichen-Holzes, vom Tage der Bekanntmachung dieser Unsrer Constitution an, der Handwerker, Bauer, Büdener ꝛc. ꝛc. auf dem platten Lande, und so auch der Tagelöhner in den Städten keine eichene Särge mehr gebrauchen, sondern statt dessen für sich und die Ihrigen mit Tannen-

und Büchen-Brettern sich begnügen, die Contravenienten aber in einer Strafe von Fünf Rthlr., oder achttägiger Gefängniß, unabbittlich hiedurch condemniret seyn sollen. Maassen Wir nicht nur den Amts- Guths- und Stadt-Obrigkeiten hierauf genau zu sehen und die Contravenienten in die vorgedachte Strafe zu vertheilen, befehlen, sondern besonders auch den Küstern und Kuhlen-Gräbern es hiemit zur Pflicht legen, auf jedes verbotwidrige Benehmen zu sehen und davon bey der Behörde Anzeige zu machen, so wie Wir darneben dem Denuncianten in diesem, und anderen Contraventions-Fällen, wider dieses Edict, den vierten Theil der Straf-Gefälle hiedurch verheissen.

II. Wollen Wir gleichmäßig die Errichtung der Creutze und Einfassung der Grab-Stellen von eichenem Holze bey einer Strafe von Fünf Rthlr. gänzlich untersaget und hiemit verboten haben. Und da es auch

III. einer der größten Mißbräuche von dieser Holz-Art ist, wenn der junge Anwachs desselben, höchst unnöthig zu Leiter-Bäumen, Peitschen-Stöcken und Weden abgehauen und dadurch ein Theil der schiersten und besten Eichhester unverantwortlich verwendet wird, so wollen Wir dergleichen Frevel fürs künftige hiedurch gänzlich und ernstlich abgestellet wissen, mit der Bedrohung, daß derjenige Hintersasse eines Guths, er sey Bauer oder Büdener, Knecht oder Junge, welcher einen dergleichen Eichhester, es sey zum Verkauf oder zum eigenen Gebrauch, eigenmächtig abhauet, in eine Strafe von Fünf Rthlr. oder achttägiger Gefängniß, der Käufer aber, oder derjenige, der solchen verarbeitet und bey dem er gefunden wird, in Fünf Fl. oder viertägige Gefängniß vertheilet seyn soll. Den Handwerkern, welche dergleichen junges Eichen-Holz bishero verarbeitet, und davon noch einen Vorrath haben mögten, wird hiedurch zur Wegschaffung desselben eine Zeit von sechs Wochen nach Bekanntmachung dieser Unserer Constitution freygegeben; nach Verfliessung derselben sollen sie, wenn bey angestelleter Untersuchung dergleichen noch bey ihnen betroffen würde, deshalb zur Verantwortung gezogen und in Ermangelung einer standhaften Rechtfertigung, als solche angesehen werden, die es gesetzwidrig angekaufet haben, und die constitutionsmäßige Strafe zu erlegen schuldig sind.

IV. Wie die Beybehaltung der Brücken von Eichen-Holz gleichfals ein grosser Ruin dieser vortreflichen Holz-Art ist, und in Unsern Domainen schon seit langer Zeit auf die Abschaffung derselben möglichst gesehen wird; so sehen Wir es gerne, daß ein gleiches in Unsern Landen überhaupt, vornämlich in den Wegen, wo es nur kleine Graben oder Flüsse giebt, und in den Acker-Graben, so viel es der Grund und Boden zuläßt, geschehe, und statt derselben der Bau von steinernen Brücken eingeführet werden möge.

V. Ist nach der jetzigen Wirthschafts-Einrichtung die Erforderniß an Zaun-Pfählen, welche jährlich ins äufferst Grosse geht, eine der unleidlichsten Verschwendungen, und der Ruin bestehet vornämlich darin, daß, in Ermangelung der abgängigen Eichen, hiezu die jungen Eichen verschleudert werden, welche zum besten Bau-Holz tauglich sind, daher dieser Mißbrauch und die daraus entstehende Verwüstung von jetzt an in Unsern Domainen bey willkührlicher Beahndung untersaget, und dagegen verordnet wird, daß in gedachten Unsern Domainen künftig durchaus kein, auf irgend einige Art und Weise zu Bau- und Nutz-Holz taugliches eichenes Holz dazu verwendet werden, sondern statt dessen die Befriedigung durch Gräben, Weiden, Stein-Mauren und lebendige Hecken geschehen soll; wobey Wir nicht zweifeln, daß Unsere getreue Ritter- und Landschaft, wie Wir derselben hiemit bestens empfehlen, in ihren Gütern und Ländereyen die nämliche Einrichtung zu machen, von selbst sich befleißigen werde.

Wie aber nicht nur auf die Ersparniß bey dem noch vorhandenen, sondern auch auf die Zuziehung des eichenen Holzes Rücksicht zu nehmen ist; so soll

VI. bey einem jeden Domanial-Hofe, wenn der Acker dazu tauglich ist, und

es ohne Zerrüttung der bereits eingerichteten Wirthschaft geschehen kann, alle zehn Jahre eine eichen Koppel von ohngefehr 200 Quadrat-Ruthen angeleget, befriediget und in Anwachs gebracht, und so viel möglich dazu ein raumer Platz in den Waldungen gewählet, oder die Koppel an diese geschlossen werden. Damit auch die Unterthanen zur Wiederaufnahme dieser Holz-Art ihren schuldigen Antheil gleichfals beytragen, so müssen kleine Revire nach Anweisung Unsers Forst-Collegii zu Pflanz-Schulen für das Eichen-Holz bestimmet, von diesen bestellet, befriediget und bewahret werden: Da denn, so bald selbige zu versetzen sind, jeder Hauswirth 5, jeder Cossate 3, und jeder Büdener 2 junge Eichen jährlich um seine Hof-Stelle oder Woorte, an den Land-Wegen, und wo sonst ein schicklicher Platz ist, zu verpflanzen, wider die Beschädigung des Viehes zu befriedigen und in Anwachs zu bringen, die ausgehenden aber durch andere zu ersetzen hat.

Wie diesem nachgekommen sey, darüber erwarten Wir die Anzeige bey der jährlich zu exhibirenden Holz-Specification, und sollen nicht allein Unsere Beamte und Forst-Bediente darüber nachdrücklich halten, sondern auch jeder Unterthan, der darunter säumig befunden wird, für den fehlenden Eich-Hester einen Rthlr. Strafe erlegen oder mit Leibes-Strafe beleget werden. Wogegen Wir allen Pächtern und Haus-Wirthen zur Beförderung des Anpflanzens der Eichen eine Belohnung von Nutz- und Rade-Holz, in Büchen- Birken- und Ellern-Holz, auf jedes Hundert oder halbe Hundert sechsjähriger gut gerathener Eichen, etwa bis zum Werth respect. von 8 und 4 Rthlr. gnädigst versprechen; und so versehen Wir Uns auch, daß Unsere getreue Ritter- und Landschaft in ihren Land- und Stadt-Gütern diese nützliche Anordnung nicht ausser Acht, mithin auch durch Bestrafung und Aufmunterung ihrer Pächter, Guths-Unterthanen und Einwohner diese Unsere Absicht unverfehlt zu erreichen, sich angelegen seyn lassen werde.

Damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir diese Unsere Verordnung nicht nur durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft bringen, sondern auch von den Canzeln gewöhnlichermaassen publiciren lassen. Gegeben unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 5. October 1773.

Friederich, H. z. M.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsamer, lieber Getreuer! Wir übermitteln euch Unsere, unterm heutigen Dato, erlassene Constitution im Betref der Schonung und Erhaltung, wie auch der Vermehrung des Eichen-Holzes, hiebey mit dem gnädigsten Befehl: Dieselbe nicht nur gesammten Amts-Unterbehörigen gebührend zu publiciren und darauf gehörigen Orts affigiren zu lassen, sondern solche auch an die Eingesessenen von der Ritterschaft Unsers euch anvertraueten Amts zur Insinuation zu befördern, und, wie solches geschehen, unterthänigst zu berichten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung.

Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 5. October 1773.

Friederich, H. z. M.

1174. Verbot der Verwendung von Eichenholz zu Särgen in den Domänen. 11. Januar 1774.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Wir befehlen euch hiemit gnädigst: durch den Land-Reuter oder durch die Schulzen eines jeden Dorfs genaue Nachfrage und Untersuchung darüber: bey welchem Einwohner eichene, schon im Vorrath verfertigte Särger, oder bloß zu Särgern aufbewahrte Bretter sich finden möchten, anstellen, die Namen derjenigen, bey welchen schon vor der Publication Unsers Edicts vom 5ten October v. J. verfertigte Särger oder Särger-Bretter würklich gefunden worden, genau verzeichnen und solches Verzeichniß dem Ehrn-Prediger

der Gemeine zu dem Ende, daß bey Beerdigung der Leichen, sothane schon im Vorrath aufgehobene und daraus verfertigte eichene Särger ungehindert angenommen werden sollen, zustellen, und ein gleiches zu den Amts-Acten legen zu lassen.

Jedoch habet ihr auch darauf, daß nicht in fraudem Legis neue Särger gemachet und für alte ausgegeben werden, aufmerksam zu wachen und solche Ueberschreitung nirgends zu dulden. Wornach ihr euch zu richten.

Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 11. Jan. 1774.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1175. Schonung und Erhaltung der Waldungen. 19. August 1775.

Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Da in Unserer unterm 5ten October 1773 publicirten Constitution, in Betref der Schonung und Erhaltung, wie auch der Vermehrung des eichenen Holzes, dasjenige zum Grunde geleget worden, was in der Landes-Policey-Ordnung vom 2ten Jul. 1572 in Ansehung der nöthigen Schonung der Hölzungen überhaupt gesetzlich vorgeschrieben stehet, diese ältere Verordnung aber, an vielen Orten ausser Erinnerung und Beobachtung gekommen seyn mag; so sind Wir, nach Unserer deshalb auf dem allgemeinen Land-Tage gegebenen Versicherung, der Entschliessung geworden, Landesherrlich dasjenige, wiederum aufs neue einzuschärfen, was gedachte Polizey-Ordnung, unter dem Titel: Vom Raden und Verwüstung der Hölzungen vorgeschrieben hat, und welches wörtlich folgendergestalt lautet:

„Nachdem Wir auch augenscheinlich befinden, daß die Bauern Unsere Hölzer und Wildbahnen übermäßig und sehr verwüsten und verhauen, so wollen und ordnen Wir, daß Unsere Amtleute, Vorsteher und Heydreiter die Bauern anhalten, daß sie sich befleissen, zu Ersparung des Holzes Stuben und Dornitzen zu bauen, den Winter darin sitzen, und also das übrige Holz, welches sie sonsten den ganzen Tag über auf dem Heerde verbrennen, ersparen mögen, auch sonsten ihre Acker mit überschwenglichen grossen Zäunen zu befriedigen, gänzlich abstellen, und dagegen ein jeder in einem Jahr, nach Publication dieser Unsrer Ordnung, um seine Felder und Acker Feldsteine setzen oder hohe Graben aufwerfe, und allenthalben nach Gelegenheit, Weiden, Mast, Obst und andere fruchtbare und nützliche Bäume setze und pflanze, und wann die Bauern jährlich die Pächte verreichen, wollen Wir, daß ein jeder insonderheit, den Amtleuten Bericht thue, wie viel Bäume und Weiden er das Jahr gepflanzet, und da etzliche in dem nachläßig und unfleißig befunden würden, sollen sie nach billiger Ermäßigung gestrafet werden."

Es soll auch in einem jeden Dorfe ein gewisser Hirte, auch für das kleine Vieh, als Schweine, das ganze Jahr durch bestellet und gehalten werden, der da fleißig Achtung habe, damit das Vieh niemand zu Schaden, und keines ungehütet, auf den Dörfern oder Ackern gehe, und denen soll eingebunden und befohlen werden, daß sie bey den Mastbäumen kein Feuer machen, welches ihnen und allen andern Kühe- und Pferde-Hirten, Schäfern und sonst jedermänniglich bey Poen dreyßig Mark Lübsch hiemit verboten seyn soll. Die Ziegen aber sollen hinfürder, da sie jemand zu Schaden gehalten werden, gänzlich binnen einem Jahr nach Eröffnung dieser Unserer Ordnung abgeschaffet, und den Hirten allein drey oder vier, jedoch daß sie fleißig Acht darauf geben, daß die Niemand zu Schaden gehen, zu halten, vergönnet seyn.

Es sollen sich auch die vom Adel und Städte des übermäßigen und schädlichen Radens, dadurch die Mast und Grund-Holz, auch Unsere Lehn-Güter verwüstet werden, gemeinem Nutz zum Besten ausserhalb nothdürftiger Verbesserung der Lehen und Güter auch Zurichtung mehrers Acker-Baues, äussern und enthalten, sonderlich dieweil befunden wird, daß die Grund- und Mast-Hölzer von bösen Haushältern, Leibgedings-Inhabern und deren Lehen auf dem Fall der Eröfnung oder Succeßion an Uns oder die nächsten Agnaten stehen und die sich derwegen um die Nachkömmling wenig bekümmern, zur Ungebühr verödet werden.

Es sollen auch die vom Adel und Unsere Amtleute, desgleichen auch die Bürgermeistere und Räthe in den Städten, so eigene Hölzung haben, fleißig aufsehen, damit das Feuer- und Brennholz, zu rechter Zeit im Winter und im Wadel, oder abnehmenden Mondten, gehauen werde, und die Uebertreter sollen sie derwegen ernstlich strafen."

Wir befehlen also Unsern Cammer- und Forst-Collegiis, Unserer verordneten Policey- und Städtischen Cämmerey-Commißion, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Gerichten und Räthen in Unsern Städten, und überhaupt allen Unsern Landes-Einwohnern und Unterthanen hiemit gnädigst ernstlich: Nach diesen Landes-Gesetzlichen Vorschriften sich in alle Wege zu achten und respect. darauf, daß solche von ihren Untergehörigen beobachtet werden müssen, mit Nachdruck zu halten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterzeichnet und gewöhnlichermaassen zu publiciren, auch den Intelligenz-Blättern einzurücken befohlen. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 19ten August 1775.

Friederich, H. z. M.

1176. Befehl zur Ausbesserung der fleckenweise verdorrten Tannenkämpe. 7. Januar 1784.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Ehrnvester, Lieber Getreuer! Wir fügen euch hiemit an, wie ihr in diesem Jahre nicht so sehr auf Anlegung neuer Tannen-Kämpe zu denken, sondern zuvörderst auf die Ausbesserung der, — von der seit etlichen Jahren gehabten Dürre fleckenweise ausgegangenen Kämpe euer Augenmerk zu richten habet. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 7ten Januar 1784.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgisches Forst-Collegium.

An sämmtliche Oberförster und Förster.

1177. Vorschriften wegen Berechnung der Remunerationsgelder für besaamte Holzzuschläge. 23. Januar 1786.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wir communiciren hiemit eine Tabelle, wornach künftig die jährlichen Ratificationes der Remunerations-Gelder für besaamte Holzzuschläge nachgesucht werden sollen, und wovon dem iedesmahligen Forstregister das Duplum beyzulegen, und die Remuneration für Tannen- und Fichtenzuschläge auf 6, 7 oder 8 Jahre, wie man sie bisher in den einzelnen Forsten hat passiren lassen, in der offen gelassenen Rubrik mit dem Ausdruck: auf 6 Jahre, auf 7 Jahre, auf 8 Jahre, zu bemerken ist, mit dem Anfügen, daß

1) die besaamten Reviere aus iedem Special-District, mit Bemerkung der Feldmark des Orts und des Flächen-Inhalts nach der Reihe jährlich in gleicher Ordnung aufzuführen sind.
2) Ist ein jeder Zuschlag, sobald er zur Besaamung gekommen, unter Bescheinigung des Flächen-Inhalts mit aufzuführen. In dem ersten Jahre

passiret gar keine Vergütung, und in dem zweyten Jahre nur alsdann, wann durch einen Unserer Ober-Forestalen oder durch die Beamte bescheiniget ist, daß der Zuschlag sich in gutem Wachsthum befindet.

3) Und da auch die Hälfte der Remuneration aus den Aufsicht anvertrauten Forst-Districten, und nur die andere Hälfte dem competirenden Förster zu Theil wird, so soll auch noch hauptsächlich hiedurch zur Pflicht gemacht werden, wie ohnehin thun müssen, für die Anschaffung des Holzsaamens und für die tüchtige Bestellung der Zuschläge in denen untergeordneten Forsten zu sorgen, und solches nicht blos auf die untergeordneten Forstbediente ankommen zu lassen.

4) Daferne durch den Tod, durch Versetzung oder auf andere Art abgehe . ., so cessiret die Vergütung für besondern Forst-District, so wie der Halbscheid aus den übrigen Forsten, und es darf nur der Halbscheid für den zur Stelle bleibenden Förster berechnet werden.

Gehet ein Förster ab, so höret dessen Halbscheid auf. Dahingegen ratam auf die noch rückständigen behalt ...; doch genießen

5) Wittwen und eheleibliche Kinder die Competenz auf die Sterb- und Gnaden-Quartale unverkürzt.

6) Sind die Todes- und Versetzungs-Fälle am Rande der Tabelle ganz genau und unfehlbar, bey Strafe des Dupli von dem zuviel abgesetzten, zu bemerken. Wornach ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 23sten Jan. 1786.

Friederich Franz, H. z. M.

Circulare an sämmtliche berechnende Forst-Bediente.

Sind angeleget im Jahr	Nimmt die Remuneration d. Anf. im Jahr	Höret die Remuneration auf im Jahr	Registermäßig.	Gnädigst zugestandene Remuneration auf 15 Jahr: Eichen	Roth-Büchen	Weiß-Büchen	auf Jahr: Fichten	Tannen	Summa	à 100 □R. jährlich 16 ßl. beträgt Mckl. Val. Rtlr.	ßl.	Anmerkung.
				R. □	R. □	R. □	R. □	R. □	R. □			von Joh. 17.. (Hier wird der Jahrgang ausgefüllt.)
			1) In dem ... speciellen Forst									
			2) In der ... Forst									

1178. Einschärfung der Verordnungen wegen Schonung und Vermehrung des Eichenholzes. 24. November 1786.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Fügen mit resp. Entbiethung Unsers gnädigsten Grußes gesammten Unseren Beamten und Forstbedienten hiedurch gnädigst an, daß, obgleich Wir bey Unserem Cammer- und Forst-Collegio schon seit langer Zeit auf den Holzanwuchs in Unsern Domainen vorzüglich Rücksicht nehmen lassen, und mit gnädigster Zufriedenheit Uns die guten Früchte dieser Bemühungen nicht unbemerkt geblieben sind, Wir iedoch dabey verschiedentlich mit ungnädigem Mißfallen vernehmen müssen, daß die Vorschriften der von Unsers Herrn Groß-Oncles Herzogs Friedrich Wilhelm Gnaden, Fürstenmildesten Gedächtnisses, unterm 29. April 1706 publicirten Forst- Holz- Jagd und Wild-Ordnung nicht allenthalben, so wie Wir es wünschen, zur Befolgung gekommen, auf die, von Unsers in Gott ruhenden Herrn Oncles, Herrn Herzogs Friederich Gnaden, unterm 5ten October 1773 erlassene Constitution wegen Schonung und Erhaltung, wie auch Vermehrung des Eichenholzes, und zwar besonders §. 1. 2. und 3. aber fast gar nicht mehr Rücksicht genommen wird, vielmehr solche ganz in Vergessenheit gekommen zu seyn scheint. Wie Wir Uns nun daher gnädigst bewogen finden, gesammte Unsere Beamte und Forstbediente an die genaueste Befolgung obgedachter, zum wahren Besten des Landes gereichenden Gesetze hiedurch nachdrücklichst zu erinnern; So fügen Wir ihnen auch noch dabey an, daß bey bezeigter und überwiesener Connivenz gegen die Uebertreter, sowohl überhaupt als besonders der leztgedachten Constitution, Wir sie dafür zur Verantwortung zu ziehen, und mit willkührlicher Strafe zu belegen, nicht werden umhin kommen können. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 24sten Novbr 1786.

Friederich Franz, H. z. M.

1179. Verbot des Ruinirens der jungen Eichhester. 29. Juli 1789.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. So gemessen auch in den Landesherrlichen Patent-Verordnungen vom 5ten Octbr. 1773 und 19ten August 1775, die Schonung und Erhaltung ꝛc. des Eichenholzes betreffend, der Unfug, welcher durch den Gebrauch der eichenen Peitschenstöcke, ia wohl gar durch Verkehr und Handel damit getrieben wird, verboten ist, indem darin wörtlich verordnet worden, wie folget:

„Da es auch

III.

„einer der größten Mißbräuche an dieser Holzart ist, wenn der iunge „Anwachs desselben höchstunnöthig zu Leiterbäumen, Peitschenstöcken und „Weeden abgehauen und dadurch ein Theil der schiersten und besten Eich-„hester unverantwortlich verwendet wird; so wollen Wir dergleichen Frevel „für künftig hiedurch gänzlich und ernstlich abgestellt wissen, mit der Be-„drohung: daß derjenige Hinterfasse eines Guths — er sey Bauer oder „Büdener, Knecht oder Junge — welcher einen dergleichen Eichhester — „es sey zum Verkauf oder zum eigenen Gebrauch, eigenmächtig abhaut, „in eine Strafe von Fünf Rthlr. oder 8tägigem Gefängniß — der Käufer „aber oder derienige, der solchen verarbeitet und bey dem er gefunden wird, „in Fünf Gulden oder 4tägiges Gefängniß verurtheilt seyn soll;" — — — So vernehmen Wir doch höchst mißfällig, daß dies Verbot sehr außer Acht gelassen werde, und also nach und nach wieder in Vergessenheit zu kommen scheine. Wir haben also nöthig gefunden, den angeführten §. 3 der gedachten Patent-Verordnung, wie überhaupt seinem ganzen angezogenen Inhalt nach, also besonders in Ansehung der Peitschenstöcke, hiedurch anderweitig zu erneuern, und iedermann

vor der Uebertretung desselben bey sonst unausbleiblichem Erfolg der darin angedroheten Strafe, nach Befinden auch noch schwererer Ahndung höchsternstlich zu warnen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 29sten July 1789.

Friederich Franz, H. z. M.

1180. Verhütung der Einschleppung der Kieferraupen. 6. October 1792.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. In den angränzenden Churbrandenburgischen Tannen-Waldungen hat seit einiger Zeit eine bisher in hiesiger Gegend unbekannt gewesene — das Nadelholz verheerende Raupen-Art große Verwüstungen angerichtet, und dem Vernehmen nach wird die Brut davon auch schon in der an der Prignitz gräntzenden Russower Heide in Menge angetroffen.

Wir rechnen es Uns zur Landesherrlichen Pflicht, diese unglückliche Begebenheit, welche bey weiterer Verbreitung die traurigsten Folgen nach sich ziehen würde, hiemit öffentlich bekannt zu machen, und einen ieden zu warnen, so wenig Holz und Moos, worin zuweilen Sachen, die man sich verschreibt, eingepackt werden, und wovon man leider! schon die Erfahrung hat, daß solches zum Theil mit dieser höchst schädlichen Insekten-Brut ganz angefüllt ist, als andere Dinge, worin die Brut verborgen seyn kann, ins Land zu bringen, und wenn es ia geschehen, alles unter möglichster Vorsichtigkeit und daß Nichts zurückbleibe — sofort zu verbrennen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 6. Oct. 1792.

Friederich Franz, H. z. M.

1181. Schonung des Eichenholzes bei den Bauten in den Domänen. 8. Februar 1802.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da es bey der immer mehr gespürt werdenden Abnahme des Eichen-Holzes in Unsern Forsten nothwendig wird, den noch vorhandenen Vorrath nach Möglichkeit zu schonen, und zu dem Ende in Unsern Domainen eine andere Bauart einzuführen, wodurch dieser Endzweck erreicht wird; so wollen Wir nach den verschiedenen Local-Verhältnissen eines ieden Amts auch eine andere, als die bisherige Bauart eingeführt wissen. Es sollen nämlich in Zukunft entweder

1) alle neue Gebäude maßiv von gebrannten Ziegeln oder Feldsteinen, oder auch
2) da wo Lehm in hinlänglicher Güte und Menge vorhanden ist, solche von Lehmziegeln — oder dem sogenannten Pisé erbaut werden, und da, wo es
3) an Lehm fehlen, das Tannen-Holz aber noch hinlänglich vorhanden seyn sollte, zu neuen Gebäuden, die äußern Sohlen allein ausgenommen, bloß Tannen-Holz genommen und das Holz in den äußern Wänden mit einem gegen die Witterung sichernden Anstrich versehen werden.

Unter allen diesen Bauarten ist die Nro. 1 ihrer Dauerhaftigkeit wegen am mehrsten zu empfehlen, zumahl, da die sub 2 angeführte Bauart bey Viehställen, der beständigen von außen und innen andringenden Feuchtigkeit wegen kaum zur Anwendung gebracht werden kann, und wenige Gegenden mehr vorhanden sind, wo die sub 3 bemerkte Bauart noch zur Ausführung kommen kann.

Daß aber alsdann die vorhandenen Ziegeleien die erforderlichen Steine zu liefern nicht hinlänglich sind, mithin auf Anlegung neuer Ziegeleien Bedacht genommen werden muß, ist Uns dabey nicht entgangen.

Ihr habt dahero, so wie überhaupt über die in eurem Amte und Forst-District vorzüglich nach den Local-Verhältnissen zu wählende Bauart also auch über die Anlegung einer oder mehrerer Ziegeleien in der Nähe reichhaltiger Torf-

möhre nach dem Umfange des Amts euer Erachten zu erstrecken, und solches längstens binnen 6 Wochen unterthänigst einzureichen. An dem ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 8ten Febr. 1802.

Friederich Franz, H. z. M.

Circulare an alle Beamte und Ober-Förster.

6. Controle des Verkehrs mit Holz zur Verhütung von Holzdiebereien und Steuerdefraudationen.

1182. Verbot von nicht dazu legitimirten Personen Holz zu kaufen. 23. Juli 1714.

Von Gottes Gnaden, Carl Leopold, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Demnach Wir mißfällig vernehmen, was maßen die Holtz-Dieberey in hiesigen Landen immer mehr und mehr zunimmet, und fast kein Mittel abzusehen, wie dergleichen vorzukehren, woferne nicht durch eine zu reichliche ernstliche Verordnung solchem schädlichen Unwesen gesteuret wird; Als ordnen, setzen und befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß niemand, er sey in denen Städten oder auf dem Lande, von einem oder andern Einwohner oder Unterthanen dieser Landen einiges Holtz zu kauffen soll befugt seyn, es sey dann, daß der Verkäuffer durch einen gültigen Schein von seiner ordentlichen Obrigkeit zu Verkauffung des Holtzes berechtiget zu seyn erweißlich machen, und sich dadurch legitimiren könne, mit angehengter Verwarnung, daß, wenn dagegen gehandelt wird, so woll der Verkäuffer als der Käuffer mit einer dem Verbrechen gemässenen Straffe, gleich denen Holtz-Dieben, angesehen werden solle.

Damit auch gegenwärtige Unsere Verordnung Männiglichen kund gemachet werde, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; Als werden Unsere Beambte hiedurch gnädigst befehliget, dahin zu sorgen, daß selbige von denen Cantzeln abgelesen werden möge, und hat sich einjeder hiernach gebührend zu richten, auch für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. An dem geschicht Unser gnädigster und gantz ernster Wille und Meinung. Uhrkündlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und Insiegel, und gegeben in Unser Residentz-Stadt und Vestung Rostock den 23. Julii Anno 1714.

Carl Leopold.

1183. Producirung von Passirzetteln für das in die Städte gebrachte Holz. 4. März 1763.

Wann denen sämmtlichen Regiments-Chefs der Herzogl. Trouppen gnädigst anbefohlen ist, an die Wachen in den Stadt-Thoren die Ordre zu stellen, daß die ersagten Wachen keine Holz-Fuhren, ohne Vorzeigung eines beglaubten Passirzettels von den Oertern, da das Holz aufgeladen ist, einlassen sollten: So wird einjeder, welcher Holz in die mit Garnisons belegte Städte fahren will, sich darnach zu richten haben. Schwerin, den 4. März 1763.

1184. Anzeige von Holzverkäufen an die Steuercommission. 12. Januar 1767.

Friederich ꝛc. Wir befehlen dir hiemit gnädigst, daß du diejenigen Vorfälle, da an den Meistbietenden und solche Leute, welche mit Holz handeln, aus Unseren und den adelichen oder städtischen Waldungen deines Forst-Districts Holz verkaufet wird, folglich davon die edictmäßige Steuer erleget werden muß, auch,

wenn sonst überhaupt in den gedachten Waldungen Holz geschlagen, und verkaufet wird, Unserer Steuer-, Polizei und Städtischen Cämmerey-Commission, zur weitern Verfügung und Wahrnehmung der Steuer jedesmal anzeigen sollst. An dem ꝛc. Schwerin, den 12ten Jan. 1767.

Circulare
an die sämmtl. Forstmeister und Oberförster.

1185. Scheine der Forstbedienten oder der Gutsherrn für das in die Städte gebrachte Holz. 10. December 1772.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Um den Ueberhand nehmenden Holz-Diebereien möglichst zu steuern, befehlen Wir allen Thorschreibern in Unseren Städten hiemit gnädigst und ernstlich, bey Strafe der Absetzung, kein Brenn- oder Nutzholz einpaßiren zu lassen, wenn nicht derjenige, welcher es hereinbringet, einen Schein entweder von einem Unserer Forstbedienten oder von dem Guthsherrn darüber vorzeiget. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10ten December 1772.

Friederich, H. z. M.

1186. Von der Einrichtung der Holzpassirzettel. 15. April 1774.

Wann das Herzogl. Cammer- und Forst-Collegium davon benachrichtiget worden, daß durch die, von einigen Forst-Bedienten ertheilten, unbestimmten Holz-Paßier-Zettel Ihro Herzogl. Durchl. Patentmäßige Verfügung d. d. Schwerin den 10. Dec. 1772 nicht verabzweckt, vielmehr die Holz-Diebereien durch dergleichen unschickliche Holz-Zettul begünstiget werden: so wird allen Herzogl. Forst-Bedienten hiemit angefüget; daß sie künftig, bei Ertheilung der Holz-Paßir-Zettul, jedesmahl eigenhändig und deutlich darinn bestimmen sollen, mit wie viel Faden Brenn-Holz, und welcherley, auch wie viel Fuß, und was für Bäume zu Nutzholz dem Käuffer und Unterthanen in die Städte einpaßiret werden können. Schwerin, den 15ten April 1774.

1187. Scheine der Forstbedienten oder der Gutsherrn für das in die Städte gebrachte Holz. 10. Februar 1776.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir haben unterm 10. December 1772 eine Circular-Verordnung an alle Thorschreiber in Unseren Landen erlassen, worin ihnen anbefohlen ist, bey Strafe der Absetzung kein Brenn- oder Nutzholz einpassiren zu lassen, wenn nicht derienige, welcher es hereinbringt, einen Schein entweder von einem Unserer Forst-Bedienten oder von dem Guthsherrn darüber vorzeiget.

Nun haben Wir zwar diese Unsere Verordnung derzeit den öffentlichen Intelligenzblättern einrücken lassen: damit selbe aber desto weniger unbekannt bleiben möge; So haben Wir selbige nochmahls durch die Intelligenzblätter allgemein bekannt zu machen befohlen. Wornach ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 10ten Februar 1776.

Friederich, H. z. M.

Oeffentliches Circulare.

1188. Verbot von verdächtigen Leuten Holz zu kaufen. 13. December 1777.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Da Wir in Erfahrung gebracht haben, daß Mousquetiers aus Unserer hiesigen Garnison

und andere mit Holz- und Buschwerk, so sie aus Unseren Hölzungen, zum Theil auch aus den auf dem Felde oder an den Wegen stehenden Weiden stehlen, allhier einen ordentlichen geheimen Handel treiben: So haben Wir nicht nur wegen der Mousquetiers unterm heutigen Dato eine gemessene Verordnung an Unsern Generalmajor von Both, erlassen, sondern Wir verbieten auch respective mit Entbiethung Unsers gnädigsten Grusses allen und jeden Einwohnern Unserer hiesigen Alt- und Neustadt, ohne Unterschied des Standes, hiemit gnädigst und bey Vermeidung schwerer willkührlichen Strafe ernstlich: Holz, Büsche oder Sträuche von Soldaten oder von solchen Tagelöhnern und geringen Leuten zu kaufen, von denen, daß und woher sie dergleichen mit Ehren besitzen können, nicht bekannt, sondern, daß sie solches gestohlen haben müssen, zu vermuthen stehet. Wornach sich ein jeder zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 15ten December 1777.

Friederich, H. z. M.

1189. Verbot Holz ohne Bescheinigung in Schwerin einzubringen. 7. April 1784.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Es soll, dem Vernehmen nach, gegen wiederholtes Verbot, sowohl bey Tage als zur Nachtzeit manches und vieles Holz, ohne Bescheinigung Unserer Forstbedienten, besonders in hiesige Vorstadt, eingebracht und daselbst verkauft werden.

Um nun solchem unerlaubten Handel vorzukommen, und alle Arten von Unterschleif zu hemmen, werden die beiden hiesigen Thorschreiber, so wie der Siechenbaumwärter, ernstlich erinnert, die ihnen befohlene Aufsicht nicht zu versäumen, vielmehr ohne glaubhaften Schein kein Holz einpassiren zu lassen, so daß bey überführter ihrer Nachsicht hierunter die Entlassung aus dem Dienste darauf stehet. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc Schwerin, den 7ten April 1784.

Herzogl. Mecklenburgisches Forst-Collegium.

An die beiden Thorschreiber und den Siechenbaumwärter hieselbst.

7. Forstfrevel.

1190. Bestrafung des unerlaubten Holzfällens und Heidebrennens. 8. April 1693.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen allen und Jeden, in Specie, Unsern Ober Jägermeister, jetzigen und künfftigen Beambten, Ober- und Unter-Holtzförstern, Forstschreiber, Pensionarien, Holtzvöigten, Heid- und Landreitern, Schultzen und sämtl. Ambts-Unterthanen und Angehörigen hiemit gnädigst zuwissen, wie Wir gantz mißfällig sehen und erfahren müssen, was gestalt denen ergangenen so verschiedenen Verordnungen gantz zu wiedern, die Holtzungen hin und wieder, heim- und öffentlich gefället, und darin grosser Schade an alten und jungen Holtz verurhsachet, imgleichen mit dem unverantwortlichen Heidbrennen verfahren, wodurch gleichfalls dem Holtz auch Wildpret nicht wenig Schade zugefüget wird. Wann Wir nun solchem muthwilligen Holtzverwüsten und schädlichen Heidbrennen nicht ferner zusehen, sondern dawieder ein- vor allemahl gegenwärtiges Unser offenes Verbott ergehen lassen, und deßfals nachgesetzte Straffe darauff verordnen und setzen wollen, daß wer ohne ordentliche Anweisung und Erlaubniß dasselbe hauen und fällen, und darüber betreten, oder sonst außgekundschafftet wird, derselbe für eine Eiche 20 Reichsthaler, eine Büche 12 Reichsthaler, eine Eich-Hester so Mast träget 10 Reichsthaler, eine kleine Eich-Hester eines guten Armes dicke, 3 Reichsthaler, eine Büch-Hester 4 Reichs-

thaler, allemahl geben, und zur Straffe entrichten soll; Wer aber wieder Verbott, Heide-Wischen oder Felder anzündet, der soll von Unsern Beambten zur Hafft gebracht, und Uns referiret, darauff derselbe entweder mit Unser willkührlichen, auch nach befinden Leib- und Lebens-Straffe beleget, oder anhero zu Unser Residentz gebracht werden; Gebieten und befehlen darauf allen und jeden obgedachten Unsern Ober Jägermeister, Beambten, Ober- und Unter-Holtzförstern, Forstschreiber, Pensionarien, Holtzvoigten, Heid- und Landreitern, Schultzen und sämtl. Unterthanen und Angehörigen, daß Sie auf dieses unverantwortliches Holtzfällen und Heidbrennen gute acht geben, insonderheit Unsere Jagt-Bediente und die Beambten, und denen, so die Inspection der Holtzungen anbefohlen, beobachten und verfügen sollen, daß die Holtzvoigte, Heid- und Landreiter und Schultzen Ihnen jedesmahl die übertreter anmelden, worauff Sie die Beambte die verwirckte Straffe so fort eintreiben, und dieselbe nebst den Registern alle viertel Jahr zu Unser Cammer anhero einschicken, und dabey anzeigen sollen, ob ein und ander, Unvermögenheit halber die Straffe nicht erlegen kan, welcher dann nach der Befindung am Leib und Leben soll bestraffet werden; Damit nun diese Unsere Verordnung, so ein perpetuirliches Gesetz seyn soll, zu jedermänniglicher Wissenschafft gelangen, und sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge; So sollen Unsere Beambte dieselbe ein vor allemahl in allen Kirchen ihres anvertrauten Ambts von den Cantzeln öffentlich zu drey unterschiedlichen Sonntagen publiciren, und darauff ferner an alle Schultzen-Gerichte und Krüge affigiren lassen. Das meinen Wir ernstlich und hat ein jeder für Schaden und Ungelegenheit sich für zu sehen, und darnach gehorsambst zu achten. Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und aufgedruckten Insiegel und gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin, den 8. Aprilis Anno 1693.

Friedrich Wilhelm.

1191. Strafe des Holzfällens ohne vorgängige Anweisung. 20. Juni 1701.

Wir Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen allen und jeden in Unsern Aembtern Schwerin, Neustadt, Dömitz, Eldena, Criwitz, und daherum an der Levitz wohnenden, Unsern Unterthanen, Cossaten und Einliegern hiemit gnädigst zu wissen, was massen Wir in Erfahrung kommen, daß Unsere daherum gelegene Höltzungen, insonderheit in der sogenannten Levitz, häufig auff Order derer Kauffleute, ohnerwartet der Anweisung von den Holtzvoigten weggehauen werden, welches dann nichts anders, als den Verderb und Ruinirung Unserer Holtzungen, und davon dependirenden Wildbahnen kan nach sich ziehen.

Wann Wir aber solchen Unwesen und Unordnungen nicht länger zu sehen wollen, insonderheit da desfals und einem jeden das seinige anzuweisen, aller Ohrten Holtzvoigte und Leute von Uns mit grossen Kosten bestellet, auch hierauff hinkünfftig acht zu haben specialiter befehliget sind; So befehlen Wir hiemit allen und jeden obgedachten Unsern Unterthanen, Einliegern und Cossaten, daß Sie hinführo alles Holtzhauens, ohne vorhergegangene Anweisung von den Holtzvöigten und dazu-bestellten Leuten, sich gäntzlich enthalten, und bloß auf Ordre und Befehl der Kauffleute in Unsern Holtzungen Holtz zufällen sich nicht gelüsten lassen sollen, So lieb ihnen ist Unsere schwere Ahndung und Bestraffung zu vermeiden, gestalt Wir diejenigen so hinkünfftig ohn Expresse geschehene Anweisung der Holtzvöigte, Holtz zu fällen sich unterstehen werden, nicht anders als Holtz-Diebe ansehen, und Sie mit harter Leibes Bestraffung belegen lassen wollen. Und damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Notitz kommen, und niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen Anlaß haben möge, wird allen und jeden Unsern Beambten in obgemeldten Aembtern hiemit anbefohlen, dieselbe in allen

Kirchen der ihnen anvertrauten Aemter, öffentlich von der Cantzel publiciren und darauff ferner an allen Schultzen-Gerichten und Krügen affigiren zu lassen. Das meinen Wir ernstlich und hat sich ein jeder für Schaden und Ungelegenheit zu hüten und vorzusehen, und darnach gehorsamlich zu achten. Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Insiegel. So gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 20. Junii Anno 1701.

Friedrich Wilhelm.

1192. Bestrafung der Passage durch das Buchholz bei Schwerin. 20. Januar 1708.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen hiemit Männiglich zu wissen, welcher gestalt Wir, nicht ohne grossen Mißgefallen, bis daher angesehen und erfahren müssen, wie in dem, bey Unser hiesigen Residentz-Stadt Schwerin nahe angelegenen, so genanndten Buchholtze, worin Wir, wie jedermann bekandt, ein Gehäge von Wildbret von Anfang Unserer Regierung anzulegen intendiret, unter dem Praetext der durchgehenden Passage, wie auch des Fall- und Lese-Holtz- auch Telg-Holtzholens, gar grosse desordres biß diese Stunde vorgangen, die Holtz-Dieberey, von denen nahe anliegenden Dorffschafften immerhin practisiret, gantze Oehrter kahl und bloß gemachet, und also dem darinn stehenden Wildprette die Subsistence benommen, und diese Unsere Wildbahn fast gäntzlich ruiniret worden.

Wann Wir nun solchen Unwesen ferner nicht zusehen können, durchgehends auch in Unsern Aembtern, des Forst-Wesens halber, nun solche Anstalt gemachet worden, das über nothtürfftigen Nutz- und Rade- auch Feuer-Holtzes Mangel niemand mit Fug sich zu beklagen Ursach hat, und Unsere hie herum, und insonderheit bey Crakau bestellte Holtz-Vöigte, dahin instruiret sind, daß Sie von dem häuffig hin- und wieder liegenden Lager-Holtze, zur Feurung wie auch zu Unterhaltung der nothwendigen Zäune und Hackelwercke, die Gnüge anweisen, das gesunde aber und noch stehende Holtz, nach aller Möglichkeit conserviren sollen: Anderen Theils aber auch das Buchholtz dergestallt situiret, daß Passagen und grosse Fuhrwege dahindurch zugestatten, sich keine Ursach findet, inmassen um den Pampower Ohrt an der einen, und um den Plater Ohrt auff der andern Seite, die ordinairen grossen Land-Strassen, auch andere Wege von den anliegenden Höfen, offenbahr genug um hin gehen, und alle durch besagtes Buchholtz anjetzo durchlauffende Wege nur eigenmächtig und nach und nach gemacht sind, und diese Passage bloß ein durch Nachläßigkeit der Beambten und Forst-Bedienten eingeschlichenes Werck ist: Unter dem Praetext des Fall- und Lese-Holtz-holens aber jetzt niemand dahin zu kommen Ursach hat, nachdem mahl solches bereits rein genug ausgeholet, und dessen gar nichts mehr darinnen verhanden: Solchemnach ist hiemit Unser gnädigster und ernster Befehl, daß nicht nur die Pampower, Holthuser, Mirower, Sülter, Ulitzer, Lübesser, Plahter, Sülstorfer, und in genere alle nahe oder fern an dem Buchholtze wohnende Unterthanen und Dorffschafften, item alle daherum-liegende Höfe und Verwalter, Schäffer, und Hirten, (nur daß dem Ostorfer und Consrahder Hofe, die Hütung mit dem Rind-Vieh von ult. Martii an biß Martini, und länger nicht, so wie Wir es ihnen anweisen lassen wollen, frey darin gelassen wird,) sondern auch alle fremde und einheimische Fuhr-Leute, denen es die Krüger und Unterthanen so fort kund zu thun haben, hinführo aller durch diß Buchholtz in der Länge und Breite durchgehenden Wege sich gäntzlich enthalten, in diesem Holtze unter keinerley Praetext, er habe Nahmen wie Er wolle, sich finden lassen, sondern die vorhin ihnen angewiesene grosse Land-Strassen wieder suchen, auch ihr nothtürfftiges Zaun- und Feuer- auch ander nothwendig erfordertes Holtz, bey denen Holtz-Förstern und Holtz-Voigten, so ihnen von Unsern Beambten

bedeutet werden sollen, ausserhalb dieses Buchholtzes, zu rechter Zeit, und so wie es in Unser Forst-Ordnung beschrieben, gebührend wahrnehmen sollen: Mit angehengter dieser ausdrücklichen ernsten Commination, daß wer hinführo von frembden oder Unseren eigenen Unterthanen, unter was Vorwand es auch immer seyn möge, in mehr bemeldten Unserm Buchholtze, ledig, oder mit Wagen und Pferden, Axten und Beilen, es sey bey Tage oder bey Nachte, sich wird betreten lassen, mit Abnehmung Pferde und Wagen, mit dem Dömitzer Karren, Spitzruthen, ja gar mit harter Leibes-Straffe, befundenen Umbständen nach, beleget und abgestraffet werden solle: Wie dann hierunter desto eher Unsere Intention zu erreichen, Unsere hiesige Beambte, nicht nur die vorhin erwehnten Wege durchs Buchholtz, vorn an aufgraben, mit Schlag-Bäumen verwahren, und Verwarnungs-Pfähle setzen lassen: sondern auch Unser Forst-Meister und übrige geringere Forst-Bediente solch Buchholtz fleißig bereiten, auf die Contravenienten Acht geben, selben Pferde und Wagen abnehmen lassen, und zu harter Bestraffung sie anmelden sollen, auch Unser Forst-Collegium, hierunter mit niemanden zu conniviren, ein vor allemahl nachdrücklich instruiret ist.

Und damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Notice kommen, und niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen Ursach oder Anlaß haben möge, so haben Wir dieselbe durch öffentlichen Druck publiciren lassen, und werden hiesige Unsere Beamten die Anstalt verfügen, daß selbe aller Ohrten zu forderst von den Cantzeln publiciret, gleich darauff aber an den Krügen und Schulz-Gerichten affigiret, und also allenthalben da es nöthig ist, in diesem Ambte, und durch dessen Einwohner auch denen Frembden und Reisenden, kund gemachet werden möge. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meynung. Datum Schwerin den 20. Jan. 1708.

Friedrich Wilhelm.

1193. Verfahren der Forstbedienten gegen widersetzliche Holzfrevler. 14. August 1710.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen Euch gesambten Unseren Ambts-Unterthanen, und sonst Jedermänniglichen, hiemit zu wissen, welchergestalt bey Unß nicht allein gar viele Klagten wegen verübter Holtz-Diebereyen in Unseren Fürsten eingekommen, sondern Wir auch mit höchstem Mißfallen vernehmen müssen, daß einige Ewres Mittels sich unterwinden dürffen, bey Nächtlicher weile aus Unseren Höltzungen heimblich Holtz zu holen, und, wenn Sie dann Unsere Jagt- und Forst-Bediente im dunckeln dabey attrapiret, denenselben gantz gewaltsamer weise sich zu opponiren und zur Gegenwehr zu setzen, wann Wir aber solch frevelhafftem Beginnen gar nicht nachsehen können, vielmehr selbiges, ein vor allemahl, krafft dieses eingestellet und abgeschaffet wißen wollen, Solchemnach befehlen Wir Euch obbemelten Unseren Unterthanen, sambt und sonders, hiemit gnädigst und ernstlich, daß Ihr Euch hinführo dergleichen verböhtlichen Unternehmungen enthaltet, zu Nacht-Zeiten Euch gar nicht mehr in Unseren Höltzungen finden lasset, vielweniger jemand von Euch wieder obbesagte Unsere Jagt- und Forst-Bediente, einige Gewaltthätigkeiten mehr verübe, widrigenfals dieselbe hiemit befehliget werden, auff alle und jede, welche hiernegst von Ihnen in Unseren Höltzungen bey finsterer Nacht attrapiret werden, und sich dann nicht gutwillig pfänden lassen wollen, mit dem bey sich habenden Schieß-Gewehr Feuer zu geben, und wenn bey dieser Begebenheit einer von solchen Ubertretern unglücklicher weise etwa blessiret werden, und derselbe darüber gar das Leben einbüssen dürffte, solcher zufällige Todtschlag an Ihnen keines weges mit der ordinairen Leibes-Straffe geahndet, besondern die hiezu forcirte Thäter davon frey erkand werden sollen. Und damit sich keiner hinkünfftig mit der Unwissenheit

dieserwegen zu entschuldigen Uhrsache haben möge, So werden alle Unsere Beambte in beeden Unseren Hertzogthümern und Landen hiemit gnädigst befehliget, diese Unsere Fürstl. Verordnung aller Orten auffm Lande von den Cantzeln, nach verrichtetem GOttes-Dienst, öffentlich publiciren, und nachhero an den Schultz-Gerichten, oder Krug-Stätten, gewöhnlicher massen affigiren zu lassen. Datum auff Unser Vestung Schwerin, den 14ten Augusti, Anno 1710.

Friedrich Wilhelm.

1194. Verbot des Holzfällens ohne vorgängige Anweisung. 12. März 1717.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen hiemit Jedermänniglichen zu wissen, was maaßen Wir mit höchstem Mißfallen vernommen, wie daß Unsere Ambts-Unterthanen eine Zeithero sich gar vermessentlich unterwinden dürffen, in Unseren Fürstlichen Waldungen, nach eigenem Gefallen, und ohne ihnen zuvor geschehener ordentlichen Anweisung, so wol Bau- als Brenn-Holtz heimblich abzuhauen, und selbiges hin und wieder in Unseren Land- auch denen benachbarten frembden Städten zu verkauffen: Wann aber obgedachte Unsere Fürstl. Waldungen solchergestalt ruiniret werden, und Wir dahero dergleichen unverantwortliches Beginnen, Krafft dieses, ein vor allemahl, abgestellet wissen wollen; So werden alle und jede Unsere Landes-Einwohner, sie mögen seyn, welche sie wollen, vornemblich aber Unsere Unterthanen, hiemit ernstlich dahin angewiesen und befehliget, daß sie, sambt und sonders, ohne Unterscheid, von dato an, hinführo kein Bau- Brenn- oder ander Holtz in mehr bemelten Unseren Fürstlichen Waldungen, eigenmächtig und ohnangewiesen abstämmen, weniger ohne Beyseyn der Forst-Bedienten sich jemahlen darin finden lassen, widrigenfals die, von Unseren Jagt- und Forst-Bedienten, hiernechst attrapirte Ubertreter sofort gepfändet, und nachhero bey Unserer Fürstlichen Cammer, oder dem Ambte, worunter sie wohnhafft sind, zur gebührenden Forstmäßigen Bestraffung, ohnverzüglich angemeldet werden sollen. Und damit sich keiner hinkünfftig mit der Unwissenheit dieserwegen zu entschuldigen Ursache haben möge; So werden alle Unsere Beambte in beeden Unseren Hertzogthümern und Landen hiemit gnädigst befehliget, diese Unsere Fürstl. Verordnung aller Orten aufm Lande von den Cantzeln, nach verrichteten Gottes-Dienst, öffentlich publiciren, und nachhero an den Schultz-Gerichten, oder Krug-Stetten, gewöhnlicher maaßen affigiren zu lassen. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meynung. Datum auf Unser Vestung Schwerin, den 12ten Martii, Anno 1717.

Carl Leopold.

1195. Von den Strafen für Holzfrevler. 14. April 1750.

Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen, mittelst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, Unsern Haupt- und Amt-Leuten, auch Forst-Bedienten, und übrigen Officianten, dann auch denen in den Aemtern Unserer Herzog-Fürstenthümer und Lande bestellten Ambts-Unterbedienten, Heyde- und Land-Reutern, Voigten, Schulzen, Bauern, Einliegern, und überhaupt allen Landes-Einwohnern hiedurch zu wissen, welchergestalt Uns mit ungnädigem Mißfallen, von den aufs äusserste überhand nehmenden Holz-Diebereyen, einiger Unserer leibeigenen Unterthanen, und anderer Eingesessenen Unsrer Fürstl. Domainen und Aemter, der geziemende Vortrag gemacht, insonderheit aber, die dieserhalb von Unserm Ober- und Forst-Amt zeithero fast wöchentlich eingegangene Klagen und unaufhörliche Beschwerden darüber geführet worden, wie die Einwohner der meisten Amts-Dorfschaften, und in sonderheit die Knechte der Bauren, wenn sie zur Stadt

zu fahren, und unterweges Unsere Fürstl. Heyden, und die damit zusammenstossende Waldungen, Rämel und Gehäge weicher und harter Hölzung zu paßiren hätten, des muthwilligen und höchst ruinirlichen Holz-Wrogens dergestalt gewohnt wären, daß sie ohne Unterlaß etwas junges und wachsliches abhaueten, und, um sich einen Gewinn daraus zu machen, es mit zur Stadt, oder bey der Rückfuhr mit nach Hause nähmen. Wiewohl Wir nun zu der von Eydes und Pflichten wegen anzuwendenden Wachsamkeit und Vorsichtigkeit Unserer Beamten, Forstmeister, Förster, Heyde-Reuter, Forstläufer und Holz-Voigte das ungezweifelte Zutrauen hegen, sie werden an emsiger und unermüdeter Aufsicht ihrer Seits nichts ermangeln lassen, und die ertappete Holz-Verwüster, bey fleißig angestellten Forst-Gerichten nach strengester Vorschrift der Forst-Ordnung zur Strafe zu ziehen, nicht ermangeln: So will es jedoch das Ansehen gewinnen, als wollte durch die ordinaire und gewohnte Züchtigungen dieses ganz ausserordentliche und für Unsern Forst höchst verderbliche Holz-Stehlen und Wrogen nimmermehr gehoben werden. Wir sind daher aus Landes-Fürstl., zu höchst unentbehrlicher Conservation der Wälder, und zumahl des jungen Anwachses abzielender Vorsorge bewogen worden, ernsthaftere und zweckfügliche Vorkehrungen zu machen, setzen also, und wollen nachdrücklichst, daß die muthwillige Knechte der Bauren und andere ledige Personen, so bald sie fernerhin über dem Abhauen und Stehlen einigerley Holzes, es sey im Walde oder an den Land-Strassen, ertappet würden, ohne alle Begnadigung alsofort nach Dömitz, dem Befinden und Verbrechen nach, auf 1. 2. und mehr Monathe in die Karre geschickt; die auf den Gehöften befindliche Bauer-pflichtige Haus-Wirthe selbst aber, so oft sie entweder darüber betroffen, oder des Holz-Stehlens überführet würden, nach Bewandniß der Umstände zum ersten mahl mit 24 bis 30 und zum zweyten mahl mit 40 harten Stock-Schlägen in dem so genannten pohlnischen Bock empfindlich gezüchtiget, zum dritten mahl aber der Gehöfte ohnfehlbar entsetzet, und auf ein ganzes Jahr gleichfalls zum Karren-Schieben nach Dömitz gebracht werden sollen. Damit nun Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So haben Wir diese Unsere gerechte Willens-Meynung von allen Cantzeln zu publiciren, und solches alle Jahre, an eben dem Tage, da es zum erstenmahl geschicht, zu wiederholen, gnädigst befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14. April 1750.

Christian Ludewig, H. z. M.

1196. Erneuerung der vorhergehenden Verordnung. 22. März 1757.

Wir Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen mittelst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, Unsern Haupt- und Amt-Leuten, auch Forst-Bedienten und übrigen Officianten, Amts-Unter-Bedienten, Heyde- und Land-Reutern, Voigten, Schulzen, Bauern, Einliegern und überhaupt Männiglichen hiedurch zu wissen: Was Gestalt Wir das von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden unterm Dato Schwerin den 14. April 1750 wegen der Holtz-Diebereyen publicirte Edict, seinem ganzen Inhalt nach, hiedurch erneuert und wiederholt haben wollen.

Gleich wie Wir nun Unsere Beamte, Forstmeister, Ober-Förster, Förster, Heyde-Reuter, Forst-Läufer und Holtz-Voigte, hiemit aufs neue gnädigsten Ernstes erinnern, ihrer Seits an emsiger und unermüdeter Aufsicht nichts ermangeln zu lassen: So setzen und verordnen Wir hiemit anderweitig und wollen ernstlich: Daß die Knechte der Bauern und andere ledige Personen, so bald sie fernerhin über dem Abhauen und Stehlen einigerley zu Unsern Domanial-Gütern gehörigen Holtzes, es sey im Walde oder an den Land-Strassen ertappet oder dessen überführet würden, ohne alle Begnadigung also fort nach Dömitz, dem Befinden und Verbrechen nach, auf Ein, Zween, und mehrere Monate in die Karre geschickt;

die auf den Gehöften befindliche Bauerpflichtige-Hauswirthe selbst aber, nach Bewandniß der Umstände zum ersten mal mit 24 bis 30 und zum zweyten mal mit 40 harten Stockschlägen in dem sogenannten Polnischen Bock, empfindlich gezüchtiget, zum dritten mal aber der Gehöfte unfehlbar entsetzet, und auf ein ganzes Jahr gleichfalls zum Karrenschieben nach Dömitz gebracht werden sollen.

Zur beständigen Erinnerung haben Wir diese Unsere erneuerte Patent-Verordnung jährlich zwey mal, nemlich im Früh-Jahr und Herbst in allen Unsern Städten und Dörfern, ohne Ausnahme, öffentlich publiciren zu lassen befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 22ten Mart. 1757.

1197. Ansetzung von Holzsammeltagen und Pfändung der Holzfrevler. 14. Mai 1780.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Zur Verhütung der bey den Pfändungen Unserer Forst-Bediente in Holz-Entwendungsfällen zu besorgenden Unordnungen verordnen Wir hiemit folgendes:

Daß Amts- und Forstwegen für ein iedes Dorf wöchentlich zwey Holztage angesetzt werden, an welchen die Unterthanen trockenes Holz sammeln und Stämme roden können. Ist solches nicht hinreichend, so muß auf geschehene Meldung von den Unterthanen der Oberförster selbst das höchstnöthige Holz zum Backen, und für etwanige Kranke, nach pflichtmäßigem Ermessen anweisen. Dahingegen ieder Förster alle Contravenienten, wann sie ohne Anweisung etwas Grünes hauen oder dem Forst Schaden zufügen, ordnungs- und instructionsmäßig zu pfänden und zu Bruch zu schreiben hat.

Bestehet dieses Pfand in einer Axt, Beil — Sielen ꝛc., so behält der Förster es zum Beweise bis zum nächsten Forstgericht und bis die Sache abgethan ist. Gegen Ostern und Michaelis werden von dem Forstmeister oder Oberförster die Brüche beym Amt eingesandt, woselbst längstens 14 Tage nach solchen Terminen die Brüche abzuthun und die Protocolle an Unser Forst-Collegium einzureichen sind.

Zur Aufmunterung der Jäger oder der Burschen wird, exclusive der in der Forst-Ordnung bestimmten Strafen, iedes Pfand, so bey Tage abgenommen worden, mit 4 ßl. und was in der Nacht oder gar am Sonntag gepfändet wird, mit 24 ßl. in Gegenwart des Gerichts an den Förster erleget, und es langet demnächst der Verbrecher sein Pfand aus dem Forsthause wieder ab.

Damit nun hierunter keine Zögerung vorkomme, so wollen Wir auf den widrigen Fall eine Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlr. gesetzt haben, und diese von demienigen, der erweislich dazu Veranlassung gegeben, unabbittlich beytreiben lassen. An dem ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 14. May 1780.

Friederich, H. z. M.

1198. Bestrafung des Ruinirens der Tannenwurzeln. 1. März 1787.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da Wir mißfällig vernehmen, daß zur Verfertigung neuer Kiepen und Körbe die Wurzeln von den noch wachsenden Tannen in den Wäldern von den Stämmen getrennt und heimlich entwandt worden, Wir aber diesem, Unseren Tannen-Waldungen zum größten Nachtheil gereichenden, auch an sich schon verbothenen Unfug nicht länger nachsehen, vielmehr solchen nachdrücklichst bestraft wissen wollen; So befehlen Wir Unseren sämmtlichen Beamten, die Entwendung der Tannenwurzeln in den ihnen anvertraueten Aemtern aufs schärfste zu untersagen, und die Uebertretungen an den Contravenienten in den gewöhnlichen Forstgerichten nachdrücklichst zu ahnden, erinnern auch gesammte Unsere Forstbediente, sowohl selbst, als auch durch ihre

Pursche ein wachsames Auge darauf zu haben, damit die Uebertreter entdeckt und zur gebührenden Strafe gezogen werden können. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1sten März 1787.

Friederich Franz, H. z. M.

1199. Prompte Abhaltung der Forstgerichte und Einsendung der Forstgerichtsprotokolle. 17. März 1787.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Mittelst der Circular-Verordnung vom 14ten May 1780 ist gemessenst befohlen, daß von Unsern Forstmeistern und Oberförstern die Forstbrüche iedesmahl gegen Ostern und Michaelis beym Amt eingesandt, und das Forstgericht sofort abgehalten, auch die Protocolle längstens 14 Tage nach solchen Terminen an Unser Forst-Collegium eingereicht werden sollen.

Wider iene ausdrückliche Vorschrift sind solche Forstgerichts-Protocolle aus verschiedenen Aemtern theils zu spät, theils gar nicht eingegangen, und in lezteren Fällen die Forstgerichte, wie man voraussetzen will, bey den Aemtern abgethan. Da Wir nun hierunter eine durchgängige Gleichförmigkeit schlechthin eingeführt wissen wollen, so befehlen Wir mit Erneuerung jener Verordnung Unsern Beamten und berechnenden Forstbedienten hiemit anderweit nachdrücklichst, solcher Vorschrift die pünctlichste Folge zu leisten und daran nimmer zu ermangeln. Maaßen in iedem entgegengesetzten Fall die Strafe von 10 Rthlrn. von den Beamten und Forstbedienten sofort beygetrieben werden, und ihnen nur frey bleiben soll, denienigen, der die Versäumniß veranlaßt hat, auszumachen. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 17ten März 1787.

Friederich Franz, H. z. M.

1200. Competenz in Forstwrogensachen. 24. März 1792.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste, Ehrnveste, Hochgelahrte, L. G.! Ihr empfanget die unterm 28sten Januar d. J. von euch eingesandten Acten in Sachen des Pensionarii Scheffel vormals zu Tessin, wider Unsere Beamte zu Boitzenburg, puncto Holz-Anmaaßung, hieneben zurück.

Da hier weder von Unsrer Cammer, noch von irgend einer Jurisdictions-Uebung derselben die Rede ist, sondern von Verwaltung Unsrer forstlichen Obrigkeit in Unsern Domainen durch Unser dazu gesetztes Forst-Collegium, und von der Haltung über die Forst-Gesetze, welche Wir in Forst-Wrogensachen von Altersher Unsern Beamten und Oberförstern, ganz unabhängig von der den Ersteren aus Unserer Cammer anvertraueten Jurisdictione ordinaria und dem mero vel mixto imperio, eigens committiret haben, und welche seit langer Zeit von denselben unter Unsrer alleinigen forstherrlichen Oberaufsicht exerciret worden ist; So können Wir alles in euerm Gegenberichte von dem Mangel der Jurisdiction Unsrer Cammer und der Würkung des Privat-Eigenthums Ausgeführte, auf keine Weise zur Sache gehörig und treffend finden. Ihr müsset vielmehr selbst einsehen, daß alles dasienige, was Unsere Vorfahren an der Regierung oder Wir Unsrer Ritter- und Landschaft nachgegeben haben, in so ferne es auf die Ausübung der forstlichen Obrigkeit gegen dieselbe zu ziehen seyn mögte, — Uns keine Vorschriften über Einrichtung in Unserm Domanio, noch über Ausübung Unsrer Regalien darin, machen kann, noch dergleichen ie von Ritter- und Landschaft prätendiret ist, vielminder darunter von Unsern bestelleten Landesgerichten etwas Uns nicht selbst gefälliges begehrt werden mag. Wir verhalten euch daher gnädigst nicht, daß Wir es, in Absicht auf die Forst-Wrogen und die Forstgerichte in Unserm Domanio, bey dem, was bishero darin Gebrauch gewesen ist, bewenden lassen, mithin nach

wie vor es also gehalten wissen wollen, daß dieselben nicht zur ordinären unteren oder öberen Jurisdiction gezogen, sondern lediglich von denienigen Forstbedienten oder anderen Officialen, die Wir dazu verordnet haben und weiter nach Unserm Gutdünken verordnen wollen, unter Direction Unsers Forst-Collegii behandelt werden sollen, denen durch sie vermeintlich Gravirten aber der Recurs an Uns und Unsere Regierung vorbehalten bleiben soll; um so mehr, da in solchen Sachen ihrer Natur nach keine eigentliche gerichtliche Discussion, formeller Proceß und eigene Actenführung füglich Statt haben kann.

Dem zufolge habet ihr sowohl den Pensionarium Scheffel bey weiterem Anrufen an die Behörde zu verweisen, als auch in Zukunft bey angemaaßten ähnlichen Appellationen euch der Acten-Forderungen und Inhibitionen gegen Unsere Forst-Gerichte zu enthalten. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 24sten März 1792.

Friederich Franz, H. z. M.

An die Justiz-Canzley hieselbst.

1201. Bestimmungen wegen der Forstfrevel beurlaubter Soldaten. 22. August 1796.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da Wir mißfälligst haben vernehmen müssen, wie von den, auf dem platten Lande befindlichen beurlaubten Soldaten, zum Nachtheil Unsrer Forsten, häufig Holz-Entwendungen verübet werden; Wir aber denselben Einhalt thun wollen; So befehlen Wir Unseren sämmtlichen Beamten und Forstbedienten hiedurch, auf solche Beurlaubte ein wachsames Auge zu haben, und im Fall sich einer oder der andere auf solchem Diebstahl betreten läßt, davon sogleich dem Regimente, zu welchem er gehöret, Anzeige zu machen, damit ein solcher nach der, an alle Regiments-Chefs ergangenen Verordnung eingezogen und exemplarisch bestraft werden könne. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22sten August 1796.

Friederich Franz, H. z. M.

1202. Verfahren und Strafen bei Forstbrüchen. 26. Juni 1800.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da bey dem bereits eintretenden Holzmangel in Unsern Domainen, dieser noch durch die hin und wieder überhand nehmenden Holz-Entwendungen vergrößert wird, zumahl da in manchen Gegenden sogar die Hauswirthe, denen doch außer der Erlaubniß an den gewöhnlichen Holztägen Holz zu sammlen, auch nach ihren Contracten, noch ein besonderes Feurungs-Deputat gegeben wird, es sich beykommen lassen, Holz zu entwenden, um damit gewissermaßen einen Handel nach dem Auslande zu treiben, auch ferner bey den Forstgerichten in Ansehung der zuerkannt werdenden Strafen keine Gleichförmigkeit beobachtet wird; so finden Wir Uns bewogen, zur richtigen und den itzigen Zeiten angemessenen Anwendung der Vorschriften der Holz- Jagd- und Wildordnung vom Jahr 1706 und zur Einführung einer Gleichförmigkeit in den Erkenntnissen und dem Verfahren gegen die Forstbruchfälligen, euch nachfolgendes zu eurer Instruction und Nachachtung anzufügen:

1) Soll von ietzt an alles und iedes entwendete Holz nach seinem iedesmahligen wahren Werth allemal taxiret, euch darüber nächstens eine, den itzigen Preisen angemessene Taxe zugefertiget, und darnach von den Bruchfälligen die Bezahlung des entwendeten Holzes geleistet werden. Was
2) die Bestrafung anbetrifft, so bleibt es, wann das entwandte Holz in ganzen Bäumen besteht, zwar bey der Vorschrift des §. 30 der ange-

zogenen Forstordnung, iedoch daß auch die Hauswirthe, sie mögen Volle- Halbe- Viertel- oder Achtelhüfener seyn, den freyen Leuten künftig gleich geachtet, mithin statt der sonst von ihnen gewöhnlich nur erlegten Hälfte — die in dem nur gedachten §pho der Forstordnung bestimmte Strafe ganz erlegen sollen.

3) Bey der Entwendung sonstigen Nadel- Zweig- Busch- und Bruchholzes wird bey freyen Leuten und den Hauswirthen die Strafe allemal eben so hoch gesezt als das Taxatum des entwendeten Holzes geht; von den unterthänigen Büdenern und Einliegern, denen hierin die freyen bloßen Einlieger gleichgeachtet werden sollen, wird aber nur die Hälfte an Strafe erlegt. Ist

4) das entwendete Holz zum Verkauf ins Ausland gebracht, so wird die Strafe aufs Gedoppelte erhöhet, mithin muß der Bruchfällige doppelt so viel an Strafe erlegen, als er nach den sub 2 und 3 geschehenen Bestimmungen sonst zu erlegen gehabt haben würde. Und obwohl

5) nach dem §pho 28 der Forstordnung die ganze Gemeinde wegen des von ihrer Feldmark gestohlenen Holzes, wenn der Thäter nicht ausfündig zu machen ist, Erstattung thun soll, so kann dieses doch nach einer billigen Erklärung des angezogenen §phi nur alsdann statt finden, wenn nahe Anzeigen vorhanden sind, daß das entwendete Holz ins Dorf gekommen und darin geblieben ist, allemal aber wird auch selbst in dem Falle, daß die Gemeinde zur Bezahlung des entwendeten Holzes den Umständen gemäß vertheilet werden muß, außerdem von derselben keine Strafe erlegt. Ferner sollen

6) die Bruchfälligen jedesmal schrift- oder mündlich sub poena confessi vors Forstgericht geladen, daß solches geschehen sey, bey Haltung des Forstgerichts gleich zu Anfange registrirt, und wenn dieses nicht geschehen, gegen sie in contumaciam nicht erkannt werden. Was endlich

7) wegen des Pfandgeldes in der Circular-Verordnung vom 14. May 1780 verordnet ist, das bleibt außerdem in seiner vollen Anwendung.

Und damit übrigens keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen kann; so habt ihr die gesammten Schulzen des Amts vorzufordern, ihnen den Inhalt dieser Instruction genau zu eröfnen, und ihnen dabey anzufügen, daß sie denselben hinwiederum gesammten Dorfs-Einwohnern bekannt zu machen hätten. Wie dieses geschehen, darüber erwarten Wir accluso Protocollo euren unterthänigsten Bericht. An dem ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 26sten Juny 1800.

Friederich Franz, H. z. M.

1203. Bestrafung der Forstfrevel an gepflanzten Bäumen. 24. October 1800.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Es ist zwar schon in der Forst- Holz- auch Jagd- und Wildordnung vom Jahr 1706. §. XXX. festgesetzt, wie bey Holz-Entwendungen die Bruchfälligen bestraft werden sollen. Da diese Disposition aber nicht noch namentlich die Vergreifung an solchen Bäumen ergreift, welche mit Fleiß und Kosten gepflanzt worden, und eine Entwendung und vorsätzliche Verderbung solcher Bäume vielmehr härter als gelinder bestraft zu werden verdient, als solcher, die im Walde wild aufwachsen; So verordnen wir hiemit, daß derienige, welcher in Unsern Domainen einen angepflanzten Baum, er sey auf dem Felde oder in Unseren Waldungen entwendet, muthwillig verderben wird, mit 2, 5 bis 10 Rthlr. NZwdr., außer der Bezahlung des Werths, bestraft werden solle. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 24. Octbr. 1800.

Friederich Franz, H. z. M.

1204. Convention mit Preußen wegen der Holzfrevel in den Grenzforsten. 27. Januar 1801.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Zum Behuf der Wiederherstellung der vorigen Observanz, wegen erleichterter Verhütung der Holz-Entwendungen aus den diesseitigen und den Königl. Preußischen Gränzforsten, ist eine nachbarliche Vereinbarung dahin getroffen, daß, wenn preußische Unterthanen in Unseren Landen, oder diesseitige Unterthanen in Preußischen Landen, Holz stehlen, Forstbediente, Jäger oder Holzvoigte der Spur in das andere jenseitige Land folgen, und daselbst, mittelst der Requisition der Orts-Vorsteher, Visitation halten, — das vorgefundene verdächtige Holz mit Arrest verkümmern, in foro des besagten Landes denuntiiren, und nach den Gesetzen desselben Justitzpflege, sowohl auf Ersatz des Holzes oder dessen Werths, — des Pfandgeldes und der Kosten, als auch auf Bestrafung der Schuldigen, nach den Gesetzen ihres Wohnorts, erwarten können.

Zu iedermanns respect. Nachachtung, Nachricht und Warnung wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht. Gegeben unter Unserm Herzogl. Handzeichen und Insiegel auf U. V. Schwerin, den 27. Jan. 1801.

Friederich Franz, H. z. M.

1205. Verhältniß der Strafen der Einlieger und Hauswirthe bei Forstbrüchen zu einander und Recht der Hauswirthe an dem Holz auf ihren Wohrten. 9. April 1802.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Bey Nachsicht des von euch unterm 8ten Octbr. v. J. eingereichten Forstgerichts-Protocolls findet sich zu erinnern, daß wider die Vorschrift der letzteren Circular-Verordnung die Einlieger eben so hoch wie die Hauswirthe bestraft worden sind, da sie doch nur die Hälfte von der Strafe erlegen sollen, wozu die Hauswirthe ꝛc. vorschriftsmäßig zu condemniren sind.

Mag dies nun für diesesmahl, da die Strafen geringfügig sind, so hingehen, so waren doch vorhero und ehe nach pag. 22 des Protocolls der Schulze sowohl als der Hauswirth Griese zu Glashagen condemniret werden konnten, deren Dienstbothen zu vernehmen: ob sie würklich an den Jäger des Försters Tiedemann Pfandgeld bezahlt hätten? Dies ist nun noch nachzuhohlen und nicht eher als bis von den gedachten Dienstbothen die geschehene Bezahlung des Pfandgeldes eingeräumet worden, sind die Spanntage von den gedachten Hauswirthen zu begehren, und der weitere Verlauf in dieser Sache ist in dem nächsten Forst-Gerichts-Protocolle, wenn die Untersuchung gegen die, Krankheitshalber nicht erschienenen und geleugnet habenden Denunciaten vorgenommen wird, zu registriren.

Was nun die übrigen in eurem Berichte zur Entscheidung Unsers Forst-Collegii verstelleten Puncte anbetrifft, so stehet

ad 1) den Hauswirthen die Benutzung von dem in ihren Wohrten befindlichen harten und weichen Holze nicht zu versagen, wenn von ihnen erweislich gemacht werden kann, daß das Holz, es bestehe aus einzelnen Bäumen, oder einem zusammenhängenden Reviere, von ihren Vorfahren auf dem Gehöfte angezogen ist und sie dagegen die Benutzung des Ackers oder Wiesen-Flecks, worauf es stehet — entbehrt haben.

Jedoch darf diese Benutzung sich nicht weiter erstrecken, als daß sie

a. das kropfbare Holz zu Feuerholz für sich kröpfen, und

b. von dem harten Holze zu ihrem höchstnöthigen eigenen Bedarf Nutzholz für sich — und Bauholz zu den Reparaturen auf dem Gehöfte nehmen können — allemahl aber nichts verkaufen und im letzteren

Falle ohne Vorwissen des competirenden Forstbedienten keine Bäume zu ihrem Gebrauche abhauen dürfen, vielmehr die abgehauen werdenden Bäume ebenfalls von dem Forst-Bedienten angeschlagen werden sollen, damit allem unerlaubtem Handel vorgebeuget werde.

Und da diese Grundsätze nur in der Hinsicht angenommen sind, um den Hauswirthen Ermunterung zu geben, auf und neben ihren Gehöften und an den Wohrten herum Eichen und sonstige nutzbare Bäume anzuziehen, so sollen sie auch verpflichtet seyn, künftig statt der abgehauenen Bäume wiederum andere anzupflanzen.

Diesen hiemittelst auch für alle künftige Fälle vorgeschriebenen Grundsätzen gemäß, kann denn der Hauswirth Hagemeister zu Bargeshagen nicht in Strafe genommen werden, jedoch ist Amts- und Forstwegen darauf zu sehen, daß das gesagte Holz nicht verkauft, sondern zum Besten des Gehöfts verwendet werde.

ad 2) müssen die Hauswirthe zu Sievershagen die in dem Don-Schwal ausgerabeten Eichhester dem Forst restituiren und

ad 3) soll in Rücksicht der angeführten Umstände sowohl die Taxe als die Strafe auf die Hälfte abgemindert seyn. Wornach ꝛc. Schwerin, den 9. April 1802.

Friederich Franz, H. z. M.

An die Beamte und den Oberforstmeister von Behr zu Doberan.

C. Steuer- und Zollsachen.

A. Steuersachen.

1. Ordentliche städtische Steuer.

1206. Verbot der Abläger aufgekaufter Wolle auf dem platten Lande. 13. Juli 1757.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wann dem Vernehmen nach die Kaufleute, welche in Unseren Landen Wolle aufkaufen, ihre Abläger auf dem platten Lande aufrichten, solches auch offenbar zur Defraudation Unsrer Steuer gereichen muß, gleichwie dadurch die Befolgung der, dem jüngsten Landes-Vergleich beyliegenden Einnehmer-Instruction ad Cap. 7. §. 3. ohnmöglich gemacht wird; So befehlen Wir euch hiemit gnädigst: Dergleichen Ablager auf den Dörfern fernerhin nicht zu leiden, sondern Wollkäufer dahin anzuhalten, daß sie die angekaufte Wolle, sub poena Confiscationis, an die nächste Steuerstube zur verordneten Wardirung und Versteurung, fahren lassen; Gestalt ihr dann die Zöllner Unsers euch anvertrauten Amts, und überhaupt alle Amts-Unter-Bediente mit Zweckdienlichen Vorschriften zu versehen habt. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 13. Julius 1757.

Friederich, H. z. M.

1207. Ordnung der Steuer-, Polizei- und städtischen Kämmerei-commission. 2. Februar 1763.

Summarischer Inhalt dieser Ordnung.

Eingang, welcher die Landes-Väterliche Absicht Sr. Herzogl. Durchl. erkläret.

§. 1. Erster Hauptgegenstand der Beschäftigung der Steuer-, Policei- und Städtischen-Kämmerey-Commißion, nämlich das Steuer-Wesen.

§. 2. Zweiter Haupt-Gegenstand, die Policey, nach ihren specialen Vorwürfen, im Allgemeinen.

§. 3. Vorerinnerung in Ansehung der speciellern Anführung.

§. 4. Specielle Vorstellung der zu dem ersten Haupt-Gegenstande der Policey, nämlich der Erhaltung öffentlicher Ruhe und Sicherheit gehörigen Dinge.

§. 5. Specielle Vorstellung der zu dem zweyten Haupt-Gegenstande der Policey, nämlich der öffentlichen Bequemlichkeit und Zierde, gehörigen Dinge.

§. 6. Specielle Vorstellung der zu dem dritten Haupt-Gegenstande der Policey, nämlich der öffentlichen Zucht, gehörigen Dinge.

§. 7. Specielle Vorstellung der zu dem vierten Haupt-Gegenstande der Policey, nämlich der Vorbeugung aller Vervortheilung, gehörigen Dinge.

§. 8. Specielle Vorstellung der zu dem fünften Haupt-Gegenstande der Policey, nämlich der Beförderung des gemeinen Bürgerlichen Gewerbes und Nahrungs-Standes, gehörigen Dinge.

§. 9. Dritter Haupt-Gegenstand der Beschäftigungen dieser Commißion, nämlich das Städtsche Cämmerey-Wesen, und einige andere in die Städtsche Verfassung einschlagende Dinge.

§. 10. Besetzung dieser Commißion.

§. 11. Gerichtsbarkeit derselben.

§. 12. Ort ihrer Sitzungen.

§. 13. Departement eines jeden Raths.

§. 14. Zu beobachtende Ordnung in den vorzunehmenden Sachen.

§. 15. 16. 17. Seßiones zu Güstrow und Bereisung der Städte, was dabey zu beobachten, und wie mit beyden abzuwechseln.

§. 18. Veranstaltung zu Güstrow, während der Abwesenheit der Räthe.

§. 19. Befugniß eines jeden Departements-Raths.

§. 20. Unter-Aufsicht in den Städten während der Abwesenheit der Räthe.

§. 21. Von den Straf-Gefällen und deren Verwendung.

§. 22. Von den Beschwerden über die Unter-Inspectionen.

§. 23. Von den Beschwerden über die Commißion selbst.

§. 24. Form der Ausfertigungen.

§. 25. Sporteln in Ansehung der Räthe verbothen.

§. 26. Sporteln in Ansehung der Subalternen, unter gewissen Einschränkungen, erlaubt.

§. 27. Reise- und Zehrungs-Kosten zu nehmen, verboten. Wegen der Vorspann.

§. 28. Allgemeiner Vorbehalt wegen Veränder dieser Ordnung und der Commission.

§. 29. Vorbehalt wegen der künftig für stets zu publicirenden allgemeinen und besondern Policey-Ordnungen.

Wir Friederich ꝛc. Fügen, nebst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grußes männiglichen, besonders gesammten Magistraten, Bürgern und sonstigen Einwohnern in Unsern Städten, wes Standes oder Wesens dieselben seyn mögen, hiemit zu wissen, wasmassen Wir in Landes-Väterlicher Beherzigung des bedauer-

lichen Verfalls, worinn sich gesammte Unsere getreue Städte aus mancherley Ursachen befinden, in Gnaden beschlossen haben, nach allen Kräften, die Uns der Allmächtige dazu verleihen wird, eine Unserer ersten Bemühungen dahin zu richten, das ganze Städtische Wesen in Unseren Landen in eine bessere Verfassung zu setzen, mithin Unsere getreuen Städte, so viel an Uns, von ihrem nahen Untergange zu retten. Um unter göttlichem Beystande diese Unsre Landes-Väterliche Absicht zu erreichen, sind Wir gnädigst entschlossen, eine Policey- und Städtsche Cämmerey-Commißion zu verordnen, und selbige, in Betracht das ganze Steuer-Wesen mit der Beschaffenheit der Städtschen Policey- und Cämmerey-Verfassung in der genauesten Verbindung stehet, mit Unserm bereits verordneten Steuer-Collegio zu vereinigen, mithin durch gegenwärtige Unsre Ordnung die Beschäftigungen, Befugnisse und die denenselben angemessene Einrichtung besagter Commißion vestzusetzen.

§. 1. Das Erste also, womit sich diese Commißion zu beschäftigen hat, ist das Steuer-Wesen in Unsern Städten. Solchemnach sollen dieser Commißion alle Steuer-Bediente in Unsern Städten, Licent-Commissarii, Inspectores, Einnehmer, Thor- und Mühlen-Schreiber u. s. w. unterworfen seyn, und alle das Steuer-Wesen betreffende streitige Straf- und andere Fälle von derselben untersucht und entschieden werden. Und wie zwar darin der Erste Articul des Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleichs §. 47 bis 68 allerdings zum Grunde gelegt bleiben soll; So soll doch die jetzo von Uns verordnet werdende Commißion ihr besonderes Augenmerk darauf richten, wie den bishero bey dem Steuer-Wesen aller Orten eingerissenen Unordnungen und Mißbräuchen abgeholfen, vorgebeuget und solcher Gestalt der, durch selbige sehr geschwächte Ertrag der Steuer vermehret werden möge.

§. 2. Das Zweite, womit sich diese Commißion zu beschäftigen hat, ist die Policey. Wir wollen darunter alles, was

1) Zur Erhaltung öffentlicher Ruhe und Sicherheit,
2) Zur öffentlichen Bequemlichkeit und Zierde,
3) Zur öffentlichen Zucht,
4) Zur Vorbeugung aller Vervortheilung, und
5) Zur Beförderung des gemeinen bürgerlichen Gewerbes und Nahrungs-Standes nothwendig und zuträglich ist, gerechnet wissen.

§. 3. Damit aber diese im Allgemeinen angezeigte Gegenstände der Policey desto weniger Mißverständen unterworfen seyn mögen: So wollen Wir dieselben hiemit nach ihren besondern Haupt-Vorwürfen bemerklich machen; jedoch damit Unserer verordneten Policey-Commißion keinesweges die Hände dergestalt binden, daß sie ihre Aufmerksamkeit und Aufsicht nur just auf diese und keine andere Vorwürfe, wenn sie zumal mit den ausdrücklich benannten in Verwandschaft stehen, erstrecken solle. Wir wollen derselben vielmehr dadurch Gelegenheit geben, allem, was dahin gehöret, weiter nachzudenken, und Uns darüber von Zeit zu Zeit gutachtliche Berichte zu erstatten.

§. 4. Diesemnach rechnen Wir zu dem ersten bemerkten Haupt-Gegenstande der Policey

a. Die genaue Beobachtung aller einpaßirenden unbekannten Fremden;
b. Die Nicht-Duldung der Landstreicher und fremden Bettler, Döppken-Spieler, Riemstecher u. s. w.
c. Aufsicht auf die Markt-Schreyer und deren Arzeneyen.
d. Geschwinde Steurung alles Tumults, und aller Schlägereyen, so wohl auf öffentlichen Plätzen, als in Wirths- und andern Häusern, und Arretirung der Tumultuanten und Schläger;
e. Schleunigst zu veranstaltende Arretirung der auf der That ertappten Diebe,

Räuber und Mörder, oder derselben Auskundschaftung, und Auslieferung an die Behörden;
f. Beobachtung und Verbesserung der Feuer-Anstalten; mithin
g. Besondere Aufsicht auf die öffentliche Brunnen und Wasserkünste, Nachtwächter, Schornsteinfeger und andere zu den Feuer-Anstalten gehörigen Leute;
h. Errichtung öffentlicher Brand- und Häuser-Assecurations-Cassen u. s. w.

§. 5. Unter dem zweyten Haupt-Gegenstande der Policey begreifen Wir:
a. Die Brückung der Gassen und Märkte und Erhaltung des Stein-Pflasters;
b. Reinigung der Gassen und Märkte;
c. Erhaltung und Verbesserung der Stadt-Thöre, Brücken, Dämme und Wege;
d. Setzung und Erhaltung der öffentlichen Laternen;
e. Anlegung angenehmer Alleen, bey grössern Städten zunächst an der Stadt, von Linden-Bäumen, wilden Castanien, ꝛc. weiter hinaus ins Feld aber und bey kleinen Städten, von Pflaumen-, Kirschen- und andern Obst-Bäumen;
f. Ordnung und Anständigkeit bey allen Bauten an den Gassen, u. s. w.

§. 6. Der dritte Haupt-Gegenstand der Policey befasset:
a. Die Abstellung alles Aufschub leidenden Gewerbes an Sonn- und Festtägen, besonders während des Gottesdienstes;
b. Die Bestrafung alles unanständigen Geräusches und Lärmens in den Kirchen während des Gottes-Dienstes, auch der sonstigen Profanirung und Beschädigung der Gottes-Häuser;
c. Bemerkung der Müßiggänger, Säufer und Spieler von Profeßion;
d. Verbesserung in beständiger öffentlicher Uneinigkeit lebender Eheleute allenfalls durch die von solchem öffentlichen Aergerniß gehörigen Orts zu machende Anzeige;
e. Errichtung guter Ordnung zwischen Herrschaften und Gesinde;
f. Verbesserung der Zucht-Haus-Anstalten.

§. 7. Der vierte Haupt-Gegenstand der Policey begreift unter sich:
a. Die Abfassung und Beobachtung billiger Tax-Ordnungen für Apotheker, Gastwirthe, Bäcker, Fischer, Fleischer, Schuster, Schmiede, Sattler und anderer Handwerker, in so fern selbige gemeine Waaren machen, ferner für Brauer, Branntwein-Brenner, imgleichen für Maurer, Tischler, Zimmerleute und alle andere Handwerker, auch sonstige Leute, die im Tagelohn arbeiten;
b. Aufsicht über Wund-Aerzte, Apotheker, Hebammen, auch Gewürzhändler und Weinschenker, und Bestrafung derselben, in so fern letztere untüchtige oder der Gesundheit schädliche Waaren verkaufen, und die ersten wieder die Medicinal-Ordnung handeln;
c. Aufsicht über Gold-Schmiede und Zinn-Giesser, und derselben Bestrafung, in so fern sie untüchtiges oder Ordnungs-widriges Gold, Silber und Zinn verarbeiten;
d. Aufsicht über alle andere Gewerbtreibende, und derselben Bestrafung, wenn sie verdorbene Waare für gute verkaufen, mithin
e. Aufsicht über Brauer, Bäcker, Müller ꝛc. und derselben Bestrafung in so fern sie das Publicum auf einige Art vervortheilen;
f. Beobachtung richtiger Maasse und Gewichte;
g. Verhütung aller schädlichen Vorkäufereyen;
h. Bestrafung aller wucherlichen Contracte;
i. Vortheilhafte Anlegung öffentlicher Leih-Häuser.

§. 8. Endlich der fünfte Haupt-Gegenstand der Policey begreift:

a. Die Fürsorge für die Erhaltung und Vermehrung der Einwohner in Unsern Städten, und in Gefolge derselben
b. Aufmerksamkeit und Fürsorge bey gefährlichen grassirenden Krankheiten, und
c. Untersuchung und Vorschläge, ob und wie es ohne Nachtheil der Kirchen-Einkünfte möglich zu machen sey, daß die Verstorbenen nicht auf den sogenannten Kirch-Höfen, noch weniger in den Kirchen selbst, sondern vor der Stadt, auf einem besonders dazu bestimmten Gottes-Acker begraben werden;
d. Versorgung der Bettler und Müßiggänger, männlichen und weiblichen Geschlechts mit Arbeit, die sie verstehen, oder leicht verstehen lernen können;
e. Untersuchung der Ursachen, wodurch dieser oder jener Bürger in Armuth gerathen und Zweckdienliche Vorkehrung dagegen;
f. Ernstliche Vermahnung und Erinnerung derjenigen Bürger, welche sich dem Gesöff, dem Spiel, der beständigen Besuchung der Wirthshäuser ergeben, mit Vorbehalt schärferer Verordnung;
g. Alle Jahr aufzunehmende, nach gewissen Tabellen zu verfertigende Register, von der Zahl der Einwohner einer jeden Stadt, und Untersuchung der Ursachen, der etwanigen ausserordentlichen Ab- oder Zunahme;
h. Einrichtung der Woll- und Flachs-Spinnereyen und anderer gemeinnützigen Beschäftigungen;
i. Verbesserungen, die zu diesem Gegenstande der Policey in den Gewerks-Ordnungen zu machen sein mögten;
k. Untersuchung der Schulen und besonders der sogenannten Lateinischen Schulen in den kleinern Städten, und ob selbige nicht gemeinnütziger zu Erlernung brauchbarerer Wissenschaften eingerichtet werden könnten;
l. Untersuchung, ob und wie der Ackerbau und die Vieh-Zucht mit der Zeit ganz aus den Städten wegzuschaffen, die Ackersleute in die Vorstädte zu verweisen, oder mit ihnen Dörfer anzulegen, die Künstler und Handwerker aber in die Städte zu ziehen seyn;
m. Untersuchung, wie die Bau-Materialien in wohlfeileren Preis zu bringen;
n. Wie bey Brauern, Bäckern und andern, vieles Brenn-Holz erfordernden Gewerken, mehre Holz-Ersparung eingeführet, und dadurch, wie auch auf andere Art, die allen Haushaltungen, Ständen und Handthierungen, so unentbehrliche Holz-Bedürfnisse erleichtert, mithin die unerträgliche Theurung des Brenn-Holzes gehoben werden könne;
o. Erfindung und Bestsetzung solcher Anstalten, wodurch der Armuth bey entstehender Theurung des Korns Erleichterung verschaffet, und so viel möglich, eine ziemliche Gleichheit im Korn-Preise einer jeden Stadt erhalten werden kann;
p. Beförderung des Garten-Baues bey den grössern Städten, und wie daselbst Kunst- und Baum-Gärten anzulegen, um das für Sämereyen, Blumen-Gewächse und Bäume häufig aus dem Lande gehende Geld darinn zu behalten, die Städte aber besser mit Garten-Gewächsen zu versorgen:

§. 9. Das Dritte, womit sich diese Commißion zu beschäftigen hat, ist das Städtsche Cämmerey-Wesen, welchem Wir aber noch einige in die Städtsche Verfassung einschlagende Dinge, deren ordentliche Einrichtung zum Aufnehmen dieser Verfassung gehöret, hinzusetzen wollen. Solchemnach begreift dieser Punkt:

a. Die Untersuchung der Wirthschaft bey der Städtschen Cämmerey und was derselben an Aeckern, Wiesen, Weiden, Hölzungen, Torfbrüchen, ꝛc. gehöre, wie solche zum Nutzen der Bürgerschaft, billigmässiger Besoldung der Stadt-Bedienten, Abtragung der Stadt-Schulden, Erhaltung der Stadt-Casse besser zu nutzen, die Hölzungen zu erhalten, an sandigten Orten Tannen-Kämpe anzulegen, oder sonst Zuschläge zu machen;

b. Anlegung und Einrichtung der Stadt-Cämmerey, wo solche gar nicht vorhanden sind;
c. Die Regulirung und Einrichtung des Einquartirungs- und Service-Wesens in der Maasse, daß jedermann selbst wissen könne, wie viel er von dieser Last in jeglichem Fall zu tragen habe, und keiner vor dem andern belästiget oder begünstiget werden könne;
d. Die Verbesserung der Catastern von Real-Auflagen, damit solche der Natur der Sache und des Zwecks angemessener eingerichtet seyn mögen;
e. Gute Einrichtung oder Wiederherstellung der Wayfen-Gerichte;
f. Errichtung Bürgerlicher Wittwen- und Wayfen-Cassen;
g. Entscheidung aller Zwistigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft, in so fern solche in die gegenseitige Pflichten und die Stadt-Verfassung einschlagen, nicht aber in so ferne sie Privat-Streitigkeiten über Besitz und Eigenthum betreffen, als welche vor die Justitz-Gerichte gehören;
h. Entscheidung aller Streitigkeiten zwischen den Gewerken;
i. Versorgung der zu jeder Stadt gehörigen Armen, welche sich entweder gar nicht, oder nicht vollkommen ihren nothdürftigen Unterhalt verschaffen können; und zu diesem Zweck
k. Die Aufsicht und Untersuchung der Wirthschaft bey den Stadt-Hospitälern, und derselben Verbesserung zum Unterhalt mehrer Armen;
l. Jährliche Aufnahme gesammter Stadt-Cämmerey- und aller, vorgedachter Gegenstände halber, zu führenden Rechnungen.

§. 10. Zur Beobachtung aller dieser verschiedenen Gegenstände, wollen Wir zu dieser Commißion zween bis drey redliche der Landes-Beschaffenheit und Verfassung genugsam kundige Räthe, und eine zureichliche Anzahl von Subaltern-Bedienten verordnen.

§. 11. Ihre Gerichtsbarkeit in vorbenannten Dingen soll sich über alle Städte Unserer Herzogthümer, Fürstenthümer und Lande, mithin auch über die Städte Unsers Fürstenthums Schwerin, und zwar, so viel den ersten und zweyten Haupt-Gegenstand §. 1 bis 8 betrift, (immassen der dritte §. 9 allein die Magistrate, und die ihrer Gerichtsbarkeit Untergebene angehet,) über alle und jede Einwohner, wes Standes oder Wesens dieselben seyn mögen, erstrecken; Unsre Stadt Rostock allein ausgenommen, als welche Wir bey der von Unsern hohen Vorfahren an der Regierung ihr ertheilten, und von Uns gnädigst bestätigten, in Ansehung aller dreyen Punkte absonderlichen Verfassung mit Vorbehalt Unsrer respective Landesherrlichen Ober-Aufsicht und Gerechtsame in Gnaden verbleiben lassen.

§. 12. Damit nun diese Commißion desto besser im Stande seyn möge, ihren Pflichten in Ansehung Unserer gesamten Städte mit gleicher Geschwindigkeit ein Genüge zu thun: So haben Wir derselben Unsre Vorder-Stadt Güstrow, als welche zu diesem Zweck am bequemsten gelegen ist, zum Aufenthalt angewiesen.

§. 13. Weil es aber überflüßig und ohne Nutzen seyn würde, wenn alle zu dieser Commißion verordnete Räthe sich zu gleicher Zeit mit einer jeden Stadt beschäftigen wollten: So sollen sie sogleich bey ihrer ersten Sitzung gesamte Unsere Städte nach der Zahl der zu dieser Commißion verordneten Räthe in eben so viele, nach Möglichkeit, gleiche Districte theilen, einem jeden einen District zu seiner Special-Aufsicht nach dem Loos zueignen und davon Unserer Regierung Bericht erstatten.

§. 14. Und da es hiernächst, zumahl bey der gegenwärtigen Verfassung Unserer Städte nicht zu hoffen ist, daß Unsere zu dieser Commißion verordnete Räthe, sogleich auf einmal alle ihnen vorgeschriebenen Gegenstände sollten vornehmen, gründlich untersuchen und die erforderlichen Regulative entwerfen können; So sollen sie, ebenfalls bey ihrer ersten Sitzung, über diejenigen besondern Stücke

aus allen dreyen Haupt-Gegenständen, welche den wenigsten Verzug leiden, und zu allererst Ordnung und Richtigkeit erfordern, einen Schluß fassen, mithin selbige in allen Städten zu allererst vornehmen, die übrigen aber bis diese in Ordnung gebracht sind, aus, keines aber hindansetzen.

§. 15. So bald diese erste Sitzung geendiget ist, soll sich ein jeder Rath in die Städte seines Districts, eine nach der andern, so weit er nach Maaßgabe des vorstehenden §. in den ersten zween Monaten kommen kann, verfügen, die Verfassung einer jeden Stadt nach den vorangeführten Gegenständen, doch unter der in dem vorhergehenden §. gedachten Einschränkung, untersuchen, sich darüber mit den Steuer-Bedienten, Magistrats- und Gerichts-Personen, auch vernünftigen Bürgern und andern Einwohnern besprechen, in so ferne es wichtige Hauswirthschaftliche oder Forstsachen betrift, Unsere Beamten und Forst-Bediente, an welche Wir auf vorherige Anzeige sofort das Nöthige ergehen lassen wollen, zu Rathe ziehen, von den eingezogenen Nachrichten und gemachten Entdeckungen ein richtiges Tagebuch, und allenfalls ein ordentliches Protocoll halten, zu dessen Führung, wie auch zu den andern vorfallenden Schreibereyen ein jeder zur Commißion verordneter Rath einen Subaltern-Bedienten bey sich haben darf und soll.

§. 16. Wann solcher Gestalt die ersten zween Monath zurück gelegt sind: So soll ein jeder Rath wieder nach Güstrow zurück kehren, woselbst sie alsdann insgesamt zusammen treten, ihre gesammleten Nachrichten über einen jeden Punkt, gegen einander halten, über die desfalls zu machende Regulative reiflich rathschlagen, und sonderlich bey einem jeden Punkt, ob darin, und allenfalls aus welchen Ursachen nicht, allgemeine Regulative Statt haben? erwägen, darnach die erforderlichen Regulative entwerfen, so wie sie mit einem fertig sind, mit behufigem Bericht an Unsre Regierung einsenden, und von daher weitere Verordnung gewärtigen. Sollten die Räthe in ihren Meinungen nicht einstimmig seyn, welches Wir keinem verargen, sondern vielmehr zum Guten auslegen wollen: So sollen die mehresten Stimmen nicht beschliessen, sondern Wir wollen die besondern Meynungen eines jeden mit seinen Gründen in Gnaden hören, und Unsern Landesherrlichen Ausspruch thun.

§. 17. Sobald die bey dieser Sitzung vorgekommene Berathschlagungen und Geschäfte solcher Gestalt hingeleget sind: So sollen die zu dieser Commißion verordnete Räthe ihre Bereisung Unserer Städte auf vorgedachte Weise fortsetzen, und solchergestalt mit ihren gemeinschaftlichen Sitzungen zu Güstrow, und der Bereisung Unserer Städte in der Maasse abwechseln, daß sie alle Quartal eine Sitzung, die lieber abgebrochen, als über drey, höchstens 4 Wochen fortgesetzet werden muß, zu Güstrow halten, die übrige Zeit aber bis zur nächsten Quartal-Sitzung mit Bereisung der Städte ihrer Distrikte zubringen, wobey sie ihre Einrichtung der Gestalt zu machen haben, daß ein jeder des Jahrs wenigstens einmal alle Städte seines Districts nicht nur bereisen könne, sondern auch würklich bereise. Bey der zwoten und folgenden Bereisung haben sie vor allen Dingen zu untersuchen, wie den bisher gemachten Verfügungen gefolget sey, und darauf erst zu den noch ausgesetzten Gegenständen obbesagter Massen fortzuschreiten. Diejenige, welche die gemachten Verfügungen nicht befolget haben, sind ohne Nachsicht und Ansehn der Person der gesammten Commißion anzuzeigen, und von derselben zu bestrafen.

§. 18. Ausser den Quartal-Seßionen soll ein Subaltern in Güstrow zurück bleiben, welcher alles, was während der Zeit an die Commißion ergehet, in Empfang nimmt, und einem jeden Departements-Rath das, was zu seinem Departement gehört, nachfertiget, deren Befehle aber gewärtiget und befolget.

§. 19. Ein einzeles Mitglied soll nicht befugt seyn, in den Städten seines Districts für sich Verfügungen zu machen; Es wäre dann, daß die Sache schlechterdings keinen Aufschub litte, in welchem Falle er zwar einseitig das Nöthige einstweilen anzuordnen, aber zugleich darauf zu sehen hat, daß dem etwa dadurch Gravirten, im Fall es sich bey weiterer Untersuchung würklich also befünde, seine

Entschädigung auf alle Weise offen bleibe, zu welcher Untersuchung er den vermeintlich Gravirten auf die nächste Quartal-Session zu verweisen hat.

§. 20. Da die besten Anordnungen und Verfügungen in Veracht und Vergessenheit gerathen, wenn nicht beständig, geschweige, wenn in Jahr und Tag nicht darauf gesehen wird: So ist es unumgänglich nöthig, daß zur Beobachtung der von dieser Commißion auf Unsere jedesmalige gnädigste Genehmigung in die Städte erlassene Regulative und Verordnungen, während der Abwesenheit Unsrer Räthe, Unter-Aufseher bestellet werden. In Ansehung der Steuer-Sachen soll die Unter-Aufsicht nach Maaßgabe des Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleichs bey den Steuer-Commissarien, Inspectoren und Einnehmern verbleiben. In Ansehung der §. 9 angeführten eigentlichen Stadt-Sachen wollen Wir den Magistraten die erste Aufsicht nicht nur in Gnaden lassen, sondern auch auf das ernstliche befehlen. In Ansehung der §. 2 bis 8 angeführten Policey-Sachen aber sollen sich die zur Commißion verordnete Räthe sogleich bey der ersten Bereisung Unserer Städte in einer jeden derselben nach zwoen redlichen und activen Einwohnern, sie seyn inn- oder ausser dem Rath, umsehen, welche die Unter-Aufsicht auf die Policey zu übernehmen sich entschließen wollen. Diese wollen Wir, und zwar den einen zum Policeymeister, und den andern zum Vice-Policeymeister bestellen. Jener soll während der Abwesenheit Unsers Raths, zu dessen District die Stadt gehöret, auf die Befolgung der gemachten Verfügungen in den obgedachten Policey-Sachen nach der Instruction, die ihm der Departements-Rath darüber ertheilen wird, halten, die dawieder vorgegangene Vergehungen anmerken, davon an die Commißion berichten, und die von derselben dictirte, oder in den ergangenen Verordnungen vestgesetzte Strafen beytreiben und berechnen. Zu seinen Amts-Verrichtungen sollen ihm die Raths- und Stadtdiener, auch erforderlichen Falls die Garnisons hülfliche Hand leisten. Der Vice-Policeymeister soll nur alsdann, wenn jener durch unwiedertreibliche Hindernisse von Verrichtung seines Amts abgehalten wird, in dessen Stelle treten, bey dessen gänzlichem Abgang aber ihm im Amte folgen, und sodann Uns sofort wieder ein neuer Vice-Policeymeister von der Commißion vorgeschlagen werden. Dem Policeymeister soll ein Zehntheil von den Straf-Gefällen gereichet werden. Sollte der eine oder andere von diesen beschriebenen Unter-Aufsehern aber selbst in seinem Amte nachläßig seyn, oder gar selbst wieder die Anordnungen handeln, auf deren Beobachtung er sehen sollte: So wollen Wir solches mit Absetzung von seinem Amt, und auf andere empfindliche Art zu ahnden wissen.

§. 21. Die Straf-Gefälle in Steuer-Sachen werden von den Steuer-Commissarien, Inspectoren, oder Einnehmern, in Policey-Sachen aber von den Policeymeistern wahrgenommen, berechnet und Quartaliter mit der Rechnung an die Commißion eingeschickt. Diese Straf-Gefälle sollen zu nichts als zu Bestreitung der Kosten bey den Policey-Anstalten, und bey einem beträchtlichen Ueberschuß zur Belohnung des Fleisses aller derjenigen, welche sich in Beförderung Unsrer Landes-Väterlichen Absicht auf eine oder andere Art hervorthun, angewendet, auch die Belohnung, zur rühmlichen Nacheiferung anderer durch die Intelligenz-Blätter bekannt gemacht werden. Die Straf-Gefälle, welche etwa bey den §. 9 angeführten eigentlich Städtschen Sachen vorkommen mögten, verbleiben der Stadt-Casse zu dem lit. a. gedachten Zweck.

§. 22. Sollte sich jemand über vorgedachte Unsere Steuer-Bediente, Policeymeister oder Magistrate in den §. 9 angeführten Sachen, zu beschweren haben: So hat er sich damit an Unsere verordnete Steuer-Policey- und Städtsche-Cämmerey-Commißion zu wenden, welche von der Unter-Inspection Bericht erfordern, und, dafern die Sache dadurch zulänglich in Gewißheit gesetzet ist, selbige ohne Verstattung weitern Schriftwechsels entscheiden soll. Würde aber eine weitere Untersuchung nöthig seyn: so soll solche bis zur Ankunft des Departements-Raths

ausgesetzt bleiben. Litte jedoch die Sache keinen Aufschub: so soll nach dem §. 19 der Departements-Rath eine provisorische Verfügung machen, auch nach Wichtigkeit der Sache sich des Endes sofort an Ort und Stelle verfügen, in welchem besondern Fall jedoch der Schuldigbefundene, dafern er nicht sehr scheinbare Entschuldigungs-Ursachen vor sich hat, welches dem Urtheil der Commißion überlassen bleibt, der Stadt, so die Vorspann zu der verursachten ausserordentlichen Reise hergeben müssen, und dem Departements-Rath die verursachten Reise-Kosten erstatten, auch überdem noch nach Beschaffenheit bestrafet werden soll. Uebrigens wird einjeder sich von selbst darnach zu richten wissen, daß er, wenn es immer zu vermeiden stehet, ausser den Quartal-Seßionen nichts an die Commißionen gelangen lasse.

§. 23. Sollte sich aber jemand über diese Commißion selbst zu beschweren haben: So soll solches ohne proceßualische Formalität bey Unsrer Regierung geschehen, welche die Beschwerde der Commißion originaliter communiciren, die Acten mit Bericht erfordern, und darauf ohne weitern Schriftwechsel, dafern nicht dringende Ursachen denselben nothwendig machen, was Recht ist, erkennen wird.

§. 24. Die Ausfertigungen geschehen ohne Titulatur mit der Unterschrift: Herzogl. Mecklenburgsche Steuer-Policey- und Städtsche Cämmerey-Commißion. Zu den Besiegelungen wollen Wir ein besonderes Siegel verfertigen lassen.

§. 25. Die zu dieser Commißion verordnete Räthe sollen durchaus keine Sportuln, vielweniger, wie Wir Uns ohnehin zu ihnen in Gnaden versehen, keine Geschenke nehmen, bey Vermeydung der Caßation, und der in dem Edict vom 8. October 1748 ausserdem gesetzten Strafen.

§. 26. Den Subalternen soll das Geschenknehmen bey gleichen Strafen verboten seyn. Sportuln aber werden ihnen folgender Massen erlaubt. Wenn jemand bey der Commißion Abschriften suchet und erhält: So sollen dem Copiisten dafür 3 Schilling vom Bogen unweigerlich gegeben werden. Hiernächst in Streit-Fällen, da eine oder die andere Parthey nach Recht und Billigkeit in die Kosten vertheilt zu werden, verdienet, in unbefugten Beschwerden über die Unter-Inspectionen oder in Straf-Fällen, sollen die Subalternen nach der bisherigen bey Unserm Steuer-Collegio gebräuchlichen Tax-Ordnung die Gebühren für die Ausfertigungen zu fordern berechtiget, solches aber allemal in dem Definitiv-Decret ausgedrückt seyn.

§. 27. Die zu dieser Commißion verordnete Räthe und Subalternen sollen auf ihren Reisen keine Zehrungs- und Reise-Kosten fordern, noch sich irgendwo geben lassen. Doch soll eine jede Stadt schuldig seyn, sie bis zur nächsten Stadt unentgeltlich zu fahren.

§. 28. Gleichwie Wir im übrigen gar wohl erkennen, daß dergleichen Anordnungen allererst mit der Zeit ihre möglichste Vollkommenheit erlangen: So behalten Wir es Uns vor, diese Unsre Ordnung vorkommenden Umständen nach, in Gemäßheit Unsrer Landes-Väterlichen, auf das wahre Beste nicht nur Unserer Städte, sondern auch Unserer gesammten Lande, welche die daher zu hoffende gemeine Vortheile gewiß erfahren müssen, unwandelbar gerichtet bleibenden Absicht, einzuschränken, auszudehnen, zu verbessern, oder, wenn wider alles Vermuthen, der daher gehofte Nutzen nicht erfolgte, mit der Commißion selbst gänzlich wieder aufzuheben. Da Wir aber dereinst in diesem Fall zu seyn, nicht befürchten, vielmehr hoffen, daß Wir eher Anlaß haben werden, die Beschäftigung dieser Commißion mit der Zeit noch wichtiger zu machen: So wollen Wir, um dazu einiger Massen die Bahn zu brechen, den dazu verordneten Räthen hiemit aufgegeben haben, auf ihren Bereisungen auf alles dasjenige zu merken, was überhaupt zum Aufnehmen und Wohl Unserer gesamten Lande gereichet; wo und welche Manufacturen vorzüglich an diesem oder jenem Orte anzulegen, Ströme schiffbar zu machen, zum Vortheil des Handels und Gewerbes Post- und Heerstrassen zu verbessern, und wie die zu diesem allen erforderliche Kosten ohne besondere Beschwerde

aufzubringen seyn mögten, von welchem allen Wir von Zeit zu Zeit ihre Berichte, Erachten und Vorschläge in Gnaden gewärtigen wollen. Es wird Uns auch allemal zum gnädigsten Gefallen gereichen, und nach Befinden zu Erweisung Unsrer reelen Erkänntlichkeit bewegen, wenn jemand, er sey wer er wolle, über alles dieses insgesamt, oder über einen und andern Gegenstand seine Gedanken und Vorschläge dieser Unsrer verordneten Commißion zusendet, welche nicht verfehlen soll, Uns davon mit Hinzufügung ihres Erachtens Bericht zu erstatten.

§. 29. Und da Wir ernstlich gemeinet sind, keine andere Ordnungen und Verfügungen abfassen zu lassen, als solche, von deren möglicher Ausführung Wir nach gründlicher Untersuchung überführet sind, und keine Ordnung beyzubehalten, als welche Uns den gehoften Nutzen wirklich gewehret: So werden Wir keine Verordnung für stets publiciren lassen, bis Wir von diesen beyden Puncten, so viel möglich, Gewißheit haben; Sodann aber nicht ermangeln, eine förmliche Policey-Ordnung für gesamte Unsere Städte, mithin eine Ordnung, in welcher nichts enthalten ist, was nicht in einer jeden Stadt zuverläßig und mit Nutzen beobachtet werden kann, zugleich aber auch in besondern Verordnungen alles, was nur für diese oder jene Stadt möglich und nützlich ist, abfassen und publiciren lassen. Je gewisser Wir solcher Gestalt in Unsern Verordnungen seyn werden, desto strenger werden Wir auch darüber zu halten wissen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedruckten Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 2. Februar 1763.

Friederich, H. z. M.

1208. Adressirung und Frankirung der Eingaben an die Steuer-, Polizei- und städtische Kämmereicommission. 9. October 1775.

Da verschiedene Obrigkeiten hiesiger Land-Städte, wie auch einige Steuer-Einnehmer und derer Untergeordnete, seit einiger Zeit ihre schriftlich abgefaßte resp. Anzeigen, Vorstellungen und Klagen, unter der Addresse an einen von den Räthen, zu dessen Departement sie gehören, und nicht wie sonst gebräuchlich, an das ganze Herzogl. Steuer-Collegium abgesendet haben: Hieraus aber zum öftern, zumal wen dasjenige Mitglied des Collegii, entweder wegen Local-Untersuchungen in den Städten, einige Wochen sich aufhalten, oder auch zu Ausrichtung besonderer höchsten Commissarischen Aufträge eine Zeitlang abwesend seyn müssen, bereits ein und andere Inconvenientien, so wohl in Ansehung der Expedition, als sonsten entstanden sind:

Als sollen, um dergleichen zu Verzögerung der Sachen nur Anlaß gebenden Misbräuchen und Unordnungen vorzubeugen, in Zukunft alle Eingaben unmittelbar ans Collegium addreßiret, und fernerhin unter der bisher gewöhnlichen Aufschrift: An die Herzogl. Steuer-Policey- und Städtische Cämmerey-Commißion, Postfrey eingesandt werden. Güstrow, den 9. Octobr. 1775.

Herzogl. zur Steuer-Policey und Städtischen Cämmerey-Commißion verordnete Räthe.

1209. Von der Losungssteuer fremder Kaufleute. 10. December 1777.

Da zufolge des im Landes-Grundgesetzlichen Erbvergleiche §. 47 enthaltenen Steuer-Edicts im Capite VII. und dessen 3ten Abschnitt gesetzlich festgesetzet ist, daß ein fremder Kaufmann in- und außerhalb Jahrmarkts, er verkaufe, was er wolle, von jedem Reichsthaler gelöseten Geldes 2 ßl. an Steuer erlegen solle, und hierauf sich die §§. 8 und 9 der Anmerkungen ad Cap. VII. des Edicts beziehen, gleichwohl aber die tägliche Erfahrung es ergiebt, daß

die auf Jahrmärkten und außerhalb derselben zum Absatz und Verkauf ihrer Waaren sich einfindenden Kaufleute, eine so geringfügige Losung zur Versteurung angeben, welche mit ihrem Absatz und Debit ganz und gar in keinem Verhältniß stehet und wodurch der gesetzlichen Vorschrift entgegen gehandelt, die Herrschaftliche Steuer-Erlegniß aber in ihrem gesetzlichen Ertrage gar sehr benachtheiliget und das Commercium einländischer contribuablen Einwohner und deren Absatz durch unverhältnißmäßige Abgabe der Losungs-Steuer indirecte mit geschwächet wird; so wird in buchstäblicher Nachgehung des Edicts und des Gesetzes, zu Aufrechthaltung der Herrschaftlichen Steuer-Abgabe und zu Erhaltung der Gleichheit bei der Versteurung des einheimischen und des fremden Kaufmanns, nach denen im Edict enthaltenen Vorschriften, hiemit auf Höchsten Befehl bekannt gemacht, daß alle, auf Jahrmärkten und außerhalb Jahrmärkten, mit ihren Waaren zum Verkauf und Absatz in den Städten sich einfindende fremde Kaufleute, nach buchstäblichem Inhalt des Edicts und derer darauf sich ad Cap. VII. der Anmerkungen beziehenden §§. 8 & 9 nach vollführtem Handel, bei ihrer Abreise sich auf des Orts Steuer-Stube einfinden, ihre ganze Losung angeben, die richtige Angabe ihrer ganzen Losung durch eigenhändige Unterschrift eines von der Steuer-Stube ihnen vorzulegenden Certificats unverwerflich und glaubhaft machen und sodann darnach die Steuer-Abgabe nach Vorschrift des Edicts unweigerlich berichtigen sollen. Güstrow, den 10ten December 1777.

Herzogl. Steuer-Collegium.

1210. Von der Steuerfreiheit geistlicher Gebäude. 13. April 1778.

Friederich v. G. G. H. z. M. Unsern ꝛc. Ehrnveste, L. G.! Auf euren unterthänigsten Bericht vom 7ten Februar a. c., im Betreff der Haus-Steuer von vermietheten Prediger-Wittwen-Häusern, haben Wir das Erachten Unsers Ehrn-Superintendentis Consistorial-Raths Keßler erfordert.

Wir communiciren euch selbiges hieneben abschriftlich und ertheilen euch auf eure unterthänigste Anfrage in der obgedachten Eingabe, bey Remittirung des dabey eingesandten Steuer-Acten-Stücks und dessen Anschlüsse, hiemit zur gnädigsten Resolution: daß

qua a) wenn die Kirche ein Wittwen-Haus an einen Privatum verkäuflich überläßt, sodann der mit dem Hause bis dahin verknüpft gewesene nexus immunitatis allerdings aufhöre; daß aber

qua b) wenn im Gegentheil das pium Corpus ein bis dahin contribuable gewesenes Haus an sich käuft, dadurch solcher Nexus immunitatis auf ein solches Haus nicht transferiret werde, sondern das Haus, nach Disposition des §. 498 des Landes-Vergleichs, steuerpflichtig bleibe.

Qua c) Kommt es darauf an, ob das Wittwen-Haus seit dem pro normali angenommenen Jahr 1700 ein zur Kirchen-Oeconomie gehöriges Haus gewesen? In diesem Fall bleibet selbiges Haus Steuerfrey, wenn es auch gleich zur Miethe von einem der Consumtions- und Nahrungs-Steuer unterworfenen Conductore bewohnt wird; Und so kann

qua d) umgekehrt, eine Person aus der Geistlichkeit das von ihr bewohnet werdende Haus von der Haus-Steuer nicht frey machen, daferne nicht selbiges ohnehin schon Steuerfrey ist: Welches also auch bey allen Pfarr-Wittwen-Häusern Statt findet, die nicht schon vor anno 1700 zur Kirche gehöret haben; Denen die Vermiethung an eine Person aus dem Clero keine Immunitaet von der Haus-Steuer erwerben kann.

Uebrigens hat es seine völlige Richtigkeit, daß für die Haus-Steuer der Eigenthümer des Hauses Unserer Steuer-Stube hafte, mithin diese sich desfalls, bey steuerbaren

Kirchen-Häusern, alleine an die Kirche oder Oeconomie zu halten habe. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13ten April 1778.

Friederich, H. z. M.

1211. Von der Steuerfreiheit der Waaren zum eigenen Gebrauch. 7. December 1779.

Wenn der §. 13 der Anmerkungen ad Cap. VII. des im §. 47 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs festgesetzten Städtischen Steuer-Modi, unter andern eine Ausnahme von der Regel macht: daß von demjenigen, was die Einwohner zu ihrem eigenen Bedürfniß aus fremden Landen und Städten an Waaren kommen lassen, keine Steuer erlegt werden soll, und nach der angehängten comminatorischen Clausul, diese Steuerfreiheit sich auf dasjenige beschränkt, was zum eigenen Bedürfniß gebraucht wird, dagegen aber Niemand ermächtiget sein soll, davon an einen andern zum Nachtheil des einheimischen Verkehrs zu überlassen; gleichwohl aber es sich mehr und mehr offenbaret und zu Tage leget, daß von dieser so deutlich beschränkten Steuer-Freiheit, zum Nachtheil des einheimischen Verkehrs dadurch mißbräuchliche Anwendung gemachet worden, daß von denen zum eigenen Bedürfniß steuerfreien einkommenden Waaren, etwas an andere überlassen wird; und, allen Mißbrauch und Ueberschreitung dieser so deutlichen gesetzlichen Beschränkung zu hemmen, Serenissimus gnädigst zu befehlen und zu genehmigen geruhet, zu jedermanns Nachachtung ein behufiges Avertissement in den öffentlichen Schwerinschen Anzeigen einrücken zu lassen. Solchemnach wird hiedurch bekannt gemacht, daß, so wie

1) einem jeden Einwohner, der sich zum eigenen Bedürfniß Waaren aus fremden Landen und Städten kommen läßt, die nach dem §. 13 der Anmerkungen ad Cap. VII. in so deutlicher Beschränkung gesetzlich versicherte Steuer-Freiheit ungekränkt verbleibet, jedoch jedermann für den Mißbrauch und Ueberschreitung dieser beschränkten Steuer-Freiheit, wegen des gesetzlich auf den Mißbrauch verordneten comminatorischen Erfolgs, gewarnet sein soll, und zu dem Ende niemanden, von dem zu solchem Ende in ziemlichen Quantitäten verschriebenen Waaren, unter irgend einem Vorwand, oder mit Gewinnst, noch für den Einkaufs-Preis, noch unter dem Vorgeben, es für andere verschrieben zu haben ꝛc. etwas abzulassen. Gleichwie nun
2) der Steuer-Officianten und ihrer Untergeordneten Dienst-Pflicht und Obliegenheit erheischet, von allen einkommenden Waaren und Sachen die gehörigen Verzeichnisse zur Eintragung in ihre Register und zur Abstattung des Rapports aufzunehmen, und sie unterm 23sten October a. c. mittelst erlassener Circulare an diese ihre Pflicht, mit Einschärfung aller schuldigen Bescheidenheit von neuem erinnert worden sind; so wird auch jedermann, nach gesetzlicher Gebühr, erinnert, den Steuer-Bedienten an Ausübung ihrer Dienst-Pflicht auf keine Art hinderlich zu werden.

Güstrow, den 7ten December 1779.

Herzogl. verordnete Steuer-Commission.

1212. Beitreibung der fixen Quartalsteuern. 5. November 1781.

Da es sich zu Tage leget, wie mit den Steuer-Abgaben, welche quartaliter von Häusern, imgleichen vom Erwerb, oder zur Edictmäßigen Verfallzeit, vom Vieh, Acker und Wiesen an die Steuer-Stuben entrichtet werden müssen, zu unendlicher Verwirrung und Zögerung in den monatlichen Steuer-Berechnungen, theils Contribuenten sehr zögern, und sich mehrmalen, obwohl vergeblich, zum Abtrag anerinnern

lassen, das Steuer-Register-Wesen aber dergleichen Zögerung durchaus nicht leidet; so wird, auf eingegangene höchste Genehmigung, hiedurch gemeinkündig gemacht: daß ein jeder Contribuent, wes Standes und Würden er sei, es sich selbst beizumessen haben wird, wenn bei weiterer Zögerung mit dem quartaliter zu beschaffenden, oder im Edict und der Einnehmer Instruction, auf gewisse Zeiten festgesetzten Steuer-Abgaben, nach einmaliger Anerinnerung und nicht erfolgtem Abtrag, unmittelbar die Execution erfolgen, und solchergestalt das Steuer-Register-Wesen aufrecht und in Ordnung erhalten werden wird und muß. Güstrow, den 5ten November 1781.

Herzogl. Steuer-Commission.

1213. Resolutiones ad gravamina der Städte in Steuersachen. 6. Januar 1783.

Unsere von Gottes Gnaden Friederichs Herzogs zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc. ꝛc. ertheilte Landesfürstliche Resolutiones auf die von Unsern Städten nach und nach erhobenen, demnächst zusammen gefaßten, und unterm 18ten April 1780 unterthänigst eingereichten Beschwerden in Steuer-Angelegenheiten.

A. Wegen Benachtheiligung der Stadt-Cämmereyen in dem zwanzigsten Pfenning.

1. Beschwerde. Daß Personen und Grundstücke von der Accise befreyet, hingegen mit Kopf- und Kammer-Steuer beleget werden, wodurch die Städte an dem ihnen zustehenden 20sten Theil Abbruch leiden. Dahin gehöret,

a. daß auf dem Jarmstorff vor Gadebusch Krämer, Brauer und Handwerker, bürgerliche Nahrung treiben, ohne Steuer zu erlegen —

b. die auf der Saline zu Sülz wohnenden Leute, und selbst die Salz-Fahrer in der Stadt, von der edictmäßigen Steuer befreyet worden —

c. die in den Städten wohnenden Fürstlichen Müller, obgleich sie nebenher noch bürgerliche Nahrung treiben, unmittelbar Kopf-Steuer an die Herzogliche Cammer bezahlen — und

d. wegen Lieferung der Mundirung und des bey Hofe zu verbrauchenden Bieres den Kaufleuten und Brauern in ihren Contracten die Steuerfreyheit verheißen werde.

1. Resolution. Wie Wir gnädigst nicht wollen, daß Einwohner Unsrer Städte und ihrer Feldmarken von der Edictmäßigen Steuer nach dem städtischen Modo ausgenommen, und dagegen auf Kopf- oder Kammer-Steuer gesetzet werden: So ist

ad a. die bürgerliche Nahrung der Kaufleute, Brauer und Handwerker auf dem Jarmstorff schon abgestellet, und

ad b. den nur von der Nahrungs-Steuer befreyeten Salz-Fahrern aufgegeben gewesen, zu den vormaligen Landes-Steuer-Receptur-Schulden gebührenden Beytrag zu leisten, gleich dann die Salzwerks-Interessenten, was sie contractmäßig für ihre und ihrer Leute Exemtion bisher zu Unsrer Cammer bezahlet haben, künftig an Unsere Steuer-Stube zu Sülz erlegen sollen.

Im übrigen leidet jedoch Unsere Landesherrliche Befugniß, nach Befinden, zumal zur Aufnahme so heilsamer Anstalten, als das Salzwerk zu Sültze ist, Exemtionen zu ertheilen, keinerley Beschränkung, und können Wir nicht zugeben, daß, wenn Wir zum Wohl Unsrer Lande und Unserer Städte, insonderheit Unsre eigenen Steuer-Intraden aufzuopfern Uns entschließen, von besagten Unseren Städten von Steuern, die nicht aufkommen, dennoch der zwanzigste Theil begehret werde.

ad c. Die Fürstlichen Müller sollen, so lange ihre bisherigen Contracte dauren, dasjenige, was sie contractmäßig an Kopf- und Cammer-Steuer gegeben haben, künftig an die Steuer-Stube jedes Orts entrichten, auch demnächst überhaupt zur städtischen Contributions-Quote edictmäßig steuren.

ad d. Was hingegen Wir für Unsern Hofstaat, und für Unsere Truppen liefern laßen, kann für steuerpflichtig nicht gehalten werden.

2. Beschwerde. Daß die im Landes-Vergleich §. 64 den Städten versicherten 5 Procent nur von derjenigen Summe verabfolget werden will, die nach Abzug aller Salarien, Materialien, Haus-Miethe, Bauhülfen, Necessarien, Schützen-Königs-Geldern ꝛc. übrig bleibet.

2. Resolution. Da die städtische Steuer ein Theil der zu Garnisons-Fortifications und Legations-Kosten, zu Reichs- Deputations- und Krais-Tagen, auch Kammer-Zielern, im 47. und 48. §. des Landes-Vergleichs festgesetzten Landes-Contribution ist, kein Steuer-Ertrag aber, nisi deductis deducendis, sich gedenken läßet, auch die in der Beschwerde angeführet werden wollenden deducenda theils zur Einhebung eben dieser Steuer unvermeidlich nothwendig, und zum Theil nach dem 52. §. des Landes-Vergleichs zur Bezahlung des von den Städten selbst vorzuschlagenden Einnehmers verwendet werden, theils, soviel die Necessarien, Bauhülfs- und Schützen-Königs-Gelder betrift, selbst den Städten und deren Einwohnern, Inhalt §. 222. 62. und 65. zu Gute kommen; So stehet dem angezogenen unnatürlichen Begehren nicht zu willfahren.

3. Beschwerde. Daß die Einnehmer sich weigerten, monatlich, bey Abgebung des 20sten Pfennings, den Magistraten oder ihren Abgeordneten die Original-Register vorzulegen.

3. Resolution. Die Einnehmer sollen zu Ende eines jeglichen Monats dem Magistrat, oder demjenigen aus demselben, welcher, nach gemachter Anzeige des Betrags der fünf Procent, zum Empfang des Geldes mit der Quitung sich einfinden wird, auf der Steuer-Stube den Abschluß des Registers zur Inspection auf Verlangen sogleich vorlegen, damit durch solche Einsicht die promte Absendung des Steuer-Registers nicht aufgehalten werde.

Glaubet sodann der Inspicirende, bey der einen oder andern Ausgabe Zweifel zu finden, bleibt ihm, nach abgegebener Quitung und empfangenem Gelde, überlaßen, dem Magistrat davon zu referiren, welcher, wenn er gleicher Meinung ist, bey Unsrer verordneten Steuer-Commißion die Abhelfung zu suchen hat, die ihm demnächst nach Befinden Landesgesetzmäßig nicht versaget werden soll.

4. Beschwerde. Daß dem Schönduve die Freyheit ertheilet worden, in dem Dorfe Dambeck, welchem abseiten der Städte die Marktflecken-Gerechtigkeit nicht zugestanden wird, ein Waaren-Lager zu halten.

4. Resolution. Die dem Schönduve zu Dambeck ertheilte Freyheit ist aus bewegenden Ursachen schon vor Jahren wieder eingezogen: daher dieses vermeintliche Gravamen um so mehr wegfällt, als die Frage von der Marktflecken-Gerechtigkeit hier unter den Steuer-Beschwerden nicht Statt findet.

5. Beschwerde. Daß zu Güstrow, glaublich auch an andern Orten, die Steuer-Stube, wegen illiquider und gravaminirter Forderungen, den 20sten Pfenning der Stadt-Cämmerey vorenthalte.

5. Resolution. Der von Güstrow wegen einstweiliger Vorenthaltung des Zwanzigsten angezogene Fall stehet zur Urthel, zu deren Einholung die Acten verschickt sind, und ist mithin deren Zurückkunft abzuwarten.

B. Beeinträchtigung der Städte und ihrer Magistrate.

6. Beschwerde. Daß die Steuer-Einnehmer seit wenigen Jahren von Gebäuden, worin Rathsbediente, Scharfrichter, Hirten, Nachtwächter, und dergleichen Leute liegen, denen vom Publico die Wohnung frey gegeben wird, Steuer begehren.

7. Beschwerde. Daß neuerlich Steuer von den in Stadt-Feldmarken belegenen Cämmerey- auch Burg-fundis an Aecker und Wiesen, verlanget werde.

6. u. 7. Resolution. Die Steuer von öffentlichen und Stadt-Gebäuden, auch Cämmerey-Grundstücken anlangend, bleibt Unsere Entschliessung ausgesezt, bis die gesetzmäßig nothwendigen, auch von den Städten versprochenen, aber nur von sehr wenigen erst gelieferten richtigen Häuser- Aecker- und Wiesen-Register eingegangen seyn werden.

8. Beschwerde. Daß von Wohnungen, die den Thor- und Mühlenschreibern für geringe Miethe eingethan sind, Accise gefordert wird, ohne die Heuer, die doch nicht für stets festgesetzet worden, verbeßern zu wollen.

8. Resolution. Desgleichen in Ansehung der Steuer von den Thor- und Mühlenschreiber-Wohnungen.

9. Beschwerde. Daß den Städten angemuthet werde, Wohnungen für Thorschreiber zu erbauen, ohne dazu Bauhülfs-Gelder zu erhalten, und daß an einigen Orten nicht einmahl die Heuer aus der Casse bezahlet werde.

9. Resolution. Nothwendig müssen den Thorschreibern nahe am Thor belegene Wohnungen eingeräumet, und, wo es daran fehlt, neue erbauet werden. Obgleich in dem letztern Fall die Bauhülfen künftig eben so wenig, als bis jetzt, versaget werden sollen: so ist doch bisher nie eine Stadt-Obrigkeit wider Willen zum Bau solcher Wohnung genöthiget; gleichwie sich auch keine Stadt in Unsern Landen finden wird, welcher die Miethe dafür annoch in Rückstand geblieben wäre.

10. Beschwerde. Daß von Ländereyen, so die Magistrats-Personen und Stadt-Bedienten loco Salarii inne haben, und mit welchen sichs eben so verhält, als mit den Fundis der Geistlichkeit zum Lebens-Unterhalt, Steuer gefordert wird.

10. Resolution. Anlangend die Steuer von den Salarien-Aeckern der Magistrats-Personen und Stadt-Bedienten, so wiederholen Wir auch hier Unsere ad Gravamen 6. 7. & 8. genommene Entschliessung.

11. Beschwerde. Daß die Städte sich zwar erboten haben, die Häuser- Acker- und Wiesen-Register zu revidiren und rectificirt einzureichen, aber zu besorgen stehe, es werde, wenn die Steuer-Stube Zweifel findet, die Nachsicht auf Kosten der Städte geschehen sollen. Man habe wohl gar Landmesser hingeschickt, und deren Bezahlung den Städten auferlegt.

11. Resolution. Wenn einmahl richtige Häuser- Acker- und Wiesen-Register verfasset und eingerichtet sind, so wird es nicht leicht einer Revision bedürfen. Sollte aber dennoch in den unten ad Grav. 30. litt. d. vorkommenden Fällen dergleichen Nachsicht nöthig werden: so müssen die dazu erforderlichen Kosten von demjenigen Theile getragen werden, der eine solche Revidirung entweder ohne Ursache begehret, oder durch seine Schuld sich zugezogen hat.

12. Beschwerde. Daß außer den Vorstädten zu Güstrow und Schwerin (mit welchen es seine bestimmte Maaße schon dahin erhalten hat, daß jene in Deputat gesetzet ist, diese aber nach dem Edict steuret) auch die vor den übrigen Städten wohnenden Leute in Deputat gesetzet werden sollen.

12. Resolution. Ob gleich daran, daß die ausserhalb der Städte, es sey in eigentlichen Vorstädten belegenen, oder sonsten in den Stadt-Feldmarken befindlichen einzelnen Häuser, und deren Bewohner, nach den städtischen Contributions-Gesetzen zu steuren verbunden sind, an sich kein Zweifel obwalten kann: So ist doch in Ansehung der Letzteren, wenn man sie im uneigentlichen Verstande unter dem Begrif der Vorstädte mit befassen mögte, zu Vermeidung unzähliger Defraudationen, kein anderes Mittel, als die Deputat-Steuer, auszufinden, welche im 20. §. der Anmerkungen ad Cap. VI. für die Stadt-Burge zur Regul gemacht, und nach eben dieser Regul ebendaselbst §. 21 auf die Vorstädte erweitert worden.

Bey diesem gesetzlichen Surrogate müssen Wir wegen solcher Vorthorschen

einzelnen Häuser um so mehr es bewenden lassen, als die vermeintlich hieher zu ziehende, im besagten §. 21 gemachte Ausnahme — die sonst nicht die ordinaire Steuer beygetragen, — (welche Ausnahme ohnehin nicht aus den Zeiten seit 1748, sondern aus den Regierungsjahren des in Gott ruhenden Hrn. Herzogs Friederich Wilhelm zu Mecklenb. gottsel. Gedächtnisses, herzuleiten gewesen wäre) nicht beygebracht ist, und Wir nicht geschehen lassen können, daß die gesetzmäßige Berichtigung dieser Angelegenheit, zu Benachtheiligung Unsrer Steuer-Revenüen, noch länger ins unabsehliche hinausgezogen werde, besonders, da nach den gemachten Aeusserungen Unsrer Städte es nicht sowohl auf Vermeidung der Deputat-Steuer, als auf deren anwendliche Modificirung, ankömmt.

Und hierin haben Wir, aus Landesväterlicher Neigung mehr der Billigkeit, als der Strenge, Raum zu geben, bereits Höchst Selbst, zumal in Rücksicht auf die kleinern Städte, den anfänglichen Anschlag gemildert, wollen auch gnädigst, obgleich ein anschlagsmäßiges Deputat mit Zustimmung der Obrigkeiten in vielen Städten, besonders auch in Unsrer Vorderstadt Güstrow, würklich angenommen, eingeführet, und im Gange erhalten ist, annoch längstens binnen zwey Monaten, über die Unsern Vorderstädten schon communicirten billigmäßigen Anschläge deren reine Erklärung, allenfalls auch, daferne sie, daß darin über den Begrif des landüblichen Deputats hinausgegangen worden, zu bewahrheiten sich getrauen, ihre standhaften Gründe gewärtigen.

13. Beschwerde. Die Visitatoren, Thor- und Mühlenschreiber, stehen nach dem §. 60 des Landes-Vergleichs unter jedes Orts gewöhnlicher Gerichtsbarkeit, außer in Sachen, so ad officium gehören.

Die Steuer ꝛc. Commißion habe aber den Thorschreibern zu Güstrow die Parition verwehret, als der dortige Magistrat ihnen aufgegeben, ein Auge darauf zu haben, daß eine gewisse, dem Tischler-Amt von Serenissimo ertheilte Freiheit, wobey der Magistrat dasselbe schützen sollen, beobachtet werde.

13. Resolution. Da die Sache, worüber diese Beschwerde entstanden, bey Unserm Hof- und Landgericht rechtsgängig geworden ist: so steht Urthel und Recht abzuwarten.

14. Beschwerde. Daß an Orten, wo keine Militz vorhanden ist, den Stadt-Bedienten die Thorschlüßel genommen, und den Thorschreibern gegeben werden, welche davon die Accidentien sich zueignen.

14. Resolution. An den Orten, wo nebst dem Stadtthore ein besonderer unter Disposition des Thorschreibers, Behuf seiner Dienst-Pflichten, stehender Baum ist, ceßiret diese Beschwerde. An den Orten hingegen, wo dergleichen hinlängliche Vorkehr fehlet, hat der Magistrat, in Ermangelung der Garnison, wegen der Aufsicht über das Thor zwar das Nöthige pflichtmäßig zu verfügen, oder insoferne es dabey zugleich auf Verhütung der Defraudationen ankömmt, mit Unsern Steuer-Einnehmern sich zu vereinbaren, allemal aber dahin, daß von dem Stadt-Thorwärter das Thor, bevor der Thorschreiber zur Stelle ist, nicht geöfnet werde, schuldigst zu sehen; zu welchem Ende dann auch der von Seiten der Stadt bestellte Thorwärter auf Unsrer Steuer-Stube zu beeidigen seyn wird. Allenfalls wollen Wir, mit Benennung des Orts und der Umstände, davon Bericht erwarten, und sodann, nach Befinden, das Nöthige zu verfügen, nicht entstehen, überhaupt auch den Thorschreibern, daß sie den Stadtthorwärtern ihre wohlhergebrachten Accidentien entziehen, nicht gestatten.

15. Beschwerde. Daß die Steuer-Stuben den Hausirern und Juden die Erlaubniß ertheilen, in den Städten, außerhalb der Jahrmärkte, Waaren zu verkaufen.

15. Resolution. Behält es bey dem 55. §. des Landes-Vergleichs um so mehr sein Bewenden, als dagegen auch keine Contravention bescheiniget ist.

16. Beschwerde. Daß hin und wieder auf die obrigkeitlichen, personis miserabilibus ertheilten Atteste nicht geachtet werde.

16. Resolution. Die Steuer-Einnehmer sollen niemanden, welcher von der Stadt-Obrigkeit, nach Vorschrift des §. 15 der Anmerkungen ad Cap. VII., ein richtiges Zeugniß überliefert, daß er pro persona miserabili zu achten sey, mit Abforderung der Steuer beschweren. Finden sie bey dem Atteste erheblichen Zweifel; so haben sie mit dessen Beylegung davon Unserm Steuer-Collegio Anzeige zu machen, welches dann wegen etwa nöthiger Untersuchung und Bestrafung, in Gemäßheit des §. 56. 57. und 58. des Landes-Vergleichs, das Weitere zu verfügen, nicht ermangeln wird.

17. Beschwerde. Daß dem Steuer-Collegio frey gestellet worden, wenn die Magistrate nicht sofort über die Restanten-Zettel die Execution hergeben, von den Steuer-Einnehmern die Execution vollstrecken zu laßen.

17. Resolution. Das Gesetz saget §. 58 des Landes-Vergleichs und §. 4 der Anmerkungen ad Cap. 1. und 2. §. 47 mehr nicht, als daß der Säumige, auf vorgängige Anzeige der Einnehmer, von der Obrigkeit des Orts zur schuldigen Bezahlung angehalten werden solle. Eine Cognition in Steuer-Sachen ist dadurch den Städten so wenig verliehen, als unpaßlich es seyn würde, von dem Magistrat es abhängen zu lassen, ob derselbe die Einforderung der Steuer für Ausdehnung der Steuer-Gesetze halten wolle, oder sonst Ursache zu finden glaube, die requirirte Execution zu versagen. Selbst die Natur des aus unzähligen, zur monatlichen Berechnung fließenden, Kleinigkeiten zusammengesetzten Steuer-Wesens schlieſſet das Begehren der Städte aus.

Gleichwie Wir daher nicht umhin können, bey den klaren Worten des Gesetzes es bewenden zu lassen, also bleibet einem jeden, der über unbefugte Beeinträchtigung sich beschweren zu müssen, vermeinet, allewege unbenommen, deshalb in Gefolge des Landes-Vergleichs §. 57 unterthänigste Vorstellung zu machen, mithin nach Befinden behufige Remedur zu gewärtigen, womit Wir in allen denjenigen Fällen, wo gesetzwidrig Steuer beygetrieben worden, gewiß nicht entstehen werden.

18. Beschwerde. Es wird für beschwerlich geachtet, daß die Herzogl. Resolutionen nicht unmittelbar den Städten als Landständen zugefertiget, sondern vielmehr an die Steuer-Commißion, und aus dieser an die Steuer-Stuben erlassen würden — daß keine gnädigste und unterthänigste Vereinbarung vorangienge, bevor über streitige Punkte Verordnungen erfolgten — und daß Städte nach Vorschriften, die ihnen nicht bekannt gemacht sind, in Contribution gesetzet werden wollten.

18. Resolution. Wir wollen zwar über eigentliche nach der Beziehung des Landes-Vergleichs §. 522 sich qualificirende Beschwerden Unsrer Städte nicht anders, als nachdem sie damit hinlänglich gehöret worden, gerecht-billige gnädigste Entschlieſſungen fassen, und solche gedachten Städten unmittelbar zugehen lassen, wie auch in dem gegenwärtigen Fall geschiehet, da, nach ihrem eigenen Bewußtseyn so vielfältige theils schriftliche Bedeutungen, theils mündliche Unterredungen, zur möglichsten Applanirung, vor Erlassung dieser Unserer Resolution, vergeblich gegeben und veranlasset sind.

Insoferne es aber, in Gefolge des Landes-Vergleichs, auf die Handhabung klarer Landesherrlicher Steuer-Bedürfnisse, nach Maasgabe der darüber vorhandenen Gesetze, ankömmt, können die solcherhalb zu erlassenden Verordnungen in der Regel nicht anders, als an Unser verordnetes Steuer-Collegium, zur Befolgung und Bekanntmachung an die Behörde ergehen.

19. Beschwerde. Wird verlanget, der Steuer-Commission aufzugeben, daß sie, wenn von derselben ein Herzogliches Begehren den Städten zu eröffnen wäre, auf Verlangen ihnen das Original zeigen, oder doch beglaubte Abschrift davon geben solle.

19. Resolution. Hegen Wir zu Unsrer Steuer-Commißion, als einem,

Inhalts des Landes-Vergleichs §. 57, von Uns angeordneten, mit Räthen und Subalternen besezten Collegio, das gnädigste Vertrauen, dasselbe werde, wie ihm zum Ueberfluß hiemit aufgegeben seyn soll, dasjenige, was in Unserm Namen demselben zur Bekanntmachung an Unsere Städte befohlen wird, getreulich und mit genugsamer Deutlichkeit zu eröfnen, nicht ermangeln.

Mögte Es darunter, wider alle Erwartung, seiner Obliegenheit verfehlen: so soll demselben auf erste Anzeige deshalb höchsternstliche Weisung gegeben werden.

20. Beschwerde. Daß zuerst 1780 in Neustadt, hernach auch in mehreren Städten, die Accise verpachtet worden, welches den Herzoglichen Resolutionen von 1715, 1717 und 1748, auch dem Landes-Vergleich von 1755, §. 51, 52, 53 und 67 zuwiderlaufe.

20. Resolution. Nirgends ist von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters und Vorfahren an der Regierung, Herzogs Christian Ludewig zu Mecklenburg Gnaden, auf eine Verpachtung der Steuer Verzicht geleistet, oder, daß solche nicht geschehen solle, durch ein Landes-Gesetz verheissen. Und obgleich im Jahr 1748 bey Annehmung des gegenwärtigen Contributions-Modi von den Städten in den damals übergebenen Angelegenheiten der Städte ausdrücklich hat bedungen werden wollen; — daß keine Aenderung noch Verpachtung geschehen mögte; — So ist doch nur bloß die Versicherung erfolget, daß keine Veränderung des Contributions-Modi, ohne die Städte zu hören, vorgenommen werden solle. Daher denn auch bey den wegen des Landes-Vergleichs gepflogenen Tractaten, als jene Bedingung von Seiten der Städte wieder in Anregung kam, solche nicht zugestanden, sondern der Landes-Vergleich in der im offenen Druck vorliegenden Maaße, ohne eine solche Verpflichtung, beschloßen, angenommen und vollzogen worden.

In Ansehung des modi contribuendi ist bey den in einigen kleinen und offenen Städten, zum Theil an die Stadt-Obrigkeit selbst, geschehenen Verpachtungen so wenig eine Veränderung gemacht, daß vielmehr dessen unverrückte Beobachtung den Pächtern jedesmal ausdrücklich vorgeschrieben wird.

C. Bauhülfs-Gelder.

21. Beschwerde. Daß denen, die vor den Thören anbauen, die im §. 62 des Landes-Vergleichs versprochene Bauhülfsgelder versaget werden.

21. Resolution. Lassen Wir, nach allen vorhergegangenen die Unerfindlichkeit dieser Beschwerde darstellenden Verordnungen, bey deren Inhalt es bewenden.

22. Beschwerde. Daß den Neuanbauenden die Bauhülfen versaget werden, wenn sie in den neuen Wohnungen Brantweinsblasen anlegen.

22. Resolution. Ist nicht geschehen. Nur können Wir nicht gestatten, daß dasjenige, was zu dem, es sey beweglichen, oder unbeweglichen Handwerksgeräth, oder zum besondern Verkehr der Neuanbauenden, gehöret, und daher für einen andern nachfolgenden Bewohner keinen bleibenden Nutzen gewähret, als Brantweins-Blasen, und separate zum Brantweinbrennen oder zum Backen aufgeführte Gebäude, bey der Schätzung des Hauses mit in Anschlag gebracht werden.

23. Beschwerde. Daß die Bauhülfs-Gelder wider die §§. 62 und 63 des Landes-Vergleichs auf mancherley Art verkürzet werden, indem

a. die eidliche Taxe nach Belieben heruntergesetzet —

b. die Thorwege am Hause mit den darüber gebaueten Zimmern, auch Thorflügeln, aus der Taxe weggelassen —

c. an einigen Orten die Bauhülfe in schlechterer Münze, als worin die Taxirung geschehen, ausgekehret —

d. die Zahlungs-Termine über die gewöhnlichen Ratas hinausgesetzet —

e. wohl gar die Ratae der Bauhülfe nur von Vollendung des Baues zu zahlen angefangen werden wollten.

23. Resolution. ad a. Sind dergleichen Handwerks-Bedürfnisse, als in der vorhergehenden Resolution berühret worden, misbräuchlich mit zur Taxe gebracht, oder sonst keine richtige und gewissenhafte Schätzungen geschehen: so muß freilich das Unrechtfertige abgezogen, und dadurch die Taxe, nach Befinden, auf Kosten der Taxanten rectificirt werden.

ad b. Thorwege und Thorflügel, wenn jene mit Wohnzimmern überbauet sind, sollen mit zur Taxe gebracht und berechnet, auch

ad c. die Taxe, wie schon seit 1763 geschehen ist, nach Neuenzweydritteln gemacht, und in gleicher Münzsorte die Zahlungen geleistet werden.

ad d & e. Geschiehet die Zahlung der Bauhülfs-Gelder nach vollendetem Bau, nach welchem nur erst die Taxe verfüget werden kann, in 6jährigen Ratis, gleichwie solches auch bereits zur Zeit der Errichtung des Landes-Vergleichs, selbst nach den Edicten von 1708 und 1749 also gehalten, und bisher fortgesetzet, mithin nichts neuerliches darunter vorgenommen worden.

24. Beschwerde. Daß die Einnehmer sich anmaßen, das Taxations-Protocoll zu dirigiren, welches doch dem Magistrat zukäme.

24. Resolution. Da die Taxation aus Unserm Steuer-Collegio den Einnehmern aufgetragen wird: so haben diese auch, mit Zuziehung eines Raths-Mitgliedes, das Protocoll zu dirigiren.

D. Königsschuß-Gelder.

25. u. 26. Beschwerde. Daß das Königsschuß-Geld nicht in Steuer-Münze bezahlet, auch wohl die beliebige Verwendung solcher Gelder den Schützen-Zünften gehemmet werde.

25. u. 26. Resolution. Laßen Wir bey der Vorschrift des Landes-Vergleichs §. 65 es bewenden, bewilligen aber zugleich gnädigst, daß künftig die Zahlung der Königsschuß-Gelder in der Münzsorte, worin die Steuer erhoben wird, jedesmahl ungehindert, und, außer dem Fall geschehener anderweitiger Verabredung, zur beliebigen Verwendung der Schützenzunft beschaffet werden solle.

E. Liegende Gründe.

27. Beschwerde. Daß angefangen werde, dreyviertel- oder gar halbe Häuser zu ganzen Häusern, Buden aber zu halben Häusern zu erhöhen, auch an einigen Oertern die Wohnungen nach Fuß-Maaße zu beurtheilen; daher denn gebeten wird, es bey der Einrichtung jeder Stadt, wornach die Häuser catastriret sind, ungeändert zu laßen.

27. Resolution. Obschon mehr denn zu bekannt ist, daß in den alten Registern wegen Ansetzung der Häuser zu vollen, dreyviertel, halben und viertel Häusern oder Buden durch die in einem Jahrhundert damit vorgegangene Veränderungen ausnehmende Verschiedenheit des Verhältnisses herrsche, daher auch jene alte Register für richtig und zutreffend nicht gehalten werden mögen: So wollen Wir dennoch, um die Städte der Ungelegenheit und Kosten möglichst zu überheben, welche nach ihrer unterthänigsten Vorstellung mit völliger Rectificirung verbunden seyn mögen, gnädigst gestatten, daß bey Abfassung und Berichtigung der im 1. §. der Anmerkungen ad Cap. I. et II. des Landes-Vergleichs §. 47 vorgeschriebenen Häuser- Aecker- und Wiesen-Register, wie die Stadt-Obrigkeiten solche nach ihren Pflichten zu justificiren sich getrauen, diejenigen Catastra, wornach zu den Stadt-Oneribus Beytrag geleistet wird, zum Fundament geleget werden, um darnach zu bestimmen, zu welcher vorbesagten Claße eine jede schon bebauete oder zur Zeit wüste liegende Stelle gerechnet worden sey. Hiernach sind also die desiderirten, und mit Beylegung der alten Cataster einzureichenden vollständigen Verzeichnisse dergestalt zu suppliren, daß hinzugefüget werde, welches Haus und welche Stelle für voll, dreyviertel, halb oder ein Viertel zu halten sey.

In Städten, wo es an dergleichen gewißen zum Grunde zu legenden alten Catastern fehlet, und wo von Häusern nicht einförmig zur Stadt-Casse Beytrag geleistet wird, liegt den Stadt-Obrigkeiten ob, forderſamſt rechte billige Verzeichnisse zu formiren, und den Steuer-Stuben zu überliefern.

Jene supplirte und diese neu verfertigte Register mögen dann in Ansehung der schon vorhandenen Gebäude die Norm zur Erhebung der Haus-Steuer abgeben. Dahingegen aber auch in Ansehung der Häuser, welche künftig erst aufgeführet werden, oder doch zur Zeit nicht vollendet sind, Recht und Billigkeit erfordert, daß, gleichwie es in den von Uns herzugebenden Bauhülfen einen großen Unterschied macht, ob ein geringes und mäßiges, oder ein großes und kostbares Haus gebauet wird, also auch bey Bestimmung der davon zu entrichtenden Haus-Steuer nicht sowohl darauf, wie hoch oder geringe die Baustelle vor Alters etwa gewesen, und angeschlagen worden, als vielmehr auf die Beschaffenheit des neuen Gebäudes, und der dazu bewilligten Bauhülfsgelder, im Verhältniß gegen andere, zu vollen, dreyviertel und halben Häusern catastrirte Gebäude, gesehen werden muß.

Ueberhaupt sind die schon seit 1755 von gesetzlicher Nothwendigkeit gewesenen richtigen Häuser- Aecker- und Wiesen-Register, ungeachtet solche verschiedentlich versprochen, auch Prorogationen der dazu, respective pro ultimato und sub poena purificandi praeiudicii, bestimmten räumlichen Fristen nachgesuchet worden, in so vielen Jahren nicht beschicket und eingereichet; ja, obgleich den Städten, nachdem unterm 23sten März 1780 ihnen die zweckfüglichste Art und Weise der Einrichtung zur Nachachtung mitgetheilet ist, und sie unterm 8ten Juny des gedachten Jahres nur noch um Nachsicht bis zum October-Monat gebeten, dennoch diese Angelegenheit nicht zur Endschaft gebracht, welches doch um so viel leichter gewesen wäre, da der von den Vorderstädten solcherhalb formirte Entwurf, in Verbindung mit den von dem Hofrath Schultze zu Verhütung künftiger Irrungen gemachten Vorschlägen, reine Bahn vor Augen leget, auf welcher ohne alle Benachtheiligung der Städte und ihrer Einwohner dem Gesetz genüget, und zugleich die Steuerabgaben auf billigmäßige Art richtig gestellet werden können.

Je weniger Unsere Absicht hiebey auf etwas anderes, als auf gesetzmäßige Richtigkeit und Ordnung gehet, desto zuverläßiger versehen Wir Uns zu Unsern getreuen Städten in Gnaden, daß sie nunmehro ohne weiteren Anstand ihrer Obliegenheit schuldigst nachkommen werden.

28. Beschwerde. Daß von unbesäeten Aeckern Steuer begehret werde.

28. Resolution. Hat es bey der bestimmten Fassung des Landes-Vergleichs §. 47 sein Bewenden, wogegen auch keine Entgegenlebung beygebracht ist.

29. Beschwerde. Daß von kleinen im Acker, oder an demselben, befindlichen Wiesenstellen besondere Steuer vom Acker, und auch von dem Heu, verlanget werde.

29. Resolution. Ein Morgen Landes, der theils aus Acker, theils aus Wiesen-Grunde bestehet, so in oder an dem Acker belegen ist, soll nur als ein Morgen Ackers versteuret werden.

Lieget der Acker mit solchen Wiesenstellen in der Brache, oder sonst ungenutzt, so wird von dergleichen Wiesen, die kein Heugras getragen haben, eben so wenig, als von dem zum Kornbau nicht genutzten Acker, einige Steuer bezahlet.

30. Beschwerde. Daß verlanget worden, allgemein die Wiesen zu gewissen Fudern anzuschlagen, welches doch bey Städten überhaupt nicht, am wenigsten bey denen thunlich sey, die an großen Seen oder Flüssen liegen, von welchen die ganze Heuwerbung weggenommen werden kann.

Ueberdem solle nach dem Landes-Vergleich §. 471 die reine Fuderzahl, also in einem Jahr mehr, im andern weniger, versteuret werden.

30. Resolution. Da der Landes-Vergleich nach Fuderzahl gesteuret wissen will, so behält es zwar dabey sein Bewenden: Es ist aber darin unbestimmt

gelassen, auf was Art dafür gesorget werden müsse, daß die Fuderzahl zur Gewißheit gebracht, und richtig versteuret werde, welches um so mehr ausgesetzt bleiben konnte, als die im 1. §. der Anmerkungen ad Cap. I. & II. des Landes-Vergleichs §. 47 verordneten richtigen und rectificirten Wiesen-Register haben vorangehen müssen.

Hat es nun

a. wegen der bey vorhergehender Resolution vorgekommenen im Acker liegenden kleinen Reviere bereits seine reine Auskunft, und lässet es

b. keinen Zweifel übrig, daß nicht durch beeidigte tüchtige Hauswirthe die übrigen Wiesen, nach Beschaffenheit des Bodens, zu ganzen oder halben Fudern sollten in Anschlag gebracht werden können, zumal da Wir

c. gnädigst davon zufrieden sind, daß bey solcher Schätzung wirthschaftsverständiger Männer die billigsten Grundsätze angenommen werden mögen, und daß

d. solcher billigmäßigen Schätzung, die durch beeidigte Taxanten geschehen, oder, falls sie irgendwo ohne Eid beschafft worden, nach behufiger Ermahnung, eidlich von ihnen unterschrieben ist, voller Glaube beygemessen werden solle, es wäre denn, daß bösliches Verfahren, oder gar große Fehler dabey vorgefallen wären — übrigens auch

e. die gnädigste Versicherung von Uns ertheilet wird, daß in Ansehung der an großen Seen oder Flüssen belegenen Wiesen keine Steuer zu begehren stehe, insoferne die Heuwerbung durch Ueberschwemmung verdorben worden, gesetzt auch, es könnte eine Kleinigkeit, die kein halbes Fuder ausmacht, mühsam gesammlet werden:

So wird es, bey ungezweifelter Voraussetzung wahrer Neigung zur Beförderung und Feststellung guter Ordnung, für die Contribuenten sowohl, als für die Steuer-Einnehmer, auf dem allein dahin führenden, ad Grav. 27 bezeichneten Wege weiter keine Schwierigkeit haben können, mit thätigem Bestreben auch die richtigen und vollständigen Wiesen- und Acker-Register, welche Wir forderſamst gewärtigen wollen, zum Stande zu bringen.

F. Von Kaufmannschaften.

31. Beschwerde. Daß die Specificationen der Kaufleute ohne eidliche Unterschrift, oder Production der Original-Briefe, für hinlänglich nicht wollen gehalten werden.

31. Resolution. Von Kaufleuten, die ihre, in Gegenwart der Steuer-Bedienten, gleich nach der Abladung aufzunehmende genaue Specification auf Erfordern der Steuer-Bedienten mit ihren Handelsbüchern, und auf andere unverwerfliche glaubhafte Art, bescheinigen, soll keine eidliche Versicherung verlanget werden.

32. Beschwerde. Daß, über die à Thaler mit 2 ßl. von auswärtigen Verkäufern für ihre Waaren in den Städten zu erlegende Steuer, auch noch von den Käufern die Handlungs-Steuer mit einem Schilling für jeden Thaler gefordert werde.

32. Resolution. Bewilligen Wir gnädigst, daß, wenn der fremde Verkäufer edictmäßig gesteuret hat, der einheimische Käufer in der Stadt, das Gekaufte gleichfalls zu versteuren, nicht angehalten werden solle.

33. Beschwerde. Daß, wenn einheimische Kaufleute Federn, Flachs, Wolle, Honig und dergleichen, auf dem platten Lande angekaufet, und bey der Einfuhre versteuret haben, das erhandelte aber nachher an Kärner und Ausländer wieder verkaufen, von diesen Käufern nochmalige Steuer prätendiret werde.

34. Beschwerde. Wegen der besonders nach Lübeck ausgehenden Wolle und anderer Producten wird ähnliche Beschwerde geführet.

33. und 34. Resolution. Bleibt Unsere Resolution ausgesetzt, bis wegen der Exportandorum und Importandorum, worüber absonderliche Tractaten vorwalten, nähere Erklärung Unsrer Städte eingehen wird.

35. Beschwerde. Den Wollfabricanten werde an einigen Orten zugemuthet, ihre verfertigten Laken, Flanellen, Boye 2c. zu versteuren, obgleich sie ihre Nahrungs-Steuer bezahlen.

35. Resolution. Wird von keinem Woll-Arbeiter begehret: nur wer, um Handlung damit zu treiben, die Waare von ihnen kauft, muß die Handlungs-Steuer dafür erlegen.

36. Beschwerde. Wenn der rauche Honig mit 1 ßl. à Thaler versteuret worden, fordere man gleichwohl von dem abgeschiedenen Wachs beym Verkauf annoch besondere Steuer.

36. Resolution. Geben Wir gnädigst nach, daß das unter dem rauchen Honig schon würklich versteurete, und hernach nur bloß von dem Honig getrennte Wachs keiner weiteren Steuer beym Verkauf unterworfen werde.

37. Beschwerde. Daß ein Fuder Heu, so auf dem Stadtfelde geworben, und vom Bürger versteuret worden, beym Verkauf an einen andern nochmal versteuret werden solle.

37. Resolution. Einmal versteuretes Heu, wenn jemand davon etwas an einen andern überläßt, paßiret steuerfrey.

38. Beschwerde. Daß den Einwohnern, wenn ihr geworbenes und gehörig versteuretes Heu nach und nach, zum Gebrauch für das Vieh, zur Stadt gebracht wird, die Einfuhr difficultiret, und wohl gar neue Accise dafür begehret werde.

38. Resolution. Wäre unrecht, falls solches geschehen, wie doch nicht bescheiniget worden.

39. Beschwerde. Daß zu Boizenburg vom hereinkommenden Gartengewächs, auch Fischen und Flachs, gesteuret werden sollen.

39. Resolution. Was in Mecklenburg vom Lande zum Verkauf in die Stadt gebracht wird, insoferne nicht der Käufer damit Handlung treibet, desgleichen, was ein Einwohner zu eigenem Bedürfniß aus fremden Landen und Städten an Waaren hat kommen lassen, das ist und bleibt gesetzmäßig steuerfrey.

Was aber von Ausländern eingeführet wird, bleibt der gewöhnlichen Steuer unterworfen.

Inzwischen haben Wir, aus besondern Gnaden für die Einwohner Unsrer Stadt Boizenburg, solche Versteurung dahin eingeschränkt, daß alle Gartenfrüchte ohne Unterschied frey seyn, auch andere Victualien, als Butter, Eier und dergleichen, wenn sie unter einem Rthlr. an Werth betragen, für steuerfrey geachtet werden sollen. Was diesen Werth und darüber beträgt, vorzüglich aber, was nicht sowohl zur Nothdurft, als zum Wohlleben, gehöret, und unter dasjenige, was vom Lande zur Stadt gebracht wird, eigentlich gar nicht zu rechnen stehet, als Austern, Muscheln, fremde Fische 2c. davon muß die edictmäßige Steuer bezahlet werden, und verstehet sich von selbst, daß, wenn jemand Gartenfrüchte oder andere Victualien kaufet, um damit zu handeln, derselbe ohne Unterschied davon edictmäßig steuren müsse, gleichwie er solches auch von einländischen Producten zu thun sich nicht entlegen kann.

40. Beschwerde. Daß für die vom Lande zu Markte kommende Grütze und Graupen von den Einbringenden Steuer begehret, und demjenigen, der damit Handlung treibet, an einigen Orten, mehr als 1 ßl. à Thaler, abgefordert werden wollen.

40. Resolution. Schon vor Jahren haben Wir, zum Besten der Armuth, die Verfügung gemacht, daß von Grütze und Graupen keine Steuer genommen

werden solle, als nur, wenn der Kaufmann solche Waaren zum Wiederverkauf bey Quantitäten anschaffet, da dann die gewöhnliche Handlungs-Steuer mit einem Schilling für jeden Thaler zu erlegen ist.

41. Beschwerde. Wird gebeten, daß, was zum eigenen Gebrauch an Holz und dergleichen Naturalien von benachbarten Auswärtigen nach den Grenz-Städten gekauft wird, steuerfrey paßiren möge.

41. Resolution. Wollen Wir zwar gnädigst, daß Bauholz und dergleichen Materialien, so Unsere Grenz-Städte und deren Einwohner zu eigenem Bedürfniß von benachbarten Auswärtigen haben kommen lassen, steuerfrey paßire.

Wird aber dergleichen, ohne vorher bestellet zu seyn, zur Stadt gebracht, also nicht bloß geliefert, oder kaufet jemand Holz und dergleichen Materialien, um damit zu handeln: so muß im erstern Fall der Verkäufer, und im zweiten der Käufer edictmäßig steuren.

42. Beschwerde. Daß von dem auf dem Stadt-Felde gebaueten Taback beym Verkauf eine Handlungs-Steuer begehret werde.

42. Resolution. Kommt es auf die im §. 47. Cap. 2. des Landes-Vergleichs bestimmte Ackersteuer hier nicht an, sondern allein auf die ebendaselbst Cap. 7. verordnete Handlungssteuer, und diese ist nur einmal von dem ersten mit dem Taback Handlung treibenden Käufer für solche seine Waare zu erlegen.

43. Beschwerde. Daß von Stadt-Einwohnern, die jährlich ihre Ochsen, Kühe, Schweine ꝛc. versteuren, und von Heu, Stroh, Futterschroot, Brantweins-Abfall, die Pflicht erlegen, überdem für ihre Handthierung Beitrag leisten, auch noch beym Verkauf Handlungs-Steuer begehret werde.

43. Resolution. Lassen Wir bey der klaren Vorschrift der wegen des zu haltenden und respective zu verhandelnden Viehes im 47. §. des Landes-Vergleichs in zwey ganz verschiedenen Kapitteln 3. und 7. abgefasseten Gesetze es bewenden, mit der deutlichsten Auseinandersetzung und gnädigsten Versicherung, daß

a. wer Vieh zum eigenen Bedürfniß kaufet, oder

b. sein aufgezogenes oder überflüßiges zum eigenen Gebrauch und Benutzen angeschaftes Vieh verkaufet, für solchen Ankauf oder Verkauf keine Steuer erlegen,

c. wer aber um Handlung willen kaufet, davon edictmäßig steuern, wiederum

d. wer das Vieh mager kaufet, um es fett zu machen, es beym Verkauf versteuren,

e. wer dieses fette Vieh zum eigenen Bedürfniß kaufet, keine Steuer erlegen,

f. wer hingegen das fette Vieh, um damit Handlung zu treiben, aufkaufet, er sey Viehhändler von Profession, oder wer er sonst wolle, davon beym Ankaufe die Handlungs-Steuer zu erlegen haben solle.

44. Beschwerde. Wenn gleich der Kaufmann seine Waaren, der Weinschenk seinen Wein, und der Brantweinbrenner das Schroot, wovon er brennet, versteuren muß, so werde dennoch verlanget, daß diejenigen, welche die Waaren, den Wein und Brantwein, erhandeln, nochmal davon steuren sollen.

44. Resolution. Ohngeachtet der sonst über den Sinn des 10ten §. der Anmerkungen ad Cap. VII. des Landes-Vergleichs §. 47. obgewalteten Zweifel, wollen Wir dennoch, um nach Unsrer Landesväterlichen Absicht, den Handel der Kaufleute in Unsern Städten möglichst zu begünstigen, aus besondern Gnaden für stets festsetzen, daß der Kaufmann in den Städten für Kram- Hak- und Gewürz-Waaren, auch Weine und starke Getränke, wenn solche entweder in einer andern Stadt oder von ihm selber, oder auch von einem fremden Verkäufer, als Waare einmal richtig versteuret sind, also, wenn von solcher Waare, auch Weinen und starkem Getränke, die edictmäßige respective 1, 2—3 ßl. für jeden Thaler, oder, falls sie aus Rostock kommen, an Nachsteuer 6 Pf. betragende eigentliche Handlungs-Steuer einmal erleget ist, weiter keine Handlungs-Steuer erlegen solle. Vielmehr sollen diese Waaren, Weine und starke Getränke, auf Vorzeigung des die einmal ge-

schehene Versteurung bescheinigenden Passirzettels, ohne alle weitere Steuer-Erlegniß, frey einpaßiren. Es kann auch der Kaufmann besagte Waaren und Getränke auf einen solchen bloßen Passirzettel in andere Unsere Städte durchs ganze Land und zum Lande hinaus steuerfrey transportiren und versenden.

Damit aber bey dieser Nachgebung Unsere Steuer-Intraden nicht unendlichen Defraudationen bloß stehen, so soll Unsere verordnete Steuer-Commißion durch ihre Unterbediente sorgfältig veranstalten, und darauf halten, daß

a. wenn ein Kaufmann aus einer Unsrer Städte Waaren zum Betrieb seines Handels einkaufe, der Verkäufer von allen Waaren (jedoch ohne alle Beifügung der Preise) nach Ellen, Maaß oder Gewicht, ein vollständiges genaues Verzeichniß unter seiner Hand, mit Datum und Unterschrift, auch mit Bemerkung, an Wen und wohin die Versendung geschehe, auf die Steuer-Stube des Orts abgebe; worauf

b. der Steuer-Aufseher vor der Aufladung oder Absendung die eingepackte Waare beym Verkäufer in Augenschein nehmen, die Größe der Fäßer, Kisten oder Ballen besichtigen, solche versiegeln, und der Steuer-Stube von dem Befund rapportiren muß; demnächst

c. Unsere Steuer-Stube, wenn zuvor des Verkäufers eingereichte Waaren-Specification folgendergestalt unterschrieben:

Vorstehende Waaren sind vom — hieselbst an — aus — verkauft,

nach obigem Rapport einen Paßir-Zettel dahin zu ertheilen hat:

N. aus — paßiret mit hieselbst von —, zufolge beykommender von uns signirten Specification, gekauften Waaren, bestehend und geladen (gepackt) in — Tonnen, — Anker, — Kisten, — großen Matten-Packen ꝛc. steuerfrey nach —

d. daß der Käufer bey der Einfahrt an seinem Wohnort den Paßir-Zettel mit dem attestirten Waaren-Verzeichniße im Thor abgeben, der Thorschreiber aber, nachdem er die Ladung mit Beihaltung des Paßir-Zettels überschlagen, und richtig befunden, solche einfahren lassen, und sofort den Paßir-Zettel sowohl, als das W..-en-Verzeichniß, zur Steuer-Stube bringen müße; diese sodann

e. den Aufseher befehligen, der Eröfnung und Auspackung der Waaren eben so aufmerksam, als ob sie versteuret würden, beyzuwohnen, falls der Befund mit dem attestirten Verzeichniß übereinkommt, davon Rapport abzustatten, widrigenfalls aber, daferne mehr vorhanden seyn sollte, dasselbe zum Zweck der hiernächstigen Confiscation unter Beschlag und Siegel zu nehmen, hingegen

f. kein Kaufmann die aus einer andern Unsrer Städte steuerfrey eingebrachte Waare ohne Beyseyn und Nachsicht des Aufsehers, bey willkührlicher Strafe, weder eröfnen noch auspacken dürfe und solle.

Soviel hiernächst insonderheit den mit Brantwein handelnden Kaufmann anlanget, kann derselbe um derjenigen Mühlen- und Nahrungs-Steuer willen, die der Brenner edictmäßig erlegen muß, von der in eben dem Gesetze ihm besonders auferlegten Handlungs-Steuer nicht befreiet werden. Ist aber diese Steuer einmal erleget, so paßiret derselbe allenthalben frey auf einen vorgeschriebenermaßen eingerichteten Paßir-Zettel.

45. Beschwerde. Daß den Kaufleuten, die ihre Waaren beym Einbringen nach Einkaufs-Preisen versteuren, zugemuthet werde, nach dem Debit, oder nach dem Betrag desjenigen, was sie würklich lösen würden, oder gelöset haben, nachzusteuren.

45. Resolution. Unsrer getreuen Landschaft ist sehr wohl bekannt, daß bey Behandlung ihres modi contribuendi und Abfaßung der Anmerkungen ad Cap. VII. §. 47. des Landes-Vergleichs eine andere Faßung, und besonders die Versteurung nach den Einkaufs-Preisen, ausdrücklich begehret, von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden aber der Landes-Vergleich mit seinen Anmerkungen

vielmehr in derjenigen Faßung, als er jetzt lautet, zum Stande gebracht und vollzogen worden. Wie nun in diesen unwandelbaren Gesetzen mit dürren Worten die deutlichste Vorschrift lieget, daß die Handlungs-Steuer auf den Debit der Waare gehen, und daß von jedem Thaler verkaufter Waare, oder, wie es ebendaselbst heißt, von jedem Thaler gelöseten Geldes edictmäßig gesteuret werden solle: Also sehen Wir Uns außer Stande, dem gesetzwidrigen Begehren Raum zu geben.

So viel indessen die Art und Weise der Besteurung nach dem Debit anbetrift, und wie solche am füglichsten zu reguliren seyn dürfte, darüber werden Wir, billigmäßigen Vorschlägen zur möglichsten Zufriedenheit Unsrer Städte gnädigstes Gehör zu geben, Uns bereitwillig finden laßen.

46. Beschwerde. Daß a. wegen des aus Rostock kommenden Brantweins, außer dem Paßir-Zettel, noch ein Schein, daß derselbe dorten gebrannt sey, begehret,

b. für den außerhalb Landes verkauften Brantwein nochmalige Steuer verlanget, auch

c. von dem Brantwein, welchen der Herbergirer verhandelt, Accise gefordert werde.

46. Resolution. Ad a. ceßiret die Beschwerde, weil den Unterschleifen, denen durch geforderte Scheine hat vorgebeuget werden müßen, auf andere Weise abgeholfen ist.

b. constiret, als ungegründet.

c. Findet in Unsrer Resolution ad 44. seine Erledigung. Der Brantweinbrenner versteuret keinen Brantwein, der Gastwirth auch nicht, der ihn zu seiner Nahrung gebrauchet. Setzet der Gastwirth den Brantwein außerhalb Hauses ab, so muß derselbe als Brantwein, jedoch nur einmal, versteuret, also Handlungs-Steuer davon erleget werden.

47. Beschwerde. Daß vom Bier-Eßig, als vom starken Getränke, à Thaler 3 ßl. begehret werde.

47. Resolution. Wie Eßig an sich kein Getränk ist, so wird auch dafür keine Steuer als von starkem Getränke gefordert, sondern nur derjenige, der damit handelt, hat die vorgeschriebene Handlungs-Steuer, nämlich vom Thaler einen Schilling, zu erlegen; und es verhält sich hernach mit dieser Waare, wenn sie einmal versteuret ist, wie ad Grav. 44.

48. Beschwerde. Daß von Talg, Wolle, Häuten, obgleich diese Dinge mit dem versteuerten Schlachtvieh schon versteuret worden, nochmal gesteuert werden solle.

48. Resolution. Vom Schlachtvieh muß die §. 47. des Landes-Vergleichs Cap. 4. et 5. vorgeschriebene Steuer eben so gewis, als von dem Kaufmann, der Talg, Wolle, Häute aufkaufet, und damit handelt, die in eben dem Gesetze Cap. VII. verordnete Handlungs-Steuer entrichtet werden.

49. Beschwerde. Daß, wenn Beutler und Gärber mit den Häuten zugleich die Wolle und Haare kaufen, und davon ihre Nahrungs-Steuer bezahlen, dennoch bey Veräußerung der Rauf-Wolle und Haare hievon gesteuret werden solle.

49. Resolution. Beutler und Gärber geben Nahrungs-Steuer, und steuren nicht besonders von demjenigen, was sie zu ihrer Profession gebrauchen. Aus gleicher Ursache wird von Wolle und Haaren, welche sie an andere einheimische Handwerker, als Woll-Arbeiter und Hutmacher, überlaßen, nicht gesteuert. Treiben sie aber sonst Handel mit Wolle und Haaren, wohl gar außerhalb Landes, so können sie der davon zu erlegenden Handlungs-Steuer sich nicht entziehen.

G. Nahrungs-Steuer.

50. Beschwerde. Daß Gastwirthe und andere Ackerbau treibende Bürger, die ihren Acker versteuren, auch noch besonders als Fuhrleute besteuret werden wollen.

50. Resolution. Wir erklären hiemit in Gnaden, daß von Ackerbau treibenden Leuten, die nur mit ihren zu solchem hauptsächlichsten Betrieb gehalten werdenden Pferden etwa nebenher einige Holz- und andere Fuhren verrichten, keine besondere Nahrungs-Steuer begehret werden solle: dahingegen die Frachtfahrer, Postillions und andere Fuhrleute, welche aus solchen Fuhren ihren ordentlichen Erwerb haben, von solchem ihrem Erwerb zu steuern verbunden sind.

51. Beschwerde. Daß von denjenigen, welche außer ihrem Haupt-Metier einen kleinen Nebenbetrieb haben, als wenn einer Schuhe flicket, oder Reife macht, deswegen besondere Nahrungs-Steuer gefordert werde.

51. Resolution. Wenn ein Handwerksmann wegen Mangel an Arbeit, um sich und die Seinigen ehrlich zu ernähren, in Tagelohn gehet, oder sonst einen kleinen Nebenverdienst hat; imgleichen, wenn ein Tagelöhner, bey fehlender Tag-Arbeit, sich mit einem andern an sich nicht beträchtlichen Erwerb nebenher befaßet: So ist solchen Leuten, über ihre respective Handwerks- und Tagelöhner-Steuer keine besondere Erwerb-Steuer abzufordern.

Uebrigens sollen die Einwohner eines jeden Orts angewiesen werden, in Ansehung der Leute, die außer den eigentlichen Künstlern, Handwerkern und Tagelöhnern, andern Verkehr treiben, und daher nach dem 14. §. der Anmerkungen ad Cap. VII. des Edicts steuern müssen, die Billigkeit zu gebrauchen, daß sie den gedachten Leuten, daferne nicht die Wichtigkeit des steuerbaren Verkehrs ein anderes erfordert, nur die allergeringste darauf haftende Steuer, nemlich alle Quartal 12 ßl., sie mögen beweibt seyn, oder nicht, abfordern.

52. Beschwerde. Daß den Herbergierern zu Grabow gleich hohe Nahrungs-Steuer abgefordert werde, als in den großen Mecklenburgschen Städten.

52. Resolution. Alle und jede würkliche Herbergierer, sie mögen Bürger oder Eximirte sein, und sonst ein Metier haben und gebrauchen, was sie wollen, sind nach dem wörtlichen Inhalt des Cap. VII. im 47. §. des Landes-Vergleichs jährlich die Erwerb-Steuer von 2 Rthlrn. in den Städten Parchim, Güstrow und Schwerin, und von einem Rthlr. in den übrigen kleineren Städten, richtig zu erlegen verpflichtet.

53. Beschwerde. Daß, obgleich der Landes-Vergleich nur die Frauensleute zur Accise ziehet, welche auf eigener Hand liegen, und nicht dienen wollen, dennoch auch besteuret werden wollten

a. die Knechts-Weiber, die wegen Schwächlichkeit oder Schwangerschaft, oder um kleiner Kinder willen, nicht in Dienst gehen können —

b. Tagelöhner-Wittwen, die Alters oder ihrer Kinder halber nicht dienen —

c. Wittwen oder Profeßionisten, die ihrer Männer Handwerk nicht fortsetzen, aber hin und wieder zum Nähen und Flicken gebraucht werden —

d. Mädgens, die um ihrer alten oder gebrechlichen Eltern, oder nahe Anverwandte zu pflegen, sich nicht in Dienst geben können, wenn sie gleich wollen. —

53. Resolution. Qua a. b. c., sind sowohl die Wittwen der Profeßionisten, und die mit Profeßions-Arbeit, als Schneidern und Weben, sich ernährenden Bürgerstöchter, in soferne sie nicht nach obrigkeitlichen Attesten ad personas miserabiles gehören, und deswegen ganz oder zur Hälfte steuerfrey seyn mögten, als auch die nicht dienenden Knechts-Weiber und Tagelöhner-Wittwen, unter gleichmäßiger Beschränkung, zu besteuren. Wegen derer, die nicht dienen können, bedarf es keiner nähern Bestimmung, da der gesetzliche Ausdruck: „nicht dienen können" an sich klar genug ist.

Qua d. findet sich das Nöthige in der folgenden Resolution.

54. Beschwerde. Daß die bey den Eltern helfenden Kinder, die doch, daferne sie nicht als Gesellen ordentlich gelohnet werden, nichts verdienen, mit Steuer belegt werden.

54. Resolution. Die auf eigener Hand, es sey bey ihren Eltern oder

bey andern Leuten, liegenden Manns- oder Weibspersonen, welche dienen können, aber nicht wollen, müssen jährlich die edictmäßige Steuer von 1 bis 2 Rthlr. bezahlen.

Es verstehet sich aber dabey von selbst, daß darunter die Kinder, welche entweder von ihren Eltern zum Betrieb ihrer Profeßion als Gesellen und Lehrjungen gebraucht werden, und für welche die Eltern in solcher Eigenschaft edictmäßig steuren, oder die, welche würklich bey ihren Eltern, statt der denselben sonst benöthigten Dienstboten, in Dienst, folglich steuerfrey, oder ihren alten und gebrechlichen Eltern oder nächsten Anverwandten zur Pflege unentbehrlich sind, nicht gerechnet werden müßen.

55. Beschwerde. Daß die Stadt- Raths- und Gerichts-Diener, Bettelvögte, Thorhüter, Nachtwächter, Policeywächter oder Träger, Stadt-Holzwärter und Stadt-Jäger, nur bis auf weitere höchste Verordnung, nicht schlechthin, auch nicht überhaupt alle dem Publicum dienende geringe Leute, nicht schlechthin von der Steuer befreiet sind.

55. Resolution. Da kein Gesetz die genannten Leute frey macht, gleichwohl Wir, aus bloßer Gnade, sie mit der nach unbeschränkter Vorschrift des 14ten §. der Anmerkungen ad Cap. VII. sonst ihnen obliegenden Steuer bis auf weitere Unsere Verordnung zu übersehen, beschloßen haben: So behält es dabey sein Bewenden.

56. Beschwerde. Daß Hirten und Kühler oder Pfänder, welche mit zu den vom Publicum belohnten Dienern gehören, nicht für steuerfrey passiren.

56. Resolution. Wann Wir durch Gründe der Billigkeit sind bewogen worden, nur für sechs Winter-Monate von den Hirten steuren zu laßen: So haben Unsere Städte an diesem nur aus besonderen Gnaden getroffenen Temperament allewege sich zu begnügen.

H. Getraide.

57. Beschwerde. Daß von den Einnehmern die Zettel auf gehörig vermengtes Futter-Schroot verweigert werden, auch wohl gegen den §. 2. der Anmerkungen ad Cap. VI. begehret werde, es sollen alle daselbst benannte Korn-Arten zugleich darunter befindlich seyn.

57. Resolution. Auf das zur Mühle gehende Futter-Schroot sollen die Steuer-Zettel nicht versaget werden, wenn das aus Waitzen oder Rocken oder Gersten bestehende Substanz-Korn durchgehends zum dritten Theil mit andern Korn-Arten, es sey nun entweder mit Bohnen oder mit Wicken, oder mit Habern, oder mit Buchwaitzen, oder mit mehreren solcher Zusätze zugleich, vermenget ist, welche Vermengung unbedenklich für ein gesetzlich erfordertes sehr merkliches Gemengsel angenommen werden kann, und haben demnach Unsere Steuer-Bedienten über ein etwa anscheinendes geringes Minus solcher Mischung keine Schwierigkeit zu machen.

58. Beschwerde. Daß gegen die Vorschrift des §. 15. der Anmerkungen ad Cap. 6 die gestempelten Säcke von neuen über den Rahmen gezogen, abgeschnitten, auch wohl gar confiscirt werden.

58. Resolution. Da der im §. 13. der Anmerkungen ad Cap. VI. angenommene approbirte Rahmen, welcher zu einem landüblichen Scheffel eingerichtet ist, die einzige, gesetzlich vorgeschriebene, richtige Maaße darbietet, und über solche Rahmen-Maaße jedesmal ein paar Finger in der Breite, zum Saum und zum Zubinden des Sacks, vermittelst ordentlichen Knopfs stehen bleiben; da ferner, nach dem 14ten §. ebendaselbst ein gestempelter Sack von der Beschaffenheit seyn soll, daß er weder in der Länge noch in der Weite zur Ungebühr vergrößert werden kann; da auch in gefolge des 15ten §. besagter Anmerkungen jede untersuchte und befundene Verfälschung der Säcke für unzuläßig und strafbar erkläret

werden muß; da endlich nicht zu leugnen stehet, daß der klare Augenschein in der ganzen Welt das beste Beweismittel ausmacht: So bleibt es kaum begreiflich, wie bey allem dem es noch möglich sey, darauf zu verfallen, daß ein zur Mühle gehender gestempelter Sack, der beym Augenschein und Nachmeßung des Korns die im 13ten und 14ten §§. der Anmerkungen vorgeschriebene Beschaffenheit offenbar nicht hat, dennoch für gesetzmäßig und richtig paßiren müße, mithin die jedem Auge sichtbare Verfälschung für eine befundene Verfälschung nicht zu halten sey.

Die Art der Verfälschung mag seyn, welche sie will, entweder weil bey anfänglicher Ziehung des Sacks über den Rahmen, und bey dessen Stempelung, etwas Menschliches vorgegangen, oder weil das Linnen die vorgeschriebenen Eigenschaften nicht gehabt, oder weil nachher durch heftige Dehnung und Spannung, oder durch andere verborgene Mittel, eine künstliche Vergrößerung zuwege gebracht worden; so ist in jedem Fall doch allemal die Verfälschung würklich da, gesezt auch, daß der Sack selbst keine Spuren verräth, wie es eigentlich damit zugegangen seyn mag: wie denn davon den vormaligen städtischen Deputirten ein auffallendes Beispiel durch einen Sack vorgelegt ist, der zu vier Scheffel gestempelt war, aber beym mäßigen Einstemmen des Korns, und mit völligem Knopf zum Zubinden, ganze sieben ¾ Scheffel Waitzen gestrichene Landes-Maaße in sich faßen konnte, ohne jedoch sichtbare Merkmale der Verfälschung an sich zu tragen.

Selbst derjenige Theil des 15ten §. der Anmerkungen, welcher gebietet, daß ein gestempelter Sack, so lange er halten und gebraucht werden kann, nicht verändert werden, sondern für gültig paßiren solle, setzet ausdrücklich einen nach allen §pho 13 und 14 beschriebenen Erfordernißen gestempelten Sack voraus, der doch augenscheinlich fehlet. Ebendaselbst wird verordnet, ein solcher Sack solle nicht verändert werden; und doch ist hier immer von solchen Säcken allein die Rede, die mit dem approbirten Rahmen-Maaßstabe durchaus in keinem Verhältniß stehen, und nothwendig auf irgend eine Art verändert oder verfälschet sind.

Solchemnach lieget Unsrer Steuer-Commißion allerdings ob, bey hervortretender Unrichtigkeit und Verfälschung gestempelter Säcke dieselbe mit dem approbirten Rahmen, als dem gesetzlichen Maasstabe, zusammen zu halten, und wenn sie ungebührlich in der Länge oder Weite vergrößert sind, entweder, im Fall sich an dem Sacke selbst offenbare Spuren beschafter Verfälschung zeigen, das darinnen verfaßte Korn, mit Vertheilung des Contribuenten in die edictmäßige Strafe, zu confisciren, oder in Ermangelung solcher sichtbaren Spuren, ohne Bestrafung des Eigenthümers, den Sack nach der Rahmen-Maaße zu rectificiren, im Fall auch an neu gestempelten Säcken offenbare Uebermaße und Unrichtigkeit entdeckt würde, nach gesetzmäßiger Berichtigung des Sackes, zum Zweck einer exemplarischen Bestrafung des pflichtvergessenen Einnehmers, davon zu Unserer Regierung zu berichten.

Nicht weniger muß derjenige, welcher, wenn er sein Korn zur Mühle liefert, den Steuer-Zettel an den Mühlenschreiber nicht zugleich mitbringet und übergiebt, nach Vorschrift des 3ten §. der Anmerkungen mit der Confiscation unabbittlich bestrafet, und, wenn Korn in ungestempelten Säcken verfaßet, dem Müller-Eide zuwider, zum Mahlen in der Mühle angenommen worden, ohne weitere Rücksicht auf den Eigenthümer des Korns, der Müller jedesmal die gesetzmäßige Strafe, nemlich à Scheffel einen Rthr., zu erlegen angehalten werden.

59. Beschwerde. Daß, wenn ein sonst noch guter, aber durch einen Zufall beschädigter, Sack mit einem Flicken besetzet ist, der natürlich mit der Zeit sich erweitert, solcher Sack, anstatt ihn zurückzuweisen, oder den merklich hervorstehenden Flicken zu durchschneiden, confisciret werde.

59. Resolution. Ist der geflickte Sack bey der Revision zur Ungebühr vergrößert befunden worden: so wird er dahin rectificiret, daß er nicht mehr halte,

als ein über den Rahmen gezogener Sack nach der Probe halten muß; wenn das nicht angehet, wird er mit dem Cassationszeichen zurückgegeben.

60. Beschwerde. Daß der im §. 14. der Anmerkungen ad Cap. VI. stehende Ausdruck: zur Ungebühr nur auf breit und oft umgeschlagene Säume und weit eingelegte Näthe gehe, die aus der Natur alles Leinen mit der Zeit entstehende Ausdehnung aber keine Ungebühr, und darauf weder Confiscation noch Strafe liege; auch

61. Beschwerde. Daß überhaupt Leute mit Strafe und Confiscation beleget werden, wo kein Gesetz diese Unlust vorschreibet, als wegen vorgesteckten Stickens und aus Versehen in ungestempelten Säcken zur Mühle gebrachten Korns.

60. u. 61. Resolution. Gleichwie die ganze Fassung des 14ten §. ad Cap. VI. beweiset, daß die daselbst vorkommende Ungebühr nicht bloß auf die Säume und Näthe gehet, sondern auch auf die Beschaffenheit des einer übermäßigen Ausdehnung und Vergrößerung der Säcke fähigen Leinwands sich beziehe: Also ist überhaupt jedes gesetzwidriges, die im 13ten §. der besagten Anmerkungen approbirte Rahmen-Maaße überschreitendes Verhältniß des Sackes Ungebühr. Eben dahin gehöret auch, wenn Korn in ungestempelten Säcken zur Mühle geschickt, oder durch Flicken der Umfang des Sackes vergrößert wird, oder, wenn die Säcke, anstatt unter dem Knopf gehörig zugebunden zu seyn, einen Sticken führen, oder gar zugeschnüret werden, weil dadurch ungleich mehr Korn, als die Rahmen-Maaße verstattet, durchgeholfen, mithin die Steuer sichtbarlich defraudiret wird.

Da Wir inzwischen nicht gemeinet sind, solcherhalb neue, in den Gesetzen nicht gegründete, Strafen aufzulegen: so sollen Unsre Steuer-Einnehmer angewiesen werden, außer in den Fällen, wo an den Säcken selbst offenbare Spuren der Verfälschung anzutreffen sind, nur den sonst noch brauchbaren Sack nach dem Rahmen-Maaße zu rectificiren, und daran sich zu begnügen, es wäre denn, daß jemand, der ihm geschehenen Warnung oder Zurückweisung ungeachtet, dennoch seinen Unfug freventlich fortsetzte.

62. Beschwerde. Daß im Fall der Verfälschung eines Sackes nur die Confiscirung des Korns vorgeschrieben, gleichwohl auch der Sack vorenthalten werde.

62. Resolution. Die verfälschten Säcke sollen mit dem Cassations-Zeichen bemerkt, und zurückgegeben werden.

I. Wider die Einnehmer.

63. Beschwerde. Generelle Beschwerde über die Unhöflichkeit und Bequemlichkeit der Einnehmer, auch daß sie keine gewiße Zeit zur Ausgebung der Steuer-Zettel halten, noch in Fällen, die keinen Verzug leiden, außerhalb der gewöhnlichen Stunden Steuer-Zettel ausgeben wollen.

63. Resolution. Die observanzmäßigen Stunden, welche die Einnehmer, wenn keine rechtserhebliche Behinderungen eintreten, zu beobachten haben, sind Vormittags von acht bis eilf Uhr, und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr. Die übrigen allgemeinen Vorwürfe können den Namen einer Beschwerde nicht verdienen, da sie ohne Bescheinigung vorgebracht worden, weniger zu erweisen stehet, daß darüber bey der Behörde Anträge gemacht, aber ohne Remedur geblieben sind.

64. Beschwerde. Daß die Einnehmer nach den Gesetzen keine Accidentien, außer für Steuer-Bücher und Stempelung der Säcke, haben sollen, aber doch solche Vorschrift überschreiten.

64. Resolution. Sollten, wie doch nicht geschehen ist, dergleichen Contraventions-Fälle künftig bey der Behörde nahmhaft gemacht und bescheiniget werden: so wird dieselbe den Unfug abzustellen, und nach Befinden zu beahnden, nicht ermangeln.

65. Beschwerde. Daß in den Gränz-Städten, wo außer dem Golde nur die in benachbarten Ländern gangbare Münzsorten zu haben stehen, die Ein-

nehmer das fremde Geld nicht annehmen wollen, oder es mit beliebiger Agio belegen laßen.

65. Resolution. Laßen Wir gnädigst geschehen, daß neben der jetzigen Mecklenburgschen Landes-Münze jede fremde, die mit ersterer gleichen Gehalts ist, allenfalls auch N²/₃tel und vollwichtige Pistolen, zu einem Preise, wobey die Berechner keinen Verlust besorgen dürfen, angenommen werden.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 6ten Januarii 1783.

Friederich, H. z. M.

C. F. G. v. Bassewitz.

1214. Erhöhung der Steuer um den vierten Theil. 31. Mai 1783.

Wir Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Fügen, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Bürgermeistern, Gericht und Rath und insgemein allen und jeden Einwohnern und Bürgern in den Städten Unserer Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, wie auch Unsers Fürstenthums Schwerin, wes Standes oder Wesens dieselbigen sein mögen, hierdurch zu wissen:

Demnach zwischen Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft genannter beiden Herzogthümer, wegen gemeinsamer Tilgung der drückenden Landes-Schulden auf dem Landtage des Jahres 1781 ein Vergleich zu Stande gebracht und in demselben, zur Aufbringung des, von dem Corps Unserer Städte übernommenen Antheils an Capital und Zinsen der gemeinsamen Landesschulden, auch anderer städtischen Bedürfnisse, eine einstweilige Erhöhung der Steuer in den Städten gemeinschaftlich bewilliget worden; Wir auch darauf die getroffene Vereinbarung nicht allein bestätiget, sondern auch insbesondere die darin vorgeschlagene einstweilige Steuer-Erhöhung Landesherrlich genehmiget und deshalb in Unserer heute darüber ertheilten Consens- und Confirmations-Acte, sogleich nach deren Aushändigung mit den behufigen Landesfürstlichen Ausschreiben zu verfahren versichert haben; daß Wir dahero in Gefolge solcher Unserer Versicherung, zur Bestreitung der, zwischen Unsern getreuen Landständen verglichenen und anderer privative städtischen Ausgaben, eine einstweilige Erhöhung der, im 47. §. des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs festgesetzten Contribution bis auf den vierten Theil hiemit verkündiget und ausgeschrieben haben wollen.

Gebieten und befehlen demnach allen und jeden steuerpflichtigen Einwohnern Unserer getreuen Städte, sowohl des Mecklenburgischen als Wendischen Kreises, als Unsers Fürstenthums Schwerin, hiemit gnädigst und wollen: daß sie von allen bisher vorgeschriebenen steuerbaren Gegenständen, gleich als wären selbige hier wörtlich wiederholet, künftig den vierten Theil mehr, mithin statt jedes Thalers künftig 1 Rthlr. 12 ßl. und statt jedes Schillings 1 ßl. 3 pf. in derselbigen Münzsorte, worin die ordentliche Steuer bezahlet, mit dieser zu gleicher Zeit und an die nämlichen Behörden, entrichten, damit in dem nächstbevorstehenden Monat Junius, — sobald von Unsern Steuerstuben ihnen die wirkliche Eröffnung der erhöheten Steuer angezeiget werden wird, — den Anfang machen und mit dieser Zulage so lange fortfahren sollen, bis der vollendete Abtrag der, von Unsern Städten zur Tilgung der Landes-Schulden ausgelobten Summe auf gleiche Art wird angekündiget und bekannt gemacht seyn. Wir wollen Uns auch zu gesammten Contribuenten dessen versehen, daß sie diese einstweilige Steuer-Erhöhung ohne Widerrede gehörig erlegen und daran, bey Vermeidung der, auf die Verweigerung oder Defraudirung der ordentlichen Contribution Landesgrundgesetzlich angedroheten Strafen unter keinerlei Vorwand es ermangeln laßen werden.

Urkundlich haben Wir dieses Unser erhöhetes Steuer-Ausschreiben zu jedermanns Wißenschaft und Nachachtung, auf die gewöhnliche Art zu publiciren, auch

den hiesigen Anzeigen einzurücken, befohlen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 31. Mai 1783.

Friederich, H. z. M.

1215. Von der Rückzahlung der Steuer an die Eximirten. 22. Juli 1783.

Da es, zu unumgänglicher Erhaltung der Ordnung beim Steuer-Berechnungswesen, die Nothwendigkeit erfordert: daß diejenigen Contribuenten, welche ihre erlegte Steuer wieder zurückempfangen, solche beim Ablauf eines jeden Quartal-Monats, mittelst Producirung ihres Steuerbuchs, gegen Ausantwortung einer behörigen Quitung wieder abfordern und entgegen nehmen müssen, dieses aber an einigen Orten von diesem oder jenem außer Acht gelassen und verabsäumet wird, wodurch denn im Steuer-Register-Wesen Unordnungen und Unvollständigkeiten entstehen, die dasselbe nicht vertragen kann; so wird zu dessen Abhelfung, auf erfolgte Genehmigung höchster Herzoglichen Regierung, hiedurch bekannt gemacht und festgesetzt: Daß ein jeder, er sei adlichen oder bürgerlichen Standes, welcher seine erlegte Steuer wieder zurück erhält, solche längstens binnen 8 Tagen, nach Ablauf eines jeden Quartal-Monats, mittelst Producirung seines Steuerbuchs, und über den Belauf beigefügter Quitung, so gewiß prompt zurückfordern und wieder ablangen, als widrigenfalls, nach abgelaufener Frist, der Rückzahlung verlustig erkläret, und nachhin für das Quartal einige Steuer zurückzufordern nicht berechtiget sein solle. Wornach sich jedermann, den es angehet, so wie auch sämmtliche Steuer-Stuben zu achten und zu richten haben. Güstrow, den 22sten Julii 1783.

Herzogl. Steuer-Commission.

1216. Erneuerung der VO. vom 7. December 1779 wegen der Steuerfreiheit der Waaren zum eigenen Gebrauch. 27. September 1783.

Auf Sr. regierenden Herzogl. Durchlaucht besondern höchsten Befehl wird das sub dato den 7ten December 1779 erlassene und in den Intelligenz-Blättern derzeit eingerückte Notificatorium folgenden Inhalts:

(Hier folgt die Verordnung vom 7. December 1779 s. oben Nr. 1211. S. 210)

hierdurch zu jedermanns Warnung und Nachachtung erneuert.

Güstrow, den 27. September 1783.

Herzogl. verordnete Steuer-Commission.

1217. Freiheit der Soldaten von der Nahrungssteuer. 4. October 1787.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. Unsern ꝛc. Ehrnveste ꝛc. Wir ertheilen euch, auf euer unterthänigstes Ansuchen, um eine gnädigst zu ertheilende nähere allgemeine Instruction über den Fall, wenn ein ansessiger oder Handwerks-Meister in den Soldatenstand tritt und aus dem Grunde, daß er Soldat geworden, seine Profession, ohne Erlegung der Erwerb-Steuer fortsetzen will, hiemit zur Antwort: daß ein solcher, wenn er nicht als Gesell oder Tagelöhner, sondern als Meister arbeitet, keinesweges von der Edictmäßig zu erlegenden Quartal-Nahrungssteuer befreiet sein solle, und es bei denen diesfalls ergangenen Verordnungen sein unabänderliches Bewenden behalten müsse. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Datum Schwerin, den 4. October 1787.

Friederich Franz, H. z. M.

An die Steuer-Commission.

1218. Bedingte Steuerfreiheit der Bienenstöcke. 15. November 1787.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Nachdem Wir, zur Beförderung der Bienenzucht in Unsern Landen und der einheimischen Erzeugung und Bearbeitung des Wachses, denjenigen Einwohnern Unsrer Städte und in deren Feldmarken, welche sechs oder mehrere Bienenstöcke glücklich durch den Winter bringen, zur Belohnung ihres Fleißes, die edictmäßige Steuer dafür zu erlassen geruhet haben, wird es nunmehro auf die Städtischen Einwohner selbst ankommen, durch fleißigen Betrieb und sorgfältige Abwartung der Bienenzucht, auf diese Erleichterung Anspruch zu machen. Von Unsertwegen sollen sie dazu Landesväterlich Kraft dieses bestens ermuntert, zugleich auch Bürgermeister und Rath einer jeden Stadt gnädigst angewiesen und befehliget sein: diese Unsere Absichten ihres Orts pflichtmäßig zu unterstützen und von dem Erfolg ihrer vereinigten Bemühungen um Pfingsten jedes Jahres glaubwürdigen Bericht abzustatten, damit sodann diejenigen, welche zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen solcher Belohnung theilhaftig zu werden, sich beflissen haben, namentlich durch die hiesigen Anzeigen bekannt gemacht werden können. Wornach sich ein jeder zu richten. Urkundlich haben Wir diese Unsere Verfügung hiedurch zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen wollen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 15. Novbr. 1787.

Friederich Franz, H. z. M.

1219. Resolutiones ad gravamina der Städte in Steuersachen. 22. November 1787.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Ehrnveste, Ehrsame, liebe Getreue! Wir haben die von euch gegen die Landesfürstlichen Resolutionen über die städtischen Beschwerden in Steuer-Angelegenheiten vom 6ten Jan. 1783. vorgestelleten, durch den Engern Ausschuß Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft unterm 29ten Oct. 1783. überreichten Bemerkungen zu seiner Zeit reiflich erwogen, und ertheilen, nachdem die vormaligen Beschwerden

N. 1a, 1c, 4, 9, 19, 23. a. b. c., 25, 26, 28, 29, 31, 32, 36, 37, 38, 39, 40, 43. a. b. c., 43 e, 46 a. b., 52, 57, 60, 61, 62, 63, 64, 65,

nicht weiter gerüget worden, folglich für abgethan hiemit angenommen werden, auf die übrigen von euch aufs neue in Anrege gebrachten Beschwerden euch hiemit folgenden Bescheid:

ad 1 b.

Verbleibt es bei der Resolution vom 6ten Jan. 1783; Inzwischen wollen Wir bei künftiger Verlängerung des bisherigen, oder Errichtung eines neuen Contracts über das Salzwerk zu Sültz Bedacht darauf nehmen laßen, die Behandlung der Steuer zu einer gewissen Summe, wenn es füglich geschehen mag, für die Zukunft zu vermeiden, und ergehet deshalb so wie

ad 1 c.

in Gemäßheit der Resolution vom Jahr 1783. beikommende Verordnung an Unsere Cammer.

ad 1 d.

behält es, gleichwie

ad 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 18, 20, 22, 23 d., 23 e., 24, 35, 41, 42, 43. d. f., 44, 46. a., 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 58, 59,

bei den hiebevorigen Resolutionen überall sein Bewenden. Eben so auch

ad 2.

und zwar dieses um so mehr, als der Landes-Vergleich vom Jahr 1755. §. 64. ausdrücklich die bisherigen zehn Procent, welche bis 1760 fortwährten, in der Folge aber zu fünf Procent herabfallen sollten, bewilliget und versichert hat, bei nunmehriger genauen Prüfung der Steuer-Register aber außer allen Zweifel gestellet ist, daß schon in den vorhergehenden Jahren seit 1749, da der gegenwärtige Steuer-Modus in den Städten seinen Anfang genommen hat, die zehn Procent nicht anders, als deductis deducendis, gerechnet, bezahlt, angenommen, und darüber, selbst von Bürgermeistern und Rath der Vorderstädte, quitiret worden, welchen doch die besten Kenntniße von den wahren Verhältnißen, von dem unverkennbaren Sinn des Gesetzes und von den schon in voriger Resolution enthaltenen Gründen beiwohnen müßen, die auch selbst mit an den Vergleichen gearbeitet haben, wodurch die Besteurungs-Art und die hier zur Frage stehenden Procente festgesetzet worden. Oft ist sogar den besagten Quitungen selbst der Ausdruck: deductis deducendis wörtlich mit eingeflossen.

ad 3.

Schon aus der Resolution vom Jahr 1783. selbst hättet ihr euch überzeugen können, daß eure hier gemachte Bemerkung keinen Grund habe. Das monatliche Steuer-Register besteht aus lauter Einnahme. Nur am Ende werden die monatlichen Ausgaben beschrieben, die immer aus wenigen Pösten bestehen, und etwa eine halbe Seite einnehmen. Die Einsicht aller dieser Pöste und deren Zusammenrechnung und Abzug von der summirten Einnahme, mithin das bleibende Residuum und der daraus sich bestimmende Betrag des 20sten Theils, ist unter dem Abschluß mit zu verstehen. Wir lassen es daher bei der hiebevorigen Resolution bewenden.

ad 5.

Cessiret das vermeintliche Gravamen von selbst, nachdem das Erkenntniß vom 17. Aug. 1779. nicht allein durch die am 20sten April 1781. erfolgte Urthel gerechtfertiget, sondern diese nunmehr auch durch die in der Resolution vom 6ten Jan. 1783. als nahe bevorstehend angezielte, seitdem schon eingegangene, am 31sten Aug. 1784. eröfnete Urthel der Restitutions-Instanz von neuem bestättiget, mithin alles rechtskräftig wider die vermeintliche Beschwerde entschieden ist.

ad 12.

Ob zwar der 21. §. der Einnehmer-Instruction ad Cap. VI. außer Anwendung steht, weil daselbst von Vorstädten die Rede ist, mit welchen nur Güstrow und Schwerin versehen sind, vor allen Unsern übrigen Städten aber hin und wieder, eben so, wie auf den Stadt-Burgen, nur etliche Häuser sich befinden, für welche, unter keine Aufsicht zu bringende, wohl gar von der Stadt entfernte Häuser und deren Bewohner daher auch würklich schon bei vielen Städten seit langer Zeit die Deputat-Steuer eingeführet ist: so würden dennoch Wir eurem Verlangen gerne gewillfahret haben, wenn es ein anderes Mittel gäbe, die Illusionen Unsers Besteurungs-Rechts zu hemmen, und wenn nicht sowohl euch, als den Contribuenten selbst, alles wahre Interesse fehlete, woferne dieses nicht in zügelloser Freiheit, die Steuer selbstbeliebig und ohne Gefahr für Entdeckung zu defraudiren, gesetzet werden soll. Darauf allein, nicht auf einen oder den andern etwa möglichen Defraudations-Fall, sondern auf unzählige höchst wahrscheinliche, und, wegen Leichtigkeit der Ausführung, nach täglicher Er-

fahrung, gewis nicht ausbleibende Unterschleife, kommt es hier an. Am wenigsten können auch die Stadt-Obrigkeiten dabei weiter interessiren, als daß sie dahin sehen, damit die außerhalb der Stadt wohnenden Leute in der Deputat-Steuer nicht übersetzet werden. Und hierüber hat sich die hievorige Resolution schon so billig zur vollen Genüge herausgelaßen, daß es ein Wunder seyn müßte, wenn jemanden im Deputat zu viel geschehen sollte. Ueberflüßig würde solchemnach es seyn, über das alles noch der Unannehmlichkeiten und Weiterungen und Kosten zu gedenken, welchen die außerhalb der Stadt und auf der Feldmark wohnenden Leute durch Aufspührung und Untersuchung ihrer begangenen Defraudationen, oder nur denunciirter Verdächtigkeiten, ausgesezt bleiben, welche aber durch billigmäßiges, mit dem Magistrat zu regulirendes, Deputat ohne alle Besorgniß, über den gesetzlichen Maasstab der Steuer beschweret zu werden, von selbst wegfallen.

ad 14.

Laßen Wir geschehen, daß die Beeidigung der Stadt-Thorwärter in den Städten, wo dergleichen vorhanden sind, von dem Magistrat auf dem Rathhause in Beiseyn des Steuer-Einnehmers geschehe, und verbleibt es übrigens bei der gegebenen Resolution.

ad 15.

Bleibt es bei der hievorigen Resolution: jedoch sollen die Päße, welche von Unsrer Steuer-Commißion den im Lande hausirenden Olitäten-Krämern, so lange diese annoch die Erlaubniß behalten, mit ihrem Kram herum zu ziehen, ausdrücklich dahin lauten: daß sie bei ihrer Ankunft in einer Stadt bey dem Magistrat, mit Vorzeigung des Paßes, vor allen Dingen sich zu melden haben sollen; wobei sich übrigens von selbst verstehet: daß besagte Olitäten-Krämer, was sie in den Städten verkaufen, gehörig versteuren müssen.

ad 21.

Werden die in der hievorigen Resolution angezielten Verordnungen, zusamt dem Rescript vom 7ten Sept. 1779, wodurch Unsere Steuer-Commißion darauf verwiesen ist, nachrichtlich hieneben in Abschrift mitgetheilet.

ad 22.

Bei der deutlichen Faßung der obigen Resolution, ist die hier angebrachte Bedingung, insoferne sie etwa die separaten Gebäude bezielen soll, unstatthaft, insoferne aber dieses nicht die Absicht ist, überflüßig, weil alsdann das Bedungene nicht bezweifelt noch versaget werden kann.

ad 23. d. et e.

Nach der in dem Landes-Vergleich §. 62. gemachten gesetzlichen Anordnung: „daß die Bauhülfs-Gelder in den (vor 1755.) üblichen Ratis bezahlet werden sollen"; und da außer Zweifel stehet, daß solche Zahlung schon im Jahr 1708. und nachher, bei Wiedereinführung der Consumtions-Steuer, im Jahr 1749. bis 1755. in sechsjährigen Terminen zur Ausübung gebracht gewesen ist, womit dann ferner fortgefahren worden, laßen sich darunter keine Veränderungen machen. Sehr häufig sind unterdessen die Beispiele, wo aus landesherrlicher Gnade die besagten Termine verkürzt und von der Steuer-Commißion den Neuanbauenden billigmäßige Vorschüße gemacht sind. Zur Regel kann aber solches, sonderlich auch

darum, nicht eingeführet werden, weil es nur gar zu oft geschiehet, daß Leute ohne Vermögen, nach erhaltenen Vorschüßen, in vielen Jahren den Bau nicht vollenden, um zur Taxirung gelangen zu können, wohl gar einen Concurs machen, oder darüber wegsterben und Unsere Steuer-Stuben in Verlust, Weiterung und Kosten, verwickeln.

ad 27.

Ist es billig, und wird hiemit zugestanden, daß die Einwohner einer jeden Stadt darüber mit dem Magistrat conferiren, und mit demselben, zu welcher Claße das neuerbauete Haus, in Gemäßheit der hievorigen Resolution, zu setzen sey? sich vereinbaren. Sollten sie sich darüber nicht vereinbaren können, so ist darüber gemeinschaftlich, oder von jedem besonders, zu Unsrer Regierung zu berichten.

ad 30.

Daß die nach den billigsten Grundsätzen intendirte Feststellung der zu versteuernden Fuder-Zahl der Heuwerbung mit dem 47. §. des Landes-Vergleichs nicht streite, sondern vielmehr sehr gut damit bestehen könne, solches ist in der ertheilten Resolution genugsam verdeutlichet; und eben so klar ist es vor Augen gelegt, daß keiner der Wiesen-Besitzer durch die Art und Weise der alleinigst verendzweckten Berichtigung benachtheiliget werden könne noch solle. Auch den wider dieses letztere von euch hiebevor schon erregten Zweifeln ist in der Resolution selbst überall vorgebeuget, und hinlänglich abgeholfen, daher eure itzige Wiederholung derselben nicht hat vermuthet werden mögen.

Daß die Heuwerbung in Mecklenburg sogar mißlich seyn sollte, als ihr dieselbe beschrieben habet, wird durch die Erfahrung widerlegt, und daß die Anschlagung der Wiesen nach Fuderzahl einen gar zu ungewissen Maasstab abgebe, ist ungegründet, zumal wenn, nach der von Uns geschehenen Erklärung, bei der Schätzung wirthschaftsverständiger Männer die billigsten Grundsätze angenommen werden.

Bei jeder Veranschlagung der Wiesen, sie geschehe zum Verkauf, oder zur Verpachtung, wird jener Maasstab würklich gebraucht; Käufer und Verkäufer, Pächter und Verpächter bestehen dabei sehr gut, indem dasjenige, was zuweilen in einem Jahre, nach Beschaffenheit der Witterung, weniger aufkommt, in dem andern und mehreren Jahren wieder gewonnen wird, und desto gewisser gewonnen wird, je billiger bei der Taxirung verfahren worden.

Solltet ihr wider Verhoffen dennoch bei eurer Abneigung beharren, so bleibt dieser Punct, bis nach eingereichten rectificirten Verzeichnißen der Häuser-, Aecker- und Wiesen-Register, auf sich beruhen.

ad 33. 34.

Wünschen Wir Selbst, daß dieses Hinderniß je eher, je lieber, mögte können gehoben werden; Wir werden auch Bedacht darauf nehmen lassen, solche Absicht möglichst zu befördern, und, sobald es thunlich seyn wird, erreichbar werden zu lassen.

ad 35.

Im allgemeinen hat die vorige Resolution nicht anders gefaßt werden können, als sie lautet. In besonderen Fällen, vorzüglich in Absicht auf die einheimischen Woll-Arbeiter, behalten Wir, nach Unsrer bekannten Neigung, ihnen fortzuhelfen, und ihren Absatz zu befördern, Uns bevor,

denselben in Ansehung der Steuer zu gratificiren, wenn nur erst die schon gemachten Veranstaltungen zur tüchtigen Verarbeitung der einländischen Wolle guten Fortgang werden gewonnen haben.

ad 42.

Wenn ihr die Gesetzgebung im 47. §. Cap. VII. des Landes-Vergleichs: „Ein einheimischer Kauf- und Handelsmann, er handle, womit er wolle, auch Häcker, und andere Handlung treibender, es bestehe, worin es wolle, giebt an dem Orte ꝛc. ꝛc."
in Erwägung zöget, so würdet ihr auf den hier ganz unanwendbaren 59. §. des Landes-Vergleichs keinen Bezug genommen, dahingegen aber gefunden haben, daß bei jener Faßung des Steuer-Gesetzes, die alles unter sich begreifet, was ein Gegenstand der Handlung ist, oder jemahls werden kann, und bei der gleichmäßigen Faßung der Anmerkungen ad Cap. VII. des angezogenen §. 47, eine specielle Ausdrückung jeder Gattung, womit gehandelt wird, sehr überflüßig, ja gar unmöglich gewesen ist.

Flachs, Hanf, Obst, Honig, Wachs, Hopfen, Butter, Käse ꝛc. ist eben so wenig, als der Toback, in dem Landes-Vergleich §. 47, nahmentlich ausgedruckt, und doch stehet nicht zu leugnen, daß damit gehandelt werde.

Hättet ihr ferner auf die Instruction für die Steuer-Einnehmer ad Cap. VII. §. 1. und 2. zurück gesehen; so würdet ihr von dem Korn keine Folge auf andere Landes-Producte, wenn diese einen Handlungs-Artikel abgeben, gezogen haben, weil daselbst §. 1. das Korn ausdrücklich von obiger Regel ausbeschieden worden, jede einzelne Ausnahme aber die gesetzliche Regel nicht aufhebet, sondern für alle nicht ausgenommene Fälle die Regel vielmehr befestiget.

ad 43.

Der bei euch wegen dieses Puncts qua d. und f. vorgekommene Zweifel hebet sich durch Unterscheidung der edictmäßigen Verhältniße, da bei dem ersteren auf die steuerbare Sache, bei dem zweiten aber, Inhalts der ad 42. angeführten Worte des Gesetzes, auf den Handelsmann gesehen wird, und in dem besondern Artikel N. VII. dessen persönliche Erwerb- und Nahrungs-Steuer festgesetzet wird, wovon nicht abgegangen werden kann.

ad 44. 46 c. 47. 48. et 49. verhält es sich eben so, wie ad 42.

ad 45.

Wenn gleich die von Seiten Unserer Städte wiederholte Deutung des Gesetzes nicht von Bestand ist, so wollen Wir dennoch zur Hebung der Schwierigkeiten, welche mit der Ausübung der Versteurung nach den Verkaufs-Preisen noch immer würden verknüpft bleiben, in Gnaden geschehen lassen, und hiemit festsetzen: daß künftig der einheimische Kaufmann seine Waare bei der Einfuhr nur nach dem erweislichen Einkaufs-Preise, und was dahin zu rechnen ist, also mit Inbegrif aller bis zur Einbringung der Waaren in seinen Wohnort erforderlichen Ausgaben und Kosten, zu versteuren schuldig seyn soll.

ad 53.

Bleibt es bei der ertheilten Resolution, und was wegen der Wittwen vorgebracht ist, erlediget sich dadurch: daß, wenn sie das Handwerk fortsetzen, ihnen ein Geselle freygegeben ist, der anstatt des verstorbenen Mannes die Profeßion treibet; dahingegen, wenn sie das Handwerk niederlegen,

aber von einem andern Gewerbe ihre Nahrung gewinnen, sie dieserhalb Nahrungssteuer erlegen müssen, womit aber diejenigen, welche ad personas miserabiles gehören, verschonet und mit keiner Steuer beschweret werden.

ad 54.

Genüget die durch das Steuer-Gesetz und durch die vorige Resolution gegebene Bestimmung. Sollte gleichwohl in einzelnen Fällen wegen derer, die dienen können, aber nicht wollen, jemals in Ansehung der einen oder andern Bürgers-Tochter Zweifel entstehen: so wird Unsere Steuer-Commission, auf davon ihr gemachte Anzeige, nach Befinden billige Ermäßigung Statt finden zu lassen, von selbst nicht entstehen.

ad 56.

Wollen Wir geruhen, die Hirten und Pfänder oder Kühler der Städte eben so, wie durch die hiebevorige 55ste Resolution in Ansehung der Stadt-Raths- und Gerichts-Diener, Bettelvoigte, Thorhüter, Nachtwächter, Polizeiwächter oder Träger, Stadt-Holzvoigte und Stadt-Jäger verfüget ist, mit der sonst ihnen obliegenden Erwerbsteuer, bis auf weitere Unsere Verordnung, übersehen zu lassen.

Hiermit haben also sämtliche bisher von Unsern Städten vorgebrachte Beschwerden in Steuersachen für jetzt und für die Zukunft ihre gesetzliche Erledigung erhalten, und haben Unsere Städte bei diesen Unsern erläuterten Resolutionen allewege sich zu beruhigen, und sich darnach zu richten. Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22sten November 1787.

Friederich Franz, H. z. M.
St. W. v. Dewitz.

An Bürgermeister und Rath der Vorderstädte Parchim und Güstrow.

1220. Von der Steuer der Sülzer Salzfahrer und der in den Städten wohnenden fürstlichen Müller. 22. November 1787.

Friederich Franz von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Ehrveste, Ehrsame, liebe Getreue! Es ist von Unsern Vorder-Städten Parchim und Güstrow resp. im Namen der Stadt Sültze und übrigen Städte, wiederholt darüber Beschwerde geführet worden: daß den Salzwerks-Interessenten und den Salz-Fahrern zu Sültze der Steuer-Beytrag, zum Nachtheil des, der Cämmerey davon Landes-Gesetzlich gebührenden zwanzigsten Theils, ganz aber gegen eine zu Unsrer Cammer fließende contractmäßige Aversions-Summe erlassen worden, wie auch, daß die, von den Müllern Unsrer in Städten belegenen Domanial-Mühlen zu erlegende Kopf- und Cammer-Steuer bisher nicht zur Städtischen Steuer-Stube abgegeben worden.

Wann ihnen nun hierunter so viel nachgegeben worden, daß die fürstlichen Müller innerhalb des Bezirks Unsrer Städte, so lange ihre bisherigen Contracte dauren, dasjenige, was sie contractmäßig an Kopf- und Kammer-Steuer gegeben haben, künftig an die Steuer-Stube jedes Orts entrichten, auch demnächst überhaupt zur städtischen Contributions-Quote edictmäßig steuern sollen, ersteres auch auf die jährlichen zwanzig Rthlr. für die Salzwerks-Interessenten und deren Leute mit erstrecket werden solle; so befehlen Wir euch hiemit gnädigst, hiernach die Berechner dieser Unsrer bisherigen Domanial-Steuer-Quote sammt den hierunter begriffenen Müllern gehörig zu instruiren, auch euch selbst für jetzt und für die Zukunft darnach zu achten.

Bey künftiger Prolongirung des gegenwärtigen oder Errichtung eines neuen

Contracts über das Salzwerk aber ist Bedacht darauf zu nehmen, daß die Behandlung der Steuer zu einer gewissen Summe, wenn es füglich geschehen mag, für die Zukunft vermieden werde. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 22sten Novbr. 1787.

An die Cammer.

1221. Von der Steuerfreiheit durchpassirender Pferde. 3. Juni 1788.

Friederich Franz ꝛc. In Betreff der Steuerfreiheit bloß durchpassirender Pferde wird Nachstehendes hiermit zur Vorschrift gemacht:

1) Wenn ein Pferdehändler, er sei ein Einheimischer oder Fremder, auswärts aufgekaufte Kuppel-Pferde ins Land bringet, und sie nur bloß durchzuführen gedenket, hat er keine Steuer zu erlegen. Er ist aber verbunden, gleich bei der ersten Steuer-Stube in Unsern Landen sich zu melden und den Ort, wohin nach auswärts die Pferde wieder gehen sollen, auch die Tour, welche er mit den Pferden durchs Land zu nehmen gedenket, anzuzeigen, welches in dem Passier-Zettel beim Auspassiren aus dem Lande bei der letzten oder Grenz-Steuerstube, wenn alles nachgesehen und richtig befunden worden, wieder abgegeben wird.
2) Zur Verhütung alles Unterschleifs und Schleichhandels ist in den Passir-Zetteln nicht nur die Anzahl der Pferde zu bestimmen, sondern es sind auch in denselben Farbe und Geschlecht eines jeden Pferdes möglichst genau zu beschreiben. Bei der letzten Grenz-Steuerstube werden die Pferde mit dem Passir-Zettel verglichen, und ist der Pferdehändler schuldig, für jedes angekaufte oder verkaufte Pferd sofort eine Bescheinigung der bereits entrichteten Steuer bei 50 Rthlr. Strafe beizubringen.
3) Einheimische, im Lande seßhafte Roßhändler sollen, wenn sie mit solchen als durchpassirend beim Eintritt ins Land angegebenen Kuppel-Pferden, zum Nachtheil Unsers Steuer-Aerarii, Handlung getrieben haben, für jedes verkaufte oder vertauschte Pferd mit 50 Rthlr. bestraft werden.
4) Die zum Durchführen erforderliche Zeit wird, nach Beschaffenheit der Route, auf 4 oder 5 Tage hiemit festgesetzet, binnen welcher Zeit die Pferde ohne Uebereilung und Entziehung der nöthigen Ruhe füglich durchs Land kommen können. Nach Verlauf solcher Zeit ist der von der ersten Steuerstube ertheilte Passir-Zettel erloschen und kraftlos; es werden sodann die Pferde als im Lande aufgekauft angesehen, und ist der Pferdehändler sodann verbunden, davon die gesetzliche Steuer zu entrichten.
5) Da übrigens auch, bei wirklich steuerbaren Pferden, einige Roßhändler in dem Irrthum stecken, als ob das voraufgehende sogenannte Kuppel-Pferd, welches ein Knecht zu reiten pfleget, steuerfrei sei, so wird zugleich hierdurch bekannt gemacht, daß diese vermeintliche Ausnahme von der Steuer mißbräuchlich und unstatthaft sei.

Es hat sich also ein jeder hiernach zu richten. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 3. Juni 1788.

Friederich Franz.

1222. Competenz des Regierungsfiscals in Steuersachen. 21. November 1788.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wir haben aus Acten, welche vor Unserm Hof- und Landgerichte, zwischen Unserm daselbst angestellten Fiscal wider den Holländer Kolbow zu Dobbin, in pto. contraventionis gegen Unsere Constitution, vom 19ten Januar 1779, demnächst aber zwischen dem Kammer-

herrn von Lepel zu Dobbin, Intervenienten, und gedachtem Unserm Hof- und Landgerichts-Fiskal in Verhandlung stehen, bemerket, daß jene Contraventions-Sache von euch erwähntem Unserm Fiscal zur Notiz gebracht ist. Die Licent ist ein Theil der Landes-Contribution, diese aber ein Landes-Hoheitsrecht. Die dabei vorkommenden Defraudationen, insoferne ihr glaubet, sie durch die Steuerstuben und in eurem Collegio nicht abthun zu können, gehören daher allemal, die dabei eintretenden contraventiones gegen gewisse Pönal-Gesetze hingegen zwar nicht immer, zu dem officio Unserer Regierungs-Fiskäle: gleichwol können Unsere Justiz-Fiskäle schwerlich so richtig, als jene beurtheilen, zu welchem officio der Fall eigentlich gehöret; und Unsere Fiskäle bei den Landesgerichten haben nicht zu befürchten, daß Unsere Regierungs-Fiskäle Sachen dieser Art an sich nehmen möchten, insoferne ihre Amtspflicht solches nicht erfordert. Uns aber kann es in vielen Fällen nicht gleichgültig sein, ob die zu dem Regierungs-Fiskalischen Amte gehörigen Sachen von diesen oder von den Justiz-Fiskälen betrieben werden. Wir befehlen euch daher, daß ihr die Acten über Fälle, die bei der Steuer und Licent entstehen, und welche ihr glaubet, auf den Licent-Stuben und in eurem Collegio nicht abthun zu können, jedesmal an Unsere Regierung einsenden sollet, da Wir solche sodann Unsern Regierungs-Fiskälen, zur Beurtheilung und allenfalls Besorgung des Behörigen, zugehen lassen werden ꝛc. Datum Schwerin, den 21. November 1788.

An die Steuer-Commission.

1223. Anschaffung neuer Steuersiegel. 15. Februar 1790.

Wenn Se. Herzogl. Durchlaucht auf geschehenen unterthänigsten Vortrag Sich gnädigst bewogen gefunden haben, bei der bemerklich gewordenen Verschiedenheit der bei den Steuerstuben vorhandenen, und von den Steuer-Unterbedienten zur Amts- und Dienst-Verrichtung erforderlichen Siegeln, zu Verhütung Zweifels, Mißbrauchs und verborgener Unterschleife, durchgängig neue einförmige Siegel, sowohl für die Steuerstuben, für die Aufseher, imgleichen für die Mühlen- und Thorschreiber mit der Jahrszahl 1790, der Stadt Namen und der besondern Signatur für jede Art des Dienst- und Amtsberufs verfertigen, und dagegen alle alte Steuer-Siegel aller Art ohne Unterschied rückfordern zu lassen; nunmehro also auch gedachte neue Siegel an alle Steuerstuben abgesandt, und einem jeden Steuer- und Unterbedienten nach Amt- und Dienst-Beruf eingehändiget worden sind; so wird so überhaupt, besonders aber dem commercirenden Publicum dieses hiedurch bekannt gemacht, eines Theils, um kein Steuer-Siegel für richtig anzuerkennen, als was neben dem Büffels-Kopf der Stadt Namen und die Jahrszahl 1790, nebst der besondern Signatur für jede Art der Dienstleistung, zu Gesicht kommt, andern Theils, bei Ansiegelung und Versiegelung der Waaren, Packen und Sachen, selbst mit darauf zu sehen und zu achten, daß kein anderes, als ein mit vorgedachten Kennzeichen versehenes Siegel, denselben auf- und vorgedruckt werde, immaßen die Anhaltung und Confiscation der Waare darauf stehet und erfolgen wird, wenn auf andere Art angesiegelte oder versiegelte Waaren werden angetroffen werden. Des Endes und damit die hausirenden Handelsleute, wegen ihrer noch mit den alten Siegeln angesiegelten Waaren, Schaden, Nachtheil und Verlust ausweichen mögen, werden sie angewiesen, solche mit den alten Siegeln angesiegelte Waaren von der Steuerstube ihres Wohnorts, ohne Anstand mit dem neuen Siegel umsiegeln zu lassen, welches, und daß es unentgeldlich geschehen solle, jede Steuerstube befehliget worden ist. Güstrow, den 15. Februar 1790.

Herzogl. Steuer-Commission.

1224. Von der Erwerbsteuer der Handwerker mit und ohne Gesellen. 18. Mai 1790.

Es wird dem Steuer-Einnehmer Helms, auf die bei uns unterm 14ten dieses nachgesuchte Erläuterung des von Entrichtung der Erwerbsteuer handelnden §. 47 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs, hiemit zum Bescheide ertheilet: daß, wenn er nur den Buchstaben des Edicts nach seiner Natur analogirt, sich sodann alles auflöset. Das Edict besagt: ein Handwerker ohne Gesellen giebt quartaliter 12 ßl. oder aufs Jahr 1 Rthlr., mit einem Gesellen aufs Jahr 2 Rthlr., oder ohne Gesellen mit 2 Jungen à Jahr 2 Rthlr. Stände im Edict: „mit einem Gesellen und zwei Jungen"; so gäbe der Meister für sich — für einen Gesellen und für zwei Jungen nur 2 Rthlr. Nun heißt es aber: „mit einem Gesellen oder zwei Jungen", und folglich muß ein Meister ohne Gesellen, wenn er zwei Jungen hält, eben das geben, was ein Meister giebt, der einen Gesellen, aber nicht zwei Jungen hat. Denn die particula combinativa, oder die verbindende Partikel ist nicht, sondern nur die particula disjunctiva, oder eine Sache von der andern unterscheidende Partikel in dem Edicte vorhanden. Hält nun ein Meister 2 Gesellen, aber neben denselben nicht noch zwei Jungen; so muß er à Jahr 3 Rthlr. bezahlen, und wenn er zwei Gesellen und daneben noch zwei Jungen (denn von einem Jungen erwähnt das Edict nichts) hält; so muß er ebenfalls aufs Jahr 3 Rthlr. an Erwerb- und Nahrungs-Steuer entrichten. Hat er drei Gesellen; so giebt er, nach Vorschrift des Edicts, auch nicht mehr als 3 Rthlr., und hält er vier Gesellen, oder gar noch mehrere; so kommt er auch in Ansehung der Nahrungs- und Erwerb-Steuer mit 4 Rthlr. aufs Jahr frei.

Dies voraufgeschickt, leidet es also keinen Zweifel, daß nach dem Maßstabe, als ein Meister mit einem Gesellen, oder anstatt eines Gesellen mit zwei Jungen schon 2 Rthlr. à Jahr geben soll, ein Meister mit zwei Gesellen oder mit einem Gesellen und 2 Jungen 3 Rthlr. geben muß. Güstrow, den 18ten Mai 1790.

Herzogl. Polizei- und Steuer-Commission.

An den Steuereinnehmer Helms zu Wahren.

1225. Desgleichen. 13. September 1791.

Fr. Fr. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir mögen euch auf euren Bericht vom 15. Jun. d. J., die Steuer der Handwercker, von den zu haltenden Gesellen betreffend, hiedurch nicht verhalten, daß, da bey Abfassung des §. 47. ad VII. in Bestimmung der Handwercker-Steuer nach 4 Abtheilungen, in der dritten und vierten Abtheilung die Absicht gewesen ist, den drey und vier oder mehrere Gesellen haltenden Handwercker oder Künstler Steuerfrey zu laßen, angenommen werden müße, daß, bey dem Stillschweigen des Gesetzes über den Fall, da ein Handwercker nur zwey Gesellen hält, auch schon bey der Haltung zweyer Gesellen, der Handwercker selbst von der Steuer für seine Person befreyet seyn solle. Hiernach habt ihr euch zu achten, und deshalb das Nöthige zu verfügen. An dem ꝛc. Schwerin, den 13ten Sept. 1791.

An die Steuer-Commißion.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Edle, Veste, auch Ehrenveste und Ehrsame, liebe Getreue. Nach reiflicher Erwägung eurer Beschwerden über die von Unserer Steuer-Commission gemachte Auslegung des 47. §. des Erbvergleichs, in Ansehung der von einem, zwey Gesellen haltenden Handwerker zu erlegenden Steuer, haben Wir Unsere Steuer-Commißion beygefügtermaßen beschieden. Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben

euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 13ten Sept. 1791.

Friederich Franz, H. z. M.

F. W. von Dewitz.

An den Engern Ausschuß zu Rostock.

1226. Von Auszahlung der Bauhülfsgelder. 15. August 1796.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Ehrnveste, l. G. Der jetzige geringe Ueberschuß aus den Uns zustehenden Licent-Gefällen hat Unsere ganze Aufmerksamkeit rege gemacht, wobei es sich denn ergeben, daß die Ursache größtentheils in der Summe zu finden ist, die seit mehrern Jahren zu Bauhülfen verwandt worden, und die mit der Einnahme so wenig im Verhältniß stehet, daß aus diesen Einflüssen diejenigen Staats-Bedürfnisse nicht werden bestritten werden können, wozu sie bestimmt sind. Wir sind es daher Uns Selbst, zumal in jetzigen Zeiten, wo so viele außerordentliche Lasten Unsere Cassen treffen, schuldig, darauf Bedacht zu nehmen, die Ausgaben bei einer jeden Casse möglichst zu beschränken, und haben daher den Entschluß gefaßt:

die Bauhülfs-Gelder künftig nur nach der im §. 62 gemachten gesetzlichen Anordnung in den üblichen ratis auszahlen zu lassen, mithin mit den Gnaden-Erweisungen, wodurch den Aedificanten Vorschüsse gemacht, oder die Bauhülfs-Gelder in kürzern Terminen, oder gleich nach vollendetem Bau mit einemmale ausbezahlt sind, Anstand nehmen zu lassen.

Ihr habet dieses denjenigen, welche, von jetzt an, neue Bauten intendiren, oder sich bei euch um andere Zahlungen, als in Landesvergleichsmäßigen Terminen bewerben, bekannt zu machen, auch euch selbst darnach zu achten. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 15ten August 1796.

Friederich Franz, H. z. M.

An die Steuer-Commission.

1227. Wegfallen der obrigkeitlichen Zeugnisse für steuer- und zollfreie inländische Wollfabricate. 28. October 1797.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wenn gleich vorhin bei den Waaren der einheimischen Woll-Arbeiter, außer dem Stempel und Plomben des Gewerkamts, und außer dem Steuer-Siegel und Passier-Zettel der Steuerstube annoch ein obrigkeitliches Zeugniß erforderlich gewesen ist, um als einheimische Waaren steuer- und zollfrei zu werden; so sind Wir doch nunmehr der gnädigsten Entschließung geworden, die erstgedachten Vorsichts-Mittel des Stempelns und Plombirens, des Steuer-Siegels und Passir-Zettels, zur Ueberzeugung, daß die Waare einheimisch, mithin beim Transport nach andern Orten im Lande, oder aus demselben hinaus, steuer- und zollfrei sei, genügen zu lassen, und soll es eines obrigkeitlichen Zeugnisses ferner nicht bedürfen.

Uebrigens lassen Wir darauf Bedacht nehmen, ob etwa für die einheimischen Färber, solcher Waaren halber, ein besonderer Stempel zu verordnen sein dürfte. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 28sten Octbr. 1797.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1228. Rechtliches Erkenntniß über mehre Steuerbeschwerden der Städte. 15. Januar 1798.

Mehre der von den Städten in Steuersachen erhobenen Beschwerden (vgl. oben die Resolutionen vom 6. Januar 1783 und 22. November 1787, Nr. 1213 und Nr. 1219) wurden von Seiten der klagenden Vorderstädte Parchim und Güstrow zum Gegenstande der im Jahre 1790 bei der Justizcanzlei zu Schwerin gegen Procuratorem Camerae erhobenen Klage gemacht. Diese Beschwerden sind folgende:

Beschwerde 1. Daß die auf der Saline zu Sülz wohnende Leute, und selbst die Salz-Fahrer in der Stadt, von der edictmäßigen Steuer befreyet werden.

Beschwerde 2. Daß die Herzogliche Cammer über Lieferungen zum Herzoglichen Hof-Lager, und für die Milice Lieferungs-Contracte schließe, und dadurch Steuer-Freyheiten ertheile, wodurch den Städten die Vigesima entgehe.

Beschwerde 3. Daß die an die Cämmereyen zu entrichtende Vigesimen Abzügen wegen der Schützen- Königs- und Bauhülfs-Gelder unterworfen würden.

Beschwerde 4. Daß von gemeinen Stadt-Gebäuden, worin Raths-Bediente, Scharfrichter, Hirten, Nachtwächter, Thorhüter, und dergleichen Leute wohnen, Steuer erhoben würde.

Beschwerde 5. Daß von den in der Stadt Feld-Marken belegenen Cämmerey- auch Burg-Fundis Acker- und Wiesen-Steuer begehret würde.

Beschwerde 6. Daß die städtischen Thor-Wohnungen von den Steuerpflichtigkeiten nicht zu entbinden, und die Städte bey der Befugniß zur Erhöhung der Miethe, und beliebigen gänzlichen Aufhebung des Miethe-Nexus nicht zu schützen seyn sollten.

Beschwerde 7. Daß von Aeckern, welche den Magistrats-Personen, und Stadt-Bedienten loco salarii gegeben würden, Steuer gefordert werde.

Beschwerde 8. Daß zu besorgen stünde, daß, wenn die Steuer-Commission über die Richtigkeit der Häuser- Acker- und Wiesen-Register Zweifel finde, die Revision auf Kosten der Cämmereyen geschehen sollte.

Beschwerde 9. Daß die Steuer-Stuben den Hausirern und Juden die Erlaubniß ertheilten, in den Städten außerhalb der Jahr-Märkte Waaren zu verkaufen.

Beschwerde 10. Daß hin und wieder auf die obrigkeitlichen, den personis miserabilibus ertheilten Atteste nicht geachtet würde.

Beschwerde 11. Daß in Sachen, die die Contribution beträfen, die Herzogl. Rescripte an die Steuer-Commission, und nicht unmittelbar an die Städte ergiengen.

Beschwerde 12. Daß in den Städten die Accise verpachtet würde.

Beschwerde 13. Daß den Bewohnern der Vor-Städte keine Bauhülfs-Gelder gegeben würden.

Beschwerde 14. Daß die Einnehmer das Taxations-Protocoll bey den Bauhülfs-Fällen dirigirten, welches doch dem Magistrat zukäme.

Beschwerde 15. Daß verlanget würde, die Wiesen bey den Städten zu gewissen Fudern, zum Zweck der Besteurung, anzuschlagen.

Beschwerde 16. Daß den Kaufleuten angesonnen würde, von solchen Waaren, welche von einheimischen Woll-Fabricanten verfertiget worden, Handlungs-Steuer zu erlegen.

Beschwerde 17. Daß von dem auf dem Stadt-Felde gebaueten Toback beym Verkauf Steuer gefordert würde.

Beschwerde 18. Daß vom Vieh, so zum Feistmachen angekaufet würde, Steuer erhoben würde.

Beschwerde 19. Daß bey dem Verkauf des von Städtschen Branntwein-Brennern verfertigten Branntweins Steuer gefordert würde.

Beschwerde 20. Daß die Handlungs-Steuer sich auf alles dasjenige erstrecken sollte, was dem Handelsmann die Waare würklich koste.

Beschwerde 21. Daß den Herbergierern wegen des Branntweins-Verkaufs Steuer abgefordert würde.

Beschwerde 22. Daß von dem Bier-Essig, gleich dem starken Getränke, Steuer von 3 ßl. à Rthlr. gefordert würde.

Beschwerde 23. Daß von der Wolle, Talg, Häuten, die jemand von seinen geschlachteten Ochsen, Kühen, Hammeln, Schaafen verkauft hätte, Handlungs-Steuer verlanget würde.

Beschwerde 24. Daß die von Beutlern und Gärbern verkaufte Wolle besteuret würde.

Beschwerde 25. Daß von denjenigen, welche außer ihrem Haupt-Metier einen kleinen Neben-Betrieb hätten, deswegen besondere Nahrungs-Steuer gefordert würde.

Beschwerde 26. Daß die Knechts-Weiber, Tagelöhner- und Handwerker-Wittwen mit Nahrungs-Steuer beleget würden.

Beschwerde 27. Daß die den Eltern helfenden Kinder mit Steuer beleget würden.

Beschwerde 28. Daß die Stadt- Raths- und Gerichts-Diener, Bettelvögte, Thorhüter, Nachtwächter, Policeywächter, die Träger, Stadt-Holzwärter, und Stadt-Jäger ꝛc. der Steuer unterworfen wären.

Beschwerde 29. Daß die Hirten, Kühler und Pfänder besteuert würden.

Beschwerde 30. Daß bey der Mühlen-Steuer die gestempelten Säcke von neuem über den Rahm gezogen, abgeschnitten, oder wohl gar confisciret würden.

Beschwerde 31. Daß, wenn ein beschädigter Sack mit einem Flicken besetzt und dadurch erweitert wäre, derselbe confisciret würde.

Beschwerde 32. Daß die Stadt-Thorwächter bey Eröffnung der Thore das Erscheinen der Thorschreiber abwarten, und daß sie desfalls auf der Steuer-Stube beeidiget werden sollten.

Beschwerde 33. Daß den Steuer-Stuben freygestellet würde, wenn die Magistrate nicht sofort über die Restanten-Zettul die Execution hergäben, selbige von den Steuer-Einnehmern vollstrecken zu lassen.

Beschwerde 34. Daß, wenn einheimische Kaufleute Federn, Flachs, Wolle, Honig und dergleichen auf dem platten Lande angekaufet, und deswegen gesteuret, sie das Erhandelte aber nachher an Ausländische wieder verkauft hätten, von diesen ausländischen Käufern noch eine Steuer gefordert würde.

Beschwerde 35. Daß von der nach Lübeck ausgehenden Wolle, und andern Landes-Producten Steuer gefordert würde.

Beschwerde 36. Daß das aus benachbarten Ländern in die Grenz-Städte gebrachte Bauholz und sonstige Naturalien nicht unbedingt für steuerfrey erkannt würde.

Beschwerde 37. Daß von den Frachtfahrern, Postillions und Fuhrleuten Nahrungs-Steuer gefordert würde.

Hierauf erging nachstehende rechtskräftig gewordene Urthel:

Auf erhobene Klage, dagegen vorgeschützte Ausflüchte, und ferneres rechtliches Einbringen, in Sachen Bürgermeister und Rath der Vorderstädte Parchim und Güstrow, Klägere, an einem, wider den Hofrath Krüger, als von Uns zu dieser Sache bestellten Anwald Unserer Cammer, Beklagten, am andern Theile, in Betref städtischer Beschwerden in Steuer-Angelegenheiten, erkennen Wir Friederich Franz von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc. nach vorgehabtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, für Recht:

Daß der Beklagte, seines Einwendens ohngeachtet, auf die erhobene Klage sich einzulassen, und zu antworten verbunden; weil er nun solches auf diesen Fall bereits zur Nothdurft gethan: So sind

I. zuvörderst die klagbar gemachte 9te, 10te, 13te, 15te, 28ste, 29ste und 37ste Beschwerde Unserer Landschaft für ungegründet nicht zu halten: daher auch ad 9 Unsere städtischen Steuer-Stuben nicht berechtiget, den Olitäten-Krämern, auf dem Grunde der ihnen von Unserer Steuer-Commission etwa ertheilten Pässe, imgleichen den sonst sich ausser den Jahrmärkten etwa einfindenden Hausirern und Juden die Erlaubniß zu ertheilen, ihre Waaren in der Stadt feil zu bieten: Vielmehr sind Unsere städtischen Steuer-Stuben schuldig und gehalten, die sich einfindenden Hausirer, Juden und Olitäten-Krämer, der den letztern etwa von Unserer Steuer-Commission ertheilten Pässe zum Handel ohngeachtet, zum Zweck der nachzusuchenden Concession zum Hausiren in der Stadt lediglich zuvor an den jedesmaligen wortführenden Bürgermeister der Stadt zu verweisen, und nach vorher beygebrachter Bescheinigung der von diesem erlangten Erlaubniß zum Hausiren, von ihnen die edictmäßige zur Steuer-Einnahme der städtischen Steuer-Stube dieser Stadt allein fließende Handels-Steuer, nach Vorschrift der Instruction für die Einnehmer bey dem städtischen modo contribuendi, zu erheben, und gehörig zu vereinnahmen: Es sind sodann

ad 10. diejenigen Stadt-Obrigkeiten, und deren einzelne Glieder, welche etwa einem Steuerpflichtigen ein bey näherer vor Unseren Steuer-Behörden veranlaßten Untersuchung unrichtig befundenes, und zum Unterschleif Unserer städtischen Steuer-Gefälle gemißbrauchtes Zeugniß der Armuth wider die Wahrheit ausgestellet haben möchten, deshalb als Steuer-Defraudanten nicht zu behandeln, und deshalb der Cognition und Decision Unserer Steuer-Behörden sich zu unterwerfen nicht gehalten. Vielmehr sind in dergleichen Fällen Unsere Steuer-Behörden alles Cognoscirens und Decidirens wider die Aussteller solcher wahrheitswidrigen obrigkeitlichen Zeugnisse der Armuth, sich gänzlich zu enthalten schuldig; jedoch bleibet ihnen unbenommen, nach Befinden der Umstände, die Aussteller solcher wahrheitswidrigen obrigkeitlichen Zeugnisse der Armuth, wegen der von den Ausstellern hierunter begangenen Ungebühr, gehörigen Orts zur Verantwortung und Bestrafung ziehen zu lassen: Ferner ist

ad 13. Unser Steuer-Fiscus nicht berechtigt, Unsern in den Vorstädten neubauenden Unterthanen und Stadt-Einwohnern, die ihnen von Uns im Landes-Vergleiche gnädigst verwilligten Bauhülfs-Gelder zu verweigern; vielmehr ist derselbe schuldig und gehalten, den in den Vorstädten Neubauenden, nach vorheriger gesetzlicher Qualification die edictmäßigen Bauhülfs-Gelder landesvergleichsmäßig durch Unsere städtische Steuer-Stuben auszahlen zu lassen: Auch ist

ad 15. Unser Steuer-Fiscus nicht befugt, zu verlangen, daß die dem städtischen Steuer-Modo unterworfene Wiesen wider Willen ihrer Eigenthümer genau vermessen, von Acker- und Wiesenverständigen nach Fuderzahl des Heuertrages taxiret, und auf den Grund dieses taxirten Heuertrages nach Vorschrift des städtischen Steuer-Edicts unveränderlich versteuert werden; Vielmehr ist Unser Steuer-Fiscus sich damit zu begnügen gehalten, daß die edictmäßige Wiesensteuer nach der Zahl der Fuder des würklich auf diesen Wiesen jährlich geworbenen und gewonnenen Heues landesvergleichsmäßig an die städtischen Steuer-Stuben abgetragen werde: So sind auch

ad 28. die Stadt- Raths- und Gerichtsdiener, Bettelvoigte, Thorhüter, Nachtwächter, Policeywächter oder Träger, Stadtholzwärter und Stadtjäger, auch sonst dem städtischen Publico dienende geringe Leute, imgleichen

ad 29. die Hirten, Kühler und Pfänder, so lange sie im Dienste, Lohne und Solde der Stadt stehen, gänzlich und mit Erlegung aller Art Nahrungs-Steuer; so wie

ad 37. die Frachtfahrer, Postillions und Fuhrleute mit der Erlegung der im cap. 7. des städtischen modi contribuendi von Kaufmannschaften und sonstigem Erwerb und Nahrung bestimmten Nahrungs-Steuer, nicht aber von der Erlegung der daselbst cap. 3. bestimmten Viehsteuer, rechtlich und landesvergleichsmäßig zu verschonen, und davon auf immer freyzusprechen. So weit hiernächst

II. der 26ste Klagepunct diejenigen Professionisten-Wittwen betrift, welche das Handwerk ihrer verstorbenen Ehemänner nicht fortsetzen, sondern durch ein anderes im städtischen Steuer-Edicte mit einer Erwerbs-Steuer nicht beschwertes Erwerbe ihren Unterhalt suchen, ist die Klage gleichfalls für ungegründet nicht zu achten, vielmehr sind diejenigen Professionisten-Wittwen, welche die Gewerbe ihrer verstorbenen Ehemänner nicht fortsetzen, sondern durch einen steuerfreyen Nahrungszweig sich ihren Unterhalt zu verschaffen suchen, von aller Nahrungs- und Gewerbe-Steuerpflichtigkeit freyzusprechen: Dagegen findet aber die Klage, so weit sie die Professionisten-Wittwen, welche das Handwerk ihrer verstorbenen Ehemänner mit einem andern an sich steuerpflichtigen Gewerbe verwechseln, imgleichen die Knechtsweiber und Tagelöhner-Wittwen betrift, wenn jene dienen können, alle aber keine personae miserabiles sind, als in welchen Fällen es bey dem Landes-Vergleiche und Unsern vorherigen gnädigsten Resolutionen sein Bewenden behält, nicht statt.

Nicht minder sind

III. die 1ste, 2te, 3te, 4te, 5te, 6te, 7te, 11te, 12te, 14te, 16te, 17te, 18te, 20ste, 21ste, 22ste, 23ste, 27ste, 30ste, 31ste, 32ste und 33ste Beschwerde und die deshalb erhobene Klage gänzlich als unstatthaft, zu verwerfen, und hat es in Ansehung dieser sämmtlichen Klagepuncte bey Unsern hiebevorigen gnädigsten Resolutionen sein unabänderliches Verbleiben. Und gleichwie

IV. in Ansehung der klagbar gemachten 8ten und 34sten Beschwerde, die Klage zur Zeit noch nicht statt hat: So hat es in Ansehung der 19ten, 24sten, 25sten, 35sten und 36sten Beschwerde bey der Erklärung der Kläger, daß solche Beschwerden bereits ihre Erledigung erhalten, und sie daher bey diesen Puncten ihre klare Klage haben fallen lassen, sein Bewenden.

Endlich werden sämmtliche auf diesen Rechtsstreit von beyden Theilen aufgewandte Kosten billig gegen einander verglichen und aufgehoben.

Von Rechts wegen.

Publicatum Schwerin den 15ten Januar 1798.

J. J. Prehn.

1229. Anwendung des städtischen Modus auf Ludwigslust. 24. und 31. October 1801 und 15. Januar 1802.

Friedrich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wir sind der gnädigsten Entschließung geworden, in Unserm Marktflecken Ludwigslust eine Steuer-Einrichtung, nach Art der Steuer in Unsern Städten, einzuführen, und haben deshalb Unserer Steuer-Commission den Auftrag gemacht, für Unsern verordneten Steuer-Einnehmer eine behufige Instruction zu entwerfen; wie nun der folgende Entwurf Unsere gnädigste Genehmigung erhalten hat: so haben Wir dessen Abdruck, unter Vordruckung dieses Unsers Notificatorii, zur Nachricht und Nachachtung für jedermann, insonderheit für alle Einwohner zu Ludwigslust, nebst der Vertheilung unter besagte Einwohner, verordnet, und wird mit der Einführung der Steuer und deren Erhebung am 1sten Januar 1802 der Anfang gemacht werden. Wornach ꝛc. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 31sten Octbr. 1801.

Friederich Franz, H. z. M.

Instruction

bei Einführung einer Steuer in dem Marktflecken Ludwigslust für den Steuer-Einnehmer alldort.

Einleitung.

§. 1. Es ist von Serenissimo die Einführung einer Steuer in dem Marktflecken Ludwigslust gnädigst beschlossen, und dabei verordnet, daß, so wie in den Städten hiesiger Lande das städtische Steuer-Wesen der Direction und Leitung des Herzogl. Steuer-Collegii zu Güstrow, unter Ober-Aufsicht der höchsten Herzogl. Regierung anvertrauet worden, auch die Besorgung der daselbst vorkommenden Steuer-Geschäfte der Direction und Aufsicht des Herzogl. Steuer-Collegii in eben der Maaße übergeben sein soll.

§. 2. Zur Ausführung der nöthigen Anordnungen, Erhebung und Berechnung der zu erlegenden Steuer ist ein besonderer Steuer-Einnehmer ernannt, der mit den Steuer-Einnehmern in den Landes-Städten, in Rücksicht der Befugnisse und Gerechtsame, in gleichem Verhältniß stehet.

§. 3. Ebenmäßig sind zur Haltung der nöthigen Aufsicht, und gehörigen Wahrnehmung und Besorgung der vorkommenden Steuer-Geschäfte die erforderlichen Unterbediente, in der Person des Steuer-Aufsehers und dreier Thorschreiber, welche letztere ihre Wohnungen an den Ausgängen haben, angesetzt, die dem bestellten Steuer-Einnehmer untergeordnet, und daher in Dienstsachen seinen Befehlen nachzukommen verpflichtet, übrigens aber in Gemäßheit des §phi 60. im Landes-Vergleich dem Gerichts-Zwange der competirenden ordentlichen Orts-Obrigkeit unterworfen sind.

§. 4. Nach der gnädigsten Beschlußnahme Serenissimi soll bei der anzuordnenden Steuer-Einrichtung in Ludwigslust das im Landes-Grundgesetzlichen Erbvergleich in Rücksicht der Städte bestimmte Steuer-Edict, nebst den Anmerkungen zu den capitibus desselben zur Anwendung kommen, und zum Grunde gelegt werden, woraus denn folgt,

1) daß die im vorbesagten städtischen Steuer-Edict festgesetzten Steuern, sowohl in Rücksicht der Art, als der Größe, unter vorbemerkter Bestimmung auch in Ludwigslust zu entrichten und zu erheben sind, und daß überhaupt sich dabei so zu benehmen und zu verfahren ist, als die Anmerkungen zum städtischen Steuer-Edict es vorschreiben.
2) Daß sich diese Einrichtung auf den ganzen eigentlichen Ludwigslustschen Bezirk innerhalb der Pallisaden, mit Inbegriff des Canals erstrecke, und
3) daß von der Verbindlichkeit zur Erlegung dieser Steuern in der Regel keine andere Personen ausgenommen sind, als denen eine Befreiung davon ausdrücklich zugestanden worden.

§. 5. Zu diesen von der Erlegung der edictmäßigen Steuer befreieten Personen gehören demnach

a. die zum Hof- und Militair-Etat gehörenden Herzogl. wirklichen Bediente,
b. der Adel, und
c. die Geistlichkeit.

§. 6. Sind nun zwar diese ebenbemerkte Personen von der Verbindlichkeit zur Erlegung der bestimmten Steuern in Ludwigslust befreiet; so bleibt es doch in Rücksicht ihrer, wie es auch in den Landes-Städten durchgehends Gebrauch und Gewohnheit ist, darin unverändert, daß auch sie eben sowohl, als jede andere steuerpflichtige Einwohner verbunden sind, den auf die Sicherung der Herzogl. Steuer-Intraden abzielenden, im städtischen Steuer-Edict und den Anmerkungen zu selbigem gemachten Anordnungen, so wie auch demjenigen, was in dieser Instruction als der Steuer-Einrichtung nützlich verordnet worden, genau und pünctlich nachzukommen, auch ebenmäßig dasjenige zu unterlassen, was darin als dem

Steuer-Wesen nachtheilig und schädlich untersagt ist, indem widrigenfalls eine gleiche Strafe, als in Hinsicht der steuerpflichtigen Einwohner bestimmt und verordnet worden, gegen sie eintritt und anwendlich wird.

§. 7. Da in Ludwigslust zur Zeit kein eigenes Gebäude zur Besorgung und Abwartung der Steuer-Geschäfte angewiesen worden; so hat der verordnete Steuer-Einnehmer die Steuer-Stube, bis auf etwanige andere Einrichtung, in seiner ordentlichen Behausung.

§. 8. Es bleibt demselben überlassen, die Stunden zu bestimmen, die den Steuer-Geschäften täglich Vor- und Nachmittags in der Regel gewidmet sein sollen, jedoch versteht es sich von selbst, daß er Steuer-Geschäfte, die keinen Aufschub leiden, auch außer solchen Stunden besorgen müsse, und in Nothfällen zur Vermeidung aller Beschwerden der Contribuenten und Einwohner sich nicht zu entlegen habe, auch außer solchen Steuer-Stunden verlangte Steuer-Zettel zu ertheilen.

§. 9. Was ein jeder Einwohner in Grundlage des städtischen Steuer-Edicts an Steuer, in so ferne ihre Erhebung mit dieser Instruction zutrifft, zu erlegen verbunden ist, wird zu der in den Bemerkungen zu solchem Edict bestimmten Zeit prompt entrichtet.

Wie aber diese erhobenen Steuern berechnet, also das Steuer-Register, oder die Berechnung, und die von den Steuer-Unterbedienten zu haltenden Neben-Register eingerichtet sein und geführt werden müssen, deshalb wird Receptor durch ihm zuzufertigende Schemata instruirt werden, wornach er und die Steuer-Unterbediente sich genau zu richten haben.

§. 10. Am 1sten eines jeden Monats wird das Register des vorhergehenden Monats geschlossen, und was nach Abzug der vorgekommenen Ausgaben von den erhobenen Steuer-Geldern monatlich übrig bleibt, vor dem 8ten des laufenden Monats an die Herzogl. Militair-Casse zu Schwerin postfrei mit dem behufigen Extract, über dessen Einrichtung Receptor besonders belehrt werden wird, eingesandt, worüber er demnächst die behufige Quitung von dort her zu erwarten hat.

§. 11. Das Steuer-Register aber mit sämmtlichen dazu gehörenden Quitungen und Belägen, so wie auch die von den Steuer-Unterbedienten zu führenden Neben-Register mit deren Belägen sind, ins Reine geschrieben, vor dem 16ten des folgenden Monats an die Herzogl. Steuer-Commission in Güstrow einzusenden, worauf denn nach geschehener Revision die gemachten Erinnerungen dem Receptor zur Beantwortung und Erledigung unfehlbar binnen sechs Wochen zugefertiget werden sollen.

§. 12. In Hinsicht derjenigen Steuern, die edictmäßig zu bestimmten Terminen zu entrichten sind, hat Receptor bei Strafe der Selbsthaftung keine Restanten in den Registern aufkommen, sondern die Beitreibung derselben sich möglichst angelegen sein zu lassen. Findet sich daher jemand mit der Bezahlung solcher Erlegnisse nicht zur vorgeschriebenen bestimmten Zeit prompt ein; so ist derselbe durch den Steuer-Aufseher zur Berichtigung der Steuer binnen zweien Tagen zu erinnern, und, wenn unerwartet diese Aufforderung ohne Wirkung bleiben sollte, hat Receptor sofort das Verzeichniß sämmtlicher Restanten der dortigen Orts-Obrigkeit mit dem Ersuchen einzureichen, daß zur ungesäumten Beitreibung solcher Rückstände ihm die executivische Hülfe gegen die Restantiarien verabreichet werde.

§. 13. Mit Untersuchung und Bestrafung vorkommender Defraudationen und Contraventionen, wird es ebenmäßig, wie in den Landes-Städten, nach Vorschrift der §phorum 56, 57 & 58. im Landes-Vergleich, und der Anmerkungen zum städtischen Steuer-Edict gehalten, und genießet Receptor die damit verbundenen Emolumente in gleicher Maaße, so wie er auch die Gebühren für die Steuer-Bücher, und Stempelung der Säcke nach Vorschrift solches Steuer-Gesetzes unverkürzt zu erheben befugt ist.

Damit nun aber der verordnete Steuer-Einnehmer in Hinsicht der Erlegung der Steuer gehörig instruirt werde, so dienet ihm zur besondern Instruction, und zwar

Caput I. Von Häusern,

daß in der Hinsicht, daß die mehrsten Gebäude in dem Marktflecken Ludwigslust Herzogliche Gebäude sind, die deshalb an sich schon der Besteurung nicht unterworfen sind, und aus sonst bewegenden Ursachen, dieser Artikel der Steuer-Einnahme zur Zeit und bis auf weitere höchste Verordnung, gänzlich wegfallen, folglich auch diejenigen Einwohner, die eigenthümliche Häuser daselbst haben und besitzen, von dieser Steuer-Erlegniß einstweilen befreiet bleiben, und also die Erhebung der Steuer ex hoc capite ganz und gar nicht Statt finden soll.

Caput II. Von Ländereien.

Auch dieser Artikel der Steuer-Erhebung fällt gänzlich weg, und hat eine Berechnung derselben nicht Statt.

Cap. III. Vom Vieh.

§. 1. Diese Steuer soll von den Ludwigslust Einwohnern, insoferne sie nicht in Gemäßheit des §. 5. der Einleitung zu den befreieten Personen gehören, in gesetzlicher Vorschrift erleget und berichtiget werden, und ist daher solche zur edictmäßig bestimmten Zeit gehörig wahrzunehmen.

§. 2. Zur Instruction und zum Verhalten bei Erhebung derselben wird Receptor auf die §phos 1. 2. & 3. der Anmerkungen ad Cap. III. des städtischen Steuer-Edicts zurückverwiesen, und hat er dem gemäß sich selbst genau zu verhalten, und die ihm zugeordneten Steuer-Unterbedienten zu instruiren.

Caput IV. Von Scharren-Schlachten.

§. 1. Der städtische Steuer-Modus befiehlt eine gestückelte Versteurung, folglich ist darnach in Ansehung der Scharren-Schlacht-Steuer solche von den Schlächtern sodann jedesmal zu berichtigen, wenn das Vieh geschlachtet werden soll. Damit nun bei der Berichtigung und Erhebung dieser Steuer-Erlegnisse besorgliche Nachtheile möglichst entfernt werden; so wird hiedurch bestimmt, daß alle diejenigen Vorschriften auch hier eintreten, und anwendlich bleiben, die im städtischen Steuer-Edict, und den Anmerkungen zu selbigem, zur Sicherung des Herzogl. Steuer-Interesse und Abwendung besorglicher Defraudationen bei der Scharren-Schlacht-Steuer angeordnet worden.

§. 2. Es sind daher die Schlächter verbunden, jedesmal, wenn ein steuerbares Stück Vieh von ihnen eingebracht wird, sofort beim Thorschreiber unter Abforderung eines Thor-Zettels davon die Anzeige zu machen, darauf vor der Abschlachtung desselben die edictmäßige Scharren-Schlacht-Steuer unter Vorzeigung und Ablieferung des erhaltenen Thor-Zettels auf die Steuer-Stube zu berichtigen, und einen gehörigen Steuer-Zettel sich darauf geben, auch diese berichtigte Steuer zu ihrer eigenen Legitimation in ein ordentlich angefertigtes Steuerbuch, welches ein jeder Schlächter haben und sich halten muß, eintragen zu lassen.

§. 3. In welcher Maaße diese erlegte Steuer, unter Benennung der Art des versteuerten Viehes, und Bemerkung der Nummer des darauf ertheilten Steuer-Zettels zu berechnen und in das Steuer-Register einzutragen ist, darüber wird Receptor besonders instruirt werden.

Die ausgegebenen Steuer-Zettel aber werden der Ordnung gemäß wöchentlich durch den Steuer-Aufseher eingefordert, der darüber gleichmäßig ein Register führet, das bei Nachsicht des Steuer-Registers zur Controlle dienet, und mit den eingeforderten Schlacht-Zetteln monatlich an die Herzogl. Steuer-Commission nach Güstrow eingesandt werden muß.

§. 4. Sollte ein Schlächter diesen vorbemerkten, und überhaupt allen Anordnungen, die das städtische Steuer-Edict und die Anmerkungen zu selbigem enthalten, nicht genau und gehörig nachkommen, folglich gegen die festgesetzte Ordnung und zum Nachtheil des Herzogl. Steuer-Interesse handeln; so soll derselbe im Ueberführungs-Fall als ein Steuer-Defraudant und Contravenient angesehen, und mit der bestimmten gesetzlichen Strafe belegt werden, und in eben diese Strafe soll auch zugleich ein jeder anderer Einwohner verfallen, der es sich beigehen lassen sollte, ein solches geschlachtetes Stück Vieh zur Verminderung der Steuer-Abgaben der Schlächter für das Seinige anzugeben. Würden aber die ausgetheilten Steuer-Zettel wöchentlich an den Steuer-Aufseher nicht abgeliefert, und einige davon als verloren angegeben werden; so soll ein jeder solcher Zettel, er mag wirklich verloren, oder durch jeden andern verschuldeten oder nicht verschuldeten Zufall abhanden gekommen sein, nach Vorschrift des §phi 3. ad Cap IV. & V. der Anmerkungen zum städtischen Steuer-Edict, mit sechszehn Schillingen M. Val. bezahlet, und solche Gelder mit in Einnahme gebracht werden.

§. 5. Es ist keinem Ludwigsluster Einwohner, der nicht zum Schlächter-Betrieb die höchste Concession erhalten hat, erlaubt, steuerbares Vieh zum Verkauf des Fleisches, es sei in Ludwigslust, oder in den umliegenden Gegenden, zu schlachten, oder auch von seinem zum eigenen Bedürfniß geschlachteten Vieh Anderen Pfundenweise etwas käuflich zu überlassen. Würden sie dessen überführt; so soll das Fleisch confiscirt sein; und es damit in Vorschrift des §phi 5. ad Cap. IV. & V. der Anmerkungen zum städtischen Steuer-Edict gehalten, eventualiter aber sie zur Bezahlung des Werths schuldig vertheilet werden. Ebenermaaßen ist

§. 6. bei gleichmäßiger Strafe den Bewohnern des platten Landes, denen das Schlachten zum feilen Verkauf schon nach Landesgesetzen und ergangenen höchsten Verordnungen nicht frei steht, zum Ueberfluß verboten, geschlachtetes Fleisch in Ludwigslust zum Verkauf einzubringen, und soll solches überhaupt unter keinem Vorwande Statt finden.

§. 7. Damit aber die Ludwigsluster Einwohner über Beschränkung sich zu beklagen keine Ursache haben, auch jeder Mangel an Fleisch abgewendet werde; so wird hiedurch als fernerhin frei und erlaubt erkläret,

a. daß mehrere Einwohner ein Thier gemeinschaftlich schlachten können, oder auch ein Einwohner von seinem eigenthümlich geschlachteten Thier einem andern die Hälfte, oder viertelweise überlassen dürfe,
b. passirt dasjenige frische und geräucherte Fleisch, was auf der Post ankommt, frei und ungehindert ein, und
c. ist es jedem Einwohner unverwehrt, sich aus andern Landes-Städten mit jeder beliebigen Gelegenheit Fleisch kommen zu lassen, jedoch ist es sodann, um wissen zu können, daß es nicht vom platten Lande eingebracht werde, erforderlich, daß solches mit einem Passir-Zettel von der Steuer-Stube des Orts, wo es angekauft ist, begleitet sei. Fehlet ein solcher Passir-Zettel; so wird das Fleisch als vom Lande eingebracht angesehen, und tritt alles das ein, was am Schluß des §phi 5. angeführet worden; hievon ist jedoch eine arme Person ausgenommen, als in Hinsicht derselben es bei derjenigen Bestimmung bleibt, die der §phus 4. ad Cap. IV. & V. der Anmerkungen zum städtischen Steuer-Edict enthält.

Da auch ferner

§. 8. den Grabowschen Schlächtern der Handel und Absatz mit Fleisch in Ludwigslust bisher erlaubt und gestattet gewesen; so hat es aus bewegenden Ursachen zur Zeit, und bis dahin, daß Serenissimus eine andere Einrichtung hierunter zu beschließen geruhen werden, dabei noch fernerhin das Bewenden, und soll es also den Grabowschen Schlächtern annoch frei stehen, mit ihrem in Grabow

geschlachteten Fleisch dorthin zum Verkauf und Absatz zu kommen; jedoch wird dabei nachstehendes festgesetzet,

a. daß sich diese Erlaubniß nur auf einen zu bestimmenden Tag in der Woche beschränke,

b. daß dies geschlachtete Fleisch zur Verhütung des Schlachtens unterweges auf dem Lande, mit einem Zettel von der Steuer-Stube zu Grabow, worauf solches nach Stück-Zahl verzeichnet worden, begleitet sein müsse, welchen sie bei ihrer Ankunft in Ludwigslust sofort, und ehe davon etwas verkauft wird, bei Einem Rthlr. Strafe dem Steuer-Aufseher vorzuzeigen haben, der sodann darnach das Fleisch gehörig überschläget, und endlich

c. daß sie bei ihrer Abreise aus Ludwigslust von der Steuer-Stube daselbst auf dem producirten Grabowschen Passir-Zettel möglichst genau das rückgehende Fleisch verzeichnen lassen, welcher Zettel bei ihrer Ankunft im Thor zu Grabow dem Thorschreiber vorzuzeigen und einzuhändigen ist, der sodann darnach das Fleisch überschläget, und wenn entweder mehr Fleisch, als der Zettel besaget, oder gar kein Zettel vorhanden ist, davon bei der Steuer-Stube sofort Anzeige zu machen, sonst aber die ertheilten Passir-Zettel jedesmal sofort an die dortige Steuer-Stube abzuliefern hat.

§. 9. Was nun von den Grabowschen Schlächtern an Fleisch mehr nach Ludwigslust eingebracht, oder von Ludwigslust nach Grabow mehr zurückgebracht wird, als der producirte Passir-Zettel besaget, ist als unversteuertes und auf dem Lande geschlachtetes Fleisch anzusehen, und sind deshalb die Schlächter so zu bestrafen, als es der §phus 5. ad Cap. IV. & V. der Anmerkungen zum städtischen Steuer-Edict bemerklich macht. Und eben diese Strafe tritt auch ein, wenn etwa gar kein Passir-Zettel genommen und producirt sein sollte.

Caput V. Vom Haus-Schlachten.

§. 1. Was in dem §. 1. & 2. des vorhergehenden Capitis in Ansehung der Schlächter bemerklich gemacht worden, findet auch hier die Anwendung. Es ist daher Pflicht eines jeden steuerpflichtigen andern Einwohners, von seinem zu schlachtenden steuerbaren Vieh jedesmal vor der Abschlachtung die Steuer in der Maaße zu berichtigen, als sie in dem städtischen Steuer-Edict bestimmt worden, darauf ordnungsmäßig einen Steuer-Zettel zu nehmen, und die erlegte Steuer in ein zu haltendes Steuer-Buch eintragen zu lassen, auch überhaupt sich hierunter dem städtischen Steuer-Edict, und den Bemerkungen zu selbigem gemäß zu verhalten.

§. 2. Diese erlegte Steuer führt Receptor, unter Benennung des Contribuenten, des versteuerten Viehes, und Bemerkung der Nummer des ertheilten Steuer-Zettels gehörig, und zwar so in die Berechnung ein, als er darüber besondere Anweisung erhalten wird, auch sorgt er dafür, daß die ausgegebenen Steuer-Zettel wöchentlich von dem Steuer-Aufseher ein- und zurückgefordert werden, welcher darüber gleichmäßig ein Verzeichniß hält, das nebst jenen Schlacht-Zetteln nach Vorschrift des §phi 3. des vorhergehenden Capitis IV. gleichfalls an die Herzogl. Steuer-Commission zu Güstrow zur Revision eingesandt werden muß.

§. 3. Würde aber ein Einwohner diesen Vorschriften, und überhaupt dem Steuer-Edict und den Anmerkungen zu selbigem sich nicht gemäß verhalten, also das steuerbare Thier schlachten, oder schlachten lassen, bevor die edictmäßige Steuer berichtigt und der behufige Steuer-Zettel von der Steuer-Stube ertheilet worden; so soll solcher als ein Steuerdefraudant oder Contravenient angesehen, und deshalb in Gemäßheit des §. 1. ad Cap. IV. & V. der Anmerkungen zum städtischen Steuer-Edict gegen ihn verfahren werden, also alles, was daselbst verordnet worden, sowohl gegen ihn, als gegen diejenigen, ohne Unterschied, sie sein, welche sie wollen, die das Schlachten ohne vorgezeigten richtigen Steuer-Zettel

verrichtet, anwendlich sein. Sollte es aber an der richtigen Auslieferung der ertheilten Steuer-Zettel ermangeln; so tritt alles das ein, was dieserhalb im §pho 4. des vorhergehenden Capitis IV. bestimmet und festgesetzt worden.

§. 4. Entrichten gleich die im §pho 5. der Einleitung bemerkten Personen die Consumtions-Steuer nicht; so sind sie doch, wie auch schon generaliter im §pho 6. daselbst angeführet worden, der Ordnung halber verbunden, sich, wie die steuerpflichtigen Einwohner, nach den im §pho 1. & 2. dieses Capitis gemachten Anordnungen genau zu richten, weil widrigenfalls eine gleiche Strafe, als in dem vorhergehenden §pho 3. bemerklich gemacht ist, gegen sie eintritt.

Caput VI. Vom Getraide zur Mühle.

§. 1. Sämmtliche Ludwigslustr Einwohner, ohne Unterschied, was für ein Gewerbe und einen Betrieb sie haben, sind schuldig,

a. alles dasjenige, was sie an Korn zur Mühle schicken wollen, zuvörderst in Anleitung des städtischen Steuer-Edicts bei der Steuer-Stube zu versteuern, sich darauf einen Steuer-Zettel geben, und solches in ihr Steuer-Buch eintragen zu lassen,

b. dies Korn in gehörig eingerichtete Stempel-Säcke zu verfassen, und es

c. so mit dem Steuer-Zettel begleitet, wenn solcher zuvor bei der Ausfahrt dem Thorschreiber zur Nachsicht des Korns in Gegenhalt des Zettels vorgewiesen worden, zur Mühle nach Grabow zu bringen, und solchen Zettel sofort in der Mühle an den Mühlenschreiber abzugeben, und da

d. Einwohner, die der städtischen Steuer unterworfen sind, nur nach solchen Mühlen mahlen können und dürfen, die unter Steuer-Aufsicht stehen; so verstehet es sich auch von selbst, daß die Ludwigslustr Einwohner in der Regel und falls nicht der im §. 19. der Anmerkungen ad Cap. VI. zum städtischen Steuer-Edict bemerkte Ausnahme-Fall vorhanden, nirgend anders wohin, als nach solcher Mühle in Grabow mahlen können und dürfen, allwo besonders auch ihrentwegen die nöthigen Anordnungen werden getroffen, und auch der Grabowsche Mühlenschreiber wird befehliget werden, über das in dortiger Mühle von Ludwigslustr Einwohnern vermahlene Korn ein genaues Register zu halten, und dasselbe monatlich an die Herzogliche Steuer-Commission einzusenden.

§. 2. Das von ihnen nach Grabow zur Mühle gebracht werdende Korn wird von dem Mühlenschreiber daselbst in Gegenhalt des Steuer-Zettels nach Vorschrift der Anmerkungen zum städtischen Steuer-Edict genau überschlagen, und ihnen der Steuer-Zettel nach geschehener Abmahlung zurückgegeben werden. Damit aber das von Ludwigslust gebrachte Korn auch wirklich wiederum aus Grabow zurückgehe, und einem Grabowschen steuerpflichtigen Einwohner, zum Nachtheil der erhöheten Steuer und der Vigesimen dortiger Stadt, dies Mehl nicht heimlich überlassen werde; so wird der Mühlenschreiber daselbst angewiesen werden, hierauf genau zu sehen, und zum Beweise, daß ihm von der Rückfahrt die Ueberzeugung geworden, auch, damit auf einen Zettel nicht doppelt gemahlen werden könne, seinen Namen auf die Rückseite des Zettels zu schreiben.

Bei der Rückfahrt des abgemahlenen Korns von Grabow nach Ludwigslust ist vorbemerkter Steuer-Zettel bei der Einfahrt an den Thorschreiber abzugeben, der das rückkommende Mehl in Gegenhalt des Zettels wiederum zu überschlagen verbunden ist.

Dürfte aber ein Ludwigslustr Einwohner kein Korn nach Grabow hinnehmen, sondern solches aus der Metzen-Kiste in dortiger Mühle zu kaufen gesonnen sein; so ist dieses gleichfalls bei der Ludwigslustr Steuer-Stube anzuzeigen, und auf die Scheffelzahl ein Steuer-Zettel zu nehmen, übrigens hat er sich dann weiter eben so zu verhalten, als kurz vorher angeführt worden.

§. 3. Die erlegte Steuer wird von dem Receptor, unter Bemerkung der Nummer des ertheilten Steuer-Zettels, ordnungsmäßig so in das Steuer-Register eingetragen, als er darüber Anweisung erhalten wird, und wie der Thorschreiber die Berechnung der an ihn abgelieferten Steuer-Zettel, als Controlle zum Steuer-Register, zu führen hat, deshalb soll gleichmäßig die behufige Anweisung besonders erfolgen.

§. 4. Wie die Stempel-Säcke beschaffen sein müssen, und wie es überhaupt damit zu halten sei, davon wird Receptor aus den §phis 13. 14. 15. & 16. der Anmerkungen ad Cap. VI. zum städtischen Steuer-Edict sich unterrichten, auch soll ihm, falls er näher darüber belehrt werden zu müssen glaubt, nach geschehener Anfrage bei der Herzogl. Steuer-Commission zu Güstrow, die behufige Instruction zugehen.

§. 5. Sollte ein Einwohner sein Korn entweder ohne Steuer-Zettel, oder in ungestempelten, oder in nicht richtig gestempelten Säcken zur Mühle bringen; so treten alle diejenigen Strafen gegen ihn ein, die die Anmerkungen zum städtischen Steuer-Edict und ergangene höchste Verordnungen in solchen Fällen bestimmt haben. Uebrigens aber findet auch in Ansehung der Ludwigslust er Einwohner, da sie jetzt ebenfalls Mahlgäste sind, die die städtische Steuer erlegen, alles dasjenige auf den Mühlenschreiber und den Müller in Grabow Anwendung, was wegen der Collision derselben mit den Mahlgästen in den Anmerkungen zum städtischen Steuer-Edict bestimmet und festgesetzet worden, weshalb auch der Steuer-Stube zu Grabow das Behufige zugehen wird.

§. 6. Gleichergestalt als in den vorhergehenden §phis bemerklich gemacht worden, haben auch alle diejenigen Ludwigslust er Einwohner, die sonst von Erlegung der Consumtions-Steuer befreiet sind, sich zu verhalten, und tritt im entgegengesetzten Falle eben dasjenige gegen sie ein, was in Rücksicht der steuerpflichtigen Einwohner angeführet worden.

§. 7. Mehl, Malz, Branntweinschroot und gebackenes Brot darf vom Lande nicht eingebracht, sondern soll vom Thorschreiber, so ferne es beim Einbringen gemeldet wird, zurückgewiesen werden; nur in Ansehung einer notorisch armen Person tritt die im §pho 1. der Anmerkungen ad Cap. VI. zum städtischen Steuer-Edict gemachte Ausnahme ein, und passirt selbiger ein ganzes Brot frei.

Dürfte aber die Einbringung des vorgedachten heimlich, es geschehe, auf welche Art es wolle, unternommen sein; so soll das eingebrachte Mehl ꝛc. im Entdeckungs-Fall confiscirt sein.

§. 8. Dahingegen ist es den Ludwigslust er Einwohnern keinesweges benommen, sich Mehl, Malz, Branntweinschroot und Brot aus andern Städten kommen zu lassen, jedoch ist es sodann, besonders in Rücksicht des Mehls, Malzes und Branntweinschroots erforderlich, daß sie durch einen Passir-Zettel der Steuer-Stube des Orts, woher das Mehl ꝛc. kommt, darthun, daß dasselbe wirklich aus solcher Stadt geholet sei, imgleichen ist die Einbringung desjenigen seinen Mehls, dessen im §pho 1. der Anmerkungen ad Cap. VI. des städtischen Steuer-Edicts Erwähnung geschehen, ebenmäßig erlaubt. Ferner

§. 9. soll es zur Zeit und bis dahin, daß Serenissimus ein anderes zu beschließen und zu befehlen geruhen werden, den Bäckern zu Grabow fernerhin frei stehen, mit Brot zum Verkauf nach Ludwigslust zu kommen, jedoch ist diese Freiheit auf zwei zu bestimmende Tage in einer Woche zu beschränken, wobei es sich denn auch von selbst verstehet, daß sie bei keinem Einwohner zum Zweck des Verkaufs etwas absetzen und zurücklassen dürfen.

§. 10. Da zur Zeit keine Hand- und Grütz-Mühlen in Ludwigslust vorhanden sind; so sollen auch selbige künftig ohne besondere höchste Concession daselbst nicht geduldet werden.

Sollte aber diesem oder jenem die höchste Concession dazu ertheilet werden;

so kommt solcherhalb sodann alles das in Anwendung, was der §. 18. der Anmerkungen ad Cap. VI. des städtischen Steuer-Edicts verordnet hat, und liegt dem Receptor auf, dafür zu sorgen, daß von dem Steuer-Aufseher eine genaue Aufsicht auf solche Mühle gehalten, und selbige häufig von ihm nachgesehen werde, um beurtheilen zu können, ob auch an Grütz und Graupen mehr verfertiget werde, als Korn versteuert worden, und ob dabei überhaupt gesetz- und concessionsmäßig verfahren werde.

§. 11. Grütze und Graupen vom platten Lande nach Ludwigslust zum Verkauf zu bringen, bleibt ohne eine Steuer-Erlegniß zur Zeit frei und ungehindert.

Caput VII. Von Kaufmannschaft und sonstigem Erwerb und Nahrung.

A. Von den in Ludwigslust wohnenden Kauf- und Handelsleuten.

§. 1. So wie bei Entrichtung und Erhebung der vorhergehenden Steuer-Arten Receptor auf die Vorschriften im städtischen Steuer-Edict und den Anmerkungen zu selbigen zurückverwiesen worden: so tritt auch bei diesem Artikel alles dasjenige ein, was darin dieser Steuer-Abgabe halber verordnet und zur Sicherung derselben bestimmt worden, wornach die Ludwigsluster Kauf- und Handelsleute sich genau zu richten haben.

Sie sind daher schuldig, sich bei der Einbringung und dem Empfang ihrer Waaren eben so zu verhalten, als Kauf- und Handelsleute in den Städten es Edict- und Steuer-Ordnungsmäßig zu thun verbunden sind, folglich müssen sie bei Einbringung ihrer Waaren sich bei dem Thorschreiber melden und den behufigen Thorzettel nehmen. Dieser Zettel ist sofort dem Steuer-Aufseher zuzustellen, und die Abladung und Eröffnung der Waaren nie anders, als in Gegenwart desselben, und bis solcher sich eingefunden hat, zu beschaffen. Kann die Eröffnung nicht sogleich geschehen, so versiegelt solcher bis dahin die Kisten und Packen. Nach beschaffter Eröffnung specificirt er die Waaren genau nach Stück-, Ellen- und Pfunden-Zahl, darauf reichet der Contribuent eine nämliche Specification mit beigefügten Einkaufs-Preisen, die wahr und aufrichtig angegeben sein müssen, so wie solches im §. 5. der Anmerkungen ad Cap. VII. des städtischen Steuer-Edicts ausdrücklich vorgeschrieben worden, bei der Steuer-Stube ein und berichtiget ohne Verzug die Steuer, so wie das städtische Steuer-Edict es vorschreibt.

§. 2. Wie diese erlegte Steuer zu berechnen und unter Beischließung der Specificationen des Steuer-Aufsehers und der Contribuenten, in das Steuer-Register einzutragen ist, imgleichen, wie die Neben-Register der Steuer-Unterbedienten einzurichten und zu führen sind, deshalb wird Receptor auch hier mit näherer Anweisung besonders versehen werden.

§. 3. Sollten Ludwigsluster Kauf- und Handelsleute den im vorstehenden §. 1. und sonst in den Anmerkungen ad Cap. VII. des städtischen Steuer-Edicts gemachten Vorschriften gemäß sich nicht verhalten; so tritt, nach vorheriger Untersuchung die darin bestimmte, und andere willkührliche Strafe gegen sie ein, und hat zu solchem Zwecke von den vorgekommenen Defraudationen und Contraventionen Receptor an die Herzogl. Steuer-Commission zu berichten.

§. 4. Was insbesondere die dortige in Landesherrlichen Schutz genommenen Juden betrifft; so verstehet es sich von selbst, daß alles dasjenige, was bisher von den Handelsleuten angeführet worden, auch durchgehends auf sie zutrifft. Da aber wegen der Schutz-Juden überhaupt, und wie sie sich, bei ihrem erlaubten Handlungs-Verkehr sowohl, als auch in Hinsicht der ihnen etwa gestatteten Knechte, zu benehmen haben, besondere Bestimmungen und Vorschriften gemacht worden; so sollen solche dem Receptor zur Instruction und Nachachtung zugefertigt werden.

§. 5. Uebrigens ist es jedem Einwohner ohne Unterschied unverwehret, zum

eigenen Bedürfniß sich alle Arten Waaren aus Städten hiesiger Lande, oder auch von auswärts kommen zu lassen; jedoch findet, nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 13. der Anmerkungen ad Cap. VII. des städtischen Steuer-Edicts eine Ueberlassung an andere, bei willkührlicher Strafe, neben der Confiscation des Abgetheilten, nicht Statt.

B. Von den in den übrigen Städten wohnenden Kauf- und Handelsleuten.

§. 6. Die in hiesigen Landen wohnenden Kauf- und Handelsleute können in Ludwigslust zu Jahrmarkts-Zeiten ungehindert Verkehr und Absatz treiben, und sind, weil sie ihre Waaren beim Empfange bereits versteuert haben, von einer weitern Steuer-Abgabe frei, nur dürfen sie nicht eher und nicht länger, als wirklich Jahrmarkt ist, Handlung treiben.

§. 7. Die eigentlichen hausirenden Handelsleute müssen bei Strafe der Confiscation gestempelte Waaren führen, und worauf weiter bei den Schutz-Juden und deren Knechte zu sehen und zu halten ist, wird Receptor aus der dieserhalb an die Steuer-Stuben ergangenen, und ihm zum gleichmäßigen Verhalten mitzutheilenden Instruction näher unterrichtet werden.

§. 8. Ob außerhalb Jahrmarkts den einheimischen Kauf- und Handelsleuten das Ausstehen und Hausiren weiter frei stehen soll, oder ob dazu erst die behufige Concession gesuchet und ertheilet sein muß, betrifft die Dienstpflichten des Receptors nicht. Ist dies aber der Fall, und dazu Concession ertheilet; so ist ein solcher einheimischer Handelsmann auch sodann von einer Steuer-Erlegniß gänzlich frei.

C. Von den auswärtigen Kauf- und Handelsleuten.

§. 9. Vermöge der Jahrmarkts-Freiheit ist es auch den auswärtigen Kauf- und Handelsleuten und Professionisten erlaubt, mit ihren Waaren und Fabrikaten die Jahrmärkte hiesiger Lande zu beziehen, es sei denn, daß in Ansehung einer Art Waare eine Ausnahme eintritt, wovon Receptor aus den ergangenen Verordnungen sich Kenntnisse zu verschaffen bemühet sein wird.

§. 10. Diese auswärtigen Kauf- und Handelsleute, auch Professionisten, entrichten nach Landesgesetzlicher allgemeiner Vorschrift die Steuer nach der Größe ihres gemachten Debits und Absatzes, und zwar zwei Schillinge von jedem gelöseten Thaler, auch sind selbige, zur Versicherung der Wahrheit und Aufrichtigkeit ihrer gemachten Angabe, verbunden, die eingeführten eidlichen Loosungs-Certificate zu unterschreiben. Indessen sind

§. 11. von dieser Steuer-Erlegniß einige gänzlich befreiet, andere hingegen werden den einheimischen gleich gehalten, und entrichten nur von jedem gelöseten Thaler Einen Schilling. Ersteres ist der Fall mit den Kauf- und Handelsleuten, auch Professionisten der Reichsstadt Lübeck, wenn sie solche ihre Qualität durch Producirung richtiger und auf ein Jahr geltender Lübeckscher sogenannter Wegebriefe gehörig dargethan haben; letzteres hingegen ist der Fall mit den Einwohnern der Stadt und Herrschaft Wismar, als welche nach höchster Vergünstigung bei ihrem Verkehr in hiesigen Landen, in Rücksicht der Steuer-Erlegniß, als einheimische angesehen werden sollen, jedoch sind diese beim gemachten Waaren-Absatz ebenfalls zur Unterschrift der eidlichen Loosungs-Certificate verbunden.

§. 12. Eher als die Jahrmarkts-Zeit angehet, und länger als solche dauert, ist den fremden Kauf- und Handlungsleuten, auch Professionisten der Handel nicht zu gestatten, auch dürfen sie bei den Einwohnern keine Waaren zum Zweck des Verkaufs absetzen und zurücklassen; geschiehet solches aber aus andern Gründen, nach vorheriger Anzeige bei der Steuer-Stube, so sind solche Waaren-Kisten, Kasten, oder Packen von dem Aufseher gehörig zu versiegeln, in welchem Zustande sie demnächst auch abgeholet werden müssen, und wovon vor der Abholung bei

der Steuer-Stube Anzeige zu machen ist, damit durch den Steuer-Aufseher die nöthige Nachsicht gehalten werden könne.

§. 13. So wie nach allgemeiner Verordnung, zur Verhütung des Schleichhandels auf dem platten Lande, alle und jede auswärtige Kauf- und Handelsleute, bei ihrem erlaubten Handels-Verkehr in hiesigen Landen zur Jahrmarktszeit, von der beim Eintritt ins Land zuerst berührten Steuer-Stube ihre bei sich führenden Kasten, Kisten und Waaren-Packen versiegeln lassen, auch damit bei Strafe, sonst als Steuer-Contravenienten angesehen und behandelt zu werden, nicht anders, als im versiegelten Zustande von einem Orte zum andern reisen, und so demnächst auch wieder aus dem Lande passiren müssen; so verstehet es sich also auch von selbst, daß solche auswärtige Handelsleute, wenn sie das Jahrmarkt in Ludwigslust beziehen, durchaus mit richtig und gehörig versiegelten Kasten, Kisten oder Waaren-Packen ankommen, und bei ihrer Abreise von dort selbige von dem Steuer-Aufseher auch wieder gehörig und ordentlich versiegeln lassen müssen, und ohne daß dieses geschehen, von dort nicht abreisen dürfen, worauf also Receptor genau zu halten, und achten zu lassen hat.

§. 14. Außerhalb des Jahrmarkts stehet den fremden Kauf- und Handelsleuten, auch Professionisten die Befugniß zum Waaren-Absatz in hiesigen Landen nicht zu, folglich ist auch selbiges in dem Marktflecken Ludwigslust nicht zu dulden. Sollten sie aber dorthin gerufen sein, oder sich ungerufen einfinden, und dann zum Verkauf ihrer bei sich habenden Waaren Erlaubniß erhalten; so müssen sie solches bei der Steuer-Stube anzeigen, und demnächst wie in §phis 10. und 11. auch schon bemerklich gemacht ist, von ihrem gemachten, und aufrichtig anzugebenden Debit und Absatz die Steuer à Thaler mit respect. zwei und einen Schilling, mittelst Unterschrift des eidlichen Losungs-Certificats, berichtigen, und trifft sonst wegen Versiegelung ihrer Waaren-Kasten, Kisten und Packen alles das zu, was in dem vorhergehenden §pho 13. verordnet worden.

§. 15. Was im Anfange des vorhergehenden §phi 14. von den auswärtigen Kauf- und Handelsleuten angeführt worden, ist nur von einem Waaren-Handel zu verstehen, dahingegen erstreckt sich dies auf den Import-Handel mit Pferden und Vieh nicht, als welcher Handel ihnen frei steht.

Hierauf erhalten sie beim Eintritt ins Land von der Grenz- oder zuerst berührten Steuer-Stube einen Passir-Zettel, worauf alles genau verzeichnet wird, und was sie davon im Lande verkaufen, muß bei der Steuer-Stube des Orts, oder die zunächst belegen ist, nach dem wahrhaft anzugebenden Verkaufs-Preise versteuert, und auf dem Zettel abgeschrieben werden.

Geschiehet dieses nicht, oder ergeben sich sonst bei Nachsicht des Passir-Zettels Unrichtigkeiten; so werden sie als Steuer-Defraudanten angesehen und behandelt.

§. 16. Der Ankauf allerlei Art Waaren in oder außerhalb Jahrmarkts, besonders der Landes-Producte und des Viehes, auch Holz, Wolle, und dergleichen, zum Zweck des Exports, ist jedem Fremden erlaubt, und nach den Landes-Gesetzen hat er das Recht, zu diesem Behuf das platte Land zu bereisen. Das, was er angekauft, ist er aber zu versteuern verbunden, und tritt dabei kein Unterschied ein, ob er wirklicher Handelsmann ist, folglich zum Wiederverkauf im Auslande angekaufet habe, oder nicht. Die Steuer berichtiget er (mit Ausnahme der Lübecker und Wismarschen, als welche erstere gegen Vorweisung eines richtigen Wegebriefes ganz frei sind, und letztere in der Steuer als Einheimische angesehen und behandelt werden) vom wahrhaft anzugebenden Ankaufs-Preise à Rthlr. mit zwei Schillingen (ausgenommen Wolle und Holz, als welche Artikel nur mit einem Schilling à Thaler versteuert werden) und erleget solche an dem Orte, wo der Ankauf geschehen, oder bei der Steuer-Stube, die dem Orte des Ankaufs am nächsten gelegen ist, oder beim Transport zunächst berühret wird. Zu seiner

Legitimation erhält er einen Steuer-Passir-Zettel, den er bei den Steuer-Stuben, die er weiter berühret, zu produciren verbunden ist. Will er ein mehreres, als darauf verzeichnet stehet, und darnach versteuert ist, aus dem Lande führen; so wird solches angehalten, und er als ein Steuer-Defraudant angesehen und behandelt; und letzteres ist auch der Fall, wenn er sonst bei der Steuer-Angabe einen Unterschleif begehen sollte.

Wie übrigens

§. 17. auch in Ansehung dieser Steuer-Erlegnisse das Steuer-Register einzurichten und zu führen sei, darüber wird gleichmäßig besonders die behufige Anweisung ertheilet werden, und wird Receptor nur noch angewiesen, sich auch in Rücksicht dieser Steuer-Erlegnisse mit dem städtischen Steuer-Edict und den Anmerkungen ad Cap. VII. solches Edicts, in soferne die darin enthaltenen Bestimmungen nach dem dortigen besondern Local-Verhältniß anwendlich sind, gehörig bekannt zu machen.

Nachdem nun vorstehend wegen der Steuer-Erlegniß der Kaufmannschaft das Behufige, soweit es, in mehrerem Bezug aufs städtische Steuer-Edict mit seinen Anmerkungen, hier nöthig befunden, bemerklich gemacht worden; so ist nun noch in Anleitung des städtischen Steuer-Edicts und des zweiten Abschnitts der Anmerkungen ad Cap. VII. solches Edicts

§. 18.

D. die Steuer-Erlegniß der übrigen Erwerbtreibenden Personen

zu berühren, und da wird bloß bemerkt, daß diese Steuer dem höchsten Befehl Serenissimi gemäß von sämmtlichen erwerbsteuerpflichtigen Ludwigsluster Einwohnern in Vorschrift des städtischen Steuer-Edicts wahrgenommen und erleget werden soll. Da nun hiebei nichts besonderes zu erinnern ist, auch in diesem Punct zur Einrichtung des Regisiters die nöthige Instruction erfolgen soll; so wird Receptor nur noch zu seinem Verhalten auf das städtische Steuer-Edict selbst, und die §phos 14. 15. & 16. der Anmerkungen ad Cap. VII. des Edicts zurückverwiesen, und wie die von ihm quartaliter anzufertigenden und einzureichenden Verzeichnisse der dortigen erwerbsteuerpflichtigen Personen wegen ihrer Richtigkeit von der dortigen Orts-Obrigkeit attestirt werden müssen, so hat er auch niemanden mit Berichtigung der Erwerbsteuer zu übersehen, soferne er nicht durch ein schriftliches Zeugniß der dortigen Orts-Obrigkeit seine wirkliche Armuth, und daß er zu den miserablen Personen gehöre, dargethan hat.

Güstrow, den 24. October 1801.

Es wird hiedurch zur Nachricht gemeinkündig gemacht, daß in dem Marktflecken Ludwigslust die, in den Mecklenburgischen Städten Statt habende, Steuer-Einrichtung, mit dem Anfang des jetzt laufenden Jahres eingeführt ist.

Das handelnde Publicum hat sich, bei Vermeidung der, auf etwanige Contraventiones unfehlbar folgenden gesetzlichen Ahndung, aufs genaueste hiernach zu achten. Schwerin, den 15ten Januar 1802.

2. Ordentliche Steuer der Ritterschaft, der Klöster, Kämmereien und Oekonomien.

1230. Vergleich zwischen der Kammer und der Ritterschaft wegen Vermessung der ritterschaftlichen Hufen vom 22. September 1762 nebst der landesherrlichen Bestätigung vom 4. November 1762.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Uhr-

kunden und Bekennen hiemit für Uns und Unsere Successores regierende Herzoge zu Mecklenburg und sonst jedermänniglich: Als Wir auf unterthänigstes Ansuchen Unserer zum Engern Ausschuß erwählten Land-Räthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft Unserer Herzogthümer Mecklenburg, zur Hebung der bey dem Erb-Vergleichmäßigen Vermeßungs-Geschäfte der Ritterschaftlichen Güther entstandenen Hindernisse Unserer Cammer gnädigst befohlen haben, mit den des Endes anhero gesandten Ritterschaftlichen Deputirten zusammen zu treten; Und dann auch darauf, bis zu Unserer gnädigsten Ratification und der völligen Genehmigung Unserer Ritter- und Landschaft zwischen Unserer Cammer und gedachten Deputatis sub dato Schwerin den 22ten Septembr. 1762 ein zu Recht beständiger Vergleich über unterschiedene solch Vermessungs-Geschäfte betreffende Puncte verabredet, und geschlossen worden, welchen Uns Unsere Cammer, um ihn nunmehro gnädigst zu ratihabiren, unterm 19ten passato unterthänigst eingereichet hat; Daß Wir demnach sothanen sub dato Schwerin den 22ten Septembr. 1762 getroffenen und originaliter hiebey gehefteten Vergleich nach allen seinen Puncten und Clauseln in Gnaden genehmiget und ratihabiret haben; Immaßen Wir solches, Kraft dieses, wißentlich und wohlbedächtlich thun, und so viel aus Landesherrlicher hohen Obrigkeit und Macht, auch von Rechts- und Gewohnheits wegen geschehen kann und mag, genehmigen, ratihabiren und confirmiren. Jedoch im übrigen Uns und Hochgedachten Unsern Successoribus an Unserer Landes-Fürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten gantz unnachtheilig, wie auch sonst Männiglichen an seinen erweislichen Recht unschädlich. Uhrkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 4ten Novembr. 1762.

Friederich, H. z. M.

C. F. G. v. Bassewitz.

Kund und zu wissen sey hiemit, daß, da von löblicher Ritter- und Landschaft auf die Fortsetzung der, wegen verschiedener Hinderungen seither sistirten Erb-Vergleichmäßigen Vermessung der Ritterschaftlichen Güther angelegentlichst angetragen und von Sr. Regierenden Herzogl. Durchl. Höchst Dero Cammer specialiter committiret worden, sich zu Hebung aller Hindernisse bey dem Vermessungs-Geschäfte mit den Herrn Deputirten der löblichen Ritterschaft zusammen zu thun, bis zur Ratification Höchstgedachter Ihro Herzogl. Durchl. und einer Löbl. Ritter- und Landschaft zwischen den Gliedern Dero Höchst verordneten Herzogl. Cammer, und den Ritterschaftl. Herren Deputirten, nach verschiedenen zu Lübeck und hieselbst gehaltenen Conferencen folgendes verglichen und festgesetzet worden.

Es soll nemlich

1) so fort nach erfolgter respective Höchster Ratification und Genehmigung dieses Vergleichs, das Vermessungs-Geschäfte, mit der dazu gehörigen Bonitirung und Taxirung in Ritterschaftlichen Güthern wiederum seinen Anfang nehmen, selbiges ununterbrochen stark fortgesetzet, und damit nicht eher, als bis es gäntzlich vollendet worden, inne gehalten werden: maassen dann keine Zögerung noch Aufenthalt, weniger aber eine Sistirung der Vermeßung, unter welchem Vorwand es auch immer seyn möchte, Platz finden, noch gestattet werden soll.

2) Wird die im Erb-Vergleich begründete Vermeßung der Güther sub Auspiciis & autoritate Serenissimi, nach wie vor, Erb-Vergleichmäßig fortgesetzet: Und versprechen Sr. Herzogl. Durchl. gnädigst, keine Rescripta, Mandata, Inhibitoria, oder sonstige Verfügung zu erlassen, wodurch der Arbeit einige Hinderung in den Weg geleget werden könnte; Vielmehr verheissen Höchst Dieselben gnädigst, so viel immer an Ihnen und den Ihrigen ist, das Geschäfte aufs möglichste befördern, und ihm den besten Betrieb geben zu lassen, mithin alle von der Löbl. Ritter- und Landschaft zur Beschleunigung der Sache etwa zu machende

unterthänigste Vorschläge gnädigst zu aggreiren: Wie dann zu Erreichung der Absicht die Löbl. Ritter- und Landschaft sich unterthänigst anerbietet, falls es nöthig seyn mögte, ihren Erb-Vergleichmäßigen Beytrag vorzuschiessen, doch also, daß solcher Vorschuß auf die erste Contribution hiedurch ein für allemahl angewiesen seyn, auch davon bezahlet, und die etwa vorgeschossene Summa praevia Liquidatione in Abrechnung angenommen werden soll.

3) Wird die Directorial-Vermessungs-Commißion zu Erspahrung der Kosten nach Rostock verleget, und vor Vollendung des Geschäftes nicht abgerufen. Und gleichwie

4) Durch obige Bedingungen der Zweck der Löbl. Ritter- und Landschaft in Beförderung des Vermessungs-Wercks, und was dem anhänget, erreichet wird, so ist dieselbe dagegen aus unterthänigster Devotion gegen Sr. Herzogl. Durchl. bereit, und machet sich Kraft dieses verbindlich, diejenige Hufen-Zahl, wofür bisher unbestritten die Contribution der Ritterschaft in den Landkasten eingefloßen ist, gesetzt auch, es würde durch die Vermeßung eine mindere Hufen-Zahl herausgebracht, anzuerkennen und zu evinciren: Und soll sogleich nach Ratification dieses Vergleichs der Catastor der Ritterschaftlichen Hufen eingesandt, revidiret, und eventualiter zu Verhütung aller Irrungen von beyden Seiten agnosciret; mithin sollen nach der Vermeßung für jede Hufe Neun Reichsthaler Neue Zwey Drittel in den Landkasten bezahlet werden, deren Ertrag nebst der Nebensteuer das General Quantum Contributionis eventualiter ausmachen würde.

Inzwischen hat es bis zur Vollendung der Vermessung in Absicht auf die Contribution, bey dem Inhalt des 84sten §phi des Landes-Vergleichs lediglich sein Bewenden.

5) Da in dem 98ten §pho des Erb-Vergleichs Serenissimo das jus reluendi der, von den Domainen an die Ritterschaft gekommenen Güther, Meyereyen, Dörffer und Hufen, wo es Ihnen ex Pacto, oder ex Capite litis pendentis zuständig ist, vorbehalten worden, mithin dadurch der Ritterschaft einige Güther und Hufen, die in dem Catastro befindlich sind, und zur Ritterschaftlichen Quote mit gesteuret haben, entzogen werden mögten: so werden auf dem, in dem vorhergehenden 4ten §pho erwähnten Fall, die Hufen der solcher gestalt reluirten, und noch zu reluirenden Güther und deren Contributions-Ertrag von dem in eben besagten §pho 4to garantirten Quanto abgezogen.

Und weil

6) Nach Behauptung der Herzoglichen Cammer bey der bisherigen Vermeßung und Taxation der Ritterschaftlichen Güther nicht allemahl Instructionsmäßig verfahren ist; indem von den Taxatoren wieder den §. 9. der Bonitirungs-Instruction gantze Classen übergangen, gantze Figuren untaxiret geblieben, und errores in Calculo begangen sind, so behält Camera vor, daß alle solche Unrichtigkeiten durch die Directorial-Vermessungs-Commißion in Loco untersuchet und redreßiret werden; maaßen dann alle Beschwerden der Herzogl. Cammer, so bereits entstanden sind, oder entstehen möchten, durch die niedergesetzte Directorial-Commißion untersuchet, und nach Art eines Compromißi derselben Entscheidung eben also überlassen werden sollen, als selbige nach dem §pho 23. des Erb-Vergleichs die Klagen und Beschwerden des Guths-Besitzers hinzulegen berechtiget ist.

Doch hält man beyderseits billig, daß die Untersuchung und Redreßirung der jetzigen und künftigen Irrungen nicht auf Kosten der Besitzer, soferne selbige dazu keine Veranlassung gegeben haben, geschehen könne. Als

7) Die Ritterschaftlichen Herren Deputirte zu Hinlegung der, wegen der Neben-Steuer obwaltenden Differentien, so wenig als über die Behauptung der Herzogl. Cammer, wornach die Winter-Fischerey, und die Rohrwerbung mit in Anschlag kommen müssen, instruiret zu seyn versichern; so muß zwar jetzt die

Herzogl. Cammer davon zufrieden seyn, sie behält sich aber nomine Serenissimi Committentis ausdrücklich vor, daß diese beyde Punkte bald-möglichst entweder gütlich abgethan, oder rechtlich entschieden werden müssen.

Wann auch

8) Wegen der, im Erb-Vergleich, und zwar nach dessen §phis 77 bis 81 zugestandenen Remißion an der Contribution ob casus fortuitos bisher noch Streitigkeit obgewaltet; so ist verglichen worden, daß solche in den angeführten §. §. berührte Remißion auch währender Vermeßung der Ritterschaftlichen Güther, gleichwie sichs nach vollendeter dieser Vermeßung von selbst verstehet, so fort anerkannt, und ertheilet werden sollen, gleichwie für die vergangenen Jahre von 1755 an bis hieher, der Löblichen Ritterschaft solcher Remißion wegen ein für alles und überhaupt Zwey Tausend Fünf Hundert Reichsthaler Neue Zwdr. zugestanden seyn, und solche an der erstfälligen Contribution in Abgang gebracht werden können.

Und sollen endlich

9) Durch diesen Vergleich die §phi 43 und 46 des Landes-Vergleichs nur erläutert seyn; Hingegen soll alles übrige niemahls, als durch eine Folge abgeändert angesehen werden; Vielmehr sollen ebengedachte §. §phi in ihrem ganzen Umfange nach wie vor unveränderlich und rechtsgültig sein und bleiben.

Alles sonder Gefährde und bey Verzicht der beyden Theilen wieder diesen Vergleich zustehenden Rechts-Wohlthaten und Ausflüchte, überhaupt, und insbesondere der Rechts-Regel, wornach eine allgemeine Verzicht nicht gilt, wo nicht eine besondere vorhergegangen ist.

Deßen zu Urkund ist dieser Vergleich von beyden Theilen unterschrieben, und besiegelt. Schwerin den 22ten Sept. 1762.

Christian von Both. Johann Cornelius von Müllern.
Joh. Georg Wachenhusen. Magnus Friedrich Barner.
Christ. Dethl. von Lehsten. Dethl. Hans v. Bassewitz.

1231. Agnition des Katasters der ritterschaftlichen Hufen. 20. October 1769.

Nachdem von dem Engern Ausschuß der Löblichen Ritter- und Landschaft in Gemäßheit des 4ten §phi des unterm 22. Sept. 1762. in puncto Contributionis und der Landes-Vermessung getroffenen Neben-Vergleichs, der Cataster der ritterschaftlichen Hufen d. d. 20. Mart. 1766. unter der Unterschrift des Landkasten-Einnehmers Gerling eingesandt worden: So wird die in obangezogenem §pho des Neben-Vergleichs eventualiter bedungene und verheissene Agnition sothanen Catastri*) Cammerwegen hiedurch ertheilet. Gegeben Schwerin den 20. Oct. 1769.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

C. U. v. Both. J. G. Wachenhusen. A. v. Kamptz. O. Schröder. J. P. Manecke.

*) Die Zahl der steuerpflichtigen ritterschaftlichen Hufen betrug in Gemäsheit dieses anerkannten Katasters 4109⅞ Hufen für den Schwerinschen Landes-Antheil, verglichen mit dem §. 48. des Landes-Vergleichs von 1755.

1232. Hufensteuer der Klöster, Kämmereien, Oekonomien und des Rostockschen Districts. 24. Juni, 4. August, 16. December 1777.

Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Edle, Veste, Ehrenveste, Ehrsame, liebe Getreue. Wir bemerken aus eurem unterthänigsten Vortrag vom 29sten v. M., die Vermeßung

und Bonitirung der Closter-Städtschen Cämmerey- auch Oeconomie- und Rostockschen Districts-Güter und Dörfer betreffend, mit gnädigstem Wohlgefallen, wasmaßen Unsre getreue Ritter- und Landschaft in dieser Angelegenheit zu der billigen Entschließung zurück kehre, welche schon auf dem allgemeinen Landtage vom Jahre 1773, besage des Protocolli d. d. Sternberg den 30sten Novbr. 1773, mit dem Auftrag an den Engern Ausschuß, darüber bis zur Ratification des Landes völlig abzuschließen, ist gefaßet worden. Nun sind Wir zwar in Gnaden geneigt, zu endlicher Hinlegung dieser Sache den fünften Theil des jetzigen Hufen-Standes der Closter- der Städtschen Cämmerey- und Oeconomie- wie auch der Rostockschen Districts-Güter und Dörfer qua Contributionem nachzulaßen, wenn dagegen von Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft die Garantie der alsdann übrig bleibenden Hufenzahl gedachter Güter übernommen, und als eine Norm, in Absicht auf das künftige Contributions-Quantum dieser Güter unterthänigst anerkannt wird. Wir wollen auch die unaufhältliche Meßung und Bonitirung mehrerwähnter Güter und Dörfer bis zur völligen Beendigung sofort verfügen, und dabey landesherrlich gnädigst genehmigen, daß Unsre Ritterschaft, Unsre Landschaft, und Unser Rostockscher District die Hufen-Zahl, nachdem selbige durch Meß- und Bonitirung herausgebracht worden, sich unter einander dergestalt garantiren, daß der Abgang, der sich durch die Meßung und Bonitirung an der Uns, ratione der eigentlichen Ritterschaftlichen Hufen, völlig, und, in Absicht auf die Closter- Cämmerey- und Oeconomie- auch Rostockische Districts-Hufen, nach Abzug des fünften Theils, garantirten Hufen-Zahl etwa ergeben mögte, von Unsrer Ritterschaft, den Clöstern, Unseren Städten und Unserm Rostockschen District mit gleichen Schultern getragen werde. Da aber, wie euch aus den Berichten der im Jahr 1773, und folgends, in dieser Angelegenheit anhero abgeordnet gewesenen Ritterschaftlichen Deputatorum annoch erinnerlich seyn muß, die eventuale Bewilligung eines Nachlaßes des fünften Theils des jetzigen Hufen-Standes der Closter- Cämmerey- und Oeconomie- auch der Rostockschen Districts-Güter der Zeit lediglich in der Voraussetzung ist versprochen, und auch nur begehret worden, daß Uns dagegen die Kosten der Meß- und Bonitirung gedachter Güter nicht zur Last kommen sollen; so hoffen Wir zwar, daß dieser in eurem gegenwärtigen unterthänigsten Antrag nicht mit ausgedruckte Punkt auch jetzo seinen Bestand behalte; Wir gewärtigen jedoch darüber, zu mehrer Sicherheit, annoch forderſamſt eine deutliche Erklärung von euch in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 24sten Junii 1777.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

C. F. G. von Bassewitz.

Aufschrift.

Den Edlen, Vesten, Ehrenvesten, Ehrsamen, Unsern zum Engern Ausschuß erwählten Landräthen und Deputirten von Ritter- und Landschaft Unserer Herzogthümer Mecklenburg und lieben Getreuen zu Rostock.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. Unsern respective gnädigsten Gruß zuvor. Veste, Ehrenveste, Hochgelahrte, Ehrbarer, Ehrsamer, liebe Getreue. Wir fügen euch hiemit zu wißen, daß Wir nunmehro mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, wegen der Nachlaßung des fünften Theils des jetzigen Hufenstandes der Closter- der Städtischen Cämmerey- und Oeconomie- wie auch der Rostockschen Districts-Güter, Dörfer und Oerter an einem, und der Guarantie der alsdann übrig bleibenden Hufen-Zahl sothaner Güter am andern Theil, mithin wegen der Norm in Hinsicht auf das künftige Contributions-Quantum völlig einverstanden sind, und befehlen euch zugleich

hiemit gnädigst, nunmehr die Vermeß- und Bonitirung aller obgedachten Ländereyen des forderſamſten in werkthätigen Gang zu ſetzen, und damit ſodann das ganze Vermeßungs-Werk, ſammt der Formirung des neuen in Gemäsheit der vorbemeldeten Vereinbarung einzurichtenden Catastri auf das erſtmöglichſte zu vollenden. An dem geſchichet Unſer gnädigſter Wille und Meinung. Und Wir verbleiben euch resp. mit Gnaden gewogen. Datum auf Unſrer Veſtung Schwerin den 4ten Aug. 1777.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzoglich-Mecklenb. zur Regierung verordnete Präſident, Geheime- und Räthe.
C. F. G. von Bassewitz.

Aufſchrift.

Den Veſten, Ehrenveſten, Hochgelahrten, Ehrbarem, Ehrſamen, zur Directorial-Vermeßungs-Commiſſion verordneten Commiſſarien und Ritterſchaftlichen Deputirten, lieben Getreuen, zu Roſtock.

Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. Unſern gnädigſten Gruß zuvor. Edle, Veſte, Ehrenveſte, Ehrſame, liebe Getreue. Was Wir auf eure unterthänigſte Vorſtellung und Bitte, im Betreff der Vermeß- und Bonitirung der Cloſter-Güter ꝛc. ꝛc. an Unſre Directorial-Vermeßungs-Commißion sub hodierno erlaßen haben, ſolches communiciren Wir euch zur Nachricht hiebey abſchriftlich in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben. Datum auf Unſrer Veſtung Schwerin den 16ten Decbr. 1777.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzoglich-Mecklenburg. zur Regierung verordnete Präſident, Geheime- und Räthe.
C. F. G. von Bassewitz.

Aufſchrift.

Den Edlen, Veſten, Ehrnveſten, Ehrſamen, Unſern zum Engern Ausſchuß erwählten Landräthen und Deputirten von Ritter- und Landſchaft Unſerer Herzogthümer Mecklenburg, und lieben Getreuen zu Roſtock.

Fr. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir communiciren euch die unterthänigſte Vorſtellung und Bitte des Engern Ausſchußes, im Betreff der Vermeß- und Bonitirung der Cloſter-Güter, hiebey abſchriftlich, mit der gnädigſten Eröfnung, daß Wir dem darin gemachten unterthänigſten Antrage Unſern vollen Beyfall gegeben haben, und befehlen euch demnach gnädigſt, veränderten Umſtänden nach, mit der Meßung, Bonitirung und Ausrechnung der Cloſter-Güter und deren Hufen-Standes inne zu halten, und fortan nur annoch mit der respect. Meßung und Bonitirung der Roſtockſchen Diſtricts-Oerter und der Städtiſchen Cämmerey- auch Oeconomie-Güter zu verfahren. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Suerin den 16ten Dec. 1777.

An die Directorial-Vermeßungs-Commißion in Roſtock.

1233. Steuerpflichtigkeit der Predigerwittwenhäuſer. 13. April 1778.

Friederich, H. z. M. ꝛc. Wir beſtimmen hierdurch gnädigſt, daß wenn die Kirche ein Wittwenhaus an einen Privaten verkauft, alsdann der mit dem Hauſe verknüpfte nexus immunitatis aufhören ſoll; wann hingegen das Pium corpus ein contribuables Haus ankauft, ſo bleibet ſolches nach §. 498 des Landes-Vergleichs ſteuerpflichtig, wogegen Wittwenhäuſer, inſofern ſie ſchon im Normaljahr 1700 der Kirchen-Oekonomie gehörten, ſteuerfrei bleiben, auch wann ſolche zur Miethe von einem Conductore bewohnt werden, welcher der Conſumtions- und Nahrungsſteuer unterworfen iſt; umgekehrt aber kann ein Haus nicht von

der Haussteuer dadurch frei werden, daß eine Person aus der Geistlichkeit solches bewohnt. Wann also ein Pfarrwittwenhaus nicht schon vor Anno 1700 zur Kirche gehört hat, so kann dessen Uebertragung oder Vermiethung an eine Person aus dem Klerus keine Immunität von der Haussteuer bewirken.

Für die Haussteuer ist übrigens der Eigenthümer des Hauses verhaftet, mithin bei steuerbaren Kirchenhäusern die Kirche oder Oekonomie. Wir ꝛc.

Schwerin, den 13. April 1778.

Friederich, H. z. M.

1234. Vereinbarung zwischen der Regierung und der Ritter- und Landschaft wegen der Principia remissionis an der Hufensteuer vom 16. März 1781 nebst der landesherrlichen Bestätigung vom 17. März 1781 und dem Rescript de eod. dato.

Vorläufiger allgemeiner Grund-Satz.

Bey Beurtheilung der Materie von den Contributions-Remissionen ist überall lediglich der klare Buchstabe des Landes-Grund-Gesezlichen Erb-Vergleichs §§. 77—80 zum Grunde zu legen, keine Deutung, die nicht in der buchstäblichen Vorschrift desselben sich begründet, als gesezlich anzunehmen, hingegen auch kein Wort in demselben für müßig und unbedeutend zu halten.

1) Alle überhaupt für Remißionsfähig zu erklärende Unglücks-Fälle in den ritterschaftlichen Güthern, in so ferne sie nach der Größe des erlittenen Verlustes bestimmet werden sollen, sind in den §§. 77. 78. und 79. des Landes-Vergleichs benannt.

Miswachs, Hagel-Schaden, Brand-Schaden an Früchten und an Gebäuden, Vieh-Sterben, Wurm-Fraß, Heuschrecken-Fraß, und dergleichen.

2) Die Remißion, welche in solchen Fällen der Contribuent von seinem ordentlichen Contributions-Quanto, nach der Proportion und Art des erlittenen Schadens, erhalten kann, ist dreyerley: Eine Contributions-Erlassung a. auf Ein ganzes Jahr §. 77. b. auf ein halbes Jahr §. 79 und c. auf drey Jahre §. 78. Mehrere Veränderungen des Quanti remissionum kennet der Landes-Vergleich nicht.

3) Unglücksfälle am Korn, es sey durch Miswachs, Hagel, Brandschaden, Wurm-Fraß, Heuschrecken-Fraß, und dergleichen, sind nach dem §. 77 total, „wenn alle Früchte auf dem Felde, oder in den Gebäuden, verderben, so daß nicht das völlige Saat-Korn übrig bleibt."

Insbesondere ist der Unglücks-Fall, der an den Früchten auf dem Felde sich ereignet, für total zu achten, wenn er den ganzen Fundum des Contribuenten, es sey dieser Fundus groß oder klein, und alle darauf stehende Feld-Früchte betroffen hat: Und es ist alsdann das gesamte Korn von allerley Art auf einem solchen Fundo zusammen zu nehmen, um aus der Summe bestimmen zu können, ob nach dem eingetretenen Unglücks-Fall das völlige Saat-Korn dem Contribuenten übrig geblieben sey oder nicht.

4) Wenn hingegen die gedachte Kornverderbliche Zufälle „den Halbscheid der Nutzungen treffen, so daß nicht das zweite Korn auf dem contribuablen Grundstück gebauet würde;" so mag ein solcher Unglücks-Fall, Kürze halber, allenfalls partial genannt werden; obgleich der Landes-Vergleich diesen Ausdruck nicht hat. Nur stehet aus dieser Benennung keine Folgerung auf Viehsterben, Brand-Schäden an Gebäuden u. d. m. nach einer vermeyntlichen Analogie, zu ziehen, noch, über die im Landes-Vergleich ausdrücklich festgesezten Remißions-Gränzen hinaus, nach welchen lediglich beym Verlust der Halbscheid der Nutzungen des Fundi NB. am Korn (§. 79.)

die Halbscheid der jährlichen Contribution cessiret, für ein sogenanntes partiales Vieh-Sterben oder partialen Brand-Schaden an den Gebäuden die Hälfte der in §. §. 77. und 78. für den ganzen daselbst determinirten Unglücks-Fall versicherten Contributions-Erlaßung zu begehren.

5) Von den Unglücks-Fällen an Gebäuden giebt es, juxta §. 78. des Landes-Vergleichs, nur einen einzigen, auf welchen Contributions-Remißion verheißen ist; „wenn nämlich dem Hüfener Haus und Scheure zugleich im Feuer aufgehen."

Da ein Hüfener mehr Gebäude, an Ställen ꝛc. ꝛc. auf dem Gehöfte haben kann; so stehet das Abbrennen des Wohnhauses und der Scheure, nach richtigen Begriffen, nicht füglich ein totaler Brand-Schaden zu nennen. So nennet ihn auch das Gesez nicht.

6) Einen partialen Unglücks-Fall an Gebäuden, für welchen Remißion gebührete, kennet der Landes-Vergleich gar nicht.

Wenn von den Gebäuden des Gehöfts, das eine oder das andere alleine nieder gebrand ist, haben Ihro Herzogl. Durchl. aus bloßer willkührlicher Gnade wohl die Contribution auf einige Zeit dem Leidenden remittiren laßen. Aber aus dem Grunde einer vermeyntlichen Analogie oder Billigkeit können Sie Sich hierüber nichts vorschreiben laßen, da die klaren Worte des Landes-Grundgesezlichen Erbvergleichs nichts darüber vorschreiben.

7) Das Vieh-Sterben ist, nach dem §. 77., in zweyerley Fällen für total zu achten:

a. wenn dem Contribuenten von seinem Horn-Vieh das mehreste Milch-Vieh an der Seuche umfällt.

Zu dem Milch-Vieh gehören auch diejenigen Starcken, welche schon gekalbet haben und gemolcken sind.

Die Bollen, ohne welche keine Kuh-Hude zu Felde gehet, sind bey Aufzählung des Verlustes an Milch-Vieh, mit in Anschlag zu bringen.

b. wenn dem Bauern oder Contribuenten, beym Vieh-Sterben, das mehreste Zug-Vieh stürzet.

Zum Zug-Vieh gehören auch diejenigen Stiere, welche schon eingebändiget sind, und gezogen haben.

8) Für ein partiales Vieh-Sterben, wenn etwa die Hälfte des Milch-Viehes oder auch die Hälfte des Zug-Viehes, crepiret ist, hat der Landes-Vergleich keinerley Contributions-Erlaßung versprochen.

9) Auf drey Jahre wird die jährlich zu erlegende Contribution remittiret, wenn dem Hüfener Haus und Scheure zugleich abbrennet. §. 78.

10) Eine anderthalbjährige Remißion ist nirgends im Landes-Grund-Gesezlichen Erb-Vergleich verheißen. Sie findet also gar nicht statt; eben so wenig als eine Erlaßung der Contribution, auf zwey Jahre.

11) Auf Ein Jahr erfolget die Erlaßung der jährlichen Contribution, nach dem §. 77. des Landes Vergleichs, a. bey totalem Miswachs, b. bey totalem Hagel-Schaden, c. bey totalem Brand-Schaden am Korn, d. bey totalem Wurm-Fraß, e. bey totalem Heuschrecken-Fraß, f. bey anderen dergleichen Fällen, welche nicht das völlige Saat-Korn übrig laßen, g. bey generalem Vieh-Sterben.

12) Eine Remißion der halbjährigen Contribution ist, nach wörtlicher Vorschrift des §. 79, alleine nur bey Unglücks-Fällen am Korn, „und zwar nur dann zu ertheilen, wenn der Halbscheid der Nutzungen also verlohren worden, daß nicht das zweyte Korn gebauet ist."

Zum Zweck einer richtigen Berechnung eines solchen Unglücks-Falls muß die ganze Aussaat im Fundo, sowohl an Sommer- als am Winter-Korn genau angegeben werden: Und wenn dann erhellet, daß aus den gesammten Sommer- und Winter-Früchten durch Hagel-Schaden ꝛc. ꝛc. dem Con-

tribuenten nicht das zweyte Korn übrig geblieben sey, ceßiret die Contribution auf ein halbes Jahr.

13) Alle diese Remissiones können gesezmäßig nur den contribuablen Hufen angedeihen: Und diese Remißion gebühret nicht bloß auf eine ganze oder halbe steuerbare Hufe, sondern auch einem Viertheil- oder Achttheil-Hüfener. Bey Remißionen aber, die einem ganzen Guthe angedeihen, ist auch auf die kleineren Brüche, nach welchen das Guth catastriret ist, zu sehen und darnach das Quantum remittendum genau zu berechnen.

14) Die Remission geschiehet a. nach der Zahl der catastrirten steuerbaren Hufen des Guths, welches der Unglücks-Fall betroffen hat. In der Proportion also, nach welcher der beschädigte Guths-Herr, Hüfener, oder Bauer von diesen steuerbaren Guths-Hufen eine ganze, oder halbe, viertheil-, achttheil-Hufe in Cultur hat, muß ihm, nach richtiger Ausrechnung und Bescheinigung, die Landes-Vergleichsmäßige Contributions-Erlaßung ob casus fortuitos angedeihen.

b. Diese Remißionen werden gegeben nach dem Quanto, das ein jedes Guth a Hufe zur Contribution für die ihm in dem Catastro zugeschriebene Hufen-Zahl beyträgt. Es ist also für dreyjährige, einjährige und halbjährige Remissiones gerade so viel an Gelde auf die Hufe zu remittiren, als von dieser sonst, binnen solcher Zeit, an Contribution gesezmäßig zu bezahlen war: das sind jährlich neun Rthlr. N²/₃.

Zwar nach der Vermeßung hat sich ein Abgang von der in dem Landes-Vergleich provisionaliter angenommenen und demnächst im Jahr 1762. von der Ritterschaft in contributionali für immer garantirten Hufen-Zahl gefunden. Allein diesen Abgang an Hufen hätte man auf die durch Messung und Bonitirung herausgebrachte neu catastrirte mindere Anzahl der Hufen repartiren sollen, an Statt, daß man den Abgang am Gelde wegen der durch die Messung verlohrnen Hufen, auf die Hufen vertheilet und, dem Buchstab des bis zu ewigen Zeiten feste stehenden Landes-Vergleichs §. 43, zuwider, jezt zehn Rthlr. 40 ßl. jährlicher Contribution auf die Hufe geleget hat.

Da indessen Ihro Herzogl. Durchl. durch sothane Veränderung eigentlich gar nichts in pecuniario verlieren; so kann das neue Hufen-Catastrum, worin nicht nur die Pertinentien eines jeden Guths detailliret, und mit in den Hufenstand gebracht, sondern auch bey den Dörfern, worinn Höfe oder Meyereyen sich befinden, die eigentliche Hufen-Zahl, welche der Hof oder der Bauer unter dem Pflug hat, separatim bestimmet worden, bey Berechnung der Remißionen zur alleinigen Grundlage dienen: Und wie für jede darinn catastrirte steuerbare Hufe nunmehro jährlich die Contribution mit 10 Rthlr. 40 ßl. erleget wird; so sollen auch, dem vorerwähnten richtigen principio sub b. zu Folge, die Remißionen in vorkommenden gesezmäßigen Fällen ebenfalls auf eine darinn catastrirte Hufe mit Zehn Rthlr. 40 ßl. fürs Jahr gerechnet und ertheilet werden.

Jedoch hat dagegen

1) Die Ritterschaft sich feyerlich zu reserviren und zu verbinden, daß solches neue Hufen-Catastrum in Ansehung der darinn befindlichen minderen Hufen-Zahl weiter nicht, als hiemittelst eingeräumet worden, zu vermeintlicher Entscheidung irgend einer andern, der eigentlichen Hufen-Zahl halber etwa entstehenden Differenz angeführet oder darauf Bezug wider Ihro Herzogl. Durchl. gemacht werden solle; und daß sie

2) noch forderſamſt ein anderes detaillirtes Catastrum fertigen laßen und einreichen wolle, in welchem der vorhin gedachte durch die jüngste Meßung und Bonitirung erfolgte Abgang an Hufen sich auf die verminderte, jezt in dem neuen Catastro verzeichnet stehende Anzahl der Hufen gehörig und dergestalt

repartiret finde, daß Landes-Vergleichsmäßig nur neun Rthlr. a Hufe respective an Contribution erleget, und bey entstehenden Unglücksfällen an Remißion, aufs Jahr, ertheilet werde.

15) Die Remissiones geschehen der Regel nach, an der Contribution desjenigen Jahrs, in welchem der Unglücks-Fall sich begeben hat; welches Jahr vom 1sten October des einen bis zum 1sten October des folgenden currenten Jahrs gerechnet wird.

Wenn aber jemand die Remißion wegen eines erlittenen Unglücks-Falles nicht, der Vereinbarung gemäß, drey Monathe vor Fastnacht, als dem lezten Contributions-Zahlungs-Termin, mit Beybringung der erforderlichen Bescheinigungen gesucht hat, kan ihm die Remißion nicht eher, als von der Contribution des folgenden Jahrs, angedeihen; es wäre denn, daß er auf solches Gesuch noch gar keine Resolution erhalten hätte, in welchem Fall er als stillschweigend befristet, anzusehen ist.

Die Contributions-Erlaßung auf drey Jahre für den Unglücks-Fall, da Haus und Scheure zugleich abgebrandt sind, erfolget, nach vorerwähnter tempestiver Anzeige, in dreyen nach einander folgenden Jahren.

Ueberhaupt aber, jedoch mit Ausnahme des erwähnten Falles, da der Supplicant stillschweigend befristet ist, hat der Landkasten-Einnehmer von der in den vorgeschriebenen Terminen zu berichtigenden jährlichen Contribution ex capite remissionis nicht das mindeste zu kürzen, so lange nicht die Landesherrliche Bewilligung der gebetenen Erlassung würklich ertheilet ist.

16) Wenn jedoch in einem Jahr auf einer Hufe mehrere Remißionsfähige Unglücks-Fälle sich ereignet haben, davon der eine schon die ganze Jahrs-Contribution absorbiret; so wird für den zweyten und die folgenden überall nichts remittiret, vielweniger dafür die Contribution des folgenden Jahres erlaßen.

Nur bey Brand-Schäden an Gebäuden (§. 78) ist folgende Ausnahme zu machen. Wäre ein Unglücks-Fall, für welchen eine einjährige Contributions-Erlaßung gebühret, schon vor dem Brande als liquide Remißionsfähig anerkannt oder doch nach diesen Grund-Sätzen dafür anzuerkennen gewesen, so wird die dasjährige Contribution dafür erlaßen, und für den Brand-Schaden erfolget die gesezmäßige Remißion in den nächstfolgenden drey Jahren. Ist hingegen die Einäscherung der gedachten Gebäude vorangegangen; so cessiret dafür die Contribution in demselbigen und den nächstfolgenden beyden Jahren; Und für andere sonst Remißionsfähige Fälle findet binnen solcher Zeit keine Erlaßung Statt.

17) Zu Berechnung der Hufen-Zahl in Remißions-Fällen ist das neue Hufen-Catastrum, wo alle Pertinentien mit in den Hufen-Stand gebracht stehen, in der Maaße, wie darüber sub 14 erinnert und bedungen worden, die beständige Norm.

Veränderungen in solchem Hufen-Stande, die durch Kauf, Tausch oder andere Wege veranlaßet werden, müssen der vorige und der neue Besitzer so wohl bey der Herzoglichen Regierung als bey dem Engern Ausschuß sofort documentirend anzeigen und von lezterem die Umschreibung im Catastro nachsuchen: Wiedrigenfalls erfolgen die Remißionen nicht anders, als dem catastrirten Hufenstande gemäß: so wie auch die praestanda nach wie vor in Gemäßheit des Catastri entrichtet werden müssen.

18) Bey den Remißions-Gesuchen muß die Bescheinigung der Unglücks-Fälle durch Notariats-Documente, welche die Abhörung der davon Wissenschaft habenden Zeugen an Eydes-Statt enthalten, sofort beygebracht werden.

Commissario und Deputatis bey der hoffentlich künftig ganz unnöthigen Remißions-Commißion, soll auch aufgetragen werden, einige Entwürffe, worin alle auf die Verschiedenheit der Remißions-Fälle einen Bezug habende Fragen pünctlich vorgeschrieben sind, zu formiren; welche darauf zum Gebrauch in die Ritterschaft-

lichen Aemter und an die contribuablen Clöster und anderen Güther gesandt werden sollen. Jedoch sind in solchen Entwürffen unnöthige oder gar verfängliche Fragen zu vermeiden. Z. E. Ob bey Brand-Schäden eine Schuld auf den Guthsherrn oder den Hüfener gebracht werden könne? u. d. gl.

19) Uebrigens bleiben die §§. 77. 78. 79. und 80., auch besonders der §. 81. des Landes-Grund-Gesezlichen Erb-Vergleichs, welche von dieser Materie handeln, in so ferne sie nicht hiedurch eine Erläuterung oder nähere Bestimmung erhalten haben, in ihrer vollen gesezlichen Gültigkeit.

Vorstehende in diesen neunzehn Puncten enthaltene Vereinbarung ist, respective bis auf Ihro Herzogl. Durchl. höchste Genehmigung, zwischen dem Herzoglichen Ministerio und dem zu solchem Ende anhero abgeordneten Ritter- und Landschaftlichen Deputato, Land-Rath von Barner, verabredet und rechtsbeständig festgesetzet worden.

Des zu Urkund haben beyde Theile diesen Vergleich eigenhändig unterschrieben und untersiegelt. So geschehen Schwerin den 16. März 1781.

C. F. G. von Bassewitz. J. P. Schmidt. Barner.

In Ansehung der durch die bisherigen Differenzien über die Contributions-Remißionen ob casus fortuitos, entstandenen Rückstände, mithin ratione praeteriti hat sich, bis auf Herzoglich höchste Genehmigung und Ratification, das Herzogl. Ministerium mit dem hier anwesenden Ritter- und Landschaftlichen Deputato über folgende Puncte gleichfalls vereinbaret:

I. Es bleibt zur Wahl der Herzogl. Cammer verstellet, ob selbige, für die an den Engern Ausschuß der Ritterschaft habende Forderung, wegen der ex capite remissionum bis zum ersten October 1776 von der jährlichen Landes-Contribution zu viel in Abrechnung gebrachten Pöste, das von Deputato sogleich baar offerirte Aversions-Quantum der zwey Tausend Rthlr. N. Zweydr. annehmlich, oder aber es dem Herzogl. Interesse gerathener finde, daß durch die verordnete Remissions-Commission und Deputation nach den nun pro futuro regulirten Principiis, auch der Rückstand pro praeterito, bis zu dem ebenerwähnten Zeit-Punkt specialiter aufs genaueste bestimmet werde. Allemahl werden diejenigen Remissiones, welche wegen der seit dem ersten October 1776 entstandenen Unglücks-Fälle gesucht sind, und auf welche sich jenes offerirte Aversions-Quantum nicht mit erstrecket, eben wie die künftige, nach den jetzo regulirten Principiis bestimmet.

II. Es wähle nun die Herzogl. Cammer von jener Alternative, welchen Theil sie wolle, so soll zwar das Quantum des Rückstandes selbst ohne Anstand binnen drey Wochen, entweder nach erfolgter Erklärung für die gedachte Aversions-Summe oder nach der von der Remissions-Commission und Deputation geschehenen Bestimmung, zur Herzogl. Contributions-Casse baar gezahlet werden. Die geforderte Verzugs-Zinsen hingegen mögen in dem Betracht, daß, bey den bisher noch im Streit befangen gewesenen Principiis remissionum der Einwand des Engern Ausschusses, wasmaaßen ihm eigentlich keine Mora besonders rechtsbillig zur Last zu legen sey, auf die jezt Vergleichmäßig nachzuzahlende Summe für diesmahl wegfallen.

III. Dagegen aber wird nunmehro, als eine unter keinerley Vorwand je zu überschreitende Regel, für die Zukunft festgesezt, daß jährlich unfehlbar praecise auf Fastnacht die ganze Contribution des vorgen Jahrgangs aus den Ritterschaftlichen und Closter-Güthern auch sogenannten Rostockschen Gemeinschafts-Orten und Städtischen Cämmerey- auch Oeconomie-Güthern, so weit sie nicht durch Landesherrliche Remissions-Ertheilungen für solchen Jahrgang einen rechtmäßigen Abzug gelitten hat, nebst der Steuer nach der Norm, zur Herzogl. Renterey oder Contributions-Caße, mit beygefügter richtiger Berechnung und

Liquidation eingesandt, oder, daferne dieses unter irgend einem Vorwande unterbliebe, die gewöhnlichen Usurae moraе von dem Rückstand verwillküret seyn sollen.

Jedoch soll auch

IV. von Seiten der Herzogl. Cammer, nach erfolgter solcher richtigen Zahlung in Termino Fastnacht, unverzüglich die General-Quitung darüber dem Land-Kasten zugefertiget, und, dagegen die zuvor ertheilten Special-Quitungen der Herzoglichen Rentery oder Contributions-Casse über die bis dahin auf Abschlag empfangenen Gelder zurück genommen, demnächst aber dem Land-Kasten eine von Sr. Herzogl. Durchl. behandzeichnete Quitung zugesandt und, nach deren Empfang die Cammer-Quitung remittiret werden.

Urkundlich ist dieser Nebenvergleich sowohl von dem Herzogl. Ministerio als von dem Ritter- und Landschaftlichen Deputato wiewohl von ersterem nur bis auf höchste Herzogl. Ratification, unterschrieben und besiegelt. Schwerin den 16. März 1781.

C. F. G. v. Bassewitz. J. P. Schmidt. Barner.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successores, regierende Herzoge zu Mecklenburg, gegen jedermann: Demnach bey den Remißionen an der Ritterschaftlichen Hufen-Steuer wegen eingetretener Unglücks-Fälle, über die Grund-Sätze, nach welchen die Vorschriften des Landes-Grundgesezlichen Erb-Vergleichs dabey in Anwendung zu bringen sind, zwischen Unsern zur Contributions-Remission verordneten Commissarien und Ritterschaftlichen Deputirten mancherley Zweifel und Differenzien vorgekommen sind, worüber seit verschiedenen Jahren manche Rechnungs-Irrungen zwischen Unserer Cammer und dem Engern Ausschuß Unserer Ritter- und Landschaft übrig geblieben waren; So hat endlich, zur Hinlegung solcher Ungewisheit und zugleich zur Bestimmung der daher erwachsenen Contributions-Rückstände, nach mancherley deshalb gepflogenen schriftlichen und mündlichen Unterhandlungen, Unser Ministerium mit dem dazu anhero abgeordneten Ritter- und Landschaftlichen Deputirten, dem Edlen, Unserm lieben getreuen Land-Rath von Barner auf Stueck, bis auf Unsere Landes-Fürstliche Genehmigung, unterm Dato Schwerin den 16. März 1781. eine gedoppelte Vereinbarung getroffen und Uns submissest vorgeleget.

Wann Wir nun gedachte zwiefache Vereinbarung, so wie selbige respective in neunzehn und IV. Absätzen verfaßet, originaliter hieneben geheftet ist, so wohl in Ansehung der Remißionsfähigkeit künftiger Unglücks-Fälle, als in Rücksicht auf die bisherigen Rechnungs-Rückstände in allen ihren Puncten und Clauseln wißendlich und wohlbedächtlich, Landesherrlich genehmiget und bestättiget haben; so wollen und befehlen Wir hiedurch in Gnaden, daß dieselbige hinführo stets vest und unwiedersprechlich beobachtet, auch von beyden Theilen darnach auf das genaueste geachtet werden solle.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 17ten März 1781.

Friederich, H. z. M.

C. F. G. v. Bassewitz.

Ratification
der Vereinbarungen wegen der Ritterschaftlichen Contributions-Remißionen.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Edle, Veste, liebe Getreue! Wir haben Uns eure durch Unsern Land-Rath von Barner bey Unserm Ministerio gemachten Anträge geziemend referiren lassen, und wie Wir mit desselben Ausrichtungen vollkommen

gnädigst zufrieden sind: so ertheilen Wir euch hiedurch die wiederholte Versicherung der Gnade, womit Wir euch gewogen verbleiben. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 17ten März 1781.

Friederich, H. z. M.

An
den Engern Ausschuß der Ritterschaft.

C. F. G. v. Bassewitz.

PStum.

Auch
lassen Wir euch hiedurch gnädigst unverhalten seyn, wie Wir, zu mehrerer Abkürzung der Sache, von der alternativen Vereinbarung wegen der Rückstände bis zum 1sten October 1776 die Annehmung des unterthänigst gebotenen Aversions-Quanti in Gnaden gewählet haben; Wir verbleiben uti in Recredentialibus hodiernis de 17. März 1781.

Friederich, H. z. M.

An den Engern Ausschuß.

C. F. G. v. Bassewitz.

Den Edlen, Vesten, Unseren lieben getreuen
zum Engern Ausschuß erwählten Land-
Räthen und Ritterschaftlichen Deputirten
Unserer Herzogthümer Mecklenburg
zu Rostock.

3. Ordentliche Steuer des Domaniums.

1235. Nebensteuredict. 5. October 1767.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Geben mittelst respective Entbietung Unsers gnädigen Grußes, allen und jeden Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Amts-Küchen-Meistern, Amts-Verwaltern, Amts-Schreibern, und andern Unsern berechnenden Dienern, auch sämmtlichen Einwohnern und Unterthanen, in Unsern Aemtern und Domainen hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmaßen Wir die, von gedachten Unsern Fürstlichen Cammer- und Tafel-Gütern, auch den darin seßhaften und wohnenden Personen, und dazu gehörigen Unterthanen, Hüfener und andern Einwohnern, zu entrichtende diesjährige Contribution, folgender Gestalt reguliren, daß in der nachgesetzten Zeit dieserhalb entrichten sollen:

I. Alle Haupt- und Amtleute, auch Pfand-Träger Unserer Tafel-Güter, oder deren Wittwen mit ihrer Familie 16 Rthlr.

Auch, wenn sie noch mehrere Höfe, als das Amt in Pacht hätten, für jeden Hof diejenige Summe, welche im nachstehenden 3ten §. benannt ist, in so ferne dieses, und ein anderes nicht schon in den Contracten mit behandelt worden.

II. Unsere berechnende Bediente auf dem Lande, von Einhundert Reichsthaler ihrer Besoldung 1 Rthlr. 16 ßl.

III. Die Pensionarien, oder deren Wittwen, mit ihren respect. Mann und Kindern 10 Rthlr.

Die Acker-Schreiber und Ausgeberinnen, welche bey den Pacht-Beamten und Pensionarien in Dienst und Brod stehen: der Mann 1 Rthlr. 16 ßl., die Frau 32 ßl., deren Kinder sind frey.

IV. Ein Glas-Hütten-Meister von einer Glas-Hütte 20 Rthlr. Ein Glas-Hütten-Gesell 6 Rthlr.

V. Ein Kessel- und Sensen-Träger 6 Rthlr., die Gesellen der Kessel-Träger 2 Rthlr. 24 ßl., deren Jungens 2 Rthlr. 24 ßl.

VI. Die Holländer, welche unter und bis 100 Kühe in Pacht haben, für sich 5 Rthlr. Für die Frau 1 Rthlr. Für jedes Kind 24 ßl.

Wenn sie aber über 100 Kühe in Pension haben, für sich 8 Rthlr. Die Frau und Kinder wie oben stehet.

VII. Ein Handwerksmann auf dem Lande, für sich und sein Handwerk, desgleichen jeder Küster für sein Handwerk, oder, wofern er Handlung und anderes Gewerbe treibet 2 Rthlr. 24 ßl. Die Frau von selbigen besonders 40 ßl. Die Gesellen der Handwerksleute 1 Rthlr. Die Kinder derselben, welche zum Abendmahl gewesen 24 ßl. Deren Lehrjungen 16 ßl.

NB. Wenn einer doppelte Handthirung hat, steuret er für jede besonders.

VIII. Die Schäfer und Krüger, Ziegel- und Kalk- auch Pottasch-Brenner, Theer-Schweler, Salpeter-Sieder, Mollen- und Staff-Holz-Hauer, Spon-Reißer, Lementirer, Sager, Teich- und andere Gräber, und dergleichen 3 Rthlr. Deren Frauen jede 32 ßl. Gesellen der, unter dieser Rubrique begriffenen Leute 1 Rthlr. Die Jungens 16 ßl.

IX. Die Korn-Müller, sie seyn Zeit- oder Erb-Pächter, welche unter und bis 100 Rthlr. Pension geben, für ihre Person 3 Rthlr. Deren Frauen 1 Rthlr. Deren Kinder, so zum Abendmahl gewesen 24 ßl. Müllerbursche 1 Rthlr.

Wenn aber die Müller über 100 Rthlr. Pension erlegen, contribuiren sie für ihre Person 5 Rthlr.

Geben die Müller etwa Pacht-Korn, so soll dieses nach Landüblicher Taxa zu Gelde geschlagen werden.

X. Die Papiermacher geben ohne Unterschied 4 Rthlr.

XI. Die Walk- Graupen- Grütz- Stampf- und Schneide-Müller: der Mann 3 Rthlr., die Frau 40 ßl., Kinder, so zum Abendmahl gewesen 24 ßl., Gesellen 32 ßl.

NB. Haben diese Müller mehr als eine Mühle, so bezahlen sie die Contribution für jede besonders.

XII. Die Fischer 3 Rthlr., deren Frauen 32 ßl., die Knechte 1 Rthlr.

XIII. Anlangend die Wedemen, und die darin befindlichen Leute, so sollen die Dienstboten, welche der Prediger zur Bestellung seines Ackerwerks gebraucht, frey seyn: Die Einlieger aber auf den Wedemen, in den Wittwen- und Kirchen-Häusern steuern nach dem Edict.

Die Pächter der Priester- und Pfarr-Aecker für sich 2 Rthlr., deren Frauen 32 ßl., Kinder 1 Rthlr.

XIV. Die Einlieger, Dröscher, Häcker, Acker-Vogte, Tagelöhner, Hirten, Schäfer-Knechte mit den Frauen 2 Rthlr.

Hat aber einer von diesen vorhin specificirten einiges Ackerwerk in Cultur, muß selbiger davon besonders steuren.

NB. Wenn die Häcker auf halben Deputat unter solchem Pächter stehen, der die Steuer behandelt hat, geben sie nur 1 Rthlr.

XV. Alle Knechte auf dem Lande, sie dienen in Unsern Domainen, wo sie wollen, ohne Unterschied, es seyn fremde oder dienende Kinder, ledige oder verehelichte 1 Rthlr., deren Frauen ohne Unterschied 24 ßl. Alle Wittwen dieser und vorhergehender Rubrike 24 ßl.

XVI. Jungen und Mägde, sie seyn fremde oder dienende Kinder, wenn sie zum Abendmahl gewesen 12 ßl.

XVII. Ledige Mannspersonen, die noch dienen können, aber nicht wollen 4 Rthlr.

XVIII. Ledige Weibspersonen von gleicher Gattung 2 Rthlr.

XIX. Die Pensionarii, Glas-Meister, Glas-Hütten-Leute, Hirten, Krüger, Handwerker, Einlieger und andere freye, auch Alten-Theils und übrige, nach diesem Edict ausser den Hufen wohnende Leute, für ihr Vieh, so das Edict ergreift, als:

Für ein Pferd oder Haupt Rindvieh, welches ein Jahr alt und darüber 12 ßl. Für ein Mast- oder Fasel-Schwein 4 ßl. Für eine Ziege ohne Unterschied 24 ßl. Für ein Schaaf, Hammel oder Lamm, ohne Unterschied 4 ßl. Für einen Stock Immen 6 ßl.

XX. Für eine Grütz-Querre, im Fall dergleichen in Unsern Domainen auf dem Lande noch anzutreffen 10 Rthlr.

XXI. Für eine Brantweins-Blase, eine Tonne haltend, wenn etwa auf dem Lande eine vorhanden seyn sollte 16 Rthlr.

XXII. Die Bau-Leute und zwar: Ein Voll-Hufener 10 Rthlr. 24 ßl. Ein Halb-Hufener 5 Rthlr. 12 ßl. Ein Cossate 2 Rthlr. 32 ßl.

Befehlen demnach allen und jeden Vorbenannten hiemit im gnädigsten Ernst, daß sie und jeder besonders, die hiemittelst verkündigte Contribution, und zwar sowohl die Hufen- als die Neben-Steuer in gutem Mecklenburgischen Courant oder in N²/₃teln zu 30 und 15 ßl. an Unsere Beamten innerhalb drey Wochen, nach der Publication dieses Unsers Edicts, abliefern, Unsern zur Berechnung der Contribution pflichtig seyende Amtsbediente aber selbige, alsofort nach der Einhebung, an Unsern Zahlcommissarium Schröder, bey Strafe unausbleiblicher ohne weitere Verwarnung, zu verhängender Execution, gegen desselben Quittung einbringen, die vollständige Contributions-Rechnung aber, längstens innerhalb sechs Wochen in duplo an Unsere Herzogl. Cammer einsenden sollen.

Wir werden hiernächst des fordersamsten eine genaue Visitation veranlassen, und wenn sich befinden sollte, daß Unsere Beamte oder sonst jemand, wer der auch sey, die Contribution nach dieser Unserer Vorschrift nicht abgegeben, oder beygetrieben ohne alle Nachsicht, von allen, welche in diesem Falle ihre Pflicht nicht beobachtet, das Triplum alsofort executive beytreiben lassen.

Urkundlich haben Wir dieses offene Edict durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft zu bringen befohlen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 5. Oct. 1767.

Friederich, H. z. M.

1236. Besteuerung der Pfarrcolonen. (Extract.) 30. August 1782.

— Daß — da Herzogl. Kammer keinesweges die Steuer-Freiheit der würklichen Pfarr- und Kirchen-Grundstücke streite und ihm so wenig für seine Person, als für sein eigenthümliches Vieh, die Erlegung einer Steuer anmuthe, sondern blos von seinem Colono fordre, der Edict- und Herkommen gemäß von seinem Erwerb steuren müsse, wobey die Exemtion der Pfarr-Aecker um so weniger in Betracht komme, da nicht von einer Real- sondern Personal-Steuer-Berichtigung die Rede sey — auch der Umstand, daß das Vieh eines steuerpflichtigen Pfarr-Coloni zur Bestellung immuner Grundstücke, gebraucht werde, Nichts relevire — seinem angebrachten Suchen nicht zu willfahren stehe. — Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 30sten August 1782.

1237. Classificirung der Contribuenten nach ihrer Qualität zur Zeit der Receptur. 13. Januar 1795.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. P. P. Ueber die aus dortigem Amte für den Herbst 1794 erhobene Hufensteuer von — wie auch an Nebensteuer — — in Meckl. Val. und NZwdr. — — wird euch hiedurch der Einnahme Belag zum dortigen Geldregister von Johannis 1794 bis 1795 vor und in der Linie ertheilt. Wornach ihr ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13ten Januar 1795.

Friederich Franz, H. z. M.

An den Oberamtmann von Suckow zu Warin.

Postscriptum de eodem.

Es wird aber dabey angefügt, daß alle Contribuenten nach der Qualität, worin sie die Zeit der Receptur trift, das völlige Edictmäßige für das verflossene Jahr erlegen müssen, mithin auch für die auf Ostern confirmirten Kinder das Bestimmte völlig prästirt werden muß. Von den, für ihre Person von der Kopfsteuer Befreyeten, ist gleichfalls die Steuer fürs Vieh, wann sie solches haben, wahrzunehmen. Uti in Ratificatorio.

Friederich Franz, H. z. M.

1238. Bestimmungen wegen der Hufen- und Nebensteuer. 28. Mai 1799.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Als im Jahr 1767 zur Subsistenz des damaligen Prinzen Carls von Mecklenburg-Strelitz Lbden. eine gewisse jährlich vom Lande aufzubringende Summe bewilliget, zu Aufbringung der Domanialquote die ordentliche Contribution im Hufen- und Neben-Modo erhöhet und die bestimmte Erhöhung mittelst Circular-Verordnung vom 8ten Septbr. 1768 allen Aemtern vorläufig bekannt gemacht und dabey aufgegeben ward, darnach von 1768 an die Contribution wahrzunehmen, ward auch in dem darauf folgenden Contributions-Edicte des letztgedachten Jahrs, ohne den Grund der Erhöhung anzugeben, solche dem ordentlichen Contributions-Quanto hinzugerechnet, und es ist darnach bis ietzt die Contribution jährlich erhoben worden.

Wann nun aber die zur Subsistenz des damaligen Prinzen Carls zu Mecklenburg-Strelitz Liebden bewilligten Gelder nicht weiter gezahlet werden, mithin der Zweck dieses vormals bewilligten außerordentlichen Beitrags wegfällt, und dahero solcher nicht länger gefordert werden kann; so werden Wir durch Unsere Regierung zur Norm der künftigen Receptur ein neues Contributions-Edict erlassen, worin die Erlegnisse eines ieden Contribuenten wiederum so werden bestimmt werden, als solches in dem Contributions-Edicte vom 5ten Octbr. 1767 geschehen ist, und es wird euch hiemittelst vorläufig aufgegeben, darnach im kommenden Herbst sowohl im Hufen- als Neben-Modo die Contribution wahrzunehmen.

In Rücksicht der Hufen-Steuer tritt aber der Umstand ein, daß bey Verpachtung der Dörfer iene nicht nach dem angezogenen Edict von 1767, sondern nach den neueren Edicten wenigstens wohl in den mehresten Fällen in den Contracten abgesetzet, mithin die Contribution zu hoch und das Pachtgeld um eben so viel zu niedrig angenommen ist, als das mittlerweilige Augmentum der Contribution beträgt, auch würklich, da die Erhöhung auf das Anschlagsmäßige Prästandum zum Abzug gebracht worden, von den Hüfenern keine extraordinaire Steuer berichtiget ist. Um nun das Contributionale wiederum auf den gehörigen festen Fuß zu setzen, ist es nöthig, daß die Hufensteuer nach dem Edict vom 5ten October 1767 wiederum berechnet und dasienige Quantum, welches die erhöhete Steuer ausmacht, dem Pachtgelde wiederum hinzugerechnet und unter den Pensions-Gefällen im Geldregister zur Einnahme gebracht werde.

Ihr habt demnach längstens binnen 3 Wochen aus den Pachtcontracten der Dörfer und den Contributions-Registern von 1768 einen Conspect zu formiren, woraus ersichtlich wird, was nach obiger Vorschrift ieder Hauswirth im Dorfe künftig an Hufensteuer zu erlegen, und an Pachtgeld zu berichtigen haben wird, damit Wir darüber zur Norm der künftigen Receptur die General-Beläge zu den Contributions- und Geldregistern ertheilen können. Von den Hauswirthen, welche noch Hof-Dienst leisten oder keinen Pachtcontract haben, ist die Contribution nach dem Edict von 1767 zwar ebenfalls zu bestimmen, es leiden aber deren Prästanda sonst bis zur neuen Contrahirung dadurch keine Abänderung. Wornach ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 28sten May 1799.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

1239. Steuerpflichtigkeit der im Domanium wohnenden Adlichen. 18. Juli 1799.

Nach reiflicher Ueberlegung stehet die Steuerpflichtigkeit der dort wohnenden vom Adel, sowohl für sich als ihr Gesinde und Vieh nicht zu bezweifeln, und hast du daher von solchen die edictmäßige Steuer, wobei die vom Adel als Einlieger, in Absicht des zu erlegenden Quanti genommen werden, von instehendem Herbst an jährlich wahrzunehmen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 18. Juli 1799.

An den Amtmann Steinführer zu Dargun.

4. Steuerverhältnisse der Stadt Rostock.

1240. Rostock'sche Acciserolle. 28. Juni 1748.

Nachdem in der zwischen Ihro Herzoglichen Durchl. und der Stadt Rostock unterm 26sten April dieses Jahrs getroffenen Convention §. 6. vorbehalten worden, daß mit Rath und Bewilligung des Magistrats und der Bürgerschaft eine stetige unveränderliche Accise-Rolle, wornach Ihro Durchl. die Accise künftig erheben lassen wollen, errichtet und festgesetzet werden solte: So ist man desfals folgender Gestalt mit Rath und Bürgerschaft eins geworden.

Aahl, die Tonne 8 ßl. Pottaschen, von Rthlr. 9 pf. Aschen, a Tonn 1 ßl. 6 pf. Anckern zu Schiffen, von Rthlr. 9 pf. Aepfel zur See ein und aus, Tonn 2 ßl. Ahlstracken zur See, ein Tausend 18 ßl. Augurcken, vor 1 Achtel 1 ßl. 6 pf. Amidam weissen, fremder, von Rthlr. 1 ßl.

Butter insgemein, von Lib. 1 ßl. 3 pf. Bley in Rollen oder Molgen, Schlb. 9 ßl. Birn zur See ausgehend, Tonn 2 ßl. Gedörrete Birn und Aepfel, von Rthlr. 9 pf. Bast, von Schlb. 8 ßl. Rügischen und Preußischen Borcken, von Rthlr. 1 ßl. Bier aus der Fremde, a Tonn 1 Rthlr. 24 ßl. und in Fässern nach Proportion der Tonnen. Fremd-Bier, so ein Bürger vor seine Mund-Provision einleget, a Tonne 36 ßl. Fremdes Bier, durchgehend, so nicht eingekellert wird, a Tonne 4 ßl. Rostocker Bier, so zur See oder sonst verfahren wird, a Tonne 2 ßl. Brod, Zwieback, Kringel und Weggen zur See aus, a Tonn 2 ßl. Rocken-Brod, so weggeschift wird, vom Rthlr. 1 ßl. Buchweitzen zur See ein, a Tonn 2 ßl. Bohnen zur See ein, a Tonn 2 ßl. Caffee-Bohnen ohne Unterscheid, vom Rthlr. 9 pf. Bücher, das Lib. taxiret auf 3 Rthlr., das Lib. 2 ßl. Braßilien-Holtz, Blech, Bettsbüren, Schweins-Bürsten, Bückling, vom Rthlr. 9 pf.

Chocolade, vom Rthlr. 9 pf. Citronen, vom Rthlr. 9 pf.

Eisern- und Meßings-Drath, vom Rthlr. 9 pf. Dörsch, a Tonn 3 ßl. Eichen- und Feuren-Dielen und Plancken zur See und Lande einkommend, von Rthlr. 9 pf. Deich-Träge, Stück 2 ßl.

Eisen, Schlb. 5 ßl. Eiserne Ofens, Grapen und Platen, von Rthlr. 9 pf. Erdene Pötte, von Rthlr. 9 pf.

Flohmen, a Tonn 8 ßl. Fleisch, die grosse Tonn 8 ßl. Flachs, Lib. 9 pf. Federn und Federposen, Fischbein, Flaschen, von Rthlr. 9 pf. Flottholtz, Hundert 1 ßl. 6 pf. Waagen-Fisch, von 36 Lb. 1 ßl. Schottischer Fisch, Bund 1 ßl. 6 pf. Fett, a Tonn 10 ßl. Hammel- und Schaaf-Fell ausgehend Decher 4 ßl., einkommend 1 ßl. 6 pf. Lamfelle, Decher 1 ßl. 6 pf. Bockfelle, Decher 6 ßl. Ziegenfelle, Decher 3 ßl.

Buchweitzen-Grütz zur See ein, Tonn 4 ßl. Hirsse-Grütze, Tonn von 4 Scheffel 8 ßl. Haber und Gerst-Grütze, Tonn 4 ßl. Graag-Sey, a Tonn 3 ßl. Grapen-Guth, alt oder neu, Fisch- oder ander Garn, Glaß insgemein wie es

Nahmen hat, von Rthlr. 9 pf. Gewürtz, Apotheker-Waaren, Farben, und was sonst Materialisten gebrauchen, in- und ausserhalb Jahr-Marckts, von Rthlr. 9 pf.

Haarpeuß, geleutert und ungeleutert, von Rthlr. 9 pf. Honigs-Seim, Tonn 12 ßl. Rauch-Honig, ausgehend, Tonn 8 ßl. Ochsen- und Kuh-Häute auch Kalbfelle, von Rthlr. 9 pf. Heering, Aalborger und Berger, Tonn 6 ßl., Holländischer, Tonn 8 ßl. Hanf-Saat, Tonn 4 ßl. Rein-Hanf, Schlb. 15 ßl. Halb rein oder Pas-Hanf, Schlb. 9 ßl. Heede oder Turse, von Schlb. 6 ßl. Hopfen, der zu Wasser eingehet, Schlb. 32 ßl., der ausgehet, von Schlb. 32 ßl. Bötger- und ander Holtz, wie es auch mag Nahmen haben, zur See aus, von Rthlr. 1 ßl. 6 pf. Gottlandsch und Blekingsch Brennholtz, Fahden 2 ßl. Lang Büchen Brennholtz zur See, Fahden 3 ßl. Horn und Haar, vom Rthlr. 9 pf. Trocknen Hechten, Zimmer 1 ßl.

Korn-Brantwein aus Land-Städten mit Bescheinigung des Licent-Comptoirs und in gebrandten Tonnen, 3 Ancker oder Tonne 1 Rthlr. 24 ßl. Anderer Gestalt wird kein Brantwein eingelassen. Käse, allerhand Art, und Krüge in Fässern, vom Rthlr. 9 pf. Kaldaunen, a Tonn 4 ßl. Korn allerhand Art zu Schiff einkommend a Last 24 ßl., ausgehend a Last 36 ßl. Was aber an Korn einkommend mit 24 ßl. veracciset ist, giebt ausgehend nur 12 ßl. zu. Kabbeljau, a Tonn. 3 ßl. Kühe, zur See ein, Stück 12 ßl. Kreide, Tonn 9 pf. Korck in Bünde, Körb in Bünde, Schwerd-Feger- und Messerklingen, Klocken-Gut, Holtz-Kohlen, Kübens, alt und neu, Kupfern-Kessel, Molden oder geschlagen Kupfer, vom Rthlr. 9 pf. Kabbus-Kohl zur See aus und ein, Schock 2 ßl. Kalck, gelöscheter, Tonn 9 pf., ungelöscheter, Tonn 1 ßl. 6 pf. Kupfer- und Kien-Ruß vom Rthlr. 9 pf. Kirschen, truckene, Tonn 10 ßl. Spiel-Karten, vom Rthlr. 2 ßl.

Laugde, Bund 1 ßl. 6 pf. Lachs, Tonn 10 ßl. Leinsaamen, Tonn 4 ßl. Leim, Bleder und Lumpen zu Papier, vom Rthlr. 9 pf. Lam zu Wasser aus und ein, Stück 1 ßl. 6 pf. Speeck-Lachs, von 2 Riemen 1 ßl. 6 pf. Stein-Latten, Hundert 4 ßl. Stroh-Latten, Hundert 3 ßl. Licht, das Lb. 1 ßl. 6 pf. Eichen- und Bircken-Loh, vom Rthlr. 1 ßl. Rohes Leder, Luycker Leder und Juchten, vom Rthlr. 9 pf. Englische, Spanische, Holländische und Norder-Lacken, Frisad und Englisch-Boy, vom Rthlr. 9 pf. Polnische, Görlitzer, Schlesische, Brandenburgsche und Einländische Tücher und Freesen, vom Rthlr. 9 pf. Fremde Lacken, so allhie gewalckt werden, breiten, das Stück 3 ßl. Ein schmahl Stück Lacken, Rasch, Boy oder Dänisch Wattmann, Stück 1 ßl. 6 pf. Unbereitet Lacken zur See aus, vom Rthlr. 9 pf.

Meed, Tonn 6 ßl. Meßing, Meßing-Draht und Meßing-Guth, vom Rthlr. 9 pf. Mehl zur See aus, a Tonne 1 ßl. 6 pf. Molden, Schock 16 ßl. Maagen, Tonn 3 ßl. Masten, vom Rthlr. 3 pf. Muscheln, a Tonn 4 ßl. Musqueten, Stück 3 ßl.

Hassel-Nüsse, Tonn 4 ßl. Wall-Nüsse, Tonn 6 ßl. Never oder Bircken-Borck aus Finland, Bund 9 pf.

Ochsen zur See ein und aus, Stück 18 ßl. Oesters, das Hundert 2 ßl. Oel, vom Rthlr. 9 pf.

Pech, a Tonn 8 ßl. Pferde zur See ein und aus, Stück 18 ßl. Pferd-Häute, Stück 1 ßl. 6 pf. Peltzerey, nach dem Sortement anzugeben, vom Rthlr. 9 pf. Büchsen-Pulver, vom Rthlr. 9 pf. Tobacks-Pfeifen, vom Rthlr. 9 pf.

Raff oder Reeckling, Waag oder Kiep 4 ßl. Rootscheer, kleine Tonn 6 ßl. Rootscheer, groß Tonn 8 ßl. Rootscheer oder Rundfisch, Waag 1 ßl. Rochen, Wall a 10 Stück 1 ßl. 6 pf. Pill-Rochen, Stiege 2 ßl. Grosse-Rochen, Stiege 3 ßl. Rüben zur See ein und aus, Tonn 1 ßl. 6 pf. Freyensteinische Rüben, Tonn 3 ßl.

Stahl, vom Rthlr. 9 pf. Seife, grüne, a Tonn 10 ßl. Seelspeck, Tonne 8 ßl. Saat oder Saamen allerhand Art, vom Rthlr. 9 pf. Senf, Tonn 12 ßl.

Spürten, klein Tonn 3 ßl. Spürten, groß Tonn 6 ßl. Speck, Schlb. 12 ßl. Englisch, Spanisch, Schottisch Saltz oder Boy, a Tonn 3 ßl. Gelb Fransch Saltz, a Tonn 2 ßl., ausgehend Tonn 1 ßl., Lüneburger Saltz, Tonn 4 ßl. Sültzer Saltz, Tonn 2 ßl. Schwein, so zu Schiffen kommen, Stück 3 ßl. Schaaf oder Hammel, zu Schiffe kommend, Stück 2 ßl. Schaufeln, Schock 4 ßl. Grün Dantziger und Schwedische höltzerne Stühl, Stück 9 pf. Schullen und Salpeter, vom Rthlr. 9 pf. Spann, ein Kippe 1 ßl. 6 pf. Spann, ein groß Paar 1 ßl. Schreine, ein Kippe 1 ßl. 6 pf. Stein-Kohlen, Tonn 1 ßl. Eimbceren-Staacken, Hundert 2 ßl. Breite Dachstein, Tausend 10 ßl. Mühlenstein, Mauerstein, allerhand Steinwerck, Schwerdfeger-Gefässe vom Rthlr. 9 pf.

Grönländischer oder blancker Trahn, Quardl. 16 ßl. Trahn von Bergen, Drontheim ꝛc., Tonn 8 ßl. Theer, Tonn 4 ßl. Gegossen Tallig, das reine Gewicht, a Lb. 1 ßl. Rauch-Tallig, Lb. 9 pf. Tonnen, ledige, so aus- und eingehen, Last 4 ßl. Tietling, groß Tonn 8 ßl. Schnupf-Toback und Rappé, lb. 1 ßl. Knaster-Toback, lb. 2 ßl. Cardus-Toback und Swicent, lb. 6 pf. Blätter-Toback, einländischer einkommend, Centner 8 ßl. Ausländisch einkommend, Centner 12 ßl. Theé und Theé-Boue, vom Rthlr. 9 pf.

Wolle zu Wasser ein, und zu Wasser und Landen ausgehend, a Stein von 10 Lb. 9 pf. Weitzen zu Amidam, Scheffel 1 ßl. Wicken oder Dänische Erbsen, a Last 36 ßl. Wachs, a Lb. 4 ßl. Frantz-Wein, mit Concession der Auffüllung, und vor 12 unschonen Ochshöften, das 13te Ochshöft frey, einkommend Ochshöft 1 Rthlr. 36 ßl., ausgehend frey. Rhein- und Francken-Wein, Malvasier, Alicant, Spansche, Poortsche Weine und Secqten nach der Auffüllung vor die Ohm von 40 Stübgen 2 Rthlr. Bourgogne und Champagne, 40 Bouteillen 36 ßl. Frantz-Brantwein, nach der Auffüllung, Ochshöft 3 Rthlr. Spriet, nach der Auffüllung, Ochshöft 5 Rthlr. 16 ßl. Wein und Brantwein in Stück-Fässern wird gehörig visitiret. Wein-Eßig, a Ancker von 20 Kannen 16 ßl. Wurtzeln, allerhand Art, Tonn 3 ßl.

Zinn, Ziegenhaar, Zippeln, vom Rthlr. 9 pf. Ziege oder Ziegenbock, so zu Wasser einkömmt, Stück 1 ßl. 6 pf.

* * *

Großirer in und ausserhalb Jahr-Marckten, geben von ihrem völligen Verkauf, so wohl der baaren Lösung als Credit, vom Rthlr. 9 pf. Die im kleinen verkaufende fremden Krahmer in Jahrmarckts-Zeiten, vom Rthlr. 1 ßl. Die nur in Jahrmarckts-Zeiten zu admittirenden Leinwands-Träger, Tyroler, vom Rthlr. 2 ßl. Die Glaß- und Hechel-Träger, Siebmacher und die Thüringer mit Waaren ihrer Profession, vom Rthlr. 2 ßl. Die nur im Pfingstmarkt zu admittirende Juden, welche bemittelt sind, und entweder Waaren zum Verkauf herbringen, oder auch einkaufen wollen, nach erhaltener Vergünstigung des Consulis dicentis, von dem Verkauf, a Rthlr. 2 ßl. Ausserhalb des Pfingstmarckts aber werden überall keine Juden ausser denen, welche Einkaufs halber anhero kommen, eingelassen.

Korn zur Mühlen.

Fast-Becker, vom Scheffel Rocken 3 ßl., vom Scheffel Weitzen 5 ßl. Frey- und Loß-Becker, vom Scheffel Rocken 4 ßl., vom Scheffel Weitzen 5 ßl. Einwohner insgemein, vom Scheffel Rocken 3 ßl., vom Scheffel Erbsen 3 ßl., vom Scheffel Weitzen 5 ßl., vom Scheffel Maltz zu seines Hauses Nothdurft 5 ßl. Der Brauer von 150 Scheffel Maltz, a Scheffel 5 ßl., so in 10 gewrögten und mit dem Herzoglichen Stempel bemerckten Säcken zur Mühle gebracht wird. Auf jede Tonne ausgehenden Rostockschen Biers werden gut gethan 12 ßl. Der Brantweinbrenner vor Maltz, a Scheffel 7 ßl., von Rocken, Weitzen und Gersten, a Scheffel 5 ßl. Der Scheffel Schroot gibt dem Korn davon es ist ganz gleich. Nur der Futter-Schroot, wenn Erbsen, Gerste oder Haber gemischt ist, a Scheffel 3 ßl.

Vom Scharren-Schlachten.

Die Scharren-Schlächter für jeden Ochsen 1 Rthlr., für eine Kuh 32 ßl., für ein Schwein ohne Unterscheid 6 ßl., für ein Kalb 4 ßl., für ein Hammel oder Schaaf 4 ßl., für ein Lamm 3 ßl. Die Garbräter geben diesen gleich und auch für eine Ziege oder einen Ziegenbock 4 ßl., für ein Heucken 3 ßl.

Sollten ein und andere Kaufmanns-Waaren in vorbenannten übergangen seyn; So wird davon nach deren Würde bezahlt vom Rthlr. 9 pf., Einheimische, so sich aus andern Städten mit allerhand Nothwendigkeiten zur Kleidung versehen, geben nach deren Würden vom Rthlr. 2 ßl. Alle Waaren, so einmahl die Accise völlig bezahlt, paßiren nachhin ohne fernere Accise-Erlegung zu Wasser und zu Lande frey aus. Worauf einkommend geringere Accise als ausgehend gesetzt ist, dafür wird bey dem Ausgang das Uebrige noch zugegeben. Ein Kaufmann hat Freyheit, die Waare auf dem Neuen Hause zu eröfnen, und wann sie ihm nicht anständig, ohne Accise-Erlegung zurück zu senden; was aber einmahl frey gemacht, und veraccifet ist, dafür wird nichts gut gethan.

* * *

Die ein- und ausgehende Waaren, mit einheimischen Schiffen für fremde Rechnung, sollen nichts weiter, als die vorhin stipulirte Accise erlegen.

Die ein- und ausgehende Waaren aber mit fremden Schiffen, wann sie für fremde Rechnung abgeladen sind, geben die Hälfte der determinirten Accise mehr, (ausser Butter, Käse und Speck, welches der Armuth zum Besten nicht höher beschweret werden soll.)

Wenn ein fremder Schiffer, für einheimische Rechnung allhier ladet, soll er für so viel Last Guth, als er würcklich einnimmt, an Zulage in die Accise a Last 16 ßl. entrichten.

Würde aber das eingeladene Gut nicht zu Lasten zu setzen seyn; So soll der Schiffer nach Proportion dessen was das Schiff an Lasten halten kann, und was er würcklich an Waaren geladen hat, die obgedachte Zulage bezahlen.

Mit fremden Schiffen einkommende Waaren für einheimische Rechnung aber, erlegen nur die gewöhnliche Accise.

Die Einhebung der Accise-Gelder geschicht in Courant und vollwichtigem Golde, und nimmt ihren Anfang den 16ten Julii dieses 1748sten Jahres.

* * *

Ihro Herzogl. Durchl. wollen und befehlen demnach, daß nach dieser verglichenen und auf stets festgesetzten Rolle, die Accise hinkünftig unverändert und ohne Unterschleif erlegt und erhoben werden soll.

Uhrkundlich unter Ihro eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Fürstlichen Insiegel. Gegeben in Ihro Durchl. Residentz-Stadt Rostock, den 28sten Junii 1748.

Christian Ludewig.

1211. Acciseregleme nt für Rostock. 12. April 1749.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, H. z. M. ꝛc. Als in der zwischen Uns und Unserer Erbunterthänigen Stadt Rostock am 26sten April 1748 getroffenen Convention §. VI. vorbehalten ist, daß mit Zuziehung und Einwilligung des Magistrats und Bürgerschaft das Accise-Reglement von Anno 1712 revidiret werden, und solches künftig zur Richtschnur bey der Accise-Einnahme beständig seyn und bleiben soll: So ist desfalls nachfolgendes mit Rath und Bürgerschaft festgesetzet:

I. Wollen Wir gnädigst, und befehlen hiemit ernstlich, daß ein jeder allen Unterschleif bey der Accise sorgfältig vermeiden, alles das, wovon die Accise zu entrichten, accurat und zwar nach Rostocker Scheffel-Maaße, Gewicht, Zahl und

Würden angeben, darunter nichts verschweigen, noch die Accise-Zettel auf weniger denn die Sachen, worauf sie geholet werden, in der That an respective Maaße und Werth seyn, nehmen soll, mit angehängter ausdrücklichen Verwarnung, daß alles dasjenige, was über die angegebene Zahl, Maaße, Gewicht und Würde wird befunden werden, das erste- und andere-mal confisciret, zum dritten-mal aber der Defraudant dergestalt bestrafet werden soll, daß über der Confiscation für jeden Scheffel übrig befundenen Getreides 16 ßl. und da es etwan darunter wäre, nach Advenant, imgleichen vor jeden Reichsthaler, so am Werth der Waaren verschwiegen worden, 16 ßl. erlegt werden müssen. Im Fall aber aus bloßen Versehen, und bey vieler Distraction der Commercirenden, ein oder andere Waaren sich beygepackt befünden, soll die nicht angegebene Waare zwar aufs neue Haus zurückgeliefert, doch aber, wann sich Indicia finden, daß aus Vorsatz kein Betrug geschehen, mit der Confiscation nicht verfahren, sondern darinnen allewege die Billigkeit von dem Fürstlichen Rath und Bevollmächtigten des Magistrats, observiret, ja, nach Befinden der Umstände, ohne einige Strafe, gegen Erlegung gehöriger Accise, dem Eigenthümer wieder extradiret werden. Wenn übrigens wegen des angegebenen Werths der Waare, einiger Zweifel entstünde; Sollen von dem Accis-Rath und den Bevollmächtigten des Magistrats, zweene unpartheyische aus der Bürgerschaft ernandt werden, welche den wahren Werth der Sachen auf ihren Bürger-Eyd taxiren, und soll nach solcher Tax weiter verfahren werden.

Strafe auf das Verschweigen an Korn und Waaren und deren Erhöhung, wann solche zum dritten male geschehen müste.

In beygepackten Waaren, aus bloßen Versehen, soll die Billigkeit observiret und in streitigem Werth zwey Burger zur Taxa ernannt werden.

Es soll auch

II. Ebenermaassen gegen denselben verfahren werden, welcher ohne einige Angabe und erlegte Accise, Waaren oder Sachen, wovon die Accise zu bezahlen ist, heimlich oder öffentlich aus der Stadt hinaus, oder hinein practiciren, und dadurch die Accise zu defraudiren geflissen seyn dürfte.

Welcher aber Getreide von geringer Accise angiebt, und doch Getreide von mehrer Accise zur Mühlen schicket, soll das erste und zweyte mahl mit der Confiscation, zum dritten mahl aber nebst der Confiscation mit 24 ßl. Strafe belegt werden.

Strafe, wann Korn in geringerer Accise frey gemacht worden.

III. Zu genauerer Beobachtung des vorhin gedachten, sollen die Brandtwein-Brenner zwar Freyheit behalten, so viel oder wenig Maltz wie sie wollen, zum Brandtwein-Schroot frey zu machen, und zu veraccisen, jedoch sollen dieselben verbunden seyn, jede Art Korn besonders und trocken zur Mühle zu senden. Im Fall sich aber aus dem Accise Jahr-Büchern der Brandtwein-Brenner eine übermäßig starke Consumtion an Maltz zu Bier oder Schroot äussern sollte, so bleibet die Untersuchung und Erkenntniß dem Fürstlichen Rath und Gevollmächtigten des Magistrats anheim gestellt, ob solches zum verbothenen Bierschenken oder zum Brandtwein-Brennen, hinfolglich zur Läsion der Accise verwandt worden.

Was die Brandtwein-Brenner bey ihrer Consumtion zu observiren haben.

IV. Damit auch nun in der Mühlen, und sonsten bey der Sack-Accise allem Unterschleif desto besser vorgekehret werde, so sollen der Brauer Säcke zu 15 Scheffel, und der Bäcker ihre zu 8 Scheffel reguliret und hernach dieselbe gewrögt und mit dem Herzoglichen Stempel bemerket werden, und danebst in der Mühlen über den Scheffel und Vierte auch gewisse Maassen von 3 bis 8 Scheffel, ferner gleichfalls ein solches Küfen, darin ein gantzer Brauer-Sack mit eins gehen kann, angeordnet, und auch dieses in Scheffel einge-

Regulirung der Brauer- und Bäcker-Säcke.

der in den Mühlen befindlicher Maassen.

theilet werden, damit man sich derselben bey ungewrögten zur Mühle kommenden Säcken allemahl, bey den gewrögten Säcken aber alsdann bedienen könne, wenn man auf diese letztere Verdacht haben sollte; Gestalt dann der Mühlen-Schreiber, auch der Mühlen-Reuter, was zu denen Mühlen in ungewrögten Säcken kommen wird, allemahl, so oft sie es nöthig finden werden, messen, und was in gewrögten Säcken befunden wird, wann ihnen solche verdächtig vorkommen, an den Fürstlichen Rath und Bevollmächtigten des Magistrats Bericht erstatten, und wann diese wegen beygefügter Flicken, angenäheten Bahnen, nachgemahlten Stempel, oder anderer vorkommender Umstände halben, es der Nothdurft zu seyn erachtet, zu messen bemächtiget, ja schuldig seyn sollen; Und wann bey solchen messen der gewrögten Säcke einiger Mangel befunden worden, soll der Mühlen-Schreiber auf erhaltenen Befehl, dieselben sodann abschneiden und zur rechten Maaße bringen.

und wie mit verfälschten Säcken zu procediren.

V. Ueber dieses sollen die Zeichen-Einnehmer, bey Verlust ihres Dienstes, auch der Stadt-Wohnung, schuldig seyn, auf alles aus- und eingehende besser dann bishero geschehen, gute Acht zu haben, die mit Korn-Säcken hereinkommende Wagen fleißig, vermittelst der ihnen anvertraueten Bohre zu untersuchen, und genaue Achtung zu geben, daß kein gemahlen Getreide auf diese Weise heimlich in die Stadt herein gebracht werde, überhaupt aber die ein- und ausfahrende Wagen, absonderlich diejenigen, worauf sie Verdacht haben, daß darauf etwas an Kaufmanns-Waaren, oder sonsten, versteckt und verborgen ist, fleißig zu visitiren, und wann sie darauf etwas finden, das Accise geben muß, auch darauf entweder gar kein Zettel vorzuweisen ist, oder ihnen das ein- oder auszubringende dem dabey seyenden Accise-Zettel nicht gemäß deucht, sondern ihnen das Werk verdächtig vorkommt, solches anhalten, und in der Zeichen-Bude absetzen, und daferne es Korn ist, durch den ersten zu erhaltenden Kornmesser (welcher sich dann auch dazu, bey Vermeidung eines Rthlr. Strafe, ohne einiges Zögern, willig gebrauchen lassen soll) messen lassen, und da entweder das Korn, oder sonsten etwas unrichtiges auf den Wagen befunden werden dürfte, dasselbe ohne Verzug, wann es Buden-Zeit, auf der Accise-Bude selbst, ausserhalb Buden-Zeit aber, bey dem Fürstlichen Rath, und dem Bevollmächtigten ex Senatu, zur ferneren Verordnung zu melden. Wie dann auch hinführo die Zeichen-Einnehmer keinerley Sachen, so ausgehen, und ver-acciset werden müssen, auf Pfand oder sonsten, ohne gewöhnlichen Accise-Zettel paßiren lassen sollen.

Die Pflicht der Zeichen-Einnehmer.

VI. Sollen hinführo alle Müller, so Korn aus der Stadt holen und mahlen, deren Knechte und Jungen, würklich einen cörperlichen Eyd abschwören, daß sie

Beeydigung der Müller, deren Knechte u. Jungens.

a. kein ander Korn vor Matten-Korn angeben, noch als Matten-Korn mahlen und verkaufen wollen, ohne was ein jeder in seiner Mühle gemattet, oder als Matten-Korn eingehoben.

b. Daß sie ohne Zettel kein Korn zu mahlen ausholen, oder ohne Accise-Zettel keinem Einwohner oder Warnemünder etwas mahlen, auch

c. solche Zettel nicht mißbrauchen, auf einen Zettel nicht mehr, denn einmal Korn ausholen, noch ihnen irgends woher zu führen zu lassen, und hernach denselben sofort bey den Einbringen des Maltzes, Meels oder Schroots, dem Zeichen-Einnehmer behändigen. Auch

d. auf einen vorher gebrauchten Zettel, niemand mahlen lassen.

e. Wann sie augenscheinlich sehen, daß mehr Korn in dem Sacke

ist, denn auf dem Accise-Zettel verzeichnet, solches nicht mit hinaus nehmen, noch denen Mahl-Gästen verstatten wollen, darauf ihr Korn aufzugiessen

f. dem Mühlen-Schreiber und Reuter bey der vorzukommenden Messung nicht hindern, auch

g. weder selbst noch durch andere das zu messende Korn, oder etwas davon an die Seite practiciren, noch practiciren zu lassen. Ebenwenig

h. Anschläge dazu geben, besondern vielmehr der Messung hülfliche Hand leisten wollen.

Wie dann auch die Müller selber darauf mit zu beeydigen, daß sie durch keine andere als beeydigte Knechte und Jungen Korn mahlen, oder zum mahlen ausholen lassen, und so bald sie einen Knecht oder Jungen zum mahlen von neuen bestellen, solchen sofort bey der Buden, damit er allda beeydiget werden könne, anmelden, auch selbigen, ehe und bevor er in Eyd genommen, weder zum ausholen, noch mahlen, gebrauchen wollen.

Und welcher Müller diesen Eyd zu erstatten sich weigern dürfte, soll in 20 Rthlr. Strafe verfallen, auch demselben zu dessen Mühle, so lange kein Korn verstattet werden, bis er diesen Eyd würklich prästiret.

Strafe, wann gemalen Getreide, bey Nacht oder später Abendzeit, in die Stadt gebracht wird.

VII. Ebenwenig sollen bey später Abendzeit, oder auch des Morgens vor Tage, so wenig vom Mühlen-Damm, als aus andern Mühlen, einiges gemahlen Getreide in die Stadt gebracht werden, besondern, so bald das äusserste Thor, oder die Zugbrücke geschlossen und ehe solche des Morgens hinwieder geöffnet, sollen die Müller, und zwar bey Vermeidung Funfzig Reichsthaler Strafe, ein anderer Einwohner aber bey Strafe der Confiscation, etwas an gemahlen Getreide, und wenn er gleich hierüber Accise-Zettel hat, in die Stadt zu bringen sich gäntzlich enthalten: Und haben hierauf der Mühlen-Schreiber und Mühlen-Reuter sowohl, als die Zeichen-Einnehmer, gute Acht zu haben, und das einzubringende so fort anzuhalten, auch bey der Bude zu melden. Gestalt denn auch, um dieses desto besser zu observiren,

Wie es mit Sperrung des Mühlen Thors,

VIII. das große innerste Mühlen-Thor, so gleich mit dem äusserstenzugeschlossen, und darin nur die Pforten bis 9 Uhr des Abends offen lassen, diese aber hernach auch gesperret, der Schlüssel jedoch an solchem Orte aufgehoben werden soll, daß auf dem Nothfall durch die Pforte, die Leute vom Mühlen-Damm und Fischer-Brock,

und

in die Stadt kommen können. So sollen auch, damit allem Unterschleif so viel mehr vorgekehret werden möge,

mit den Mühlen-Wagens zu halten.

IX. Hinführo überall auf den Pungen-Wagens keine Fleecken oder Flechten mehr, besondern, gleich bey denen großen Mühlen-Wagen, bloße Bäume in Zukunft gebraucht werden, damit alles darauf seyende so fort nachgesehen werden könne. Und

Schliessung der Pforten zum Wall und verordnete Aufsicht der Wache vor dem Petri-Thor, daß unter der Brücke und seitwärts zum Küter-Brock nichts accis-bares in oder aus der Stadt noch auch

X. die Pforten, welche zum Wall gehen, des Abends, zugleich mit des äusserstenThores Sperrung, von dem Mühlen-Schreiber und Mühlen-Reuter geschlossen, auch ein Baum unter Petri-Brücke gemacht werden, welcher gleichfalls alle Abend mit einem Schloß verwahret werden soll. Auch hat über das die vorm Petri-Thor postirte Wache mit Acht darauf zu haben, daß des Ortes, so wenig bey Tage als Nacht, etwas accisbares ein- oder ausser der Stadt gebracht werde. Gestalt dann solches auch überall zu Wasser Korn zur Mühlen zu bringen, oder auch von den Mühlen in der Stadt gemahlen Getreide zu fahren hiemit allerdings,

sub poena confiscationis der Waaren, auch Verlust des Boots, und wann auch Accise-Zettel darüber produciret werden könnten, verboten seyn soll. Es bleibet aber den Warnemündern, so eigene Haushaltung haben, unbenommen, ihr benöthigtes Korn bey Tage zu Wasser nach dem Mühlen-Damm zu bringen, und das Meel oder Schroot von da wieder abzuholen, jedoch, daß sie so wohl bey dem Hin- als Herfahren sich jedes mal bey dem Zeichen-Einnehmer am Petri-Thor melden, und ihre geholte Accise-Zeichen an denselben abgeben.

zu Wasser, Korn von oder nach den Mühlen gebracht werde.

Den Warnemündern ist es unter gewissen Bedingungen erlaubt.

XI. Soll bey Verlust der darauf ein- oder aufgebrachten Waaren, auch 3 Rthlr. Strafe, so oft hiewider gehandelt wird, gäntzlich, und zwar so wohl bey der andern, als Sack-Accisen, verboten seyn, auf eines andern Namen Accise-Zettel zu holen, anzunehmen oder zu gebrauchen.

Strafe, wenn auf eines andern Namen Accise-Zettel geholet oder gebraucht werden.

XII. Wird hiemit verordnet, daß alle auf Wagens zu Lande einkommende, oder auch zu Lande ausgehende Kaufmanns-Waaren ohne Unterscheid, item, auf besagte Fracht-Wagen geladene Coffres, Kasten und Packen, so einkommen und ausgehen, vor dem Neuen-Hause auf- und abgeladen werden sollen. Weswegen die Kaufleute, so von hier zu Lande mit Wagens etwas ausschicken wollen, solches, nach Umständen der Sachen, zuforderst nach dem Neuen-Hause mit den Accise-Zetteln zu senden schuldig, damit der Neuen-Hauses-Inspector solches beaugen, und den Accise-Zettel nachsehen könne, und wann derselbe nach solchen Zettel, (die er bey deren Vorweisung mit einem gewissen Mark zeichnet, und sie also, auf daß solche den Zeichen-Einnehmern bey der Ausfahrt eingehändiget werden können, wieder zurücke giebet) das ausgehende richtig befindet, soll derselbe das versteurete auf die Wagen, so vor dem Neuen-Hause sich einfinden, durch die Lützen-Brüder laden lassen.

Ein- und ausgehende Kaufmanns-Waaren sollen vor dem Neuen Hause auf- oder abgeladen

und

Auf das, was mit den Posten an Steuerbaren Waaren, so wohl in- als ausserhalb der Post-Lade, ein- und ausgehet, hat der Accise-Buden-Diener, nebst den Lützen-Brüdern und Brief-Träger die Aufsicht, dergestalt, daß die auf den Posten, so wohl in- als ausserhalb der Lade, ankommende steuerbare Waaren, von den Lützen-Brüdern und Brief-Träger ans Neue-Haus abgeliefert, und nicht ohne geholten Accise-Zettel verabfolget werden, imgleichen auf das, was mit den Posten an steuerbaren Waaren ausgehet, hat der Accise-Buden-Diener nebst den Lützen-Brüdern die Aufsicht, und soll der Accise-Buden-Diener jederzeit die darüber ertheilte Accise-Zettel nachsehen, solches mit einem gewissen Merck zeichnen und darauf durch die Lützen-Brüder aufladen lassen, und soll dasjenige, mit welchem solchergestalt nicht verfahren, sondern in der Stadt, oder vor den Thoren sonst auf- oder abgeladene, wanns betroffen wird, confisciret werden: Und haben respective der Inspector, dann auch der Accise-Buden-Diener, und die Lützen-Brüder, hierauf gute Acht zu haben, in specie darnach sorgfältig zu sehen, daß die von hier gehende Wagens, so fort, ohne einiges Anhalten, mit der vor dem Neuen-Hause genommenen Ladung aus dem Thore weggehen; die Lützen-Brüder sollen auch, bey Verlust ihres Dienstes, nichts, mit dem nicht also procediret, so wenig auf die Post- als andere Wagen laden. Im Fall aber in oder ausser der Post-Lade Sachen kommen, die nach geschehener Angabe schleunig ausgepackt werden sollten; So sind solche von den Lützen-Brüdern in Gegenwart des Accise-Bedienten, so fort aus dem Posthause in des

die mit der Post ankommen, gleichfalls dahin gebracht werden.

Was mit der Post ausgehet, hat der Accis-Buden-Diener nebst den Lützen-brüdern zu observiren,

das heimlich auf- und abgeladene soll confisciret werden.

Die Fuhrleute ohne Anhalten vom Neuen-Haus aus der Stadt fahren. und im Nothfall die mit der Post kommende Sachen, nach

Angabe baldigst verabfolget werden.

Eigenthümers Haus zu bringen, und alda nach der Angabe zu besichtigen.

Es soll auch

Pflichten der einheimischen so wohl, als fremden Fuhrleute.

XIII. Keiner, so wenig fremder als einheimischer Fuhrmann, bey willkührlicher Strafe befugt seyn, das geringste von dem, so er einbringt, anders, dann vor dem Neuen Hause abzuladen, noch von hier etwas weg zu fahren, welches ihm nicht vor dem Neuen-Hause von den Lützen-Brüdern aufgeladen worden. Und damit sich absonderlich die Fremde mit der Unwissenheit nicht zu entschuldigen haben können, so sollen die Zeichen-Einnehmer

Verhalten der Zeichen-Einnehmer bey Ladungen, oder Sachen, wovon sie nichts gewisses referiren können.

XIV. Schuldig seyn, alle einkommende Wagen, so mit Kaufmanns-Waaren, Coffres, Päckgen und Kasten beladen, anzuhalten, und von dem Fuhrmann ihm angeben zu lassen, was er geladen, solches aufzuzeichnen und darauf dem Fuhmann zu befehlen, daß er, bey willkührlicher Strafe so fort nach dem Neuen-Hause fahren, und nirgend anderswo, denn allein allda, abladen soll: darauf ihm den Thor-Zettel mitzugeben, auch Acht darauf zu haben, oder haben zu lassen, daß er würcklich nach dem Neuen-Hause fahre, und unterwegens nichts irgendwo absetze.

Bey Kleinigkeiten, wovon sie gewissen Bericht zu erstatten vermögen.

Was aber an Accis-baren Waaren bey Kleinigkeiten herein gebracht wird, davon soll der Zeichen-Einnehmer schuldig und gehalten sein, zwey- bis dreifach mehr an Pfand sich setzen zu lassen, als die Waaren an Accise erlegen, solches Pfand-Geld aber nicht eher extradiren, bis nach Producirung des hierüber geholten Accise-Zettels.

Von Einlieferung der gesetzten Pfänder auf einkommende steuerbare Sachen.

Diejenigen Pfänder aber, so wider Verhoffen nicht eingelöset werden, sollen die Zeichen-Einnehmer pflichtig seyn, wöchentlich zweymal, und zwar des Mittewochens und Sonnabends Nachmittag um 2 Uhr präcise einzuliefern.

Was der Inspector des Neuen-Hauses bey einkommenden Waaren zu observiren hat.

XV. Der Inspector des Neuen-Hauses wird hiemit angewiesen, daß er alles und jedes, so auf den ankommenden Wagen ist (auch den Reise-Coffre der Fuhrleute nicht ausgenommen) vor dem Neuen-Hause abladen, und auf solches so lange bringen lassen, und in gute Verwahrung nehmen soll, bis der Eigenthümer der Waaren, oder auch der Commiß-Haber bey der Accise-Bude eine ordentliche Specification des vorhandenen übergeben, und er, der Inspector, nach derselben alles nachgesehen, richtig befunden, und darauf von der Accise-Bude die Zettel ertheilet worden. Zu dem Ende dann alles in der Eigenthümer Häuser in Gegenwart des darzu verordneten Bedienten, bey gegründeten Verdacht aber, auf dem Neuen-Hause geöffnet und beauget werden soll. Und soll, ehe und bevor dieses alles beschaffet, und darauf die Zettel gegeben, von dem Neuen-Hause nichts abgefolget werden, weniger sollen die Träger und Lützen-Brüder bemächtiget seyn, ohne Zettel das Geringste vom Neuen-Hause weg zu fahren, oder weg zu tragen, alles bey Verlust ihres Lehns und Karren-Parts.

Postbediente, Wagenmeister, Postillions, Lützen-Brüder als auch der Accis-Buden-Diener sollen allen Unterschleif der Accise bey ein- und ausfahrenden Posten steuren und wehren.

XVI. Hat auch der Accise-Buden-Diener, eben wohl die Lützen-Brüder, die ankommende und ausgehende Posten wohl zu observiren, daß auch auf solchen, zum Nachtheil der Accise, ohne derselben Richtigmachung nichts ausgefahren, noch von solchen etwas hier in die Stadt gebracht, oder vertragen werde. Gestalt dann die Post-Bediente, Wagenmeister, Postillions und Lützen-Brüder, so zu solchem und dergleichen Unterschleif sich gebrauchen lassen, mit expressen Verlust ihres Dienstes und Lehns, andere aber willkührlich, jedoch ernstlich gestrafet werden sollen.

XVII. Haben ein jeder Bürger und in specie die Fuhrleute ihre Reisen also anzustellen, daß sie bey guter Tageszeit in die Stadt kommen können: Gestalt dann diejenigen, so nach Thorschliessen mit Ladungen von steuerbaren Gütern, Vieh und dergleichen kommen, ohne vorgängige Concession von dem Fürstlichen Rath und dem Bevollmächtigten des Magistrats gar nicht eingelassen, und der mit Thorschliessen zu spät kommt, daß Ob-desiderirtes nicht bey Tage expediret werden kann, die Nacht über vor dem Neuen-Hause unabgeladen halten bleiben, dem Wagen, auf des Inspectoris Anzeige, eine Wache auf des Befrachters oder Fuhrmanns Kosten, die Nacht über beygestellet werden soll, um zu observiren, daß inzwischen nichts, wovon Accise zu bezahlen, bey Seite gebracht werden könne.

Steuerbare Güter so wohl, als Vieh, sollen nach Thors-Schluß ohne vorgängige Concession gar nicht eingelassen werden.

XVIII. Damit auch die zu Marckte reisende Kaufleute und Gewerker, die Accise durch Einbringung einiger nicht mit ausgenommener Waaren, wovon jedoch die Accise zu bezahlen wäre, nicht defraudiret werden möge: So sollen so wohl Kaufleute als Gewercker, welche die Märckte besuchen, wann wider dieselben sich einiger gegründeter Verdacht findet, daß sie ein- oder andere nicht mitgenommene Waaren, von welchen die Accise zu bezahlen, unversteuret in die Stadt bringen lassen, sich mit einem Eyde des Verdachts zu entladen, oder auch ihre sämmtliche eingebrachte Waaren auf dem Neuen-Hause eröffnen und nachsehen zu lassen, schuldig seyn.

Wie es mit denen zu Marckte reisenden Kaufleuten und Gewerckern, im Fall einigen Verdachts soll gehalten werden.

XIX. Nicht minder sollen die im und ausser Pfingst-Marckt mit Waaren anhero kommende Großirer und Krämer verbunden seyn, einen eydlichen Revers auf der Accise-Bude von sich zu stellen, daß sie weder selbst, noch durch ihre Bediente, einige Accis-bare Waaren vorjetzo so wenig, als künftig, zum Beyschlag von hiesiger Stadt- und Landes-Einwohner annehmen, und, als wann es ihre Waaren wären, zum Schaden und Nachtheil der Accise angeben wollen.

Fremde Kaufleute sollen ihren Waaren nichts zum Nachtheil der Accise mit beypacken lassen.

XX. Die zu Wasser und Lande ankommende Weine, Brandtwein, Wein-Eßig und alle fremde Biere, sollen auch, ehe sie weggefahren werden, respective vor dem Neuen-Hause und am Strande gezwicket und probiret werden, damit man nicht quid pro quo hernach zu veraccisen Gelegenheit haben möge.

Und alle Weine, Brandtwein, Wein-Eßig ꝛc. ꝛc. sollen gezwicket werden.

XXI. Alle Accis-bare Waaren sollen, in Folge des hiesigen Magistrats Verordnungen, und desto besser dem Unterschleif vorzukehren, nicht von den Kaufleuten selber, oder andern dazu geliehenen Knechten, sondern von den Fuhrleuten, Karrenführern und Trägern, nach der Kaufleute oder anderer Häuser gefahren werden, diese aber auch hiemit dahin angewiesen seyn, daß sie, und zwar, bey Verlust ihres Lehns und respective Karren-Parts, keine Accis-baren Waaren ohne vollständige Accise-Zettel fahren, auch daneben auf ersteres Anfordern, und zwar so lieb ihnen ist, jedes mal einen Reichsthaler Strafe zu vermeiden, dem Kaufmann, damit derselbe nicht aufgehalten werden möge, zu Handen und Diensten zu seyn. Es sollen auch

Die Strand-Fuhrleute, Träger und Karrenführer geniessen fernerhin ihre Gerechtsame: Sollen jedoch bey Strafe erster Anforderung dem Kaufmann zu Diensten seyn.

XXII. Die Kornmesser, bey Verlust ihres Lehns, aufrichtig, und erforderlichen Falls eydlich erhärten, was sie zum Behuf hiesiger Einwohner und Fremden an ein- und ausgehenden Accis-baren Waaren gemessen.

Pflichten der Kornmesser.

XXIII. Sollen die Fremden, welche ausserhalb Jahr-Markt-Zeit, Waaren en gros zum Verkauf anhero bringen, eben sowohl, als die Einheimische, observiret werden, damit der gehörigen und stipulirten Accise nichts entgehe. Und gleich wie schon vorhin erwehnet, daß

Grossierer geben Desination ihrer Waaren und müssen, im

streitigen Fall, ihren Verkauf eydlicherhärten.

diese Waaren so fort, wann sie kommen, auf dem Neuen-Hause abzusetzen, also sollen auch selbige, nach Umständen der Sache, allda eröffnet, und dem Inspectori vorgezeiget, darüber eine Designation gefertiget, und allda beybehalten werden, und mag doch der Fremde nicht anders, denn durch Verkaufung en gros an hiesige Bürger sein Heil versuchen. Hernach aber sollen die Sachen wieder nachgesehen, und von dem, was hier verkauft, die Accise bezahlt werden. Sollte sich aber nichts desto weniger ein Dubium eräugen, so hat der Fremde, mittelst Eydes, seinen Verkauf auf Zeit so wohl, als gegen baar Geld, anzugeben. Solchergestalt soll es auch

Niederlage der Thüringer Glaßhändler ꝛc.

XXIV. Mit den Glaß-Hechel-Trägern, Siebmachern und Thüringern, mit Waaren ihrer Profeßion, observiret, und ihnen keinesweges fernerhin eine offene Niederlage ihrer Waaren, ausserhalb Jahr-Markts Zeit, in den Wirths-Häusern verstattet werden, bey willkührlicher Strafe; Indessen soll es ihnen unverwehrt seyn, ihre Waaren nach Versiegelung mit dem Accise-Stempel von dem Visitatore in ihrem Logis bis zu fernerweiten Gebrauch stehen zu lassen.

Was bey Argwohn auf die angestellten Wag-Zettel zu observiren.

XXV. Im Fall auch über die Ausgebung einiger Waage-Zettel, Unrichtigkeiten verspüret werden sollten, so haben der Fürstliche Rath und Bevollmächtigte des Magistrats, Fug und Macht, wann sie es nöthig erachten, das Waage-Buch aufholen zu lassen; Und wird dem Waage-Schreiber hiemit injungiret, bey Verlust seines Dienstes, keine Waaren zum Nachtheil der Accise zu pfunden, oder unrichtige Waage-Zettel auszufertigen. Zum

Strandt-Voigte lassen kein Korn zur Mühle aus der Stadt, noch gemahlen Getraide herein.

XXVI. Wird auch den Strandt-Voigten anbefohlen, besser, als bishero geschehen, und zwar bey Verlust ihres Dienstes, auch Vermeidung anderer über das zu erwartenden harten Strafe, ihrer Instruction nachzukommen: in specie darauf Acht zu haben, daß über die Warnau gar kein Korn zur Mühlen hinaus, noch gemahlen Getraide zur Stadt herein gebracht werde; sondern, wann sie vermercken, daß von einem oder andern solches geschehe, sollen sie dasselbe so fort bey der Accise-Bude anzeigen, auch das Getraide anhalten.

Der Schiffer und Auf-Prahmer Einladen.

XXVII. Sollen die Schiffer, deren Schiffe mit völliger Ladung nicht auffliessen können, ehe und bevor sie die Ladung auf der Rhede in Warnemünde, oder auf der Warnow brechen, bey zwanzig Reichsthaler Strafe, schuldig und gehalten seyn, eine doppelte gleichlautende, und so viel ihnen wissend seyn kann, an Maasse, Gewicht, Zahl und Würden richtige Einlage auf die Accis-Bude zu übergeben. Worauf dann der Lösch-Zettul erfolgen, und die Auf-prahmung zwar geschehen, allein dabey von dem Auf-Prahmer ebenfalls eine doppelte Specification über die Güther, so ihm in den Prahm geliefert worden, ohne zu melden, wem solche gehören, gegeben, und der Bude eingeliefert werden soll.

Strafe, wann die Ladung vorher gebrochen.

Die übrigen Schiffer, so mit ihrer vollen Ladung auffliessen, sollen auch, ohne vorhergehende, doppelte gleichlautende, und, so viel ihnen wissend seyn kann, an Zahl, Maaß, Gewicht und Würden richtige Einlagen, darauf erhaltenen Lösch-Zettel, und nach solchen, von den Strand-Voigten, verrichteten Visitation, ihre Ladung zu brechen, und etwas aus dem Schiffe zu nehmen, bey Zwantzig Reichsthaler Strafe, nicht befugt seyn.

Und obgleich bey Ankunft der Schiffe in solchen die Visitation von den Strandt-Voigten verrichtet, so sollen doch diese nichts destoweniger die Ladung, so wie sie aus den Prahmen oder Schiffs-

Gefässen gelöschet wird, nicht allein täglich ausschreiben, sondern auch, da man des Tages mit dem Löschen nicht völlig zum Stande gekommen, des Abends, wenn die Löschung angegeben, und des Morgens, ehe sie zu löschen wieder anfangen, bey entstehenden Argwohn wieder visitiren. Gestalt bey solcher Sorgfalt leicht anzumercken, ob was unrichtiges immittelst paßiret, maassen dann, weder die Schiffer, deren Leute und Schiffs-Volk, noch auch andere, berechtiget sind, etwas, auch das geringste, inzwischen heraus zu bringen.

und in denen Einlagen etwas verschwiegen worden.

Und da die Strand-Voigte einigen Argwohn hiebey haben, sollen sie solchen, damit darüber gebührende Nachfrage angestellet werden könne, so fort bey der Accis-Bude melden, und soll hinführo, was in denen ersten von dem Schiffer an der Bude eingereichten Einlagen nicht enthalten, ohne weiteres Nach-Angeben zu admittiren, confisciret seyn.

Von der Boots-leute Angabe.

XXVIII. Im Fall aber die Schiffs- und Boots-Leute wider Wissen und Willen ihrer Schiffer, einige Accisbare Güter vor sich oder andere eingenommen hätten, sollen dieselbe dennoch schuldig und gehalten seyn, solches vermittelst des Schiffers vorgedachter Einlage, sub poena Confiscationis, vor gebrochener Ladung, bey der Accis-Bude anzuzeigen, nachhero aber wird ihre besondere Angabe nicht mehr angenommen, sondern abgewiesen, und das Verschwiegene vor confiscirt erklärt.

Anlegung der Schiffe und Böte an den Brücken.

XXIX. Wie dann auch hinführo kein Schiff bey Ankunft eine Zeitlang an dem Pfahl, sondern so fort am Bollwerk, und an der Möncker- Kosfelder- Laager- Wokrenter- oder Schnickmanns-Brück (welcher und keiner andern auch die von Warnemünde zu Boote ankommende Schiffer und Boots-Leute, wie auch auf- und niedergehende Kaufleute, so lange ihre beladene Schiffe noch nicht an der Brücke liegen, bey Strafe eines Reichsthalers sich bedienen sollen,) geleget, ohn Verzug die Einlagen bey erster Buden-Zeit von dem Schiff übergeben, und nach erhaltenem Lösch- und Lade-Zettel, mit der Lösch- und Ladung verfahren werden soll.

Waaren zur See einkommend werden vor der Löschung frey gemacht.

XXX. Alle zur See einkommende Kaufmanns-Waaren, müssen auf der Bude an Zahl, Maaß, Gewicht oder Würden richtig verzeichnet und vor ihrer Löschung frey gemacht werden; Im Fall aber die hiesige accurate Maaß und Gewicht den Eigenthümern anzuzeigen nicht möglich wäre, so wird es zwar verstattet, nach Waag-Zettel und Messers Hand, und eingereichter Relation des Strandt-Inspectoris, in der Folge frey zu machen, doch soll ein jeder, ohne Unterscheid, vorhero schuldig seyn, die auswärtige Maaß und Gewicht auf der Accis-Bude anzuzeigen.

Und in Fällen einigen Verdachts aufs Neue-Haus oder an die Wage geliefert.

XXXI. Im Fall aber in dem designirten Gewicht oder Würde ein mercklicher Verdacht gespüret werden könnte, so sollen die verdächtige Güther aufs Neu-Haus zur ferneren Untersuchung, imgleichen die am Gewicht zu wenig frey gemachte Waaren, auf der Accis-Bude Kosten, an der Waage geliefert, und alsdann nach Befinden ferner procediret werden.

Sollte jedoch, (wessen Ihro Herzogliche Durchlaucht wegen der Kosten sich doch gerne überhoben sehen) in Zukunft zu mehrerer Bequemlichkeit am Strande ein Behältniß angeschafft werden müssen, und unumgänglich nöthig befunden werden, worin verdächtige Güther eröffnet, auch einige zu wägen vor nöthig befundene Waaren, nach dem Gewicht überschlagen werden könnten, so soll dasselbe dennoch

nicht zu den geringsten Kosten und Beschwerde der Commercirenden, noch zur Niederlage durchgehender Waaren, und zum Schaden und Nachtheil des Neuen-Hauses gereichen.

Bestimmte Strandt-Thore zur Passage Accisbarer Waaren.

XXXII. Sollen zu Ein- und Ausführung der Accis-baren Waaren längst dem Strande, nicht mehr als das Moencker- Laager- Koosfelder- Wockrenter- und Schnickmanns-Thor gebrauchet und offen gemacht, die übrige aber zugehalten werden, nur, daß in diesen die kleine Pforten des Tages geöffnet werden können, wodurch aber, sub poena Confiscationis, und wenn auch einer Accis-Zettel vorzuzeigen hätte, dennoch keine Accis-bare Waaren getragen werden sollen. Welches die Strandt-Voigte und andere Accis-Bediente wohl zu observiren haben.

Lieferung der Accis-Zettul zur Nachsicht.

XXXIII. Die Inspectores vom Strandt und Neuen-Hause, Strandt-Voigte, Zeichen-Einnehmer, Lützen-Brüder und andere Accis-Bediente sollen auch, bey Verlust, respective ihres Dienstes, alle Accise-Zettel (ausbeschieden die Scheffel-Zeichen, welche nur monatlich einmal aus den dazu verordneten verschlossenen Büchsen ausgenommen werden,) Mittewochens und Sonnabends Nachmittag präcise auf den Schlag Zwey, auf die Bude zu bringen, schuldig seyn, damit sie allda nachgesehen werden können.

Vor die Fenster und Oeffnungen am Strandte sollen Gitter gemacht werden.

XXXIV. Sollen auch alle nach dem Strandte gehende Fenster und Oeffnungen mit tüchtigen Gittern versehen, auch desfalls zuweilen von der Cämmerey darüber die Revision beschafft werden, und der solche machen zu lassen sich weigert, soll die Gerechtigkeit der Oeffnung an solchem Orte verlustig seyn, und dieselbe auf Kosten der Eigenthümer, zugemauret werden.

Hopfen wird nach dem Gewicht und Waag - Zettel frey gemacht.

XXXV. Wird hiemit verordnet, daß, um allen Unterschleif desto besser vorzukehren, der zur See ausgehende Hopfen, nicht nach der Maasse, sondern nach dem Gewichte angegeben, desfalls zur Waage gebracht, und von dar aus ein Zettel von dem Wäger und Schreiber zugleich unterschrieben, zur Buden gebracht werden.

Der Scharren-Schlächter und Gar-Bräter Pflichten.

XXXVI. Die Scharren-Schlächter sind zwar, in Folge des alten Reglements bey der Accise, schuldig und gehalten, ohne Unterscheid groß und klein Vieh auf dem Küter- oder Schlacht-Hause zu schlachten, weil ihnen aber schon seit vielen Jahren concediret und vergönnet gewesen ist, Kälber, Hammel, Schaafe und Lämmer in ihren Häusern zu schlachten; so wird ihnen vorgedachtes Vieh noch fernerhin in ihren Häusern zu schlachten zwar vergönnet, doch in der Hoffnung und unter ausdrücklichen Verlust dieser Conceßion, daß sie ihr eingebrachtes Vieh, alle Mittewochen, präcise um 3 Uhr, richtig und ohne falsch versteuren. Wäre aber auf solchen ein Festtag, so sind sie verbunden, den nächst darauf folgenden Werckel-Tag ihre Accise zu entrichten.

Diese versteuren ihr Vieh alle Mittewochen.

Der Kütermeister liefert von geschlachtetem Vieh eine Specification zur Bude.

Hiernächst soll der Küter-Meister gehalten seyn, über das geschlachtete Rind-Vieh und Schweine, so fort eine Specification zur Bude zu senden, auch dessen nichts, ohne zuvor eingereichten Accise-Zettel vom Küter-Knaben abfolgen zu lassen.

Scharren-Schlächter und Garbräter müssen in Argwohn, sich durch einen Eyd purgiren.

Demnächst sollen so wohl Scharren-Schlächter, als Gar-Bräter, gehalten seyn, ohn einiges Murren und Wiederrede ihre Häuser visitiren zu lassen, auch, auf entstehenden Argwohn, sich so-wohl, als die ihrigen, mit einem cörperlichen Eyde zu purgiren.

Beweis auf Waaren, so

XXXVII. Im Fall fremde Schiffer mit Waaren befrachtet allhie ankommen, und hiesige Kaufleute solches, als vor ihre Rechnung

einkommend, angeben, sind dieselben pflichtig und verbunden, durch Producirung zum Beweis hinlänglicher Original-Documenten, als der Factura, Berechnung oder auch anderer glaubwürdiger Documenten, zu erweisen, daß die Waaren würcklich vor ihre und nicht vor fremde Rechnung, auf hier abgeladen worden.

mit fremden Schiffen vor einheimische Rechnung ankommen.

XXXVIII. Schließlich wird ein Jeder gewarnet, sich auf keinerley Art, mit Worten oder Wercken an den Strandt- und Neuen-Haus-Inspectores, Mühlen-Schreiber, Mühlen-Reuter, Zeichen-Einnehmer, Strandt-Voigten, Buden-Diener und Visitatores oder andere Accis-Bediente, wann sie ihr Amt verrichten, oder auch deren vorhin geschehenen Verrichtung halben, hernach zu vergreifen. Wer solches thut, soll nach vorkommenden Umständen und jedesmaligen Befinden der Sache in eine Strafe von zehen Rthlr. verfallen seyn; Wer aber solche nicht aufzubringen vermag, soll mit harter Gefängnißstrafe angesehen werden.

Verwarnung, sich an die Accis-Bedienten mit Worten oder Wercken nicht zu vergreifen.

Wann ein- oder anderes in diesem Reglement von Uns, der Accise zum Besten, vor nöthig und unentbehrlich befunden werden möchte, wollen Wir solches an den Magistrat gelangen lassen, und desselben Gutachten vernehmen.

Wornach ein jeder sich zu achten, und für Schaden zu hüten. Gegeben Rostock, den 12ten April 1749.

Christian Ludewig, H. z. M.

1242. Rostock'sche Accisezulage. 26. Mai 1772, (30. Juni 1772).

Demnach es wegen der zur Unterstützung der Stadtkasse und Beibehaltung des Credits erforderlichen Steuer zur Entscheidung Sr. Herzogl. Durchl. gekommen, und darüber Höchst-Ihroselben Resolutiones am 26. vorigen Monats, und am 23. dieses publiciret worden; so wird nach Maaßgabe sothaner höchsten Resolutionen hiemit verordnet, daß

1) an Erwerb- und Nahrungs-Steuer entrichten sollen:

a. alle Kauf- und Handelsleute, Apotheker, Weinhändler, Häcker, Kerzengießer, Seifensieder und andere, sie haben Namen wie sie wollen, und handeln mit Waaren, welcher Art sie auch sind, von jedem Reichsthaler nach dem Werthe, welcher bei der Accise berichtiget worden 3 Pf. hingegen von denenjenigen Sachen, welche bei der Accise Stückweise bezahlet werden, den 4ten Theil von der daselbst geschehenen Berichtigung, wovon jedoch die Weinhändler in so ferne ausgenommen bleiben, daß diese nicht nach der Erlegniß bei der Accise zu beurtheilen, sondern nur nach dem Werthe von jedem Reichsthaler . . 3 Pf. die Richtigkeit zu treffen haben.

Uebrigens ist ein jeder Handelnder schuldig, sofort nach beschaffter Bezahlung der Accise, den daselbst erhaltenen Zettel bei diesem Stadt-Schosse zu produciren, und darnach die vorbestimmte Zulage zu entrichten.

Anlangend die fremden Kauf- und Handelsleute, auch Künstler und Handwerker, sie verkaufen was sie wollen, nicht minder Pferde- und Vieh-Händler; so haben Ihro Herzogl. Durchl. aus besonderen Gnaden gegen Ihro Erbunterthänige Stadt Rostock, auch im Betracht ihres gegenwärtigen Nothstandes und einer gleichen, Ihro Land-Städten widerfahrenen Gnade, citra consequentiam, zugestanden und verordnet, daß selbige vorgedachte Zulage gleichfalls, jedoch zu ihrer desto mindern Belästigung, auch desto bessern Verhütung etwaniger Unter-

schleife, der Herzogl. Accise-Receptur sogleich neben Entrichtung der ordentlichen Accise erlegen sollen.

b. die großen Wirthshäuser jährlich . . . . 1 Rthlr. — ßl.
c. die Herbergierer insgemein, imgleichen alle Schüttinge und an Absatz des Biers diesen gleichkommende Bierschenker und Krüger . . . . . — „ 36 „
d. und die übrigen geringen Krüger und Bierschenker — „ 24 „
e. ein Künstler und Handwerker, auch Gärtner ohne Gesellen jährlich . . . . . — „ 12 „
f. ein Handwerker oder Künstler mit einem Gesellen oder zwei Jungen jährlich . . . . . — „ 24 „
g. ein Handwerker so drei Gesellen hält jährlich . — „ 36 „
h. ein Handwerker oder Künstler so vier Gesellen hält jährlich . . . . . 1 „ — „
i. der Schornsteinfeger jährlich . . . . . 1 „ — „
k. ein Tagelöhner so seine gesunde Gliedmaßen hat, er sey beweibt oder nicht, jährlich . . . . — „ 12 „
l. Comödianten, Seiltänzer, Marionettenspieler, Marktschreier, Oculisten, Bruchschneider, Bärenzieher und dergleichen täglich . . . . . — „ 12 „
m. alle Weiber, Knechte und Mägde, so auf ihre eigene Hand liegen und nicht dienen wollen, jährlich . — „ 12—24 „

2) Soll an Vermögen-Steuer bezahlet werden:

a. von Gärten, Aeckern, Wiesen und Reiferbahnen ein halb pro Cent und
b. von Häusern, Buden, Kellern, Packräumen, Gärbehäusern und andern Gebäuden, sie haben Namen wie sie wollen, ein viertel pro Cent, und damit
c. allen Weiterungen wegen des Werths nach Möglichkeit vorgebeuget werde, so soll, so ferne nicht der nachstehende Absatz und diese Steuer-Ordnung überhaupt eine Abweichung erheischen, das letzte Schoß-Register aus dem Jahr 1766 zum Grunde gelegt, wenn die damaligen Besitzer sich verändert haben, der Original-Contract von dem jedesmaligen Eigenthümer produciret, und im Fall beträchtliche Verbesserungen darin vorgenommen worden, der verbesserte Werth durch Kunstverständige bestimmet werden.
d. einem jeden bleibt zwar frei, seine Passiv-Schulden von dem Werthe des unbeweglichen Eigenthums abzuziehen. Es ist aber dieses nicht dahin zu deuten, daß jemand alle seine Schulden auf sein unbewegliches Eigenthum abrechnen könne, vielmehr soll solches nicht weiter zugelassen werden, als in so ferne die Schuld auf das Grundstück zu Stadtbuch verzeichnet, oder sonst erweislich specialiter darin radiciret ist.
e. Von allen Capitalien, es mag solche jemand baar bei sich stehen, oder zinsbar beleget oder in Landgüter verwendet haben, mit Ausbescheidung alles sonstigen beweglichen Eigenthums und Vermögens, als wovon nichts zu entrichten, ein viertel pro Cent, und wird
f. diese letztere Gattung von Steuer nicht nachgezählet, sondern ungezählet in den Schoß-Kasten gelegt, monatlich aber das darin befindliche Geld nachgezählet, und in die Schoß-Rechnung zur Einnahme gebracht. Es hat aber
g. ein jeder sogleich bei Abgabe seiner Steuer von den Baarschaften und Capitalien die kurze eidliche Versicherung zu geben:

daß die Summe, welche er in den Schoß-Kasten lege, dem Edict Nr. 2 lit. e. gemäß sey, und den vierten Theil seiner

jährigen Steuer von diesem Artikel betrage, so wahr ihm Gott helfe und sein heiliges Wort.

Wer die Steuer in Person zu entrichten nicht im Stande ist, muß eine solche eidliche Versicherung vor einem Notario und Zeugen unterschreiben, und diesem die Summe zustellen, um sie an die Steuer-Receptur zu bringen, oder er muß sie offenbar und gezählt entrichten; in welchem Falle er nicht anders, als aus höchstwichtigen, allenfalls gerichtlich aber summarisch zu erörternden, Ursachen, zur eidlichen Bestärkung genöthiget werden kann.

3) Haben diejenigen, welche Salaria von der Stadt-Casse genießen, von denenselben ein viertel pro Cent zu bezahlen, welches in den Quartal-Ratis die nach der Zeit fällig werden, da die Steuer ihren wirklichen Anfang nimmt, bei der Behörde abgezogen, und an die Steuer-Receptur berichtiget werden soll.

4) Ist von dem Korn zur Mühle zu entrichten auf jeden ßl. der gewöhnlichen Herzoglichen Accise, eine Zulage von 3 Pf., mithin

a.	von einem Scheffel Rogken	— ßl.	9 Pf.
b.	von einem Scheffel Weitzen	1 „	3 „
c.	von einem Scheffel Malz	1 „	3 „
d.	von einem Scheffel Branntweinschrot von Rogken .	1 „	3 „
e.	von einem Scheffel Branntweinschrot von Malz .	1 „	9 „
f.	von einem Scheffel Futterschrot	— „	9 „
g.	von einem Scheffel Korn zu Grütze oder Graupen .	— „	9 „

und soll zu dem Ende der jedesmalige Accisezettel sofort bei dieser Stadt-Receptur vorgezeiget werden; wie dann einem jeden Müller bei 50 Rthlr. unnachläßiger Strafe untersaget wird, einiges Korn ehe in die Mühle zu nehmen, bevor die Berichtigung an die Zulagsbude dargethan ist.

5) Von dem Vieh, welches ein Bürger und Einwohner hält, es sey zu seinem Gewerbe oder sonst, soll Stückweise

a.	von einem Pferde oder Ochsen	12 ßl.
b.	von einer Kuh	8 „
c.	von einer Ziege	6 „
d.	von Schaafen oder Schweinen ohne Unterschied ob sie groß oder klein seyn	1 „

bezahlet werden.

Gehet dieses Vieh auf der gemeinen Stadtweide, so ist jene Steuer zu verdoppeln, mithin überhaupt respective 24 ßl., 16 ßl., 12 ßl., 2 ßl., und außerdem von Gänsen das Stück 1 ßl., zu bezahlen.

6) Da diese Zulage die Abbürdung der Kriegs-Schulden zum Zwecke hat, so mag sich niemand davon entfreien, gleichdann auch die Hospitalien, Kirchen, Armenhäuser, Stiftungen und alle Communen, Gesellschaften, Vormünder, Aemter und Gilden, ihr ganzes Vermögen, in Gleichförmigkeit obiger Vorschrift, zu versteuern haben.

7) Wie nun die Bedürfnisse der Stadt keine Aussetzung gestatten, so soll mit Erhebung dieser außerordentlichen Steuer

a. jetzt sofort der Anfang gemacht werden: und da

b. selbige die Aufbringung der Stadt-Bedürfnisse sowohl, als die Erhaltung des Credits der Stadt zur Absicht hat; so soll sothane Steuer ehender nicht aufhören, als bis die Stadt unleugbar ohne Steuer sich selbst helfen, mithin nicht nur ihre gewöhnlichen Ausgaben bestreiten, sondern auch alle Jahre einige tausend Reichsthaler von ihren Schulden abtragen kann.

8) Die Zeit der Berichtigung in Ansehung der Handelnden, des Abzuges von den Salarien und der Zulage vom Korn zur Mühle, hat bereits in Vorstehendem die Bestimmung erhalten, und so viel die in dem Nr. 1. lit. b. bis k. und lit. m. inclusive, imgleichen in dem Nr. 2. lit. a. b. e. vorkommenden Steuern betrifft; so sollen solche in Quartal-Ratis entrichtet werden, dagegen aber auch längst in dem ersten Monate des Quartals die Gebühr beschaffet seyn. Mit Einforderung der übrigen Steuer ist 14 Tage nach Publication dieser Patent-Verordnung der Anfang zu machen, jedoch die Beitreibung vor allen Dingen von den Reichen und Vermögenden zu besorgen, den Unvermögenden aber auf zwei Monate nachzusehen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 30. Junius 1772.

H. V. Beselin, Protonotarius.

1243. Accisesatz für Speditionswaaren. 15. October 1776.

Friedrich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir geben euch Bürgermeister und Rath Unsrer erbunterthänigen Stadt Rostock auf eure unterthänigste Vorstellung und Bitte vom 13. v. M. die von Speditionswaaren zu erlegende Accise betreffend, hiemit zur gnädigsten Antwort: Wasmaaßen Wir (mit Vorbehalt Unsere gnädigste Entschließung vom 15. November v. J., nach welcher bei Unserer dortigen Accisestube für alle, bloß durchpassirende Speditionswaaren, bis auf anderweitige Unsere Verordnung nicht die ganze Accise, sondern die Hälfte derselben erhoben werden soll, nach Gefallen wieder aufzuheben) dieselbe dahin, Kraft dieses erläutert haben wollen, daß dieselbe von solchen Speditionswaaren, welche von auswärtigen Orten außerhalb Landes kommen, und nach fremden Orten, außerhalb Landes wieder abgehen, zu verstehen sei, und zur Zeit in dieser Maaße verstanden werden soll. Wornach ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 15. October 1776.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1244. Vergleich über einige Accisedifferenzen. 17. März 1780.

Nachdem Seiner des regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg Herzogl. Durchl. auf unterthänigstes Ansuchen und Bitte E. E. Raths der Stadt Rostock in Gnaden geruhet, über gewisse bey Herzogl. Accise entstandene Differences, als wegen Befreiung der 13ten Tonne Heringe und so weiter, worüber es zu einem, durch vorgenommene Appellation E. E. Raths an den Höchstpreislichen Kayserlichen und des Reichs Hofrath gediehenen Rechtsgang gekommen, durch Höchst-Dero gnädigst verordneten unterschriebenen Accise-Rath und zween von E. E. Rathe ernannte und bevollmächtigte gleichfalls unterzeichnete Deputirte Vergleichs-Unterhandlungen pflegen zu lassen; so ist selbige auch durch beyderseitige Bemühung, jedoch mit Vorbehalt der höchsten Herzogl. und E. E. Raths Ratificationen, soweit zum Stande gekommen, daß verabredet und festgesetzet worden:

1) Soll von nun an und in künftigen Zeiten der Rostockischen Kaufmannschaft beym Heerings-Handel, wenn der Heering ungehögt zu Schiffe ankommt, und die Tonnen hieselbst gewracket, und vollgepackt werden, jede 13te Tonne Accisefrey seyn und passiren. Wie sich dies aber nun lediglich über den Heerings-Handel erstrecket, so ist hingegen

2) In Absicht des gesalzenen Dorsches dergleichen nicht zugelassen, sondern

es muß von jeder Tonne desselben die bestimmte Accise ohne Ausnahme erleget werden.

3) Wird dagegen von nun an und in Zukunft die bisherige dem freyen Commercio zuwiderlaufende Gewohnheit, daß Fremde, welche nemlich Heringe und Dorsch anhero bringen, selbige der Kaufmanns-Compagnie hieselbst anbieten, und nach einer im §. 22. des im Jahre 1735. errichteten Reglements gedachter Compagnie enthaltenen Vorschrift verkaufen müßen, aufgehoben, und soll der angezogene §phus des gedachten Reglements weiterhin gänzlich cessiren, mithin jedem mit solchen Waaren anhero kommenden Fremden weiter nichts obliegen, als daß er bey seiner Ankunft ein Verzeichniß der mitgebrachten Waaren, auch ihres Quanti und Preyses, dafür er sie ohne einigen Abzug erlassen will, dem Schreiber der Kaufmanns-Compagnie behändige, und zweymahl 24 Stunden abwarte, ob die Kaufmanns-Compagnie für den von ihm gesetzten Preiß sie ihm abnehmen wolle, wofür er denn dem Compagnie-Schreiber und Boten zusammen, wenn die Quantität 100 Tonnen und darunter beträgt Ein Reichsthaler M. V. wenn es aber über 100 Tonnen sind, 1 Rthlr. 16 ßl. M. V. erlegen soll, deren Vertheilung zwischen dem Schreiber und Boten dem Directorio gedachter Compagnie überlaßen bleibet. Sogleich nach Ablauf der vorgenannten zweymal 24 Stunden aber soll es eo ipso von nun an jedem Fremden gestattet seyn, seine Waaren, jedoch den Hering nur in Fäßern, an jeden Rostockschen Bürger und Einwohner en gros und en détail, so wie es mit Speck, Butter, Grütze und dergleichen Victualien geschiehet, am Strande und aus dem Schiffe zu verkaufen, und beßter Gelegenheit nach zu veräußern, ohne deshalb einiger Erlegniß an die Kaufmanns-Compagnie unterworfen zu seyn.

4. Wollen Seiner Herzogl. Durchl. in gnädigster Hinsicht auf die Aufnahme und Erleichterung des hiesigen Commercii Höchst Sich gnädigst dahin erklären, daß künftig die ankommende Kaufmanns- und andere Accißbare Waaren, nach Rostocker Zahl, Maaß, Gewicht und Würden nach Inhalt des §. 1. des Herzogl. Accise-Reglements angegeben und veracciset werden sollen, jedoch also, daß in Ansehung der Würde oder des Werths die Angabe und Versteurung für das ganze Quantum, welches aus dem Einkaufs-Preise, der Fracht und andern Speesen entstehet, und also für die Summe, welche dem Empfänger die Waare bis zur Accise, hinfolglich mit Ausschliessung der zu erlegenden Accise kostet, geschehen und entrichtet werden sollen.

Wie nun aus vorstehenden allen zu Tage lieget, mit wie gnädigster Zuneigung Seiner Herzogl. Durchl. den hiesigen Handel und Wandel zu begünstigen suchen, so ist dagegen

5) Von Seiten E. E. Raths und der Stadt unterthänigst versichert, in alle Wege pflichtmäßig dahin bedacht zu seyn, alles dasjenige, was zur Sicherstellung der Herzogl. Accise-Einnahme, und zur beßeren und gewißern Verhütung aller dabey besorglichen Defraudationen zureichen kann, aufs sorgfältigste mit zu bewürken, und denen deshalb nach dem Inhalt der litt. K. §. VI. der Convention von 1748. zu verfügenden Anstalten ohnweigerlich Folge zu leisten. Und wie Seiner Herzogl. Durchl. Höchst Sich vorbehalten, darüber das Nähere durch Höchst-Ihro Accise-Rath nach Befinden zu veranlaßen, so machet sich E. E. Rath verbindlich,

a. Da die vorhandene Lootsen-Ordnung denen gegenwärtigen Zeiten nicht allerdings weiter angemeßen, und das Betragen der Warnemünder beym Lootsen-Wesen zu einigen Beschwerden Veranlassung gegeben, baldmöglichst eine anderweitige, diesen zur Norm dienende Lootsen-Ordnung unter zur Handnehmung der an benachbarten Oertern vorhandenen, entwerffen, und wo thunlich, solche vor dem Ausgang des April-Monats publiciren zu laßen.

Wann auch nach der gnädigsten Aeußerung Ihro Herzogl. Durchl. Dero

Accise-Intereße dabey einschlagen, und einige bequeme Anordnungen zur Sicherheit der Accise-Erhebungen durch die Lootsen-Ordnung zu erreichen seyn dürften; so erkläret E. E. Rath in Unterthänigkeit sich erböthig, wenn das specielle hierüber durch den Herrn Accise-Rath, oder in andere Höchstgefällige Weise an Ihm gelanget seyn wird, darauf nach aller Möglichkeit nicht nur bey dem Entwurf der Lootsen-Ordnung unterthänigste Rücksicht zu nehmen, sondern auch die Lootsen in alle Wege dahin, daß dem Hohen Interesse Serenissimi auf keine Art entgegen gehandelt werde, anzuhalten.

b. Wegen der Stadt-Bedienten auf der Waage, deren Beschäftigung nach dem §pho XXV. des Herzogl. Accise-Reglements (bey welchem Articul es sonst sein unveränderliches Bewenden behält) bey Wahrnehmung des Herzogl. Accise-Interesse concurriret, ist bestimmet und festgesetzet, daß künftig bey Besetzung und Annahme neuer Bedienten bey der Waage, dieselben in dem von ihnen vor der Cämmerey abzulegenden Eide mit schweren sollen:

> Daß sie in Ausfertigung und Ausgebung der Waage-Zettel keinerley Unrichtigkeiten wißendlich und mit Vorsatz begehen, auch keine Waaren zum Nachtheil der Herzogl. Pfunden, oder irgend einige darauf abzielende Unterschleife, weder selbst begehen, noch daß es von andern geschehe, als welches zu entdecken, sie sich äußerst bestreben wollen, zulassen, sondern vielmehr davon sogleich dem Herrn Accise-Rath und dem Räthlichen Bevollmächtigten gebührend Anzeige machen wollen.

Auf daß auch die Herzogl. Accise von dieser also geschehenen Beeidigung vergewissert werde, wird jedesmahl das bey solcher Beeidigung auf der Cämmerey abgehaltene Protocollum gratis dem Herzoglichen Accise-Rath in beglaubter Abschrift zugestellet werden. Damit auch die gegenwärtigen Bediente bey der Waage zu gleicher Beobachtung verpflichtet werden, will E. E. Rath denenselben den Inhalt vorstehender Eides-Formel bekannt machen, und sie zu dessen Beobachtung, gleich als ob selbiger in dem von ihnen geleisteten Eide vollkömmlich enthalten gewesen, verbinden.

c. Wegen der an die Herzogl. Accise-Stube einzureichenden und abzugebenden specificationen und Einlagen über die zur See einkommende Waaren ist festgesetzet, daß allemal jede Specification und Einlage in duplo eingeliefert werden solle, davon das eine Exemplar mit dem passa an den Strand- oder Neuhaus-Inspector gehet, das andere aber auf der Herzogl. Accise-Stube zur Beilage bey den Rechnungen, auch weiteren Nachsicht in zweifelhaften Fällen zurückbleibet.

d. Und obwohl Ihro Herzogl. Durchl. in gnädigster Rücksicht auf einige von Seiten E. E. Raths gemachte unterthänige Erinnerungen wegen der im Vorschlag gekommenen Sistirung des Ein- und Auspaßirens der Mühlen-Wagen in der Mittags-Stunde von 12 bis 1 Uhr, dieses zur Zeit auf sich beruhen lassen wollen, so behalten Höchst-Dieselben sich dennoch bevor, im Fall, daß aus Beybehaltung der bisherigen Gewohnheit merkliche Misbräuche und Unordnungen erwachsen sollten, hierüber an Höchst-Ihro Accise-Rath das Weitere gelangen zu lassen, um sich mit dem räthlichen Deputato darüber alsdann einzuverstehen.

Zur Urkund und Festhaltung deßen haben sowohl der Herzogl. Accise-Rath, als die räthlichen Deputirten diese gegenwärtige Rotul in zweyen gleichlautenden Exemplarien unterschrieben und besiegelt, auch jeder Theil eines davon zu sich genommen, und dabey gegen einander versprochen, daß die höchste Herzogl. Ratification und E. E. Raths von deßen Deputirten innerhalb Monats-Frist beygebracht, und gegen einander ausgewechselt werden solle.

So geschehen Rostock den 17ten März 1780.

Johann Danckwarth — Herzogl. Mecklenburg. Accise-Rath.
Johann Friederich Hülsenbeck — Deputirter E. E. Raths.
Thomas Hinrich Hill — Deputirter E. E. Raths.

1245. Acciseerlegniß von Sachen, welche Fremde zu Schiffe ausführen. 18. September und 9. October 1782.

Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. Wir sind auf den abschriftlich hiebey geschlossenen gutachtlichen unterthänigsten Bericht Unsers Accise-Raths Danckwarth alldort, betreffend die Accise von den alldort an Fremde verkauften oder von Fremden erhandelten Sachen, nach reiflicher Ueberlegung, der Entschließung geworden, beygehendes Reglement zu Erleichterung der Schifffahrt, entwerfen zu lassen, und als hiemit geschiehet, allen Inhalts zu genehmigen, mithin euch Bürgermeistern und Rath Unserer Erbunterthänigen Stadt Rostock, auch Unserm Accise-Rath Danckwarth daßelbe zur Bekanntmachung und Nachachtung zuzufertigen. Wornach ihr euch zu richten. Schwerin den 18ten Sept. 1782.

An Bürgermeister und Rath zu Rostock.

Reglement

wornach von Sachen, welche Fremde in Rostock eingekauft und zu Schiffe ausführen, und welche also nicht mit einheimischen Schiffen versandt werden, die Accis-Erlegnisse künftig gemindert werden sollen.

So wie Sr. Herzogl. Durchl. die Landesväterliche Absicht hegen, zur Erleichterung des Absatzes Rostockscher Waaren an Fremde gnädigst alles mögliche beyzutragen: so verstehet es sich doch auch von selbst, und wird zur Vorbeugung alles Misverständnisses auch hier ausdrücklich vorausgesetzet, daß nachfolgende Stelle der Accis-Rolle

„wenn ein fremder Schiffer für einheimische Rechnung alhier ladet, so „soll er für so viel Last, als er würklich einnimt, an Zulage in die Accise „a Last 16 ßl. entrichten

durch dieses Reglement im geringsten nicht aufgehoben werde, sondern unverrückt bleibe.

Uebrigens nimmt der Fall, wo die Accis-Rollmäßige halbe Erhöhung auf Waaren, welche Fremde alhier kauffen, oder mit fremden Schiffen versandt werden, statt findet, von selbst zwo Rücksichten an. Denn das Verkehr mit den auf fremden Schiffen ausgehenden Sachen und Waaren, selbige mögen nun von einheimischen Kaufleuten versandt, oder von ankommenden Fremden selbst alhier erhandelt werden, dieses Verkehr wird betrieben

entweder zum Wieder-Verkauf und Absatz, oder nicht des Erwerbs halber, sondern zum eigenen Bedarf.

Nach diesem in der Natur eines Einkaufs liegenden Unterschied wird

1) um bey dem ganzen kleinen Commerz den Aufhalt und Belästigung, welche eine Veracciſirung für den Accisanten, besonders den Ausländischen mit sich führet, zu entfernen, künftig alles dasjenige, was sonst der halben Erhöhung unterworfen war, von aller Accise-Abgift befreyet, so lange die verkaufte oder erhandelte Sache am Werth nicht über Acht Reichsthaler beträgt.

2) Da aber nach der besonderen Beschaffenheit des Weinhandels, und der auf die Weine gelegten Accise, beym Wein und Franz-Brantwein eine Ausnahme zum Vortheil der Weinhändler zu machen stehet; so soll beym Verkauf, der nicht zur Consumtion geschieht, in den Fällen, wo sonst die halbe Erhöhung nachzuzahlen war, von allen Sorten Franz-Weins und Franz-Brantweins ein Anker, ohne solche Nachzahlung, verdebitiret werden können.

3) So viel nun die Bedürfnisse der Fremden für sich, die Ihrigen und ihr Schifs-Volk betrift, bleibt es freilich der Grundsatz, daß der Einkauf nicht zum Handel, sondern wahrscheinlich zum eigenen Gebrauch und Provision geschehen seyn müße. Solchemnach

4) paßiret einem jeden Fremden, er sey Kaufmann, Schiffer, Matrose, oder Passagier, alles, was er glaublich, nach seinem Stand, zum eigenen Bedarf für sich und die Seinigen beiderley Geschlechts, in Rostock gekauft hat, ganz accisefrey: nur muß möglichst ein Schein des Verkäufers produciret werden, worauf die von dem Käufer erhandelte Waaren verzeichnet sind. Ferner

5) paßiret alles dasjenige accisfrey, was ein Schiffer zu seiner Schifs-Consumtion an Fleisch, Brodt und Victualien, zur Meublirung seiner Cajüte, an Schiffs-Geräth, Anker, Tauen etc. in Rostock gekauft hat, so weit letztere non consumtibilia hier zum Schiff gebraucht werden, und nicht vorabsichtlich zum Wiederverkauf bestimmet sind.

Da aber die Conceßion am leichtesten gemisbrauchet werden könte; so ist

6) genau bestimmet, was zu den accisfreyen Consumtibilien zu rechnen sey. So viel daher

a. den Wein betrift, paßiret dem Schiffer, welcher durch den Sund gehet, zu seiner Consumtion ganz accisfrey ein Anker, dem Schiffer, welcher in der Ostsee bleibet, ein halbes Anker; dem in einem nach Holstein und eben so nahen Gegenden fahrenden Schiff ein viertel Anker.

b. Eben solche Quantitaeten Franz-Brantwein können Schiffer nach dem sub a gemachten Unterschied accisefrey mitnehmen.

c. An Korn-Brantwein wird eine doppelte Quantität unter gleichen Beziehungen accisfrey gestattet.

d. Von Zucker und Kaffee werden nach der sub a gemachten Proportion und in Rücksicht auf die Bestimmung der Schiffe

resp. Vier Hüthe Zucker, ein LPf. Kaffeebohnen
— Zwey Hüthe dito, ein halb LPf. dito
— Ein Huth dito, ein viertel LPf. dito

zur accisfreyen Mitnahme erlaubt.

e. Nach dem Unterschied sub a kann der Schiffer ohne Accise mitnehmen resp. Zwölf, Sechs und Drey Pf. Toback mit der Erweiterung, daß dem Steuermann für sich die Helfte, jedem Bootsmann aber noch der dritte Theil solcher respectiven Pfunde bewilliget seyn solle.

f. Da nun ferner ein Schiffer auf der Reise zu seiner und des Schifs-Volks Consumtion kein anderes Korn als Erbsen und Grütze gebrauchen kann, so soll für ein Schiff von funfzig Last und darunter zwey bis drey Scheffel, und für ein über funfzig Last führendes Schiff, bey fernen Reisen Vier bis Sechs Scheffel, sowohl Grütze als Erbsen accisfrey paßiren.

7) Ein Passagier kann ohne Einschränkung alles frey mitnehmen, jedoch wird dessen verschiedener Stand, besonders ob er Gewerbe treibe oder nicht, zu beobachten seyn.

8) So wie nun in Absicht ist, besonders Fremden den Einkauf ihrer Consumtion durch die bezielte Erleichterung minder lästig zu machen, und daher nicht weiter erforderlich seyn soll, von den in vorstehenden 7 Numeris beschriebenen Feilschaften auf der Accise-Stube eine Abgabe einzulangen, oder einen Accise-Zettel zu nehmen: so ist doch zur Verhütung aller Defrauden schlechthin nothwendig,

daß das auf das Schiff zu bringende allemahl vorher am Strande, wo möglich, einem, der am Burgwalls-Thor gemeiniglich befindlichen Inspectoren oder in deren Abwesenheit einem der Strand-Voigte entweder in natura gezeigt, oder wenn es verpackt ist, ein Schein des Verkäufers, auf welchem zugleich der Werth bemerkt ist, producirt werde.

9) Nicht weniger versteht es sich von selbst, daß eine bescheidene Nachsicht der Accise-Bedienten unbenommen bleibe, und im Fall sich findender merklicher Unrichtigkeit, bey welcher die Contravention sich sichtlich darstellet, desfalls von dem Accise-Gericht eben so wie bey sonstigen Defrauden die Untersuchung und Bestraffung könne und solle vorgenommen werden.

Da nun durch die gnädigste Abminderung der im vorstehenden Reglement genau bestimmten Erlegnisse der Absatz der Waaren befördert und auf die mindest möglichste Belästigung der Commercirenden Rücksicht genommen ist: so haben auch dagegen alle Contravenirende und Defraudanten, bey nun noch so viel weniger verdienenden Nachsicht, in gehöriger Ordnung desto gewißere Ahndung zu erwarten.

Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. Wir erinnern Uns annoch in voller Maaße des Inhalts Unsers, unterm 18ten v. M. euch Bürgermeistern und Rath Unserer Erb-unterthänigen Stadt Rostock, zur Nachachtung zugefertigten Reglements, im Betref der Abminderung der Erlegnisse von den, durch fremde Schiffer und Reisende daselbst eingekauften Schifs-Provisionen.

Wir beharren auch eben so sehr bey Unsrer einmaligen darin enthaltenen Vorschrift und Entschliessung, von welcher im Wesentlichen abzugehen, Wir keinesweges gemeinet sind.

Inzwischen haben Wir bemerket, daß, zur Verschneidung so mancherley Gelegenheiten zu schädlichen Defraudationen, es unumgänglich nöthig sey, mit dem 8ten §. des besagten Reglements solchergestalt in einem bloßen Neben-Punct eine Veränderung vornehmen zu lassen, daß statt der darin erwähnten Entfreyung von der Schuldigkeit:

> auf der Accisestube eine Abgabe von den in den vorhergehenden sieben Nummern beschriebenen Waaren einzulangen oder darüber einen Accise-Zettel zu nehmen,

vielmehr ein jeder für pflichtig und gehalten erkläret seyn solle, solcher Einlangung der Abgabe oder der Versehung mit einem Accise-Zettel sich nicht zu entziehen; wie denn Kraft dieses solcher 8te §. dahin erläutert wird, und Unserm verordneten Accise-Rath heute aufgegeben ist, keine der obgedachten Feilschaften ohne einen Accise-Zettel fernerhin paßiren zu laßen und darüber sämtliche Unsre Strand-Officianten mit einer gemeßenen Instruction zu versehen. Wornach ihr euch zu richten. Schwerin den 9ten October 1782.

An Bürgermeister und Rath zu Rostock.

B. Zollsachen.

1246. Instruction für die Zollerheber. 10. December 1766.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. Es wird dir nebengeschlossen eine umständliche Instruction, zur Wahrnehmung des Zolles, und zur Berechnung der Aufkünfte, mit dem gnädigsten Befehl zugefertiget, daß du selbige auch deiner Seits pünktlich befolgen und aufs genaueste darnach verfahren, mithin damit von instehenden Weynachten an, da diese Einrichtung in Unsren Landen allgemein werden wird, den Anfang machen solst. Die hiebey einzuführenden gedruckten Zoll-Zettel sollen dir in benöthigter Anzahl von Unserm Amts-Verwalter Meincke zu Neustadt, übermachet werden; wegen Abgabe der baaren Ueberschüsse aber bleibt es wie es nach der jüngsten Anweisung verfüget ist. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Obgleich durch verschiedene von Zeit zu Zeit erneuerte Landes-Herrliche Verordnungen überhaupt vorgeschrieben und in den Zoll-Pacht-Contracten festgesetzet ist, daß der Zoll jeden Orts nach der Rolle erhoben, und nicht unter dem darin genau bestimmten Quanto behandelt, noch geringer, als ausdrücklich verzeichnet steht, genommen werden soll; so ergiebt doch die Erfahrung, daß theils aus Vernachläßigung der Berechner, theils aber aus gewinnsüchtigen Absichten der Zoll-Pächter, solche Anordnung zum äusserstem Nachtheil des Herzogl. Interesse und zur Schmälerung des Zoll-Hoheit-Rechts ausser Obacht gekommen und dawider vielfältig gehandelt worden. Zur Verhütung solcher sträflichen Uebertretung und Contravention, hat man auf eine strengere Beobachtung der vorlängst angeordneten Einrichtung Bedacht zu nehmen, und des Endes folgende umständliche Instruction zu fertigen sich bewogen gefunden.

Es wird nämlich

1) als unbestritten vorausgesetzet, daß alle und jede, die zollbare Waaren führen, die öffentlichen Heer- und Landstrassen, jedoch ohne daß ihnen darunter die Wahl genommen, oder eine gewisse Route vorgeschrieben wird, paßiren, und von dem Eintritt ins Land bis zum Ort ihrer Bestimmung in demselben oder ganz durch, wo der Weg sie auf eine Haupt-Zoll-Stätte oder durch den Bezirk, worauf sich selbiger erstrecket, führet, an jedem Ort das Aufhabende oder Geladene richtig angeben, und dafür den gesetzten Zoll erlegen müssen. Da

2) nicht allemal die nächsten Landstrassen, auf den Ort, wo der Haupt-Zoll eingenommen wird, führen; so sind zur Erleichterung und Bequemlichkeit der Commercirenden und Frachtfahrer, auf den Neben-Routen Wehr-Zölle angelegt oder noch anzulegen, woselbst das Gebührende an die daselbst bestellten Leute und Zoll-Einnehmer abzugeben, und von diesen das gehörige zu beobachten ist.

Alle andere Nebenwege aber, die nicht auf einen Haupt- oder Wehr-Zoll bringen, sollen gänzlich untersagt seyn, und deshalb an nöthigen Orten Warnungs-Bretter errichtet und respective ferner gehalten werden, da dann ein jeder der sich solcher verbotenen Wege bedienet und nicht wenigstens wahrscheinlich machen kann, daß solches bloß aus Unwissenheit oder Versehen, oder aus sonst einer entschuldigenden Ursache geschehen sey, als Defraudant anzusehen, und gesetzmäßig, entweder mit Confiscation der Waaren und Ladung, oder sonst nach befundenen Umständen mit dem zwey- oder vierfachen des ordentlichen Zolles zu bestrafen ist.

3) Zur Anlegung der noch nöthigen Wehr-Zölle, und zur Aufrichtung der Warnungsbretter, können die Zollberechner oder Pächter nach ihrer nähern Kenntniß von den Durchfahrten, die beste Anleitung geben, und haben sie darüber die Vorschläge den Aemtern, wohin sie gehören, einzureichen, und dadurch den von jenen binnen 3 Wochen erforderten Bericht zu bewürken. Dabey giebt man an Hand, zur Einnahme bey den Wehr-Zöllen, entweder den im Dorfe wohnenden Holzvoigt oder den Krüger, Schulzen oder einen der im Schreiben wenigstens etwas leisten kann, gegen eine mäßige der Einnahme proportionirte Ergötzlichkeit, bis auf Ratification zu engagiren. Wann

4) einer, der zollbare Waare führet, die erste Zollstäte in den Herzogl. Mecklenb. Landen trift; so muß er das Aufhabende und Geladene treulich und specifice angeben: Der Zöllner sieht dann genau nach, ob die Angabe mit der Ladung richtig zutrift, und lässet sich von dem Kaufmann oder Frachtfahrer den Ort der Bestimmung anzeigen. Ist alles angegebener Maaßen befunden, so giebt

5) der Zöllner dem Frachtfahrer einen der ihm zuzustellenden gedruckten Zoll-Zettul, mit Beobachtung der Ordnung nach den Nummern von 1 bis 100, und dann von vorne wieder an, bis wer das Ende eines Quartals erreichet: worauf er

a. den Tag und die Jahrzahl,

b. den Nahmen des Verzollenden,

c. die Waare oder Ladung,
d. bey mir den erlegten Zoll,
e. bey nach den Ort, wohin die Ladung bestimmet ist, getreulich bemerken muß.

6) Solchen Zettul giebt der Verzollende auf der nächsten Haupt- oder Wehr-Zollstäte wieder ab, und empfängt dagegen einen andern eben so eingerichteten Zettul, und dieses continuiret bis an den Ort der Bestimmung im Lande, oder wo es ganz durchgehet, bis zur letzten Zollstäte.

7) Bey zollbaren Waaren, die auf dem platten Lande bleiben, wird auf dem letzten Haupt- oder Wehr-Zoll kein gedruckter nummerirter Zollzettul, sondern nur ein Paßirzettul gegeben: und eben so hält man es mit Sachen, die ausserhalb Landes gehen, an der letzten Zollstäte, weil der Zettul nicht wieder zurück kommen kann: Die Ankunft ist inzwischen richtig zu berechnen. Doch haben die Zöllner die zunächst an den 4 Hannöverschen Hypothek-Aemtern stossen, sich mit den dortigen Zollberechnern dahin zu vereinbahren, daß sie die diesseitigen Zettul annehmen, und Quartaliter an die Behörde einsenden. Welches dann diesseits hinwiederum so zu halten ist.

8) Haben die Zöllner sich nicht an dem ihnen eingehändigten Zollzettul genügen zu lassen, sondern die Fracht- und Waaren an jeder Zollstäte wiederum nachzusehen, und zu untersuchen, ob auch unter Weges mehreres, als bey der vorigen Zollstäte angegeben, geladen worden: da dann bey befundener Unrichtigkeit, und wann etwas über die angegebene Fracht zugeladen worden, auch solches zu verzollen, und der Paßirende dazu in eine mäßige Strafe, etwa auf das Duplum des Zolles für das Verschwiegene zu bestrafen ist. Hat er das Verschwiegene schon bey andern Zollstätten unverzollet vorbey gebracht, so zahlet er den Zoll auch dafür nach. Bringet

9) der Fuhrmann oder ein ander Verzollender etwa einen Zettul von einer entlegenen Zollstätte, und nicht von dem nächst vorhergehenden Orte, oder er hat überall keinen Zettel zu produciren; so ist er bey dem Zoll, wo er ankömmt, kürzlich zu befragen: An welchem Orte er geladen, und was für eine Route er genommen habe? Allwo und warum er von der rechten Strasse abgewichen? Warum er die vorliegende Zollstäte vermieden, und allda nicht den Zettul gebührend gelöset ꝛc.? Wie nun

10) jeder Zöllner schuldig ist, sich die ordentlichen Zoll-Strassen, so von seinem Orte abgehen, oder von nahmhaften Orten dahin lauffen, mithin die darauf belegenen Haupt- und Wehr-Zölle durch Briefwechsel mit den nächsten auch übrigen Zöllnern, auch durch Ausfragen der Fuhrleute bekannt zu machen; so kann er aus den Antworten der Betroffenen leicht finden, ob er einen oder mehrere Zölle verfahren habe: und wird der Betroffene ausser der Nachzahlung für die verfahrene Zollstäte, fals nach vorgängiger kurzen Untersuchung die Confiscation der Güter nebst Wagen und Pferde nicht Statt findet, das Duplum, und das Vierfache des Zolles, oder sonst proportionirte Strafe zu erlegen haben. In Absicht auf die Untersuchung und Bestrafung der Contraventionsfälle, wollen Wir es also gehalten wissen: Alle geringe Defraudationsfälle, wann zum Exempel ein Frachtfahrer unterweges was aufgeladen hat, und bey der Zollstäte verschweigt ꝛc. thut der Zöllner oder Zollpächter, durch Wahrnehmung einer mäßigen Strafe, die Sache gleich ab; sind aber die Contraventiones wiederholt, oder beträchtlich, so, daß die Confiscation oder eine härtere, als die Strafe vom Duplo des Zolles darauf stehet, so zeiget der Zöllner oder Zollpächter solches beym Amte, wohin es gehöret, an, daselbst wird die Sache summarisch untersucht, und abgethan, allenfalls an die Herzogliche Cammer davon schleunigst referiret. An Orten, wo

kein Beamter gegenwärtig oder in der Nähe ist, thut der Zöllner die geringen Fälle, wie oberwähnt, selbst ab, in wichtigern Fällen aber berichtet er davon zur Herzogl. Cammer. Können die Commercirende und Fuhrleute in Fällen, die von weiterer Untersuchung sind, hinlängliche Sicherheit, wegen der ihnen zuzuerkennenden Strafe machen, so müssen die gar nicht aufgehalten werden: widrigenfalls bleiben sie zur Stelle, nur daß die Untersuchung und Entscheidung nach aller Möglichkeit zu beschleunigen ist.

11) Die Zöllner in den Städten geben einem jeden Verzollendem, neben dem gedruckten, noch einen geschriebenen Zoll-Zettul, worauf das Bezahlte nebst der Nummer des Zoll-Zettuls bemerket ist. Diesen geschriebenen Zettul liefert der Verzollende dem Thorschreiber ab. Der Thorschreiber ziehet selbige nach ihrer Ordnung auf einen Faden, und stellet sie dem Steuer-Einnehmer zu, der sie alle Quartal an den Haupt-Zoll-Controlleur promt übermacht.

12) Die Berechnung der Zoll-Revenües selbst betreffend, so ziehet der Zöllner beym Ablauf eines jeden Quartals, die auf den Haupt- und Neben-Zöllen abgegebenen Zoll-Zettul an sich, leget jede Sorte in Ordnung, und zwar nach der Zeit und den Nummern, und versiehet jegliche besondere Art mit einem Umschlag, mit der gehörigen Aufschrift: Maassen die nächsten Zöllner die aufgefangenen Zettul an den Ort zu remittiren schuldig sind, wo sie ausgestellet worden. Die Einnehmer auf den Wehr-Zöllen, liefern ihre Rechnung von der Einnahme mit dem baaren Gelde zum Haupt-Zoll. Wann nun bey diesem alles eingegangen, und die Rechnung geschlossen ist, muß er selbige höchstens 14 Tage nach dem Quartal an den Amtsverwalter Meincke zu Neustadt, als Haupt-Zoll-Controlleur, zur Revision einsenden, auch das erstemahl eine Abschrift ihrer Zoll-Rolle mit übermachen. Die aufgekommene Strafe, wird besonders unter einem Rubro berechnet, und davon dem Zöllner, der selbige beygetrieben, der vierte Theil, und dem Denuncianten auch der vierte Theil, die er gleich vorabnimmt, zugestanden; Kommt es aber zur Confiscation, oder zur Strafe, über das zwey- und viersache des Zolles, so wird dabey die Ergötzlichkeit für den Berechner und den Denuncianten besonders und zureichend bestimmet.

13) Die Anzahl der ausgegebenen und vorräthig bleibenden Zettul, wird bey der Zoll-Rechnung bemerkt, und jeder fehlende mit 12 ßl. bezahlet werden. Da

14) zur Zeit noch verschiedene Zölle verpachtet sind; so quadrirt diese Instruction auf die Pächter nur soweit, daß sie den Zoll nach der Rolle erheben, die aufgefangenen Zettul an die Oerter, wo sie ausgegeben sind, zurück senden, und den Commercirenden und Frachtfahrern die Zettul selbst oben beschriebener Maassen geben müssen; inzwischen von Ebirung der Rechnung befreyet sind.

15) Mit den Wehr-Zöllnern ist die Remuneration nach Proportion ihrer Einnahme und Mühe zu behandeln, dabey haben sie von der Strafe, die sie erheben, den, oben zu gestandenen, Antheil. Die Berechner der Haupt-Zölle, sollen, wann es nicht durch ausdrückliche Bewilligung schon anders bestimmet ist, den 10ten Theil der ganzen Aufkunft und ihren Antheil an den besonders zu berechnenden Straf-Gefällen haben: Daneben wird das Porto nebst andern Kosten in eigentlichen Zoll-Angelegenheiten in Ausgabe paßiret, doch leztere nach vorgängiger deren Liquidation. Dasjenige, was den Thorschreibern, oder andern zur Aufwartung beym Zoll dienenden Leuten, bewilliget ist oder noch zu gestanden werden dürfte, wird auch quartaliter abgesezt.

16) Der Haupt-Zöllner schreibt auf den Zettuln für die Neben-Zölle, den Nahmen des Orts, wohin sie bestimmet sind, und gibt den auf den Wehr-Zöllen bestellten Zoll-Einnehmern aus dieser Instruction hinlänglichen Unterricht und Weisung. Dahingegen gehet den Haupt-Zöllner zur ersten Einrichtung der Amts-Verwalter Meincke auf ihre Anfrage mit dem nöthigen Unterricht an die Hand.

17) Bey Waaren, die nach dem Landes-Vergleich, nach alter Observanz, und nach besondern Verordnungen Zollfrey sind, ist genau darüber zu halten, daß sie jedesmahl mit tauglichen Pässen versehen seyn, und diese auf den Zollstäten unter Insiegel und Unterschrift von der Behörde produciren müssen: und ist zur Vermeidung aller Unrichtigkeit und Zweifel, alles und jedes die Zollstäte berührendes Stück für Stück darin eigentlich und richtig anzugeben, sonst aber unverzollet nicht zu paßiren. Uebrigens können die Zöllner für den Passir-Zettel auf Zollfreye Waaren das hergebrachte gewöhnliche Accidenz, mehr aber nicht, nehmen. Wie nun endlich und

18) durch diese Einrichtung nichts als Ordnung und die gerechte Aufkunft der Zoll-Gefälle gesuchet und verabzwecket wird; so hat ein jeder Zollberechner und Pächter die commercirenden Frachtfahrer ꝛc. ꝛc. über die Rolle keinesweges zu beschweren, noch mit neuen Abgaben, unter welcherley Nahmen es seyn mögte, zu beläftigen, auch bey ihrer Abfertigung noch sonst unnöthigen Aufhalt und Zögerung zu machen, vielmehr durch geziemendes Betragen und Willfahrung Handel und Wandel, so viel an ihm ist, mit zu befordern. Wer hierunter sich zum Herzogl. Wohlgefallen nimmt und die Zoll-Aufkünfte seines Orts mercklich verbessert, der kann sich zur besondern Remuneration Hofnung machen; dahingegen diejenigen, die gegründete Beschwerden wieder sich veranlassen, dafür nach untersuchter Sache ernstlich angesehen werden sollen. Schwerin, den 10ten Dec. 1766.

1247. Einführung gedruckter Zollzettel. 22. December 1766.

Es ist zu Abstellung der, bey den Landzöllen der Herzogthümer Schwerin und Güstrow bisher eingerissenen Unordnungen die längst vorgeschriebene Einrichtung wiederum eingeführet, wornach ein jeder, der zollbare Waaren, auch Effecten und Producten führet, bey der ersten Zollstäte, die er in den Herzoglichen Landen trift, einen gedruckten Zoll-Zettel nehmen, selbigen auf dem nächsten Zoll abgeben, und dagegen einen andern erhalten, und damit bis zum Ort, wohin die Waaren und Sachen im Lande bestimmet sind, oder ganz durchs Land fortfahren, widrigenfalls aber als einer, der den Zoll verfahren hat, angesehen, und bestrafet werden soll. Wie nun solche Einrichtung von instehenden Weynachten an, seinen Anfang nimmt, so hat sich ein jeder Commercirender oder Frachtfahrer darnach zu achten, und für Ungelegenheit und Strafe zu hüten.

Diejenigen, welche nach dem Landes-Vergleich oder nach der Observanz und ausdrücklichen Verordnungen von Erlegung des Zolles befreyet sind, werden dabey erinnert, in den unter dem Insiegel und Unterschrift von der Behörde zu producirenden Pässen, zu Vermeidung aller Unrichtigkeit und Zweifel alles und jedes die Zollstäte berührendes, Stück für Stück darinn eigentlich und richtig anzugeben, da es außerdem Zollfrey nicht paßiren kann. Schwerin, den 22. December 1766.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

1248. Vorschriften für die Erhebung und Berechnung des Zolls. December 1774.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wann Wir misfälligst wahrnehmen lassen, wie wenig von Unsern Zollberechnern bey der Zollhebung auf Producirung der Steuerzettel die mehreste Zeit ordnungsmäßig gedrungen, auch die Zahl der Wagens nicht gehörig dabey in Rechnung bemerkt werde, dieses aber sich vornämlich bey Verzollung der Wolle und Federn veroffenbaret, so

hiemit gnädigst ernstlich dahin angewiesen seyn, bey Wahrnehmung des Zolles für Wolle oder Federn:

a. jedesmal den Steuerzettel vorzeigen zu lassen, und nach der darauf befindlichen Stein oder Lde. Zahl, den Zoll Vorschriftmäßig zu erheben.
b. Den Steuerzettel abschriftlich der Num. Zollrechnung beyzufügen, auch
c. die Zahl der Wagens in der Rechnung jedesmal genau mit aufzuführen.

Wornach

1249. Vergleichung der Ladungen mit den Frachtbriefen. 14. December 1776.

Da bey Nachsicht verschiedener Zollrechnungen, ohnerachtet der ertheilten umständlichen Instruction und sonstiger Vorschriften, bey Erhebung des Zolles einige Fahrläßigkeiten bemerkt sind, so wird hiemit ins besondere den Zoll-Officianten an den Gränzen angefügt, daß sie sich an die willkührlichen Angaben der Fuhrleute keinesweges genügen, sondern die Ladung aufs genaueste selbst recognosciren, auch sich die Fracht-Briefe vorzeigen lassen sollen. Sämmtlichen übrigen Zoll-Berechnern aber wird hiemit aufgegeben, ohnerachtet der producirten Zoll-Zettel, ebenmäßig die Ladung selbst, nach den Frachtbriefen zu untersuchen, und falls sie bemerken, daß auf den bereits paßirten Zöllen, der Zoll hiernach nicht berichtiget ist, sich von jedem Zoll, mit Inbegrif der etwanigen Pachtzölle das Vorschriftmäßige noch bezahlen zu lassen, und solches in ihren Rechnungen gehörig einzuführen. Schwerin den 14. Decemb. 1776.

Herzogl. Mecklenb. Cammer.

1250. Vorzeigung der Frachtzettel bei den Zollstätten. 21. December 1776.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Zu Abstellung der seit einiger Zeit häufig vorgehenden Unterschleife der Frachtfahrer, im Zoll-Wesen, verordnen Wir hiemit gnädigst-ernstlich: daß jederzeit bey den Wägen auf jeder Zoll-Stätte die Fracht-Zettel vorgezeigt und, wann etwa der Herr oder Eigenthümer noch mit dem Fracht-Zettel zurück wäre, die Wägen nicht eher durchgelassen werden sollen, bis selbiger nachgekommen und sodann, nach vorgezeigtem und mittelst Recognoscirung der Waaren untersuchtem Fracht-Zettel, der Zoll richtig gemacht worden; daher ein jeder Befrachteter seine Sachen darnach einzurichten hat, daß er, oder den er an seiner Stelle schickt, bey jeder Zollstätte sogleich mit den Wägen zur Hand sey.

Solchemnach sollen denn auch versiegelte Fracht-Briefe überall nicht weiter angenommen, sondern entweder von dem Zoll-Officianten erbrochen, oder, wenn sich dessen der Frachtfahrer weigert, zurück gegeben und als nicht vorhanden, angesehen werden.

Würde jemand zur Benachtheiligung der Zölle gar gedoppelte Fracht-Briefe von sich stellen, dessen überschüßig gefundene Waare soll confisciret, er auch nach Befinden sonst zur Strafe gezogen werden.

Ein gleiches soll in dem Fall Statt haben, wenn die Fracht-Briefe verheimlichet werden.

Diese Unsere Verordnung haben Wir nicht nur sämtlichen Unsern Zöllnern, zur Affixion bey der Zollstätte, und zur aufmerksamen Beobachtung der Contravenienten zuzufertigen, sondern auch den hiesigen Intelligenzblättern einzurücken befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 21. Decembr. 1776.

Friederich, H. z. M.

1251. Bestrafung der rollenwidrigen Erhebung des Zolles. 1. Februar 1777.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wann Wir mißfälligst vernehmen, daß verschiedene Unserer Zollberechner sich bey Erhebung des Zolles Vorschriftswidrig benehmen, so — hiemit ernstlich und bey 10 Rthlr. Strafe neben der Erstattung alles erweislichen Schadens befehligt, den gewöhnlichen Zoll mehrern Inhalts der Rolle aufs strengste wahrzunehmen, auch nicht zu ermangeln, nach Maaßgabe des 4ten und 5ten §. Unserer Zoll-Instruction vom 10ten Decbr. 1766 iedem Fuhrmann einen, nach der dort befindlichen Vorschrift eingerichteten Zollzettel mitzugeben, auch — — — — nachgesessenen Berechner auf dem Neben- und Wehrzoll gleichfalls hiezu anzuhalten. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1sten Febr. 1777.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

1252. Taxirung des Gewichts der Ladungen der Fracht- und Bauerwagen. 10. März 1781.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wir haben mißfälligst vernommen, daß fast bey allen Zollstätten in Unsern Landen, Unserem Interesse sehr nachtheilige Unordnungen eingeschlichen sind, und besonders die Ladungen der Frachtfahrer in Ansehung der Schiffpfunde, oft aus Nebenabsichten ganz willkührlich und geringe taxirt und verzollet werden.

Damit nun solchem Unwesen abgeholfen werde, So befehlen Wir hiemit ernstlich, daß sowohl alle Zollberechner und Zollpächter keinen großen Frachtwagen unter 8 bis 9 Schiffpfund, einen Bauerwagen aber, der Kaufmannsgüther geladen, durchaus bey keiner Zollstätte unter 5 bis 6 Schiffpfund passiren lassen sollen.

Unsere sämmtliche Haupt-Zollberechner haben sich hiernach auf das genaueste zu richten, und den ihnen untergeordneten Nebenzöllnern die gemessenste Instruction zu geben, auch ernstlich darauf zu vigiliren, daß von keinem derselben im geringsten hiergegen gehandelt werde. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 10ten März 1781.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

Circulare an sämmtliche Zollberechner und Zollpächter.

1253. Producirung der Steuerzettel bei den Zollstätten. 12. März 1784.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wann Wir mißfälligst vernehmen, daß von Unsern Zollbedienten, und besonders bey den Gränz-Zollstätten, der, hiebevor darüber und noch unterm 2ten December 1774 wiederhohlt erlassenen Vorschrift ungeachtet, bey der Zollerhebung nicht auch zugleich auf die Producirung der Steuerzettuln ordnungsmäßig gedrungen, hieraus aber zu vielen, Unseren Steuer-Auflünften zum größten Nachtheil gereichenden Defraudationen die Veranlassung gegeben wird; So befehlen Wir sämmtlichen Unsern Zollbedienten und Zollpächtern, und besonders denen auf den Gränz-Zollstätten, hiedurch ernstlich, und bey willkührlicher, nach Befund der Umstände zu bestimmenden Strafe, daß sie keine Commerzirende mit ihren Waaren und keine Viehhändler mit ihrem Vieh im Lande von einem Orte zum andern und außer Landes bey den Zollstätten passiren lassen sollen, wenn nicht ihnen zuvor die Steuer- oder Freyzettuln

produciret worden, welche dann abschriftlich der Zollberechnung beyzulegen sind. Sobald nun ein, die Zollstätte berührender Commerzirende oder Viehhändler einen solchen Steuer- oder Freyzettul vorzuzeigen nicht vermag, ist derselbe mit seinen Waaren oder Vieh anzuhalten und davon sofort unterthänigste Anzeige zu machen, da Wir denn, den Umständen nach, mit der Confiscation sothaner unversteuert gebliebenen Waaren verfahren lassen werden, und geben daher gesammten Unseren Zollbedienten und Zollpächtern die Versicherung, daß ihnen in solchen Fällen für die dabey bewiesene Aufmerksamkeit eine verhältnißmäßige Ergötzlichkeit gereicht werden solle.

Hiernach haben sich sowohl Unsere gesammten Zollberechner und Zollpächter, als auch sämmtliche Commerzirende und Viehhändler zu richten und vor Schaden zu hüten. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12. März 1784.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

1254. Erläuterung und Einschärfung der Verordnung vom 10. März 1781. 6. Mai 1784.

Ungeachtet Unsere Circular-Verordnung vom 10ten März 1781 deutlich genug vorschreibt:

„daß ein großer Frachtwagen unter 8 bis 9 Schiffpfund und ein mit „Kaufmanns-Güthern beladener Bauer-Wagen unter 5 bis 6 Schiffpfund „verzollet zu haben, bey einer Zoll-Stelle nicht passiren soll,

so vernehmen Wir doch, daß zum Nachtheil Unsers Interesse darunter eigenwillig Abweichungen geschehen.

Wir verordnen daher mit Bezug auf iene Verordnung hiemit nochmahls ernstlich, daß unter den resp. festgesetzten Schiffpfunden, es sey aus welchem Vorwand es wolle, kein Fracht-Fahrer oder Kaufmanns-Güther führender Bauer durchgelassen, sondern falls es sträflich geschehen seyn mögte, das zu wenig entrichtete auf der nächsten Zoll-Stätte nachbezahlt werden soll.

Um dieser Unsrer Verordnung desto unfehlbarere Würkung zu geben, ist Unsere gemessene Entschließung, daß bey einer Contravention und wenn keine gehörige Maßregeln darnach genommen werden, ein ieder Zoll-Berechner oder Zoll-Pächter, welcher sich zu wenig bezahlen lassen, in eine unabbittliche Strafe von 1 Rthlr. für iedes zu wenig angesetzte Schiffpfund verurtheilet werden soll.

Daß in dem Fall, da ein Frachtwagen über 9 Schiffpfund und ein Bauerwagen mit Kaufmanns-Güthern über 6 Schiffpfund würklich geladen hat, auch für das übrige bezahlt werden muß, solches verstehet sich von selbst. An dem ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 6ten May 1784.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

1255. Einsendung der Zollrechnungen. 16. September und 27. October 1784.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wir befehlen sämmtlichen Berechnern Unserer Landzölle hiedurch, von instehendem Michaelis, die Zollrechnungen quartaliter an Unsere Cammer mittelst unterthänigsten Berichts einzusenden. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 16. Septbr. 1784.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. P. P. Wir befehlen den sämmtlichen Berechnern Unserer Landzölle hiedurch, von instehendem Weyhnachten an quarta-

liter die Zollrechnung dem Amtshauptmann Lenthe in Grabow, als gnädigst bestelltem Revisori, zuzusenden. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 27sten Octbr. 1784.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

1256. Errichtung und Reparirung der nöthigen Warnungstafeln und Schlagbäume bei den Zollstätten. 25. November 1784.

Friederich v. G. G. H. z. M. Da Wir vernehmen, daß bey den mehresten Zoll-Stätten die Warnungs-Tafeln und Schlagbäume verfallen sind; so verordnen Wir hiedurch, daß nach nähern Kenntnissen der Wege und Durchfahrten, mit den Zoll-Berechnern und Pächtern über die Nothwendigkeit der zu errichtenden und etwa zu reparirenden Warnungstafeln und Schlagbäume besprechen, und, wie überhaupt alle Zoll-Unterschleife zu verhüten, mithin die Zoll-Aufkünfte gehörig und aufs genaueste, iedoch ohne gegründete Querelen zu veranlassen, wahrzunehmen, zweckdienliche unterthänigste Vorschläge binnen 3 Wochen machen. . . Wornach ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 25sten Novbr. 1784.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

1257. Bestrafung der Beschädigung der Warnungstafeln und Schlagbäume bei den Zollstätten. 28. Januar 1788.

Wir Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Haben mit dem ungnädigsten Mißfallen vernommen, wasmaaßen muthwillige Leute sich erfrechet, nicht allein die Warnungs- und Aushängebretter bey Unsern Zollstätten auf allerhand Art zu beschädigen und zu vernichten, sondern auch die Ketten und Krampen, womit die Schlagbäume verwahret worden, abzubrechen und zu entwenden. Wann Wir nun nicht gemeinet sind, diesem Unwesen länger nachzusehen, als werden dergleichen ohnehin strafbare Unternehmungen hiedurch von neuem, auch bey Vermeidung einer Geldstrafe von 50 Rthlr. oder nach Befinden, Gefängnißstrafe für denienigen, der Zoll- Warnungs- oder Aushängebretter, oder die dazu gehörigen Schlagbäume beschädigen wird — für denjenigen aber, welcher Ketten, Krampen, Schlösser, oder irgend etwas zu den Zollbrettern und den dabey befindlichen Schlagbäumen Gehörendes entwenden wird, bey einer, den Umständen gemäßen unabbittlichen Leibesstrafe ernstlich untersaget.

Gebiethen und befehlen demnach mit resp. Entbiethung Unsers gnädigsten Grußes, allen Unsern höhern und niedern Gerichten — Unseren Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft und allen Stadt- und andern Obrigkeiten in Unsern Landen, daß sie, so oft iemand hiewieder sündigen wird, bey Bestrafung der Verbrecher sich nach dieser Unserer Willensmeynung aufs genaueste richten sollen; Wie dann auch ein ieder sich hiernach zu achten und vor Schaden und Strafe zu hüten hat. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Fürstlichen Insiegel gegeben ꝛc. Schwerin, den 28sten Januar 1788.

Friederich Franz, H. z. M.

1258. Abgabe der Steuerpassirscheine bei den Zollstätten und Einsendung derselben. 5. August 1788.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Mittelst Erneuerung Unserer unterm 12ten July 1783 erlassenen Circular-Verordnung, werden Unsere sämmtlichen Zollberechner auf den außerhalb den Gränzorten liegenden Haupt- oder

Nebenzollstätten hiemit bey 10 Rthlr. oder nach Befinden noch härterer Strafe in iedem Contraventionsfall, zum Ueberfluß nochmahls hiedurch ernstlich befehliget, daß sie

1) keinen mit Vieh oder Waaren ankommenden Handelsmann, ohne Production und Abgabe des, durchaus von der letzten Gränz-Steuerstube unterschrieben seyn müssenden Passirzettels mit seinem Vieh oder Waaren auspassiren lassen, und
2) die bey ihnen, beym Auspassiren abgegebenen Steuer-Passirzetteln nach Ablauf eines ieden Monaths prompt an die Gränz-Steuerstube zur Einsendung nach Güstrow an die Revision abgeben sollen.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. den 5ten August 1788.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

1259. Controlirung der richtigen Versteuerung und Verzollung. 20. Mai 1791.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wann Wir mißfälligst vernehmen, daß die unterm 14ten Jun. 1784 aus Unserer Cammer erlassene, und dem 26sten Stück des wöchentlichen hiesigen Intelligenz-Blatts inserirte Verordnung, von einigen Unsern Zollbedienten, besonders denen an der Grenze, nicht gehörig befolget werde; so haben Wir sothane Verordnung hiemit umständlich und nachdrücklich zu erneuern nachstehendermaaßen Uns bewogen gefunden. Wir verordnen solchemnach, daß nach Vorschrift obgedachter Verordnung,

1) kein ohne Steuer- und Paßierzettel mit Vieh oder Waaren, besonders auch mit Wolle, ankommender Handelsmann und Frachtfahrer eher durchgelassen werden soll, sondern mit Vieh und Waaren anzuhalten ist, bis er sich von der nächsten Steuerstube, als wohin er zu verweisen, mit einem Steuer- oder Paßier-Zettel zum weitern Fortkommen binnen Landes legitimiret, und solchen producirt hat; wenn es aber bey einer Grenz-Zoll-Stäte ist, bis er sich einen von der Grenz-Steuerstube unterschriebenen Steuer- oder Paßier-Zettel verschafft hat, und mittelst dessen Vorzeigung und Abgabe sodann mit seinem Vieh oder Waaren ungehindert aus dem Lande gehen kann.

Daß ferner

2) wenn der Handelsmann oder Frachtfahrer mit einem Steuer- oder Paßier-Zettul, welcher weniger als seine iedesmahl genau durchzusehende Viehtrift, oder Ladung besaget, anlanget, er gleichfalls anzuhalten ist, und nicht eher paßiren darf, bis er ebenmäßig, wenn es binnen Landes, das unterweges angekaufte Vieh, oder an Waaren zugeladene, bey der nächsten Steuerstube, als wohin er zu verweisen, versteuert hat, und auf den bey sich habenden Steuerschein ihm zugeschrieben worden ist, so wie er bey den Grenz-Zoll-Stäten über die geschehene Versteurung der ganzen Trift, oder der ganzen Ladung, womit er zum Auspaßiren ankommt, die Bescheinigung von der Steuerstube, daß er paßiren könne, produciren und abgeben muß. Und daß
3) die Grenz-Zoll-Stäte, so außerhalb den Städten belegen, die beym Auspaßiren von der lezten Grenz-Steuerstube ertheilten, unterschriebenen, und von den Contribuenten entgegen genommenen Steuer-Paßier-Zettul quartaliter an Unsre Steuer- und Policey-Commission zu Güstrow einsenden, und zu solchem Behuf versiegelt an die nächste Steuer-Stube abgeben sollen.

Endlich und

4) wird allen Unsern Zoll-Bedienten hiemit aufgegeben, darüber genau zu halten, daß die Frachtfahrer, Commercirende und Viehhändler die öffentliche Landstraßen beobachten müssen. Zu dem Ende haben sie den Contravenienten nicht paßiren zu lassen, bis der Fall von dem competirenden Amte untersuchet, und darüber entschieden worden.

Wie übrigens aber Unsere sämmtliche Zoll-Bediente und Zoll-Pächter nochmals nachdrücklichst erinnert werden, diesem allen aufs genaueste und bey willkührlicher Strafe nachzukommen; so soll dagegen auch ihnen für die dabey bewiesene Aufmerksamkeit in vorkommenden Fällen, zur Ergötzlichkeit dasienige von der Steuerstube gereicht werden, was den Denuncianten bey Steuer-Defraudations-Fällen gesetzmäßig zuerkannt zu werden pflegt. An dem ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 20sten May 1791.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

In specie: 1. Zollsätze und Zollfreiheiten.

1260. Schwerin'sche Zollrolle.

Aal 1 Tonne von 4 Schock 3 Lßl. Aal 1 Stiege 3 Pf. Alaun 1 Tonne oder 1 Schpf. 3 Lßl. 1 Lpf. 3 Pf. Anies 1 Faß a 3 oder 4 Schpf. 4 Lßl. 1 Tonne 1 Lßl. 3 Pf. Amedum, vide Kram-Waaren. Asche, Potasche 1 Tonne 2 Lßl. Wodasche 1 Tonne 3 Pf. Weidasche 1 Tonne 6 Pf. Ambold 1 Stück 2 Lßl.

Betts-Büren, vide Kram-Waaren. Brassen, so grün, 1 Tonne 2 Lßl. Butter, 1 Tonne 3 Lßl. Bier, 1 Faß 2 Lßl. 6 Pf. So durchs Land gefahren wird, 1 Tonne 2 Lßl. Bier, eine Tonne Einländisch 1 Lßl. 6 Pf. Buchweitzen 1 Wiespel oder 2 Drbt. zu 24 Schfl. 3 Lßl. Buchweitzen-Grütz 1 Drbt. 3 Lßl. Bockfelle, so bereitet 1 Dacher 3 Lßl. Unbereitet 1 Lßl. Bauholtz von jedem Eichen-Sageholz 2 Lßl. Bauholtz an Ständern und Sporen vom Stück 6 Pf. Bretter von Eichen-Holtz, als Knofels, Dehlen, und kurze Poste, jedes Stück 6 Pf. Bretter von 3 bis 4 Zoll von Eichen-Holtz, jedes Stück 1 Lßl. Boen-Dehlen, jedes Stück 3 Pf. Bretter von Dannen-Holtz auf der Seehe oder von Wißmar kommend, vors Zwölfter 2 Lßl. Bretter von Dannenholtz, so die Elbe herab von Pinna kommen, das Zwölfter 3 Lßl. Bandstock von 100 Stück 9 Pf. Bettspunden, Betten und allerhand Hauß-Geräth, so von einem Ort zum andern geführet wird, giebt nichts, außer jeder Wage dem Zöllner 3 Lßl. Brandwein 1 Ohm 6 Lßl. 1 Tonne 4 Lßl. 1 Uxhaubt 8 ßl. Bley 1 Schpf. 3 Lßl. 1 Centn. 1 Lßl. 6 Pf. Bleck 1 Fäßchen von 1½ Centn. 1 Lßl. 6 Pf. Brunsillien-Holtz, so geraspelt 1 Lpf. 6 Pf. 1 Schpf. 4 Lßl. Bast 1 Schpf. 1 Lßl. Büttichen oder ander höltzern Geschir, Ein Fuhder 3 Lßl. Bückling 1 Strohe 3 Lßl.

Kramwahren, worunter begriffen, was an Seiden und Wollen, Gewürtz, Confect, Farben und dergleichen, auch allerhand Handwerks-Zeug durchs Land oder auf Märkte geführet wird. Kramwahren 1 Faß von 3 od. 4 Schpf. 13 Lßl. 6 Pf. Für ein Pack à 1 Schpf. 4 Lßl. 6 Pf. 1 Centn. 1 Lßl. 6 Pf. 1 Lade im Herbstmark 9 Lßl. Kramwahren 1 Tonne Nätler oder andere geringe Wahren 2 Lßl. 1 Küste mit Brod- oder Honig-Kuchen, so die Fremde haben 3 Lßl. Feigen 1 Korb 3 Lßl. 1 Kiste 6 Lßl. Kramwahren, Ein gantz Fuder vor jedes Pferd 4 Lßl. 6 Pf., oder vor jedes Schpf. 4 Lßl. Kaufmanns-Wahren so durchs Land gehen, giebt vor jedes Pferd, so der Fuhrmann vor den Wagen hat 4 Lßl. 6 Pf., oder werden auch nach Befindung die Wahren verzollet. Die in

Markden Negociirenden Leute geben für jeden Zoll-Zettel dem Zöllner Einen Sechsling, davon diejenigen Diener, so aufwarten, das Ihrige haben, und man es nicht von den Zoll-Geldern geben muß. Käse 1 Schpf. od. 20 grüne stabel Käse 3 Lßl. Ein Stück Stopel Käse, so entzel angesaget wird 3 Pf. Ein weißer Käse 3 Pf. Ein Schpf. grünen oder weiße breite Käse 3 Lßl. Eine Tonne Schafkäse 3 Lßl. Ein Schock Schaff oder ander kl. Käse 3 Pf. Kalbfelle 1 Decher 6 Pf. Kupfer 1 Schpf. à 3 Centn. 3 Lßl. Keßelwage vor jedes Pferd 4 Lßl. 6 Pf. oder vor jeden Keßelwagen 9 Lßl. Kalling 1 Tonne 6 Pf. Kohlen, Stein-Kohlen 1 Centn. 1 Lßl. 1 Centn. 3 Pf. 1 Fuder so im Lande gebrandt worden 6 Lßl. Klockenspeise 1 Schpf. 3 Lßl. Kreide 1 Schpf. 6 Lßl. Kram-Wahren an Betts-Büren vor 1 Faß 6 Lßl., vor 1 Pack 4 Lßl., vor 1 Centn. 2 Lßl., vor 1 Dosien 1 Lßl. Kuhe oder Stier, so ein Außländischer verkaufft 2 Lßl., Einländischer 1 Lßl. 6 Pf. Kienrauch 1 Karre 4 Lßl. Eine Schieb-Karre 1 Lßl. Ein Drage mit Kien-Rauch, so ein Mann trägt 6 Pf. Kupfer-Wasser oder Victril, Eine Tonne 1 Lßl. Kachel-Ofen von Eysen 1 Schpf. 1 Lßl. 6 Pf. Land-Gutschen geben zu Dömitz und sonsten vor jedes Pferd 4 Lßl. 6 Pf. Dagegen sind die Wahren und Personen frey; zu Grevismühlen aber geben die Rostocker und Lüb. Ordinari Land Gutschen vor jedes Pferd 2 Lßl. Und so ein Wage zurück ledig wieder kommt, Jeder an stat Wege-Geldes 3 Lßl. Sonst giebt jeder Fuhrwage, so Güther geladen geholt in der Rückkunft ledig 3 Lßl. und nichts für die Pferde. Das Korn, so aus den Städten im Lande zu Kaufe verführet wird, soll auf den ersten Zoll verzollet genommen werden, daselbst soll man einen Schein fordern und auf folgenden Zollfrey seyn.

Disch von Stein oder Schliefern 1 Stück 6 Pf. Ein Decken, Ein Dosien 2 Lßl. 6 Pf. Dorsch Eine Tonne 1 Lßl. Diegel so die Müntzer gebrauchen, Schmeltz-Diegel genand, 1 Schpf. 3 Lßl. Dackspohn vors 1000 1 Lßl. 6 Pf. Delen, vide Bretter. Dreug Gut wird den Kram-Wahren gleich verzollt.

Erbsen Ein Drbt. à 12 Schll. 3 Lßl. 1 Schll. 3 Pf. Eisen Ein Schpf. 3 Lßl. 1 Stange 2 Lßl. ½ Stange 6 Pf. Eisen-Wahren so verfertiget und in die Markte gebracht wird, Eine Kiste, Lade oder Tonne 4 Lßl. Eßig von Bier eine Tonne 2 Lßl. Wein- oder Zieter-Eßig 1 Cl. 4 Lßl. Ellern, so die Dreyer in Hamburg gebrauchen und zu Gerlitz, Roggenitz oder sonsten in Zöllen vorbey gehen, giebt jeder Stiege 3 Lßl. Eschen, jeder Stiege 4 Lßl.

Flachs, Ein Schpf. 3 Lßl. Ein Lpf. 3 Pf. Ein gantz Fuder giebt das Pfund 4 Lßl. 6 Pf. Fehdern, Ein Fuder vors Pferd 4 Lßl. 6 Pf. 1 Lpf. 6 Pf. Fett, Eine Tonne 3 Lßl. Fleisch, Eine Tonne getrucken od. gesaltzen 1 Lßl. 6 Pf. Fisch-Packen, Ein Fuder vors Pferd 4 Lßl. 6 Pf. Ein Fuder aufgetruckene Fische 6 Lßl. Rindfleisch 1 Pack 2 Lßl. 3 Pf. Eine Tonne Rothscher oder Rund-Fisch 2 Lßl. 3 Pf. Felle, vide Bockfelle. Frehse Ein Pack 3 Lßl. Frische Fische Ein Fuder à 6 Tonne 4 Lßl. Foenum grecum 1 Centn. 3 Lßl.

Gersten Ein Drbt. 3 Lßl. Ein Schpf. 3 Pf. Grütz von Gersten, 1 Tonne von 3 Schpf. 1 Lßl. Grütz von Haber, Eine Tonne 1 Lßl. Gläse von 100 Trink-Gläse 1 Lßl. Glaserne Flaschen vors 100 2 Lßl. Ein Schieb-Karre mit Oberlandischen Gläsen 1 Lßl. Fenster-Glaß 1 Wage à 2 Kisten 2 Lßl. 6 Pf. Ein Schoß Fenster-Glaß 1 Pf. Grapen Gut vor 1 Schpf. 4 Lßl. Garn ein Faß Schlesisch 13 Lßl. 6 Pf. Ein Schock gemein Garn 6 Pf. Gewürtz oder ander Specerey-Wahren vors Pferd 6 Lßl. 9 Pf. Ein Slb. oder Tonne Gewürtz- oder Apotheker Wahre 6 Lßl. Gewand des besten Lacken 1 Pack von 40 oder 42 Stück 42 Lßl. Ein Stück solches Lackens 1 Lßl. Gemein Wand oder Marks-Lacken Ein Stück 6 Pf. Ein Pack darinn 12 Stück 6 Lßl. Ein Pack von 20 Stück 12 Lßl.

Hering, Eine Tonne 2 Lßl. Honig, Eine Tonne 3 Lßl. Hechte, Eine Tonne Eingesaltzen 2 Lßl. Haber Ein Drbt. 1 Lßl. 6 Pf. Hersе Grütze, Ein

Tonne à 3 Schpf. 1 Lßl. 6 Pf. Hopfen, von ein Fueder à 24 Drbt. davon wird zu Schwerin und Hagenow gegeben, jedes Orts 4 Schl. Hopfen. Hopfen, Ein Drbt., so es allein wird angegeben 2 Lßl. Hopfen, Markisch od. Brunschw. vom Fueder 12 Lßl. Hopfen, Ein Fuder Einländisch 8 Lßl. Holtz, Ein Faden Ellern oder Eichen 6 Pf. Ein Faden Buchen-Holtz 1 Lßl. Haar-Tuch, Eine Rolle 1 Lßl. Ein Pack 6 Lßl. Heede, Ein Schpf. 2 Lßl. Hempff, Ein Schpf. à 3 Centn. 3 Lßl. Hempf-Samen 1 Tonne 1 Lßl. Häute 1 Ochsen-Haut unbereitet 3 Pf. Häute von Ochsen 1 Decher à 10 St. so unbereitet 3 Lßl. Häute von Ochsen so bereitet 1 Decher 6 Lßl. Eine gahre oder bereitete Ochsen-Haut 6 Pf. Hoicken oder Junge Ziegen 6 Pf. Hamel 1 Stück, so aus dem Lande getrieben wird 1 Lßl. 6 Pf. Hamel oder Schafe, die ein Schäffer von Ihro Fürstl. Gn. Höfen zu denn von Adel beym Umziehen mit sich treiben, von jedes Stück durch die Banke 6 Pf. Gestalt es um Ambt Schwerin, Sternberg, Kriewitz und Lübtz üblich. Huethe, Eine Tonne 3 Lßl. Holtz, Klapholtz oder Wagenschott vom Schock 2 Lßl. Höltzern Wahrn an Kannen, Schauffeln und andern kleinen Geschir von Einer Fuhr 2 Lßl. Oder an das Fürstl. Ambt 1 Kanne od. Schauffel.

Immen oder Bienen 1 Stock, so auß dem Lande gehet 6 Pf. Ein Stock Immen, so im Lande bleibet 3 Pf. Ingber wird dem Gewürtz gleich verzollt.

Leinwand, Ein Baß à 3 oder 4 Schpf. 13 Lßl. 6 Pf. Leinwand, Ein Bolten 1 Lßl. Ein Schpf. 4 Lßl. Leinwand, Eine Rolle gemein 2 Lßl. Lehder Ein Decker bereitet 6 Lßl. Ein Decker unbereitet 3 Lßl. Ein unbereitet Ochsen Haut 3 Pf. Leder, Ein Fueder vom Pferde 4 Lßl. 6 Pf. Hirn Leder oder Gerber-Schabels von der Fuhre 4 Lßl. Latten, Ein Schock Eichen 3 Lßl. Ein Schock Dannen 2 Lßl. Lachs, so aufgetreugt, Ein Stück 3 Pf. Lachs, Eine Tonne, so eingesaltzen 3 Lßl. Liensahmen, Eine Tonne 3 Lßl. Leich-Stein Ein Stück 1 Lßl. Reise-Lade 1 Lßl. Licht, eine Kaste oder Schpf. 3 Lßl. Linsen Ein Schpf. 3 Pf. Lamm, Ein Stück 6 Pf. Lamm-Felle, Ein Decker, vide Schaff-Felle 6 Pf.

Mehl Ein Drbt. 3 Lßl. Maltz Ein Drbt. 3 Lßl. Meßing, Ein Schpf. 4 Lßl. oder Ein Fuhr vors Pferd 4 Lßl. 6 Pf. Mastbäume, Ein Stück von denn gröften 2 Lßl. Ein Stück der geringen 1 Lßl. Mede, Eine Tonne 3 Lßl. Mühlen-Steine Ein Stück 6 Lßl. Wann Pässe, so richtig von den Aemtern und Adel vorgezeiget werden, sind sie frey, die Müller aber so das Steinwerk halten, müssen zollen. Mauer-Steine, so außerhalb Landes gehen, von 100 3 Pf. Mollen von 60 Stücke 6 Lßl. Mumme, Ein Faß 3 Lßl. Mandeln, vide Kramwahren. Moß, Ein Schpf. 3 Lßl.

Neun Augen, Ein Schock, so aufgetreugen, 3 Pf. Ein Fäßchen Eingemacht 1 Lßl. 6 Pf. Nagel, Ein Tonne od. Schpf. 4 Lßl. Nüße, Eine Tonne 2 Lßl. 6 Pf. Natler-Wahr vide Kramwahren.

Osemund, Eine Tonne oder Schpf. 4 Lßl. Ein Faß à 3 oder 4 Schpf. 13 Lßl. 6 Pf. Oelle, Eine Tonne 2 Lßl. Eine Piepe 6 Lßl. Eine Fuhre, vors Pferd 4 Lßl. 6 Pf. Ochse, Ein Stück, so außer Landes getrieben 3 Lßl. Ein Stück, so ins Land getrieben wird und darin bleibet 2 Lßl. Im Jahr-Mark giebt zu Schwerin jeder Stück 2 Lßl. Oliven, den Kramwahren gleich.

Pfeffer den Kramwahren gleich. Pulver eine Tonne 2 Lßl. Pech, Eine Tonne 1 Lßl. Papier, Ein Rieß gedruckt oder rein 3 Pf. Eine Tonne 3 Lßl. Ein Faß 6 Lßl. Pflaumen, vide Kramerwahren. Parchim od. Baumseide, auch den Kramerwahren gleich. Peltzerey der Bundmacher, Ein Packen 6 Lßl. Pfähle, Ellern, Ein Schock 2 Lßl. Eine Stiege 9 Pf. Pötte, Ein Fuder 3 Lßl. und etliche Pötte an Ihro Fürstl. Gn. Beamte. Pferde geben vor Gutschen Fracht- oder anderer gedungenen Wagen mit Kaufmanns-Wahren beladen geben jeder 4 Lßl. 6 Pf. Pferde, so in Coppeln durch oder auf die Markte gebracht werden,

jedes so fremde, zu Dömitz 4 Lßl. 6 Pf. Pferde geben in Coppeln durchgehend in Lande und allen Zollen 4 Lßl. Einländisch Pferd auf den Markden und so es in Lande bleibt 2 Lßl. Ein Reit-Pferd soll jeden Roßkemmer und nicht mehr paßiret werden. Die Bauern und andere sollen die Pferde ausserhalb Schlachbaums lassen, die sie nicht verkaufen wollen, kommen sie auf den Markt, müssen sie verzollet werden. Die Pferde und das Viehe aber, so aufm Markt nicht verkaufft worden, ist des Zöllners genies, und bekommen die Ambtsdiener wegen ihrer aufwartung auch davon, weilen sie sonsten wegen des Zollen nichts zu heben haben.

Röte, Eine Tonne 3 Lßl. Rocken, Ein Drbt. 3 Lßl. Rosienen, Kram-Wahren gleich. Röte, Ein Faß à 3 od. 4 Schpf. 6 Lßl. Ein Sack 1 Lßl. 6 Pf. Reiß, Kram-Wahren gleich. Rübe-Oele, Eine Tonne 2 Lßl. Rüben, Ein Fueder 2 Lßl. Ruchen, Ein Hundert 1 Lßl. 6 Pf. Röhre, Ein Faß 6 Lßl. Roff, Eine Tonne 3 Lßl. Rähder, Ein Paar 6 Pf. Riemer-Arbeit, Eine Tonne 3 Lßl. Rind und Stier in Jahrmarkde 2 Lßl. Einländisch 1 Lßl. 6 Pf.

Salpeter, eine ganze Fuhre giebt jedes Pferd 9 Lßl. Eine Tonne oder Schpf. 4 Lßl. Saltz, eine Tonne grau oder weiß 1 Lßl. Schullen, Ein Pack 6 Lßl. Ein Hundert große Schullen 1 Lßl. Eine Kiep Schullen 3 Lßl. Stahl Ein Schpf. 3 Lßl. Stahl Ein Centn. 1 Lßl. 6 Pf. Seiff, grau oder Schwartz 1 Tonne 4 Lßl. Ein Virtel oder Tienchen 1 Lßl. Schwein, so fett, das Stück 2 Lßl. Schwein, so mager 1 Lßl. Jedes Schwein, so von den außwertigen Leuten ins Land zur Mast getrieben wird, giebt Zoll wie ein mager Schwein 1 Lßl. Speck, Ein Schpf. 4 Lßl. 6 Pf. Eine Seite Speck 3 Pf. Ein Centn. Speck 1 Lßl. 6 Pf. Stähre, Eine Tonne 2 Lßl. Schwefel, Ein Fueder vors Pferd 9 Lßl. Eine Tonne od. Schpf. 4 Lßl. Siebenraude, Eine Fuhr 3 Lßl. Ein Schieb-Karre 6 Pf. Ein Schock 1 Lßl. Staff-Holtz, Eichen oder Buchen-Holtz, Ein Ring 4 Lßl. 6 Pf. Eichen Tonnen-Holtz 1 Ring 3 Lßl. Büchen-Holtz, Ein Ring kurtz 6 Pf. Büchen-Holtz, Ein Ring lang 9 Pf. Lang Dannen Faß-Holtz 9 Pf. Spießstacken oder specken von 100 stück 3 Lßl. Schliepstein, so die Schmiede gebrauchen, jeder Stück 6 Pf. Safferan Kram-Wahren und Gewürtz gleich. Sohr-Tuch Ein Pack à 48 Stück 13 Lßl. 6 Pf. Spurten, Eine Tonne 3 Lßl. Schmeer, Eine Tonne 3 Lßl. Sehl Speck, Eine Tonne 3 Lßl. Schmoßken vide Pelterey. Schneide-Messer, Ein Dosien oder Bund 3 Lßl. Sentzen, Ein Dosien oder Bürte gute 3 Lßl. Ein Dosien geringern 2 Lßl. Schwert-Klingen, Ein Pack oder Faß 6 Lßl. Schaafe, Hammel oder Lammer-Felle Ein Decher 6 Pf. Schaafe, so auf dem Lande verkauffet werden 1 Lßl.

Tran, Eine Tonne 3 Lßl. Teer, Eine Tonne 3 Lßl. Teer, Ein Höfeke 3 Pf. Tonnen, oder neue ledige Bier Fässer, ein Fuder 12 Lßl. Tallich, Eine Tonne 3 Lßl. Terpentin, Eine Tonne 3 Lßl. Tafflit 1 Lßl. 6 Pf. Toback, Eine Rolle 6 Lßl. Toback, Ein Lpf. 2 Lßl. Toback-Pfeifen, Eine Tonne 4 Lßl. Toback, Ein Centner 8 Lßl. Truckerey Schrift oder gegossene Buchstaben Eine Tonne 4 Lßl.

Victril, Eine Tonne 3 Lßl.

Weitzen, Ein Drbt. 3 Lßl. Wein, Ein Orhaubt 4 Lßl. Wein, Eine Piepe 8 Lßl. Wein, Ein Stückfaß od. Fueder 12 Lßl. Wein, Ein Fueder. Jedes Pferd 9 Lßl. Wein, Eine Ohme 3 Lßl. Wachs, Eine Tonne oder Schpf. 6 Lßl. Wachs, Ein Zentner 3 Lßl. Wachs, Ein Boden von 20 pf. 1 Lßl. Wolle, Eine Fuhr, Jedes Pferd 4 Lßl. 6 Pf. Wolle, Ein Stein 3 Pf. Ein Sack durch die Banke 8 Lßl. Wein-Stein, Eine Tonne 3 Lßl. Wolle, so ein Kaufmann aus dem Lande fahren läßt, Ein Stein 3 Pf. Witlings, Eine Tonne 3 Lßl. Wagen, so fertig und Neu ist 4 Lßl. Wagenschott vide Klopholtz. Wettsteine, Eine Küste oder Tonne 4 Lßl. Weiße Seiffe, Eine Kiste 3 Lßl. Wetz, Ein Faß 6 Lßl. Wicken, Ein Drbt. 2 Lßl.

Zucker, Ein Faß 13 Lßl. 6 Pf. Eine Tonne 4 Lßl. Zinnen, Ein Fäßchen Neu Zinn a 5 Centner 6 Lßl. Ein Fäßchen Alt Zinnen 5 Lßl. Ein Centner 112 Pfund 1 Lßl. 3 Pf. Zipollen Woge 3 Lßl. Ziege, Ein Stück 2 Lßl.

1261. Zollfreiheit der nach Boitzenburg bestimmten Kornwagen. 11. November 1768.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir sind der gnädigsten Entschliessung geworden, zum Versuch, ob dadurch der Korn-Handel in Unserer Stadt Boitzenburg in mehre Aufnahme kommen möge, vor der Hand allen denen, welche Korn aus Unseren Landen nach Boitzenburg fahren, auf Unsern disseits Boitzenburg befindlichen Zoll-Stätten, so wohl den Land-Zoll, als auch die sonst für jeden ledig zurück kommenden Wagen gewöhnlichen 3 ßl. zu erlassen, und fügen dir solches mit dem Befehl zu wissen, von denjenigen welche aus Unseren Landen mit Korn bey Unserer dortigen Zoll-Stätte paßiren, den gewöhnlichen Land-Zoll auf ihrer Hinreise zwar bey dir deponiren zu lassen, bey ihrer Rückkunft aber, auf producirte Bescheinigung Unsers Zolloerwalters Stelling zu Boitzenburg, daß sie das Korn nach Boitzenburg zum Verkauf oder zur Verschiffung nach Hamburg gebracht haben, den deponirten Zoll ihnen zurück geben, auch diese ledige Retour-Wagen ohne Erlegung der gewöhnlichen 3 ßl. paßiren zu lassen. Wornach du dich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 11. November 1768.

1262. Formular eines ritterschaftlichen Zollfreipasses (durch Circular des Engeren Ausschusses vom 14. April 1769 bekannt gemacht).

Wann Vorzeiger dieses mit Wagen wovon

		Drömt	Scheffel	
2				Rogken,
2		—	—	Gersten,
2	mit	—	—	Hafer,
1		—	—	Weitzen,
1		—	—	Erbsen,

so auf hiesigem Guth) hiesigen Güthern) gebauet worden, beladen von hier nach zum Verkauf gesandt wird, auch zu hiesigen Guths) Güther) Nothdurft folgende Waaren — — — — mit zurückbringt:

So werden die Herzogl. Einnehmer auf den Zoll-Stäten, welche gedachte Wagen berühren müßen, hiedurch ersucht, solche Wagen mit ihren aufhabenden Producten und Waaren zollfrey pass- und repassiren zu laßen. N. N. den

Das Gerichts-Siegel. N. N.

1263. Zollfreiheit der nach Dömitz bestimmten Kornwagen. 3. August 1769.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir sind der gnädigsten Entschliessung geworden, zum Versuch, ob dadurch der Korn-Handel in Unserer Stadt Dömitz in mehrere Aufnahme kommen möge, vor der Hand allen denen, welche Korn aus Unsern Landen nach Dömitz fahren, auf Unsern diseits Dömitz befindlichen Zollstätten so wohl den Landzoll, als auch die sonst für jeden ledig zurück kommenden Wagen gewöhnlichen 3 ßl. zu erlassen, und fügen dir solches mit dem Befehl zu wissen, von denjenigen, welche aus Unsern

Landen mit Korn bey Unsrer dortigen Zollstätte paßiren, den gewöhnlichen Landzoll auf ihrer Hinreise zwar bey dir deponiren zu lassen, bey ihrer Rückkunft aber, auf producirter Bescheinigung eines Unserer Zollbedienten zu Dömitz, daß sie das Korn nach Dömitz zum Verkauf oder zur Verschiffung gebracht haben, den deponirten Zoll ihnen zurück geben, auch die ledige Retour-Wagen ohne Erlegung der sonst gewöhnlichen 3 ßl. paßiren zu lassen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 3ten Aug. 1769.

1264. Zollermäßigung für die Tabacksspinner. 26. Juli 1776.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. Wir haben den Tobacks-Spinner-Aemtern in Unsern Landen zur Beförderung des Absatzes, in Ansehung des Zolles für den Toback, den sie selbst fabriciren und verfahren auch sonst verhandeln, dahin gnädigst gewillfahret, daß sie hierunter gleich den Toback-Spinner-Amte in Parchim vermöge Unsrer, unterm 14. April 1767 erlassenen Circular-Verordnung bey Unsern Zollstädten genommen, und so, wie bey andern Kaufmanns-Waaren:

Für einen Wagen das Pferd mit . .	4 ßl.	6 Pf.
Für ein Schifpfund	4 „	
Für einen Centner	1 „	6 „
Und für Rollentoback von eines Thalers werth		6 „

erlegt werden sollen. Wie dann eben dieses in Ansehung des Blätter-Tobacks gilt, den sie zur Verarbeitung kommen lassen.

Sämmtliche Zoll-Bediente in Unsern Landen werden demnach hiedurch gnädigst befehliget: Daß sie den Zoll darnach von Michaelis d. J. wahrnehmen sollen. Wornach sie sich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 26ten Jul. 1776.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. Cammer.

1265. Erläuterung der vorstehenden Verordnung. 17. März 1777.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Bey der Begünstigung, die Wir in Minderung des Zolls von dem Toback zum Besten der einländischen Tobacks-Spinner unterm 26sten July 1776 öffentlich haben bekannt machen lassen, ist die Absicht mit dahin gegangen, wenigstens den Vortheil von der Bearbeitung im Lande zu erhalten.

Da aber nach der Erfahrung es dahin ausschlägt, daß einige des Gewerks den Blätter-Toback auswärts verkaufen, und selbigen unverarbeitet und ungesponnen blos durchfahren, mithin bey dem Verlust im Zoll die verabzweckte Aufnahme der inländischen Tobacks-Spinner nicht befördert wird, so sehen Wir Uns veranlaßt, der Sache die nöthige Einschränkung und nähere Bestimmung zu geben.

Wir verordnen und wollen daher, daß der von inländischen Tobacks-Spinnern selbst verfertigte Rollen-Toback beym Absatz im Lande oder bey dessen Ausfuhr die Minderung des Zolls nach Vorschrift der Verordnung vom 26. July 1776 zu genießen haben, und bey allen Zoll-Stätten wie andere Kaufmanns-Waaren genommen werden soll.

Ein gleiches Beneficium wird den Tobacks-Spinnern zugestanden, wann sie den im Lande gebaueten Blätter-Toback zur Verarbeitung ankaufen und kommen lassen, auch die — nach zu produzirender sicheren Bescheinigung würklich in Unseren Landen gebaueten Blätter unverarbeitet verfahren; Dahingegen sie beym Verfahren des Blätter-Tobacks, der nicht im Lande gebauet ist, zum weiteren Verkauf das vorhin übliche an Zoll davon zu erlegen schuldig und gehalten seyn

sollen; Maaßen sich sämmtliche Unsere Zollberechner darnach zu nehmen haben. Datum ꝛc. Schwerin, den 17. März 1777.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

1266. Formular des Zollfreipasses für Rostock'sche Bürger. 18. October 1777.

Friederich von G. G. H. z. M. ꝛc. Wir übermitteln dir hieneben ein Exemplar des gedruckten Passes, so ein Rostocker Bürger zu produciren hat, wenn ihm die zollfreie Paß- und Repassirung mit seinen Waaren zu statten kommen soll, und hast du in Zukunft keinen, der damit nicht versehen, zollfrey passiren zu lassen, vielmehr einen Solchen nach der Zoll-Rolle und der allgemeinen Instruction zu benehmen. An dem ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 18. Octbr. 1777.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

Circulare an die gesammten Zoll-Stätten.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock bezeugen hiermit, daß Vorzeiger dieses ein hiesiger Bürger ist, welcher von hier nach und sodann hierher zurück zu gehen gedenket, und an eigenthümlichen Fracht-Stücken de hiesigen Bürger nachstehendes mit sich führet auch von beordert ist, nachstehendes wieder mit zurück zu bringen, folglich damit, wie auch mit seinen Pferden und Wagen als ein Rostock'scher Bürger, und für Rostock'sche Bürger Zollfrey paß- und repassiret.

Rostock, den

1267. Zollfreiheit der berufenen oder versetzten Geistlichen und Schullehrer. 6. Januar 1783.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wann Wir der gnädigsten Entschließung geworden, daß alle von Uns berufen oder auch translocirt werdende Schullehrer und geistliche Bediente bey ihrem Umzug zollfrey mit ihren Sachen passiren sollen; So wird solches hiedurch gesammten Zollbedienten zur Nachachtung eröfnet. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 6ten Januar 1783.

Friederich, H. z. M.

Circulare an sämmtliche Zollbediente.

1268. Formular des Zollfreipasses für Rostock'sche Bürger. 16. Mai 1786.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Nach dem hiebey erfolgenden Exemplar des Unserer Vorschrift gemäß gefaßten Passes des Magistrats zu Rostock für die dortigen Bürger und Einwohner zum Ankauf der Landesproducte hast du dich zu richten, und keinen, der nicht einen solchen Paß vorzuzeigen hat, passiren zu lassen. Wornach ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 16ten May 1786.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

Formular des obigen Passes:

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock bezeugen hiemit, daß Vor-

zeiger dieses ein würklich hieselbst wohnhafter Bürger ist, welcher von hier in die Mecklenburgischen Gegenden zum Ankauf von Landesproducten und sodann mit den angekauften Sachen hieher zurück zu gehen gedenket, und an eigenthümlichen Frachtstücken de hiesigen Bürger Nachstehendes mit sich führet, auch von beordert ist, Nachstehendes wieder mit zurückzubringen, folglich damit, wie auch mit seinen Pferden und Wagen, als ein Rostockscher Bürger zollfrey, wie auch ohne Abgabe einiger Steuer, immaaßen er diese beym Einbringen allhier zu erlegen schuldig ist, pas- und repassiren zu lassen. Rostock, den

1269. Zollfreiheit der Kirchen für Glocken und Baumaterialien. 26. Mai 1786.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da Wir gnädigst wollen, daß gesammte Kirchen in Unsern Landen beym Transport der ihnen gehörenden Glocken und andern Stücke, nicht minder der Materialien zur Bau- und Besserung derselben, die Zollfreyheit genießen, und nur das gewöhnliche Schreibgeld zu erlegen schuldig seyn sollen; So eröffnen Wir solche Unsere gnädigste Entschließung gesammten Zöllnern und Zollpächtern hiedurch mit dem gnädigsten Befehl, sich darnach in vorkommenden Fällen aufs genaueste zu richten. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 26sten May 1786.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

1270. Zollfreiheit des Guts auswärtiger Fürsten. 2. Februar 1788.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Es haben, wie Wir vernehmen, sich einige Zollberechner und Pächter verleiten lassen, auf Producirung eines Passes einer auswärtigen Macht, wornach das Durchpassirende in Deren Landen als wahres Fürstenguth ungehindert von Abgaben frey passiren zu lassen, diesem auch bey den hiesigen Zollstuben die Zollfreyheit als auf wahres Fürstenguth eigenmächtigerweise zuzustehen.

Wann nun dieses mit der guten Ordnung nicht bestehen kann; So befehlen Wir euch bey fernerweitigen Producirungen dergleichen oder ähnlicher Pässe, euch an deren bloßem Inhalt nicht zu begnügen, noch das darin gedachte Fürstenguth sofort zollfrey passiren zu lassen, sondern darauf, daß euch eine besondere, auf vorgängige ausdrückliche Requisition ertheilte, von Uns Höchstselbst, oder aus Unserm Ministerio unterzeichnete, oder auf Verordnung aus Unserm Cammer-Collegio erlassene Concession, außerdem mit vorgewiesen werden muß, zu bestehen, und wann dieses nicht sofort geschehen kann, gleichwohl die Producenten des auswärtigen Passes, schleunige Abfertigung begehren, solchem Suchen nicht anders zu willfahren, als wann einstweilen der ganze Betrag des Zolles, bis auf anderweitige Verordnung, baar deponiret, oder desfalls annehmliche Bürgschaft bestellet wird. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 2ten Febr. 1788.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

1271. Zollpflichtigkeit der ritter- und landschaftlichen Hintersassen. 29. September 1797.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. Da Wir es mißfällig erfahren haben, daß hin und wieder das, den Ritter- und Landschaftlichen Bauern und sonstigen Hintersassen eigenthümlich gehörende Korn und andere zollbare Effecten, wann dabey von der Gutsherrschaft ein Paß gegeben und producirt worden —

auf einigen Zollstätten irrthümlich zollfrey durchgelassen sind, gedachten Hintersassen aber eben so wenig, wie den Bauern in den Domainen die Zollfreyheit zustehet; So befehlen Wir hiedurch, keinen mit Korn oder andern zollbaren Waaren beladenen Wagen auf einen producirten gutsherrlichen Paß zollfrey durchgehen zu lassen, wann nicht darin bescheiniget worden, daß solches Korn ꝛc. einem Gutsbesitzer oder dessen Pächter selbst eigenthümlich gehöre, und darauf an sich die Zollfreyheit statt findet. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 29sten Septbr. 1797.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

Circulare an sämmtliche Zollberechner und Zollpächter.

1272. Zollpflichtigkeit der Domanialeingesessenen außer den Pächtern. 29. September 1797.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da nach der Observanz nur den Pächtern der Höfe auf ihre zum Verkauf verfahren werdende Producte, die Zollfreyheit zustehet, solche herkömmliche und connivendo gestattete Zollfreyheit sich aber keinesweges auf die Bauern und sonstige Hintersassen im Amte, wann iene auch gleich ihre Hufen gepachtet und darüber einen Pacht-Contract erhalten haben, erstrecket; so wird — — — — hiemittelst untersaget, diesen benannten Hufenpächtern und sonstigen Hintersassen Zollpässe zu geben, maaßen dann die Zöllner dahin instruiret sind, auf dergleichen Pässe überall nicht zu achten, vielmehr demungeachtet den Zoll wahrzunehmen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 29sten Septbr. 1797.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

Circulare an sämmtliche Beamte.

1273. Zollfreiheit Rostock'scher Bürger. 30. April 1799.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Wir ersehen aus deinen Berichten vom 30sten März sowohl, als auch vom 23sten d. M. ganz deutlich, daß du von der Zollfreyheit der Rostockschen Bürger, und deren durchs Land transportirt werdenden Eigenthum noch keine deutliche Begriffe hast und Wir wollen dahero mittelst dieser Verordnung, dich mit allen den eintretenden Fällen genau bekannt machen, und die dabei zur Anwendung kommenden Grundsätze verzeichnen:

1) Wenn der Fuhrmann ein Rostockscher Bürger ist, und Waaren geladen hat, die einem Rostockschen Bürger eigenthümlich gehören; so darf weder vom Fuhrmann, noch der Waare Zoll genommen werden.
2) Wenn der Fuhrmann ein Rostockscher Bürger ist, aber Waare geladen hat, die keinem Rostockschen Bürger, sondern einem andern gehöret; so ist der Fuhrmann von Erlegung des Zolles für seine Pferde und Wagen frei, für die Waaren aber muß er den Waaren-Zoll erlegen; Endlich
3) wenn ein fremder Fuhrmann Waare geladen hat, die einem Rostockschen Bürger gehöret; so ist die Waare zollfrei, und nur der Fuhrmann muß blos für seinen Wagen und Pferde den Zoll erlegen.

Dabei bleibt dir unverhalten, daß wenn etwa die dortige Zoll-Rolle den für die vor den Frachtwagen gespannte Pferde zu erlegenden Zoll nicht besonders bestimmt, es nach der allgemeinen Land-Zoll-Rolle von 1655 gehet, wornach für jegliches vor eine Kutsche gedungenes, oder jedes andere vor einen mit Kaufmannswaaren beladenen Wagen gespanntes Pferd 4 ßl. 6 pf. an Zoll bezahlt werden müßen, und irrest du dahero sehr, wenn du glaubest, daß nur allein da, wo Dammgeld gegeben wird, der Zoll für Miethspferde Statt habe, da vielmehr nach der an-

gezogenen Zoll-Rolle, solcher Zoll auch bei den Landzöllen Statt hat. Wornach ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin den 30sten April 1799.

An den Zoll-Einnehmer Hansen zu Lage.

1274. Zollfreiheit der Schäfer und der Gutspächter sowie deren Afterpächter in den Domänen. 13. August 1799.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Vester ꝛc. Da nach dem — aus Unserer Regierung erfolgten Bescheide die Schäferknechte, wann sie mit ihren Schaafen von einer Schäferey zur andern ziehen, die im §. 285 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs stipulirte Zollfreyheit aus dem Grunde zu genießen haben, weil eines Theils unter dem Ausdruck Schäfer — der Pacht- Lohn- und Setz-Schäfer mit begriffen werden, und andern Theils nach der Schäfer-Ordnung Tit. IV. die Schaafe der Knechte für integrirende Theile einer Schäferey gehalten werden; So ist demnach auch der, von dem Zollpächter Gebler dem nach Mustien mit den Schaafen gezogenen Schäferknecht abgenommene Zoll sofort wieder zu erstatten, und wie solches geschehen sey, unterthänigst zu berichten. Dagegen verstehet es sich von selbst, daß die Pächter, Holländer, Einlieger, Hirten ꝛc. — von den bey sich führenden, ihnen eigenthümlich, nicht zum Besatz einer Schäferey gehörenden Schaafen, den Zoll entrichten müssen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13ten August 1799.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

An den Drost von Suckow, als Beamten zu Sternberg.

Hiezu gehört folgendes Postscriptum.

Da auch in eurem Berichte angefüget ist, daß die Pächter nach dem Circulare vom 29sten Sept. a. p. zollfrey wären, und zweitens, daß darin die Zollfreyheit der Afterpächter und Hintersaßen aufgehoben wäre, so ist Ersteres nur soweit richtig, als sie die Zollfreyheit von denen, auf den ihnen verpachteten Güthern gewonnenen Producten — wegen ihres übrigen Eigenthums aber nicht — zu genießen haben, und eben so ist auch den Afterpächtern, als Holländer, Schäfer ꝛc. in Absicht der auf dem Guthe gewonnenen Producte, z. B. auf Käse, Butter ꝛc. die Zollfreyheit nicht genommen worden, sondern ihnen solche gleich den Hauptpächtern angedeihen zu lassen, maaßen dann die Afterpächter hierin mit den Hauptpächtern auf gleichem Fuß zu nehmen sind. Wir verbleiben ꝛc. Uti in Rescripto, den 13. Aug. 1799.

1275. Aufhebung der Zollfreiheit der nach Boizenburg fahrenden Kornwagen. 17. März 1801.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da Wir die, durch die Circular-Verordnung vom 11ten November 1768 getroffene Verfügung wegen einstweiliger Aufhebung des Landzolles für die nach Boitzenburg fahrenden Korn-Wagen und des Retourgeldes für die zurückkommenden ledigen Wagen, außer Würkung zu setzen für gut befunden haben; So befehlen Wir Unseren sämmtlichen Land- und Wehrzoll-Berechnern, vom 1sten April d. J. an gedachten Landzoll und das Retourgeld für die ledigen Wagen wiederum wahrzunehmen und in Einnahme zu berechnen. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 17ten März 1801.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

An die sämmtlichen Land- und Wehrzoll-Berechner.

2. Zollstraßen.

1276. Verbot die Zollstätten zu umfahren. 18. December 1697.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich öffentlich zu wissen, wasmaaßen Uns unterthänigst hinterbracht, welchergestalt nicht allein die fremde, sondern auch einheimische Kauf- und Fuhrleute sich unternehmen, die ordentliche Landstraße zu decliniren, hingegen die Abwege zu fahren, und solchergestalt Unsere Zoll-Städte zu Defraudirung des Zolles vorbey zu gehen, wann Wir nun gemüßiget, solchen Präjudice und Nachtheil zu verhüten. Als befehlen Wir darauf in Kraft dieses Unsern verordneten Beamten und Bürgermeistern, Stadtvögten und Rath in Unsern Aemtern und Städten, wie auch denen Zöllnern und Befehlshabern auf den Pässen, sammt und sonders, gnädigst und ernstlich, daß sie darauf genau Acht geben, und denen Kauf- und Fuhrleuten, wie auch reisenden Personen, keinen Unterschleif und Verfahrung des Zolles gestatten, von den durch Unsere Lande verführendes oder verkauftes Korn und Güter, wie auch Pferde, Vieh und Holz, Glas oder andere zollbare Waaren durchaus nichts unverzollet paßiren, sondern wegen Richtigmachung des Zolles von einer Stadt zur andern sich einen richtigen Zoll-Zettul vorzeigen lassen sollen. Wornach sich ein jeder bey Vermeidung der Confiscirung der verfahrenden Güther nebst Wagen und Pferden, auch mehrerer harten Bestraffung zu richten und für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen, auch ein jeder der Unsrigen, so oft hierwider vorgenommen, gehandelt und delinquiret wird, solches ohne Affecten und Partheylichkeit anzumelden hat. Und damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermänniglichs Wissenschaft gelangen, und Niemand sich der Unwissenheit entschuldigen möge, so sollen Unsere Beamten diese Unsere Fürstliche Verordnung an alle Kirchen ihres anvertraueten Amtes, sowol in den Städten, als auf dem Lande, und darauf ferner an alle Schulzen Gerichte und Krüge affigiren und anschlagen lassen. Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und Insiegel. So gegeben auf Unserer Residenz und Vestung. Schwerin, den 18ten December 1697.

Friederich Wilhelm, H. z. M.

1277. Desgleichen. 24. Februar 1701.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg, ꝛc. Fügen hiemit allen und jeden in Unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen, Reisenden und trafiquirenden, so wohl Kauf und Handels- wie auch Fuhrleuten, gnädigst zu wissen, wie das Uns abermals in Unterthänigkeit, hinterbracht, welchergestalt zur mercklichen Defraudirung und Verkürzung Unserer Zoll-Revenüen die grossen Land- und Heer-Strassen und Wege heimlich verfahren, und allerhand Neben-Wege gesucht werden, wodurch denn auch dieses verursachet wird, daß alle Strassen und Wege im Lande ausgefahren und verdorben, und bey den Land-Zöllnern kaum so viel eingehoben wird, wodurch die grossen Land- und Heer-Strassen auch andere Wege, so weit es Unsern Aemtern zukömmt, ausgebessert und im Stande erhalten werden können. Wann Wir aber solchen Unwesen länger zu zu sehen, länger nicht gemeinet sind, sondern vielmehr Unsern vorhin ergangenen Verordnungen und fürnemlich der leztern unterm 13ten Novemb. 1699 gehorsamst gelebet und folglich von allen und jeden schuldigste Parition geleistet wissen wollen, so verwarnen Wir nochmahlen und zwar ex abundanti alle und jede in Unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen negociirende Kauf- und Handelsleute, insonderheit die durchpaßirende und im Lande reisende,

imgleichen die von den adelichen Höfen nach den Städten mit Getrayde fahrende Fuhr- und Bauers-Leute ganz ernstlich, von allen Nebenwegen gänzlich zu abstiniren, die grossen Land- und Heer-Strassen gebührend zu öfters folgen, die Zollstädte keines weges zu verfahren, sondern allen Orten den gebührlichen Zoll (jedoch daß der von Adel ihre, so Päße vorzuzeigen haben, frey paßiren) richtig abzugeben, und in Summa Unsern Verordnungen ein vollkommenes Genüge zu lassen, widrigenfalls aber und da sie Nebenwege zu suchen noch ferner sich gelüsten lassen solten, Unsere Beamten auf dem Lande, und Bürgermeister und Rath, auch Richter in den Städten, imgleichen Unsere Zöllner und alle Unsere Befehlshabere, hiemit vollkommenen und ungemessenen Befehl haben, wieder die Renitenten mit der Confiscation Wagen und Pferde zu verfahren, da alsdann dieselbe allen ihnen hiedurch zuwachsenden Schaden Kosten und Versäumnis niemand anders als ihnen selbsten zu imputiren haben werden. Und damit nun auch diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, werden alle und jede Unsere Beamten selbige am nächsten Sonntage nach der Insinuation, in den Kirchen ihres anvertraueten Amtes publiciren und folgendes an allen Zollstädten, Schulzen Gerichten und Krügen anschlagen zu lassen hiedurch gnädigst befehliget.

Urkundlich unter Unsern Fürstlichen Cammer-Insiegel, und Gegeben auf Unserer Residenz und Vestung Schwerin, den 24ten Februar 1701.

Friedrich Wilhelm, H. z. M.

1278. Verbot der Schleichwege über die Depzower, Lissower und Zehlendorfer Dämme. 12. August 1780.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da sicherem Vernehmen nach die Defraudationen des Zolles zu Laage durch Paßirung der Schleichwege über die Depzow- Lessow- und Zeelendorfer Dämme noch fortdauern, so wird auf hohen Herzogl. Befehl das den Intelligenzblättern eingerückte Verboth vom 16. Juny v. J. hiemit nochmahls wiederholt, und dabey angefüget, daß, welcher Fuhrmann oder Contravenient sich unterstehen wird, solcher Forderung entgegen, sich der angedeuteten Schleichwege zu bedienen, das erstemahl mit fünf — das zweitemahl mit zehn Rthlr. und so weiter, mit verhältnißmäßiger noch härteren unabbittlichen Strafe beleget werden soll. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12. August 1780.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

1279. Verbot die Zollstätten Plau und Lübz zu umfahren. 27. November 1791.

Es wird hiedurch jedermann gewarnet, mit zollbaren Waaren oder Vieh auf den nachbenannten bloßen Feld- oder Communicationswegen sich durchaus nicht betreten zu lassen, nämlich:

1) auf dem, bey dem an der Goldberg- und Dobbertinschen Landstraße belegenen adelichen Guthe Passow ab auf die Dörfer Werder und Welzin und so weiter fort, respect. über Benthen, Greven oder Lindenbeck nach Grantzin gehenden Communicationswege. Imgleichen
2) auf dem Wege beym Dorfe Lotthran, vermittelst dessen man aus der Parchimschen Landstraße, ohne Lübz zu berühren, in die, von dort beym Hofe Ruthen vorbeygehende Güstrow- und Malchinsche Landstraße gelangen kann; ferner um
3) von dem, aus der Plauer Landstraße ab, und durch das Dorf Wessentin und hiernach so weiter beym Dorfe Broock ab, nach der sogenannten

Fahrenhorst gehenden Holz- und Feldweg, vermittelst welches man hinter Reppentin durch die Elde und so weiter über Plauerhagen und Carow in die Malchinsche Landstraße kommen kann.

Sollte irgend Jemand dieser vorbenannten Wege sich dennoch mit zollbaren Sachen und Effecten zum Nachtheil der Herzogl. Zölle hieselbst und zu Plau bedienen, um dadurch den ordentlichen Land- und Heerstraßen respect. von Malchin, Teterow, Stavenhagen, Grubenhagen, Plau ꝛc. auf Lübz, Parchim und so weiter, und den gedachten Zollstätten auszuweichen; So wird ein Jeder im Betretungsfall die Folgen sich selbst beyzumessen haben, weil zur Verhütung der, durch genannte Communications- und Feldwege begünstigten Zolldefraudationen die zweckdienlichen Verfügungen bereits getroffen sind. Lübz, den 27sten Novbr. 1791.

Unter specieller Genehmigung hoher Herzogl. Cammer publicirt.

Herzogl. Amts-Gericht hieselbst.

1280. Verbot der Schleichwege über die Peener Brücke und Eldenburg. 2. Februar 1796.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da Wir vernommen haben, daß von Viehhändlern und Frachtfahrern aus den Gegenden von Rostock und hinter Wahren, welche ins Preußische und Strelitzische wollen, häufig, anstatt sich der ordentlichen Landstraße zu bedienen, die Schleichwege über die Peener Brücke und die Eldenburg paßiret, und dadurch gar viele Defraudationen der Steuer wie der Zölle begangen werden; So wird allen Viehhändlern und Frachtfahrern ohne Unterschied hiemit bey Strafe von 30 Rthlr. und nach Befinden noch härterer Ahndung in iedem Contraventionsfall anbefohlen, hinführo die gedachten Schleichwege zu meiden und sich vielmehr in den öffentlichen Landstraßen zu halten, wie denn auch ein ieder, der einen Defraudanten der obbemeldeten Art zur Ueberweisung bey einer Zollstätte oder Steuerstube bringen wird, eine angemessene Belohnung zu gewärtigen haben soll. Wornach sich ein ieder zu richten. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel gegeben ꝛc. Schwerin, den 2ten Febr. 1796.

Friederich Franz, H. z. M.

1281. Verbot des Communicationsweges zwischen Kloddram und Garlitz. 26. März 1796.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da Wir vernehmen, daß vielfältig von Reisenden von Boitzenburg nach Lübtheen, mit Verlassung der ordentlichen Landstraße, der zwischen Cloddram und Garlitz angelegte — durch das Langenheider Moor gehende Communicationsweg gewählet wird, welches nicht allein eine gegründete Beschwerde von Seiten der Gutsbesitzer, die diesen Weg bloß zu ihrer Bequemlichkeit angeleget und auf ihre Kosten zu unterhalten haben — erreget hat, sondern auch zu manchen Defraudirungen Unsrer Zölle die Gelegenheit giebt; So wird hiedurch den ordentlichen Posten sowohl, als auch den Extraposten, und überhaupt allen dort passirenden Reisenden zu Wagen und zu Pferde, ernstlich angefügt, bey Vermeidung einer, in iedem Contraventionsfall an Unser Amt Hagenow oder Boitzenburg zu erlegenden Strafe von 20 Rthlr., den gedachten Communicationsweg nicht weiter zu bereisen, sondern sich an die ordentliche Landstraße zu halten. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 26. März 1796.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

C. Nachsteuer oder Abschoß.

1282. Abschied wegen des Abschoßrechtes der Stadt Güstrow. 18. Juli 1707.

In Sachen Deputirten von Bürgermeister und Raht, wie auch einiger Bürger, nahmentlich Detloff Moislingen und Sebastian Meinhardten, Supplicanten, an einem, entgegen und wieder den dortigen Stadt-Richter, Johann Joachim Karnatzen, Supplicaten, am andern Theil, in puncto moderandarum Decimarum, von denen aus Güstrow in andern Mecklenburgischen Städten elocirten Brautschatz und Eingedöhm, auch daselbst sich wohnhafft niederlassenden Güstrowischen Bürgern zu exportirenden Güthern, giebet der Durchl. Fürst und Herr, Herr Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg (tot. tit.) nach wohlerwogener Sache zu Recht diesen Bescheid: Daß was die bishero übliche Decimation von Brautschatz und Eingedöhm derjenigen, so nach Rostock verheyrathet werden, belanget, Jure retorsionis es diesfalls, ratione zu erlegenden Nachschosses, gleichergestalt zu halten, und dasjenige zu prästiren sey, was in simili die ihre Kinder aus Rostock nach Güstrow verheyrathende, oder dahin sich wohnhaft und häuslich niederlassende, Bürgermeistern und Raht zu Rostock, Decimatorum nomine, erlegen müssen. Was aber diejenigen betrifft, so ihre Kinder aus Güstrow nach andern, unter Ihro Hochfürstl. Durchl. belegenen Städten verheyrathen, oder sich dahin zu wohnen begeben; So lassen Sr. Hochfürstl. Durchl. in Gnaden, und aus dazu bewegenden Ursachen, geschehen, daß nun und hinführo, von dem Brautschatz solchenfals, und in Casum Emigrationis, von denen zu transportirenden Güthern nicht mehr, als von ein Hundert, fünff Reichsthaler, von dem Eingedöhm, so unter 300 Rthlr. ist, aber nichts, und was darüber ist, gleichfals von Hundert Rthlr. nur fünff Reichsthlr. gegeben, auch Bürgermeister und Raht dasjenige davon, vom Stadt-Richter, praevia Notificatione, gereichet werden soll, was bißhero erweißlich ihnen competiret. Und sind die Decimandi schuldig, in vorkommenden Fällen, das Quantum, des, ihren Kindern mitzugebenden Brautschatzes und Eingedöhms, solchergestalt dem Stadt-Richter kund zu machen, wie sie auf erfordernden Fall es eydlich zu verificiren ihnen getrauen. Gestaltsahm denn gegenwärtiger Abscheid dem Stadt-Richter daselbsten, sich casu obvenienti darnach zu richten, sub sigillo Judicii intimi, hiemit communiciret wird. Von Rechts wegen. Publicatum Schwerin, den 18. Julii Anno 1707.

1283. Befehl zur Wahrnehmung des Abschosses. 31. Juli 1752.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludwig, Herzog zu Mecklenburg, (t. t.) Ehrsame, liebe Getreue! Wir befehlen euch hiemit gnädigst: daß ihr in Zukunft auf alle und jede Fälle, da an eurem Orte und in dortiger ganzer Gegend, einige Unserer Landes-Einwohner, wes Standes selbige auch sein mögen, ihre Gelder aus hiesigen Lande ziehen, und des Endes entweder unbewegliche Güter verkauffen oder sich mit den Ihrigen auseinander setzen, genaue Obacht haben, und, in so ferne solche Leute eurer Gerichtsbarkeit unterworffen sind, Unsere Landesherrliche Befugnisse, ratione Decimarum, gebührend wahrnehmen, wiedrigen Falls aber davon Unserer Regierung beyzeiten pflichtmäßige unterthänigste Anzeige thun sollet. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 31. Julii 1752.

Christian Ludewig.

1284. Aufhebung des Abschosses mit Kur-Hannover. 17. Mai 1754.

Wir Christian Ludewig v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Wir haben vermöge einer, mit dem Königl. Chur-Hause Hannover, unterm 2ten passati errichteten Convention, das Abzugs- und Decimations-Recht, reciproce gänzlich aufgehoben. Befehlen euch demnach hiemit gnädigst: daß, wenn sich Unterthanen mit ihren Gütern aus Unsern Landen in die Chur-Hannöverschen gesamte Landen begeben wollen, ihr so wenig von diesen, als von denjenigen, welche aus den Hannöverschen Landen hieselbst Erbschaften zu erheben haben, unter keinerley Vorwand einigen Abschoß, Zehend oder Abzugs-Gelder, wie sie Nahmen haben, fordern sollet; gestalt diese reciproque Aufhebung des Abzugs-Rechts, nicht nur ausdrücklich auf den Emigrations- und Erbschafts-Fall, sondern auch alle sonstige Fälle, in welchen etwa hiebevor der Observanz nach, oder per modum retorsionis, die Entrichtung dergleichen Gelder, unter welchem Nahmen es auch geschehen seyn mag, gebräuchlich gewesen, sich erstrecket. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unser Vestung Schwerin, den 17ten May 1754.

Christian Ludewig.

An alle Beamte im Lande.

1285. Verbot der Erhebung von Abschoß für die Städte. 6. Juli 1764.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg (t. t.) Ehrsame, liebe Getreue! Nachdem durch die im Jahr 1748. auf die Angelegenheiten der Städte in Unseren Herzogthümern Schwerin und Güstrow ertheilte Landesfürstliche Resolutiones, ausdrücklich festgesetzet worden, daß die Decimae oder Abschoß-Gelder von dem Vermögen der aus dem Lande ziehenden Personen dem Landes-Fürsten vi juris superioritatis, schlechterdings vorbehalten und vindiciret seyn sollen; so hätten Wir wohl gewärtigen mögen, daß die Magistrate in Unseren Städten sich nicht weiter würden beygehen lassen, so, wie während der vorherigen Landes-Unruhen von ihnen geschehen seyn mögte, solcher Abschoß-Gelder sich anzumaassen: Um so mehr, als Wir seithero, nach dem, in dem Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleich enthaltenen gnädigsten Versprechen, mit Hindansetzung Unseres eigenen Cammer-Interesse, durch unterschiedene mit benachbarten Staaten zu mutueller Aufhebung der Abzugs-Gelder geschlossene Conventionen für das Aufnehmen Unserer getreuen Städte, durch die aus selbigen für sie besonders entspringende Vortheile, Landes-Väterlich geforget haben. Allein Wir müssen dennoch zu Unserm besondern Mißfallen vernehmen, wasmassen die Magistrats-Personen in einigen Unserer Städte, theils unter der Hand, theils öffentlich von den aus Unseren Landen wegziehenden Personen, Abschoß-Gelder fordern, und eine solche, nach den bekanntesten Grund-Sätzen des Staats-Rechts, aus der Landes-Hoheit Uns allein gebührende, Unseren Städten aber ausdrücklich untersagte Abgift für sich, oder für ihr Stadt-Ærarium, einheben. So wenig Wir dergleichen strafbaren Eingriffen in Unsere Jura Superioritatis, sie geschehen auch, unter welchem Vorwand sie wollen, nachzusehen gemeinet sind; so ernstlich verbieten Wir euch zum Ueberfluß hiedurch aufs neue, weder unter dem unbegründeten Prätext einer angeblichen Observanz, noch unter irgend einem andern nichtigen Behelf, Decimas oder Abschoß-Gelder von den aus dortiger Stadt und zugleich Unseren Landen mit ihrem Vermögen wegziehenden Personen, oder weggehenden Verlassenschaften zu begehren und zu nehmen, so lieb euch ist, eine, dem Vergehen gemässe ex propriis zu erlegende Geldbusse, und nach Befinden andere

willkührliche Ahndung zu vermeiden. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6. Julii 1764.

Friederich, H. z. M.

1286. Befehl zur Wahrnehmung des Abschosses. 9. August 1765.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg (t. t.) Ehrsame, liebe Getreue! Wir erneuern hiemit die, unterm 31sten Jul. 1752 an euch erlassene Landesherrliche Verordnung, zu Beobachtung Unserer Befugnisse ratione Decimarum der aus dem Lande gehenden Gelder, und befehlen euch demnach anderweit gnädigst, wenn an eurem Orte, oder in dortiger Gegend, irgend einige Unserer Landeseinwohner oder deren Erben, ihre Gelder durch Verkaufung unbeweglicher Güter, oder durch Auseinandersetzung mit ihren Angehörigen, aus Unseren Landen ziehen wollen, darauf genaue Acht zu haben, und in so ferne solche Leute eurer Gerichtsbarkeit unterworfen sind, Unsere Landesherrliche Befugnisse in Versicherung und Beytreibung der Abschoß-Gelder gebührend wahrzunehmen, sonst aber davon bey Unserer Regierung ungesäumt pflichtmäßige Anzeige zu machen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 9ten August 1765.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An die Beamte.

1287. Aufhebung des Abschosses mit Mecklenburg-Strelitz. 2. Juni 1766.

Auf Herzogl. Special-Befehl wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, wasmassen durch eine zwischen Sr. Herzogl. Durchl. und des Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz Durchl. getroffene Vereinbarung und die darauf unterm 12ten May dieses Jahrs von beyden Seiten gegebene Reversales das bisher zwischen den Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen und Strelitzschen Landen beobachtete Abschoß-Decimations- oder Abzugs-Recht reciproce gänzlich aufgehoben worden. Schwerin, den 2. Jun. 1766.

1288. Aufhebung des Abschosses mit Wismar wegen der Pächter. 9. Juli 1768.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir sind auf eurer Vorstellung und Bitte vom 30sten vorigen Monats gnädigst entschlossen, in Ansehung der, aus Unsern Landen auf die Güter dortiger Stadt ziehenden Pächtere, das vorgeschlagene Reciprocum, wegen des sonst zu erlegenden Abschosses nicht nur pro futuro dergestalt beobachten zu lassen, daß, wie die aus dem dortigen Stadt-Gebiete in Unser Herzog-Fürstenthümer sich begebende Pächter dorten keine Decimas zu berichtigen haben, also auch die zur Pachtung der Wismarischen Stadt-Land-Güter aus Unsern Landen gehende Pächter von Erlegung der Decimarum von Unsren Fiscum befreyet seyn sollen: Sondern Wir haben auch unterm heutigen Dato an Unsern Regierungs-Fiscalem Hofrath Bouchholtz die Verordnung erlassen, schon in den jetzt quästionirten Fällen, die Pächter Facklam und Aven betreffend, des weitern Anrufs sich zu enthalten: Indessen werdet ihr es selbst billig finden, daß der bisherigen Kosten halber Fiscalis zu entschädigen sey, welcherhalben ihr nicht entstehen werdet, beyden Pensionariis darüber Befehl und Bedeutung zu machen, daß sie sich desfalls binnen drey Wochen mit demselben

abzufinden haben. Wir verbleiben ꝛc. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 9ten Julii 1768.

Friederich, H. z. M.

An Bürgermeister und Rath zu Wismar ꝛc.

1289. Aufhebung des Abschosses binnen Landes mit Ausnahme von Rostock. 7. Juli 1772.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg (t. t.) Nachdem Wir in Gemäsheit der, in dem Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleich ertheileten Landesherrlichen Versicherung bisher Uns haben angelegen seyn lassen, mit den benachbarten Staaten Conventiones zu reciproquer Aufhebung des Abschosses von dem aus einem Lande in das andere gehenden ererbten oder anderm Vermögen zu errichten; dabey aber wahrgenommen haben, daß Unsere auf das gemeine Beste Unserer Lande und Unterthanen gerichtete Absicht dadurch nicht völlig zu erreichen stehe, falls nicht vor allen Dingen auch innerhalb Unserer Herzog-Fürstenthümer und Lande die bisher theils bey Unseren Stadt-Gerichten, theils bey den Städtischen Cämmereyen gewöhnliche Erhebung des Abzugs-Geldes, in Fällen des Umzugs oder der Erbschafts-Verabfolgung aus einer Stadt in die andere aufgehoben würde; So sind Wir der gnädigsten Entschliessung geworden, Uns in diesen letzteren Fällen der sonst durch Unsere Stadt-Gerichte wahrgenommenen Decimarum zu begeben, daferne diejenigen Städte, in welchen die Abzugs-Gelder bisher zur Cämmerey eingeflossen sind, aus patriotischer Gesinnung für das gemeine Beste sich entschliessen würden, eine solche, an sich ungewisse Cämmerey-Einkunft gleichfalls schwinden zu lassen.

Wann nun Bürgermeister und Rath Unserer Vorder-Städte Parchim und Güstrow die unterthänigste Bereitwilligkeit Unserer deshalb auf dem Städtischen Convent vorigen Jahres in Berathschlagung getretenen getreuen Städte submissest angezeiget haben; Als setzen, ordnen und wollen Wir für Uns und Unsere Successores, regierende Herzoge zu Mecklenburg, daß von nun an alle aus einer Stadt zu der andern (Unsere Erbunterthänige Stadt Rostock ausgenommen) innerhalb Unserer Herzog-Fürstenthümer und Lande gehende Erbschaften oder mit ihrem Vermögen ziehende Personen völlig Abzugs-frey seyn, und von selbigen, weder bey Unsern Stadt-Gerichten, noch bey den Städtischen Cämmereyen irgend einige Abschoß-Gelder, Decimä, oder sonstige für den Wegzug gewöhnlich gewesene Abgiften erleget werden sollen. So viel aber die, aus Unserer Erbunterthänigen Stadt Rostock in eine andere Unserer Städte, oder aus einer andern Unserer Städte nach Unserer Stadt Rostock gehenden Erbschaften oder mit ihrem Vermögen ziehenden Personen betrifft, behält es bey der bisherigen Observanz an beyden Seiten sein unverändertes Bewenden. Wir befehlen demnach Bürgermeistern, Gericht und Rath in Unsern sämtlichen Städten hiedurch gnädigst und ernstlich, nach dieser Unserer Landesfürstlichen Willens-Meinung in vorkommenden Fällen sich in Unterthänigkeit schuldigst zu richten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bestärken, auch jeder Unserer Vorder-Städte ein Original-Exemplar zur Communication an Unsere übrige Land-Städte durch behufige Circulares, zugehen lassen, und darneben die öffentliche Bekanntmachung sothaner Verordnung, mittelst der hiesigen Intelligenz- und Zeitungsblätter, befohlen. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 7. Jul. 1772.

Friederich, H. z. M.

1290. Von dem Abschoßrecht zwischen Mecklenburg und Schwedisch-Pommern. 22. Juli 1772.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Wir geben euch auf eure unterthänigste Anfrage vom gestrigen Dato hiemit zur gnädigsten Antwort: daß das jus detractus, in Ansehung des Königl. Schwedischen Pommern und Unserer Herzog- und Fürstenthümer, ausser was den Adel in beyden Landen anbelanget, noch nicht aufgehoben sey, und ihr daher von dem nach Wolgast gehenden Theil des Danckertschen Nachlasses die Decimas für den Abschoß wahrzunehmen habt. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 23. Julii 1772.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete
An die Beamte zu Mecklenburg. Präsident, Geheime- und Räthe.

1291. Aufhebung des Abschosses mit Dänemark. 17. November 1772.

Demnach von des Königs zu Dänemark-Norwegen Majestät, in Ansehung Ihro gesamten Reiche und Lande, und Sr. zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow regierenden Herzogl. Durchl. für Ihro Herzog-Fürstenthümer und Lande, eine Convention zu reciproquer gänzlichen Aufhebung des Abschoß-Rechts, geschlossen worden, Als wird solches auf hohen Befehl der Herzogl. Regierung zu jedermans Nachricht und Nachachtung, hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

1292. Verbot der Erhebung von Abschoß für die Städte. 1. Juli 1773.

Friederich, Herzog zu Meckenburg ꝛc. Da Wir wahrnehmen, daß bey den in Unsern Städten sich ereignenden Erb-Theilungen für Unser höchstes Landesherrliches Abschoß-Recht in Ansehung der ausser Landes gehenden Erb-Portionen wenig gesorget werde, und deshalb fast gar keine Decimae zu Unserm Fisco eingehen; So erneuern Wir Unsere Verordnung vom 6ten Julii 1764, nach welcher die Stadt-Magistrate sich in solchen Fällen aller Abschoß Forderung für sich oder die Stadt-Cämmereyen gänzlich zu enthalten haben, hiedurch alles Innhalts, und befehlen euch zugleich gnädigst, aber auch ernstlich, zu Beobachtung Unserer Landesherrlichen höchsten Befugnisse im Betreff des Abschosses, in den unter eurer Gerichtsbarkeit vorkommenden Erbschafts-Fällen, zuforderst die sich angebenden Erben oder Legatarien, in so ferne selbige nicht notorisch in Unsern Landen wohnhaft sind, dahin, daß sie ihre Wohn-Orte ad Acta deutlich benennen, solche auch durch Attestata der Obrigkeit des Wohn-Orts darthun müssen, allemahl ex officio anzuhalten, demnächst aber, sobald es erscheinet, daß würklich ausländische Interessenten concurriren, die Acten zu Unserer Regierung einzusenden; Wogegen ihr die Erstattung der euch dadurch erwachsenden in dem Bericht zugleich zu specificirenden Kosten aus Unserm Regierungs-Fiscus zu gewärtigen haben sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 1. Julii 1773.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzoglich-Mecklenburg. zur Regierung verordnete
Präsident, Geheime- und Räthe.

1293. Aufhebung des Abschosses mit Kur-Brandenburg rücksichtlich der Domanialeingesessenen. 14. März 1776.

Wir Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wir fügen euch hiedurch gnädigst

zu wissen, daß, wenn Bürger und Einwohner in die Brandenburgischen Lande, oder aus Unserer dortigen Stadt Erbschaften in dieselben hinausgehen, ihr, nach wie vor, darauf zu sehen habet, daß solches nicht anders, als mit Abzug des Zehenden geschehe; wie Wir dann mit des Königs von Preussen Majestät dahin die Vereinbarung getroffen haben, daß zwar den Domanial-Einwohnern in beyderseitigen Landen eine mutuelle Abschuß-Freyheit zu statten kommen, dagegen aber in Ansehung der Bürger in den Städten das Abzugs-Recht fernerhin beybehalten und ausgeübet werden solle. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 14ten März 1776.

Friederich, H. z. M.

1294. Bekanntmachung aller bisher geschlossenen Abschoßconventionen. 6. December 1776.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Nach der Unserer getreuen Ritter- und Landschaft in dem §. 353. des im Jahr 1755 errichteten Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleichs gnädigst ertheileten Versicherung, haben Wir darauf weiteren Landes-Herrlichen Bedacht zu nehmen, nicht unterlassen, mit den Uns benachbarten Staaten zu mutueller Aufhebung der Abzugs-Gelder in Convention zu treten, und, da von Zeit zu Zeit verschiedene solche Conventiones und Vereinbarungen, nicht nur mit Unsern nächsten Gränz-Nachbarn, sondern auch zum Theil mit entfernteren Staaten würklich zum Stande gekommen sind; so finden Wir nöthig, solche zu dem Ende, damit so wohl Unsere getreue Ritter- und Landschaft als sonst ein jeder Unserer Landes-Einwohner davon die nöthige Kenntniß erlangen, auch eine jede Obrigkeit in Unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen in der ihr obliegenden reciproquen Erfüllung so wohl als ein jeder Privatus selbst, in vorkommenden Fällen darnach die gehörigen Maaßregeln zu nehmen wissen möge, hiemit allgemein und öffentlich bekannt zu machen.

Nachdem in Anno 1754, und also schon vor errichtetem Landes-Vergleich, Inhalts des der Zeit darüber ergangenen Landes-Herrlichen Notificatorii, das Abschoß-Recht zwischen des Königs in Engelland Majestät sämmtlichen deutschen Staten und Unsern gesammten Herzog-Fürstenthümern und Landen per Conventionem aufgehoben war, entstand der erste Fall nach errichtetem Landes-Vergleich, da in Absicht Unserer Länder eine reciproque Aufhebung des Abschoß-Rechts festgestellet und sofort zur Ausübung gebracht ward, im Jahr 1760, mit Chur-Sachsen; Jedoch wurden nur bloß Personen adelichen Standes Abschoß-Frey erkläret. In Ansehung aller übrigen Einwohner ist bisher der Abschoß zum dritten Pfenning in Ausübung geblieben; doch mit Ausnahme der Stadt und des Weichbildes Naumburg, mit welchem Wir Uns ganz neulich über eine mutuelle Abminderung des Abschoß-Geldes bis auf die in Unseren Landen pro regula geltenden Decimas vereinbaret haben.

In eben dem Jahre 1760, haben Wir mit des Herrn Herzogs zu Sachsen-Coburg Lbd. das Abzugs-Recht gänzlich aufgehoben.

Ein gleiches geschahe in eben demselben Jahre mit der Stadt Amsterdam.

Auch in dem nächst darauf folgenden Jahre 1761 mit des Herrn Herzogs zu Braunschweig-Wolfenbüttel Lbd.

Mit des Königs in Preussen Majestät trafen Wir im Jahr 1764, eine gleichmäßige Convention, welche sich aber, nach den nachherigen Erläuterungen vom 2ten November 1765, und 8ten Februar 1766 bloß auf beyderseitigen Domanial-Unterthanen und Einwohner beschränket.

Zwischen Schwedisch-Pommern und Unseren Landen wird kein Abschoß gefordert von Adelichen, vermöge einer reciproquen Declaration aus dem Jahre 1772, und vorher hatten wir schon mit der Stadt Wismar festgesetzet, daß

zwischen Unseren Landen und den Landgütern der gedachten Stadt, die Pächter Abschoß-Frey umziehen sollten.

Im Jahr 1766, errichteten Wir eine Convention zu gänzlicher Aufhebung des Abschoß-Rechts mit des Herrn Herzogs von Mecklenburg-Strelitz Lbd.

Imgleichen in den Jahren 1772 und 1773, mit des Königs von Dänemark Majestät, in Ansehung aller Königlichen Reiche, Staaten und Länder, wozu jetzt auch der vormalige Großfürstliche Antheil von Holstein, statt der ausgetauschten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, gehöret.

Ferner Anno 1775 mit der Stadt Zwolle in Overyssel in Holland; und

Endlich in dem itzt laufenden Jahre 1776 mit des Herrn Bischofs zu Lübeck Lbd. ratione Unserer gesammten Lande und der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, auch nachher besonders wegen des Hochstifts Lübeck mit Ausnahme der Bischöflichen Residenz-Stadt Eutin.

Gleichwie Wir nun diese Unsere Patent-Verordnung nicht nur sämmtlichen Unsern Beamten zufertigen, sondern auch durch diese solche Unserer gesammten Ritterschaft auch Unsern Stadtgerichten und den Magistraten einer jeden Stadt insinuiren lassen, so haben Wir zugleich, zu mehrer Bekanntmachung, selbige auch den hiesigen Intelligenzblättern einzurücken, befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6ten December 1776.

Friederich, H. z. M.

1295. Aufhebung des droit d'aubaine mit Frankreich. 19. Juni 1778.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir fügen euch hiemit gnädigst zu wissen: wasmaßen mit Seiner allerchristlichsten Majestät Wir, mittelst einer durch beiderseits bevollmächtigte Minister zu Hamburg am 29sten April d. J. gezeichneten Convention dahin übereingekommen sind, das bis dahin in Frankreich gegen Unsere Unterthanen ausgeübte und hieselbst gegen französische Unterthanen retorquirte sogenannte Droit d'Aubaine für die Zukunft zwischen beiderseits respective Reichen und Ländern gänzlich aufzuheben, dergestalt: daß jedes Theils Unterthanen, wes Standes sie sein, in des andern Landen, sie mögen sich darin auf längere Zeit etablirt haben, oder nur eine kurze Zeit aufhalten, frei und unbenommen sein soll, über ihre liegende oder fahrende Haabe, Gerechtsame, Forderungen und Klagen, es sei unter Lebendigen oder von Todeswegen, auf alle rechtsgültige Art, gleich den respective Landes-Einwohnern und Unterthanen, bester ihrer Gelegenheit nach zu disponiren und solche auf andere zu transferiren, ihre Erben und Erbnehmen aber, auch deren hinlänglich Bevollmächtigte das solchergestalt auf sie transferirte Vermögen, mit allen darauf haftenden Beschwerungen sowohl als Vortheilen, zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen, auch die beweglichen Güter zu exportiren, Fug und Macht haben sollen.

Wie sich jedoch hiebei von selbst verstehet, daß diese respective Disposition und Exportation des Vermögens nicht anders, als nach Vorschrift der jedes Orts in Ansehung des Erbrechts und des Besitzes üblichen Rechte und Gewohnheiten, Statt finden könne, als wornach in etwa streitigen Fällen von dem competirenden Richter erkannt werden soll; so ist auch insbesondere festgesetzet, daß die wechselseitige Aufhebung des Juris albinagii, den auf die Emigration hinc inde haftenden Rechten und Abgaben unnachtheilig sein solle, und zu dem Ende verabredet, daß von dem solchergestalt ausgehenden Vermögen zehn pro Cent von dem Werth des Hauptstuhls der beweg- oder unbeweglichen Güter an die Behörde entrichtet werden sollen.

Gleichwie Wir nun diese Unsere Willens-Meinung gesammten Unsern Landes-Justiz-Collegien zur Nachachtung heute kund gemacht haben; so habt auch ihr solche zur Wissenschaft Unserer getreuen Ritter- und Landschaft zu befördern. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 19. Junii 1778.

Friederich, H. z. M.

An den Engern Ausschuß.

1296. Aufhebung des Abschosses mit Nassau-Oranien. 2. Juli 1782.

Wir Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successores, regierende Herzoge zu Mecklenburg, daß Wir in Betracht der mancherlei Beläftigungen, welche, bei Auswanderungen oder auswärtigen Erbschaften der Unterthanen und Landes-Einwohner, aus der Verbindlichkeit zur Entrichtung des zehnten Pfennigs, als eines Abzugs-Geldes oder Abschosses, für den Umziehenden und Erbenden bisher entstanden sind und noch ferner entstehen möchten; gleichwie mit andern benachbarten und entfernteren Mächten und Staaten, also auch mit Sr. des Herrn Prinzen von Oranien und Fürsten zu Nassau ꝛc. Erbstatthalters der Vereinigten Niederlande Liebden, in Ansehung Ihrer Deutschen Erblande, wegen wechselseitiger Aufhebung solcher Abzugs-Rechte eine Convention errichtet und getroffen haben.

Gleichwie demnach Sr. des Herrn Erbstatthalters Liebden Sich gegen Uns erkläret haben, daß hinführo alle dergleichen Abzugs- und Abschoßgelder bei etwanigen Auswanderungen Dero Unterthanen aus den Nassau-Catzenellenbogenschen Fürstenthümern Dillenburg, Siegen, Diez und Hadamar, nebst dazu gehörigen Landen, in Unsere Herzog-, Fürstenthümer und Lande, oder bei Erbschafts-Forderungen Unserer Unterthanen und Landes-Einwohner aus den dortigen Landen gänzlich aufgehoben und abgeschaffet sein sollen; also versichern und geloben auch Wir dagegen kraft dieses: daß Wir von nun an sowohl von denjenigen, welche etwa aus Unsern Herzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, oder aus Unserm Fürstenthum Schwerin sich mit ihrem Vermögen in Sr. des Herrn Fürsten von Oranien und Nassau Liebden obgenannte Deutsche Lande begeben wollen, als auch von den mehrerwähnten Fürstlich-Oranien-Nassauischen Unterthanen und Landes-Eingesessenen, welche aus besagten Unsern Landen Erbschaften oder andere eigenthümliche Forderungen, es sei an beweglichen oder unbeweglichen Gütern oder Baarschaften, zu erheben haben und in Sr. Liebden Lande bringen wollen, keine Abzugs-, Abschoß-, Zehend- oder Nachsteuer-Gelder, wie die Namen haben oder erdacht werden mögen, fordern, noch beitreiben lassen wollen.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Aufhebungs-Versicherung eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Hochfürstlichen Insiegel bestärken lassen. Schwerin, den 2. Julii 1782.

Friederich, H. z. M.

1297. Aufhebung des Abschosses mit Sachsen-Gotha rücksichtlich der beiderseitigen Lehnmänner mit Ausnahme von Rostock. 20. November 1786.

Wir Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Machen hiedurch öffentlich bekannt: Daß Wir mit des regierenden Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Liebden, unterm 5ten und 22sten Mai d. J., wegen wechselseitiger Aufhebung des Abschosses, in Ansehung beiderseitiger Lehnmänner, eine Vereinbarung dahin getroffen haben: daß nicht allein die aus einem Lande ins andere, nach Verkauf ihrer Güter, ziehenden Vasallen ebenso, als wenn sie schon vorher außerhalb

Landes gewohnt hätten, ohne einige Abzugsabgabe an die Herrschaftliche Casse zu erlegen, mit sich herausnehmen, sondern auch der Nachlaß eines jeden Vasallen in dem einen Lande den eingesessenen Unterthanen des andern Landes gleichergestalt abschoßfrei verabfolget werden soll. Hiernach also haben gesammte Einwohner und Unterthanen Unsrer Herzogthümer und Lande, mit alleiniger Ausnahme Unsrer Erbunterthänigen Stadt Rostock, insonderheit aber Unsre getreuen Lehnleute, bei etwaniger Ausführung oder Vererbung ihres Vermögens aus den Sachsen-Gothaischen Landen in die Unsrigen, oder aus hiesigen in die dortigen, sich zu achten. Urkundlich unter Unserm Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 20. November 1786.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete
Präsident, Geheime- und Räthe.

1298. Aufhebung des Abschosses mit Rostock. 20. December 1796.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Fügen hiemit öffentlich zu wissen: daß bei der vorlängst intendirten Aufhebung des Abschoß-Rechts in Umzugs- oder Vererbungs-Fällen innerhalb Landes, vermöge der öffentlichen Landesherrlichen Declaration vom 7. Julii 1772 bis dahin zwar noch Unsere erbunterthänige Stadt Rostock allein ausbeschieden geblieben ist. Wann aber nunmehr Bürgermeister und Rath besagter Unsrer Stadt Rostock zu gleichmäßiger Aufhebung ihrer wohlhergebrachten Erhebung des Abzugs-Zehnten bei Umzügen oder Vererbungen aus der Stadt und deren Gerichtsbarkeit nach einem anderen Ort innerhalb Unserem Lande, zu Unserem gnädigsten Wohlgefallen, bereitwillig sich erklärt haben; folglich die vorhin, in Ansehung Unserer Stadt Rostock übrig gebliebene Ausnahme, im Betreff der Abschoß-Erhebung dadurch weggefallen ist: so setzen, ordnen und wollen Wir für Uns und Unsere Successores, regierende Herzoge zu Mecklenburg, hiemit wissendlich und wohlbedächtlich: daß in Gefolge der obgedachten Erklärung und Unserer Gegen-Erklärung, nicht allein von nun an zwischen Unserer Stadt Rostock und Unsern übrigen Herzog-, Fürstenthümern und Landen alle bis dahin noch bestandene Decimation, und was dem anhängig, Kraft dieses, wechselseitig aufgehoben sein, mithin sowohl unter Lebendigen, als von Todeswegen, Gelder und Güter von und nach Rostock, innerhalb Landes, abzugsfrei transportiret werden, sondern auch in dieser gnädigst und unterthänigst beabsichtigten gänzlichen Aufhebung des Abschosses an beiden Seiten, alle bis zum 10ten Februar dieses Jahres, rechtlich noch nicht abgemachte frühere Umzugs- und Vererbungs-Fälle innerhalb Landes ausdrücklich mit begriffen und einverstanden sein sollen.

Wir gebieten und befehlen demnach allen höhern und niedern Gerichts-Obrigkeiten Unserer Lande hiemit gnädigst-ernstlich: Nach dieser Unserer Landesfürstlichen Willensmeinung, in vorkommenden Fällen aufs genaueste sich zu achten.

Urkundlich haben Wir dieselbe, zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Herzoglichen Insiegel, den hiesigen Anzeigen einzurücken befohlen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 20. Decbr. 1796.

Friederich Franz, H. z. M.

1299. Wiederaufhebung der Abschoßconvention mit Preußen. 19. Juli 1800.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir eröffnen euch hiemit gnädigst, daß die zwischen des Königs von Preußen Majestät und

Uns bisher bestandene Abschoß-Convention mit wechselseitigem Einverständniß gänzlich wieder aufgehoben ist und verbleiben ꝛc. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 19ten Julii 1800.

Friederich Franz, H. z. M.

An die drei Landesgerichte.

1300. Gänzliche Aufhebung des Abschosses mit Dänemark. 19. September 1801.

Es wird hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß Unsere Abschoß-Convention mit des Königs von Dänemark Majestät, wodurch die Abschoßerlegung zwischen beiderseitigen Staaten und Ländern bisher nur einschränkungsweise aufgehoben worden, nunmehr durch nähere Vereinbarung, so daß keine Ausnahmen weiter stattfinden sollen, allgemein gemacht sei. Schwerin, den 19ten Septbr. 1801.

Aus Herzoglicher Regierung.

D. Postsachen.

1. Geschäftsordnung.

1301. Verhalten der Posten bei grassirender Viehseuche. 4. Februar 1746.

Christian Ludewig, v. G. G. H. z. M. ꝛc. Als allerhöchst verordneter Commissarius. Demnach billig zu vermuthen, daß die leidige Vieh-Seuche durch die ordinaire und Extra-Posten in dieses Land verschleppet werde; So verordnen Wir hiemit ernstlich und wollen: Daß

1) Kein Passagier an inficirten Oertern von der Post absteige, noch sich im geringsten allda aufhalte.

2) Alle, welche mit den Posten ankommen, mit Gesundheits-Pässen versehen seyn.

3) Die Postillons, welche ordinaire oder Extra-Posten fahren, bey ihrer Cassation und schweren Leibes-Straffe schuldig und verbunden seyn sollen, keine andere, als die grossen Heer- und Post-Strassen zu fahren, auch durch die, so wohl jetzo mit der Seuche angegriffene, als etwan noch inficirt-werdende Oerter auf das geschwindeste zu paßiren, und sich im geringsten daselbst nicht aufzuhalten oder abzusteigen, noch zu gestatten, daß solches von den Passagiers oder Extra-Posten geschehe, wie ihnen dann auch bey eben solcher Straffe hiedurch verboten wird, unterwegens gar keine Leute vor ein Trinck-Geld auf- oder mitzunehmen.

Wornach sich ein jeder zu achten, und vor Schaden oder Unlust zu hüten hat.

Damit dieses Patent zu eines jeden Reisenden und männiglichen Wissenschaft kommen möge, ist dasselbe in allen Posthäusern, auch in allen Zoll- und Wirthshäusern, öffentlich angeschlagen worden. Uhrkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und Insiegel. Gegeben Schwerin, den 4. Febr. 1746.

Christian Ludewig.

1302. Verbot des Gebrauchs der Posthörner für Private. 19. Februar 1757.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden,

Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. Nachdem Uns unterthänigst vorgetragen worden, was Maassen die Post-Hörner in Unsern Landen allgemach der Gestalt gemißbrauchet werden, daß fast niemand weiter Scheu zu tragen scheinet, sich derselben nach Gefallen zu bedienen: solche Anmassung aber der wahren Absicht und Bestimmung der Post-Hörner so sehr zuwider, als für Unser Post-Regale und Unsere, Kraft desselben angeordnete Posten, denen der Gebrauch dieser Post-Hörner privativé gebühret, nachtheilig und unleidlich ist; So befehlen Wir hiemit allen in Unseren Landen Reisenden, wes Standes oder Wesens sie seyn mögen, besonders aber Unsern Bürgern und Einwohnern, welche Pferde und Vorspann halten, hiemit höchst ernstlich und wollen, daß sie sich des Gebrauchs der Post-Hörner, es sey denn, daß in Eigenschaft von Extra-Posten und Staffetten ihre Abfertigung von einem Unserer Post-Contoirs geschehen, und dieses durch die ihnen mitgegebene Stunden-Zettels erweislich wäre, gänzlich äussern, solches auch nicht anders halten sollen, so lieb ihnen ist, die Wegnahme des Post-Horn, und neben dem eine Strafe von zehn bis zwanzig Reichs-Thaler, wovon zwey Viertheile Unserm Post-Ærario, ein Viertheil dem Gericht, und ein Viertheil dem Denuncianten zufallen soll, zu vermeiden. Nicht weniger befehlen Wir, Kraft dieses, allen Unsern Post-Directoribus, Postmeistern und Posthaltern, sowohl nach Möglichkeit für sich selbst, als durch die Postilions auf die genaue Befolgung dieser Unserer ernstlichen Willens-Meynung ein wachsames Auge zu haben, und so bald eine Entgegenlebung wahrgenommen wird, solche, wo möglich zur prompten Bestraffung in flagranti bey der nächsten Orts- oder allen Falls derjenigen Obrigkeit, worunter der Contravenient gesessen, anzeigen zu lassen, welche denn gegenwärtiger Unsrer Patent-Verordnung pünctlich nachzugehen, und dieselbe sofort zu exequiren, hiemit ernstlich angewiesen seyn soll. Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir diese Unsre Patent-Verordnung gewöhnlicher Maassen affigiren, und durch die Intelligenz-Blätter bekannt machen lassen. Uhrkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 19. Febr. 1757.

Friederich, H. z. M.

1303. Bestrafung des Versendens von Schießpulver durch die Posten. 20. October 1759.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wann es sich befunden, daß Schieß-Pulver zur Versendung auf Unsere Posten geliefert worden, und daß noch dazu solche feuerfangende gefährliche Waare sehr fahrläßig eingepacket gewesen ist, so, daß beynahe durch Entzündung der ausgefallenen Körner beträchtlicher Schade entstanden wäre; Als befehlen Wir hiemit ernstlich, und wollen: daß hinführo kein Pulver auf die Posten gegeben, noch bey Unsern Post-Comtoirs zur Verschickung angenommen werden solle. Würde sich dagegen gleichwohl jemand unterstehen, böslicher Weise wieder dieses Unser Verboth zu handeln, und zur Verheimlichung des Unterschleifs, anstatt des aufgegebenen Pulvers, eine andere Waare äusserlich auf dem Addreß-Briefe zu benennen; So soll derselbe bey Entdeckung des Betrugs sofort in eine unabbittliche Geld-Strafe von funfzig Reichsthalern verfallen seyn, oder nach Befinden eine andere willkührliche schwere Ahndung zu gewärtigen haben. Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Insiegel zu bedrucken, auch zu jedermanns Nachricht und Warnung in allen Unsern Posthäusern zu affigiren befohlen. Gegeben auf Unser Vestung Schwerin, den 20. October 1759.

Friederich, H. z. M.

1304. Pflicht der Passagiere selbst auf ihre Sachen zu achten. 17. Juni 1762.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. Geben hiemit zu wissen, demnach es sich verschiedentlich zugetragen hat, daß den auf Unsern Posten reisenden Personen Coffres und andere Sachen verlohren gegangen, und selbige alsdenn die Erstattung des Werths von Unserm Post-Aerario verlanget haben, daß Wir dergleichen ungegründete Prätensionen, nach Vorgang anderer bekannten Post-Ordnungen in andern Landen, gänzlich abgestellet wissen wollen.

Setzen und ordnen demnach hiemit, daß derjenige Passagier, welcher sich Unserer Posten bedienen will, selbst zu seinen Sachen sehen, und, auf dem Fall eines Verlustes, den Schaden tragen müsse. Damit nun diese Unsere Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft komme, und sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so haben Wir gnädigst befohlen, daß diese Unsere Patent-Verordnung nicht nur den Intelligenz-Blättern inseriret, sondern auch in allen Unsern Post-Comtoirs angeschlagen werden soll.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und beygedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unser Vestung Schwerin den 17ten Junii 1762.

Friederich, H. z. M.

1305. Postordnung. 1. Januar 1770.

Summarischer Inhalt dieser Ordnung.

Eingang. welcher die Beweg-Ursache enthält.

§. 1. Eides- und Cautions-Leistung der Post-Officianten.

§. 2. Eides-Leistung eines Privat-Schreibers; Verhaftung des Postmeisters für denselben.

§. 3. Pflichten der Post-Officianten überhaupt.

§. 4. Pflichten der Postmeister insonderheit und zwar a. in Aufsicht über die Contoir-Bediente.

§. 5. Pflichten der Postmeister, b. in Aufsicht über die Wagenmeister, Litzenbrüder und Postilions.

§. 6. Pflichten der Postmeister bey den Haupt-Contoirs, c. in Ablegung der Quartal-Rechnung und Ablieferung des Betrags.

§. 7. Pflichten der Postmeister bey den Haupt-Contoirs, d. in eben dem Betreff.

§. 8. Pflichten der Wagenmeister.

§. 9. Tüchtigkeit der Postilions.

§. 10. Pflichten der Postilions überhaupt.

§. 11. Pflichten der Postilions, insonderheit im Stundenhalten.

§. 12. Wie die Beobachtung oder Nicht-Beobachtung dieser Pflicht ins Gewisse zu setzen.

§. 13. Pflichten der Postilions an Orten, wo keine Litzenbrüder bestellet sind.

§. 14. Pflichten der Wagenmeister und Postilions, in Aufnehmung der Briefe, Packete und Personen unterwegs.

§. 15. Alle Unterschleife der Wagenmeister und Postilions ernstlich verboten.

§. 16. Richtige Haltung der Post-Charten und des Hand- und Tagebuchs.

§. 17. Von der Unterschrift der abgehenden Post-Charten, auch der Fracht- und Stunden-Zettel.

§. 18. Revision der Fracht-Zettel der ankommenden Posten und Verhalten der Post-Officianten bey verspürtem Mangel.

§. 19. Revision der Post-Charten der ankommenden Posten und Aushängung der Charten.

§. 20. Strafe der Post-Officianten, welche Gelder, Kostbarkeiten, oder andere Sachen oder blosse Briefe unterschlagen.

§. 21. Obliegenheit der Aufgeber.

a. Die Briefe und Päckschens tüchtig zu versiegeln und zuzumachen.
b. Die Briefe oder Addressen nicht auf die Packete, Schachteln u. s. w. zu binden.
c. Die Addressen in Ansehung der Oerter und Personen genau zu bestimmen.
d. Besonders bey Geldern, Gold, Wechseln und andern Kostbarkeiten.
e. Den Werth der Gelder u. s. w. wie vorgedacht, anzugeben, und zwar richtig anzugeben.
f. Sich einen Schein über aufgegebene Gelder ꝛc. geben zu lassen.
g. Briefe und die dazu gehörige Packete einförmig zu versiegeln und zu bezeichnen.
h. Grosse Packete und Gelder tüchtig zu verwahren.
i. Die Verderb- und Zerbrechlichkeit der aufgegebenen Sachen auf den Briefen anzuzeigen.
k. Sich der Auffammlung und Abschickung fremder Briefe unter einem Couvert zu enthalten.
l. Die Briefe und Packete zu rechter Zeit ans Contoir zu bringen.
m. Keine Packete über 150 Pfund, und keine grössere Gefäße mit flüßigen Sachen, als halbe Tonnen, auf die Post zu bringen.

§. 22. Verhalten der Post-Officianten, wenn in den vorersagten Fällen den Vorschriften nicht gefolget, oder die Absichten nicht erreichet worden, insbesondere

quoad c. Wenn die Empfänger der Briefe und Sachen nicht aufzufragen stehen, oder diese in unrechte Hände gerathen, und

quoad d. Vorsichtigkeit bey der Verabfolgung der aufgegebenen Gelder und anderer Kostbarkeiten, auch notabenirten Briefe.

§. 23. Verhalten der Post-Officianten, wenn mehre Packete und Sachen zur Post gebracht werden, als mit derselben fortkommen können.

§. 24. Wannehe ein Neben-Wagen zu nehmen.

§. 25. Von den Brief-Beuteln.

§. 26. Von den Fell-Eisen.

§. 27. Versiegelung der Brief-Beutel und Fell-Eisen.

§. 28. Beschaffenheit der Post-Laden.

§. 29. Vorsicht der Postmeister oder Expediteurs beym Einpacken in die Post-Lade, bey Verschliessung derselben, und beym Auf- und Abladen des Post-Wagens.

§. 30. Von vorzüglicher Bestellung der Sr. Herzogl. Durchl. oder das Herzogl. Haus angehenden Briefe, auch der Regierungs- und Cammer-Verordnungen.

§. 31. Befugniß, seine Briefe und Packereyen selbst abzuholen, oder Schuldigkeit zu warten, daß sie gebracht werden.

§. 32. Allgemeine Schuldigkeit aller Personen, die mit der Post reisen wollen.

§. 33. Zurücklassung des gezahlten Postgeldes, wenn ein Passagier nicht reisen will.

§. 34. Von der freien Bagage eines Passagiers, zu zahlenden Ueberfracht, und Schuldigkeit, vorauszuzahlen, wenn er ohne Bagage ist.

§. 35. Von Kindern unter 16 und 6 Jahren.

§. 36. Unverbindlichkeit der Posten, Hunde mitzunehmen.

§. 37. Passagiers sollen ausser Recommendations- und Addreß-Schreiben, keine Briefe weniger Packeter und Gelder zur Bestellung mitnehmen.

§. 38. Von Passagiers, die nicht bis zum nächsten Post-Contoir fahren wollen, oder unterweges aufsteigen.

§. 39. Verbindlichkeit der Passagiers, selbst auf ihre Sachen zu sehen.

§. 40. Vorzug der mit der Post angekommenen Passagiers.

§. 41. Ordnung wegen des Sitzens der Passagiers.

§. 42. Gegenseitige Beobachtung der schuldigen Höflichkeit zwischen Post-Officianten und Passagiers.

§. 43. Betragen der Passagiers unterwegs.

§. 44. Passagiers oder ihre Sachen sollen, so lange sie auf der Post sind, mit keinem Arrest belegt werden.

§. 45. Eigenmächtiges Posthalten und Brief-Sammlen verboten.

§. 46. Revidirte Post-Taxe.

§. 47. Genaue Beobachtung dieser Post-Taxe bey Strafe befohlen.

§. 48. Waagen und Gewichte bey den Post-Contoirs, Behuf der Taxe.

§. 49. Das recipirende Post-Contoir hat die Taxirung der Briefe und Packete.

§. 50. Das Gewicht eines Briefes oder Packets soll auf dem Briefe und in der Post-Charte notiret werden.

§. 51. Verhalten bey entstehendem Verdacht, daß das Gewicht in dem recipirenden Contoir nicht richtig bemerket, und mithin nicht richtig taxiret sey.

§. 52. Beym Post-Contoir wird nicht creditiret ohne Erlaubniß der Herzogl. Cammer.

§. 53. Die Post-Freyheit bleibt aufgehoben, bis auf dasjenige, was von dieser Aufhebung in diesem §. ausdrücklich ausgenommen worden.

§. 54. Die Post-Officianten sollen keine Unterschleife unter ihren Cuverten begehen, oder unter Cuverten an sie gestatten.

§. 55. Verhalten der Post-Officianten, wenn wider ihren Willen andere sich unternehmen, Briefe und Sachen an sie zu cuvertiren.

§. 56. Beförderung des schnellen Postlaufs.

§. 57. Bestimmung der Zeit des Abgangs und der Ankunft der Posten soll bekannt gemacht werden.

§. 58. Auf die Besserung der schlechten Wege soll Acht gegeben werden.

§. 59. Den ordentlichen Posten und Extra-Posten sollen, wenn auf den Post- und Heerstrassen nicht durchzukommen stehet, Neben-Wege angewiesen und die Postilions nicht gepfändet, noch gewaltthätig behandelt werden.

§. 60. Der Gebrauch der Posthörner ist lediglich den ordentlichen Posten, und dann auch den wirklichen Extra-Posten und Estafetten erlaubt.

§. 61. Die Post-Schilde gereichen zur Distinction der ordentlichen Postilions, und müssen bey Vermeidung empfindlicher Leibes-Strafe allemal ans Postamt zurückgeliefert werden.

§. 62. Den ordentlichen Posten müssen alle andere Reisende ausweichen.

§. 63. An allen Herzogl. Posthäusern soll das Herzogl. Wapen aufgestellet seyn, und sie haben die Gerechtsame privilegirter Oerter.

§. 64. Wie die Posthäuser ihrer Lage und Einrichtung nach beschaffen seyn sollen.

§. 65. Passagiers und andere Personen, ausser den Post-Officianten, sollen nicht ins Post-Contoir kommen.

§. 66. Strafe derer, so dawider handeln.

§. 67. In wie weit die Post-Contoirs für den entstehenden Verlust zu haften, oder nicht zu haften haben.

§. 68. Von Extra-Posten.

§. 69. Meilengeld für Extra-Posten.
§. 70. Estafetten-Gebühren, und für Curier-Pferde.
§. 71. Von den Foris der Post-Officianten in Dienst-Sachen.

Friederich, H. z. M. ꝛc. Thun kund und geben hiemit zu wissen, demnach seit Anlegung und Einrichtung der Posten in den hiesigen Landen, von Unsern Durchlauchtigsten in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung, zwar alle Landesväterliche Sorgfalt angewendet ist, dieses Regale auf einen ordentlichen Fuß zu setzen, zu dem Ende auch ein und andere Verordnungen erlassen worden, selbige aber zu gänzlicher Abstellung der vielfältigen, nach und nach eingeschlichenen Unordnungen und Mißbräuche, um deswillen nicht hinlänglich seyn mögen, weil es bisher an einer wohleingerichteten Post-Ordnung gefehlet hat: So haben Wir aus Landesherrlicher Macht nachgesetzte Ordnung entwerfen lassen, und solche durch den Druck allgemein und bekannt zu machen befohlen, damit Unsere Post-Officianten sowohl, als alle diejenigen, welche es sonst angehet, wissen mögen, wornach sie sich in Ansehung Unserer Posten zu richten haben. Wir setzen, ordnen und befehlen demnach hiemit gnädigst, daß

§. 1.

Alle Unsere Post-Officianten, sie seyn Postmeistere, Post-Secretarii, oder Controlleurs, Wagenmeister oder Litzenbrüder, vor würklicher Antretung ihres Amtes und Dienst.s, den Pflicht- und Dienst-Eid, bey Unsrer Cammer, oder auf deren Verfügung vor Unsrer zum Haupt-Postwesen verordneten Commißion, oder auch bey den Postämtern abstatten, und wegen der Receptur, auch getreuer Verwaltung ihrer Dienste, baare, oder auch nach Befinden annehmliche fidejussorische, der Einnahme und ihren Diensten proportionirte Caution bestellen sollen.

§. 2.

Hält ein Postmeister sich einen Privat-Schreiber: so soll derselbe, weil überall kein Unbeeidigter zur Expedition ins Contoir zuzulassen ist, in Eidespflicht genommen werden. Was aber ein solcher Privat-Bedienter in Dienst-Sachen versehen, versäumen oder verbrechen mögte, dafür haftet Uns und Unsrer Cammer der bestellte Postmeister.

§. 3.

Die Postmeister so wohl als alle übrige Post-Officianten sollen nach ihren geleisteten Eiden und Pflichten, die gute Ordnung, den Nutzen und das Aufnehmen Unsers Postwesens überhaupt befördern, insbesondere aber der ihnen anvertraueten Function mit zuversichtlicher Treue, und unverdrossenem Fleiß wohl vorstehen, Schaden und Unordnung aber, soviel an ihnen ist, kehren, wehren und abwenden, um deswillen auch ohne Erlaubniß Unsrer Cammer, und ohne Noth, bey Vermeidung willkührlicher Ahndung, von der ihnen obliegenden Verwaltung, sich nicht entfernen.

§. 4.

Da den Postmeistern die Aufsicht über die von Uns ihnen zur Seite und nachgesetzten Post-Secretarien, Controlleurs und Schreiber zustehet: so gehöret mit zu ihren Pflichten, daß sie auf dieselben mit aller Aufmerksamkeit acht geben, damit sie bey Forderung des Franco-Geldes und bey Bezahlung des Porto von den Passagiers, oder für auszugebende Briefe und Packereyen niemanden weder übersetzen noch gratificiren, sondern auf das allergenaueste nach der publicirten, dieser Unsrer Post-Ordnung angehängten Taxe sich richten, auch ihrem geleisteten Eide gemäß leben, und dem entgegen auf keinerley Art und Weise handeln.

Sollte es aber dennoch geschehen, und nach vorher gegangener Warnung und Erinnerung keine Besserung erfolgen: so ist der Postmeister verbunden, solches ohne fernere Nachsicht, an Unsere Cammer zur Remedur zu berichten.

§. 5.

Auf die den Postmeistern untergebene Wagenmeister, Litzenbrüder und Postilions, sollen dieselbe gleichergestalt alle Aufmerksamkeit wenden, dieselben zur Führung eines nüchternen und ordentlichen Lebens ermahnen, auch sie mit allem Nachdruck dahin ernstlich anhalten, daß sie demjenigen, was ihnen in ihren Angelobungen vorgeschrieben ist, und worauf sie beeidet worden, getreulich nachkommen, und insbesondere die ihnen gesetzte Gebühren nicht überschreiten.

§. 6.

Alle Quartale und zwar 6 oder höchstens 10 Wochen, nach Ablauf eines jeden Quartals, sollen Unsere Postmeister bey den Haupt-Postämtern Schwerin, Güstrow und Rostock, bey Funfzig Reichsthaler Strafe, die Haupt-Rechnung nebst allen Belägen zur Einnahme und Ausgabe, und eine Bescheinigung, daß der Ueberfluß zu gleicher Zeit an die Behörde berichtiget sey, zu Unsrer Cammer zur Revision einsenden.

§. 7.

Die Postmeister in den Neben-Contoirs sollen innerhalb 14 Tagen nach verflossenem Quartal, bey Strafe der gestrackesten Execution, ihre Liquidationes und die nach solchen eingehobene Gelder, an die Haupt-Postämter, worunter sie gehören, einsenden, damit von diesen nach Vorschrift des vorhergehenden §. liquidiret und völlige Richtigkeit beschaffet werden kann.

§. 8.

Die auf Unsern Posten bestellten Wagenmeister sollen nach ihrer Instruction der ihnen gnädigst anvertrauten Bedienung mit getreuestem Fleisse und aller Sorgfalt vorstehen, sowohl die ihnen gelieferten Post-Sachen auf dem Postwagen, nach dem Fracht-Zettul, als auch die ihnen anvertraueten Briefe und dergleichen wohl verwahren, unterwegs darauf fleißig Acht haben, auch dahin sehen, daß keine Verwahrlosung, bey der Ablieferung nach dem Fracht-Zettul, in den Contoirs geschehe, und alles richtig an Ort und Stelle geliefert werde; ferner sollen sie die Postilions unterwegs von den Krügen abhalten, und die Fahrt befördern, damit die Post ohne Noth nicht aufgehalten, und die zur Fahrt gesetzten Stunden nicht versäumet werden, die Briefe, Packete und Personen, so respective ihnen unterwegs geliefert werden, und die Post betreten, getreulich bey den Contoirs, dahin sie gehören, einliefern und anmelden, den Passagiers höflich und wohl begegnen, und durch unartige Bezeigung ihnen zu Klagen nicht Anlaß geben, auch alle unartige Vorkommenheiten auf der Post steuren und wehren, des schädlichen Gesöffs sich enthalten, ohne wichtige Ursache keine ihnen obliegende Post-Reise versäumen, wenn aber eine redliche Ursache vorhanden ist, solche dem Postamte in Zeiten melden, und die Erlaubniß dazu nachsuchen.

§. 9.

Da auf tüchtige Postilions vieles ankommt, so sollen Unsere Postmeister bey Annehmung derselben darauf sehen, daß selbige der Wege wohl kündig, und im Fahren wohl geübet seyn, auch das Posthorn gut zu blasen wissen, auf daß sie, so wohl beym Ankommen als Abgehen der Post, vor dem Posthause, und in allen Strassen, besonders aber in holen Wegen, oder wenn sie sonst merken, daß ihnen

jemand begegnet, zu rechter Zeit ins Posthorn stossen können, damit die Reisende entweder bey Zeiten stille halten oder auch ausweichen.

§. 10.

Ein Postilion soll sich eines guten Wandels befleißigen, die Krüge Sauffens wegen nicht besuchen, wenn er auch unterwegs in einem Kruge Briefe abzugeben, oder anzunehmen hat, sich nicht länger als höchstens eine Viertel-Stunde, und an Orten, wo durchgehende Posten sind, sich nicht länger als eine halbe Stunde aufhalten, von den Post-Pferden aber, ohne eine andere zuverläßige Person dabey zu stellen, gar nicht abgehen, im Fahren nicht schlafen, die Passagiers durch Befahrung ungebahnter Wege nicht in Gefahr setzen, auch die Post ohne die höchste Noth, und ohne Vorwissen des Postmeisters durch fremde Knechte nicht fahren lassen; wie denn, wenn letzteres geschehen muß, der eigentliche Contrahent, für jedes Versehen einstehet, und responsable bleibet.

§. 11.

Den Postilions werden in den Herbst- und Winter-Monaten bey ausserordentlich schlechtem Wege und Wetter, wenn die Meilen stark sind, à Meile ein und eine halbe bis höchstens ein und drey Viertel-Stunden, bey Frühjahrs- oder Sommer-Zeiten, auch gutem Wege und Wetter hingegen nur ein und eine Viertel-Stunde accordiret. Hält ein Postilion diese ihm gesetzten in dem Fuhr-Contract jedesmal auszudrückenden Stunden nicht ein: So soll er für jede versäumte Stunde mit einem Rthlr. bestrafet, und solcher ihm an seinem Fuhrlohn gekürzet werden.

§. 12.

Damit auch solches desto besser beurtheilet werden könne: so soll bey der Abfertigung sowohl, als auf allen Stationen, die Zeit der Abfertigung präcise in dem Stunden-Zettul von dem Expediteur eigenhändig und in Gegenwart des Postilions verzeichnet, jedoch an Orten, wo keine richtige Uhr vorhanden ist, auf einen geringen Unterschied, so gar genau nicht gesehen werden. Bey Ankunft der Post aber müssen die Postbediente darauf wohl Acht geben, und die etwanige Versäumniß, nebst der von dem Postilion in Gegenwart der Passagiers zu erfragenden Ursache treulich notiren, mithin die Straffälligen anmelden; Im Unterlassungsfall sollen sie selbst die Strafe vierfach erlegen.

§. 13.

An denen Orten, wo keine Litzenbrüder bestellet sind, z. E. zu Dehmen, Sternberg ꝛc. soll der vorlegende Postilion seine Pferde dergestalt in Bereitschaft halten, daß er, sobald der ankommende Postilion ins Horn stößet, im Stande sey, ohne Anstand vorzulegen. Dem abladenden Postilion soll er möglichst hülfliche Hand leisten, und mit dahin sehen, daß alles ordentlich zugehe. Gleich denn auch der angekommene Postilion dem abgehenden auf alle Art helfen, und so lange warten soll, bis auf- und abgeladen worden.

§. 14.

Der Wagenmeister oder Postilion ist zwar verbunden, unterwegs in den Krügen Briefe und Packete, auch Personen an- und aufzunehmen, an dem Ort der Station soll er sich aber nicht unterstehen, ohne Vorwissen und Bewilligung des Postmeisters, Passagiers aus ihren eigenen, oder aus Wirthshäusern abzuholen, weniger noch denselben gestatten, daß sie nach der Abfahrt vom Posthause, mehrere Sachen oder Bagage auf den Postwagen, nehmen. Briefe und Packete aber, so dem Wagenmeister oder Postilion unterwegs mitgegeben werden, soll er bey

10 Rthlr. Straffe, weder selbst austragen noch bestellen, die unterwegs aufsitzende Passagiers auch nicht eher als vor dem Posthause absteigen lassen, sondern diese Briefe und Personen sowohl, als auch das Postgeld für die unterwegs aufgenommenen und nur eine Strecke Wegs gefahrnen Personen imgleichen für die Briefe und Sachen, so binnen der Station bleiben, dem ersten vorliegenden Contoir zur Berechnung getreulich abliefern und anmelden, damit alles ordentlich zur Charte geführet werden könne. Unterlässet er dieses: so soll er, wenn er auch gleich nächsthin dem letzten Contoir die empfangenen Briefe oder Packete und das Geld abliefert, und die Personen daselbst absteigen lässet oder anmeldet, dennoch als ein solcher angesehen werden, der eine betriegliche pflichtwidrige Absicht gehabt hat, und das erste Mal in Geld-Strafe, bey wiederholtem solchen Verbrechen aber zum Vestungsbau, oder, nach Befinden, in andere empfindliche Leibes-Strafe, Einwendens ohngeachtet, er habe Porto dafür empfangen oder es umsonst gethan, condemniret werden.

§. 15.

Damit aber den fast allgemein gewordenen Unterschlägen der Wagenmeister und Postilions nachdrücklichster Einhalt geschehe; so soll nicht verstattet werden

1) Daß sie Victualien, Waaren, Fische, Krebse und dergleichen, weil unter diesem Prätext manchs fremdes Stück mit unterläuft, für sich selbst mitbringen, und damit die Posten beschweren.

2) Daß die Postilions bey 2 Rthlr. auf jeden Fall zu erlegender Strafe, in den Vorstädten oder vor irgend einigen in der Nähe belegenen, zu Unterschleifen Verdacht gebenden Häusern, sie mögen aus der Stadt heraus oder hinein fahren, stille halten; es wäre denn, daß sie etwas zerbrochen hätten, oder sonst zu Schaden gekommen wären.

3) Sollen Unsere Post-Officianten, so viel es immer thunlich ist, und ihre übrigen Geschäfte es verstatten, die Posten unvermuthet, sowohl vor den Thören als vornehmlich bey dem Umpacken visitiren, mithin verhüten, daß die Wagenmeister und Postilions sich die Briefe und kleine Packereyen einander nicht zustecken, zu welchem Ende sie auch, sobald auf einen oder den andern von jenen Unterbedienten Verdacht fallen würde, durch dazu bestellte Leute die Anzahl der Passagiers, Briefe oder Sachen, welche ihnen beym Ausfahren oder in den Vorstädten zugebracht werden mögten, aufmerksamlich notiren lassen, mithin die Defraudanten sofort zur wohlverdienten Strafe ziehen sollen.

4) Zum Ueberfluß alle Collusiones mit den Wagenmeistern und Postilions hiemit ernstlich verboten werden. Unterstehet sich ein Post-Officiant selbigen uneinchartirte Briefe, Päckschen oder Kiepen zur Bestellung mitzugeben, oder durch selbige sich solche zubringen zu lassen: so soll er, wenn er solcher Collusion, cognita causa schuldig befunden wird, mit Vertheilung in die Untersuchungs-Kosten, seines Dienstes entsetzet, und noch überdem der Officiant sowohl, als der Wagenmeister oder Postilion nach Befinden, mit empfindlicher Geld- oder Leibes-Strafe angesehen werden.

§. 16.

Alle zur Abreise mit der Post sich meldende Personen, desgleichen alle, entweder mit andern Posten angekommene, oder in Loco gelieferte Briefe, Gelder, Pretiosa und Packereyen sollen, nach Verschiedenheit des Orts ihrer Bestimmung, sie mögen an das nächste Post-Contoir, oder nach dem platten Lande gehen, jedesmal, bey 10 Rthlr. unabbittlich zu erlegender Strafe, einzeln und accurat in die Charte geführet, und in den Charten die dafür gehührende Porto-Gelder aufs redlichste berechnet, die Briefe, Gelder, Pretiosa und Packereyen aber, welche dem Wagenmeister oder Postilion unterwegs mitgegeben sind, oder die Passagiers,

welche unterwegs auf die Post steigen, (§. 14.) sollen der ankommenden Charte specifice hinzugefüget werden. Wird dieses unterlassen, und der Postmeister oder Expediteur hierunter eines Unterschleifs überführet: So soll er das erste mal für einen jeden untergeschlagenen und in der Charte nicht gehörig notirten Brief, Packen oder Passagier mit vier Reichsthaler, bey fernerer Fortsetzung dieses Unterschleifs aber mit 10, 20, und mehr Reichsthaler, auch, nach Befinden, mit der Entsetzung seines Dienstes bestrafet werden. Von vorgedachten Charten selbst sollen genaue Abschriften in ein Hand- und Tagebuch pünktlich und solchergestalt eingetragen werden, daß aus diesem, bey einem jeden Contoir in der allerbesten Ordnung zu asservirenden Buche in allen Fällen und Vorkommenheiten die prompteste Rechenschaft gegeben werden könne.

§. 17.

Der Postmeister bey einem Post-Amte, wo ein Secretair, Controlleur, oder beeidigter Post-Schreiber, zur Expedition mit verordnet ist, soll alle Charten, wenn er sie auch nach Bewandtniß der Umstände nicht mit eigener Hand formiret hat, dennoch eigenhändig unterschreiben; Die Fracht- und Stunden-Zettul aber soll der etwa sonst von Uns bestellte Expediteur attestiren; Wohergegen die Postmeister in den Neben-Contoirs die Charten, auch Fracht- und Stunden-Zettul selbst verfertigen, oder wenigstens die Richtigkeit durch eigenhändige Namens-Unterschrift bezeugen sollen; Es wäre denn, daß sie durch Krankheit oder sonstige erhebliche Ursachen, die jedoch jedesmal unter der Charte glaubhaft angezeiget werden müssen, davon abgehalten würden.

§. 18.

Bey Ankunft der Posten, sie seyn stehende oder durchfahrende, muß allemal jedes Contoir, den Frachtzettul der ankommenden Güter sowohl beym Abladen, als auch wenn sie nicht abgeladen werden, auf dem Wagen die Signaturen und die Anzahl mit aller Accuratesse sorgfältig nachsehen, und wenn nichts fehlet, unter dem Frachtzettul diese Worte: Richtig befunden: Bey Ermangelung des einen oder andern aber solches Stück nach dem Zeichen und nach der Nummer unter dem Frachtzettul als fehlend, mit den Worten: Num. ... gemerkt ... an Gewicht ... nicht angekommen angeben, und solches Manquement an das nächste rückwärts belegene Contoir sogleich bey der Retour-Post melden, hierunter auch seine Obliegenheit durchaus nicht versäumen. Im Unterlassungsfall aber hat derjenige, der dieser Unserer Vorschrift nicht accurat nachkommt, gewiß zu gewärtigen, daß er condemniret werde, das Fehlende wegen seiner Nachläßigkeit zu ersetzen: Jedoch soll ihm alsdenn, wenn er die Erstattung beschaffet hat, frey stehen, seinen Regress in separato und auf seine Kosten bey demjenigen zu suchen, dem seiner Meinung nach mehr Schuld als ihm beyzumessen ist.

§. 19.

Die ankommenden Briefe und Packereyen soll der Postmeister oder derjenige, dem sonst die Expedition oblieget, mit dem grösten Fleiß nachsehen, und ob alle in der ankommenden Charte verzeichnete Nummern mit den dabey befindlichen Briefen und Sachen völlig zustimmen, genau beobachten, auch die unterwegs hinzugekommene Briefe, Sachen und Personen, zufolge des §. 16. hinzufügen. Fehlet etwas an den auf der Charte verzeichneten Briefen und Sachen: So muß er nach Vorschrift des vorhergehenden §. und bey Vermeidung der darin auf den Entgegenlebungsfall gesetzten Strafe solches sogleich auf der Charte bemerken, auch dem recipirenden Post-Contoir davon die gestrakteste Anzeige machen. Findet sich aber alles richtig: so soll längstens eine Stunde nach Ankunft der eingefahrenen und nach Expedirung der weiter gehenden Post die Original-Charte,

zufolge Unsrer unterm 17ten Decemb. 1757 erlaßenen Circular-Verordnung in einem verschlossenen und mit einem Drat-Gitter versehenen Behältniß öffentlich und an einem bequemen Ort, ausserhalb des Post-Contoirs zu jedermanns Nachricht wenigstens 24 Stunden aushängen. Ein Postmeister oder Expediteur, der dieses unterläßt, soll 5 Rthlr. erlegen. Wer sich aber an einer solchen ausgehängten Charte vergreifet, der soll mit willkührlicher und empfindlicher Strafe angesehen werden.

§. 20.

Erdreistet sich ein Postmeister oder Expediteur, Gelder, Pretiosa, oder Geldbriefe, denen Briefe mit Wechseln, Original-Obligationen, Banco-Noten, ꝛc. in diesem Betref allewege gleich zu achten sind, entweder unterzuschlagen oder wohl gar zu vergreifen, und sie in seinen Nutzen auch nur auf einige Zeit, so kurz sie seyn mag, zu verwenden, so soll bey erhobener Klage, und nach vorgängiger Untersuchung, von einem solchen Defraudanten, aller Ausflüchte ohngeachtet, das vergriffene Geld sogleich nebst promter Erstattung aller auf die Untersuchung verwendeten Kosten beygetrieben, und er nicht nur seines Dienstes entsetzet, sondern auch mit willkührlicher schwerer Strafe angesehen werden. Ein gleiches soll auch von andern Sachen, und, wenn es auch nur Victualien wären, deren Werth zu vergüten ist, Statt haben. Sollte ein Post-Officiant sich unterstehen, blosse Briefe, sie betreffen andere, oder ihn selbst, wenn sie nicht an ihn gerichtet sind, unterzuschlagen: So soll er ipso facto seines Dienstes verlustig seyn, der Justiz übergeben, und nach Beschaffenheit der dabey eintretenden Boßheit, und des einem dritten dadurch zugefügten Nachtheils, nebst Vergütung aller Schäden und Kosten, so weit er dazu im Stande ist, am Leibe oder gar am Leben gestrafet werden.

§. 21.

Ob Wir gleich auf Unsern Post-Contoirs alle mögliche Behutsamkeit, Vorsicht und Accurateſſe in Ansehung der Briefe und Sachen, welche auf die Post gegeben werden, anwenden lassen werden und wollen: So würde jedoch solches alles oft vergeblich seyn, wenn die Aufgeber der Briefe und Sachen nicht selbst dasjenige beobachten, was ihnen zur richtigen Fortbringung auch unverweilten und unverletzten Gelangung derselben an Ort und Stelle oblieget. Hiezu gehöret

a. Daß zur Versiegelung der Briefe und Sachen gutes Lack auch zu den Couverten gutes starkes Papier genommen, und diese, oder die Briefe selbst, auch die Päckschen tüchtig zugemacht werden müssen, damit sie sich nicht in dem Brief-Beutel selbst eröfnen, oder, wenn sie hineingesteckt, oder herausgenommen werden, aufreissen können.

b. Daß die Briefe oder Addressen nicht oben auf die Packete, Schachteln, u. s. w. gebunden werden, woselbst sie sich unterwegs gar leicht abscheuren, oder auch die Aufschrift derselben unleserlich werden kann.

c. Daß die Bestimmung des Orts, wohin die Briefe und Sachen sollen, nicht zweifelhaft gelassen, mithin, wenn zwey oder mehr Oerter gleichen Namen führen, oder wenn der Ort ein blosses Dorf, ein Hof oder sonst nicht sehr bekannt ist, die Route, welche der Brief nothwendig nehmen muß, auch mit eben der Deutlichkeit und Gewißheit der Name und Stand desjenigen, an den der Brief gerichtet, und wenn dieser nicht beständig an dem Ort der Bestimmung sich aufhält, oder der Ort von ziemlicher Grösse ist, die Strasse und Wohnung des Empfängers auf dem Briefe angezeiget werde.

d. Daß dieses besonders bey Briefen mit Gold, Geld, Wechseln, Original-Obligationen, Banco-Noten, und andern wichtigen Briefschaften und Kostbarkeiten zu beobachten sey.

e. Daß der Betrag des Geldes, oder der Werth der Wechseln ꝛc. wie auch der andern Kostbarkeiten, wozu insonderheit Juwelen, ächte Perlen, goldne und silberne Uhren, und andere dergleichen Sachen, Tressen, Stoffen, Sammet, imgleichen feine weisse Spitzen gehören, auf dem Briefe treulich angegeben werde.

f. Daß allemal, wenn Gelder oder dergleichen Kostbarkeiten, es sey in Briefen oder Packeten auf die Post gegeben werden, der Abgeber sich darüber einen gedruckten Schein, der ihm von dem Post-Contoir unweigerlich und unentgeltlich ertheilet werden soll, geben lassen, und, wenn er keine Nachricht von der Anlangung des abgeschickten erhalten, sich, wenn das Abgeschickte innerhalb Landes bleibt, längstens innerhalb zween Monathen, wenn es aber ausserhalb Landes hat gehen sollen, längstens innerhalb sechs Monathen melden müsse, weil nach deren Verlauf kein Post-Contoir solcherhalb weiter in Ansprache genommen werden kann noch soll.

g. Daß, wenn zu den Briefen grosse oder kleine Packete, grosse oder kleine Schachteln, Verschläge, Beutel oder dergleichen gehören, alle diese Dinge mit eben solchem Lack und Pettschaft, wie die Briefe und Addressen versiegelt, dem Packet, der Schachtel u. s. w. ein gewisses Zeichen mit Buchstaben gegeben und solches übereinstimmend auf dem Briefe oder der Addresse ausgedruckt werde.

h. Daß nach der Entfernung des Orts, wohin die vorbenannten Sachen gehen müssen, selbige entweder in Wachstuch oder Matten, Gelder aber in Fässer und doppelte starke Beutel dergestalt wohl eingepackt und verwahret werden müssen, daß selbige sicher an Ort und Stelle gelangen können.

i. Daß ein jeder, der verderbliche oder zerbrechliche Sachen zur Post bringet, davon die Anzeige auf der Addresse mache.

k. Daß kein Correspondent sich anmasse, zum Nachtheil Unsers Post-Aerarii Briefe an sich zu ziehen und unter der Angabe von Acten, oder gedruckten Sachen, abzusenden. Und ob Wir gleich keinem verwehren wollen, die Briefe, die zu den Acten oder gedruckten Sachen gehören, denenselben beyzuschliessen: So soll doch keiner sich unterstehen, selbst seine eigene Briefe, die nicht zu den Acten oder gedruckten Sachen gehören, sondern an andere gerichtet sind, unter dieselben zu stecken.

l. Daß die Briefe eine Stunde vor Abgang der Post, Packete, Gelder, oder mit Geld beschwerte Briefe aber, 2 Stunden vor Abgang der Post, und wenn die Post zur Nachtzeit abgehet, des Winters vor 8, und des Sommers vor 9 Uhr an das Contoir geliefert werden.

m. Daß keine Packete über 150 Pfund, und keine grössere Fässer mit flüßigen Sachen als zu halben Tonnen aufs Posthaus gebracht werden.

§. 22.

Die Post-Expediteurs sollen

quoad a. des vorstehenden §. darauf Acht haben, ob diese Vorschrift beobachtet worden. Bemerken sie das Gegentheil: So sollen die übel versiegelten Briefe und Päckschens dem Ueberbringer sofort wieder zurück gegeben werden, so lieb ihnen ist die Verantwortung und die Vergütung des daher entstehenden Schadens, auch noch überdies eine willkührliche Strafe wegen ihrer Nachläßigkeit zu vermeiden. Kommen aber dergleichen Briefe und Päckschens mit der Post an, und sie haben sich selbst in dem Brief-Beutel geöfnet: So sind dieselbe mit dem Post-Siegel, jedoch ohne daß die Briefe gelesen werden, wieder zu versiegeln, die Ursache davon aber ist auf dem Couvert und dem etwa weiter gehenden Frachtzettel zu bemerken.

quoad b. Dergleichen mit Päckschens, Schachteln ꝛc. zusammen gebundene und

gesiegelte Briefe sollen von den Post-Officianten bey Strafe der Ersetzung des daraus entstehenden Schadens gar nicht angenommen werden.

quoad c. Die Post-Expediteurs sollen, wenn sie die Addressen dergestalt unbestimmt finden, den Aufgeber darüber bedeuten und das Fehlende hinzu setzen lassen, damit sofort bey der Receptur alle Irrungen möglichst vermieden werden, und die Briefe zum Schaden Unsers Post-Aerarii nicht Retour kommen, oder endlich gar unbestellt liegen bleiben. Finden sich unter den angekommenen Briefen einige, die entweder an ihren Mann nicht gebracht, oder, wenn die Personen, an welche sie lauten, nicht aufgefraget werden können: So soll die Aufschrift solcher Briefe vollständig copiiret, und solche Abschrift an eine in den Posthäusern dazu aushängende Tafel öffentlich angeschlagen, auch solcher Vorfall an den Ort, woher solche Briefe gekommen sind, gemeldet werden. Falls aber dergleichen Briefe nach Verfliessung des Quartals dennoch nicht abgefordert werden: So bleibt zwar das darauf bemerkte Porto völlig in der Charte zur Einnahme, bey Formirung der Quartal-Rechnungen aber sind selbige mit einer Specification zur Ausgabe zu setzen, auch solche unbestellte Briefe selbst zugleich mit der Rechnung bey Unsrer Cammer einzuliefern. Uebrigens lieget dem distribuirenden Officianten, Litzenbruder oder Briefträger nichts weiter ob, als daß er alle mögliche Vorsicht gebrauche, so daß er, wenn ein Brief von einer unrechten Person abgefordert, oder auch derselben in die Hände geliefert worden, allenfalls mit gutem Gewissen schwören könne, er habe darunter auf guten Glauben, und nicht nach Absichten gehandelt. Der boshaftige Abforderer oder Annehmer des, einem andern zuständigen Briefes aber soll alsdann einem Unsrer Fiscäle denunciiret, von selbigem gerichtlich verfolget, und von Unsern Gerichten nach überwiesenem Facto mit einer nahmhaften Geld- oder auch nach Bewandniß der Umstände, mit anderer schweren willkührlichen Strafe beleget werden.

quoad d. Mit noch mehrer Genauigkeit ist bey Briefen und Packeten solcher Art von Unsern Post-Expediteurs die im Anfange des vorhergehenden Punkts vorgeschriebene Sorgfalt zu beobachten. Wann dergleichen oder mit einem NB. bezeichnete Briefe ankommen, müssen dieselbe aus dem distribuirenden Contoir niemals an einen unbekannten Menschen verabfolget werden. Das Contoir soll vielmehr darauf bestehen, daß derjenige, an welchen der Brief lautet, solchen entweder selbst in Empfang nehmen, oder ihn doch gegen eine Quitung von seiner Hand, welche auf den Fall nicht unbekannt seyn muß, abholen lasse. Die Litzenbrüder oder Briefträger aber sollen dergleichen Briefe bey Verlust des Dienstes selbst bestellen, und dem Eigenthümer selber, und zwar, wenn ihnen die Person unbekannt ist, in Gegenwart des Hauswirths abgeben, und in das Quitungs-Buch einschreiben lassen. Versäumet der Litzenbruder oder Briefträger diese höchst nothwendige Vorsicht, so soll er allen daraus entstehenden Schaden und Nachtheil ersetzen.

quoad e. Wenn die Angabe gar nicht geschehen ist; sollen die Briefe, Packete und Sachen sofort wieder zurück gegeben werden. Ist sie unrichtig geschehen: So bleibt bey entstehenden Irrungen und Verlust das Post-Contoir für ein mehres nicht responsable, als angegeben worden, vielmehr soll der Aufgeber alsdann wegen der intendirten Defraudation noch überdem mit 5 pro Cent zum Besten des Wayfenhauses bestrafet werden. Bemerket aber ein Post-Officiant mit Grunde, oder auch nur mit vieler Wahrscheinlichkeit, daß eine unrichtige Angabe von dem Aufgeber geschehen sey: so soll ihm erlaubt sein zu verlangen, daß die Sachen in seiner Gegenwart geöfnet werden; Und wenn dieses nicht gestattet werden will: So soll er

solche zurückbehalten, und davon an Unsre Cammer zu weiterer Verfügung schleunig berichten.

quoad f. Sollten die Postofficianten sich dieser ihrer Schuldigkeit bey schwerer Ahndung niemals entlegen; Wenn sie sich hierunter keiner Entgegenlebung bewust sind: So sollen sie zwar, dafern sich jemand meldet, und zu einer gewissen Zeit Geld oder Kostbarkeiten auf die Post gegeben, darauf aber keinen Schein gefordert zu haben vorgiebt, das Hand- und Tagebuch nachschlagen. Findet sich die Angabe richtig: So soll das Contoir eben so, als wenn der Schein ertheilet wäre, zu verfahren schuldig seyn, widrigenfalls aber den prätendirten Aufgeber sofort abweisen, welches es auch thun soll, wenn zwar ein Schein gegeben, die gesetzte Zeit aber abgelaufen ist.

quoad g. Auch in diesem Fall sollen die Sachen vor geschehener Verbesserung der gedachten Fehler von dem Post-Expediteur nicht genommen werden, bey Vermeidung willkührlicher Strafe und Ersetzung alles daraus entstehenden Schadens.

quoad h. Wenn der Post-Expediteur den Aufgeber, welcher ohne diese Vorschrift Packete oder Gelder auf die Post giebt, zum Ueberfluß verwarnet hat; dieser aber sich nicht daran kehret; und es entstehet sodann ein Schade und Verlust an dem schlecht verwahrten Packet oder Gelde: So hat der Aufgeber von dem Post-Contoir nicht die geringste Erstattung zu gewärtigen. Findet sich bey Ankunft und Abladung der Post, daß ein Packet beschädiget ist: so soll der Postmeister den Wagenmeister oder Postillion in Gegenwart der Passagiers oder anderer glaubwürdiger Leute sogleich darüber besprechen, und woher der Schade entstanden sey? auch ob etwas aus dem Packet verlohren oder von ihm zurückbehalten worden? auf das strengste nachforschen, dessen Deposition und Entschuldigung auf dem Frachtzettel bemerken, das Packet besser verwahren lassen, und die darauf verwandte Kosten in der Charte bemerken, damit die Auslage von demjenigen, an welchen ein solches Packet bestellet werden muß, im distribuirenden Contoir vor der Verabfolgung wahrgenommen werden könne. Wann aber insbesondere ein Geld-Beutel oder Geld-Fäßlein zerstoßen oder zerrieben ankommt, und ohne Gefahr nicht weiter fortgeschicket werden kann: So soll der Postmeister oder Expediteur das Geld in Gegenwart der Passagiers oder eines Notarii ausschütten und zählen, und, wenn solches geschehen ist, das gefundene Geld in andere Fässer oder doppelte starke Beutel schütten, die Kosten aber, wie kurz vorher erwähnet ist, notiren, und die Erstattung von dem Empfänger gewärtigen.

quoad i. Wer diese höchstnöthige Vorsicht unterläßt, der soll, wenn die verderblichen Sachen wegen vieler Fracht im Contoir zurückbleiben, oder die zerbrechlichen zu Schaden kommen, den Schaden selbst tragen, und das Post-Contoir solcherhalb in Ansprache zu nehmen, nicht befugt seyn.

quoad k. Wenn hierüber Verdacht entstehet: So ist der Aufgeber auf Begehren des Postmeisters schuldig, dergleichen verdächtige Packete von Acten oder gedruckten Sachen zu eröfnen. Wollte ein Absender sich darinn zuwider legen: So muß er geschehen lassen, daß das Packet uneröfnet nach der Taxe von ordentlichen Briefen geschätzet, und das Porto darnach bezahlet werde. Sollte jemand überführet werden, daß er unsere Posten auf ersagte Art würklich hintergangen hätte: So soll er für jeden solchergestalt durchpractisirten Brief das erstemal Einen Reichsthaler Strafe erlegen. Untersteht er sich dasselbe noch einmal: So soll er für jeden Brief Fünf Reichsthaler, und das drittemal für jeden Brief Zehn Reichsthaler erlegen, auch dazu nach Beschaffenheit der Person noch besonders am Gelde oder mit dem Zuchthause oder sonst willkührlich bestrafet werden.

quoad l. Geschicht dieses nicht: So sind die Post-Officianten nicht schuldig, die Briefe und Packete anzunehmen, wenn es auch mit dem Abgang der in der Nacht abgehenden Posten noch zwey und mehr Stunden daurete.

quoad m. Dergleichen wird gar nicht auf die Post genommen, sondern muß allenfalls von dem Bringer sofort wieder zurück genommen werden.

§. 23.

Die Passagiers und deren Sachen gehen allen Packeten der Post-Fracht vor. Wann es sich übrigens zuträgt, daß mehr Packete eingehen, und zur Post gebracht werden, als ohne Ueberlast der vestgesetzten Ladung auf die im Stations-Contract stipulirten Pferde fortgeschaft werden können: so soll der Expediteur Unsere Herrschaftliche Sachen zuerst, sodann die Kaufmanns-Güter, insonderheit aber die Sachen, so leicht verderben können, aufnehmen und nicht zurück lassen; die alsdann noch überbleibende Sachen hingegen bis zur nächst folgenden Post wohl verwahrlich aufbehalten, und daß ein solches geschehen sey, in der Charte und auf dem Frachtzettel notiren, die zurückgebliebene Sachen aber haben bey der nächstfolgenden Fahrt vor allen andern, ausser den vorhin ausgenommenen, den Vorzug.

§. 24.

Bey einer ansehnlichen Ueberfracht, welche jedoch so groß seyn muß, daß die ausserordentlichen Fuhrkosten davon bestritten werden können, ist ein Nebenwagen zu nehmen, und soll der Postmeister darunter nach Pflichten verfahren, in dem Stundenzettel auf seinen Eid solches vergewissern, und darauf diese extraordinaire Ausgabe in der Quartal-Rechnung zum Abgang bringen.

§. 25.

Die Briefe nebst den Charten soll der Expediteur in tüchtige von starker und dicker Leinewand gemachte Beutel stecken, und niemals zerrissene oder löcherigte Brief-Beutel gebrauchen lassen. Wer sich solcher untüchtiger Brief-Beutel bedienet, und nicht zu rechter Zeit neue anschaffet, der soll auf erste deswegen eingegangene Klage zuerst in Fünf Reichsthaler, hiernächst aber in grössere willkührliche Geldstraffe verfallen seyn.

§. 26.

Gleichergestalt müssen die Felleisen nicht nur mit allen dazu erforderlichen Stücken wohl versehen seyn, sondern es sind auch selbige in gutem Stande zu erhalten, und niemals in schadhaftem oder zerrissenem Zustande zu dulden, auch bey der Abfertigung wohl verschlossen und versiegelt von dem Postmeister selbst, oder von dem beeidigten Schreiber, an den Postilion abzuliefern.

§. 27.

Das Post-Siegel soll allemal so wohl an dem Felleisen als auf den Brief-Beuteln, oder wo es sonst nöthig ist, ganz und deutlich ausgedrucket werden, damit selbiges gehörig recognosciret, und insonderheit der Name des Postamts oder des Post-Contoirs daran gelesen werden könne. Ist es abgenutzt und nicht mehr zu gebrauchen, so soll Unserer Cammer davon die gehörige Anzeige gemacht, und bey derselben die Bewilligung zu Anschaffung eines neuen Siegels nachgesuchet, sodann aber das alte abgeliefert werden.

§. 28.

Die Post-Laden müssen von gutem dauerhaften Holze gemacht, auf den Ecken und in der Mitte mit tüchtigem geschmeidigen Eisen wohl beschlagen, auch mit einem starken tüchtigen Schlosse versehen seyn, und ist, so bald an letzterem ein Fehler bemerket werden sollte, nicht nur der Wagenmeister und Postilion darüber

zur Rede zu stellen, sondern auch der Vorfall dem nächsten rückwärts liegenden Post-Contoir zu melden, und zu erforschen, wodurch der Schade verursachet, und ob auch vielleicht aus bösen Absichten, Hand daran geleget worden.

§. 29.

Damit aber alle, wegen nicht zur Stelle gekommener Sachen, etwa existirende mögliche Fälle desto besser vermieden, oder auch, wenn sie entstanden sind, desto geschwinder ausgemacht werden können: so soll der Postmeister oder der Expediteur dem Wagenmeister oder dem Postilion den Schlüssel zur Lade nicht anvertrauen, sondern in deren Gegenwart, alle Sachen selbst in die Lade legen, und solche im Contoir verschlossen dem Postilion liefern. Sollte aber die Lade bepackt allzuschwer, und auf den Wagen nicht füglich zu bringen seyn, so soll der Expediteur oder der besonders dazu bestellte Wagenmeister oder Litzenbruder, gleichfalls in Beyseyn des Postilions, die in die Lade gehörigen Sachen, nach ihren Zeichen, Stück für Stück, und nach dem Frachtzettel genau nachsehen, solche selbst auf dem Postwagen in die Lade legen, selbige wohl verschliessen, und den Schlüssel wieder ins Contoir liefern. Der Expediteur oder derjenige, dem es bey den Haupt-Contoirs oblieget, soll nach geschehener Anweisung der Sachen, welche auf den Wagen gepackt werden müssen, beym Aufpacken nochmal nachsehen, ob sie alle richtig, auch wohl gesetzt und bevestigt sind. Der Wagenmeister, Litzenbruder und Postilion aber sind verbunden, sämmtliche auf dem Wagen befindliche Sachen beym Auf- und Abladen wohl in Acht zu nehmen, auch sie so gut als immer möglich ist, hinzusetzen und zu verwahren. Geschiehet dieses nicht, so soll derjenige, welcher erweißlich seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, den Schaden, oder den Verlust des Packets zu ersetzen schuldig seyn.

§. 30.

Die Briefe, welche entweder Uns oder Unser Fürstliches Hauß angehen, imgleichen die Rescripta, Verordnungen ꝛc., welche von Unseren Regierungs-Cammer-Justiz- und anderen Collegiis erlassen werden, sollen sofort nach Ankunft der Posten, wenn nur die Post-Charten sammt den Frachtzetteln und deren Richtigkeit nachgesehen worden, ohne fernern Zeitverlust, und zwar die vor 10 Uhr des Abends ankommenden noch sogleich, diejenigen aber welche bey später Nachtzeit eintreffen, des folgenden Morgens in aller Frühe umgetragen werden. Wer von Unseren Post-Officianten oder Subalternen sich hiebey Fahrläßigkeit, oder unverhofte vorsetzliche Hinterhaltung zu Schulden kommen läßt, soll mit der schärfsten Ahndung dafür angesehen werden.

§. 31.

Es stehet zwar einem jeden frey, die Briefe, welche er an ihn lautend, auf der aushängenden Charte findet, nebst den dazu gehörigen Packereyen, selber abzulangen, diejenigen Briefe und Packereyen aber, welche nach Verlauf zwoer Stunden nicht abgefodert worden, sollen durch die Briefträger, falls dieser Art Unterbediente bey einem Contoir bestellet sind, sonst aber durch die Litzenbrüder, und zwar die, welche bey Tage ankommen, nach Verlauf zwoer Stunden von Ankunft der Post zu rechnen, die aber nach 9 Uhr des Abends ankommen, des folgenden Morgens um 7 Uhr ausgetragen werden; und es sollen bey den Haupt-Contoirs die aus dem Posthause nicht abgeholten Gelder und Packereyen, gegen ein kleines, in der Taxe bestimmtes Trinkgeld, die nicht beschwerten Briefe aber umsonst bestellet werden. Bey den Neben-Contoirs in den kleinen Städten hingegen, sollen die nach Verlauf von 2 Stunden nicht abgeforderte Briefe für 3 pf. bestellet, und wenn auch gleich 2, oder mehrere Briefe in einem Hause abzugeben sind, dennoch nicht mehr als 3 pf. überhaupt für die Bestellung gezahlet werden.

§. 32.

Alle diejenigen, welche mit Unsern Posten reisen wollen, sollen sich gefallen lassen, daß ihr Name und ihr Stand bey ihrer Anmeldung im Contoir angeschrieben werde; sie sollen dabey zugleich anzeigen, wo ihre bey sich habende Sachen von dem Litzenbruder abzuholen sind; wonächst sich von selbst verstehet, daß sie sich zu der ihnen bestimmten Zeit im Posthause einfinden müssen: Versäumen sie diese Zeit, und der Postilion hat zu drey verschiedenen malen ins Posthorn gestossen: so sollen ihre Sachen wieder abgeladen werden, und sie des bezahlten Postgeldes verlustig seyn.

§. 33.

Will ein Passagier, nachdem er sich gemeldet hat, und angeschrieben ist, seine Reise einstellen: So ist er, das gezahlete Postgeld zurück zu fordern nicht anders, als nur in dem einzigen Fall befugt, da er an Fortsetzung seiner Reise durch Unsern Befehl oder durch eine Krankheit behindert wäre, und diese Behinderung gehörig bescheinigen könnte.

§. 34.

Ein Passagier, der das volle Porto, nämlich für jede Meile 8 ßl. zahlet, hat 50 bis 60 Pfund Bagage mit sich zu führen, frey, was sich darüber findet, soll er ohne Unterscheid nach dem Gewicht, und der vorgeschriebenen Taxe bezahlen, und soll von dem Postmeister oder Expediteur keinem, wer er sey, in diesem Stück nachgesehen oder gratificiret werden. Personen, welche dagegen gar keine Fracht mit sich führen, sollen nur für die Meile 6 ßl., und zwar sogleich an dem Orte, wo sie aufsteigen, ohnweigerlich, nicht aber erst an dem Ort, wo sie abzusteigen gedenken, erlegen, damit nicht einer oder anderer, wie vorhin mehrmals geschehen ist, ohne Bezahlung des Postgeldes davon gehe. Hat der Expediteur von einer Person ohne Bagage, beym Auffitzen, das Porto wahrzunehmen versäumet, so soll er solches aus seinen eigenen Mitteln nachzahlen und erstatten.

§. 35.

Kinder unter 14 Jahren bezahlen das halbe Porto, es wäre denn, daß sie völlige Bagage mit sich führeten. In dem Fall ist gleichergestalt das volle Porto wahrzunehmen und zu berechnen.

Ein Kind unter sechs Jahren, wenn es von einer andern Person mitgenommen wird, und diese an Bagage nicht über 30 bis 40 Pfund bey sich hat, paßiret frey.

Wer aber ein solches Kind bey sich führet, und daneben volle Bagage hat, zahlet entweder für das Kind das halbe Porto, oder auch für die über 40 Pfund habende Bagage nach der Taxe.

Wer mehr dergleichen Kinder bey sich hat, zahlet für ein jedes der übrigen die Hälfte des gewöhnlichen Personen-Porto.

§. 36.

Hunde wodurch die Passagiers nur incommodiret werden, gehören gar nicht auf die Post, und es soll keine Post schuldig seyn, solche mitzunehmen, noch die Passagiers solche zu leiden. Kann indessen ein Passagier sich darüber mit den andern Passagiers vergleichen: So mag es ihm erlaubet seyn.

§. 37.

Die Mitnahme der Briefe, Packeter und Gelder ꝛc. zur Bestellung an andere, wird den Passagiers hiemit gänzlich verboten. Bemerken die Postmeister dergleichen Vervortheilung Unsrer Post, so sollen sie ermächtiget seyn, solche Briefe

und Sachen dem, der sie mit sich führen will, abzunehmen, und sie gegen Bezahlung des Postgeldes bestellen zu lassen. Derjenige aber, welcher solchen Unterschleif intendiret, soll in Zehn Reichsthaler Strafe vertheilet, und nach Befinden der Wichtigkeit der mitgenommenen Sachen mit noch schärferer Ahndung angesehen werden. Jedoch sind blosse Recommendations- und Addreß-Briefe, welche des Passagiers eigene Person betreffen, hievon ausgenommen.

§. 38.

Wenn ein Passagier nicht bis zum nächsten Post-Contoir mitfahren, sondern unterwegens an einem andern Orte absteigen will: so soll er beym Auffitzen das Postgeld sogleich bezahlen, und der Postmeister ist verbunden, zu Vermeidung des Unterschleifs, solche Intention des Passagiers im Protocoll und in der Charte zu notiren. Steiget ein Passagier unterwegens auf die Post, so muß er sich beym ersten Contoir melden, und das Porto bezahlen, oder er soll als ein solcher, der heimlich, und wie man es nennet par Bock, reisen wollen, angesehen und nach Befinden zur Erlegung des doppelten Porto angehalten, auch wohl darneben mit anderer willkührlichen Strafe angesehen werden.

§. 39.

Ein Passagier ist verbunden, auf seine mit sich führende Sachen selbst Acht zu geben, und dahin zu sehen, daß selbige weder im ersten Posthause noch auch bey der Wechselung auf den Stationen zurück bleiben, gut aufgebunden und unterwegens nicht verlohren werden, und muß er, bey etwa entstehendem Verlust, nach Inhalt Unsrer Patent-Verordnung vom 17. Jun. 1762., welche zum Ueberfluß sub Num. I. nochmal hiebey gefügt ist, den Schaden selbst tragen.

§. 40.

Denen Passagiers, welche sich in loco zur Post gemeldet haben, gehen die mit der Post kommenden vor. Jedennoch soll alsdenn, wenn die Post stark besetzt ist, und kein Beywagen genommen werden kann, ersteren das gezahlte Postgeld restituiret werden.

§. 41.

Auf den Posten findet weiter kein Rang oder Vorsitzungs-Streit statt, als daß die, welche mit der Post gekommen sind, den neu Auffitzenden, und von diesen derjenige, welcher sich zuerst beym Post-Contoir gemeldet hat, welches das Hand- und Tagebuch ausweiset, dem folgenden vorgehet. Wer damit nicht zufrieden seyn will, der muß von dem Postwagen gehen, und soll des Postgeldes hiedurch verlustig erkläret seyn.

§. 42.

Da der Post-Officianten Pflicht es mit sich bringet, den Passagiers mit aller Höflichkeit und gutem Willen zu begegnen; so ist dagegen auch der Passagiers Schuldigkeit, gegen dieselben aller Unbescheidenheit sich zu enthalten, und die ihnen abgeforderte Bezahlung willig zu leisten.

Setzt der Reisende diese Schuldigkeit hinten an, so hat er es niemand als ihm selber zu verdanken, wenn nach der, §. 63. enthaltenen Vorschrift, mit ihm verfahren wird.

§. 43.

Im Fahren sollen die Passagiers so wohl unter sich, als auch mit dem Wagenmeister oder Postilion sich alles Zankens und Streits enthalten, und dem Postilion nicht anmuthen, daß er seine Pferde über Vermögen antreibe. Fähret

er ihrer Meinung nach zu langsam, hält er sich unnöthiger Weise und über die Gebühr in einem Kruge auf, oder begegnet er ihnen etwa unbescheiden: so müssen sie solches dem Postamte melden, da ihnen denn nach Befinden die promteste Satisfaction angedeyen, mithin der Postilion sofort zur Verantwortung gezogen und auf das nachdrücklichste bestrafet werden soll.

§. 44.

Obwohl Innhalts §phi 63. Unsere Posten und Posthäuser Landesherrlich privilegiret seyn sollen: So mögen doch diejenigen, welche der Justitz zu entgehen gedächten, keine Retirade noch Freystäte daselbst finden. So lange aber ein Passagier auf Unseren Posten sitzet und reiset, soll er weder persönlich, noch in Absicht auf seine bey sich habende Sachen zum Arrest oder zur Haft gebracht werden können, sondern es sollen der- oder diejenigen, welche eine Rechtsbeständige Ursache zur Arretirung eines Passagiers oder seiner Sachen zu haben vermeinen, sich bis zur nächsten Station, wo der Passagier absteiget, gedulden, und alsdann ihre Rechte und Zugeständnisse wider denselben auf eine legale Art wahrnehmen.

§. 45.

So ernstlich Wir gemeinet sind, Unser Postwesen zum Wohl Unserer Unterthanen, und insonderheit zur Aufnahme und Beförderung des Handels und der Correspondenz in Unsern Landen bestmöglich einzurichten: So wenig können Wir hingegen gestatten, daß Unser hohes Post-Regale in ein Gewerbe dieser oder jener Privat-Person verwandelt, Uns aber eben dadurch die für das Publicum so nöthige Ausübung Unsers Post-Regalis unmöglich gemacht werde. Daher Wir die gegen die Eingriffe Unsers Post-Regals bereits unterm 10ten Juli 1710 und 3ten April 1755 emanirte Landesherrliche Patente dieser Unsrer Post-Ordnung sub Num. II. et III. beyfügen und sie ihrem ganzen Inhalt nach wiederholen.

§. 46.

Da die vor vielen Jahren durch den Druck publicirten Post-Taxen, für die Post-Aemter Schwerin, Güstrow und Rostock unvollständig und nicht zureichend sind, weil nur wenige Post-Stationen darin benannt, auch die Rubricken allzu generel eingerichtet worden, so sind selbige auf Unseren Befehl aufs neue genau nachgesehen, an Stellen, wo die Proportion und Distance der Oerter nicht genugsam oder gar nicht bemerkt gewesen, geändert, und in vielen Stücken verbessert worden. Wie Wir nun selbige dieser Post-Ordnung unmittelbar unter dem Zeichen ⊙ haben beyfügen lassen: so sollen sie auch einem jeden Post-Amte und Post-Contoir zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung zugestellet werden.

§. 47.

Da Wir aus den zur Haupt-Revision gekommenen Post-Rechnungen mißfälligst wahrgenommen, daß bey den Post-Aemtern und Neben-Contoirs von der bisherigen Taxe der Briefe, Packereyen und Personen zuweilen willkührlich abgegangen worden: so wird die genaueste Beobachtung der hiebey gedruckten revidirten Post-Taxe hiedurch höchst-ernstlich eingeschärfet, und soll derjenige Post-Officiant, welcher entweder bey der Haupt-Revision, oder bey einer deshalb eingehenden Beschwerde überführet wird, daß er selbige vorsetzlicher oder unachtsamer Weise aus den Augen gesetzet hat, das erste mal das Doppelte von dem, was zu wenig gefordert ist, Unserm Post-Aerario, oder von dem, was zu viel gefordert ist, demjenigen, von welchem solches verlanget worden und das zweite mal das Vierfache erstatten. Bey nicht erfolgter Besserung aber mit stärkerer Strafe, auch nach Befinden mit Entsetzung des Dienstes angesehen werden: Immassen der Haupt-

Berechner bey den ihm zur Revision eingereichten Charten hierauf genau zu sehen, bey Vermeidung harter Ahndung, angewiesen wird.

§. 48.

Damit ein jeder Postmeister oder Expediteur bey der Taxe gewiß seyn, und seinen Pflichten ein exactes Genügen leisten könne, sind allen Unsern Post-Contoirs kleine Gewichte zu den Briefen und Brief-Päckschen, auch, wo es nöthig gewesen, grosse Waagen und Gewichte aus Unserm Post-Aerario angeschaffet, welche als Inventarien-Stücke des Post-Amts oder Post-Contoirs bey allen Veränderungen den Successoribus in Officio abgeliefert werden sollen.

§. 49.

Die Taxirung eines jeden Briefes oder Päckschens, soll in dem recipirenden Contoir geschehen, und von dem Expediteur, das Porto- oder Franco-Geld in der Charte mit leserlichen Ziefern bemerket werden. Wer dieses verabsäumet, und dadurch vorsetzlicher Weise zu Irrungen Anlaß giebt, soll jedesmal in zwey Reichsthaler Strafe, zum Besten unsers Post-Aerarii, verfallen seyn.

§. 50.

Was ein über ein Loth gehender Brief, oder ein Brief-Packet wieget, muß nicht nur auf der Charte, welche deswegen nach Unsrer erlassenen Circular-Verordnung auf der linken Hand, mit einem zwey Finger breiten Rand versehen seyn muß, sondern auch auf dem Briefe oder Brief-Packet selbst bemerket, und das Gewicht eines grossen Packets oder Verschlags ebenfalls auf dem Rande der Charte, und auf dem dazu gehörigen Briefe notiret, die Taxe darnach eingerichtet, und in linea angeschrieben werden, bey Vermeidung einer Strafe von Fünf Reichsthaler in jedem Contraventions-Fall.

§. 51.

Würde bey Nachsicht der Charte entweder bey den Haupt-Post-Aemtern, denen darauf fleißig zu sehen oblieget, oder in dem distribuirenden Contoir bemerket, daß das recipirende Contoir die Taxe nicht gehörig beobachtet, und dem Empfänger solcherhalb Ursache zur gegründeten Beschwerde gegeben hätte, so ist der im ersten Contoir bey der Aufgabe geschehene Irrthum abzuändern: jedoch muß alsdenn unten in der Charte die Ursache der Aenderung genau und umständlich angeführet werden. In Ansehung derjenigen Sachen aber, welche auf dem Postwagen entweder durch eine nasse Witterung schwerer oder durch die Luft leichter werden können, ist dem recipirenden ersten Contoir auf seine Pflicht zu glauben.

§. 52.

Ein jeder, der Briefe und Sachen mit der Post empfängt, ist schuldig, das dafür in der Charte notirte Porto ohnweigerlich baar zu entrichten, und soll kein Post-Bedienter jemanden ohne Unserer Cammer ausdrückliche Erlaubniß creditiren.

§. 53.

Auf Unsern Posten gehet nichts frey, als die Haupt-Post-Rechnungen mit den Charten, welche Quartaliter zur Revision eingesandt werden: Die Quartal-Liquidationes und Abrechnungen der Contoirs unter einander, die Laufzettel, wenn einchartirte Sachen fehlen oder verlohren worden: rückgehende Estaffetten-Zettel, damit die Gebühren von dem abwesenden Contoir können wahrgenommen werden: Die Estaffetten-Gelder zur Bezahlung der Contoirs: Die Instructiones, welche das Haupt-Post-Amt den nachgesetzten Contoirs auf erhaltene Vorschrift communiciret: Die Gelder, welche ein Contoir dem andern Quartaliter vergüten muß:

Diejenigen Gelder, welche das Haupt-Contoir als einen Ueberschuß aus den Quartal-Rechnungen an Unsere Cassen sendet: Das Intelligenz-Blatt: Die Zeitungen: und vermöge Unsers besondern Privilegii die Bützowschen gelehrten Blätter und deren Bezahlung. Außerdem soll die Post-Freyheit keinem, wer er sey, gestattet werden, sondern es hat mit Aufhebung derselben, und bey der solcherhalb von Uns unterm 23sten Junii 1764 erlassenen Patent-Verordnung, welche durch das Intelligenz-Blatt vom 30sten Junii 1764 sub Num. XXVI. zu jedermanns Wissenschaft gebracht worden, sein unabänderliches Bewenden, und sollen Unsere gesammten Postmeister nach derselben sich achten.

§. 54.

Kein Postmeister soll sich, bey Verlust des Dienstes, erdreisten, Briefe an andere zu couvertiren, noch auch, daß es von den Post-Schreibern oder andern Bedienten geschehe, gestatten, weniger sich solcherhalb mit andern Postmeistern, Post-Schreibern oder Correspondenten dahin vereinbaren, daß einige Briefe oder Packete unter Couvert an sie addreßiret, oder Briefe und Packete an den Postmeister oder Postschreiber unter dem Titul: Notice oder Lauf-Zettel ꝛc. der Charte Postfrey einverleibet werden.

§. 55.

Sollte aber dennoch ohne der Post-Officianten Verschulden es sich zutragen, daß Briefe, Gelder oder Pretiosa unter dem Namen von Post-Geldern, oder Post-Sachen, an sie couvertirt eingesandt würden: so soll das alles sogleich einzeln inchartiret, und fortgesendet, auch das Porto dafür von dem Orte, woher solches ihnen zugesandt ist, angeschlagen werden. Gelder, Pretiosa und Packereyen aber sind alsdann zurück zu halten, und ist solcher Umstand ohne Zeit-Verlust bey Unsrer Cammer zu melden, und Verhaltungs-Befehl zu erwarten.

§. 56.

Dieweil aber an dem geschwinden Post-Lauf so wohl den Correspondirenden und Commercirenden als auch der Aufnahme Unsrer Posten gar viel gelegen ist; so soll zur Erlangung dieses Endzwecks

a. der Postmeister und Expediteur darauf Acht haben, daß die Posten mit gar zu schweren Kaufmanns-Packen, grossen Kisten und Kasten, welche überall nicht auf die Posten sondern auf Frachtwagen gehören, oder sonst zur Ungebühr nicht überladen werden; wie denn auf ein Pferd zur späten Herbst- und Winterzeit nicht mehr als Vierhundert Pfund, bey guten Frühlings- und Sommerzeiten aber Fünfhundert Pfund inclusive der Passagiers und der Postlade in Anschlag zu bringen sind, wobey eine Person, sie sey grosser oder kleiner Statur, inclusive der Bagage auf 200 Pfund, ohne Bagage aber auf 140 Pfund gerechnet werden soll. Findet sich ein mehrers an Fracht: so sollen entweder die nicht verderblichen Waaren, bis zu dem nächsten Posttag zurück gehalten, oder auch in dem §. 24. vorausgesetzten Fall mit einem Neben-Wagen fortgeschaffet werden. Weiter sollen

b. Die Posten zur gewis bestimmten Zeit und Stunde abgefertiget, und darüber, von wem, oder unter was für Vorwand es auch begehret werde, nicht aufgehalten werden; Zu dem Ende sollen auch die Expediteurs vor Ankunft der Post mit ihren Charten und Fracht-Stücken, so weit es immer thunlich ist, fertig seyn, auf die Post gegen die gewöhnliche Zeit, es sey bey Tage oder Nacht, im Post-Contoir warten, und durch das Posthorn sich nicht erst aus dem Schlafe wecken lassen; weil sonst viele Zeit, bevor es zur Nachsicht und Abfertigung der Post kömmt, verlohren geht. Gleich dann auch

c. zu völliger Abfertigung der durchgehenden Posten, dem Expediteur nicht mehr als eine Stunde verstattet, jedoch bey der in Unsrer Residenz-Stadt Schwe-

rin ankommenden Hamburger und abgehenden Rostocker Post die Ausnahme zugestanden wird, daß zu deren Expedition anderthalb Stunden bestimmet seyn sollen.

§. 57.

Damit aber so wohl die Passagiers, oder wer sonst mit der Post etwas zu spediren hat, als auch die Postilions, sich desto genauer darnach achten können: so soll ein Verzeichniß von der bestimmten Zeit, und von den Stunden, da die ordinairen Posten an jedem Orte abgehen und ankommen müssen, verfertiget, und in allen Posthäusern zu jedermanns Nachricht angeschlagen, auch alle Jahr den Calendern, besonders den Schreib-Calendern, beygedruckt werden.

§. 58.

Wie viel dem Publico überhaupt, besonders aber den Reisenden und Commercirenden daran gelegen sey, daß Brücken, Dämme und Wege in gutem Stande seyn, solches ist eine sattsam bekannte Sache. Wir haben daher allen Unsern Beamten und Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande und in den Städten auf das nachdrücklichste befohlen, die Besserung derselben, so viel immer möglich ist, jedesmal ungesäumt, und bey Vermeidung willkührlicher Ahndung ins Werk zu richten, auch daran keinen Mangel spühren zu lassen. Sämmtlichen Unseren Postämtern aber wird hiemit aufgegeben, die solcherhalb nöthige Erinnerungen an die Behörde mittelst geziemender Requisition zu erlassen, und im Fall diese fruchtlos wären, von der in den Stationen nothwendigen Ausbesserung der Dämme, Brücken und Wege, welche die Post paßiren muß, bey Zeiten umständlichen Bericht, mit Beyfügung eines Verzeichnisses, unter welchem Amte oder unter welcher Jurisdiction solche belegen, auch wer selbige zu repariren und zu bessern schuldig sey, an Unsere Regierung zu erstatten.

§. 59.

Sollten aber etwa die Post- und Heer-Strassen an einigen Orten nicht so leicht auszubessern stehen, oder auch die Ausbesserung von einer Zeit zur andern verzögert werden: so wollen Wir die Verfügung machen, daß immittelst sowohl den ordinairen als extraordinairen Posten, sie seyn reitende oder fahrende, andere Neben- und Feldwege, um sich derselben zu bedienen, angewiesen, auch selbigen zu den auf solchen Wegen etwa befindlichen Schlag-Bäumen die nöthige Schlüssel zugestellet werden. Sind aber keine Nebenwege vorhanden, und Unsre fahrende und reitende Posten wären daher durchaus gezwungen, Nebenwege über unbestellte Aecker oder Wiesen zu suchen und zu befahren, so sollen die Postilions von Niemand bey Vermeidung willkührlicher Strafe deshalb weder gepfändet noch auch gewaltthätig behandelt, und die Posten dadurch aufgehalten werden, sondern es soll selbst in dem Fall, wenn der Postilion beschuldiget würde, darin excediret zu haben, die Bestrafung und Ersetzung des erweislich zugefügten Schadens bey den Postämtern, oder, wenn von diesen keine prompte Genugthuung erfolgte, bey Unsrer Regierung nachgesuchet und nicht verhalten werden.

§. 60.

Unsere gesammte Postilions sollen mit guten untadelichen Post-Hörnern versehen seyn. Wenn aber diese durch den langen Gebrauch abgenutzt und untauglich geworden, sollen ihnen gegen Zurückgebung der alten, neue gereichet werden. Sonst bleibt der Gebrauch der Post-Hörner, allen in Unsren Landen Reisenden, wes Standes sie seyn mögen, besonders aber den Bürgern und Einwohnern, welche Pferde und Vorspannung halten, es sey denn, daß in Eigenschaft von Extra-Posten und Estafetten ihre Abfertigung von einem Unsrer Post-Contoirs geschehen ist, gänzlich verboten, wie denn in diesem Stück Unserer sub dato

Schwerin den 19. Febr. 1757 solcherhalb emanirten in der Anlage Num. IV. enthaltenen Verordnung in allen Stücken und auf das genaueste nachgelebet werden soll.

§. 61.

Die Post-Schilde, womit Unsere Postilions, zu ihrer Distinction, auf den Post-Livrée-Röcken versehen seyn müssen, sollen bey empfindlicher Leibes-Strafe an niemand veräussert, sondern so bald und so oft die alte Livrée mit einer neuen verwechselt wird, dem Postamte, woher sie selbige empfangen haben, wieder zurückgegeben werden, und wollen Wir von Unseren Postmeistern darüber mit allem Fleiß gehalten wissen.

§. 62.

Sobald der mit Unsrer Post-Mondur und einem Schilde versehene Postilion ins Horn stösset, sollen alle Reisende, wes Standes sie seyn mögen, auch selbst in dem Fall, wenn sie mit einer aus dem Posthause abgefertigten Extra-Post fahren, aus dem Wege weichen. Daher auch die Postilions schuldig sind, in hohlen Wegen, und wenn sie vermerken, daß ihnen jemand begegnet, bey Zeiten zu blasen, und wer sich vorsetzlich weigert, Unserer ordinairen Post auszuweichen, soll das erstemal in Zwanzig Reichsthaler, im Fall es aber öfterer geschähe, in eine härtere willkührliche Strafe verfallen seyn.

§. 63.

An allen Unseren Posthäusern soll Unser Herzogliches Wapen aufgestellet seyn, und diese Unsere Posthäuser sollen die Gerechtsame privilegirter Oerter in der Maasse zu geniessen haben, daß selbige mit Einquartirungen nicht beleget, auch diejenige, welche darin Händel anzufangen, oder etwas, es sey aus dem Contoir oder von der Diele, an Post-Gütern zu entwenden sich erfrechen, oder andere Verbrechen daselbst begehen, nicht nur sogleich, wenn man derselben habhaft werden kann, in Verhaft genommen, sondern auch, wenn sie der That überführet sind, in Ansehung der violirten Sicherheit des Posthauses, mit schärferer Strafe beleget werden sollen.

§. 64.

Ein jeder Postmeister soll in dem Hause, worin er wohnet, welches, so viel immer thunlich ist, gut situiret seyn muß, ein zur Expedition der Posten und zur Annahme auch Ausgabe der Briefe bequemes Contoir, auch in Städten, so viel möglich, ein besonders zum Abtreten der Passagiers eingerichtetes Zimmer haben.

§. 65.

Da es auch an einigen Orten fast zur Gewohnheit werden will, daß bey Ankunft der Posten die Passagiers und andere Personen, in das zur Post-Expedition bestimmete Contoir dringen und einlaufen, um Briefe, Packets und Zeitungen abzufordern, so wird solches Eindringen und Einlaufen hiemit alles Ernstes verboten, und sollen die Postmeister oder Expediteurs dergleichen überall nicht gestatten; Es soll vielmehr ein jeder sich vor dem Fenster des Contoirs mit aller Bescheidenheit melden, auch wer etwa jemanden von den im Post-Contoir befindlichen Post-Bedienten sprechen will, denselben heraus rufen lassen.

§. 66.

Unterstehet sich aber dennoch jemand, er sey wer er wolle, diesem entgegen ins Post-Contoir einzudringen, und die gehörige Bescheidenheit bey Seite zu setzen, oder die taxamäßige Bezahlung zu verweigern, so soll ein solcher Unbescheidener nach der Vorschrift des §. 63. behandelt werden.

§. 67.

Wenn diejenigen, welche Unseren Posten Briefe und Sachen anvertrauen, dasjenige genau beobachten, was gegenwärtige Unsre Post-Ordnung besonders der §. 21. von ihnen erfordert, und die Sachen werden beschädiget, oder gehen verlohren: So soll ihnen nichts, als der rechtliche Beweis, daß sie würklich den angegebenen Schaden leiden, mithin, daß die verlohrnen Sachen von ihnen auf die Post gegeben, und sie von dem angegebenen Werthe gewesen sind, obliegen, und, wenn sie denselben geführet, ihnen sofort der Werth von Unserer Cammer erstattet werden, welche sich solcherhalb an denen Post-Officianten zu halten hat, die an dem Schaden oder Verlust Schuld sind. Ueberdem sollen dergleichen Beschwerden, besonders wenn sie Reisende und Fremde betreffen, auf das schleunigste erörtert, entschieden und exsequiret werden. Jedoch declariren Wir hiebey ausdrücklich, daß Unsere Post Contoirs für Unglücksfälle, welche ohne Schuld Unserer Post-Officianten, und also ohne, daß sie solche hätten abwenden können, als durch Gottes Wetter, Krieg, feindliche Plünderungen, Feuers-Brünste, die nicht in Unsern Posthäusern entstehen, Einbruch, Strassen-Raub ꝛc., über welches alles Unseren Post-Officianten der Beweis oblieget, sich zutragen, nicht einstehen können noch sollen, sondern daß es darunter nach Vorschrift gemeiner Rechte gehalten werden solle. Eben so wenig sollen Unsere Post-Contoirs zu einiger Erstattung verbunden seyn, sobald von ihnen zureichend dargethan worden, daß die in Unseren Landen zur Post gebrachten Gelder, Pretiosa, Packereyen und Briefe den auswärtigen Grenz-Post-Aemtern und fremden Posten gehörig geliefert sind, als in welchem Fall die Eigenthümer oder Aufgeber sich an selbigen halten müssen. Doch wird Unsre Cammer und nöthigen Falls Unsere Regierung bey den auswärtigen Post-Aemtern oder höhern Orts sich aufs beste zu verwenden, auf die Erstattung zu dringen, und mit zweckdienlichen nachdrücklichen Fürschreiben zu Statten zu kommen, niemals unterlassen.

§. 68.

Damit aber Reisende, sie seyn Passagiers oder Couriers, welchen zuweilen an guter und schneller Fortbringung ihrer Personen und Güter viel gelegen ist, auch ausser den Posttägen, wenn keine ordentliche Posten nach dem destinirten Ort abgehen, bequem fortkommen können, und auch hierunter kein Mangel verspühret werde: so ist bereits in allen Städten dazu die Vorkehr gemacht, und zur Erreichung dieses Endzwecks unterm 10ten October 1759. Unser unter N. V. hiebey gefügtes erneuertes Extra-Post-Fuhr-Reglement, unterm 1sten December 1760 aber die unter N. VI. hiebey gefügte Erläuterung desselben publiciret worden. Wie es nun bey demselben sein unverändertes Bewenden hat, so ist in den Städten, wo wider Vermuthen die Fuhr-Ordnung und Reihe-Fahrt noch nicht im Gange seyn sollte, selbige von nun an unter Aßistence einer jeden Stadt-Obrigkeit, Einwendens ohngeachtet, einzurichten, und in völlige Ordnung zu bringen.

§. 69.

Da aber der im §. 10. des ermeldeten Fuhr-Reglements so wohl als der Erläuterung desselben, reservirte Fall einer Abänderung des Meilen-Geldes, durch den von Uns wieder hergestellten alten Mecklenburgischen Münz-Fuß eingetreten ist: so sollen für eine Extra-Fuhr mit 4 oder mehrern Pferden, fürs Pferd à Meile nur zwölf Schillinge, mit 3 Pferden, fürs Pferd à Meile 14 ßl., mit 2 Pferden aber fürs Pferd à Meile 16 ßl. und für die Besorgung im Contoir nach Inhalt des §. X. des erneuerten Reglements überhaupt sechszehn Schillinge in jetzo gängiger guter Courant-Münze bezahlet werden.

§. 70.

Anlangend die, §. XII. des erneuerten Fuhr-Reglements, und der Erläuterung über dieses Reglement bestimmten Estaffetten-Gebühren und für Courier-Pferde, so sollen selbige à Meile mit 21 ßl. in Mecklenbr. Valeur berichtiget werden.

§. 71.

Unsere Post-Officianten wollen Wir durch Unsre Cammer bestellen, beeidigen, und allenfalls verabscheiden lassen. Sie stehen auch, so viel die unmittelbare Empfangung ihrer Ordres und Vorschriften in Dienst-Sachen, die Untersuchung ex officio, ob solchen Vorschriften ein Genüge geschehen, oder auch die unter den Post-Contoirs, oder den Post-Officianten unter sich über Dienst-Sachen entstehende Streitigkeiten betrifft, mithin in specie auch in Absicht auf die Justification ihrer Rechnungen, unter Unsrer Cammer. Sollten aber von andern Leuten, es mögen Fremde oder Landes-Einwohner seyn, Beschwerden über sie in Dienst-Sachen und Post-Angelegenheiten, die aus dieser Unsrer Post-Ordnung ihre Entscheidung nehmen müssen, entstehen: So stehet es zu der Kläger Wahl, eine solche Sache, sie betreffe den ersten oder letzten Bedienten beym Post-Wesen, mithin auch die Postilions, daferne der Klagende mit dem Ausspruch des Postmeisters nicht zufrieden ist, bey einem Unserer Landes-Gerichte oder bey Unsrer Regierung anzubringen, und soll diese sich nicht entziehen, mit möglichster Verschneidung aller processualischen Weiterungen, darin die promteste Justitz zu administriren.

Gleichwie nun Unser ernstlicher Wille und Befehl ist, daß diese Unsere Post-Ordnung in allen Punkten und Clausuln auf das genaueste beobachtet werden soll: So soll auch ins besondere Unsre Cammer darob mit allem Nachdruck halten, daß selbiger von allen Postmeistern und übrigen Post-Officianten, so weit sie einen jeden derselben angehet, und so ferne ihre darauf geleistete Eide und Pflichten es erfordern, mit allem Gehorsam schuldigst nachgelebet, jede Uebertretung derselben aber nach Beschaffenheit der Sache, mit der darin vorgeschriebenen Strafe, ohne Ansehen der Person, beahndet werde.

Damit diese Unsre Verordnung desto besser eingeführet, mit allem Nachdruck zur Erfüllung gebracht, auch in Unsren Landen aller Orten aufrecht erhalten werde, und keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll selbige an sämmtliche Post-Contoirs nebst der Post-Taxe öffentlich angeschlagen, auch davon in den Intelligenzblättern zu jedermanns Nachricht die Anzeige gemacht werden.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin den 1sten Januar 1770.

Friederich, H. z. M.

Beylagen.

Nr. I.

enthält die Verordnung vom 17. Juni 1762. s. oben Nr. 1304. Seite 325.

Nr. II.

Fürstlich-Mecklenburgisches Edict,

wegen Abstellung der zum Schaden und Nachtheil des Post-Wesens, eingeschlichenen Neben-Fuhren. Publ. Schwerin, den 25. Julii 1710.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Es ist männiglichen bekannt, was maassen von geraumer Zeit her, das Post-Wesen in Unsern Herzog Fürstenthumb und Landen établiret, und von Zeiten zu Zeiten, durch nicht geringe desfalß angewandte Kosten, der-

gestalt eingerichtet, vornehmlich aber währender Unser Regierung verbessert worden, daß dabey die Reisende und durchpassirende, so wol Frembde als Einheimische, ihre Commodität nicht nur gefunden, sondern auch die auf denen Posten hin und wieder versandte Pretiosa und Packereyen, mit genugsamer Sicherheit und schleuniger, auch richtiger Beforderung, denen Commercirenden zum Vortheil, an Ohrt und Stelle wohin sie destinirt gewesen, allemahl versorget worden.

Wiewohl nun, bey solchen Umbständen, Wir Uns die Hoffnung gemacht, es würden so wohl auswärtige Passagirer, als insonderheit die in Unsern Landen befindliche Bürger, Krahmer, auch Kauff- und Handels-Leute, nicht weniger auch andere, so entweder hin und wieder, in und ausserhalb Landes, selbst zu reisen, oder Sachen zu versenden nöthig haben, solches zu ihrer Bequemlichkeit und Sicherheit, wohl und ordentlich eingerichtete Werk, und dessen fernere Aufnahm, noch mehr zu befördern gesuchet haben, so müssen Wir dennoch, nicht ohne besonderm Mißvergnügen, erfahren, wie im Gegentheil, öffters von einigen, und zwar mehrmahlen von Unsern eigenen Eingesessenen und Bürgern, auch Land-Leuten und Bauren, diesem so nützlichen Werck entgegen gearbeitet, und alles was zu dessen Nachtheil und Ruin gereichen kan, mit grossem Fleiß manchesmahl practisiret worden; Wie dann ein solches durch häufig- eingeschlichene Neben-Abfuhren, so wol derer Passagirer selbst, als allerhand Postmäßiger Waaren, von denen Ohrten, wo Unsere Post-Contoirs befindlich, biß diese Stunde, ohngeachtet aller vorhin disfalls émanirten Edicten, und hart- verpoenten befehligen, höchst-strafbahr ist continuiret, und dadurch verursacht worden, daß Unsere von hier nach Hamburg, Lübeck, Wißmar, Rostock, Güstrow, Parchim, Grabow ꝛc. ab- und von da anhero wieder zurückgehende Posten, ledig von Personen und von Packereyen unbeladen, fahren müssen, da hingegen Krahmer und Fuhr-Leute, auch manchesmal Land-Leute, und Frachten zu fahren bedungene Bauren, Personen und Postmässige Sachen, auch so gar Briefe, gar häufig an sich gezogen, und damit ungescheuet im Lande hin und her gefahren, als ob die Posten pro formâ eingerichtet, und denenselben Eingriffe und Abbruch zu thun ein freyes Handwerk wäre.

Wann aber solchem unordentlichen Wesen ferner nicht nachgesehen werden kan, immassen dadurch, endlich und in kurzem, alle Unsere Posten gar ruiniret und zum Stillstand gebracht werden dürfften, und dann Uns aus Landes-Fürstl. Hoheit und Obrigkeitl. Sorgfalt, allen solchen biß daher eingerissenen Mißbräuchen zu steüren, und ratione futuri denenselben vorzubeugen, oblieget, So wollen Wir nicht nur alle bißfallß vorhin publicirte Edicta und Verordnungen, als wären sie nach ihrem wörtlichen Einhalt de novo hieher gesetzt, hiedurch nochmahl renoviret und verneuret, Sondern auch in genere, alles, was einiger maassen zu Unserer Posten Nachtheil gereichen, und darunter heimb- oder öffentlich practisiret werden kan, so wohl Frembden als Einheimischen, Passagirern, Krahmern und Fuhr- auch Landleuten und Bauren, als welchen sonst Fracht- nicht aber Postmäßige Sachen zu verfahren, unbenommen bleibt, ein vor allemahl ernst- und nachdrücklich, auch bey harter willkührlicher Bestraffung, hiemit unterfaget und verboten haben.

Absonderlich befehlen Wir hiemit denen Krahmern und Fuhr-Leuten, auch anderen Unsern Eingesessenen und Unterthanen, so entweder Ackerbaw- oder anderen Gewerbs halber, Pferde und Wagen halten, daß wann in Unsern Herzog-Fürstenthumb und Landen, sie, ihrer Angelegenheiten halber, oder mit Frachtbahren und nicht Postmäßigen Waaren, hin und herfahren, und von solchen Ohrten, wo Unsere wohl-eingerichtete Post-Contoirs vorhanden sind, oder doch Unsere Posten wöchentlich 2 auch mehrmahlen durch passiren, abreisen, sie, Passagirer, es seyn Frembde oder Einheimische, mitzunehmen, und kleinere Packereyen, so Postmäßig sind, wie auch Briefe an sich zu ziehen, und von den Posten abwendig zu machen,

à dato Publicationis dieser Unserer Verordnung an, gäntzlich unterlassen sollen, bey 10 Reichsthaler Strafe toties qvoties sie hiegegen gehandelt zu haben, befunden werden, unnachläßig zu erlegender Geld-Busse, auch, nach Befinden, und da einer mehrmalen hierüber betroffen würde, bey härterer und willkührlicher Leibes-Straffe.

Wäre es aber, daß einer seiner Commodität halber einen eignen Wagen nehmen, und damit an Post- oder andern Tagen abreisen wollte, item daß bey Ankunft der Posten an einem Ohrte, die Zahl der Passagirer dergestalt anwüchse, daß da selbige nach nächster Post nicht warten könten, also eine Neben-Fuhre nothwendig genommen werden müste, so sind solches zwar Casus, die von vorhergehender Verordnung eine Exception leiden, es sol aber auch hierin allen Unterschleiffen vorzukommen, eine Ordnung gehalten, und so fort bey Unsern Post-Contoirs ein eigen Fuhr-Reglement angehenget werden, kraft dessen, die jenige, so von den Extra-Fuhren profitiren wollen, sich anzugeben und enrolliren zu lassen, auch selbigen sonst in allewege sich zu conformiren, angewiesen, und so dann, ausser ihnen, dergleichen Fuhren, der unter ihnen gemachten Ordnung entgegen, zu verrichten, niemand soll admittiret werden: Worauß Passagirer und andere, aus Unsern Städten abreisende, diesen Vortheil haben, daß sie der manchesmal unverschämten Fuhr-Leute und Krahmer Discretion, ferner nicht exponiret seyn dürffen, sondern ein jeder, gleich, was er per Meile und Pferd zu geben schuldig, wissen, und ja so geschwinde, auch beqvemer, noch hiedurch, als bey den ordinairen Posten, um einen billigen Preiß, von einem Ohrt zum andern fortgeholfen werden kan; wie dann ein Fuhrmann, Krahmer, Bürger oder Bauer, oder wer er sey, wann er in der ordentlichen Fuhr-Leute Rolle nicht mit verzeichnet ist, und dergleichen Extra-Fuhren zu verrichten, dennoch über sich nimbt, das erste mal mit 10 Reichsthaler, das andre mal mit 20 Reichsthaler an Gelde, und wann er das dritte mal betroffen wird, mit Confiscirung Pferde und Wagen bestraffet, hierauf auch von denen Post-Meistern, und deren Subalternen als Wagen-Meistern, Litzen-Brüdern, und Postilionen, nicht weniger von denen Licent- und Wege-Bereitern, und andern bey den Aembtern und Städten bestellten geringern Bedienten, genaue Achtung überall gegeben, und bey Unser Fürstl. Cammer die Contravenienten, zu ferner Bestraffung, praevia Causae Cognitione, angezeiget werden sollen, Wie Wir dann demjenigen, von obbemeldten so wol als anderen Personen, so einen Uebertreter dieser Unser Verordnung anmelden, und denselben seines Verbrechens überführen wird, jedesmal den ¼ Theil von der zu erlegenden und einkommenden Straffe reichen lassen wollen, und über diese Unsere ernstliche Verordnung mit Nachdruck zu halten, allen und jeden von Unß, in Unsern Herzog-Fürstenthumb- und Landen, auch in den Städten, constituirten Obrigkeiten, Zoll- und Post-Bedienten, nochmal hiemit anbefohlen wird, auch selbige, damit sie zu jedermanns Notice gelangen möge, durch öffentlichen Druck publiciret, an Kirchen, Raht-Häuser und Post-Häuser, auch sonsten an alle gewöhnliche Plätze affigiret, und also allen und jeden die Entschuldigung der Unwissenheit, dadurch benommen werden soll.

Uhrkündlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und aufgedrückten Insiegel. So gegeben auff Unser Vestung Schwerin, den 25. Julii 1710.

Friedrich Wilhelm.

Nr. III.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Geben hiemit männiglich zu wissen, demnach Wir mißfällig wahrnehmen, daß, ohngeachtet Unserer bereits vorhin erlassenen Verordnungen, die Frachtfahrer und andere Fuhrleute, sich zum merklichen Nachtheil

Unsers Post-Ærarii erdreisten, Briefe, Packete, Gelder, und Pretiosa auf ihre Wagen mit sich zu nehmen, daß Wir dergleichen Unterschläge nicht länger geduldet, sondern gänzlich abgeschaffet wissen wollen. Setzen, ordnen und befehlen demnach hierdurch gnädigsten Ernstes, daß, von dem Tage der Publicirung dieses Unsern Verbots, sich kein Fuhrmann, er sey einheimisch oder fremd, unterstehen soll, weder Geld, Pretiosa, Briefe, noch Packete, so unter 25 Pfund wiegen, auf seinen Frachtwagen mit und deren Bestellung über sich zu nehmen, fallß aber jemand diesem Verbot entgegen gehandelt zu haben betreten wird: so soll er nicht allein seines daraus gehabten Vortheils verlustig gehen, sondern darneben das durch solche Auf- und Annehmung von Briefen, Geldern, Pretiosis und Packereyen dem Post-Ærario entzogene, oder zu entziehen intendirte Porto demjenigen Postamte oder Contoir, wo solche Defraudation kund wird, ohne einige Nachsicht, und bey Strafe des gestrackteften Arrestes auf Pferde und Wagen doppelt bezahlen. Zur Strafe der, zu solchen Uebertretungen Anlaß gebenden, Absender aber sollen alle den Fuhrleuten zur Bestellung mitgegebene vorhin benahmte Gelder und Packereyen, so unter 25 Pfund wiegen, auf eben die Art, als wenn sie den Wagenmeistern und Postilions zugesteckt wären, confisciret seyn. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne: So haben Wir diese Unsere ernstliche Willens-Meynung nicht allein den Intelligenz-Blättern zu inseriren, sondern sie auch an allen dienlichen Orten durch Affixion dieses Patents kund zu machen, gnädigst befohlen. Gegeben in Unser Residenz-Stadt Rostock, den 3ten April 1755.

Christian Ludewig.

Die Beilage unter dem Zeichen ⊙ enthält die ältere Posttaxe vom 1. Januar 1770.

Nr. IV.

enthält die Verordnung vom 19. Februar 1757 s. oben Nr. 1302. Seite 324.

Nr. V.

Herzogl. Mecklenburgisches erneuertes Reglement, wie es in Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Landen mit den Extra-Posten, auch Fortbringung der Couriers und Estaffetten, von Station zur Station künftighin gehalten werden soll, ꝛc. Publiciret, den 10. October, 1759.

Demnach Sr. Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg, Schwerin und Güstrow ꝛc. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, unterthänigst vorgetragen worden, was gestalt bey den Extra-Posten und Fuhren, nicht weniger bey Fortbringung der Couriers und Estaffetten, in den Städten bishero viele Mißbräuche und Unordnungen entstanden; und ob zwar schon Anno 1710. ein Fuhr-Reglement publiciret, solches auch in Anno 1715. wieder confirmiret und bestätiget worden, dennoch selbiges durch Länge der Zeit ganz in Abgang und ausser Observance gekommen; So haben Sr. Herzogl. Durchl. zum Besten des gemeinen Wesens, und besonders reisender und commercirender Personen, wie auch zur Abstellung der bis anhero häufig vorgefallenen Unordnungen, vorgedachtes Fuhr-Reglement renoviren und durch öffentlichen Druck wieder bekannt machen, auch nach jetzigen Zeit-Umständen in verschiedenen Stellen erläutern und verändern lassen; und dabey zuförderst gnädigst befohlen, daß nicht nur in Rostock, und den grössern Land-Städten Schwerin, Parchim und Güstrow; sondern auch in den übrigen kleinen Städten, zu Fortbringung der Extra-Posten, und der nöthigen Beywagen bey den ordentlichen Posten, imgleichen der Couriers und Estaffetten, bey allen Haupt- und Neben-Contoirs, sichere Leute (wo nicht dergleichen schon vorhanden) bestellet werden, und sowohl die Post-Bediente, als auch die zu solchen Neben- und Extra-Fuhren angenommene Bürger und Fuhr-Leute, nicht weniger die

Passagiers, Couriers und Estaffetten-Reuter, sich nach Vorschrift dieses erneuerten Fuhr-Reglements allewege stricte richten sollen.

Solchemnach sollen

I.

Die ordentlichen durchs ganze Land nunmehro hin- und hergehende Posten in ihrem ungestöhrten Lauf bleiben, und die ihnen vorgeschriebenen Stunden halten, dergestalt, wie solches jeden Orts bekannt, es auch in allen Post-Contoirs, und in den gedruckten Mecklenburgischen Calendern zu lesen; so, daß ohne Vorwissen der in den Städten bestellten Postmeister, diesen ordinairen Posten kein Abbruch geschehen, noch einige Neben-Posten verstattet werden sollen; weil aber

II.

Doch manchesmahl Passagiers mit Extra-Posten, oder eigenem Fuhrwerk aus der Fremde sich anfinden, deren Gelegenheit nicht leidet, auf den Abgang der ordentlichen Posten zu warten, auch zuweilen Fremde oder Einheimische vorhanden sind, die ihrer Constitution und Bequemlichkeit halben, ein wenig mehrers an Gelde nicht achten, und lieber mit einer Extra-Fuhr, als der ordentlichen Post fortgebracht seyn wollen; so sollen in allen auf den öffentlichen Post-Strassen belegenen Städten, als in Schwerin, auf der Strasse nach Hamburg, zu Gadebusch, Wittenburg und Boitzenburg, auf der Strasse nach Lübeck, zu Rhena, auf der Strasse nach Rostock und Güstrow, zu Sternberg und Bützow ꝛc. in Rostock wie auch in Güstrow, auf der Strasse nach Pommern, Strelitz und der Mark Brandenburg, zu Parchim, Neustadt und Grabau, auch auf der Strasse ins Lüneburgische, zu Hagenow und Dömitz, und s. f. von den Postmeistern jeden Orts gewisse Bürger und Fuhrleute, um die Reisenden fortzubringen, bestellet, auch deren Namen in eine gewisse Rolle oder Beürt, verzeichnet, und ausser solchen enrollirten Fuhrleuten, postmäßige Fuhren, oder Couriers- und Estafetten-Ritte zu verrichten, niemanden, wer er auch seyn mag, gestattet werden.

III.

Wird zwar die Anzahl der jeden Orts zu enrollirenden Fuhrleute noch jetzo nicht gewiß bestimmet: jedoch müssen hier in Schwerin, wie auch in Rostock und Güstrow, vor der Hand und bis man siehet, daß mehrere nöthig, wenigstens 12 derselben, zu Parchim aber, wo keine so starke Passage, 8, und in den übrigen kleinern Städten, 6 bestellet werden; welche jeden Orts Postmeister, nach dem Alter ihrer Bürgerschaft, in eine gewisse Reihe, nach welcher sie die Extra-Fuhren verrichten, oder Couriers und Estaffetten fortzubringen haben, verzeichnet, und von solcher Rolle, oder Liste, nicht nur einem jeden enrollirten Bürger, sondern auch dem Wagenmeister oder Litzenbruder ein Exemplar zur Beobachtung übergiebet, oder wenn in den kleinern Städten kein Wagenmeister oder Litzenbruder vorhanden, selbst davor sorget, daß die Bürger die Extra-Post-Fuhren sowohl, als auch die Courier und Estafetten-Ritte, ordentlich und gebührend verrichten, auch wann die Reihe um ist sie wieder von vorne zu fahren, oder zu reiten anfangen, und in zwischen keiner dem andern, auf irgend eine Art vorgreifen möge. Sollte aber ein oder anderer zu der Zeit, da ihn die Ordnung zu fahren oder zu reiten trift, selbst, oder dessen Knecht und Pferde nicht zu Hause seyn; so gehet ihm die Reihe vor dasmahl vorbey; es sey dann, daß er sich mit dem nächstfolgenden, oder einem andern in der Ordnung vergleichen kann, daß derselbe die Fuhr oder den Ritt für ihn übernehmen wolle. Jedoch bleibet solches seine Sorge, und hat der ordentliche Reihe-Fahrer zu veranstalten, daß die Zeit nicht versäumet, und die Passagiers oder Couriers oder Estaffetten nicht aufgehalten werden.

IV.

Muß ein jeder, der zu obigem Ende sich enrolliren läßt, wenigstens mit 4 guten und tüchtigen Pferden, auch einer Post-Caleche, womit 3. 4. bis 5. Personen fortgebracht werden können, versehen seyn, und ist der Wagenmeister, oder Litzenbruder, und falls keiner vorhanden, der Postmeister selbst schuldig, darauf Acht zu haben, daß nicht nur das Wagenzeug, sondern auch die Pferde jedesmahl in gutem Stande seyn, und den Passagiers über schlechte Beforderung und Bedienung, mit Fug zu klagen, keine Ursache gegeben werde. Wann nun

V.

Ein oder mehrere Passagiers ankommen oder vorhanden sind, welche Extra-Posten verlangen, sind sie gehalten ans Post-Hauß zu senden, oder vorzufahren, ihr Begehren anzumelden, und wie bald sie fort wollen anzuzeigen, worauf der Postmeister in Zeit höchstens von 2 Stunden, auch wann sie pressant und es bewandten Umständen nach nur immer möglich, innerhalb einer Stunde zu ihrer Abfertigung Anstalt zu machen verbunden ist; zu dem Ende er durch den Wagenmeister oder Litzenbruder, oder seinen eigenen Dienstbothen dem, oder denjenigen von den Fuhrleuten, welche zu fahren die Reihe trift, ansagen läßt, die auch in der bestimmten Zeit mit den Pferden allein, oder mit Pferden und Wagen zugleich, vor dem Posthause, oder dem Quartier, wo die Passagiers abgetreten, sich anfinden, und nach des Postmeisters Ordre die Fuhr verrichten müssen: würde aber jemand von denen zur Extra-Postfahrt oder zum Courier- und Estaffetten-Reiten verordneten Fuhrleuten sich säumig erzeigen, und die Reisende, oder abzuschickende Briefe und Depechen über Gebühr aufhalten, ist solcher schuldig vor eine jede verabsäumte viertel Stunde einen Reichsthaler zu erlegen; auch soll derselbe, wann der Säumungs-Fall oft von ihm iteriret wird, nicht nur wilkührlich gestrafet, sondern auch mit Vorwissen Herzogl. Cammer, ganz wieder aus der Beürt oder Reihe gesetzet, und an seiner Stelle ein und anderer, der die Zeit accurater einhält, angenommen werden.

VI.

Auf einem mit 2 Pferden bespannten Wagen werden nicht mehr, als 2 Personen gefahren. Sind 3 Personen in einer Suite, müssen vor einer solchen Post-Caleche auch 3 Pferde genommen, und wo gar 4 oder 5 Personen zusammen, müssen solche mit 4 Pferden und einem gröffern Wagen fortgebracht werden, und ist auf einer Station von 3 bis 4 Meilen der Fuhrmann schuldig, im Sommer alle Fünf Viertel Stunden, im Winter aber in anderthalb Stunden eine Meile zu machen, und soll derselbe unterwegens anders nicht, als auf der Passagiers Begehren, oder auch in Nothfällen vor die Wirths-Häuser und Schenken fahren, vielweniger allda lange stille halten und sauffen, auch auf dem Pferde nicht schlafen und dadurch die Extra-Posten verweilen, sondern so oft solches einer thut, und darüber von Extra-Fahrenden geklaget wird, büsset er jedesmahl mit einem Reichsthaler von seinem Lohn, welchen sein Brodt-Herr der Posthalter, dem Post-Contoir, woselbst er abgefertiget worden, ohnweigerlich zur Berechnung einzureichen hat. Damit aber ohne Weitläuftigkeit ausgemachet werden könne, ob der Fuhrmann seinen Cours pflichtmäßig in den gesetzten Stunden absolviret, oder der Passagier gegründete Ursache zur Klage habe; so soll das expedirende Contoir, demselben einen Stunden-Zettel mitgeben, welcher auf der letzten Station an den Postmeister einzuliefern ist. Da aber einige Oerter so situiret, daß unterwegens keine Relais zu haben, und also der Fuhrmann füttern muß, wann er mehr als 3 oder 4 Meilen zu fahren übernommen, so wird es so genau nicht genommen, sondern 1 bis 2 Stunden über passiret, damit die Pferde durch genossenes Futter sich wieder erholen können.

VII.

Mit grosser Bagage müssen die Extra-Posten nicht beschweret werden, massen auf jede Person, wenn deren 3 oder 4 beysammen sind, höchstens 60 Pfund gerechnet werden. Kömmt aber ein Passagier mit einem eigenen Wagen, und der einige Diener und grosse Packereyen bey sich führet, solche auch nicht von sich lassen will, muß er nach Gutbefinden des Postmeisters, auch nach Beschaffenheit der Wege und Jahres-Zeit, statt einer Fuhr zwo und mehr, da es nöthig, oder da er nur selbander wäre, und doch schwere Coffres und Packereyen bey sich hätte, 4, auch wohl 5 bis 6 Pferde zu nehmen, und davor zu bezahlen sich gefallen lassen; worüber er dann mit den Post- und Wagen-Meistern sich zu besprechen, und diese es mit den Fuhrleuten auf eine billige und gewissenhafte Art auszumachen haben: bezahlet aber 1, oder 2 Personen eine ganze Post, mit 4 und mehreren Pferden, ist solchen auch etwas mehr aufladen zu lassen, unverwehrt. Sollte aber in Ansehung der Fracht und der Frage: Wie viel Pferde zu nehmen nöthig? ein Zwist entstehen, so ist solcher von dem Postmeister, mit Zuziehung zwoer unpartheyischer und vernünftiger, auch des Fuhrwesens kündiger Personen desselben Orts zu entscheiden und beyzulegen, welcher Entscheidung die Passagiers sich schlechterdings unterwerfen, keinesweges aber, wes Standes sie auch seyn, sich unterstehen müssen, nach ihrem Eigensinn darunter zu verfahren, und entweder die Postbediente zu injuriiren, oder aber andere Pferde des Orts aufzusuchen und vorspannen zu lassen. Erstern Falls soll Unsern Postbedienten wider alle Grobheit von der Garnison oder des Orts Obrigkeit schleuniger Schutz geleistet, letzteren Falls aber derjenige, der eine solche Extra-Post wider Willen des Postmeisters annehmen wird, auf 12 Rthlr. davon eine Hälfte dem Postmeister, die andere aber den Post-Strafgefällen zufliessen soll, bestrafet werden. Und da es auch

VIII.

Oft zu geschehen pfleget, daß die Passagiers die Extra-Postilions dahin bereden, daß ehe und bevor sie die Station erreichen, sie 1 oder 2 Pferde abspannen, und vor der Stadt lassen, in der Absicht, damit sie nicht mehr Pferde, als sie in die Stadt, oder vors Posthaus gebracht, wieder nehmen dürfen; so soll zwar solcher List dadurch, daß die Post-Contoirs auf den mitzugebenden Passir- und Stunden-Zettel, die Anzahl der Pferde, womit die Extra-Post abfähret, jedesmahl notiren, vorgebeuget werden. Solten aber gleichwohl die Passagiers versuchen, den Postilion zu solchem Betrug zu verleiten, und dieser sich verleiten lassen; soll derselbe empfindlich am Gelde bestrafet werden; oder wo die Passagiers ihn wider seinen Willen dazu forciret hätten, so sollen die Postmeister ermächtiget seyn, selbige anzuhalten, und mit Hülfe des commandirenden Officiers, oder, wenn keine Garnison zur Hand ist, mit Zuziehung des Orts Obrigkeit so lange zu arrêtiren, bis sie 20 Rthlr. Strafe erleget haben. Wann auch

IX.

Die Passagiers sich zum öftern zwar eilfertig melden, und auf eine gewisse Stunde die Post-Pferde verlangen, nachmals aber, wenn der Postilion sich eingefunden, selbigen unter diesem und jenem Vorwand aufhalten, und abzufahren verziehen: so soll der Postilion befugt seyn, wann er höchstens eine Stunde gewartet, und der Wagen ihm zuständig, wieder wegzufahren, oder die Pferde wieder abzuspannen: es wäre dann, daß die Passagiers ihm für die Versäumniß eine billige Erstattung leisten wolten. Solte auch in dem Fall, wann der Postilion ausgespannet oder weggefahren, eine abermalige Bestellung des Postfahrers verlanget werden, haben die Passagiers dem Wagenmeister oder Litzenbruder für seine Bemühung doppelt zu bezahlen, nicht weniger für die Umschreibung des

Passir- und Stunden-Zettuls auch dem Post-Contoir die Gebühr doppelt zu entrichten. Damit aber

X.

Die Reisende auch wissen, wie viel sie jedesmahl für Extra-Fuhren zu erlegen schuldig; so bleibet es vor der Hand und bis bessere Zeiten kommen dabey, daß die Passagiers, wie es bishero geschehen, für ein jedes Pferd, auf 1 Meile 16 ßl. Mecklenburgisch Courant bezahlen, werden auch sonsten mit keinen weiteren Abgaben beschweret, ohne, daß sie auf einer jeden Station dem Wagenmeister, oder demjenigen, der dessen Stelle vertritt, davor daß er 1) ihre Sachen besehen, und wie viel Pferde von nöthen, untersuchen, 2) den Fuhrmann praecise bestellen, und 3) daß weder an Pferden noch Wagen was fehlen möge, besorgen, auch 4) das Geld von ihnen empfangen, und also Tag und Nacht bereit seyn muß, inclusive der Wagen-Schmier 8 ßl., wie auch ans Post-Contoir für die Veranstaltung zu Tag und Nacht, und für den Paßier- und Stunden-Zettel gleichfals 8 ßl. bezahlen, und werden solche Gebühren, nebst dem Fuhrgelde, vor der Abfahrt, entweder unmittelbar ans Post-Contoir oder an den Wagenmeister und Litzenbruder berichtiget. Was die Reisende, nach zurückgelegter Station, dem Postilion, der sie gefahren, etwa für gute Aufsicht auf ihre Sachen, oder für behutsames Fahren, besonders zur Nacht-Zeit oder sonstige gute Bedienung, an Trinkgelde geben wollen, wird ihrer Discretion lediglich anheim gestellet.

XI.

Bedienet sich jemand einer Extra-Post nach solchem Orte, von wannen er sofort zu retourniren Willens ist, so bezahlet er nur auf die Hinfahrt das ganze Porto, auf dem Rückwege aber die Hälfte, und da der Fuhrmann länger, als die ordinaire Zeit zu füttern es erfordert, an solchem Orte auf ihn warten muß, bezahlet er für jedes Pferd an Wartgelde, und zum Unterhalt der Pferde und des Knechts, auf Tag und Nacht 16 ßl. Es muß aber kein Postilion oder Fuhrmann länger, als einen Tag aufgehalten, und dadurch die Ordnung im Fahren turbiret werden. Wie dann auch die Fuhrleute auf niemanden zu warten verbunden sind, wo es nicht bekannte und sichere Personen, von denen ihre Herren, die Extra-Posten fahren, allezeit Satisfaction haben können.

XII.

Wann Couriers kommen, so eiligst fortgeschaft seyn wollen, müssen solche vor allen andern weiter befodert, und mit den nöthigen Pferden, wozu die Postmeister allemahl die besten können aussuchen lassen, versehen werden, da sie dann auf 1 Meile für jedes Pferd 24 ßl. und nach zurückgelegter Station dem Postilion ein billiges Trinkgeld bezahlen, aber versichert seyn müssen, daß sie auch alle Stunden eine Meile damit machen können. Es wird aber niemand als ein Courier angesehen, er habe sich dann vorhero dazu in Unserm Post-Contoir angegeben, und genugsam legitimiret. Eine Estaffetta wird auch à Meile für 24 ßl. von einer Station zur andern weiter gebracht, pro expeditione aber, in so ferne es nicht Herrschaftliche Angelegenheiten betrift, in welchem Fall selbige ex officio befördert werden muß, auf jede Station 24 ßl. entrichtet, und ist ohne die geringste Nachsicht darauf zu halten, daß die damit abgefertigte Postilions richtig reiten und ihre Stunden halten, auch von der richtigen Ablieferung der überbrachten Depeche, von dem Post-Contoir, wohin sie abgefertiget worden, einen Schein zurück bringen.

So ofte auch der Postilion einen Brief von dem Orte, wohin er abgesandt worden, zurück nimmt, und deßfals nicht nur warten, sondern auch schnell und Estaffetten-mäßig reiten muß, wird ihm an Reitgebühren, die Hälfte, mit

12 ßl. auf jede Meile bezahlet, und muß allemahl das Post-Contoir, wo die Aufgabe der Depeche geschiehet, und die Estaffette zuerst verlanget wird, auch für die Bezahlung der Reitgebühren bis zur Stelle einstehen, und solche entweder gleich mit, oder höchstens in Zeit von 14 Tagen, an die vorliegende Contoirs nachsenden. Wie aber ordentlicher Weise dergleichen Courier- und Estaffetten-Ritte unter den enrollirten Bürgern jeden Orts bleiben; und von solchen nach einer besondern Liste und Ordnung, (auf deren Beobachtung denen Post-Contoirs mit aller Sorgfalt zu sehen anbefohlen wird) verrichtet werden sollen, so können doch, wann sich bey Krieges-Zeiten und andern pressanten Vorfällen, solche Ritte häuffen solten, auch andere Bürger und Einwohner mit dazu gezogen werden, und daferne sich solche im Nothfall nicht dazu gebrauchen lassen wolten, soll die ordentliche Obrigkeit eines jeden Orts sie dazu anzuhalten, und den Post-Contoirs nöthige Assistenz zu leisten schuldig seyn. Und da

XIII.

Auch öfters geschiehet, daß von Hamburg oder Lübeck einige Fuhrleute hier oder anderwärts im Lande ankommen, und solches, da sie nicht allezeit die ordinairen grossen Landstrassen fahren, sondern Nebenwege suchen, nicht wohl zu verwehren stehet, obgleich denselben billig nur bis an den ersten Ort, wo Relais zu haben, Passagiers zu bringen erlaubet seyn solte; so bleibet zwar solches vor der Hand noch unverboten: es stehet aber solchen auswärtigen Fuhrleuten nicht frey, länger als bey Tage 6 Stunden, oder so sie des Abends ankommen, eine Nacht und bis Morgens um 8 Uhr zur Stelle zu bleiben, und um Verdienst auf den Rückweg sich zu bemühen, und ob ihnen auch gleich nicht verboten wird, einige schwere über 25 Pfund wiegende und eben nicht postmäßige Packereyen mitzunehmen; so soll doch allen fremden Fuhrleuten sowohl, als auch einheimischen Land- und Bauersleuten hinführo nicht mehr verstattet seyn, sonsten in Unsre Städte zu kommen und den daselbst wohnenden und enrollirten Fuhrleuten zum Schaden, Personen aufzuladen und wegzufahren. Damit aber

XIV.

Diejenigen Bürger und Ackers-Leute, so mit Pferden zwar versehen, doch aber gewisser Ursachen halber, vor der Hand in diese Reihe nicht einverzeichnet werden können oder wollen; über Abgang ihres Verdienstes und Hemmung ihrer bürgerlichen Nahrung sich zu beschweren nicht Ursache haben; So wird Unsern Postmeistern überall hiemit verboten, grosse Frachten und schwere Kaufmanns-Güter und Packereyen, auf die Extra-Posten so wenig, als auf die ordinaire Posten aufzunehmen, vielmehr wird ihnen befohlen, dergleichen Sachen den Frachtführern lediglich zu überlassen. Ueberdem so wird auch, wenn ausserhalb der Posttage, einige Personen sich zusammen thun, und an einen benachbarten Ort fahren, von dannen aber sogleich wieder zurückkehren wollen, solchen dergleichen Fuhrwerk selbst zu nehmen überlassen; jedoch, daß sie sich sowohl des Posthorns nach Inhalt des unterm 19ten Febr. 1757. erlassenen Edicts, als auch alles Collectirens der Briefe und Mitnehmung solcher kleinen Packereyen, die natürlicher Weise auf die öffentlichen Posten gehören, sich bey willkührlicher harter Strafe gänzlich enthalten.

Schließlich und

XV.

Befehlen Sr. Herzogl. Durchlaucht allen und jeden Dero Postbedienten, über alle vorberegte Puncte dieses Fuhr-Reglements mit gehöriger Sorgfalt zu halten, besonders auf die Contravenienten Acht zu haben, und solche bey Herzoglicher Cammer, ohne Ansehen der Person, zur verdienten Bestrafung anzuzeigen.

Und damit üm so mehr allen Unordnungen, auch allen Disputen zwischen den Postbedienten, Wagenmeistern, Litzenbrüdern und Fuhrleuten, an einem und den Passagiern und Reisenden am andern Theil vorgebeuget werden möge; so hat man dieses Fuhr-Reglement wegen der Extra-Posten, auch Courier- und Estaffetten-Ritte ꝛc. von neuem durch öffentlichen Druck publiciren, und sowohl den Haupt- als Neben-Post-Contoirs, nicht weniger auch den enrollirten Bürgern und Extra-Postfahrern, Exemplaria davon zufertigen, solche auch den Reisenden zur Nachricht, in allen Posthäusern öffentlich anschlagen lassen.

Wobey jedoch Sr. Herzogl. Durchl. ausdrücklich vorbehalten wird, dieses Reglement zu verändern und zu verbessern, die Taxam zu mindern und zu mehren, oder nach den Umständen und Zeitläuften gar wieder aufzuheben, auch in ein und andern Fällen andere Concessiones zu ertheilen.

Urkündlich unter Sr. Herzogl. Durchl. eigenhändiger Unterschrift und vorgedrucktem Insiegel. Datum Schwerin, den 10ten October 1759.

Friederich, H. z. M.

Nr. VI.

Erläuterung über das sub Dato 10. October 1759. publicirte Herzogl. Mecklenburgische erneuerte Reglement, wie es in Sr. Herzogl. Durchl. Landen mit den Extra-Posten, auch Fortbringung der Couriers und Estaffetten von Station zu Station künftighin gehalten werden soll. Publicret den 1sten December 1760.

Der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr Friederich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, unser gnädigster Herr, haben unterm 10ten October 1759. ein erneuertes Reglement, wie es in Höchst Dero Landen mit den Extra-Posten, auch mit Fortbringung der Couriers und Estafetten von Station zu Station gehalten werden soll, ergehen lassen: Wann aber nachgehends verschiedene unterthänigste Vorstellungen in Absicht auf einige und andere besondere Vorkommenheiten dagegen eingegangen sind; So haben Höchstgedachte Se. Herzogl. Durchl. nöthig gefunden, gegenwärtige Erläuternng über gedachtes Reglement publiciren zu lassen.

Es declariren, wollen, setzen und verordnen demnach Höchstdieselbe in Kraft dieses, daß unter den in dem

§. II.

Des erneuerten Reglements bemerkten Passagiers allerdings auch einheimische mit begriffen seyn sollen, wenn sie ausreisen, oder andere Unsere Post-Contoirs berühren, und von denselben die Gesetzmäßige Vorspannung begehren wollen.

Den aus fremden Landen sich anfindenden Passagiers aber soll zwar erlaubt seyn, mit eigenem Fuhrwerk oder mit anderwärts gemieteten Pferden durchzureisen. Es sollen jedoch alsdann dergleichen Voitures keine Extra-Posten vorstellen, noch die Passagiers bey Unsern vorwärts belegenen Contoirs die Anspannung zu begehren Befugniß haben, wie dann auch in solchen Fällen den Fuhrknechten weder Schild noch Horn, nach der solcherhalb unterm 19. Febr. 1757. erlassenen Patent-Verordnung, und der darin in Ansehung des letztern bestimmten Strafe zu gestatten sind.

Promenaden und dergleichen kurze Reisen sollen für keine Extra-Fuhren gerechnet werden, vielmehr soll erlaubt seyn, in dem Fall sich eines Fuhrwerks nach Gefallen zu bedienen.

Passagiers, welche mit Extra-Post-Pferden ankommen, sollen gehalten seyn, frische Pferde zu nehmen, so bald sie ein Post-Contoir paßiren, wo das Extra-Fuhr-Reglement dergestalt im Gange ist, daß man frische und tüchtige Pferde

promt haben kann. In andern Fällen aber ist erlaubt, mit eben denselben Pferden durchzureisen.

Anlangend die in dem

§. V.

Des erneuerten Fuhr-Reglements vestgesetzte pön für eine jede von den Fuhr-Leuten verabsäumete viertel Stunde: so soll selbige hiemit bis auf acht Schillinge gemindert seyn.

ad §. VII.

Die Hebung der Streitigkeiten zwischen den Passagiers und den Fuhr-Leuten in Ansehung der Fracht, und die Entscheidung der Frage: wie viel Pferde zu nehmen seyn? Bleibet in den Fällen, da jemand auf Gesetzmäßigen Post-Reisen mit seinem Fuhrmann in Streit geräth, schlechterdings dem Post-Contoir überlassen. Hingegen die Untersuch- und Entscheidung der Irrungen zwischen Passagiers und solchen gedungenen Fuhrwerken, die dem Reglement gemäß für keine Extra-Posten gerechnet werden, gehören vor die Amts- Guths- oder Stadt-Obrigkeiten des Orts. Die in dem

§. IX.

Des erneuerten Fuhr-Reglements gedachte billige Erstattung abseiten der Passagiers für jede Viertel-Stunde, die der Postilion länger als die verstattete eine Stunde warten muß, wird hiemit zu Sechszehn Schillinge determiniret. Sollte aber ein Passagier, der Post-Pferde anfänglich bestellet hat, nachher selbige wieder abbestellen, so soll derselbe in dem Fall, da die Abbestellung nicht innerhalb 4 Stunden von Zeit der geschehenen Bestellung an erfolget, schuldig und gehalten seyn, das halbe Fuhrlohn zu erlegen.

Betreffend die in dem

§. X.

Bemerkten Stations-Gelder, wie viel nemlich ein Reisender jedesmahl für Extra-Fuhren zu erlegen schuldig sey, so ist auf unterthänigstes Suchen der Fuhrleute nachgegeben, daß bis zum verbesserten oder wieder hergestellten guten Münz-Fuß für ein jedes Pferd auf eine Meile 24 ßl. Mecklenburgisch Courant bezahlet werden, dem expedirenden Contoir aber von dem fahrenden Bürger auf jeden Thaler-Lohn Vier Schilling für die Veranstaltung und Bemühung zum Douceur gereichet werden sollen. Die

§. XII.

Des erneuerten Fuhr-Reglements bestimmte 24 ßl. für jedes Pferd, womit entweder ein Courier oder eine Estaffette fortzubringen ist, werden hiemit zu 32 ßl. a Meile bestimmet, die 24 ßl. aber, welche dem Neben-Contoir, in so ferne es das erste Contoir ist, wo der Courier oder die Estaffette abgefertiget wird, pro Expeditione ausgeworfen sind, werden zu 12 ßl. hierdurch moderiret. Dem Haupt-Contoir aber so wohl, als den Neben-Contoirs bleiben die 24 ßl. zur Ergötzlichkeit, wenn die Estaffette von dort in andern als Herrschaftlichen Angelegenheiten anfänglich expediret wird.

Wobey es sich von selbst verstehet, daß wenn der Courier oder Estaffetten-Reuter mit dem Pferde nicht wechselt, sondern nur durchreitet, weil er die ganze Station von 4 Meilen noch nicht abgeleget hat, und der Postmeister ohne weitere Bemühung den Estaffetten-Paß bloß unterschreibet, alsdann auch keine Expeditions-Gebühren statt finden.

Damit nun auch alles dasjenige, was in dieser Erläuterung über das erneuerte

Fuhr-Reglement enthalten ist, zu jedermanns Wissenschaft, und selbiges ohne weitern Anstand in Gang komme: So haben Sr. Herzogl. Durchl. gnädigst befohlen, solches durch den Druck zu publiciren. Urkundlich unter Sr. Herzogl. Durchl. eigenhändiger Unterschrift, und vorgedrucktem Insiegel. Datum Schwerin, den 1sten Decemb. 1760.

Friederich, H. z. M.

1306. Verhaftung der Post für geraubtes Postgut. 30. April 1771.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. In Unserer, unterm 1sten Jan. 1770. publicirten Post-Ordnung ist §. 67. unter andern festgesetzt worden, daß Unsere Post-Comtoirs für den durch Strassen-Raub entstehenden Verlust der zur Post gelieferten Gelder und Sachen, nicht einstehen können, noch sollen. Wir sind indessen aus bewegenden Ursachen, der gnädigsten Entschliessung geworden, zum Vortheil des Publici hierin eine Einschränkung zu machen, und erläutern daher die vorangeführte Stelle Unserer Post-Ordnung hiedurch Landesherrlich dahin, daß wenn die Beraubung Unserer Posten auf Unserm Territorio, mithin in Unseren Herzog-Fürstenthümern und Landen geschiehet, die Aufgeber die Erstattung des Werths, ihrer von der Post geraubten Gelder oder Sachen, nach geführtem Beweis, von der zur Post geschehenen Lieferung und von dem angegebenen Werth, derselben, so fort von Unserer Cammer zu gewärtigen haben sollen. Urkundlich haben Wir diese Unsere höchste Declaration eigenhändig unterzeichnet und durch die hiesigen Intelligenzblätter bekannt zu machen befohlen. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 30. April 1771.

Friederich, H. z. M.

1307. Erwirkung der Bestellung eines Kammerprocurators bei Klagen gegen Postbediente. 23. Februar 1791.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Da Wir nicht zugeben können noch wollen, daß Unsere Post-Officianten in irgend einer Post-Angelegenheit allein, oder für sich selbst Processe führen sollen; so habet ihr künftighin, wenn iemand in Post-Sachen gegen einen Unserer Post-Bedienten bey eurem Collegio klagen sollte, denselben sofort dahin anzuweisen, daß er zuvor bey Unserer Kammer um Bestellung eines Kammer-Procuratoris einkommen solle. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 23sten Febr. 1791.

Herzoglich-Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An die Justiz-Canzley hieselbst.

1308. Vorschriften zur Verhütung des Verlustes von Postgütern. 19. Juli 1800.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da seit einiger Zeit der unangenehmen und für Unser Post-Aerarium drückend gewordenen Fälle sehr viele vorgekommen sind, daß die auf Unseren Posten gegangenen Geld- und sonstigen Packete verlohren oder sonst abhänden gekommen, und die Ursache dieser erlittenen Verluste theils in Nichtbefolgung der Postordnungsmäßigen Vorschriften, theils darin liegt, daß letztere nicht alles das enthalten, was nothwendig geschehen muß, um bey iedem Verluste, wo nicht ihn unmöglich zu machen, doch sogleich ausmitteln zu können, an wem im eingetretenen Falle die Schuld liegt; so finden Wir Uns bewogen, hiemittelst zur Vervollständigung Unserer Post-Ordnung, nach-

stehendes zu verordnen, und Unseren expedirenden und sonstigen Post-Officianten zur genauesten Befolgung vorzuschreiben.

Es soll diesemnach, da bey einem sich ergebenden Manquement das Gewicht allein die zuverläßigste Entscheidung geben kann, für die Zukunft, und zwar

1) in Absicht der Briefbeutel

a. nicht bloß genügen, daß solche versiegelt werden, sondern solche sollen allemal gewogen, und das Gewicht auf dem Fracht-Zettel, worin die in der Lade befindlichen Briefbeutel und Gelder, auch sonstige Packete aufgeführt sind, genau bemerkt und den sämmtlichen Postladen eine solche Einrichtung gegeben werden, daß kein Wasser hinein dringen und das Gewicht der Briefbeutel und der in der Lade befindlichen Packete dadurch geändert werden kann.

b. Die uneröffnet durchgehenden Briefbeutel sollen auf ieder Station, wo die Lade geöffnet wird, aus der Lade herausgenommen und so wohl am Siegel besehen, als nachgewogen werden. Findet sich beydes richtig; so ist auf dem Frachtzettel zu attestiren:

Der Briefbeutel ist im Siegel und Gewichte richtig befunden. Findet sich aber beydes, das Siegel verletzt und das Gewicht unrichtig; so hat der expedirende Post-Officiant ein paar unverwerfliche Zeugen, worunter aber keiner der Post-Officianten und auch kein Verwandter der Post-Expediteurs seyn muß, herbey zu rufen, ihnen so wohl die Beschaffenheit der Siegel zu zeigen, als auch in ihrer Gegenwart den Briefbeutel zu wägen, und, wenn dieses geschehen ist, bey fortgesetzter Gegenwart ieuer Zeugen, den Briefbeutel zu eröffnen, die darin nach den Charten seyn sollenden Briefe und Packete nachzusehen und solchergestalt über den gefundenen Defect sich von diesen Zeugen ein schriftliches Zeugniß geben zu lassen, und sowohl dem recipirt habenden Comtoir als auch Unserer Cammer davon Anzeige zu machen.

Findet sich aber nur eins von beyden, nemlich entweder nur das Siegel, oder nur das Gewicht unrichtig: so ist im Falle der Richtigkeit des Siegels aber Unrichtigkeit des Gewichts, der Beutel allenthalben genau zu besehen, und, wenn sich keine Spur einer anderweitigen Verletzung ergiebt, das befundene andere Gewicht auf dem Fracht-Zettel zu bemerken, und dem — den Beutel abgesandt habenden Comtoir davon ebenfalls Nachricht zu geben, übrigens aber der Beutel uneröffnet weiter zu senden; wohingegen bey befundener Verletzung des Beutels, obwohl ohne Beschädigung des Siegels, mit Herbeirufung von Zeugen, Wägung, Eröffnung des Beutels in deren Gegenwart, Nachsicht, Zeugniß-Nehmung und Meldung, wie vorhin verordnet worden, zu verfahren ist.

Das Letztere ist auch zu beobachten, wenn das Siegel verletzt, das Gewicht aber richtig ist, es wäre denn, daß ein nachtheiliger Aufenthalt der Expedition aus der Eröffnung des Beutels zu besorgen seyn würde. Wäre dies, so ist, iedoch NB. nur in diesem Falle der Richtigkeit des Gewichts, bey beschädigtem Siegel — nachdem NB. an einer andern Stelle, als der wo das schadhafte Siegel sitzet oder gesessen hat, der Beutel tüchtig versiegelt worden, unter dem Frachtzettel zu notiren:

„daß der Beutel mit beschädigtem Siegel angekommen, das Ge-
„wicht aber richtig befunden, und da die Weitersendung nicht
„aufgehalten werden können, der Beutel uneröffnet und wohl
„versiegelt weiter gesandt sey",

da denn das Comtoir seiner Bestimmung vor seiner Eröffnung,

mit Wägung, Zeugenrufung, Eröffnung in deren Gegenwart, Zeugniß-Nehmung, Meldung sich in vorhin erwähnter Maaße zu benehmen hat.

c. Die versiegelt ankommenden, am Orte bleibenden Brief-Beutel sollen, ehe sie geöffnet werden, allemal nachgewogen, und nur, wenn die Siegel sowohl als das Gewicht richtig gefunden worden, geöffnet werden. Sind aber die Siegel verletzt, oder das Gewicht trifft nicht zu: so hat, es mag eines von beyden oder beydes eintreten, der expedirende Post-Officiant die Vorschrift ad b. wegen Herbeyrufung der Zeugen, Wägung des Beutels vor solcher Eröffnung des Brief-Beutels und Nachsicht desselben in ihrer Gegenwart, Nehmung schriftlichen Zeugnisses von ihnen, Meldung an das abgesandt habende Comtoir und an Unsere Cammer, genau zu beobachten. Sollte aber

d. der Fall eintreten, daß wenn gleich die Siegel unverletzt, auch das Gewicht des Beutels richtig gefunden, und solchergestalt derselbe geöffnet worden, nach geschehener Eröffnung sich aber ein Defect ergeben hat; so hat das distribuirende Comtoir ebenfalls 2 Zeugen herbey zu rufen, in deren Gegenwart alle in dem Brief-Beutel angekommene Briefe und Packete in selbigen wiederum zu stecken, und in deren Gegenwart den solchergestalt wieder in seine vorige Beschaffenheit hergestellten Brief-Beutel zu wägen, und sich darüber, daß der Brief-Beutel gerade das auf dem Frachtzettel notirte Gewicht gehabt habe, ein Zeugniß geben zu lassen, in Absicht des gefundenen Defects aber es eben so zu halten, wie sub c. vorgeschrieben worden.

Was demnächst

2) die sogenannten Ladenstücke anlanget, so sollen

a. solche, wie es auch die Postordnung vorschreibt, ebenfalls genau und zwar, so viel mindestens die Gelder und Sachen von Werth betrifft, auf der Wageschaale, nicht mit dem Besemer, und an Orten, wo beeydigte in Unsern Diensten stehende Litzenbrüder gehalten werden, von diesen selbst — an Orten, wo diese nicht sind, von den Expediteurs selbst, in keinem Fall von unbeeydigten Knechten ohne Beysein des Expediteurs oder beeydigten Litzenbruders, gewogen und auf dem Frachtzettel nicht bloß der Stückzahl nach, sondern nach ihren Gewichten und Signaturen genau bemerkt und sodann in Gegenwart des Wagenmeisters oder des die Post fahrenden Postillons in die Lade gelegt, und diese in deren Gegenwart verschlossen, solche

b. auf jeder Station, wo die Sachen durchgehen und die Lade geöffnet wird, letztere nur in Gegenwart des Wagenmeisters, oder des die Post gefahren habenden Postillons geöffnet, und sodann die darin befindlichen Sachen allemahl Stück für Stück herausgenommen, solche genau nachgesehen, und diejenigen Packete, woran eine Beschädigung oder ein Verdacht bemerkt wird, z. B. wegen unrichtigen Gewichts, nachgewogen, und wenn sich ein Defect zeiget, es damit eben so, wie mit den Brief-Beuteln, sub b. vorgeschrieben worden, gehalten — sodann aber in Gegenwart des Wagenmeisters oder des die Post weiter bringenden Postillons alle Stücke wieder in die Lade gelegt, diese in deren Gegenwart verschlossen, der Wagenmeister und Postillon wegen des sich etwa gefundenen Defects aber sogleich in Ansprache genommen werden. So viel aber

3) die sonstigen auf der Post gehenden Packete betrifft, so müssen solche von dem distribuirenden Comtoir, vor der Abgabe an die Empfänger, ebenfalls nachgewogen, und wenn sich eine Verschiedenheit im Gewicht ergiebt, die Empfänger ins Post-Comtoir geladen werden, um das Packet im Post-Comtoir zu eröffnen, und nachzusehen, ob alles darin richtig vorhanden oder

nicht, und dann wird auch der §. 8. der Postordnung dahin noch genau bestimmt, daß die Wagenmeister wegen aller verlohren gehenden Packete ohne Ausnahme verantwortlich seyn sollen, da es eines Theils ihre Pflicht ist, darnach zu sehen, daß ihnen die Postgüther der Zahl und Gewicht, auch den Signaturen nach, richtig überliefert werden, andern Theils aber sie eben deswegen gehalten werden, darauf zu achten, daß von den Posten nichts entwandt werde noch verlohren gehe.

Eben diese Verpflichtung haben aber auch die Postillons, welche diejenigen Posten fahren, worauf kein Wagenmeister gehalten wird, und wird hiemittelst zu näherer Bestimmung des §. 29. der Postordnung festgesetzet, daß allemal derienige Postillon, der die Post zuletzt, wie sich das Manquement ergab, gefahren hat, deshalb in Ansprache genommen werden kann und soll, indem es seine Schuld ist, wenn er, ohne sich vorhero die Frachtgüther nach dem Frachtzettel überliefern zu lassen, die Post weiter gefahren, und dadurch, daß er solches gethan, erklärt hat, daß ihm alles richtig überliefert sey.

Ferner machen Wir es gesammten Unsern Post-Officianten hiedurch zur unabläßigen Pflicht, darnach zu sehen, daß die Postladen nie auf den Wagen geöffnet, und eben so wenig unverschlossen auf die Postwagen, um hernach die Sachen darin zu legen, gebracht, vielmehr allemal nur verschlossen vom Wagen herunter genommen, und eben so wieder hinauf gesetzet, und in der Regel nie anders, als im Comtoir geöffnet und wieder verschlossen werden sollen. Träfe es sich aber mal, daß die Lade wegen ihrer Schwere weder vom Postwagen herunter — noch füglich hinauf gebracht werden könnte, so soll in solchen einzelnen seltenen Fällen, wenn kein Wagenmeister auf der Post fährt, dem sonst dies zu thun gebühret, der expedirende Post-Officiant sich selbst auf den Wagen begeben, die Eröffnung daselbst und Herausnahme der darin befindlichen Sachen beschaffen, und eben so auch das Einpacken in die Lade auf dem Wagen selbst verrichten.

Danächst sollen

4) alle Passagiers iedesmal mit ihrem Nahmen und Character in der Charte aufgeführet werden, und endlich

5) die Wagenmeister und Postillons unter Weges keine Geld- und andere Packete von Werth aufnehmen, und eben so wenig solche durch die Wagenmeister und Postillons zur Abgabe in den auf dem Wege liegenden Krügen expedirt werden, vielmehr gehen solche Sachen immer an das — dem Orte seiner Bestimmung zunächst liegende Post-Comtoir, und müssen auch umgekehrt nur auf ein Post-Comtoir zur weitern Beförderung gebracht und angenommen werden.

Derienige Unserer Post-Officianten, welcher übrigens bey Expedition der Posten es an Befolgung dieser Verordnung ermangeln läßt, hat den etwa sich ergebenden Verlust allemal ex propriis, iedoch salvo regressu gegen ieden andern, zu erstatten, da er durch die Nichtbefolgung dieser Vorschriften die Ursache geworden ist, daß nicht ausgemittelt werden können, wer eigentlich an dem Verluste Schuld sey.

Hiernach haben sich Unsere sämmtliche expedirende und sonstige Post-Officianten zu richten. Datum ꝛc. Schwerin, den 19ten Julii 1800.

Friederich Franz, H. z. M.

1309. Erläuterung der vorhergehenden Verordnung. 2. October 1800.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wir finden Uns bewogen, die unterm 19ten Julii d. J. an sämmtliche expedirende Post-Officianten, Wagen-

meister und Postillons erlassene Verordnung in zweyen Puncten näher zu bestimmen. Es soll nämlich

1) das in der angezogenen Verordnung sub Num. 3. allgemein vor Abgabe an die Empfänger festgesetzte Nachwägen aller mit der Post angekommenen Packete blos auf diejenigen Packete beschränkt seyn, wobey sich irgend ein Verdacht, es sey in Rücksicht auf das Gewicht — oder die Integrität zeigen sollte, und
2) soll in eben diesem §pho der angezogenen Verordnung es nach den Worten — noch füglich hinauf gebracht werden könnte — folgendergestalt heißen:

so soll in solchen einzelnen seltenen Fällen der Expediteur oder der besonders dazu bestellte Comtoir-Wagenmeister, — oder in Unsern Diensten würklich stehende beeydigte Litzenbruder, wie solches ohnehin die Postordnung schon vorschreibt, gleichfalls im Beyseyn des Wagenmeisters oder Postillons, die Eröffnung daselbst und Herausnahme der darin befindlichen Sachen, beschaffen, und eben so auch das Einpacken in die Lade auf dem Wagen selbst verrichten.

Wornach sich sämmtliche expedirende Post-Officianten zu richten haben. Datum ꝛc. Schwerin, den 2ten Octbr. 1800.

Friederich Franz, H. z. M.

An sämmtliche expedirende Post-Officianten.

1310. Chartirung und Berechnung der Unterwegsbriefe. 15. Januar 1801.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist gelegentlich Unserer Cammer bekannt geworden, daß gegen die Vorschrift des §. 16. der Postordnung eine Observanz obwaltet, nach welcher ein Theil des — für die unter Weges gehenden Briefe und Packete aufkommenden Post-Porto zu Gunsten des Post-Expediteurs, der Wagenmeister und Postillone unberechnet geblieben ist und die zwischen den Stationen gehenden Briefe und Packete nicht sämmtlich zur Charte gesetzt sind. Hat nun gleich diese Observanz in mancher Rücksicht die Billigkeit vor sich; so mögen Wir Unsern, die Posten expedirenden Officianten darin doch nicht weiter die bishero geübte Willkühr, der mancherley daraus entstehen könnenden unangenehmen Folgen wegen, gestatten. Wir verordnen demnach hiemit, daß alle Briefe und Packete, welche zwischen den Stationen gehen, ohne Ausnahme durchaus und bey der im §. 16. der Postordnung bestimmten Strafe zur Charte geführt werden — der Porto-Betrag aber, insoferne er 10 ßl. nicht übersteigt — ante lineam zu Gunsten des die Kasse habenden Expediteurs und des Postillons oder Wagenmeisters verbleiben, und nur der Ueberrest in der Franco-Linie des Orts, des Abgangs, oder der Ankunft, der Herrschaftlichen Kasse berechnet werden solle. Hiernach habt ihr nun euch nicht allein selbst beym Haupt-Post-Comtoir zu richten, sondern diese Unsere Verordnung auch sämmtlichen euch untergeordneten Post-Officianten eures Districts bekannt zu machen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 15. Jan. 1801.

Friederich Franz, H. z. M.

An den Post-Director Hennemann hieselbst.

1311. Vorschriften für die Aufgabe mehrer zu Einem Briefe gehörender Geldsorten und Kostbarkeiten. 1. August 1801.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da es bishero verschiedentlich geschehen ist, daß mehrere Geldbeutel mit allgemeiner Angabe des in mehreren

Beuteln zusammengenommen befindlichen Werths unter einer Addresse auf die Post gegeben und recipirt — daraus aber mancherley Nachtheile für Unsere Post-Kasse entstanden sind, und ferner entstehen können; so finden Wir uns bewogen, die im §pho 21. lit. e. der Postordnung enthaltenen Vorschriften dahin näher zu bestimmen: daß wenn künftig mehrere Geldbeutel oder mehrere Kostbarkeiten enthaltende Packete unter einer Addresse versandt werden, allemal auf dem Briefe die Zahl der Beutel und Packete, und wie viel iegliches an Werth sey — auch was für Münze in den Beuteln befindlich, genau bemerkt, nicht minder keine Gold- und Silbermünze in einen Beutel, oder Gold und Kostbarkeiten in ein Packet zusammengepackt seyn müssen, und nur unter Befolgung dieser Vorschrift mehrere Geldbeutel oder Kostbarkeiten enthaltende Packete künftig auf Unsere Posten gegeben und von Unsern expedirenden Post-Officianten recipiret werden sollen. Derienige Unserer Post-Officianten, der es nun an Befolgung dieser Vorschrift ermangeln lässet, hat den daraus etwa entstehenden Schaden aus seinem Vermögen zu erstatten. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so haben Wir diese Declarator-Verordnung durch den Druck bekannt zu machen — ieglichem Post-Comtoir ein Exemplar davon zuzustellen — und solche auch den Intelligenzblättern zu inseriren befohlen. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1sten August 1801.

Friederich Franz, H. z. M.

Verordnung zu genauer Bestimmung der, im §pho 21 lit. e. der Postordnung enthaltenen Vorschriften.

2. Postdefraudationen.

1312. Verbot blinde Passagiere mitzunehmen. 1. Juli 1700.

Weilen einige Postilionen wider ihre Pflicht und ganz unverantwortlicher Weise zu nicht geringen Schaden der Hochfürstl. Posten, welche doch mit so grossen Kosten dem Publico zum Besten unterhalten werden müssen, gar offt vor den Thoren und unterwegens heimlich Passagiers auffnehmen; Als wird hiemit bekannt gemacht, daß wann ein Passagier, so ordentlich aus dem Post-Hause abgefahren, und alda encartiret ist, in einem andern Post-Hause, wo er hinkommt, glaubwürdig berichten kann, daß der Postilion, so ihn gefahren, wenn es auch nur auf eine Meile wäre, heimlich Jemand mit auffgenommen, demselben seine ganze Fracht remittiret, oder, da er selbige in dem ersten Posthause schon bezahlt, wieder gegeben werden soll. Es soll auch nicht hindern, wenn der Postilion gleich in dem Post-Hause, wo er hin kommt, selbst den Postmeister ansagen würde, daß er die Persohn zwar unterwegens auffgenommen, aber nicht anders als daß dieselbe in dem negsten Post-Hause bezahlen sollte, zumahlen zu Verhütung alles Unterschleiffs kein Postilion befugt seyn soll, unterwegens jemand auffzunehmen, es wehre dann, daß einige von Adel oder andere vom Lande in Ihren Dörffern, wo die Post durchfahren muß, oder auch Bürger in solchen Städten, wo kein Ablager oder Carte gehalten wird, öffentlich auffsteigen wollten, alß welchen solches frey stehet, nur daß dieselbe in den negsten Post-Häusern bezahlen, und alda encartiret werden, welches den Reisenden zur Nachricht, und den sämptlichen Postilionen, damit sie sich vor Straffe hüten mögen, zur Warnung dienet. Datum Schwerin, den 1sten Julii Anno 1700.

Fürstl. Mecklenburg. Hoff-Post-Amt daselbst.

1313. Verbot an die Fuhrleute, postmäßige Packete, Briefe und Passagiere mitzunehmen. 23. August 1701.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg, ꝛc. Demnach zum gemeinen Besten und Aufnahm der Commercien, auch bequemlichkeit reisender Leute, theils von Unsern Fürstl. Antecessoren, wie auch bey angetretener Unser Regierung, von Uns, verschiedene Posten, in Unser Herzogthümern und Landen angeleget seyn, deren sich die Passagierer nicht ohne groffen Nutzen bishero bedienet haben, und ferner bedienen können. So sollte man zwar vermuthen, daß ein jedweder mehr das Auffnehmen, eines so allgemeinen nutzbahren Werkes, würde befordern, als zu dessen Nachtheil und Ruin, etwas contribuiren.

Wann aber die Erfahrung bezeuget, daß allen denen hiebevor von Unsern Fürstl. Antecessoren, auch von Uns, bey wehrender Unser Fürstl. Regierung publicirten poenal Befehligen, ohngeachtet viele gewinnsüchtige Fuhr- und andere Leute sich unternommen haben, und noch täglich bißhero unternehmen, an denen Tagen, da von Unser Residentz-Stadt Güstrow, und andern Städten dieses Unsers Hertzogthumbs, die ordinaire Posten abgehen und einkommen, so wohl Postmäßige Wahren, an kleinen Packen, Briefen, als Personen, an die Oerter, wohin die Posten gehen, zu fahren und mitzunehmen, welcher Unterschleiff absonderlich, bey denen, nach Rostock hin und her gehenden Biehr- und andern Fracht-Wagen, eingeschlichen und practiciret wird, so daß zum öfftern, die Post ledig, und die Biehr- und Fracht-Wagen mit Wahren und Personen völlig beladen seind, wodurch Unser Fürstl. Post-Ambt, mercklich defraudiret wird, und demselben die Post-Revenue, solchergestalt entzogen wird, daß das so nützliche und nöthige Post-Wesen nicht bestehen kan, besondern entlich gar eingehen, und dem gantzen Lande zum Schaden niedergeleget werden müste.

Als wiederholen Wir Kraft dieses, alle hiebevor ergangene Mandata Inhibitorialia, und verordnen und befehlen nochmahlen hiedurch ernstlich, allen Unsers Hertzogthumbs Güstrow Einwohnern, und sonsten jedermänniglich, insonderheit aber denen Fuhrleuten, und welche sich des Fuhrwesens bedienen, zwischen hier und Rostock, als wohin die Post täglich abgehet, und von daher ankommt, gar keine Personen, an andern Oertern aber, an denen Tagen, da die ordinaire Post von jeden Ohrte abgehet, daselbsten keine Passagirer, Briefe und kleine Packeten, es sey vor was Preis es wolle, fahren und mitnehmen sollen, es were dann, daß die ordinaire Post, ihre volle Ladung hätte, und wegen der Passagierer so nicht fort kommen können, die Fuhr-Leute sich bey dem Postmeister jedes Orts vorher angegeben hätten, oder daß ein oder ander, seiner Commodität halber, einen eigenen Wagen nehmen wollte, worunter aber nicht dieses zu verstehen, daß unterschiedene, nicht zusammen gehörige Personen sich zusammen bereden und solchergestalt zum Präjuditz der Post, einen eigenen Wagen an obbemeldeten Posttagen bedienen sollen. Und welcher, ausser solchen benandten Casibus exceptis, in verbothener Fuhr betroffen werden wird, derselbe soll zum erstenmahl 6 Rthlr. und wird er weiter befunden, jedesmahl 10 Rthlr. Straffe, welche halb in Unser Fürstl. Cammer und halb in das Post-Ambt gehören sollen, zu erlegen schuldig seyn.

Wie Wir denn Unsern Richtern so wohl in Unser Residentz Güstrow, als andern Städten, hiemit specialiter anbefehlen, über diese Unsere Verordnung mit allem Fleiß und Ernst, nachdrücklich zu halten, und von denen Verbrechern so oft sie dawieder handeln, obbenandte Straffe, ohn Unterschied der Personn, einzutreiben.

Und damit diese Unsere ernstliche Verordnung, zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, haben Wir dieselbe unter Unserm Fürstl. Insiegel, ausfertigen und befehlen lassen, daß selbige durch affigirung an gewöhnlichen Ohrten jedermänniglich bekandt gemacht werden soll. Datum in Unser Residentz-Stadt Güstrow den 23. Augusti Anno 1701.

Friedrich Wilhelm.

1314. Verbot der Post- und Accisedefraudationen der Postofficianten. 6. Mai 1749.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen hiemit männiglich zu wissen, daß nachdem zeithero bey dem Post-Wesen, nicht nur zum größten Nachtheil der Post-Revenüen, sondern auch der Accise, viele Mißbräuche, Unterschleiffe und Unordnungen eingerissen sind: Solchem schädlichen Unwesen aber, führohin nicht länger nachgesehen werden kann: So befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß ein jeder Post-Officiant, er sey Postmeister, Secretaire, Wagenmeister, Litzenbruder, Briefträger oder Postillon, allen zum Nachtheil der Post sowohl als auch der Accise abzielenden Unterschleif sorgfältigst meide, verhüte und wehre; zu solchem Ende dann 1) bey Verlust des Dienstes keine Couverts, Paquete noch Emballage an Post-Officianten addreßiret, angenommen werden sollen, welche ihnen nicht selbst zuständig sind: desfals auch derjenige, welcher Paquete und Emballagen, an Post-Officianten gerichtet, zur Post bringet, vor der Annahme jedesmahl expresse befraget werden soll: Ob solche den Post-Bedienten selbst zuständig sind oder nicht? 2) Hiernächst sollen die, an die Post-Officianten gestellete Emballagen, Paquete und Briefe, es mögen solche in- oder ausserhalb der Post-Lade befindlich seyn, jederzeit der Post-Karte einverleibet und darin angeführet werden: Derjenige, der hierwieder handelt, soll ohnausbleiblich mit dem Verlust seines Officii, wie auch mit Confiscation des nicht enrollirten bestrafet werden. Ferner wird auch hierdurch 3) allen Wagenmeisters und Postillons nachdrücklichst und bey Vermeidung der Confiscation, auch ohnausbleiblicher Bestrafung mit der Karre, ernstlich verboten, Briefe, Paquete, Emballagen oder sonst was, zum Nachtheil der Post von andern an- oder auch vor sich selbst einzunehmen, nachher aber unterweges abzusetzen, oder gar zur Defraudation der Accise in der Stadt hinein zu practiciren, wie sie denn auch bey ebenmäßiger Karren-Straffe keine Personen, welche sich bey Unseren Post-Aemtern und Comtoirs nicht angeben, und das gebührende Post-Geld entrichtet, unterweges aufnehmen sollen. 4) Gleichermassen liegt den Litzenbrüdern bei unfehlbaren Verlust ihrer Dienste an der Post ob, bey Auf- und Abladung der Post-Wagen nicht allein auf den vorerwehnten Unterschleif aller Wagenmeister und Postillons ohne Ausnahme, ein wachsames Auge zu haben, sondern auch allem dem genau nachzukommen, was in diesem Reglement enthalten ist, und noch ausserdem zum Besten Unsrer Post und Accise beobachtet werden kan. 5) Alle in- und ausserhalb der Post-Lade einkommende accisbare Waaren, Victualien und Kaufmannschaften, wie auch mit Waaren gepackte Reise-Coffres der Passagirer bey der Post, sollen ohngesäumet zu gleicher Zeit, und auf einmahl, von den Litzenbrüdern und Briefträgern, in Beyseyn der Accis-Bedienten in Rostock nach dem Neuenhause gebracht, und dem Neuenhauses-Inspectori zu Wahrnehmung der Accise, in den übrigen Städten aber an die dazu bestimmte Oerter überliefert werden. Wie dann zu genauer Beobachtung des vorgedachten, den Accis-Bedienten und Visitatoren die Gegenwart bey Eröfnung der Post-Lade nicht verwehret, sondern vielmehr verstattet und erlaubet werden soll, um ein Verzeichniß der angekommenen Ballagen, Paquete ꝛc. zu formiren, und solches hiernächst der Accise-Bude zu übergeben. 6) Die bey der Post ankommende und nur lediglich durchgehende Reise-Coffres der Passagirer, Paquets, Emballagen und andere steuerbare Waaren, verbleiben in Bewahrung der Post-Lade, oder auch nach Umständen der Sachen, in der, auf dem Posthause befindlichen, und unter Aufsicht der Litzenbrüder und der Accis-Bedienten stehenden Pack-Cammer. Wobey denn auch den Post-Officianten, Litzenbrüdern und Accise-Bedienten alles Ernstes anbefohlen wird, hierüber gleichfalls sorgfältige Achtung zu haben, allem Unterschleif zu steuren, und wohl zu beobachten, daß alles und jedes uneröfnet wieder aufgeladen und weiter befordert

werde. 7) Schließlich sollen auch die Reise-Coffres derer Passagirer, welche alhier in der Stadt verbleiben, und darinn, dem Angeben nach, keine accisbahre Waaren enthalten sind, entweder auf dem Posthause in Gegenwarth Unsers Visitatoris und Accis-Bedienten eröfnet und nachgesehen, oder auch an die vorhin benannte Oerter geliefert werden, bis alda die nöthige Eröfnung bewerkstelliget worden. Im Fall aber bey einigen Passagirern die Vermuthung bey sich führender accisbahrer Sachen nicht statt haben sollte; So wird Unsern Accis-Bedienten gnädigst erlaubet, denselben ihre Reise-Coffres nach der Versieglung verabfolgen, und die gebührende Eröfnung und Nachsehung in ihren Quartieren, zu mehrerer Bequemlichkeit der Passagirer vornehmen zu dürfen. Damit auch dieser Unsrer gnädigsten Willens-Meinung in allem genau nachgelebet, auch Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So haben Wir dieses Patent zu affigiren befohlen. Gegeben Schwerin, den 6. May 1749.

Christian Ludewig.

1315. Bestrafung der Postdefraudationen. 19. Juni 1775.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. Da Wir wahrnehmen, daß zu Vorbeugung aller Entgegenlebung des Inhalts des §. 15. Unserer Post-Ordnung vom Jahr 1770. die in nur gedachter Unserer Post-Ordnung den colludirenden Wagenmeistern und Postillons angedrohete Strafe diejenige Wirkung noch nicht habe, welche Wir Uns davon versprochen; So haben Wir solche hiemit in der Maasse geschärft und erstrecket: Daß in jedem Defraudationsfall der colludirende und contravenirende Wagenmeister, Postillon oder sonstige Post-Officiant sofort des Dienstes unabbittlich verlustig seyn, auch überdem noch mit schwerer Leibesstrafe angesehen werden solle. Jeder andere Defraudant hingegen, welcher heimlich Briefe auf der Post mitgegeben hat oder heimlich selbst mitgereiset ist, soll das zehnfache Porto bezahlen, und wenn er dazu unvermögend ist, so soll jede Obrigkeit des Orts, wo dieserhalb von Unserm Post-Comtoir bescheinigte Anzeige gemachet wird, hiedurch befehliget seyn, einen solchen Defraudanten, oder heimlich mitgereiseten Passagier mit einer proportionirten Geld-Strafe zu belegen. Sind es aber Packereyen oder andere Sachen, so heimlich auf der Post mitgegeben sind, solche sollen alle confiscirt Unserm Post-Aerario anheim fallen. Wornach sich alle und jede Unsere Post-Officianten, insonderheit Wagenmeister und Postillons, dann auch alle und jede Obrigkeiten in Unsern Landen und sonst auch jedermann zu richten. Damit auch diese Unsere Verordnung, über welche insbesondere Unsere Postmeister so gewiß mit gehöriger Wachsamkeit zu halten haben, als ohnfehlbar im widrigen Fall ihre Unthätigkeit mit der Entsetzung ihrer Dienste bestrafet werden soll, desto besser zu jedermanns Wissenschaft gelange, haben Wir solche den Intelligenz-Blättern einrücken zu lassen befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 19. Junii 1775.

Friederich, H. z. M.

3. Bestimmungen zur Posttaxe.

1316. Erhöhung des Postgeldes auf das alterum tantum. 20. November 1761.

Friederich, v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wir fügen euch hiedurch gnädigst an, daß Wir in Betracht des jetzigen geringhaltigen Geldes, resolviret haben, in Erhebung des Post-Geldes, so lange der geringe Münz-Fuß dauret, dahin einige

Aenderung zu machen, daß in den Post-Charten, binnen hiesiger Lande, in beyden Linien, das Alterum tantum der bisherigen Taxe eingeführet, und an statt 1 ßl. 2 Schilling, und immer so weiter, angenommen werden sollen; Ihr habt also die unverlängte Vorkehr zu machen, daß vom 1. December dieses Jahres an, mit solcher Erhebung bey den Contoirs des Schwerinschen Districts, der Anfang gemacht, und bis auf weitere Verordnung fortgefahren, auch hierunter kein Mangel verspühret werde. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin, den 20sten Novemb. 1761.

An das Herzogl. Post-Amt zu Schwerin.

1317. Von Annahme fremder Münzsorten bei den Posten. 20. März 1773.

Auf Befehl Ihro Regierenden Herzogl. Durchl. wird hiedurch öffentlich kund gemacht, wie zur Abstellung der Beschwerden, über das Postporto und die Auslagen, für die, von entfernten Orten, und aus solchen Provinzen, wo die Münze nach einem andern Fuß ausgepräget wird, in den hiesigen Landen ankommende Briefe und Packete, folgendes verordnet und vestgesetzet worden, daß zwar die diesseitigen Post-Aemter befugt sind, den baaren Verlag für alle über Hamburg kommende Briefe und Sachen, weil derselbe an die dasigen Post-Aemter in schwer Courant bezahlet werden müssen, ohne Decourt wieder zu fordern: Die im Golde verlegten Urthel-Gebühren aber, nur in eben der Währung zurück gefordert werden.

So viel die nicht über Hamburg aus den Königl. Preußischen, und Königl. Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgschen Landen, wie auch aus Schwedisch-Pommern, und dem Strelitzschen kommenden Briefe und Sachen betrifft: So soll statt 1 Rthlr. Chur-Braunschweigsche Cassen-Münze nur 45 ßl. statt 42 ßl. L. nur 39 ßl., statt 36 ßl. nur 33 ßl. 9 pf., statt 30 ßl. nur 27 ßl. 6 pf., statt 24 ßl. nur 22 ßl. 6 pf., statt 18 ßl. nur 16 ßl. 6 pf., statt 12 ßl. nur 11 ßl. 3 pf., statt 6 ßl. nur 5 ßl. 6 pf., statt 1 rthlr. Preußisch-Pommerisch- oder Strelitzsch nur 42 ßl., statt 44 ßl. nur 38 ßl. 6 pf., statt 40 ßl. nur 35 ßl., statt 36 nur 31 ßl. 6 pf., statt 32 ßl. nur 28 ßl., statt 28 ßl. nur 24 ßl. 6 pf., statt 24 ßl. nur 21 ßl., statt 20 ßl. nur 17 ßl. 6 pf., statt 16 ßl. nur 14 ßl., statt 12 ßl. nur 10 ßl. 6 pf., statt 8 ßl. nur 7 ßl., statt 4 ßl. nur 3 ßl. 6 pf. und statt 2 ßl. nur 1 ßl. 9 pf., in Mecklenburgischen Valeur, an die disseitigen Post-Comtoirs vergütet werden. Schwerin, den 20sten Mart. 1773.

1318. Verbot der Erhebung einer Gebühr für die Postscheine. 25. Mai 1781.

Friederich, v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor! Ueber die abschriftlich hiebey geschlossene unterthänigste Anzeige des Engern Ausschußes, wegen des geforderten Schillings für einen Postschein, gewärtigen Wir eure Verantwortung längstens binnen 14 Tagen, und befehlen euch zugleich ernstlich, euch dergleichen Plackereyen, wenn es sich mit der Angabe in dem Anschluß erzähltermaaßen verhält, nicht ferner zu Schulden kommen zu lassen, sondern alle und iede Vorschriften Unserer Postordnung pünctlich zu befolgen, so lieb euch ist, Unser scharfes Einsehen und den Ersatz aller, einem gravirten Theile veranlaßten Schäden und Kosten zu vermeiden. Diese Unsere Willensmeynung habt ihr allen, eurem Haupt-Comtoir untergeordneten Post-Aemtern zu eröfnen, sie vor allen Arten von Mißbräuchen zu warnen, und wie solches geschehen berichtlich anzuzeigen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 25sten May 1781.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An den Post-Directorem Köhler zu Rostock.

Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Sowohl zur Nachricht und zu eurer eigenen Nachachtung, als auch nicht weniger zum Zweck der Warnung aller Unsrer, eurem Haupt-Comtoir untergeordneten Post-Aemter vor allerley Art der Uebertretung Unserer Post-Ordnung, communiciren Wir euch hieneben in Abschrift, was der Engere Ausschuß wegen des geforderten Schillings für Postscheine beschwerend unterthänigst angezeiget hat, und was Wir darauf an Unsern Post-Director Köhler zu Rostock heute erlassen haben. Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 25sten May 1781.

An den Hofrath Stöckhardt zu Güstrow.
it. M. M. an den Post-Director Hennemann zu Schwerin.

4. Extraposten.

1319. Einführung von Reihefuhrämtern. 10. Februar 1760.

Friederich, v. G. G. H. z. M. ꝛc. Wann Wir angeschlossenes erneuertes Reglement, wie es in Unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen, mit den Extra-Posten, auch Fortbringung der Couriers und Estaffetten von Station zu Station in Unsern Städten gehalten werden solle, unterm 10. October a. p. publiciren lassen, und Unsern Postämtern und Comtoirs befohlen haben, Innhalts desselben an jedem Orte ordentliche Fuhr- und Estaffetten-Rollen unter den dortigen Bürgern und Fuhrleuten, welche sich dazu mit Pferden versehen, einzuführen; So befehlen wir euch hiemit gnädigst und ernstlich Unsere Post-Comtoirs dabey bestens zu assistiren und darauf mit Nachdruck zu halten, daß sich die dortigen Bürger und Fuhrleute darunter in keinem Stücke zuwieder legen, sondern sich der von Unsern Post-Comtoirs zu machenden Reglementsmäßigen Ordnung gemäß bezeigen, zu welchem bessern Behuef denn auch den dortigen Fuhrleuten von euch aufzugeben ist, die nöthigen Artikuln zu einer eigenen Amts-Rolle zu verfertigen, und solche an Herzogl. Regierung einzuschicken, mithin darüber Landesherrliche Confirmation zu gewärtigen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Datum auf Unsrer Bestung Schwerin, den 10. Febr. 1760.

Friederich, H. z. M.

1320. Verbot die Extrapostreisenden bei Abforderung des Meilengeldes zu übersetzen. 11. Juni 1802.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da nach den eingegangenen Beschwerden, Unsere, in Ansehung des Extra-Postwesens ertheilte Vorschriften nicht allemal gehörig befolget, auch zum Theil Reisende bey Abforderung des Meilengeldes übersetzt worden; so wird allen Unsern Post-Comtoiren, in so ferne bei ihnen Extra-Fuhrämter und Reihefahrten existiren, die genaueste Beobachtung der darüber verordneten Reglements vom 16. October 1759 und 1sten Decbr. 1760, dann der §. §. 69 und 70 der Post-Ordnung, welche, falls es nicht bereits geschehen, in den Posthäusern sofort öffentlich anzuschlagen sind, hiedurch aufs neue eingeschärft, und sollen denselben alle Contraventionen bei harter Ahndung, neben der den Reisenden zu zahlenden Genugthuung, ernstlich untersagt, auch selbige hiemit angewiesen seyn, die zur Zeit normirenden Verordnungen wegen etwaniger Erhöhung des Meilengeldes in den Posthäusern zu affigiren, damit ein jeder Reisender solche einsehen könne. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 11. Junius 1802.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

Circulare an sämmtliche Post-Comtoire im Lande.

5. Zeitungsdebit der Postämter.

1321. Vom Sportuliren der Schweriner Intelligenzexpedition bei Inseraten der Intelligenzblätter und auswärtigen Zeitungen. 14. December 1785.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Edle, Veste, Ehrnveste, Ehrsame ꝛc. Ihr könnet sicher glauben, daß Wir alle übertriebene Sportulirungen äußerst mißbilligen, und Wir sind gemeynet, über die Ausfertigungen eine billigmäßige Tax-Ordnung entwerfen zu lassen. Für ietzt haben Wir auf eure unterthänigste Beschwerdeführung der gewesenen Landtagsversammlung vom 5. d. M., die zu eurer vorgängigen Nachricht abschriftlich beykommende Verordnung an Unsern Postdirector Hennemann, als Expediteur der hiesigen Intelligenzblätter, erlassen, erwarten aber vorher noch, ehe Wir mit den übrigen Befehlen fruchtbarlich weiter hervorgehen mögen, die Anzeige nahmhafter Fälle, worin sie unbillig sportuliret worden, wie auch ein und anderes Exempel von den angeblichen künstlichen Erfindungen zur Schaffung neuer, sonst unbekannter Gerichtsgebühren zu dem Ende, um darnach näheres Licht zu bekommen und die Verordnungen gemessener modificiren zu können. Habens euch also anfügen wollen und verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 14. Decbr. 1785.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An den Engern Ausschuß zu Rostock.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Ehrenvester! Auf die extractive hiebey geschlossene unterthänigste Beschwerde-Führung des Engern Ausschusses, wegen willkührlichen Sportulirens der hiesigen Intelligenz-Expedition, befehlen Wir euch, als Expediteur der Intelligenz-Blätter, hiemit gnädigst, über diese Beschwerde längstens binnen drey Wochen euch gründlich vernehmen zu lassen. Insonderheit auch wird euch hiemit gemessen aufgegeben, nicht allein bey solcher eurer Vernehmlassung einen specifiquen Anschlag der Preise über alle Arten von den Inserendis mit anzuschließen, sondern auch von den Inseraten in auswärtigen Zeitungen allemahl die Rechnungen mit zu produciren. — Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 14. Decbr. 1785.

An den Postdirector Hennemann zu Schwerin.

1322. Postfreiheit der Zeitungen, deren Debit den Postofficianten bestellungsmäßig beigelegt ist. 26. August 1789.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. In welcher Maaße Wir den 53. §. Unserer Post-Ordnung, so viel den postfreyen Gang der Zeitungen betrifft, heute erläutert haben, das geben Wir euch aus dem abschriftlichen Anschluß mit Mehrerm zu ersehen, um euch darnach für die Zukunft in vorkommenden Fällen zu richten und verbleiben ꝛc. Schwerin, den 25sten August 1789.

An die Justiz-Canzley hieselbst.

Fr. Fr. ꝛc, Unsern ꝛc. Es ist zwar in Unsrer Post-Ordnung vom 1sten Januar 1770 §. 53. den Zeitungen die Postfreyheit auf Unseren Posten indistincte zugeeignet worden, wobey es auch fernerhin noch sein Bewenden behält. Wie aber dabey die Absicht nicht gewesen ist, einem ieden ohne Unterschied den Vortheil

der postfreien unmittelbaren Zeitungsversendung und Vertheilung zu verschaffen; so soll, nach bisheriger Observanz, solche Postfreyheit sich auch fernerhin bloß auf diejenigen Zeitungen erstrecken, deren Debit Unseren Post-Officianten in ihren Bestallungen beygeleget worden. Hiernach habet ihr also die distribuirenden Post-Aemter in Unseren Landen zu instruiren und euch zu richten. Wir verbleiben ꝛc. Schwerin, den 25sten August 1789.

An die Cammer.

6. Postfreiheiten, Portoermäßigungen und Frankirungszwang.

1323. Frankirungszwang für Eingaben an die höheren Behörden. 4. Mai 1712.

Demnach Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigst wollen, daß, wegen hiebey verspührten Mißbrauchs und Defraudation Dero hohen Post-Regals, hinführo keine Brieffe an Dero Ministros aus Dero Landen und so nicht aus frembden Landen auff Dero Posten kommen, von diesen unfranckiret angenommen; Imgleichen denen von Dero Hoch-Fürstl. Gerichten in Rostock und Güstrow, auch Beamten und andern Bedienten, zu erstattenden unterthänigsten Berichten, oder auff gnädigstes erfordern einzuschickenden Actis, keine Privat-Brieffe, bey Vermeydung 2 Rthlr. Straffe von einem jedweden Brieff, von demjenigen zu erlegen, so solchen mit beygeleget hat, weiter eingeschlossen, die Berichte aber in Rubro und deren Auffschrifft immediate an Sr. Hochfürstl. Durchl. mit dem Beysatz In Fürstl. Regierungs-Cammer- oder Cantzley-Geschäfften, gerichtet werden sollen; Als wird denen Directoribus Dero Hoch-Fürstl. Gerichten, Item, Beamten und anderen Bedienten, und insonderheit Dero Postmeistern, über diese Hoch-Fürstl. Verordnung gebührendes Fleisses zu halten, und sich darnach zu richten, hiemit, bey Vermeydung Hoch-Fürstl. Ungnade, gnädigsten Ernstes auffgegeben und anbefohlen. Und damit keiner hiernegst, mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen, Uhrsach nehmen möge, so werden gleichergestalt gesambte Postmeistere hiemit ernstlich befehliget, diese Hoch-Fürstl. Verordnung in Ihren Contoirs jeden Orts öffentlich anschlagen oder auffhengen zu lassen. Signatum Schwerin, den 4ten May, Anno 1712.

Friedrich Wilhelm.

1324. Frankirungszwang für Eingaben an die höheren Collegien und Verlegung des Postgeldes für die aus denselben ergehenden Verordnungen. 24. Januar 1750.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. Wir haben gnädigst für gut befunden, die bisherige Postfreyheit gänzlich aufzuheben, und dabey anzuordnen, daß für alle mit der, an Uns und Unsere höhere Collegia versehenen Aufschrift, bishero Postfrey gegangene Berichte, Vorstellungen und andere Correspondence, von dem Aufgeber, und für alle zurückgehende Unsere Verordnungen von demjenigen, auf dessen Bericht oder Imploration selbige erlassen worden, das Postgeld bezahlet werden solle.

Solchemnach befehlen Wir hiedurch gnädigst und wollen, daß Unsere Beamte und sämtliche Bediente, welche an Uns unmittelbar, oder an Unsere höhern Collegia, Berichte, Vorstellungen, oder andere Briefe, so ihr Officium, oder andere Unsere

Angelegenheiten angehen, abzusenden, oder ex Officio mit andern zu correspondiren haben, dafür so wohl, als für die an ihnen kommende Fürstliche Verordnungen das Postgeld erlegen, solches gehörig berechnen, in solcher Berechnung bey einem jeden Stück den kurzen Einhalt des abgesandten oder zurückkommenden einrücken, zu solchem Ende mit dem Post-Comtoir ein Buch halten, von diesen das Quantum des verlegten Postgeldes darinnen verzeichnen lassen, demnechst aber alle Quartal bey production solchen Buchs über das verlegte Postporto bey Unserer Herzogl. Cammer gehörig liquidiren und daß solches Porto aus Unserm Post-Aerario ihnen baar verstattet werde, gewärtigen sollen. Gegeben in Unserer Residenz und Stadt Rostock den 24sten Januarii 1750.

Christian Ludewig.

1325. Aufhebung aller Postfreiheiten. 23. Juni 1764.

Auf gnädigsten Befehl Sr. Herzogl. Durchl. wird hiemit bekannt gemacht, daß vom 1sten Julii a. c. an alle Post-Freyheit in der Maaße gänzlich aufgehoben ist, daß alle zur Post, und mit der Post kommende Sachen, Briefe, Packereyen und dergleichen von einem jeden, er sey wer er wolle, baar bezahlet werden sollen. Schwerin, den 23sten Junii 1764.

1326. Portoermäßigung für die Rostocker Weinhändler. 25. März 1783.

Wir Friederich v. G. G. H. z. M. ꝛc. Fügen, mit resp. Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Unseren Haupt-Post-Aemtern zu Rostock und Schwerin hiemit zu wissen: daß Wir zur Beförderung des Commerzes, insonderheit des Weinhandels Unsrer Stadt Rostock, das Porto für alle von Rostocker Weinhändlern mit der Post anhero gesandt werdende Anker und kleinere Gefäße mit Wein, Franzbranntwein und Weineßig, dergestalt herunter zu setzen geruht haben, daß von nun an für ein ganzes Anker statt 28 ßl. nicht mehr als 20 ßl., für ein halbes statt 14 ßl. nicht mehr als 10 ßl. à Stück und so weiter, verhältnißmäßig von kleineren Gefäßen, die leer zurückgehenden nicht ausgenommen, gegeben werden solle; Befehlen euch daher gnädigst, in der Taxirung solcher Gefäße von Rostock nach Schwerin euch hiernach genau zu richten, und verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 25sten März 1783.

Friederich, H. z. M.

1327. Postfreiheit der Criminalsachen armer Inquisiten. 12. August 1797.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc. Da Wir der gnädigsten Entschließung geworden sind, alle Briefe und Acten enthaltende Packete in Criminalsachen armer Inquisiten, welche von Unsern Gerichten und Aemtern ins Land oder in die Königl. Preußischen oder Churbrandenburgischen Staaten gehen, oder auch von anderen Gerichten im Lande und von den Königl. Preußischen und Churbrandenburgischen Gerichten an Unsere Herzogl. Gerichte gehen, und von dem Gerichte, von welchem sie versendet werden, auf dem Couvert mit der Bemerkung: Criminal-Sachen armer Inquisiten bezeichnet sind, postfrey in Unseren Landen passiren zu lassen; So wird sämmtlichen Unseren Post-Officianten hiemit aufgegeben, alle vorbemerkte Briefe und Packete an — und von Unsern Gerichten postfrey weiter zu befördern.

Wie nun diese Unsere Postfreyheit bloß Unsere Gerichte angehet, so ist auch

zur Verhütung alles Mißbrauchs einem ieden Unsrer Beamten und Stadtrichter auf seinen Pflicht-Eyd aufgegeben worden, zur Schmälerung Unserer Post-Aufkünfte diese Postfreyheit nicht in solchen Fällen zur Anwendung zu bringen, wann der Inquisit vermögend genug ist, die Kosten der Inquisition zu tragen, auch sich dieser Postfreyheit nur bey eigentlichen Criminalsachen — keineswegs aber bey solchen Vergehungen, die nach den gesetzlichen Begriffen nicht criminaliter behandelt werden, zu bedienen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12ten August 1797.

Friederich Franz, H. z. M.

und dessen Einrichtung die Hofedienste und übrigen Prästanda, die Ab- und Einsetzung der Hauswirthe und alle in die Landwirthschaft einschlagende Angelegenheiten betreffen, sollen bey Unsern Landesgerichten gar nicht, weder in [illegible] noch in zweyter Instanz, sondern lediglich bey Unsern Beamten reguliret [illegible] der Unterthan durch derselben Verfügung vernachtheiliget zu seyn [illegible] ihm bey Unserm Cammer-Collegio vorgetragen werden. Dafern [illegible] auch von Unsrer Cammer zu hart behandelt dünket, und desh[illegible] Gründe vorbringen zu können vermeynet; so hat er sich alle[illegible] an Unsere Regierung zu wenden.

4.

Eine jede schriftliche Vorstellung eines Domanial-U[illegible] bey Uns höchst Selbst, bey Unsrer Regierung oder bey Unserm C[illegible] übergeben wird, muß mit dem Nahmen des Concipienten, er sey [illegible] erschrieben seyn. Eben das ist auch bey Unsern Amtsgerichten [illegible] allen zu beobachten, da die Sache nicht auf mündlichen Vortr[illegible] Verhör, ad Protocollum zu entscheiden stehet, sondern dab[illegible] chsel verstattet werden muß.

Fehlet es an dieser Unterschrift des Conci[illegible] te Schrift so fort zurück zu geben und der Klagende zuwor zu A[illegible] dens seines Schriftstellers anzuhalten.

5.

Der Amts-Unterthan, der obigen [illegible] er vorstehenden Nummern entgegen handelt, soll, wenn es durch [illegible] sulenten und Schriftstellers geschehen mit nachdrücklichen Verweis[illegible] ach Befinden, mit Gefängniß oder Leibesstrafe angesehen werden. [illegible] t und Schriftsteller aber hat eine Geldbusse von wenigstens fü[illegible] as causas zu erledigen, oder, wenn er diese nicht aufbringen k[illegible] tionirte Gefängniß- oder Leibesstrafe unabbittlich zugewärtigen

Hat die von einem [illegible] an wieder seine Amts-Obrigkeit, oder über Unsere Cammer a[illegible] erde gar keinen Grund, und wird sie deshalben völlig ab- [illegible] en, so soll der unterschriebene Verfasser seiner Eingaben die [illegible] auch das von dem Querulanten für die Verfertigung etwan [illegible] eld ad pias causas zurück geben, oder auch, zumal wenn er w[illegible] ne Auftrag Wahrheitswidrig geschrieben hat, am Leibe und mi[illegible] afet werden. Der querulirende Unterthan aber ist, wenn er da[illegible] steller Unwahrheiten vorgebracht und zu schreiben aufgetragen [illegible] dem Amts-Gericht öffentlich in den Ganten zu stellen, oder [illegible] igen Peitschen-Schlägen zu züchtigen.

7.

Di[illegible] ion untergehörigen Contravenienten bestrafet das Amtsgericht [illegible] Maassen unmittelbar; diejenigen hingegen, welche unter ander[illegible] stehen, zeigen Unsre Beamten, mit Beyschliessung der Act[illegible] Regierung an, welche darauf ihre Patentmäßige Bestrafung v[illegible]

8.

Entg[illegible] die bey den Amtsgerichten einkommenden Schriften offenbar beleidigende und mit der, dem Gerichte schuldigen Achtung, nicht bestehende Stellen,